GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Zweiundfünfzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis LIV.

Carlsruhe.

Druck und Verlag von Malſch und Vogel.

1854.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1854

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1854.

A.

Seite

Abzugs- oder Nachsteuer, deren Ansatz und Erhebung 322
Accise, Nachlaß von Kauf- und Tausch-, deßfallsiges Gesetz 48. 208
Adelsverleihung an Ph. Heinrich Alexander Moritz von Bethmann 93
Adressen, Zustimmungs-, der Landstände s. Landstände . . 62. 63. 64. 65. 72. 203. 205. 208—212
Advocatur- und Procuraturverleihung 21. 197. 349. 384
Advocatentitelverleihung 95. 273
Aichen, Gemeinde- 193
Abgaben, alte, s. Feudalrechte.
Amortisationscasse, Serienziehungen 38. 310
— Gewinnziehung 344
— Tilgung des Anlehens auf Obligationen 293. 307
Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungscasse 11. 13. 97. 134. 183. 188. 189. 278. 294. 343. 370. 409. 436. 438.
Anwaltschaften, Verleihungen 300. 320
— Ausübung derselben 335
Apothekergewicht, Einführung eines neuen 70
Apothekerlicenz-Ertheilungen 8. 22. 96. 234. 292. 382. 436
Assisenpräsidenten, deren Ernennung 32. 256. 320. 394
Ausfolgung, abzugsfreie, von Erbschaften, Vermögen ꝛc., siehe Staatsvertrag.
Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiet 58. 426
Siehe auch Staatsvertrag.
Ausschuß, landständischer 227
Aussteuer von Lehramtscandidatinnen der Lehrinstitute Baden, Freiburg und Rastatt 198
Auszuweisende, Vertrag wegen Uebernahme derselben 52

Digitized by Google

Seite

B.

Berichtigungen im Regierungsblatt 30. 38. 214
Bezirksforstei Hüfingen, jetzt Donaueschingen 395
Bohlingen, Bezirksforstei 62
Brandcasse, siehe Feuerversicherungsanstalt.
Bundesbeschluß, die Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiet 58
Bürgerschulen höhere, deren Bestand 7
Büttenharder Hof, dessen Ausschluß aus dem Zollverband 342

C.

Civilliste, deßfallsiges Gesetz . . . . . 43—46
Conscription, ordentliche für 1854/1855 . . . . . 282. 341. 420
Conscriptionsgesetz, Abänderung desselben in Bezug auf das Einstandswesen 215
Constanz, evangelische Stadtpfarrei, deren Zutheilung zum Dekanat Schopfheim 321
Consuln, deren Ernennung und Exequatur 41. 319

D.

Donaueschingen, Bezirksforstei 395

E.

Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate 365. 417
Einstandssummen, deren Erhöhung 455
Einstandswesen, Gesetz hierüber 215
Eisenbahnanlehen auf Obligationen vom Jahr 1842, dessen Tilgung 11. 436
— vom Jahr 1848 und 1849, deren Tilgung 97. 188. 189
Eisenbahnschuldentilgungscasse, Gewinnziehungen 13. 134. 294. 370
— Serienziehungen 50. 278. 343. 437
— Anlehen vom Jahr 1854 für den Eisenbahnbau 183. 409. 438
Eisenbahnbau-Inspection im Inspectionsbezirk Waldshut 95
— Betriebsverwaltungsorganisation . . . . . 264—272
Erbschaften, Ausfolgung, abzugsfreie, siehe Staatsvertrag.
Eschelbach, evangelische Pfarrei, deren Zutheilung zu der Diözese Sinsheim 453
Exequatur, siehe Consuln.

F.

Feudal- und Fischereirechte, deßfallsige Entschädigungsansprüche 62. 63
Feuerversicherungsanstalt der Gebäude, Umlage für 1853/54 . . . . . 73. 306. 310
Finanzgesetz für 1854 und 1855 143
Forstorganisation, Aenderungen in derselben 325

Digitized by Google

Seite

Freiplatzvergebung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden 454
Frist-Erstreckung zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche für aufgehobene Feudalrechte . . 62

G.

Gebühren der Gemeindebeamten in Vollstreckungssachen 333
Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen, deren Sicherung 199. 312
Gesetz, die Steuererhebung bis zum Monat März 1854 betreffend 17
— die Civilliste betreffend 43
— den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Grundeigenthumsüberganges betr. 48. 208
— die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend 49
— den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen Aufenthalt im Lande betreffend 51
— die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend 79
— die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend 87. 228
— die Besteuerung der Gewerbe betreffend . . . . . 99—126
— den Hauptfinanzetat für 1854 und 1855 betreffend 143
— die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend 167. 398
— die Militärgerichtsbarkeit betreffend 175. 329
— die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend 183. 409
— die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend 167. 185
— die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze fremder Staaten, mit welchen ein die Gegenseitigkeit bedingender Handelsvertrag besteht, betreffend 186
— die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend 191
— die Auflösung der Gemeinden St. Ulrich und Geyersnest resp. deren Vereinigung zu einer politischen Gemeinde „St. Ulrich" betreffend 192
— Auflösung der Gemeinde Gutenburg und deren Vereinigung mit der Gemeinde Aichen betreffend 193
— die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend 193
— die Bestrafung der Vergehen gegen den Telegraphenbetrieb betreffend 194
— die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen ꝛc. betreffend 199
— die Vermessung der Waldungen betreffend 203
— die Abänderung des Conscriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend . . . 215
— die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend 216
— provisorisches, die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe betreffend 279
— provisorisches, die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend 365. 417
Gewerbsteuergesetz . . . . . 99—126. 163
Gewerbsteuer der Ausländer 430
Gewicht der Apotheker, neues 70
Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungscasse 13. 134. 370

Digitized by Google

Seite

Gewinnziehung der Amortisationscasse 344
Geyersneſt, Gemeinde, deren Auflöſung und Verbindung mit St. Ulrich 192
Gutenburg, Gemeinde, deren Auflöſung und Verbindung mit Aichen 193

H.

Handelsreiſende, Beſtimmungen wegen ſolcher bezüglich auf den Zollvereinsvertrag und den Handels- und Zollvertrag mit Oeſterreich 254
— Patentgebühren derſelben, beßfallſiges Uebereinkommen mit der Schweiz 338. 367
Heil- und Pflegeanſtalt Pforzheim 338
Hofpenſionen, die Uebernahme der nach dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold vorhandenen auf die Staatscaſſe 47
Hofſecretariat, deſſen Errichtung 256
Hüfingen, Bezirksforſtei, deren Verlegung nach Donaueſchingen 395

J.

Jagdgeſetz, deſſen Vollzug 61
Jagdpäſſe, die Ausſtellung ſolcher 427
Juriſtenprüfung und Ernennung der Referendäre . . . . . 127—133. 300—302. 435

K.

Kadelburg, Pfarrei evangeliſche, deren Zutheilung zum Dekanat Schopfheim 321
Kataſter-Aufſtellung der directen Steuer, Geſetz 79. 159
Kataſtrirung der Waldungen und Waldlaſten, Geſetz 87. 228 235
Katholiſche Kirche, das oberhoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht über dieſelbe 84
Kauf- und Tauſchacciſe, Nachlaß für gewiſſe Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundſtücken, beßfallſiges Geſetz ꝛc. 48. 208
— und Tauſchbriefgebühren, deren Ermäßigung in gewiſſen Fällen des Uebergangs des Eigenthums von Grundſtücken, beßfallſiges Geſetz 48
Kleinkinderbewahranſtalt, deren Errichtung zu Neckargemünd 282
Krankenverpflegung und Beerdigung fremder Staatsangehörigen 229
Kunſtſchule, Errichtung einer ſolchen 440

L.

Landſtände, die Vornahme einer neuen Wahl im Wahlbezirk Buchen und Oſterburken 34
— Zuſtimmungsadreſſe zum proviſoriſchen Geſetze über Erſtreckung der Friſten zur Anmeldung der Entſchädigungsanſprüche wegen aufgehobenen Feudal- und Fiſchereirechten . . . . . 62. 63.
— — zu dem Vertrag mit der Schweiz über gegenſeitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsſtrecken zu Land und Ermäßigung der Schiffahrtsabgabe auf dem Rhein 63

Digitized by Google

Seite

Landstände, Zustimmungsadresse zu den auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetzen 65
— — zu dem provisorischen Gesetz, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend 72
— — zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande 203
— — zu dem provisorischen Gesetz, die Zwangsabtretung zur Fortsetzung der Eisenbahn durch schweizer Gebiet nach dem Bodensee betreffend 205
— — zu den auf den Vereinszolltarif bezüglichen provisorischen Gesetzen 209
— — zu mehreren 1853 erlassenen den Zollverein betreffenden provisorischen Gesetzen 210
— — zu den Rechnungsnachweisungen für 1850 und 1851 213
— Einberufung des Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1853 227
Lehrinstitute, weibliche, in Baden, Freiburg und Rastatt, Aussteuer der Candidatinnen . . . 198
— Freiplätze in denselben 454
Leih- und Pfandhäuser, öffentliche, deren abweichende Bestimmungen vom bürgerlichen Gesetzbuche 191
Leonhard'sche Stiftung zu Neckargemünd 282
Liegenschaften, deren Untheilbarkeit 193
Literarische und artistische Erzeugnisse, deren Schutz, siehe Staatsverträge.

M.

Maiaufstand, die dadurch entstandenen Kosten und deren Ausgleichungs-Resultate 1
Markt- und Meßbesuch der Handelsreisenden 254
Medaillen, siehe Verdienstmedaillen.
Militärsachen:
Militär-Gerichtsbarkeit 175. 329
— das Einstandswesen 215
— Conscription, ordentliche für 1854/55 . . . . . 282. 341. 420
— die Erhöhung der Einstandssummen 455

N.

Nachsteuer, deren Ansatz und Erhebung 322
Namensänderungen 21 60
Nordrach, Fabrik (Colonie), Feuerversicherungsbeitrag 306
Notariatspraktikanten, Aufnahme 21. 306

O.

Oberkriegsgerichts-Procuratur 349. 384
Olsbach, den dortigen Armen- und Kirchenfond betreffend 453

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:

Ordens-Verleihungen.

Orden der Treue:

dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Rüdt von Collenberg 450
— Generalmajor, Grafen zu Leiningen-Billigheim 327

Orden vom Zähringer Löwen:

Das Großkreuz:

dem königlich sächsischen Generaladjutanten, Generallieutenant Reichard 349

Das Commandeurkreuz mit dem Stern:

dem Obersten von Renz 35
— Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar 196
— k. k. österreichischen Generalmajor Hoffmann, Edlen von Wendheim . . . 275
— königl. preußischen Vice-Oberstallmeister und Flügeladjutanten Oberst v. Alvensleben 379
— großherzogl. hessischen Generalmajor und Generaladjutanten Freiherrn von Trotha 379
— herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Hofmarschall Ed. von Löwenfels 439

Das Commandeurkreuz mit Eichenlaub:

dem Obersten Asbrand 85
— Obersten Sartori 425
— herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Hausmarschall Freiherrn Max von Wangenheim 439

Das Commandeurkreuz:

dem königlich bayerischen Staatsrathe Anton von Fischer 319
— königlich bayerischen Hofmarschall ꝛc. Ludwig Freiherrn von Zoller 319
— königlich bayerischen Kämmerer ꝛc. Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham . . 319
— dem königlich preußischen Kammerherrn Grafen von Häseler auf Blankenfelde 379

Das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

dem Bürgermeister Wagner in Freiburg 311
— Oberstlieutenant Weber 379
— Vice-Oberceremonienmeister Freiherrn von Reischach 433
— herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Schloßhauptmann Heinrich von Griesheim . 439

Das Ritterkreuz:

dem Hofökonomierath Weiß 18
— dem Major und Oberbaurath Scheffel 35

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:

dem kaiserlich russischen Staatsrathe von Adelung 85
— großherzoglich hessischen Oberfinanzrath Dr. Hügel 85
— Kriegscommissär Feinaigle 287
— geheimen Regierungsrath Föhrenbach 311
— Regierungsrath von Friedrich 311
— Stadtdirector Burger 311
— Oberamtmann Leiber 311
— königlich preußischen geistlichen Rath und Stadtpfarrer Lampenscherf in Sigmaringen 337
— dem königlich sächsischen Rittmeister Krug von Nidda 349
— kaiserl. königl. österreichischen Hauptmann von Fetzer 349
— kaiserlich französischen Präfekten West 349
— kaiserlich französischen Generalprocurator Dubois 349
— Ministerialrath Fieser 349
— Ministerialrath Dietz 349
— Stadtdirector Grafen von Hennin 379
— Hauptmann W. Zimmermann 379
— Kammerherrn Freiherrn Carl von Göler zu Schatthausen 418
— Oberamtmann Flad 418
— Dekan Seuffert 418
— Oberpostmeister Eberlin 418
— Amtsphysikus Medizinalrath Armann 418
— geheimen Legationsrath Kühlenthal 450
— Legationsrath von Dusch 450

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten und zwar:

des Ritterkreuzes des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens, Devrient, Eduard, Hoftheaterdirector 445
— Ritterkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, Grosch, Assessor bei der Direction der großherzoglichen Verkehrsanstalten 309
— kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Classe, Hilpert, Oberst und Regimentscommandeur 9
— Ritterkreuzes des königlich bayerischen Verdienstordens der bayerischen Krone, Keller, Major und Flügeladjutant 327
— königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit Schwertern Derselbe . . 380
— Ritterkreuzes zweiter Classe des herzoglich anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären, Kalliwoda, fürstlich fürstenbergischer Hofkapellmeister 445
— Commandeurkreuzes des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens, Neubronn, von, Hauptmann und Flügeladjutant 445

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:
des Comthurkreuzes erster Classe des königlich sächsischen Albrechtordens, Reischach, Freiherr von, Vice-Oberceremonienmeister 380
— kaiserl. russischen St. Annenordens zweiter Classe Roggenbach, Frhr. v., Generalmajor 9
— Comthurkreuzes des Ordens der württemberg. Krone, Röder, Frhr. v, Kammerherr 380
— Comthurkreuzes des königl bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Schuler, Oberst und Flügeladjutant 327
— königlich bayerischen Maximiliansordens, Schlosser, Dr. geheimer Rath 228
— kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Classe, Waizenegger, Major . . 9
— königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Zimmer, Director der großherzoglichen Verkehrsanstalten 445

Organisation:
die Verwandlung des Nebenzollamtes I. zu Neuenburg in ein Nebenzollamt II. und des Nebenzollamtes II. zu Rielasingen in ein solches I. 30
die Errichtung einer Inspection für die Eisenbahnbauten im Inspectionsbezirk Waldshut . 95
die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamtes I. zu Lörrach 213
die Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung, beziehungsweise die Errichtung eines eigenen Hofsecretariats 256
die Organisation der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 264—272
die Errichtung einer Posterpedition zu Gondelsheim 288
die Errichtuug einer Posterpedition zu Heidelsheim 312
die Errichtung einer Fahrposterpedition zu Waldshut 427
Aenderungen in der Forstorganisation 325
die Verlegung des Wohnsitzes der Bezirksforstei Hüfingen nach Donaueschingen 395
die Errichtung einer Kunstschule dahier mit der Unterordnung unter die Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen 440
die Verlegung des Wohnsitzes der Bezirksforstei Bohlingen nach Radolphzell 62

P.

Papiergeld, weitere Ausgabe 185. 367
Patentertheilung, s. Privilegien.
Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden 338. 367
Patentisirter Weinhandel 167. 398
Patronatspfründen, Staatsgenehmigung deßfallsiger Präsentationen . . 36. 220. 321. 383. 442
Pfarrdienste, deren Besteuerung 49
Pferdeausfuhrverbot 449
Pforzheim, Heil- und Pflegeanstalt 337
Polizei- und Feierabendstunden, Abänderung der deßfallsigen Verordnung von 1836 26
Polytechnische Schule, deren Bestand 41
Postsache: die Bestimmung der Extrapostdistanzen von Gernsbach bis Neuenbürg und Wildbad . . 19

Digitized by Google

Seite

Postsache:
die Postverhältnisse mit dem Königreich Dänemark 19
Postentfernung zwischen Pforzheim und Mühlacker 94
die Erhöhung der Extrapost- und Estaffettentaxe 220
Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltungs-Organisation . . . . . 264—272
die Errichtung einer Posterpedition zu Gondelsheim 288
die Errichtung einer Posterpedition zu Heidelsheim 312
die Errichtung einer vom Poststalldienste getrennten Brief- und Fahrposterpedition in Waldshut 427
Preisvertheilung, akademische in Heidelberg 5. 454
Privilegienertheilung für neue Erfindungen . . . 36². 37. 41. 71. 197. 252. 253². 382². 453
Procuraturverleihung bei dem Oberkriegsgericht 352. 384
Prüfung der evangelischen Pfarrcandidaten 6. 283
— der Pharmaceuten 8. 22. 96. 234. 292. 351. 383. 436
— der Forstcandidaten 33. 423
— der Rechtscandidaten 288. 452. 453
— der Rechtspraktikanten für den öffentlichen Dienst (zweite Prüfung) . . . . 127—133. 302
— der Ingenieurcandidaten 133. 273
— der Lehramtscandidaten 282. 351. 429
— in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe . . . . . 291—292. 441—442
— der Postaspiranten 305
— der Notariatscandidaten 306
— der Kameralcandidaten 352. 429
— im Baufache 383

R.

Radolphzell, Bezirksforstei 62
Rechtsanwaltschafts-Verleihung und Ausübung 300. 320. 335
Rechtscandidaten und Praktikanten, deren Vorbereitung zum öffentlichen Dienste . . 20. 127. 133
Referendäre, s. Juristenprüfung.
Regierungsblatt, Preisbestimmung für 1853 31
Rheinschifffahrts-Centralcommission 312
Rosmann, Geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Breisach, dessen Stiftungen 5. 33

S.

Schenkungen ꝛc., deren abzugsfreie Ausfolgung, s. Staatsvertrag.
Schuldienste, deren Besteuerung 49
Serienziehungen der Eisenbahnschuldentilgungscasse 50. 278. 343. 437
— der Amortisationscasse 38. 310
Sicherheitsdienst gegenseitiger zwischen Baden und Württemberg 331

Digitized by Google

Seite

Staatsbürgerrecht-Erwerb 51
Staatsprüfung, s. Prüfung.
Staatsschuldpapiere, Verbrennung eingelöster 273
Staatsvertrag zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden . 52
— wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem des Zollvereins 68
— ebenso des Fürstenthums Pyrmont 23
— mit den Niederlanden wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften ꝛc. . . . 207
— mit mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen 229
— mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz literarischer und anderer artistischer Erzeugnisse 248
— mit Württemberg über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes . . . 331
— mit der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden 338. 367
— mit der k. k. österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher 426
— mit Frankreich über wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen ꝛc., Zustellung gerichtlicher Acte ꝛc., Aufhebung der gegenseitigen Kosten . 440
— mit Sardinien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen ꝛc. . 446
Stammgut und Familienstatut des Grafen Wilhelm von Wiser 133
Steuererhebung 17. 206
Steuerkataster-Aufstellung 79. 159
Steuerverhältniß des patentisirten Weinhandels 167
— der Ausländer, welche im Großherzogthum Handel oder Gewerbe treiben . . 430
Stiftungen, 5. 10. 11. 26. 27. 28. 29 33. 37. 221—223 232. 233. 244. 245. 257. 258. 282. 289. 290. 302. 303. 304. 336. 394. 395. 422. 423. 428. 442—444. 453.
Strafgewalt, polizeiliche, der Bezirksämter 92
St. Ulrich, Gemeinde 192

T.

Telegraphen-Betrieb, Bestrafung der Vergehen gegen denselben 194
— Verein, deutsch-österreichischer, Beitritt zu demselben 277

U.

Uebersicht über den Stand der Generalbrandcasse 310
— des Bestandes der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen 7
— der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg 10. 290
— der Schülerzahl an der polytechnischen Schule im Studienjahr 1853/54 41
— des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisencasse für 1853 223

Digitized by Google

Seite

Uebersicht über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 258—261
— über den Stand der Zehntablösung 283
— des Standes der Generalwittwencasse 351
Uebereinkunft mit fremden Staaten, s. Staatsvertrag.
Umlagen der Beiträge zu der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt der Gebäude 72
Uniformsreglement für die großherzoglichen Verkehrsanstalten . . . . . 385—392
Universitäten, Uebersicht über den Stand der Studirenden 10. 290
Urtheilsvollstreckbarkeit, gegenseitige in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Baden und Frankreich 440

V.

Verbot der Pferdeausfuhr 449
— der Wiener Kirchenzeitung 382
— der Zeitung „Seeblatt für Stadt und Land" 22
— der Pfälzer Zeitung 61
— des Volksboten 61
— des katholischen Sonntagsblattes 62. 290
— des deutschen Volksblattes 95
— der Augsburger Postzeitung 96
— der deutschen Volkshalle 198
— des Mainzer Journals 253
— des christlichen Pilgers 321
Verbrecher, gegenseitige Auslieferung derselben auf deutschem Bundesgebiete 58. 426
Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 273
Verdienstmedaillen:

Verleihungen:

der kleinen goldenen Civilverdienstmedaille:

dem Haushofmeister Stäb dahier 31
— Bürgermeister Martin in Ehingen 311
— Hoftyierarzt Fieg dahier 380
— Bürgermeister Groll in Bretten 425
— Bürgermeister Steinam in Tauberbischofsheim 425

der silbernen Civilverdienstmedaille:

dem Untererheber Sonner in Hofsgrund 18
dem Gemeinderath Fridolin Müller in Säckingen 52
— Amtsdiener Gräber in Gernsbach 52
— Kanzleidiener Baumberger dahier 255
— — Monno dahier 255
— — Hartenstein dahier 255

Digitized by Google

Seite

Verdienstmedaillen:

dem Bürgermeister Steiert von Günterstthal 311
— — Grathwohl von Scherzingen 311
— — Halblitzel von Todtnau 311
— — Bernauer von Todtmoos 311. 440
— — Leber von Hierholz 311
— — Bürgin von Waldshut 311
— — Maier von Stetten 311
— — Martin von Biethingen 311
— — Seeberger von Liggaringen 311
— — Frank in Adersbach 425
— — Ziegler in Reihen 425
— — Grab in Rohrbach 425
— — Heidt in Reichenbuch 425
— — Heckmann in Unterschüpf 425
— — Waag in Grünsfeld 425
— — Ulsamer in Distelhausen 425
— — Scheurich in Nassig 425
— Hauptsteueramtsdiener Jacob 439
— Kanzleidiener Kiefer in Constanz 450
— Gendarmeriebrigadier G. Metzger 450
— — J. N. Fuchs 450
— — G. Harbrecht 450
— Amtsdiener W. Martin in Rastatt 450

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Medaillen:

der königlich württembergischen silbernen Verdienstmedaille, dem Werkmeister Johann Belzer in Weissenbach 18
der großherzoglich hessischen goldenen Medaille des Ludwigordens, dem Dampfschifffahrtscapitän Bruder zu Constanz 39

Vermögensausfolgung, abzugsfreie, in andere Staaten, s. Staatsvertrag.

Verordnung: den Vollzug des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850. 61
— höchstlandesherrliche, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche 84
— die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter 92
— zum Vollzug der höchstlandesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz- und innern Staatsverwaltung 20. 127. 133
— den Vollzug des Gesetzes über die Aufstellung der Kataster der directen Steuern . . 159

Digitized by Google

Seite

Verordnung, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März d J. 163
— die Anwendung des Gesetzes vom 20. April 1854 auf die Vergehen gegen die k. k. österreichischen Zollgesetze 187
— zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März d. J. über Erlaß der Kaufacciſe und Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden 208
— höchstlandesherrliche, die Errichtung einer Ministerialcommission für die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten 228
— zum Vollzug des Gesetzes über die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten 235
— höchstlandesherrliche, die Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltungs-Organisation 264—272
— zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen und deren Dreieckspunkte 312
— den Ansatz und die Erhebung der Abzugs- oder Nachsteuer 322
— höchstlandesherrliche, Aenderungen in der Forstorganisation 325
— höchste, zum Vollzuge des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit 329
— über die Gebühren der Gemeindebeamten in Vollstreckungssachen 333
— höchstlandesherrliche, die Conscription für 1855, hier Festsetzung der Rekrutenquote . 341
— die Grenze zwischen dem Weinverkauf im Großen und jenem im Kleinen 397
— die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels 397
— die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum Handel oder Gewerbe treiben . 430
— das Verbot der Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums . . . 449
Vertrag, s. Staatsvertrag

W.

Waldungen und Waldlasten, deren Katastrirung 87. 228. 235
— deren Vermessung 203
— Privat-, deren Bewirthschaftung 216
Weinhandel, patentisirter, dessen steuerliche Verhältnisse 167. 398
Weinverkauf im Großen und im Kleinen, Grenze zwischen diesen 397
Wittwencasse, General- 351
Wittwen- und Waisencasse, allgemeine der Schullehrer 224

Z.

Zehntablösung, der Stand derselben 283
Zeitungen, siehe Verbote.
Zinsfuß der Zehntschuldentilgungscasse bei Darlehen 29
Zollsachen, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten 23
— ebenso des Großherzogthums Luxemburg 68

Digitized by Google

Seite

Zollsachen, die Nebenzollämter Neuenburg und Rielasingen 30
— das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif 30
— Zollgesetze fremder Staaten, Bestrafung der Vergehen gegen solche 186. 187
— die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamtes I. zu Lörrach 213. 273. 322
— Zustimmungsadressen zu verschiedenen im Jahr 1853 erlassenen, den Zollverein und Vereinstarif betreffenden provisorischen Gesetzen 208–212
— den Vollzug des Artikel 18 des Zollvereinsvertrags vom 4 April vorigen Jahrs und des Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar vorigen Jahrs, die Handelsreisenden ꝛc betreffend 254
— die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe 279
— die Zollabfertigungsbefugniß des Untersteueramtes Baden 283
— Ausschluß des Büttenharder Hofes aus dem Zollverbande 342
— die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamtes I. zu Pforzheim 351
— die Eingangszollfreiheit für Getreide ꝛc. 365. 417

Personen-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1854.

Seite

A.

Abegg, Hauptamtscontroleur 276
Aberle, Amtsrevisor 450
Amann, Pfarrer † 42
Amann, Rechtspraktikant 289
Anniser, Revisor 434
Armbruster, Referendär 301
Armbruster, Pfarrer 310
Arnold, Dr. Geh. Hofrath 32
Arnold, praktischer Arzt 292
Arnold, Referendär 436
Arnold, Oberst † 438
Asbrand, gen. von Porbeck, Oberamtmann 309
Asp, Pfarrer † 438
Autenrieth, Oberhofgerichtskanzler † 396

B.

Baader, Geh. Finanzrath a. D. 328
Babo, von, Professor extraord. 281
Bär, Oberst 40
Baldenecker, Hofmusikdirector † 353
Barbiche, Geheimer Kabinetsregistrator 263

Digitized by Google

	Seite
Barck, Ingenieur	94
Bartelmez, Bezirksförster	419
Bartholomä, Pfarrer †	384
Bassermann, Referendär	301
Bauer, ehemaliger Lieutenant	350
Baumann, Hofsecretariatskanzlist	263
Baumann, Bezirksförster a. D.	281
Baumann, Hauptzollamtscontroleur	276
Baumbach v., Kammerh. u. Hofmarsch.	40. 380. 433. 435
Baumeister, Ingenieurpraktikant	273
Baumstark, Referendär	435
Bayer, Dr. Referendär	302
Bechtold, v., Referendär	436
Beck, von, Oberstlieutenant	40
Beck, Stiftungsverwalter	31
Beck, Rechtspraktikant	289
Beck, Registrator	419
Beck, Referendär	300
Becker, Bezirksingenieur	434
Becker, Postoffizial	300
Becker, Postverwalter	300
Becker, Fr., Pfarrer	383
Becker, Pfarrer †	246
Beger, Ingenieur	434
Bender, Pfarrer †	234
Bender, Referendär	435
Benitz, Pfarrer †	384
Berberich, praktischer Arzt	441
Bergk, Dr. Professor	93
Bernhard, Bezirksförster	419
Bertheau, Rechtspraktikant	289
Beust, von, Lieutenant	85
Beyhofer, Pfarrer †	396
Biehler, Forstpraktikant	33
Biesele, Hauptmann	300
Bildhuber, Pfarrer †	98
Bilharz, ehemaliger Lieutenant	337
Billigheimer, praktischer Arzt	291
Bischoff, Bezirksingenieur	281
Bischoff, Dr. Professor †	353
Blattner, Amtsrevisor	94
Blattner, Ministerialregistrator	350
Block, Hauptkriegscassier	288
Blos, Amtschirurg	32
Boch, Stabsarzt †	384
Bodenius, Amtsphysikus	19
Bodenius, Postmeister	280
Bodenheimer, Advocat	384
Bodmann, von, Oberhofgerichtsrath	349
Bodmann, von, Gendarmeriemajor	197
Böttlin, Postrevisor	281
Bohm, Referendär	301
Borho, Postoffizial	300
Bosch, Postmeister	280
Braun, Pfarramtscandidat	6
Brenzinger, Lieutenant	327
Bretschger, Fahrpostcassier	281
Brielmayer, Pfarrer	298
Bröß, Pfarrer †	438
Brummer, Amtmann	276
Bucher, Revisor	67
Bürcklin, Bezirksingenieur	281
Buisson, Rechtspraktikant	289
Burg, Postrath	280
Burkart, Dr. Physikus a. D.	451
Burkard, Beneficiat †	42
Busch, Rechtsanwalt	352
C.	
Camerer, Pfarrer	451
Caroli, Bergrath	434
Cassinone, Obereinnehmer	276
Cassinone, Oberlieutenant	219
Chelius, Amtmann	277
Chrismar, von, Bergrath	434
Clady, Transportinspector	280
Cloßmann, von, Referendär	435
Courtin, Referendär	302
Cron, Bezirksförster	419

Digitized by Google

Seite

D.

Danz, Notariatspraktikant 306
Danzi, Geh. Finanzrath 418
Davans, von, Bezirksförster 419
Davans, von, Postoffizial 300
Dezenfeld, von, Rittmeister 40
Deimling, Hofprediger 19
Deimling, Kriegscommissär 288
Deimling, praktischer Arzt 292. 441
Depetris, Pfarrer † 98
Dernfeld, Baupraktikant 383
Diez, Dr. Physikus 350
Dirrler, Notariatspraktikant 306
Dischler, Physikus 310
Dölter, Stiftungsrevisor 288
Dörrle, Pfarrer † 42
Dollmätsch, Ingenieur a. D. 434
Dorner, Obereinnehmer 263
Duffing, Postoffizial 299
Duffner, Amtsrevisor 350
Duffner, Oberlieutenant 381
Dürr, Registrator † 353
Dürrheimb, von, Oberamtmann † 424
Dyferhoff, praktischer Arzt 441

E.

Eberlin, Oberpostmeister 280
Ebner, Rechtsanwalt 300
Eccard, Regierungssecretär 31
Eccard, Pfarrer 247
Eckardt, Fahrpostcassier 281
Eckert, Hofgerichtsrath † 234
Eckert, Kriegsrath 288
Eckert, Referendär 301
Eckhard, Referendär 300
Edler, Notariatspraktikant 306
Ehehalt, Oberstlieutenant † 438
Ehmann, praktischer Arzt 441

Seite

Eichrodt, Postpraktikant 306
Eichrodt, Rechtsanwalt 320
Eisen, Referendär 436
Eisenlohr, Pfarrer 40
Eisenlohr, Baurath † 66
Eisenlohr, Bezirksingenieur 94
Eisenlohr, Hauptmann 381
Eisenlohr, Kameralpraktikant 429
Eisinger, Oberlieutenant 381
Elsner, Referendär 436
Elgg, Revisor † 353
Ellstätter, Referendär 302
Emmert, Amtmann † 448
Enderlin, Oberlieutenant 219
Engler, Lieutenant 327
Ens, Wundarzt 292
Eppelin, Amtsrevisor a. D. 247
Epple, Pfarrer † 353
Erhardt, Dr. Assistenz- und Badearzt 197
Eschbacher, Wund- und Hebarzt 441. 442.
Eschborn, Referendär 301

F.

Faber, von, Oberst 255
Fabert, von, Hauptmann 381
Fähndrich, Physikus † 262
Fähndrich, Wundarzt 441
Feder, von, Referendär 435
Federer, Hauptmann 40
Federle, praktischer Arzt 441. 442
Feederle, Kameralpraktikant 430
Felder, Apotheker 96
Feyerlin, Referendär 301
Fingado, Amtsrevisor 94
Fischer, Dr. Physikus 32
Fischer, Controlbureaurevisor 280
Fischer, Oberpostmeister 281
Fischer, Dr. Professor extraord. 281
Fischer, praktischer Arzt 291. 292

Digitized by Google

	Seite
Fischer, Secretär	299
Fischer, von, Hauptmann a. D.	381
Fischer, Kameralpraktikant	429
Fischler, Referendär	435
Flad, Rechtspraktikant	453
Flaig, praktischer Arzt	441. 442
Fleiner, Referendär	300
Föhlisch, Dr. Geheimerrath	31
Förster, Pfarrer †	396
Frank, Oberzollinspector a. D.	94
Frech, Referendär	301
Frey, Secretär	299
Frey, O., Referendär	436
Frey, M., Referendär	436
Freydorf, von, Generallieutenant und Kriegsministerialpräsident †	324
Freydorf, von, Major	380
Freystedt, Oberstlieutenant	40. 380
Friedel, Stabsquartiermeister	288
Fritschi, Baumeister †	353
Fritschi, Dr. Referendär	302
Fromherz, Dr. Hofrath †	234
Fuchs, Apotheker	351
Fülling, Oberlieutenant	381
Fürst, A., Referendär	435
Fürst, M., Referendär	436
Funke, Baurath	18

G.

Ganter, Amtsrevisor a. D.	94
Gastel, Lieutenant	328
Gaß, Controlbureaurevisor	281
Gautier, Referendär	301
Gayer, Revisionsgehülfe	287
Gebhardt, Pfarrer	32
Geiger, Postrevisor	281
Gemmingen, von, Bezirksförster	419
Gemmingen, von, Oberlieutenant	426
Gemple, Revisor †	424
Geppert, Referendär	436
Gerber, Bezirksförster	419
Gilm, von, Major	381
Gißler, praktischer Arzt	291
Glaßner, Amtsrevisor	94
Glock, Finanzministerialsecretär	450
Glockner, Geh. Finanzrath	434
Gmelin, Forstmeister a. D.	281
Göbel von Harrant, Lieutenant	327
Göhringer, Lieutenant	299
Goos, Pfarrer	220
Goublaire, Rechtspraktikant	452
Gräff, Hofrath a. D.	418
Gräfle, Advocat	273
Greiner, Pfarrer †	353
Grohe, Referendär	301
Grooß, Hauptzollamtsverwalter a. D.	276
Grosch, Amtmann	277
Grosch, Assessor bei der Direction der Verkehrsanstalten	280
Guth, Pfarrer,	287
Gutmann, Referendär	435
Gutsch, Referendär	301

H.

Haas, Referendär	301
Haaß, Rechtspraktikant	289
Habermehl, Pfarrer	350
Hack, Ministerialrath †	42
Hänle, Apotheker	234
Hahn, Kameralpraktikant	429
Harden, Referendär	436
Harrer, Oberrechnungsrath	288
Harrer, Postverwalter	281
Harsch, Dr. Hofrath a. D.	220
Hartmann, Kriegsministerialkanzlist †	18. 396
Harveng, Postmeister †	298
Hasenclever, großh. Consul	319

Digitized by Google

	Seite
Hassel, Lieutenant	328
Hauler, Lehramtspraktikant	429
Haury, Amtmann	277
Hausmann, Registrator	435
Hecht, Oberstlieutenant †	40. 353
Heidenreich, Kriegscommissariatsvorstand	288
Heinemann, Gymnasiallehrer	264
Heingärtner, Lehramtspraktikant	429
Heinrich, Zahnarzt	8
Heinrich, Baupraktikant	383
Heintz, Oberkirchenrath	450
Heiß, Rechtspraktikant	452
Held, Oberlieutenant	40
Helmle, Amtmann	277
Helminger, Secretär	281
Helferich, Professor	197
Henking, Rittmeister	426
Henn, Professor a. D.	94
Hepting, Referendär	302
Hergt, Medizinalrath	32
Herrmann, praktischer Arzt	441 442
Heriling, von, Kreisrath †	438
Heß, Rechnungsrath †	66
Herzog, Wund- und Hebarzt	292
Heusch, Hauptmann	381
Heydweiller, Justizministerialsecretär	40
Hiller, Stiftungsverwalter †	86
Hilpert, Generalmajor	40
Hilspach, Pfarrer	310
Himmel, Referendär	301
Hinterfad, Referendär	301
Hinterfad, Hofrath †	456
Hirsch, A., Referendär	301
Hirsch, H., Referendär	301
Hirschhorn, Referendär	435
Hirt, Dr. Professor a. D.	418
Hitzig, Pfarrer	94
Hörst, Referendär	435
Hörth, Rechtspraktikant	289
Hoffacker, Lehramtspraktikant	429
Hoffmann, H., Oberst †	396
Hoffmann, Hauptmann	381
Hofmann, Ingenieur	434
Holtz, Forstmeister	328
Holtzing, Oberlieutenant a. D.	299
Holzbach, Oberchirurg	350
Horchler, Hauptkriegscassier a. D.	288
Hormuth, Pfarrer †	384
Hormuth, Joh., Pfarrer	36
Horn, Pfarrer	32
Hosemann, Rheinoctroicontroleur †	438
Hout, Amtmann †	234
Huffschmidt, Amtmann	277
Hündle, Registrator	277

J.

Jägerschmid, Rechtspraktikant	289
Jagemann, von, ehemaliger Oberamtmann	32
Jakob, Beneficiat †	234
Jakobi, Referendär	301
Ill, Obereinnehmer †	353
Jörger, praktischer Arzt	291
Jolly, Dr. Professor a. D.	310
Joseph, Pfarrer †	324
Jost, Rechnungsrath	19
Jost, Bezirksingenieur	247. 281
Iselin, Postmeister †	98
Issel, Pfarrer	248
Junghanns, Director des Justizministeriums	350
Junghanns, Referendär	301
Junghans, Apotheker	22
Junker, Pfarrer	197

K.

Kälble, Oberthierarzt	31
Kärcher, Amtsassessor	277
Kageneck, Graf von, ehemaliger Regierungsrath	350
Kaiser, Pfarramtscandidat	283

Digitized by Google

	Seite
Kaiser, praktischer Arzt	291
Kalliwoda, W., Musikdirector	196. 214
Kamm, Geh. Finanzrath	229
Kamm, Referendär	301
Kammerer, Pfarramtscandidat	6
Kapferer, Amtsassessor	277
Kappler, Lieutenant	328
Kaspar, Pfarrer †	98
Katz, Oberchirurg	350
Kaufmann, Pfarrer	40
Kaufmann, Kriegscommissär a. D.	288
Kayser, Domänenverwalter	434
Keerl, Pfarrer	18
Keller, Major	381
Kern, Ingenieurpraktikant	133
Kern, Finanzassessor	418
Kern, Geh. Regierungsrath †	424
Kettner, Bezirksförster	419
Kieser, Postpraktikant	305
Kieser, Rechtspraktikant	289
Kiesser, Lieutenant	381
Kies, Postverwalter	281
Kirchhoff, Dr. Professor	393
Kirn, Professor	197
Klauprecht, Forstrath und Director der polytechnischen Schule	276
Kleinpell, Kameralpraktikant	430
Kleinpell, Referendär	435
Kleudgen, von, Oberpostrath a. D.	280
Kling, Postpraktikant	306
Klingel, Hauptmagazins- ꝛc. Verwaltungsvorstand	281
Klock, von, Postpraktikant	305
Koch, Oberbereiter	18
Koch, Regimentsquartiermeister	52
Koch, Oberstlieutenant	393
Kochenburger, Pfarrer a. D.	67
König, Dr. Universitätsprofessor	263
König, Pfarrer †	438
Körber, Kriegscaffecontroleur	288
Kopf, Notariatspraktikant	306
Kraft, Amtmann	277
Kramer, Buchhalter	328
Kreidel, Geheimer Secretär	263
Krieg, von, Generalmajor a. D.	40. 448
Krieg, von, Wasser- und Straßenbauinspector	353
Krug, Musikdirector	196. 214
Krummel, Pfarramtscandidat	6
Kühlenthal, Geh. Hofrath a. D.	276
Kühn, Generalmajor †	328
Kühnle, Bezirksförster	419
Kürzel, Dekan †	353
Kuntz, Oberst a. D.	40
Kurzenberger, Pfarramtscandidat	283

L.

	Seite
Lamey, Dr. Professor	418
Lamey, Postcassier	300
Lang, Oberlieutenant †	40. 298
Lang, Referendär	301
Lang, Baupraktikant	383
Lang, praktischer Arzt	441. 442
Langsdorf, von, Verwalter	196
Laßberg, von, Oberlieutenant a. D.	52
Lauer, Hofrevisor	275
Laumann, Bezirksförster	419
Lay, Pfarrer	62
Leber, ehemals Professor	196
Leiblin, Oberstlieutenant †	298
Leiningen-Billigheim, Carl Graf von, ehemaliger Hofmarschall	350
Leoprechting, von, Rittmeister	380[3]
Leutz, Pfarramtscandidat	283
Leutz, Lehramtspraktikant	429
Levisohn, Referendär	302
Liber, Pfarrer †	298
Lindemann, Oberamtmann	434
Link, Referendär	436
Löhlein, Pfarramtscandidat	6

Digitized by Google

	Seite
Löwenstein, Rechtspraktikant	289
Lohrer, Diakonus	418
Lorenz, Ingenieurpraktikant	133
Lubberger, Forstpraktikant	34
Ludwig, Generalmajor und Kriegsminist.-Präsident	263
Lumpp, Referendär	301
Luschka, Amtschirurg	36

M.

Mader, von, Postmeister	280
Maier, Forstpraktikant	33
Maier, Oberlieutenant	197
Maier, Fahrpostcassier	280
Maier, Postofficial	299
Maier, Steuerdirector	434
Mallebrein, Oberamtmann	309
Mann, Pfarrer	67
Martin, Rechtspraktikant	289
Martin, E., Dr. praktischer Arzt	441
Martin, F., Dr. praktischer Arzt	291. 441. 442
Mathes, Geh. Finanzrath a. D.	275
Mattes, Hauptzollamtsverwalter	276
Maurer, Oberkirchenrathssecretär	32
May, Lieutenant	327
Mayerhöffer, Forstpraktikant	34
Mayern, von, Regierungsrath †	246
Medik, Oberlieutenant	300
Mentzingen, von, Rittmeister	40. 197
Merhart, von, Oberlieutenant	197
Merz, praktischer Arzt	291. 292
Merz, Referendär	301
Merz, Amtschirurg	310
Meyer, Referendär	302
Minet, Dr. Legationssecretär	277
Mittenmaier, Ministerialkanzlist	220
Molitor, Lieutenant	85
Molter, Hofgerichtsadvocat	21
Molter, Finanzrath	276
Mors, Amtsassessor	277
Mors, Referendär	301
Mozer, Bezirksförster	419
Müller, Forstpraktikant	34
Müller, Lyceallehrer	67
Müller, L., Pfarrer	220
Müller, Gymnasiallehrer	264
Müller, Amtsassessor	276
Müller, Amtmann	277
Müller, Wund- und Hebarzt	292
Müller, Referendär	301
Müller, Pfarrer	305
Müller, Apotheker	383
Müller, Amtsrevisor a. D.	418
Mühlhäusser, Pfarrer	321
Mußler, Referendär	300

N.

Nebenius, Regimentsarzt	350
Neßler, Apotheker	292
Neuberth, Revisor †	353
Neubronn, von, Hauptmann und Flügeladjutant	381
Neubronn, von, Bezirksförster	419
Neumann, Wundarzt	441
Neumann, Rechtspraktikant	452
Nokk, Rechtspraktikant	452
Nombride, Geh. Regierungsrath a. D.	350
Nowack, Kalkulator a. D.	248
Nüßle, C., Pfarramtscandidat	283
Nüßle, Th., Pfarramtscandidat	283

O.

Oberkircher, Hofgerichtspräsident †	234
Oehl, Referendär	301
Ohlhauser, Oberarzt a. D.	288
Olinger, Hauptzollamtsverwalter	276
Orth, Amtschirurg	220
Orth, Pfarramtscandidat	283
Ostner, Rechtspraktikant	452
Oswald, Postrevisor	281

Digitized by Google

Seite

P.

Pahl, Referendär 436
Petersen, Pfarrer 197
Pfaff, Lehramtspraktikant 429
Pfaffius, Pfarrer a. D. 435
Pfeiffer, A., Referendär 301
Pfeiffer, G., Referendär 436
Pfeil, von, Lieutenant 328
Pfeilsticker, Ministerialsecretär a. D. 450
Pfister, Rechtspraktikant 452
Philipp, Pfarrer 36
Picot, praktischer Arzt 441
Pierron, von, Oberlieutenant 40
Platz, Hofrath 418
Prestinari, Geh. Referendär 239. 434
Provence, Professor 418
Provence, Kameralpraktikant 430
Puchelt, Dr. Hofgerichtsassessor 276

R.

Rapp, Lyceallehrer 263
Rappenegger, Geistlicher Rath a. D. 418
Rasina, Amtsphysikus 19
Rauch, Professor 197
Reck, Obereinnehmer † 246
Reck, von, Rechtspraktikant 289
Redtenbacher, Hofrath 350
Rée, Hofgerichtsadvocat 197
Rees, Amtschirurg 220
Regenauer, Referendär 435
Rheinau, Lieutenant 327
Reich, Referendär 301
Reimold, Pfarramtscandidat 283
Reinhard, Amtmann 328
Reischach, Freiherr von, Viceoberceremonienmeister 229
Reiß, praktischer Arzt 291
Reiß, Rath 19
Renk, Referendär 301

Seite

Rettig, Obereinnehmer 434
Richard, Polizeiassessor 247
Ried, Pfarramtscandidat 283
Ried, Referendär 301
Riegler, Ingenieur 67
Riehle, Pfarrer † 234
Riehm, Garnisonsprediger 337
Ries, Eisenbahnamtscassier 40
Rinck, Oberstlieutenant 40. 419
Rinck, Pfarrer † 438
Ris, Amtsphysikus 40
Riß, von, Amtmann 277
Ritzhaupt, Regierungsrath 350
Ritzmann, Diakonus a. D. 419
Rochlitz, Lieutenant 381
Röder, Kriegscommissär 52. 288
Rösch, praktischer Arzt 441. 442
Roggenbach, Freiherr von, Generallieutenant und Kriegsministerialpräsident † 234
Roos, Rechtspraktikant 289
Rost, Hauptzollamtsverwalter 276
Roth, Dekan und Stadtpfarrer 19
Roth, Forstrath 229
Rotteck, von, Amtmann 276
Rotteck, Dr. von, Referendär 301
Rückert, Oberlieutenant 381
Rüdt, von, Rittmeister 426
Ruff, Amtsrevisor a. D. 435
Ruoff, Fahrpostcassier 280

S.

Sachs, Obereinnehmer a. D. 67
Sachs, Eisenbahnamtsvorstand 280
Sachs, Wund- und Hebarzt 292
Sachs, Oberlieutenant 299
Sachs, Pfarrer 451
Sachs, Hauptsteueramtsverwalter † 324
Sachs, Amtmann 328
Sachs, praktischer Arzt 441

Digitized by Google

	Seite
Salzer, praktiſcher Arzt	441
Sandberger, Dr. Profeſſor	435
Sauer, Amtmann	456
Sauer, Amtsreviſor	277
Schach, von, Bezirksförſter	419
Schädle, Poſtpraktikant	305
Schäfer, Referendär	302
Schaible, Amtschirurg a. D.	94
Scharnberger, Reviſor	328
Schauffler, Bezirksförſter a. D.	281
Scheffel, Dr. Referendär	301
Schellenberg, praktiſcher Arzt	291. 292. 441
Scherer, von, Referendär	435
Scheuermann, Amtmann	277
Schilling, Advokat	95
Schilling, von, Forſtmeiſter	328
Schilling, von, Lieutenant	381
Schinzinger, Univerſitätswirthſchafts-Adminiſtrator a. D.	419
Schirmer, Profeſſor	433
Schlachter, Amtsreviſor	350
Schleyer, Dr. Geiſtlicher Rath a. D.	94
Schmich, Oberzollinſpector	276
Schmidt, Carl, Oberlieutenant	219
Schmidt, Joſ., Oberlieutenant	300
Schmidt, Finanzrath	275
Schmidt, praktiſcher Arzt	291. 292
Schmidt, Referendär	301
Schmidt, Lieutenant	328
Schmidt, Lyceallehrer	418
Schmidt, Dr. Phyſikus	419
Schmidt, Kameralpraktikant	429
Schmiech, Oberlieutenant	299
Schmitt, Lieutenant	327
Schneider, Oberlieutenant	36
Schneider, Hofgerichtsaſſeſſor	276
Schneider, Poſtpraktikant	305
Schneider, Hauptzollamtscontroleur	328
Schnetzler, Briefpoſtkaſſier	281
Scholl, Referendär	436
Schrempp, Referendär	301
Schrickel, Dr. Leibarzt, Geh. Hofrath	39
Schröder, Regiſtrator a. D.	419
Schuberg, Hauptmann	94
Schuggmann, Bezirksförſter †	456
Schürrmayer, praktiſcher Arzt	291
Schütt, Dr. Oberamtmann	276
Schütt, Oberhofgerichtsrath †	298
Schulz, Dr. Referendär	301
Schumacher, Pfarrer	264
Schupp, Pfarrer	350
Schupp, Referendär	435
Schwab, Bezirksförſter	419
Schwartz, Hauptmann a. D.	300
Schwarz, Poſtpraktikant	306
Schweickhart, von, Bezirksförſter	419
Schweiß, Poſtmeiſter	280
Schweizer, von, Referendär	302
Seebach, von, Lieutenant	300
Seitz, Dekan †	384
Seldeneck, von, Oberſtlieutenant	380
Seltzam, Dr. Steuerdirector a. D.	418
Senger, von, Amtmann	35
Sensburg, Dekan †	98
Serger, praktiſcher Arzt	441. 442
Serger, Hofgerichtsaſſeſſor	276
Serger, Wundarzt	292
Seutter, von, Oberlieutenant	36
Seutter, A. von Lötzen, Kammerherr	94. 228
Serauer, Bezirksingenieur	94
Seybel, Referendär	435
Seyfried, von, Juſtizminiſterialrath	35. 328
Seyfried, von, Referendär	301
Seyfried, Poſtpraktikant	306
Sieber, Rechtspraktikant	289
Siegel, Dr. Generalſtabsarzt	39
Siegel, praktiſcher Arzt	291. 441. 442
Sievert, Notariatspraktikant	21

Digitized by Google

	Seite
Sigel, Obereinnehmer	263
Sold, Oberzollinspector	279
Sommerschu, Bergrath a. D.	434
Spath, Pfarrer	442
Specht, Hofgerichtsadvocat †	98
Speri, Referendär	301
Speri, Amtschirurg	350
Spörin, Postpraktikant	305
Spohn, Ministerialrath	434
Sponeck, Graf W. von, Kammerherr	228
Springer, Amtsassessor	276
Staiger, Amtmann	276
St. Ange, Lieutenant	327
Stegerer, Amtschirurg †	353
Stehberger, praktischer Arzt	441
Steidel, Pfarramtscandidat	6
Steiglöhner, Forstmeister	328
Stein, Rechtspraktikant	289
Stein, Referendär	301
Steinam, Postpraktikant	305
Steinamm, Oberarzt	350
Steiner, Ingenieur †	262
Steinwarz, Amtmann	350
Stengel, von, Oberamtmann	434
Stern, Pfarrer	94
Stetten, von, Hauptmann	39. 85
Stetten, von, Forstmeister †	298
Stetten, von, Referendär	301
Stimm, Bezirksingenieur	280
Stizenberger, Lehramtspraktikant	282
Stockhausen, Pfarrer a. D.	247
Stöcklern, von, Oberlieutenant	380
Stößer, von, Kammerjunker	229
Stößer, L. von, Referendär	301
Stößer, G von, Referendär	302
Straub, Oberlieutenant	219
Straub, Referendär	301
Streiff, Oberrechnungsrath †	353
Strohmayer, Bezirksingenieur	94
Ströbe, Kameralpraktikant	429
Strübe, Pfarrer	418
Sugg, Hauptamtscontroleur	276
Süpfle, Lehramtspraktikant	429
Süpfle, Referendär	435

T.

Theobald, von, Oberlieutenant	381
Thibaut, Pfarrer †	456
Thiry, praktischer Arzt	441. 442
Thomann, praktischer Arzt	441
Thumb, Bezirksförster	419
Trau, Domänenverwalter	434
Traub, Lehramtspraktikant	429
Tröger, Finanzministerialrath	31
Trolle, Revisor †	246
Troß, Apothecker	436

U.

Ullmann, Stadtvicar	248
Umenhofer, Oberarzt †	353
Ungern-Sternberg, von, Amtmann	277

V.

Vigelius, Pfarramtscandidat	283
Vigelius, Lehramtspraktikant	429
Vincenti, von, Amtsassessor	277
Volz, Pfarrer	18

W.

Waag, Professor	418
Wänker, Oberamtmann	309
Wagenmann, Dr. Amtschirurg	247
Wagner, Dekan	350
Waidele, praktischer Arzt	441
Waizenegger, Oberstlieutenant	393
Walchner, Dr. Bergrath a. D.	435
Wallerstein, Regimentsarzt	350
Walli, Ministerialassessor	431

Digitized by Google

	Seite
Walther, Wund- und Hebarzt	292
Walz, Oberst	255
Walz, Revisor †	216
Wandt, Postmeister	281
Warnkönig, Ingenieur	94. 434
Warth, Oberlieutenant	40
Weber, Pfarrer †	298
Weber, Dr. Regimentsarzt	350
Weber, Oberlieutenant	381
Weber, Referendär	436
Weber, Hofgerichtsassessor	450
Wechmar, von, Rittmeister	426
Wedekind, ehemaliger Amtmann	247
Wehrle, Rechtspraktikant	452
Wehrle, Oberlieutenant	219
Weil, H., Wund- und Hebarzt	441. 442
Weil, M., praktischer Arzt	441
Weiler, von, Kammerherr	39
Weill, praktischer Arzt	291. 292
Weindel, Dr. Finanzassessor	276
Weinzierl, von, Lieutenant	85
Weller, Galleriedirector	273
Weller, Rechtspraktikant	289
Wentz, Lieutenant	381
Wenz, Geistlicher Rath †	42
Werner, Pfarramtscandidat	6
Wetzel, Bezirksförster †	42
Wetzel, Hofgerichtsrath †	353
Wever, Amtschirurg †	308
Widmann, Oberpostmeister	280
Widmann, Wundarzt	292
Wielandt, Rechtspraktikant	289
Wielandt, praktischer Arzt	291. 441. 442
Wielandt, Kameralpraktikant	429
Wild, Pfarramtscandidat	283
Will, Konzertmeister	196. 214
Wilhelmi, Pfarrer	277
Wilkens, K., Pfarrer	247
Wilkens, H., Pfarrer a. D.	281
Willibald, Bezirksförster	419
Winnefeld, Referendär	436
Winterwerber, Wund- und Hebarzt	292
Wirth, Rittmeister	197
Wittmann, praktischer Arzt	441
Wittmer, Amtschirurg	419
Wittmer, Calculator	328
Wolf, Dekan	40
Wolf, Lieutenant	327
Wolf, praktischer Arzt	441
Wolff, Referendär	301
Wucherer, Pfarramtscandidat	283
Wüstenfeld, Rechtspraktikant	289
Wundt, Referendär	435

Z.

	Seite
Zandt, Dr. Leibarzt	18
Zepf, Rechtspraktikant	289
Zeroni, Oberstlieutenant	255
Zimmer, Director der Verkehrsanstalten	19. 280
Zimmermann, praktischer Arzt	441
Zipperlin, Obereinnehmer †	234
Zipperlin, Bezirksförster	419
Zöller, Oberstlieutenant	381

Digitized by Google

Nr. I.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 9. Januar 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausgleichung des Aufwands für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hilfe betreffend. Die Stiftung des verstorbenen geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Rosman in Breisach in das dortige Krankenhaus betreffend. Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend. Die diesjährige Späthjahrsprüfung der evangelischen Theologen betr. Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höhern Bürgerschulen im Schuljahr 1852/53 betreffend. Die Licenz des August Heinrich von hier als Zahnarzt betreffend.

Diensterledigungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausgleichung des Aufwands für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hilfe betreffend.

Durch das Gesetz vom 30. März 1850, Regierungsblatt 1850 Nr. XVII. S. 121 u. ff., wurde angeordnet, daß die sämmtlichen Kosten, welche für die zur Unterdrückung des Maiaufstands vom Jahr 1849 verwendeten Hilfstruppen von ihrem Einmarsche ins Großherzogthum an erwachsen, ausgeglichen und nach thunlichst billigen Grundsätzen auf sämmtliche Steuerpflichtige des Großherzogthums vertheilt werden sollen.

Nachdem diese Ausgleichung nun beendigt, und darüber Rechnung abgelegt ist, werden die Hauptresultate in Folgendem bekannt gemacht:

Der Einmarsch der Hilfstruppen in's Großherzogthum erfolgte im Monat Juni 1849, ihr gänzlicher Abzug mit dem Monate November 1850.

Ueber den aus der Ausgleichungskasse bestrittenen Aufwand ergeben sich aus der Rechnung folgende Resultate.

(Ausgabe Abthl. III.)

§. 1.	Auszugleichende Kosten:		
	a. von großherzoglichen Staatskassen	339,476 fl.	2 kr.
	b. „ Verpflegsämtern	42,291 „	27 „
	c. „ Gemeinden	2,842,619 „	40 „
	d. „ einzelnen Liquidanten	32,976 „	51 „
§. 2.	Passivzinsen	— „	— „
§. 3.	Rückvergütungen	213 „	58 „
§. 4.	Abgang und Nachlaß	224 „	31 „
§. 5.	Kosten des Ausgleichungsgeschäfts	23,481 „	56 „
	Gesammtsumme der Ausgaben . .	3,281,284 fl.	28 kr.

Digitized by Google

Uebertrag . . 3,281,284 fl. 28 kr.

Zur Deckung dieſes Aufwands weist die Rechnung nach:

(Einnahme Abthl. III.)

§. 1. Erlös aus verkauften Lieferungsgegenſtänden	12,565 fl.	17 kr.	
§. 2. Umlagen von den Steuerpflichtigen .	2,996,806 „	56 „	
§. 3. Activzinſen	— „	— „	
§. 4. Geleiſtete Rückvergütungen	8,649 „	45 „	
§. 5. Sonſtige Einnahmen	265,373 „	4 „	
Geſammtſumme der Einnahmen. . .		3,283,395 fl.	2 kr.

Es blieb alſo ein Caſſenreſt übrig von . . 2,110 fl. 34 kr.

welcher an großherzogliche Generalſtaatscaſſe abgeliefert wurde. Nebſtdem wurden dahin 5,673 fl. 8 kr. Umlagereſte von Gemeinden und 572 fl. 17 kr. rückzuerſetzende Verpflegungskoſten von Gefangenen, welche beide Poſten im Laufe des Ausgleichungsgeſchäfts nicht beibringlich waren, überwieſen.

Zur Erläuterung dieſer Rechnungsreſultate wird beigefügt:

I. Zu der Ausgabe:

§. 1. a. Nach dem §. 2. der Vollzugsverordnung zum Ausgleichungsgeſetze hatte die großherzogliche Staatsverwaltung ihre Forderungen unmittelbar zu liquidiren. Solche Forderungen rührten hauptſächlich von der großherzoglichen Generalſtaatscaſſe und Hauptkriegscaſſe her und betrafen theils Naturallieferungen, namentlich von Kaſernen- und Spitalrequiſiten ꝛc., theils baare Geldvorſchüſſe an ſolche Gemeinden, die vorzugsweiſe überlaſtet waren, für Kaſernen-, Spitalbauten und Einrichtungen, ſowie für Verpflegungsvorräthe, für Servicegelder der königlich preußiſchen Officiere ꝛc. Die Forderung der großherzoglichen Hauptkriegscaſſe wurde nur theilweis aus der Ausgleichungscaſſe berichtigt, da ein großer Theil derſelben bereits durch den Naturalrückempfang der brauchbaren Kaſernen- und Spitalrequiſiten, durch die unmittelbare Einhebung eines Theils des Erlöſes aus verſchiedenen übrig gebliebenen Verpflegungsgegenſtänden und durch die von der Krone Preußen laut Staatsvertrag vom 25. Mai 1850 bezahlten Entſchädigungen getilgt war.

§. 2. b. Mit dem Vorſchreiten der Hilfstruppen wurden zu deren Verpflegung in mehreren Hauptſtädten des Großherzogthums Magazine, Verpflegungsämter und Spitäler angelegt. Die Ausgleichungscaſſe hatte an dieſe theils baare Zuſchüſſe zu leiſten, theils rückſtändige Forderungen und Verwaltungskoſten zu bezahlen. Die betreffenden Rechnungen, 13 an der Zahl, wurden zugleich von der Ausgleichungscommiſſion abgehört und verbeſchieden.

§. 2. c. Dem §. 2 des Ausgleichungsgeſetzes zufolge hatten der Geſammtheit gegenüber zunächſt die Gemeindeverbände ihre Angehörigen zu vertreten und alſo alle Koſten innerhalb ihres Verbandes zu liquidiren. Die Gattungen dieſer Koſten ſind in dem §. 6 des Ausgleichungsgeſetzes ſpeciell aufgeführt. In dem Nachſatz dieſes §. hat aber Seine Königliche Hoheit der Groß-

Digitized by Google

herzog Sich vorbehalten, auch andere, als die speciell genannten Leistungen und Erlittenheiten im Gnadenwege vergüten zu lassen. Als solche Leistungen wurden namentlich drei Gattungen ausersehen, nämlich:

a. bedeutende Feldschäden, welche in Folge von Gefechten, Lagern ꝛc. ganze Gemarkungen oder größere Felddistricte betrafen. Solche Vergütungen wurden an 51 Gemeinden im Gesammtbetrage von 59,465 fl geleistet.

b. Bedeutende Fahrnißschäden, welche durch Brand in Folge von Beschießungen und Gefechten entstanden waren. Solche Vergütungen wurden nur an einzelne Bewohner in 7 Orten im Gesammtbetrag von 11,628 fl. geleistet.

c. Pferdeverluste in Folge geleisteter Militärfrohnden, wenn der Werth bedeutend und die Beschädigten ganz arm waren. Solche Vergütungen wurden für 9 Pferde im Gesammtbetrage von 1,130 fl. geleistet.

Diese besondern Vergütungen sind unter der von den Gemeinden liquidirten Summe mitbegriffen.

§. 2 d. Es war nicht zu umgehen, daß einzelne — in großen Quantitäten zu liefernde Gegenstände, wie z. Belagerungsholz, Medikamente in Spitäler ꝛc. von einzelnen Privaten bezogen oder an solche in Akkord vergeben werden mußten. Diese besonderen Lieferungen wurden auch außerhalb des Gemeindeverbands zur besonderen Liquidation zugelassen.

§. 3. Die Rückvergütung betrifft hauptsächlich die Kostenerstattung an eine großherzogliche Amtskasse für einen hergestellten Brunnen in einem Kasernengebäude.

§. 4. Der Abgang und Nachlaß trat hauptsächlich wegen der Auswanderung der Gemeinde Rinek und wegen irrig kataſtrirter Steuer in einer anderen Gemeinde ein.

§. 5. Diese Kosten begreifen in sich die Gehalte und Belohnungen der Mitglieder der Ausgleichungscommission, des Revisions-, Registratur-, Expeditur- und Kanzleipersonals, so wie der Kanzleidiener, ferner die materiellen Bureaubedürfnisse einschließlich des Miethzinses für das Lokale, die Gehalte und Belohnungen für den Haptkassier und für die Elementarerheber — als welche die großherzoglichen Obereinnehmer und Verwalter bei den Hauptsteuerämtern auftraten, — endlich die Gebühren und Reisekosten verschiedener bei dem Ausgleichungsgeschäfte nothwendiger Experten.

II. Zu der Einnahme.

§. 1. Nachdem die Hilfstruppen gegen das Ende des Jahres 1850 das Großherzogthum verlassen hatten, und der Gesammtaufwand für die Unterbringung und Verpflegung der großherzoglichen Truppen mit dem 1. Januar 1851 wieder auf den Kriegsetat übergegangen war, wurde alsbald zur Verwerthung der sämmtlichen Kasernen-Requisiten und Spitaleinrichtungen ꝛc., in so weit diese nicht an das großherzogliche Kriegsärar übergegangen waren, geschritten, auch einige Kasernen- und Stallgebäude veräußert, welche die Gemeinden nicht gegen Abrechnung an ihrem Guthaben übernommen hatten. Desgleichen wurden nach Aufhebung der Verpflegämter, Lager und Magazine die noch vorhandenen Vorräthe und Materialien aller Art ver-

Digitized by Google

werthet und die aus der Abhör der betreffenden Rechnungen sich ergebenden Ersatzposten eingezogen. Die sämmtlichen Einnahmen wurden zu Gunsten der Ausgleichungskasse verrechnet, und bilden die betreffende Rubrik.

§. 2. Die Hauptquelle zur Deckung des Gesammtaufwands der zur Ausgleichung geeigneten Kosten war die nach den §§. 2 und 3 des Ausgleichungsgesetzes vom 30. März 1850 erhobene Umlage, welche die allerhöchste Entschließung vom 8. April 1850 (Regierungsblatt 1850, Nr. XIX., S. 133) vorerst auf den einfachen Jahresbetrag der im §. 3 des genannten Gesetzes angezogenen Steuern festgesetzt und ausgeschrieben wurde.

Von dem Gesammtbetrage dieser Umlage von	3,002,480 fl. 4 kr.
wurden nach §. 2 des Ausgleichungsgesetzes an unmittelbar getragenen Lasten abgerechnet	1,621,603 „ 21 „
dagegen wurden baar erhoben	1,375,203 „ 35 „
und blieben als unbeibringlich im Ausstande	5,673 „ 8 „

Um das Ausgleichungsgeschäft alsbald wirksam zu machen, wurde die Umlage, sobald nach den eingekommenen Liquidationen der Gesammtaufwand sich nur irgend überschlagen ließ, erhoben und wurden aus den baar eingegangenen Geldern denjenigen Gemeinden, welche am meisten gelitten hatten, Abschlagszahlungen geleistet.

So erhielten schon im Jahr 1850 etwa 150 Gemeinden Abschlagszahlungen im Betrage von 559,122 fl. 10 kr. und in den Jahren 1851 und 1852 13 Gemeinden weitere Abschlagszahlungen im Betrage von 81,133 fl. 22 kr.

Auch die großherzoglichen Staatskassen, namentlich die Generalstaatskasse und die Hauptkriegskasse erhielten schon im Jahre 1850 ihre für Gemeinden und Verpflegungsämter ausgelegten Vorschüsse im Betrage von 117,600 fl. zurück, und bezogen weiter an Abschlagszahlungen auf ihre unmittelbaren Leistungen 291,321 fl. 44 kr. Nebstdem wurden auch die rückhaftenden Verbindlichkeiten der Verpflegungsämter schon im Jahr 1850 größtentheils gedeckt. So blieben nach definitiver Verbescheidung der Liquidationen nur noch geringere Reste der Forderungen zu decken übrig.

§. 4. Unter dieser Einnahme sind namentlich 4,221 fl. 50 kr. Verpflegungskosten begriffen, welche die zahlungsfähigen Kriegsgefangenen laut richterlicher Urtheile bezahlen mußten. Der Detaileinzug und die Ablieferung an die Ausgleichungskasse geschah durch die großherzoglichen Amtskassen. Die weiteren 4,437 fl. 55 kr. sind hauptsächlich Rückersätze vorgeschossener Bau- und Lieferungskosten durch zwei Gemeinden.

§. 5. Dieser Posten begreift fast ausschließlich den Zuschuß von 265,000 fl. in sich, welchen die großherzogliche Generalstaatskasse bei der Unzulänglichkeit der ersten Umlage und um eine weitere Umlage zu umgehen, laut allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. April 1853 auf den außerordentlichen Etat großherzoglichen Ministeriums des Innern leistete, um den Gesammtbetrag der auszugleichenden Kosten zu decken.

Nach dieser Darstellung und Erläuterung der Resultate der Ausgleichung wird zur Beurtheilung der Vertheilung des Kriegsaufwandes vor geschehener Ausgleichung noch angefügt:

Digitized by Google

a. 18 Gemeinden des Großherzogthums haben gar nichts liquidirt;
b. 972 „ haben nicht bis zur Hälfte ihres Umlagenbetreffnisses;
und c. 360 „ zwar über die Hälfte, aber nicht bis zum vollen Betrage ihres Umlagenbetreffnisses liquidirt;
d. 195 „ haben mehr, als ihr Umlagenbetreffniß, aber nicht bis zum doppelten Betrage desselben, und
e. 83 „ über den doppelten Betrag ihres Umlagenbetreffnisses liquidirt.

Summe 1628

Die Schwankungen innerhalb dieser weiten Grenzen reichen bei den einzelnen Gemeinden von ein Neuntel des Umlagenbetreffnisses bis über das Sechzehnfache des letzteren.

Bei den verschiedenen Kreisen des Landes stellt sich das Verhältniß derjenigen Gemeinden, welche weniger als ihr Umlagenbetreffniß liquidirt haben zu denjenigen Gemeinden, welche mehr liquidirt haben, heraus, wie folgt:

im Seekreis wie . . . . . 2,8 zu 1
„ Oberrheinkreis wie . . . . . 4,2 „ 1
„ Mittelrheinkreis wie . . . . . 4,3 „ 1
„ Unterrheinkreis wie . . . . . 21 „ 1

Carlsruhe, den 10. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Die Stiftung des verstorbenen geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Rosmann in Breisach in das dortige Krankenhaus betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M., Nr. 1283, der Stiftung des verstorbenen geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Rosmann zu Breisach mit 68,730 fl. 17 kr. in das dortige Krankenhaus die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 22. v. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Carl Friedrich gestifteten academischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahre von den vier Facultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei die goldene Medaille statutengemäß

Digitized by Google

von der theologiſchen Facultät dem stud. theol. Carl Theodor Rein von Gondelsheim,
von der juriſtiſchen Facultät dem stud. jur. Joſeph König aus Stuttgart,
von der mediciniſchen Facultät dem stud. med. Wilhelm Reuling aus Worms,
von der philoſophiſchen Facultät dem stud. theol. Heinrich Spengler aus Mannheim zuerkannt worden iſt.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1853.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Die diesjährige Spätjahrsprüfung der Theologen betreffend.

Die Candidaten der Theologie, welche ſich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, ſind in nachſtehender Ordnung unter die Zahl der evangeliſchen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Theodor Löhlein von Gernsbach,
Leopold Krummel von Heidelsheim,
Heinrich Werner von Heidelberg,
Georg Steidel von Leutershauſen,
Heinrich Braun von Laudenbach,
Wilhelm Kammerer von Berghauſen.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1853.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Digitized by Google

I.

Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höhern Bürgerschulen im Schuljahr 1852/53 betreffend.

In dem Schuljahr 1852/53 wurden die Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen vo der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Carlsruhe	442	
in der Vorschule . .	212	
Constanz	237	
Freiburg	393	
Heidelberg	250	
Mannheim	271	
Rastatt	160	
Wertheim	133	
		2098
B. Gymnasien.		
Bruchsal	194	
Donaueschingen . . .	90	
Lahr	150	
Offenburg	128	
Tauberbischofsheim . .	130	
		692
C. Pädagogien.		
Durlach	84	
Lörrach	95	
Pforzheim	105	
		284

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	107	
Bischofsheim a. Rhein .	6	
Bretten	38	
Buchen	54	
Constanz	133	
Eberbach	39	
Emmendingen . . .	68	
Eppingen	52	
Ettlingen	39	
Ettenheim	158	
Freiburg	161	
Gernsbach	10	
Heidelberg	204	
Hornberg	30	
Kork	16	
Mannheim	227	
Mosbach	99	
Müllheim	82	
Schwetzingen	69	
Sinsheim	80	
Schopfheim	49	
Ueberlingen	52	
Villingen	23	
Waldshut	14	
Weinheim	62	
an höheren Bürgerschulen . . .		1872
an Pädagogien . . .		284
an Gymnasien . . .		692
an Lyceen		2098
Gesammtschülerzahl .		4946

Digitized by Google

Im Spätjahr 1853 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie		Jus.	Medizin.	Cameral.	Philologie.	Notariatsfach.	Bergbau.
		katholische.	evangelische.						
Carlsruhe	16	1	3	9	3	—	—	—	—
Constanz	32	25	—	5	1	—	—	1	—
Freiburg	61	43	1	11	5	—	1	—	—
Heidelberg	16	4	5	4	2	—	1	—	—
Mannheim	16	1	2	6	3	1	1	1	1
Rastatt	8	4	1	2	1	—	—	—	—
Wertheim	15	8	—	3	2	1	—	1	—
Nach beim großherzogl. Oberstudienrath erstandener Maturitätsprüfung . . .	2	1	—	—	—	—	—	1	—
	166	87	12	40	17	2	3	4	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Licenz des August Heinrich von hier als Zahnarzt betreffend.

Dem August Heinrich von Carlsruhe wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Dienstledigungen.

Das erledigte Amtschirurgat Rheinbischofsheim soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen binnen vierzehn Tagen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätscommission einzureichen.

Bei der großherzoglichen Siechenanstalt zu Pforzheim ist die Verwaltersstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises einzureichen.

Digitized by Google

Nr. II.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 14. Januar 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend. Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 30. Dezember v. J.

nachſtehenden Offizieren die Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen, durch den Tod ihrer früheren Beſitzer in Erledigung gekommenen kaiſerlich ruſſiſchen Orden anzunehmen und zu tragen, und zwar:

dem Generalmajor und Kommandanten der Reiterei, von Roggenbach, den St. Annen-Orden zweiter Klaſſe des verſtorbenen Generalmajor von Pfnorr;

dem Oberſten und Kommandanten des zweiten Reiterregiments, Hilpert, den St. Wladimir-Orden vierter Klaſſe des verſtorbenen Oberſten Meyer;

dem Major in der aktiven Suite und Direktor des Montirungskommiſſariats, Waizenegger, den St. Wladimir-Orden vierter Klaſſe des verſtorbenen Oberſtlieutenant Rigel.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1853/54 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, inmatrikulirte und Seminaristen	58	24	82
Juristen	90	363	453
Mediziner, Chemiker und Chirurgen	49	44	93
Kameralisten	11	4	15
Philosophen und Philologen	11	26	37
Summe	219	461	680
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	9	13	22
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	5	11	16
Gesammtzahl	233	485	718

B. Auf der Universität Freiburg.

Theologen	167	24	191
Juristen und Notariatskandidaten	87	1	88
Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	49	9	58
Kameralisten, Philosophen und Philologen	13	3	16
	316	37	353
Hospitanten	—	—	7
Niedere Chirurgen	—	—	16
Gesammtzahl	—	—	376

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. L. Stöffer.

Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Steinman zu Haueneberstein dem Armenfond zu Weisenbach 75 fl., dem Armenfond zu Au 25 fl., dem Armenfond zu Reichenthal 66 fl. 40 kr. und dem Armenfond zu Langenbrand 33 fl. 20 kr.;

Digitized by Google

Johann Adam Moritz zu Büchenau in den Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl., zahlbar nach dem Tode seiner Wittwe;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Honau verschiedene Paramente im Werth von 35 fl.;

Maria Anna Bögler von Rastatt in den Heiligenfond zu Sandweier zu einer Messe 40 fl.;

Franz Joseph Emmerich von Tiefenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Altbürgermeister Jörgers Wittwe in Baden in die Pfarrkirche daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden dem Krankenhausbaufond daselbst 1,454 fl.;

der verstorbene Kaufmann J. W. Dietrich in Bretten in den evangelischen Almosenfond 50 fl.;

Franz Simon Röschmann zu Ulm in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Friedrich Knab von Oberwasser in den Heiligenfond zu Unzhurst 100 fl., wovon der Zins mit 5 fl. unter die Erstkonfirmanden vertheilt werden soll;

Bierbrauer Wilhelm Roos von Karlsruhe dem Waisenhaus dahier 100 fl.;

Geistlicher Rath und Professor Grießhaber zu Rastatt in den Spitalfond daselbst 140 fl. zur Vermehrung des bereits früher gestifteten Kapitals von 2,000 fl.;

der verstorbene Kaufmann Johann Wilhelm Dietrich in Bretten in das katholische Ortsalmosen 25 fl.;

Theresia Moser von Oberweier in den Ortskirchenfond zu drei Jahrestagen 134 fl.;

Verschiedene Personen mit dem Gustav-Adolph-Verein in den Kirchenbaufond Offenburg zum Kirchenbau 1,559 fl. 34 kr.;

dieselben zu gleichem Zweck 1,134 fl. 19 kr.;

Georg Friedmanns Wittwe von Weitenung in den Ortsbrigitten-Kapellenfond zur Anschaffung von Kirchenparamenten 150 fl. und zur Abhaltung von zwei Seelenämtern 150 fl.;

eine Ungenannte von Carlsruhe in den Carlsruher katholischen Kirchenfond 75 fl. zu einem Seelenamt;

die verstorbene Frau Pfarrer Georg Adam Dietz Wittwe zu Carlsruhe in die evangelische Hardtstiftung zu Welschneureuth 200 fl.;

dieselbe dem evangelischen Frauenkrankenverein dahier 100 fl.;

Magaretha Maier von Gochsheim in den Ortsalmosenfond 7 fl. 39 kr.;

Agatha Frei zu Ortenberg in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. d. M., Regierungsblatt Nr. XLVII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

160	738	1145	1598	2443	2888	3293	3641	3962	4111
237	756	1240	1696	2650	2999	3366	3732	3965	4346
479	998	1301	1767	2757	3064	3512	3865	3973	4844
624	1032	1385	1843	2824	3266	3588	3927	4015	4848
717	1123	1522	1900	2887					

Digitized by Google

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

208	1103	2650	3717	4612	6059	7806	8862	10057	10898
305	1246	2764	3795	4836	6067	7907	8911	10106	10919
358	1381	2771	3989	4854	6094	8038	9010	10145	11121
443	1489	3157	4055	5059	6122	8060	9129	10223	11384
527	1779	3241	4198	5203	6207	8153	9142	10341	11436
734	1793	3302	4306	5356	6878	8188	9367	10344	11593
779	1986	3345	4355	5376	7031	8346	9613	10604	11694
867	2070	3357	4440	5446	7405	8639	9761	10615	11863
873	2265	3396	4539	5660	7416	8686	9847	10804	11973
887	2322	3478	4576	5861	7459	8733	10052	10812	
1026	2507	3626	4594	5971	7646				

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

217	1764	2657	4618	7330	9851	11891	13506	14832	16829
303	1911	2842	4734	7523	9958	12087	13533	14887	16957
306	1951	3005	5079	7714	10011	12112	13629	15340	17134
382	1972	3033	5134	7766	10168	12280	13698	15453	17378
451	2047	3106	5304	7864	10214	12366	13704	15532	17457
608	2053	3453	5499	7937	10318	12433	13742	15534	17657
611	2083	3622	5704	8356	10344	12529	13959	15730	17790
643	2092	3917	5866	8776	10369	12629	13985	15770	17883
715	2138	3921	6012	8833	10455	12730	14004	15865	18033
805	2275	3984	6167	9121	10802	12991	14079	15989	18061
1129	2343	4004	6268	9285	11002	13091	14095	16142	18239
1154	2408	4056	6355	9456	11147	13094	14275	16178	18351
1203	2439	4200	6572	9488	11447	13110	14363	16200	18355
1322	2465	4249	6957	9526	11550	13134	14368	16204	18699
1660	2533	4344	7040	9584	11739	13187	14486	16429	18807
1724	2626	4350	7269	9840	11787	13262	14745	16488	18858
1741	2630	4421							

Vom 1. Juli 1854 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahres an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April kommenden Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Erhebung derselben kann aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit, gegen einen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1,000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der

Zweiunddreißigsten Ziehung

am 30. Dezember 1853 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1853 gezogenen 20 Serien.

576. 717. 811. 830. 1013. 1687. 2301. 2491. 3750. 3806. 4266. 4395. 4821. 4979. 5457. 5552. 6621. 7717. 7859. 7998.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
28751	70	28769	70	28787	42	35805	70	35823	70	35841	70
28752	42	28770	70	28788	42	35806	70	35824	42	35842	42
28753	42	28771	42	28789	70	35807	42	35825	70	35843	42
28754	42	28772	42	28790	70	35808	42	35826	70	35844	42
28755	42	28773	70	28791	70	35809	70	35827	42	35845	42
28756	70	28774	42	28792	42	35810	70	35828	42	35846	70
28757	42	28775	42	28793	42	35811	42	35829	42	35847	42
28758	70	28776	70	28794	42	35812	42	35830	70	35848	42
28759	42	28777	42	28795	42	35813	70	35831	42	35849	42
28760	70	28778	70	28796	42	35814	70	35832	42	35850	42
28761	42	28779	42	28797	42	35815	70	35833	42	40501	70
28762	70	**28780**	**1000**	28798	42	**33816**	**1000**	35834	42	40502	70
28763	70	28781	70	28799	70	35817	42	35835	70	40503	70
28764	70	28782	70	28800	70	35818	70	35836	42	40504	70
28765	70	28783	70	35801	70	35819	42	35837	70	40505	70
28766	70	28784	42	35802	70	35820	70	35838	70	40506	70
28767	70	28785	42	35803	42	35821	70	35839	70	40507	42
28768	42	28786	70	35804	42	35822	42	35840	70	40508	70

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
40509	70	41463	42	50617	70	84321	70	115025	70	124529	42
40510	42	41464	70	50618	42	84322	70	115026	42	124530	42
40511	42	41465	70	50619	70	84323	42	115027	42	124531	42
40512	42	41466	70	50620	70	84324	42	115028	42	124532	42
40513	42	41467	42	50621	70	84325	70	115029	70	124533	42
40514	42	41468	42	50622	42	84326	42	115030	70	124534	42
40515	42	41469	70	50623	42	84327	70	115031	42	124535	70
40516	70	41470	42	50624	42	84328	42	115032	70	124536	42
40517	70	41471	42	50625	42	84329	70	115033	70	124537	70
40518	42	41472	42	50626	70	84330	42	115034	42	124538	42
40519	70	41473	42	50627	42	84331	70	115035	42	124539	42
40520	42	41474	70	50628	70	84332	42	115036	70	124540	70
40521	70	41475	70	50629	42	84333	70	115037	42	124541	70
40522	42	41476	70	50630	70	84334	70	115038	70	124542	70
40523	70	41477	70	50631	42	84335	42	115039	70	124543	70
40524	42	41478	42	50632	70	84336	42	115040	70	124544	70
40525	42	41479	42	50633	70	84337	42	115041	70	124545	70
40526	70	41480	42	50634	42	84338	70	115042	70	124546	42
40527	70	41481	70	50635	42	84339	70	115043	42	124547	42
40528	70	41482	42	50636	70	84340	42	115044	70	124548	70
40529	42	41483	42	50637	70	84341	70	115045	42	124549	42
40530	70	41484	42	50638	42	84342	70	115046	70	124550	70
40531	42	41485	42	50639	42	84343	70	115047	42	187451	70
40532	70	41486	70	50640	70	84344	70	115048	70	187452	70
40533	70	41487	70	50641	70	84345	42	115049	42	187453	70
40534	70	41488	70	50642	70	84346	70	115050	70	187454	70
40535	70	41489	42	50643	42	84347	70	124501	42	187455	70
40536	42	41490	42	50644	70	84348	70	124502	42	187456	70
40537	42	41491	70	50645	70	84349	42	124503	70	187457	70
40538	70	**41492**	**1000**	50646	42	84350	42	124504	42	187458	42
40539	70	41493	42	50647	42	115001	42	124505	70	187459	70
40540	70	41494	42	50648	70	115002	42	**124506**	**1000**	187460	42
40541	70	41495	42	50649	70	115003	42	124507	42	187461	70
40542	42	41496	70	50650	42	115004	42	124508	42	187462	70
40543	42	41497	70	84301	70	115005	42	124509	70	187463	42
40544	42	41498	70	84302	70	115006	42	124510	70	187464	42
40545	42	41499	42	84303	70	115007	70	124511	70	187465	42
40546	42	41500	70	84304	42	115008	42	124512	42	187466	42
40547	70	50601	70	84305	42	115009	70	124513	70	187467	70
40548	70	50602	42	84306	42	115010	42	124514	42	187468	70
40549	42	50603	70	84307	42	115011	42	124515	42	187469	42
40550	70	50604	70	84308	42	115012	70	124516	42	187470	70
41451	42	50605	70	84309	70	115013	70	124517	42	187471	42
41452	70	50606	42	84310	42	115014	42	124518	70	187472	70
41453	42	50607	42	84311	42	115015	70	124519	42	187473	70
41454	70	50608	42	84312	42	115016	42	124520	42	187474	42
41455	70	50609	70	84313	70	**115017**	**1000**	124521	70	187475	42
41456	42	50610	42	84314	70	115018	70	124522	70	187476	42
41457	42	50611	70	84315	70	115019	42	124523	70	187477	42
41458	42	50612	42	84316	70	115020	70	124524	70	187478	70
41459	42	50613	42	84317	70	115021	70	124525	42	187479	70
41460	42	50614	42	**84318**	**1000**	115022	70	124526	42	187480	42
41461	70	50615	42	84319	70	115023	42	124527	42	187481	42
41462	42	50616	42	84320	70	115024	70	124528	42	187482	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
187483	70	190287	70	213291	70	219745	42	241049	42	272803	42
187484	70	190288	70	213292	42	219746	42	241050	42	272804	70
187485	42	190289	42	213293	42	219747	42	248901	70	272805	70
187486	70	190290	42	213294	70	219748	70	248902	42	272806	70
187487	42	190291	42	213295	70	219749	70	248903	70	272807	42
187488	70	190292	42	213296	42	219750	70	248904	42	**272808**	**1000**
187489	70	190293	70	213297	42	241001	42	248905	70	272809	70
187490	42	190294	70	213298	42	241002	42	248906	42	272810	70
187491	42	190295	70	213299	42	241003	42	248907	42	272811	70
187492	70	190296	42	213300	42	241004	42	248908	42	272812	42
187493	70	190297	42	219701	70	241005	70	248909	42	272813	42
187494	70	**190298**	**1000**	219702	42	241006	70	248910	70	272814	42
187495	70	190299	42	219703	42	241007	70	248911	70	272815	70
187496	70	190300	70	219704	70	241008	42	248912	42	272816	42
187497	70	213251	42	219705	42	241009	70	248913	70	272817	42
187498	70	213252	42	219706	42	**241010**	**1000**	248914	70	272818	42
187499	42	213253	70	219707	70	241011	42	248915	70	272819	42
187500	42	213254	42	219708	70	241012	70	248916	70	272820	70
190251	42	213255	42	219709	70	241013	42	248917	70	272821	70
190252	70	213256	42	219710	42	241014	42	248918	70	272822	42
190253	70	213257	42	219711	70	241015	42	248919	42	272823	42
190254	70	213258	70	219712	42	241016	42	248920	70	272824	42
190255	42	213259	42	219713	42	241017	42	248921	70	272825	70
190256	70	213260	70	219714	70	241018	70	248922	70	272826	42
190257	70	213261	70	219715	42	241019	70	248923	70	272827	70
190258	70	**213262**	**1000**	219716	70	241020	70	248924	70	**272828**	**1000**
190259	42	213263	42	219717	42	241021	42	248925	42	272829	42
190260	70	213264	70	219718	42	241022	42	248926	42	272830	42
190261	70	213265	42	219719	42	241023	42	248927	70	272831	42
190262	70	213266	70	219720	70	241024	70	248928	70	272832	70
190263	42	213267	70	219721	70	**241025**	**1000**	248929	70	272833	70
190264	42	213268	70	219722	70	241026	42	248930	70	272834	42
190265	70	213269	42	219723	42	241027	42	248931	42	272835	42
190266	70	213270	70	219724	42	241028	42	248932	70	272836	42
190267	70	213271	70	219725	42	241029	42	248933	42	272837	70
190268	70	213272	42	219726	70	241030	42	248934	70	272838	70
190269	70	213273	42	219727	42	241031	70	248935	42	272839	42
190270	70	213274	70	219728	70	241032	70	248936	70	272840	70
190271	70	213275	42	219729	70	241033	42	248937	42	272841	70
190272	42	213276	42	219730	42	241034	70	248938	70	272842	42
190273	42	213277	70	219731	70	241035	42	248939	70	272843	42
190274	70	213278	42	219732	42	241036	42	248940	42	272844	42
190275	42	213279	42	219733	42	241037	70	248941	70	272845	70
190276	70	213280	70	219734	70	241038	42	248942	42	272846	70
190277	70	213281	70	219735	42	241039	42	248943	70	272847	42
190278	70	213282	70	219736	42	241040	42	248944	42	272848	42
190279	42	213283	42	219737	42	241041	42	248945	70	272849	70
190280	42	213284	42	219738	70	241042	42	248946	42	272850	70
190281	70	213285	42	219739	42	241043	42	248947	42	277551	42
190282	70	213286	42	219740	42	241044	42	248948	70	277552	70
190283	42	213287	70	219741	42	241045	42	248949	70	277553	42
190284	70	213288	42	219742	70	241046	42	248950	70	277554	42
190285	42	213289	70	219743	70	241047	42	272801	42	277555	70
190286	42	213290	70	219744	42	241048	42	272802	42	277556	70

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
277557	42	277598	70	331039	42	385830	70	392921	70	399861	42
277558	42	277599	42	331040	70	385831	70	392922	42	399862	42
277559	42	277600	70	331041	70	385832	70	392923	70	399863	42
277560	42	331001	70	**331042**	**1000**	385833	70	392924	70	399864	42
277561	42	331002	42	331043	70	**385834**	**1000**	392925	70	399865	70
277562	42	**331003**	**1000**	331044	70	385835	42	392926	70	399866	70
277563	70	331004	70	331045	70	385836	42	392927	70	399867	42
277564	42	331005	42	331046	42	385837	42	392928	70	399868	70
277565	70	331006	42	331047	70	385838	70	392929	42	399869	70
277566	70	331007	42	331048	42	385839	42	392930	42	399870	70
277567	42	331008	70	331049	70	385840	70	392931	70	399871	42
277568	42	331009	70	331050	70	385841	70	392932	42	399872	42
277569	42	331010	70	385801	42	385842	70	392933	70	399873	42
277570	70	331011	42	385802	70	385843	70	392934	70	399874	42
277571	70	331012	70	385803	70	385844	70	392935	42	399875	42
277572	42	331013	42	385804	70	385845	70	392936	42	399876	70
277573	42	331014	70	385805	70	385846	70	392937	70	399877	42
277574	70	331015	42	385806	70	385847	42	392938	70	399878	70
277575	42	331016	42	385807	70	385848	42	392939	70	399879	42
277576	70	331017	70	385808	42	385849	70	392940	42	399880	42
277577	42	331018	42	385809	42	385850	70	392941	42	399881	42
277578	42	331019	70	385810	42	392901	42	392942	70	399882	42
277579	42	331020	70	385811	42	392902	70	392943	42	399883	70
277580	70	331021	70	385812	70	392903	70	392944	42	399884	70
277581	42	331022	42	385813	42	392904	70	392945	42	399885	70
277582	70	331023	70	385814	70	392905	42	392946	70	399886	42
277583	42	331024	70	385815	70	392906	70	392947	42	399887	42
277584	42	331025	42	385816	70	392907	70	392948	42	399888	42
277585	42	331026	42	385817	42	392908	70	392949	70	399889	42
277586	42	331027	70	385818	42	392909	42	392950	70	399890	42
277587	42	331028	42	385819	42	392910	70	399851	42	399891	70
277588	70	331029	70	385820	42	392911	70	399852	42	399892	42
277589	42	331030	70	385821	42	392912	70	399853	70	399893	42
277590	70	331031	70	385822	70	392913	70	399854	70	399894	42
277591	42	331032	42	385823	42	392914	42	399855	42	399895	42
277592	42	331033	42	385824	42	392915	70	399856	42	399896	70
277593	70	331034	42	385825	70	392916	70	399857	70	399897	70
277594	42	331035	42	385826	70	392917	70	399858	42	399898	42
277595	70	331036	70	385827	70	392918	42	399859	70	399899	42
277596	70	331037	42	385828	70	392919	42	399860	70	399900	70
277597	42	331038	42	385829	70	392920	70				

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 24. Januar 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Gesetz, die Steuererhebung betreffend. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Bestimmung der Extrapostdistanz von Gernsbach nach Neuenbürg und Wildbad betreffend. Die Postverhältnisse mit dem Königreiche Dänemark betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend. Die Aufnahme der Rechtskandidaten Ludwig Just von Kronau und Carl Sievert von Carlsruhe als Notariatspraktikanten betreffend. Die Verleihung der Advokatur und Prokuratur an Albert Molter in Carlsruhe betreffend. Die Namensveränderung der Moses Weill Wittwe in Randegg betreffend. Die Apothekerlicenz des Wilhelm Junghanns von Oppenau betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Das Verbot der in Friedrichshafen erscheinenden Zeitung „Seeblatt" betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Gesetz, die Steuererhebung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern des gegenwärtigen Steuerjahres, welche bis zum Monat März dieses Jahres einschließlich zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Januar 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Vorstand des Hofzahlamtes, Hofökonomierath Weiß, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unterm 9. d. M. gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Sonner in Hofsgrund in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Werkmeister Johann Belzer von Weissenbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, die demselben von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene silberne Civilverdienstmedaille annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben allergnädigst geruht,

unter dem 24. Dezember v. J.

den bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog fungirenden Arzt Dr. Zandt dahier, zum Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu ernennen;

unter dem 28. Dezember v. J.

den Bereiter Koch zum Oberbereiter allergnädigst zu befördern;

unter dem 30. Dezember v. J.

den Kriegsministerialkanzlisten Hartmann wegen andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Baurath Johann Adam Funke bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, dem Pfarrer und Dekanatsverwalter Keerl in Hohensachsen, und

die evangelische Pfarrei Wiesleth, Dekanats Schopfheim, dem Vikar Heinrich August Volz in Mosbach zu übertragen;

Digitized by Google

den Physikus Bodenius in Neckargemünd auf das Physikat Wolfach und auf das hierdurch erledigte Physikat Neckargemünd den Physikus Rasina in Wolfach zu versetzen;

unter dem 3. Januar d. J.

dem Hofrevisor und provisorischen Vorstand der Hofrechnungs-Controlkammer Jost, unter definitiver Ernennung zum Vorstande dieser Stelle, den Charakter und Rang eines Rechnungsrathes allergnädigst zu ertheilen;

dem Secretär Reiß bei der Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen den Charakter als Rath allergnädigst zu verleihen;

unter dem 9. Januar d. J.

dem Oberpostrathe Zimmer die Funktion eines Directors der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen in provisorischer Weise zu übertragen;

unter dem 11. Januar d. J.

das evangelische Stadtdekanat Carlsruhe — unter Vorbehalt der dem Hofprediger Deimling gebührenden dienstlichen Stellung als erster Hofprediger und seines Ranges als dienstältester Ordinarius — dem ersten Stadtpfarrer, Dekan Roth, zu übertragen;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bestimmung der Extrapostdistanz von Gernsbach nach Neuenbürg und Wildbad betreffend.

Nachdem die königlich württembergische Relaisposthalterei Herrenalb aufgehoben worden ist, so wird in Gemäßheit des bestehenden Distanzregulativs die Entfernung

von Gernsbach nach Neuenbürg auf 2 Posten,
von Gernsbach nach Wildbad auf 1¾ Posten

festgesetzt und dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Postverhältnisse mit dem Königreiche Dänemark betreffend.

Unter dem 19. Dezember v. J. ist zwischen der königlich preußischen und königlich dänischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämmtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staaten mit Dänemark ihre Anwendung finden sollen und mit dem 1. kommenden Monats zum Vollzuge kommen werden.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß Näheres über die von dem gedachten Tage an für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Königreich Dänemark in

Digitized by Google

Wirksamkeit tretenden Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Brieftaxen bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 17. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. L.) wird vorläufig bestimmt:

1. die nächste Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten wird sich auf die in gedachter Verordnung neu vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände (§. 3 Ziffer 15, 16) noch nicht erstrecken, den daran Theil Nehmenden werden jedoch die früher vorgeschriebenen Vorarbeiten erlassen.
2. Denjenigen, welche sich zu dieser Prüfung bereits gemeldet haben, wird über ihre Zulassung besondere Eröffnung zugehen.

   Es werden aber zu derselben auch noch Diejenigen zugelassen werden, welche bereits von der Universität abgegangen sind und sich unter Vorlage der früher vorgeschriebenen Nachweisungen spätestens im April l. J. dazu melden.
3. Die im nächsten Spätjahr stattfindende Prüfung der Rechtskandidaten wird ganz nach Vorschrift der gedachten Verordnung vorgenommen werden.

   Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben daher insbesondere auch den Besuch von Vorlesungen über gerichtliche Medizin, Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft nachzuweisen und sich der Prüfung in den beiden letztgenannten Fächern zu unterziehen.

   Die Nachweisung über den Besuch von Vorlesungen über die genannten Fächer wird Denjenigen erlassen, welche sich gegenwärtig in ihrem siebenten Studiensemester befinden; es wird ihnen überlassen, sich durch Privatstunden zur deßfallsigen Prüfung vorzubereiten.

   Die Theilnahme an der Prüfung in den beiden staatswissenschaftlichen Fächern wird auch bereits aufgenommenen Rechtspraktikanten gestattet werden. Hiervon sind Diejenigen befreit, welche nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar 1834 einen Theil der kameralistischen Staatsprüfung bestanden haben.

Weitere Vollzugsbestimmungen werden nachfolgen, namentlich wird zu Anmeldungen auf den Grund des §. 24 der Verordnung besondere Aufforderung ergehen.

Carlsruhe, den 9. Januar 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Digitized by Google

Die Aufnahme der Rechtskandidaten Ludwig Juſt von Kronau und Karl Sievert von Carlsruhe als Notariatspraktikanten betreffend.

Die Rechtskandidaten Ludwig Juſt von Kronau und Karl Sievert von Carlsruhe wurden mit Beſchluß vom 7. l. M., Nr. 225 und 226 unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 16. Januar 1854.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
J. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Die Verleihung der Advokatur und Prokuratur an Albert Molter in Carlsruhe betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 614, wurde der vormalige großherzogliche Miniſterialrath Albert Molter in Carlsruhe zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht des Seekreiſes ernannt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1854.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Namensänderung der Moſes Weill Wittwe in Randegg.

Moſes Weill Wittwe von Randegg hat für ſich und ihre Kinder Nehemy Philipp, Simon Gotthilf, Abraham Albert, Leon und Sara Sophie Weill gebeten, ihren Familiennamen in Weill-Schott umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 10. Januar 1854.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
J. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Digitized by Google

Die Apothekerlicenz des Wilhelm Junghanns von Oppenau betreffend.

Dem Wilhelm Junghanns von Oppenau wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Das Verbot der in Friedrichshafen erscheinenden Zeitung „Seeblatt für Stadt und Land" betreffend.

Der Redakteur und Verleger der in Friedrichshafen erscheinenden Zeitung „das Seeblatt für Stadt und Land" Carl Chabet daselbst wurde wegen Ehrenkränkung und Verläumdung durch die Presse von großherzoglichem Bezirksamte Meersburg durch Erkenntniß vom 8. Juli 1852, Nr. 6569, zu einer Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen unter Verfällung in die Kosten des Strafprozesses und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

Da derselbe diesem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung der von ihm redigirten und verlegten Zeitung, bis dies geschehen, auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 11. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Dienſterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Borberg, mit einem Competenzanschlag von 345 fl. 49 kr. und einer, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Jahresterminen zu zahlenden Schuld von 300 fl. wiederholt auszuschreiben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Rosenberg'schen Standesherrschaft zu melden.

Die evangelische Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bretten, ist mit einem Competenzanschlag von 706 fl. 46 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Schmieheim, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 430 fl. 37 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

Nr. IV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 28. Januar 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zolivereins betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Beobachtung der Polizei- und Feierabendſtunde betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darleihen der Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Jahr 1854 betreffend. Die Nebenzollämter Neuenburg und Rielaſingen betreffend. Das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarife betreffend. Berichtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Vertrag wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Der wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Fürſtenthums Pyrmont an den deutſchen Zoll- und Handelsverein am 3. September v. J. zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zollvereins einerſeits und dem Fürſtenthum Waldeck und Pyrmont andererſeits zu Berlin abgeſchloſſene Staatsvertrag wird hiermit, nachdem derſelbe mittlerweile von ſämmtlichen Contrahenten ratifizirt worden iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1854.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deßhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-

Digitized by Google

vereins am 11. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 11. Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2, in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

So weit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, so weit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikationsurkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Alexander Max Philipsborn. (L. S.)	Carl Wilhelm von Stockhausen. (L. S.)

Digitized by Google

Die Beobachtung der Polizei- und Feierabendstunde betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, die Verordnung vom 8. Juli 1836 über die Beobachtung der Polizei- und Feierabendstunde (Regierungsblatt 1836, Seite 283), in Nachstehendem abzuändern:

Art. 1.

Der §. 2 wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Polizeistunde wird in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Constanz, Lahr, Offenburg, Rastatt, Pforzheim, Wertheim und Baden auf 11 Uhr des Abends, in allen übrigen Städten und Landgemeinden auf 10 Uhr des Abends bestimmt.

Art. 2.

Der §. 3 der gedachten Verordnung erhält folgenden Zusatz:

4. Die großherzoglichen Kreisregierungen werden ermächtigt, auch für andere, als die im §. 2 genannten Städte, sei es für einzelne Zeiten des Jahres, oder als Regel, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Polizeistunde auf 11 Uhr des Abends zu bestimmen, wenn besonders erhebliche Gründe die Gestattung einer solchen Ausnahme als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Carlsruhe, den 19. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar. Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.
Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Wittwe Maria Merz, geborne Fehr von Wiehre in den Kirchenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl.;

Joseph Steiert von Oberried in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 50 fl.;

die Wittwe des Michael Kenk von Horben in den dasigen Kirchenfond für eine Anniversarmesse 36 fl.;

Johann Baptist Setinger von Merdingen in den dortigen Kirchenfond 200 fl., nebst einem Paramentenkasten, angeschlagen zu 20 fl. und einem Viertel Wald im Werthe von 40 fl.,

Digitized by Google

mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes und Verabreichung des Zinses von 125 fl. an die Kirchensänger;

ein Ungenannter in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg ein neues Meßgewand im Werth von 77 fl.;

Melchior Steiert von Au in den dortigen Armenfond 9 fl.;

Maria Lorenz von Au in den Kapellenfond allda zur Abhaltung einer Anniversarmesse 46 fl.;

der verstorbene Pfarrer Speidel zu Neuershausen in den Kirchenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl.;

der Kanzleigehilfe Hollmann zu Emmendingen in die dortige evangelische Pfarrkirche ein Altartuch im Werth von 30 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath Pfarrer Schmiedle zu Wettelbrunn in den Armenfond daselbst 164 fl.;

Derselbe in den dortigen Kirchenfond für eine Anniversarmesse 36 fl.;

Ignaz Spiegelhalter von Steig in den Kirchenfond zu Hinterzarten für eine Anniversarmesse 36 fl.;

Franziska Müller von Heitersheim in den dasigen Kirchenfond für eine Anniversarmesse 50 fl.;

Joseph Mark von St. Märgen in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

die in Mannheim verstorbene Haushälterin Verene Treier von Freiburg in das Freiburger Krankenspital unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für den vormaligen Pfarrer und Dekan Schmidt in Schwetzingen 1,000 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond zu Merzhausen verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 38 fl.;

Katharina Schwer von Zarten in den Kirchenfond zu Kirchzarten zur Abhaltung zweier Anniversarmessen nach dem Absterben der Stifterin 100 fl.;

Albina Gerber von Forchheim in den Kirchenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl.;

die Ignaz Stiehler'sche Wittwe von Säckingen in den dortigen Maria-Krönungs-Kapellefond zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;

der ledige Marzel Häfele von Grafenhausen in den Armenfond daselbst 50 fl.;

Xaver Ebner von Birndorf in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Konrad Koch von Grafenhausen in den Kirchenfond allda für ein Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Pfarrer Uebelin von Kappel a. Rh. in den dortigen Kirchenfond für eine Anniversarmesse 36 fl.;

Derselbe in den Armenfond daselbst 600 fl.;

die Wittwe Agnes Schwör von St. Peter in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Schmuz zu Kippenheim in den katholischen Armenfond daselbst 400 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Kippenheim weiter 200 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath Pfarrer Schmiedle zu Wettelbrunn in den Kirchenfond allda verschiedene Kirchengeräthe im Anschlag von 67 fl.;

Digitized by Google

zwei Unbekannte in den Kirchenfond zu Oberſäckingen für zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;
zwei Ungenannte in den Kirchenfond zu Kirchzarten zwei Altartücher im Werth von 20 fl.;
der verſtorbene Johann Fliegauf von Hauſen in den daſigen Armenfond 25 fl.;
Ungenannte in den Kapellenfond zu Zarten verſchiedene Kirchengeräthe im Anſchlage von 26 fl. 59 kr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Januar 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stöſſer.

Es haben geſtiftet:

die in Mannheim verſtorbene Verene Trier von Freiburg 300 fl. in das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim;

Kaſpar Schäfer von Stein a. K. in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts;

die Erben des Dekans und Stadtpfarrers Satori zu Mosbach in die dortige katholiſche Kirche ein Meßgewand im Werthe von 40 fl.;

Johann Georg Ernſt Wittwe in Epfenbach 12 fl. in den katholiſchen Kirchenfond daſelbſt;

Joſeph Siegel in Philippsburg 600 fl. in den dortigen Allmoſenfond;

Stephan Groß Eheleute zu Siegelsbach in die evangeliſche Kirche daſelbſt einen Altar im Werthe von 120 fl.;

Maria Margaretha Groß, geborne Mann, zu Siegelsbach 36 fl. zur neuen Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufſteins in der evangeliſchen Kirche daſelbſt;

Kaſpar Schäfers Ehefrau von Stein a. K. 50 fl. in den Schulfond daſelbſt, wovon die Zinſen zur Anſchaffung von Religionsbüchern ꝛc. für arme Schulkinder verwendet werden ſollen;

Katharina Reinhard von Heidelberg 36 fl. in den dortigen katholiſchen Anniverſarienfond für Leſung einer jährlichen heiligen Meſſe;

Johann Adam Schlechter zu Handſchuchsheim 36 fl. in den dortigen katholiſchen Kirchenfond zu gleichem Zwecke;

Balthaſar Hirſch zu Seckenheim 108 fl. in den dortigen katholiſchen Kirchenfond für Leſung von jährlichen drei heiligen Meſſen;

Johannes Brümmers Ehefrau zu Obergimpern 150 fl. in den katholiſchen Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung von jährlichen zwei Engelämtern nach Ableben ihres Ehemannes;

Digitized by Google

Frau Altgräfin zu Salm-Reifferscheid, wohnhaft in Würzburg, 350 fl., und von mehreren Einwohnern zu Gerlachsheim 278 fl. zur Abhaltung von jährlichen vierzehn Frühmessen daselbst;

die gräfliche Familie von Oberndorf 75 fl. in den katholischen Kirchenfond zu Neckarhausen zur Abhaltung von jährlichen zwei Seelenmessen;

Martin Behringer von Bobstadt 200 fl. in den gemeinschaftlichen Armenfond daselbst;

Obergerichtsadvokat Johann Kaspar Fuchs zu Dühren in die katholische Kapelle daselbst ein Kruzifix im Werthe von 30 fl.;

Margaretha Rolli zu Wiesenthal 75 fl. in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

Michael Väth Wittwe zu Großrinderfeld 75 fl. in den dortigen Kirchenfond zu gleichem Zwecke;

mehrere Ungenannte zu Mannheim:

a. in die obere katholische Pfarrkirche daselbst: einen großen Fußteppich an den Hochaltar im Werthe von 90 fl., einen carrirten Teppich im Werthe von 15 fl., einen Betstuhl mit Damast überzogen im Werthe von 12 fl., acht Blumenbouquets für die Altäre im Werthe von 24 fl., zwei japanische Blumenvasen im Werthe von 20 fl., vier schwarze Tücher im Werthe von 30 fl., einen gestickten weißen Schleier im Werthe von 12 fl., Altartücher mit Filetspitzen im Werthe von 10 fl., einen wollenen Fußteppich im Werthe von 14 fl., und ein Velum mit Goldborden im Werthe von 6 fl.;

b. in die katholische Schulkirche daselbst:

ein Kommunionbuch im Werthe von 16 fl., eine Albe im Werthe von 8 fl., ein Meßgewand und Antipendium nebst vier Leuchtern im Werthe von 120 fl., ein gesticktes Kommuniontuch im Werthe von 12 fl., und einen rothtuchenen Altarteppich im Werthe von 34 fl.

Die Bestimmung des Zinsfußes bei Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1854 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 15. Januar 1853 (Regierungsblatt Nr. II.) für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1853 auf $4^3/_4$ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1854 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus erwähnter Kasse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 21. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Die Nebenzollämter Neuenburg und Rielasingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. zu verfügen geruht, daß das Nebenzollamt I. zu Neuenburg in ein Nebenzollamt II. und das Nebenzollamt II. zu Rielasingen in ein Nebenzollamt I. verwandelt werde.

Die großherzogliche Zolldirection hat für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe, den 24. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarife betreffend.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des vom 1. dieses Monats an in Wirksamkeit getretenen Vereinszolltarifes — Anlage zur Vollzugsverordnung vom 3. November v. J., Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 385 — von Neuem durchgesehen und berichtigt. Es ist den Zollbehörden zur Nachachtung zugefertigt und kann von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

Carlsruhe, den 27. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Gerwig.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums vom 9. Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. III. S. 20) muß es unter Ziffer 3 Zeile 9 statt „durch Privatstunden“ heißen: „durch Privatstudien.“

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 7. Februar 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1853 betreffend. Die Vornahme einer neuen Wahl in dem 38. Aemterwahlbezirke betreffend. Preisbestimmung für das Regierungsblatt für 1853 betreffend.

Diensterledigungen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 30. Januar d. J. dem Haushofmeister Stäb dahier die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben allergnädigst geruht,

unter dem 8. Januar d. J.

den Thierarzt Nepomuk Kälble vom 1. Reiterregiment zum Oberthierarzt beim 3. Reiterregiment zu ernennen;

unter dem 20. Januar d. J.

den Domänenrath Tröger zum Ministerialrath im Finanzministerium zu befördern;

den Geheimen Rath Dr. Föhlisch am Lyzeum zu Wertheim auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten und ersprießlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberrevisor Beck bei dem katholischen Oberkirchenrath die Stelle eines Verwalters bei der Mildenstiftungenverwaltung Bruchsal zu übertragen;

den Secretär Eccard von dem evangelischen Oberkirchenrath zum Secretariat der Regierung des Mittelrheinkreises zu versetzen;

Digitized by Google

den Regierungssecretär Maurer in Karlsruhe zum Secretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

den Physicus Hergt in Illenau zum Medizinalrath zu ernennen und dem Dr. Fischer daselbst den Rang und Character eines Physicus zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Niedereggenen, Decanats Müllheim, dem Pfarrer Karl Gebhardt in Vogelbach, und

das Amtschirurgat Eberbach dem praktischen Arzte Alois Blos in Wertheim zu übertragen;

unter dem 25. Januar d. J.

der Bitte des Oberamtmanns v. Jagemann zu Freiburg um Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entsprechen;

unter dem 26. Januar d. J.

die auf den Geheimen Hofrath Professor Dr. Arnold gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1854—1855 zu bestätigen;

die evangelische Pfarrei Singen, Oberamts Durlach, dem Pfarrverweser Michael Horn in Neunkirchen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das 1. Quartal l. J. ernannt:

I. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth daselbst;

II. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benckiser in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

III. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

IV. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Faller in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 28. Januar 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar. Vdt. Heydweiller.

Digitized by Google

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von dem evangelischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Schullehrerswittwe Streib in Helmstadt an den Fond für Unterstützung evangelischer Schullehrerswittwen und Waisen ein Legat von 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Bürgers Jakob Seubert in Wenkheim zur dortigen Pfarrpfründe ein solches von 200 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 13. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Rosmann zu Breisach, zur Gründung eines Kirchen- und Baufonds für die Kirche in Niederrothweil 1000 fl.;

der verstorbene ehemalige Krankenwärter im St. Nikolaispitale zu Waldkirch, Johann Nitz von Haslach-Simonswald zur Gründung eines Lokalschulfonds in seiner Heimathsgemeinde 250 fl.;

der am 14. Juni 1853 zu Kippenheim verstorbene Pfarrer Joseph Mutz einen Fond von 2,676 fl. 13 kr. unter dem Namen „Pfarrer Joseph Mutz'scher Stipendiumsfond für katholische Theologie Studirende" zur Verleihung eines Stipendiums für Studirende der Theologie aus Herbolzheim;

die Johann Peter Schmitt'schen Eheleute zu Beckstein zur Gründung eines Schulfonds daselbst 300 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath und Stadtpfarrer Rosmann in Breisach in den dortigen Münsterkirchenfond 3,000 fl. und in dortigen Armenfond 2,000 fl.;

ein Ungenannter zur Gründung eines Schulfonds in Neuershausen 20 fl.;

Pfarrer Mutz zu Kippenheim zur Unterstützung junger Leute aus Kippenheim und Kippenheimweiler welche Theologie studiren 2,676 fl. 13 kr.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1853 betreffend

Von sechs Forstcandidaten, welche sich der im letzten Spätjahre vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, wurden

Emil Biehler von Herbolzheim,

Otto Maier von Carlsruhe,

Digitized by Google

Eduard Mayerhöffer von da,
Hermann Lubberger von da, und
Karl Müller von Guttenberg

unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 21. Januar 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Die Vornahme einer neuen Wahl in dem 38. Aemterwahlbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchſtem Erlaſſe aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. l. M., Nr. 150, allergnädigſt zu befehlen geruht, daß in Folge der Ungültigerklärung der Wahl in dem 38. Aemterwahlbezirk (Aemter Buchen und Oſterburken) eine neue Wahl angeordnet, und mit deren Vornahme Vicekanzler Kirn in Mannheim beauftragt werde.

Carlsruhe, den 28. Januar 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eſchborn.

Die Beſtimmung des Preiſes für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1853 betreffend.

Der Preis für das großherzogliche Regierungsblatt vom Jahr 1853 wird bei einer Bogenzahl von 91¼ einſchließlich der doppelt zählenden Tabellen, auf

Einen Gulden neun Kreuzer

per Exemplar mit höchſter Genehmigung feſtgeſetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Poſtſpeditionsgebühr von ſechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen iſt, auch die Verleger ermächtigt ſind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Carlsruhe, den 4. Februar 1854.

Redaction des großherzoglichen Regierungsblattes.

Schunggart.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Rinklingen, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanſchlag von 672 fl. 11 kr. und einer vom ernannt werdenden Pfarrer in angemeſſenen Jahresterminen zu tilgenden Schuld von 235 fl. 26. kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Trennung des mit dieſer Pfarrei dermalen noch verbundenen Filials Ruith bleibt vorbehalten, für welchen Fall bemerkt wird, daß deſſen Competenzanſchlag ad 77 fl. unter obigen 672 fl. 11 kr inbegriffen iſt. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Digitized by Google

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 16. Februar 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Patronatspfarrei Hochhausen betreffend. Die Ertheilung eines Patentes an Georg Spencer in London für die von ihm erfundene Verbesserung und Vervollständigung bei Anfertigung und Benützung der Springfedern an Wagen, Waggons und Güterwagen betreffend. Die Ertheilung eines Patentes an Johann Schäffer und Christian Budenberg in Magdeburg für die von ihnen erfundenen sogenannten Kesselwächter für die Dampfspannung und den Wasserstand und die von ihnen erfundene Kesselspeisepumpe betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an den k. k. technischen Rath im österreichischen Handelsministerium Wilhelm Engerth in Wien auf die von ihm gemachte Erfindung einer neuen Construction einer Berglocomotive betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die erste Serienziehung für die achtzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Obersten von Renz, Commandanten des Gendarmeriecorps, den Stern zu dem bereits innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, so wie

dem Major und Oberbaurath Scheffel das Ritterkreuz desselben Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Februar d. J.

den Amtmann von Senger in Bretten als zweiten Beamten zu dem Stadtamte Freiburg zu versetzen;

unter dem 3. Februar d. J.

den Justizministerialrath von Seyfried als Mitglied des Verwaltungsrathes der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu ernennen;

Digitized by Google

den Pfarrer Johannes Hormuth in Wilferdingen auf die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Müllheim, zu versetzen;

das Amtschirurgat Meersburg dem praktischen Arzte Eduard Luschka in Markdorf zu übertragen;

den Oberlieutenant von Seutter vom Cadettencorps zum Generalstab, und

den Oberlieutenant und Adjutanten Schneider vom zweiten Füsilier-Bataillon zum Cadettencorps zu versetzen;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Patronatspfarrei Hochhausen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 4. Februar d. J.

der von Seiten des Grafen von Helmstatt, als Grundherrn zu Hochhausen, erfolgten Präsentation des Vikars Ernst Philipp aus Spöck auf die erledigte evangelische Pfarrei Hochhausen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Ertheilung eines Patentes an Georg Spencer in London für die von ihm erfundene Verbesserung und Vervollständigung bei Anfertigung und Benützung der Springfedern an Wagen, Waggons und Güterwagen betreffend.

Dem Georg Spencer in London wird hiermit auf sein Ansuchen ein Privilegium für seine Erfindung in Verbesserung und Vervollständigung der Verfertigung und Benützung der Springfedern an Wagen, Waggons und Güterwagen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 20. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung eines Patents an Johann Schäffer und Christian Budenberg in Magdeburg für die von ihnen erfundenen sogenannten Kesselwächter für die Dampfspannung und den Wasserstand und die von ihnen erfundene Kesselspeisepumpe betreffend.

Dem Johann Schäffer und Christian Budenberg in Magdeburg wird auf ihr Ansuchen für die von ihnen erfundenen sogenannten Kesselwächter für die Dampfspannung und den Wasser-

Digitized by Google

stand und die von ihnen erfundene Kesselspeisepumpe ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 27. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Buisson.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den k. k. technischen Rath im österreichischen Handelsministerium Wilhelm Engerth in Wien auf die von ihm gemachte Erfindung einer neuen Construction einer Berglocomotive betreffend.

Dem k. k. technischen Rath im österreichischen Handelsministerium, Wilhelm Enghert in Wien wird auf sein Ansuchen auf die von ihm gemachte Erfindung neuer Construction einer Berglocomotive ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Großherzogthums hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 27. Januar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte von Weiler, Amts Radolfzell, in die dortige Pfarrkirche ein Christusbild im Werthe von 40 fl.;

Helena Brodmann von Meßkirch zum dortigen Localarmenfond 25 fl.;

ein Ungenannter von Worndorf zum dortigen Schulfond 50 fl.;

ein Ungenannter von Blumenfeld in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Helena Ganter von Linach in die dortige Pfarrkirche eine Kirchenlampe im Werthe zu 25 fl.;

die Wittwe des Hofgerichtsraths Widmann, geborne von Johler in Freiburg in die Gottesackerkapelle zu Bonndorf zur Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

ein Ungenannter zum Kirchenfond Beuren, Amts Salem, in die dortige Kirche vier Altartücher im Werthe zu 80 fl.;

Digitized by Google

Agnes Vogel von Ahausen zum Kirchenfond Vermatingen zur Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Johann Stempfel von Ueberlingen in den dortigen Kirchenfond 400 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Bräunlingen 150 fl.;

die Erben der Maria Agatha Held von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf 36 fl.;

Kaspar Hirt von Weilersbach zum dortigen Kircheufond für Abhaltung einer stillen Messe 72 fl.;

Cleonora Reich von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Pfarrer Fischer zu Sentenhart in die dortige Kirche zur Abhaltuug eines Jahrstages 75 fl.;

Antonia Winter von Stockach dem Schulfond daselbst 50 fl. und dem Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Crescenz Huber von Kippenhausen in die dortige Kirche für Abhaltung einer heiligen Messe 44 fl. 23 kr.;

Joseph Grathwohl von Schwenningen in die dortige Kirche für Abhaltung eines Jahrstages 36 fl.;

Franz Bühler, Löwenwirth von Leipferdingen in den dortigen Armenfond 20 fl.;

Gebhard Hamburger von Hilzingen in den dortigen Schul- und Armenfond 10 fl.

Die erste Serienziehung für die achtzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die achtzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	168	enthaltend	Loos-Nr.	16701	bis	16800.
„	„	297	„	„	„	29601	—	29700.
„	„	408	„	„	„	40701	—	40800.
„	„	487	„	„	„	48601	—	48700.
„	„	610	„	„	„	60901	—	61000.
„	„	731	„	„	„	73001	—	73100.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Berichtigung.

Im diesjährigen Regierungsblatte Nr. IV. Seite 27, Zeile 3 und 4 von unten ist zu lesen: statt „Pfarrer Schmutz" — „Pfarrer Mutz" und statt „Kippenheim weiter" — „Kippenheimweiler."

Digitized by Google

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 2. März 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Exequatur für den zum Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Mannheim ernannten John Scherff von Maryland betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1853/54 betreffend. Die Verleihung eines Patents an Meinrad Böhringer in Häusern auf das von ihm erfundene Härtepulver betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Dampfschiffkapitän Fidel Bruder zu Constanz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene goldene Medaille des Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben allergnädigst geruht

unter dem 9. Februar d. J.

HöchstIhren Leibarzt, Geheimen Hofrath Dr. Schrickel, auf sein unterthänigstes aus Rücksicht auf seine leidende Gesundheit gestelltes Ansuchen von der ihm übertragenen Stelle eines Generalstabsarztes HöchstIhres Armeecorps in Gnaden zu entheben; sodann

den Physikus Hofrath Dr. Siegel in Bruchsal zum Generalstabsarzt HöchstIhres Armeecorps, und

den großherzoglichen Kammerjunker, Bezirksingenieur und Vorstand der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung in Heidelberg, Freiherrn Wilhelm von Weiler, zum Kammerherrn gnädigst zu ernennen;

unter dem 12. Februar d. J.

den Oberlieutenant von Stetten vom ersten Füsilierbataillon, Adjutant Seiner Groß-

Digitized by Google

herzoglichen Hoheit des Markgrafen Wilhelm, und den Oberlieutenant Federer vom Generalstab, Adjutant des Kriegspräsidenten, zu Hauptmännern zu befördern.

Sodann

unter dem 10. Februar d. J.

Sich allergnädigst bewogen gefunden:

den Eisenbahnamtskassier Eduard Ries in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamte Freiburg zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Hugsweier, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Christian Friedrich Eisenlohr in Käferthal,

die evangelische Pfarrei Buggingen, Dekanats Müllheim, dem Pfarrer und Dekan Franz Philipp Joseph Wolf in Neckargemünd,

die evangelische Pfarrei Opfingen, Dekanats Freiburg, dem Pfarrer und Dekanatsverwalter Carl Kaufmann in Gutach,

das Physikat Waldkirch dem Amtschirurgen Carl Rudolph Ris in Lörrach zu übertragen;

unter dem 17. Februar d. J.

den Rechtspraktikanten Ernst Heydweiller zum Sekretär des Justizministeriums zu ernennen, und

unter dem 18. Februar d. J.

nachstehende Beförderungen und Versetzungen in HöchstIhrem Armeecorps eintreten zu lassen:

in der Infanterie:

den Major von Beck im dritten Infanterieregiment und den Major von Rinck, Commandant des Jägerbataillons, zu Oberstlieutenanten, die Lieutenante Held im Jägerbataillon, von Pierron im zweiten Infanterieregiment und Lang von der Militärstrafcompagnie zu Oberlieutenanten zu befördern;

in der Reiterei:

den Oberstlieutenant Bär, Commandant des ersten Reiterregiments, zum Obersten zu befördern; den Oberstlieutenant Hecht vom dritten Reiterregiment zum Commandanten des zweiten Reiterregiments zu ernennen; den Major von Freystedt unter Versetzung vom zweiten zum dritten Reiterregiment, zum Oberstlieutenant, den Rittmeister von Baumbach, unter Versetzung vom dritten zum zweiten Reiterregiment, zum Major, den Oberlieutenant von Degenfeld im zweiten Reiterregiment zum Rittmeister, den Lieutenant Warth im zweiten Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern, und den Rittmeister von Mentzingen vom zweiten zum dritten Reiterregiment zu versetzen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem gleichen Tage

dem Obersten von Krieg, Bevollmächtigten bei der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung den Charakter als Generalmajor zu verleihen;

den Obersten Hilpert, Commandant des zweiten Reiterregiments, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen, und den Obersten Kuntz, bisherigen Commandanten der Bundesfestung Rastatt, bis zu anderweitiger Verwendung, in den Ruhestand und zur aktiven Suite der Infanterie zu versetzen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Exequatur für den zum Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika in Mannheim ernannten John Scherff von Maryland betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 17. d. M., Nr. 229 und 230, der Ernennung des John Scherff aus Maryland zum Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für Mannheim und das Großherzogthum das landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 21. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1853/54.

	Nichtbadener.	Badener.	Im Ganzen.
I. allgemeine mathematische Klasse	12	26	38
II. allgemeine mathematische Klasse	21	8	29
III. allgemeine mathematische Klasse	1	3	4
Ingenieurschule	14	4	18
Bauschule	23	23	46
Forstschule	4	10	14
Chemisch-technische Schule	15	5	20
Mechanisch-technische Schule	84	11	95
Handelsschule und Posteurs	2	20	22
Hospitanten	16	31	47
	192	141	333
Vorschule	13	34	47
	205	175	380

Carlsruhe, den 9. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Die Verleihung eines Patents an Meinrad Böhringer in Häusern auf das von ihm erfundene Härtepulver betreffend.

Das dem Meinrad Böhringer in Häusern mit diesseitiger Verfügung vom 3. April 1849, Nr. 5266, ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung des von ihm erfundenen Härtepulvers wird auf sein Ansuchen für die Dauer von weiteren fünf Jahren, vom Ablauf des früheren Patentes an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums Baden hiermit verlängert, vorbehaltlich der Rechte Dritter, welche etwa die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese Erfindung künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe

Digitized by Google

von 150 fl. nebst Confiscation des nachgefertigten Pulvers auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 10. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Hohenſachſen, Dekanats Weinheim, mit einem Competenzanſchlag von 701 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Kieſelbronn, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlag von 1,290 fl. 14 kr. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet eine Schuld von 489 fl. 48 kr., welche vom ernannt werdenden Pfarrer in zehn Jahresterminen mit decrescirenden Zinſen zu bezahlen iſt. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft, den Freiherrn Göler von Ravensburg Ferdinand'ſcher Linie zu melden.

Nachträglich zu dem Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Hirſchlanden, Dekanats Borberg in Nr. III. des Regierungsblattes vom 24. v. M. wird bemerkt, daß ſich die Bewerber bei dem fürſtlichen Geſammthaus Löwenſtein zu melden haben.

Die evangeliſche Pfarrei Eſchelbach, Dekanats Neckargemünd, mit dem hinſichtlich der Paſtoration noch zu ordnenden Filiale Thairnbach, iſt mit einem Competenzanſchlag von 563 fl. 36 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 1,100 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei haften beiläufig 700 fl. Schulden, welche, ſo weit ſie nicht aus den Intercallargefällen bezahlt werden können, der neu ernannt werdende Pfarrer zu verzinſen und in fünfzehn Jahresterminen abzuzahlen hat, ſodann ungefähr 250 fl., welche nach der Abrechnungsordnung wegen Verwendungen auf das Pfründegut zu vergüten und ſeiner Zeit zum Theil wieder mit dem Nachfolger abzurechnen ſind. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Das erledigte Amtschirurgat Lörrach ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Anmeldungen vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 22. November v. J.: der penſionirte Bezirksförſter Wetzel in Willſtett.
„ 13. Dezember v. J.: der geiſtliche Rath Pfarrer Anton Wenz in Kippenhauſen.
„ 10. Januar d. J.: Miniſterialrath Hack in Carlsruhe.
„ 24. „ d. J.: Beneficiat Jakob Burkard in Krautheim.
„ 29. „ d. J.: Pfarrer Joſeph Wilhelm Amann von Möggingen.
„ 2. Februar d. J.: Pfarrer Anton Dörrle zu Schwörſtadt, Amts Säckingen.

Digitized by Google

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 10. März 1854.

Inhalt.

Gesetze. Die Civilliste betreffend. Den Nachlaß der Kaufacciſe und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Cautionsurkunden für gewiſſe Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundſtücken betreffend. Die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienſte betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen; die Uebernahme der nach dem Ableben des höchſtſeligen Großherzogs Leopold vorhandenen Hofpenſionen auf die Staatskaſſe betreffend. Die Serienziehung für die erſte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Geſetz,

die Civilliſte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliſte beſteht in jährlichen 650,000 fl., in einer jährlichen Entſchädigungsrente von 2,490 fl. und in der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausſtattung gehörigen Gebäude, Grundſtücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliſte ſind zu beſtreiten:

a. die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;
b. die Unterhalts- und Erziehungskoſten der Großherzoglichen Kinder;
c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, ſo wie die Penſionen, welche denſelben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden; die Penſionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher ſie bewilligt hat;
d. der geſammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marſtall und die Hofjagd, ſowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
e. der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferſticheabinete des Hofes, ſo wie für die Unterhaltung des Theaters der Reſidenz;

Digitized by Google

f. die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich

g. alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse in dem Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist.

Art. 3.

Die Civilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselben eingeht, überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Verzeichniß

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

1) Zu Karlsruhe:
   a. das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen, in dem Schloßbezirke gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen;
   b. der Küchengarten rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden;
   c. das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße;
   d. das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude;
   e. die Hofbaumagazine;
   f. die Hofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße;
   g. das Academiegebäude in der Linkenheimerthorstraße;
   h. der Erbprinzengarten mit den darin befindlichen Gebäuden;
   i. das Hofkassengebäude im vorderen Zirkel;
   k. das Hofforstamtsgebäude in der Stephanienstraße.
2) Scheibenhard, das Schloß und Kammergut mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
3) Stutensee, das Jagdschloß sammt den zum Fohlenhofe gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
4) Der untere Hardwald mit den darauf haftenden Rechten und Lasten, sammt den Forsthäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und deren Gärten.

Digitized by Google

5) Zu Ettlingen, der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.
6) Favorite, das Schloß und der Park sammt den dazu gehörigen Gebäuden.
7) Zu Baden, das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden.
8) Zu Freiburg, das ehemals gräflich Sickingen'sche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.
9) Zu Badenweiler, das Herrschaftshaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen.
10) Zu Schwetzingen, das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirectors- und Hausmeisterswohnung, das sogenannte Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazingebäuden und Bauhof.
11) Zu Mannheim, der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.
12) Zu Heidelberg, das Landschreibereigebäude sammt Garten.
13) Zu Hambrücken, das Jagdzeughaus und das Forsthaus.
14) Zu Herrenwies und Kaltenbronn, die für die Benutzung des Großherzoglichen Hofes vorbehaltenen Theile der dortigen Forstgebäude.
15) Die Jagd auf nachstehenden Domänen:

a. im Forstbezirke Carlsruhe:

das Kammergut Gottesau			585 Mg.	100 Rth.
„ „ Rüppurr			570 „	200 „
der Rüppurrer Domänenwald			258 „	308 „
der Wald Rappenwörth zu Darlanden			268 „	154 „
der Kastenwörth in eigener Gemarkung:				
Wald	841 M.	332 R.	875 „	212 „
Aecker und Wiesen	33 „	280 „		
der Wald Neupforzer Kopf, Gemarkung Eggenstein			577 „	26 „

b. im Forstbezirke Graben:

der Großrheinwald mit den angrenzenden Kiesgründen, Gemarkung Liedolsheim, beiläufig			300 „	— „

c. im Forstbezirke Berghausen:

der Rittnert-Wald	973 M.	33 R.	1,126 „	162 „
das „ Hofgut	153 „	129 „		

d. im Forstbezirke Wilferdingen:

der Wald Hundsstangen, Gemarkung Kleinensteinbach			42 „	306 „
der Buchwald, Gemarkung Kleinensteinbach, Singen und Wilferdingen			867 „	386 „
Aecker und Wiesen zu Wilferdingen, mit dem Buchwalde zusammenhängend			13 „	352 „
der Wald Herrmannsgrund in den Gemarkungen Auerbach, Darmsbach, Nöttingen und Obermutschelbach			482 „	125 „

Digitized by Google

e. im Forstbezirke Pforzheim:

der Wald Hagenschieß, Gemarkung Hagenschieß,	7,041	M.	61	R.	
Gemarkung Eutingen .	69	„	133	„	
Feld in den Gemarkungen Würm, Niefern und Haidach, mit dem Hagenschieß zusammenhängend	2	„	162	„	7,112 Mg. 356 Rth.
f. im Forstbezirke Huchenfeld:					
der Domänenwald auf Huchenfelder Gemarkung					1,459 „ — „
g. im Forstbezirke Gernsbach:					
der Wald Schwann, Gemarkung Scheuern					90 „ 25 „
„ „ Rockart, „ Hilpertsau					498 „ 227 „
„ „ Schwarzengehren, Gemarkung Sulzbach					771 „ 145 „
„ „ Gernsberg, Gemarkung Obertsroth					861 „ 107 „
h. im Forstbezirke Rothenfels:					
der Wald Mahlberg, Gemarkung Rothenfels					1,613 „ 399 „
„ „ Bruberg, „ „					376 „ 263 „
„ „ Heiligenwald, „ „					355 „ 178 „
„ „ Eichelberg, „ „					1,196 „ 4 „
die Bärlochwiese am Eichelberg, Gemarkung Rothenfels . .					4 „ 193 „
i. im Forstbezirke Baden:					
der Badener Schloßberg					1,489 „ 133 „
das Herrengut					41 „ 191 „
der Sellbacher Wald in eigener Gemarkung					746 „ 335 „
der Haberacker und das ausgestockte Steinwäldchen ober- und unterhalb der Teufelskanzel, zum Sellbacher Walde gehörig					17 „ 104 „
vom Walde Grafendick und Grafenkopf in eigener Gemarkung beiläufig					60 „ — „
die Domänenwaldungen der Gemarkung Kuppenheim . . .					1,346 „ 58 „
k. im Forstbezirke Kaltenbronn:					
sämmtliche Domänenwaldungen					7,564 „ 195 „
l. im Forstbezirke Herrenwies:					
sämmtliche Domänenwaldungen					10,612 „ 58 „
m. im Forstbezirke Rheinbischofsheim:					
der Abtsmoorwald, Gemarkung Oberbruch					302 „ 331 „
Wiesen allda, mit dem Abtsmoorwald zusammenhängend . .					40 „ 351 „

16) Die dem Großherzoglichen Domänenfiskus angehörige Wasserjagd auf dem Rheine von Au am Rhein bis Hochstetten.

17) Das Recht der Trüffelsuche in den Domänenwaldungen des ehemaligen Leibgeheges.

18) Der Entenfang in Rintheim.

Digitized by Google

Die Uebernahme der nach dem Ableben des höchstseligen Großherzogs Leopold vorhandenen Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend.

Nachstehender Auszug aus den Protokollen beider Kammern der Landstände, die Uebernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend, wird in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 292, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Auszug

aus dem Protokoll der zweiten Kammer der 13. öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1854.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung in Folge der zwischen ihrer Commission und den Räthen der Krone stattgefundenen Verhandlung und Vereinbarung auf weiteren Commissionsantrag über die in der 9. öffentlichen Sitzung vom 31. Januar gemachte Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

„Die von der großherzoglichen Regierung zur Uebernahme auf die Staatskasse ausgeschiedenen Hofpensionen im Gesammtjahresbetrage von 52,075 fl. 14 kr. auf den Civilpensionsfond zu übernehmen und zwar

51,864 fl. 2 kr. vom 25. April 1852 an und die weiteren
211 fl. 12 kr. von der späteren Zeit der Verwilligungen an;

dabei jedoch die Revision und etwaige Minderung einzelner Pensionen durch das großherzogliche Finanzministerium vorzubehalten.“

Die Richtigkeit vorstehenden von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses beurkunden.

Karlsruhe, den 9. Februar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Bader.

Die Secretäre:
Carl Kapferer,
Schanzlin.

Die erste Kammer tritt dem vorstehenden Beschlusse bei.

Karlsruhe, den 13. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. F. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Digitized by Google

Gesetz,

den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Cautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Uebergang des Eigenthums an Grundstücken durch Kauf oder Tausch ist der Kaufaccise nicht unterworfen:

1) wenn er in Folge der durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 über stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums empfohlenen Zusammenlegung der Grundstücke, Verbesserung der Feldeintheilung, Abschaffung überflüssiger und zweckmäßigerer Anlegung nothwendiger Gemarkungs- und Gewannenwege stattfindet;
2) wenn ein als Ackerfeld oder Wiese benutztes oder ein anderes zur Benutzung als Ackerfeld und Wiese bestimmtes Grundstück, welches weniger als einen Viertelmorgen des allgemeinen Landmaßes enthält, vom Besitzer eines angrenzenden Grundstücks erworben und mit Letzterem vereinigt wird.

Art. 2.

Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Art. 1 stattfindenden Eigenthums-Uebergangs ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr von fünfzehn Kreuzern vom Stück — §. 10 a. des Tarifs vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatz tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Gelänt einer Gemarkung, oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Cautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Gesetz,

die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer sind mit dem gesammten Einkommen, welches sie als solche — gleichgültig, ob von alter oder neuer Dotation — gewähren, der Klassensteuer unterworfen.

Neben dieser wird von den Bestandtheilen der Dotation weder Grund-, Häuser- und Gefäll- noch Capitalsteuer, wohl aber in den hiezu geeigneten Fällen Flußbaugeld und Dammbaubeitrag erhoben.

Art. 2.

Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit angestellte Geistliche oder Lehrer und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber oder in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem einstweiligen Bezuge des Diensteinkommens beauftragt ist.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Steuerjahr 1855 in Kraft, dagegen das Gesetz vom 14. Mai 1828 über Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer gleichzeitig außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
47	2301 bis 2350.	4920	245951 — 246000.
569	28401 — 28450.	5050	252451 — 252500.
691	34501 — 34550.	5092	254551 — 254600.
775	38701 — 38750.	5409	270401 — 270450.
943	47101 — 47150.	5437	271801 — 271850.
996	49751 — 49800.	5553	277601 — 277650.
1055	52701 — 52750.	5578	278851 — 278900.
1236	61751 — 61800.	5864	293151 — 293200.
1276	63751 — 63800.	6281	314001 — 314050.
1726	86251 — 86300.	6307	315301 — 315350.
1794	89651 — 89700.	6409	320401 — 320450.
1828	91351 — 91400.	6699	334901 — 334950.
1842	92051 — 92100.	6721	336001 — 336050.
2380	118951 — 119000.	6870	343451 — 343500.
2505	125201 — 125250.	6964	348151 — 348200.
2738	136851 — 136900.	7083	354101 — 354150.
2884	144151 — 144200.	7108	355351 — 355400.
3270	163451 — 163500.	7110	355451 — 355500.
3289	164401 — 164450.	7261	363001 — 363050.
3427	171301 — 171350.	7282	364051 — 364100.
3554	177651 — 177700.	7468	373351 — 373400.
3612	180551 — 180600.	7523	376101 — 376150.
3629	181401 — 181450.	7658	382851 — 382900.
3971	198501 — 198550.	7737	386801 — 386850.
4510	225451 — 225500.	7886	394251 — 394300.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 20. März 1854.

Inhalt.

Gesetz, die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag mehrerer deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden betreffend. Verkündung eines Bundesbeschlusses, die Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Aenderung des Familiennamens Heinrich Bundschu zu Mannheim, in den Namen Biron betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Vollzug des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 betreffend. Das Verbot der zu Ludwigshafen in der königlich bayerischen Pfalz erscheinenden „Pfälzer Zeitung" betreffend. Das Verbot der in München erscheinenden Zeitung „der Volksbote" betreffend. Das Verbot der in Würzburg erscheinenden Zeitung „katholisches Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Verlegung des Wohnsitzes der Bezirksforstei Bohlingen nach Radolphzell betr. Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März v. J. über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischereirechte betreffend. Die ständische Zustimmung zu dem unter dem 27. Juli 1852 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein betreffend. Die ständische Zustimmung zu den auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetzen vom 9. Juli 1852, vom 8. September, vom 17. Oktober und 7. November 1853 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz,

den Erwerb des Staatsbürgerrechtes durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 8 lit. d. des sechsten Constitutionsedikts vom 4. Juni 1808, den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Gemeinderath Fridolin Müller in Säckingen für die zu wiederholtenmalen bewirkte Errettung im Rheine verunglückter Personen und in Anerkennung seines hierbei bewiesenen muthvollen und aufopfernden Benehmens, und

dem Amtsdiener und Gefangenwärter Gräber in Gernsbach in Anerkennung seiner langen und pflichtgetreuen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unterm 21. Februar d. J.

allergnädigst geruht, den Zeughauscommissär Koch als Regimentsquartiermeister in das Artillerieregiment zu versetzen,

den Regimentsquartiermeister Röder zum Kriegscontroleur zu ernennen, und

unter dem 6. d. M.

den Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment Egon von Laßberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag mehrerer deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Januar d. J., Nr. 80, geruht haben, das diesseitige Ministerium gnädigst zu beauftragen, zu der am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, nach der in §. 15 des gedachten Vertrages den übrigen

Digitized by Google

deutschen Bundesregierungen vorbehaltenen Befugniß, Namens der großherzoglichen Regierung den Beitritt zu erklären, und nachdem diese Beitrittserklärung unter dem 28. Januar d. J. erfolgt und mittlerweile zur Kenntniß der übrigen betheiligten Bundesregierungen gebracht worden ist, so wird nunmehr der Vertrag vom 15. Juli 1851 mit dem Beifügen öffentlich verkündet, daß außer den schon ursprünglich bei dem Abschlusse betheiligten Regierungen inzwischen auch noch die Regierungen

1. des Herzogthums Nassau unter dem 4. Oktober 1851,
2. des Großherzogthums Hessen unter dem 25. Oktober 1851,
3. des Kurfürstenthums Hessen unter dem 17. November 1851,
4. des Herzogthums Braunschweig unter dem 6. Dezember 1851,
5. des Königreichs Hannover unter dem 1. Mai 1852,
6. des Fürstenthums Schaumburg-Lippe unter dem 1. Mai 1852,
7. der freien Stadt Bremen unter dem 1. Mai 1852,
8. des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin unter dem 1. März 1853,
9. des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz unter dem 1. März 1853,
10. des Königreichs Württemberg unter dem 1. Juli 1853,
11. der freien Stadt Frankfurt unter dem 1. Juli 1853,
12. der freien Stadt Hamburg unter dem 14. November 1853,
13. der Landgrafschaft Hessen-Homburg unter dem 1. Januar 1854

der Uebereinkunft beigetreten sind.

In Folge dieser für Baden vom 28. Januar l. J. an in Wirksamkeit tretenden Vereinbarung wird zugleich die früher in Kraft bestandene Uebereinkunft vom 7. März 1816 zwischen Baden, Bayern und Württemberg — Regierungsblatt vom 19. November 1816, Nr. **XXXVII.** — welchen die großherzoglich hessische Regierung unter dem 29. September 1817 — Regierungsblatt vom 21. Oktober 1817, Nr. **XXV.** — und die fürstlich hohenzollern-sigmaringische Regierung unter dem 4. Februar 1818 — Regierungsblatt vom 14. April 1818, Nr. **VIII.** — beigetreten waren, außer Wirksamkeit gesetzt.

Carlsruhe, den 4. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Vertrag

zwischen

mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg,

Digitized by Google

Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, so wie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Oberregierungsrath Frantz und
den Geheimen Legationsrath Hellwig;
die Königlich Bayerische Regierung:
den Legationsrath Rösgen;
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlschütter;
die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung:
den Geheimen Regierungsrath Schmith;
die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Regierungsrath Freiherrn von Berg;
die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung:
den Staatsrath Dr. Oberländer;
die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung:
den Ministerialrath Brückner;
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung:
den Regierungsdirector Schuderoff,
die Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg:
den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther;
die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer so wie jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith;
die Fürstlich Waldeckische Regierung:
den Staatsrath Schumacher;
die Fürstlich Lippische Regierung:
den Regierungsrath Heldman;

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Digitized by Google

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem

Digitized by Google

zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter sechzehn Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunf hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8, lit. b überwiesen worden ist, von dem letztern nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und

Digitized by Google

Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

Digitized by Google

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L.S) Friedrich Carl Frantz. (L.S.) Friedrich Hellwig. (L.S.) Albert Rösgen. (L.S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L.S.) Gustav Adolph Schmith. (L.S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L.S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L.S) Carl Christian Rudolph Brückner. (L.S.) Herrmann Schuderoff. (L.S.) Franz Walther. (L.S.) Wolrad Schumacher. (L.S.) Theodor Heldman.

Verkündung eines Bundesbeschlusses, die Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer dritten Sitzung vom 26. Januar d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen

Digitized by Google

anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II.

In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auslieferndn Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Digitized by Google

Art. VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX.

Von der auslieferndn Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 283 und 284, wird dieser Bundesbeschluß andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Aenderung des Familiennamens Heinrich Bundschu zu Mannheim in den Namen Biron betreffend.

Friedrich Heinrich Bundschu von Mannheim, z. Z. in Freiburg, hat gebeten, seinen Familiennamen in Biron umändern zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung

Digitized by Google

der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Den Vollzug des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 betreffend.

Nachträglich zu §. 3 der zum Jagdgesetze vom 2. Dezember 1850 erlassenen Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850, Regierungsblatt S. 433, wird hiermit angeordnet, daß die Gemeindebehörden den Tag zur öffentlichen Verpachtung der Jagden wenigstens acht Tage vorher speziell den vormals Jagdberechtigten, insbesondere bei ehemals ärarischen Jagden der betreffenden Bezirksforstei urkundlich anzuzeigen und den Werthanschlag der zu verpachtenden Jagd von dieser Forstbehörde festsetzen zu lassen haben.

Carlsruhe, den 27. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Das Verbot der zu Ludwigshafen in der königlich bayerischen Pfalz erscheinenden „Pfälzer Zeitung" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur und Verleger der zu Ludwigshafen in der königlich bayerischen Pfalz erscheinenden „Pfälzer Zeitung", Dr. J. L. Jäger daselbst, wurde der im Wege der Presse mittelst Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen die großherzoglich badische Staatsregierung und gegen einzelne großherzoglich badische Staatsbehörden verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung von großherzoglichem Hofgerichte des Unterrheinkreises durch Erkenntniß vom 19. Dezember v. J., Nr. 15,025, für schuldig erklärt, und deßhalb zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten und zum Ersatze der Prozeß- und Urtheilsvollstreckungskosten verurtheilt.

Da derselbe diesem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung der von ihm redigirten und verlegten Zeitung — bis dieß geschehen — auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 5. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Das Verbot der in München erscheinenden Zeitung „der Volksbote" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur des zu München erscheinenden „Volksboten", E. Zander daselbst, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises durch Urtheil vom

Digitized by Google

3. Januar l. J., Nr. 290, II. Cr. Sen., der im Wege der Presse verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für schuldig erklärt und deßhalb zu sechswöchentlicher Kreisgefängnißstrafe verurtheilt. Da derselbe diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dieß geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 desselben Gesetzes gedrohten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Das Verbot der in Würzburg erscheinenden Zeitung „katholisches Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur und Verleger der zu Würzburg erscheinenden Zeitung „katholisches Sonntagsblatt für Stadt und Land", J. Geiger daselbst, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises durch Urtheil vom 3. Januar 1854, Nr. 66, II. Crimminalsenat, der im Wege der Presse verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für schuldig erklärt und deßhalb zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten verfällt.

Da derselbe diesem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dieß geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten und verlegten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der in §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Verlegung des Wohnsitzes der Bezirksforstei Bohlingen nach Radolphzell betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 239 haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Wohnsitz der Bezirksforstei Bohlingen nach Radolphzell verlegt werde.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März v. J über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischerei-Rechte betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. Nr. 289 wird nachstehende Adresse beider

Digitized by Google

Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 23. März v. J., die Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischerei-Rechte betreffend (Regierungsblatt von 1853, Nr. XIII.), hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 23. März vorigen Jahres über Erstreckung der Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Feudal- und Fischerei-Rechte (Regierungsblatt von 1853, Nr XIII.) nach vorausgegangener Berichterstattung und Berathung in ihrer siebenten öffentlichen Sitzung vom Heutigen die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Euerer Königlichen Hoheit geben wir in tiefster Ehrfurcht von diesem Beschlusse Kenntniß.

Carlsruhe, den 25. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Schmalholz.
Carl Kapferer.
Schanzlin.
Wagner.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze ebenfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Die ständische Zustimmung zu dem unter dem 27. Juli 1852 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus

Digitized by Google

großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. Nr. 288 wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem unter dem 27. Juli 1852 zwischen der großherzoglichen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag, die gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 155), hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem unterm 27. Juli 1852 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein (Regierungsblatt 1853, Seite 155), so weit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Wir nahen uns dem Throne Euerer Königlichen Hoheit und überreichen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 23. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Schanzlin.
Wagner.
Carl Kapferer.
Schmalholz.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten Vertrag, so weit erforderlich, gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Digitized by Google

Die ständische Zustimmung zu den auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetzen vom 9. Juli 1852, vom 8. September, vom 17. Oktober und 7. November 1853 betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. dieses Monats Nr. 287 wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen

a. vom 9. Juli 1852, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend (Regierungsblatt von 1852, Seite 301),
b. vom 8. September 1853, den Nachlaß des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 333),
c. vom 17. Oktober 1853 in gleichem Betreff (Regierungsblatt 1853, Seite 367), und
d. vom 7. November 1853, den zeitweisen Erlaß des Eingangszolles von Reis betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 387),

hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat den ihr vorgelegten seit dem letzten Landtag erlassenen, auf die Getreidetheuerung bezüglichen vier provisorischen Gesetzen

a. vom 9. Juli 1852 (Regierungsblatt von 1852, Seite 301),
b. vom 8. September 1853 (Regierungsblatt von 1853, Seite 333),
c. vom 17. Oktober 1853 (ebendaselbst Seite 367),
d. vom 7. November 1853 (ebendaselbst Seite 387),

nach vorausgegangener Berichterstattung und Berathung in ihrer sechsten öffentlichen Sitzung vom Heutigen ihre Zustimmung ertheilt.

Wir bringen diesen Beschluß zur allerhöchsten Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 23. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Schanzlin.
Wagner.
Carl Kapferer.
Schmalholz.

Digitized by Google

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Dienstledigungen.

Die evangelische Pfarrei Wilferdingen, Dekanats Durlach, ist mit einem Competenzanschlag von 717 fl. 51 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 1,300 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Obereinnehmerei Bruchsal, so wie die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Lörrach sind in Erledigung gekommen. Bewerber, die in den Geschäften der Finanzverwaltung, namentlich in Führung größerer Bezirksfinanzdienste bereits vollkommen befähigt sind, haben sich bei großherzoglicher Steuerdirection binnen drei Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 27. Februar 1854 der Professor, Baurath Friedrich Eisenlohr in Carlsruhe, und
am 1. März „ der Amtsrevisor, Rechnungsrath Carl Heß zu Schwetzingen.

Digitized by Google

Nr. X.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. März 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem des Zollvereins betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Das Apothekergewicht betreffend. Die Erneuerung des dem Schlossermeister Jakob Groß zu Villingen verlie enen Patentes auf ein von ihm erfundenes Schloß betreffend. Die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend. Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1853/54 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 3. März. d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Obereinnehmer Sachs in Bruchsal, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Revisors bei dem katholischen Oberkirchenrath dem Revidenten Friedrich Bucher zu übertragen;

den Bauconduktеur Adam Riegler in Baden zum Ingenieur zu ernennen;

die provisorische Versehung der evangelischen Pfarrei Brötzingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Carl Mann in Wössingen zu übertragen;

unter dem 10. März d. J.

der von dem fürstlichen Gesammthaus Löwenstein-Wertheim erfolgten Präsentation des Lehramtspraktikanten Friedrich Müller in Wertheim zum Hauptlehrer an dem Lyceum daselbst, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft an denselben, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den evangelischen Pfarrer Kochenburger in Asbach in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Dossenbach, Dekanats Schopfheim, dem Vikar Carl Friedrich Lay von Bötzingen zu übertragen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem des Zollvereins betreffend.

Nachdem der nachstehende am 26./31. Dezember v. J. zu Berlin und Luxemburg abgeschlossene Staatsvertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten und sämmtlicher übrigen hohen Mitcontrahenten erhalten hat, so wird derselbe andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andrerseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und

Digitized by Google

Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren Gereral-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853. und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Wendelin Jurion.	Paul von Scherff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

X.

Das Apothekergewicht betreffend.

Unter Aufhebung des durch §. 17 der Maasordnung von 1829, Regierungsblatt Nr. II., für Apotheken gestatteten Fortgebrauches des Nürnberger Medizinalgewichtes wird nach erfolgter allerhöchster Genehmigung vom 20. Januar 1854, Nr. 82, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Gewicht des in den Apotheken des Großherzogthums für medizinische Zwecke künftig zu gebrauchenden Pfundes wird auf drei Viertel des durch die Maasordnung eingeführten allgemeinen bürgerlichen Pfundes, also auf 24 Loth, festgesetzt.

§. 2.

Die bisherige Eintheilung des Apothekerpfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel und des Scrupels in 20 Grane wird beibehalten.

Die in den Apotheken zu gebrauchenden Medizinalgewichte zeigen somit die nachstehende Schwere:

1 Pfund (℔ 1) ist gleich 12 Unzen = 24 Loth badischen Gewichts = 375 französischen Grammen = dem Gewicht eines Schoppens Wasser bei größter Dichtigkeit.
1 Unze (℥ i.) ist gleich 8 Drachmen = 2 Loth badischen Gewichts = 31,25 Grammen,
1 Drachme (ʒ i.) ist gleich 3 Scrupel = 1 Quentchen badischen Gewichts = 3,9062 Grammen,
1 Scrupel (℈ i.) ist gleich 20 Gran = 1,302 Gramme,
1 Gran (gr. i.) ist gleich $^1/_{60}$ Quentchen badischen Gewichts = 0,0651 Gr.

Es wiegt demnach

1 Milligramme	(0,001 Gramme)	0,015	Gran,
1 Centigramme	(0,010 Gramme)	0,153	Gran,
1 Decigramme	(0,100 Gramme)	1,536	Gran,
1 Gramme		15,36	Gran,
1 Decagramme	(10 Grammen)	153,6	Gran = 2 Drachmen und 33,6 Gran,
1 Hectogramme	(100 Grammen)	1536	Gran = 3 Unzen, 1 Drachme und 36 Gran,
1 Kilogramme	(1000 Grammen)	15360	Gran = 32 Unzen = 2 Pfund badischen Gewichts.

Es werden auch halbe Unzen, 2 Scrupel, halbe Drachmen, ebenso 2, 3, 4, 5 und 10 Granstücke geeicht.

§. 3.

Die in den Apotheken gebrauchten Gewichtsstücke müssen geeicht sein; sie sind von Messing oder Stückgut anzufertigen, und die bisher üblichen Formen werden beibehalten.

§. 4.

Die Gewichtsstücke sind dann zu beseitigen, wenn der Wenigerbetrag beim Pfunde mehr als 12 Gran, beim halben Pfunde 8 Gran, bei der Unze 4 Gran, bei der halben Unze 3 Gran, bei der Drachme 2 und bei der halben Drachme 1 Gran ausmacht.

Die Grangewichte sind zu verwerfen, wenn die Gewichtsdifferenz mehr als $^1/_{10}$ beträgt.

Digitized by Google

§. 5.

Die Gewichte bis herab zur Drachme können bei einem jeden Eichamt justirt werden; für die kleineren Apothekergewichte wird dagegen ein einziger Eicher für das Großherzogthum bestellt, welcher dieselben mit seinem Eichzeichen und einer Jahreszahl zu versehen hat.

§. 6.

Die Controle der größeren Gewichte bis herab zur Drachme (Quentchen) übt das mit der Visitation des bürgerlichen Gewichts beauftragte Personal.

Es dürfen die mit der Jahreszahl versehenen kleineren Apothekergewichte nur vier Jahre im Gebrauch stehen; sie sind nach Ablauf dieser Zeit durch neue zu ersetzen, oder falls sie noch richtig sind, mit einer neuen Jahreszahl zu versehen.

Die Bruchtheile eines Grans unterliegen keiner Stempelung und ihre Richtigkeit wird von dem Apothekenvisitator überwacht.

Zum Abwägen der Bruchtheile eines Grans ist der Gebrauch einer richtig gehenden Sattelwage gestattet.

Bedarf eine Officin des französischen Grammengewichts, so wird dasselbe von dem Apothekenvisitator revidirt.

§. 7.

Die Wagen für mehr als ein Quentchen betragende Gewichtsmaßen werden durch das im Bezirk allgemein mit der Controlirung der Gewichte beauftragte Personal, die kleineren dagegen durch den Apothekenvisitator revidirt.

§. 8.

Von Zeit zu Zeit sind die Gewichte des Eichers für kleinere Medicinalgewichte von dem Obereichamt auf ihre Richtigkeit zu prüfen, es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und mit den geeigneten Anträgen dem großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 9.

Alle in der Maasordnung von 1829 gegebenen Bestimmungen finden bei dem Apothekergewichtswesen dann Anwendung, wenn der Inhalt der vorstehenden Verordnung jenen nicht widerspricht.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 10. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Erneuerung des dem Schlossermeister Jakob Groß zu Villingen verliehenen Patentes auf ein von ihm erfundenes Schloß betreffend

Das dem Schlossermeister Jakob Groß in Villingen mit diesseitiger Verfügung vom 9. Januar 1849, Nr. 379, ertheilte Privilegium zur Verfertigung von Schlössern nach der von

Digitized by Google

ihm erfundenen Construction wird auf sein Ansuchen für die Dauer von weitern drei Jahren vom Ablauf des früheren Patents an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums Baden anmit verlängert, vorbehaltlich der Rechte Dritter, welche etwa die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese Erfindung künftighin verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 25. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 304, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 6. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.), die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 9. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer achten öffentlichen Sitzung vom Heutigen über das ihr zur nachträglichen Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend (Regierungsblatt von 1852, Nr. XXXVIII.), berathen und demselben die Zustimmung ertheilt.

Wir übergeben Euerer Königlichen Hoheit diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Schanzlin.
Wagner.
Schmalholz.

Digitized by Google

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze ebenfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 20. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1853/54 betreffend.

Im Jahre 1853 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	113,366	fl. 28	kr.
im Oberrheinkreis	60,828	„ 41	„
im Mittelrheinkreis	50,929	„ 13	„
im Unterrheinkreis	33,398	„ 19	„
im Ganzen	258,522	fl. 41	kr.

hiezu kommen:

Abschätzungsgebühren, einschließlich der Kosten der allgemeinen Revision sämmtlicher Feuerversicherungsanschläge nach §. 73 des Feuerversicherungsgesetzes im Betrage von 10,541 fl.	21,312	fl. 15	kr.
Passivzinse	2,821	„ 15	„
Administrationskosten	5,790	„ 59	„
Abgang und Ersatz	572	„ 10	„
Außerordentliche Ausgaben (Prozeßkosten)	86	„ 44	„
zusammen	289,106	fl. 4	kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1854 zu decken sind.

Dem §. 74 des neuen Feuerversicherungsgesetzes zu Folge ist die gegenwärtige Umlage bereits nach §. 62 dieses Gesetzes, auf den Grund der, den Gemeinden im Laufe des Jahres 1853 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen, nach vier Classen zu bemessen.

In der Beilage sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die zweite, dritte und vierte Classe fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die erste Classe.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind übrigends stets in eine und dieselbe Classe zu setzen.

Digitized by Google

Die Umlage für 1853/54 wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt, nämlich:
in der ersten Classe auf 5 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag
" " zweiten " " 7 " " " " "
" " dritten " " 8½ " " " " "
" " vierten " " 10 " " " " "

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1853 zu Grunde zu legen, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1852 in Verbindung mit dem nach §. 15 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz am 31. Oktober 1853 geschlossenen Nachtrage gebildet wird.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind nach Maßgabe des §. 37, Absatz 3 der Instruktion III. zum neuen Feuerversicherungsgesetz die Beiträge unter einem halben Kreuzer wegzulassen, jene aber von einem halben Kreuzer und darüber für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz, welche nach §. 15 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz während der Uebergangsperiode noch in Kraft bleiben, der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, und der Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727 (Seite 156 der amtlichen Oktavausgabe des neuen Feuerversicherungsgesetzes), durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz und der obenerwähnten Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727, durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar dieses summarischen Einzugsregisters ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum neuen Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens thunlichst zu beschleunigen, da die Verhältnisse den gleichbaldigen Einzug der Umlage dringend gebieten.

Carlsruhe, den 17. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Digitized by Google

Zweite Umlageklasse.

Zu 7 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Bonndorf	Berau *)	176,700	28,020	54
Engen	Engen	620,750	1,562	—
"	Ehingen	164,150	268	34
Meersburg	Markdorf	779,600	2,082	—
Meßkirch	Boll	106,150	232	9
"	Engelwies	105,250	161	33
"	Stetten	277,800	871	30
Neustadt	Kappel	276,150	880	—
Pfullendorf	Pfullendorf	851,800	2,704	51
Radolphzell	Böhringen	183,050	440	—
Stockach	Steißlingen	366,100	455	32
Stühlingen	Weizen	179,150	840	—
Villingen	Weilersbach	178,550	319	46
Oberrheinkreis.				
Breisach	Burkheim	175,750	308	30
"	Oberrimsingen	231,050	327	34
Emmendingen	Freiamt	453,150	1,913	36
"	Niederemmendingen	140,600	539	24
"	Ottoschwanden	241,650	309	37
Ettenheim	Ettenheim	801,200	1,337	4
"	Mahlberg	274,450	360	24
"	Orschweier	115,550	154	43
"	Schweighausen	214,150	964	—
Freiburg, Landamt	Ebnet	141,950	265	26
"	Ebringen	257,650	295	57
"	Hinterzarten	296,350	1,320	—
Hornberg	Langenschiltach	166,300	398	56
"	St. Georgen	410,800	1,040	—
Müllheim	Bellingen	179,750	405	30
"	Müllheim	1,079,200	1,762	24
Schopfheim	Elbenschwand	71,000	158	24
"	Endenburg *)	151,850	2,368	4
Staufen	Bollschweil	179,650	724	22

*) In Folge Ermächtigung des großh. Ministeriums des Innern von der vierten in die zweite Klasse versetzt.

Digitized by Google

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Oberrheinkreis.				
Triberg	Gütenbach	305,100	360	—
"	Schönwald	512,100	1,520	—
"	Schonach	465,800	1,801	—
Waldkirch	Altsimonswald	263,500	920	—
"	Siensbach	105,050	240	—
Mittelrheinkreis.				
Achern	Gamshurst	191,050	347	12
"	Oberachern	237,050	525	36
"	Ottenhöfen	210,700	280	—
"	Waldulm	136,950	265	36
Baden	Oos	239,750	385	22
Bretten	Bauerbach	184,150	812	30
"	Menzingen	296,550	374	51
Bühl	Unzhurst	120,100	328	24
Ettlingen	Busenbach	118,700	184	—
Gengenbach	Oberharmersbach	435,100	622	—
"	Unterharmersbach	290,000	384	—
Gernsbach	Staufenberg	100,350	242	22
Haslach	Hausach	287,900	560	—
"	Mühlenbach	308,900	1,440	—
Lahr	Lahr	2,260,500	6,147	1
Oberkirch	Ibach	141,700	630	36
"	Renchen	471,250	1,362	50
Offenburg	Windschläg	127,700	177	22
Unterrheinkreis.				
Borberg	Schillingstadt	133,650	312	—
Eberbach	Pleutersbach	41,100	90	25
Heidelberg	Heidelberg	5,968,850	13,311	28
"	Lampenhain	33,500	92	22
Ladenburg	Heddesheim	400,000	465	17
Mosbach	Krumbach	31,400	62	—
Neckarbischofsheim	Epfenbach	240,850	360	—
"	Siegelsbach	180,350	200	—
Sinsheim	Kirchardt	246,450	828	54
Walldürn	Höpfingen	179,650	453	15
Wertheim	Gamburg	176,700	845	56

Digitized by Google

Dritte Umlageklasse.

Zu 8½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Blumenfeld	Weil	58,300	562	21
Donaueschingen	Hondingen	159,650	893	3
"	Mundelfingen	299,400	3,224	—
Engen	Möhringen	410,300	4,359	2
Pfullendorf	Denkingen	127,400	1,501	—
Stühlingen	Eberfingen	119,300	1,320	—
Villingen	Fischbach	132,050	1,120	—
Oberrheinkreis.				
Ettenheim	Münsterthal	173,900	1,596	49
Freiburg, Landamt	Buchenbach	139,350	1,760	—
"	Neuershausen	172,050	1,101	15
Hornberg	Buchenberg	222,850	1,240	—
"	Reichenbach	257,000	2,960	—
Säckingen	Rippolingen	58,000	580	—
Schönau	Häg	220,700	1,308	—
"	Utzenfeld	70,000	1,000	—
Triberg	Gremmelsbach	194,300	2,200	—
Waldkirch	Biederbach	341,250	1,713	34
"	Oberwinden	226,400	1,685	48
"	Siegelau	171,100	931	12
"	Unterglotterthal	106,950	897	—
Waldshut	Remetschwiel	140,050	1,040	—
"	Engelschwand	60,800	560	—
Mittelrheinkreis.				
Gengenbach	Fabrik Nordrach	32,500	467	12
"	Unterentersbach	138,000	1,080	—
Haslach	Steinach	212,900	1,520	—
Oberkirch	Ramsbach	105,100	1,000	—
"	Thiergarten	88,750	460	—
Rheinbischofsheim	Lichtenau	223,900	965	—
Wolfach	Kalibrunn	166,550	1,352	—
Unterrheinkreis.				
Adelsheim	Hemsbach	28,700	320	—
Eberbach	Weisbach	54,250	352	—
Neckargemünd	Hilsbach	45,000	386	48
Philippsburg	Philippsburg	376,500	2,115	51
Wertheim	Ebenheid	41,750	516	42

Digitized by Google

Vierte Umlageklasse.

Zu 10 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Donaueschingen	Neudingen	330,200	41,796	24
"	Wolterdingen	255,400	7,440	12
Neustadt	Dittishausen	193,550	4,905	21
Stockach	Zoznegg	72,000	1,200	—
Villingen	Kirchdorf	101,850	1,920	—
"	Stockburg	46,550	2,200	—
Oberrheinkreis.				
Ettenheim	Wallburg	92,250	1,587	—
Freiburg, Stadtamt	Wildthal	72,850	1,776	—
Schopfheim	Wiesleth	115,600	1,755	49
St. Blasien	Schluchsee	251,700	3,850	—
Waldkirch	Niederwinden	115,700	2,240	—
Waldshut	Albert	82,550	1,784	—
"	Grunholz	57,950	1,520	—
Mittelrheinkreis.				
Lahr	Schuttern	238,250	21,181	2
Unterrheinkreis.				
Mosbach	Auerbach	121,900	5,290	41
Tauberbischofsheim	Dittigheim	249,800	4,468	34
Walldürn	Steinfurth	25,550	737	22

Digitized by Google

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 27. März 1854.

Inhalt.

Gesetz: Die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Höchst landesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Diensterledigung. Todesfall.

Gesetz,

die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Erhebung der zur Berichtigung und neuen Aufstellung der Kataster der directen Steuern erforderlichen thatsächlichen Verhältnisse, sodann die Aufstellung der gedachten Kataster und der hierauf sich gründenden Steuerregister geschieht — soweit nicht für einzelne Steuergattungen im Wege der Vollzugsverordnung ausnahmsweise Anderes bestimmt wird — in jedem Steuerbezirke durch den von der Steuerverwaltung für diesen Bezirk ernannten Steuerperäquator.

Derselbe hat zu dem Ende jährlich in jeder Gemeinde des Steuerbezirks ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorzunehmen.

Art. 2.

Zur Würdigung der vom Steuerperäquator nach Art. 1 gesammelten thatsächlichen Verhältnisse, namentlich auch der Angaben oder Beschwerden der Steuerpflichtigen über ihre Steueranlage, besteht, vorbehaltlich der im Art. 22 folgenden besonderen Bestimmung, in jeder Gemeinde des Steuerbezirks ein Schatzungsrath.

Für Hofgüter oder Waldungen mit eigener Gemarkung übernimmt die Verrichtungen des

Digitized by Google

Schatzungsraths der Schatzungsrath der Gemeinde, welcher die betreffende Hof- oder Wald-Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Art. 3.

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und

1) in Gemeinden unter 2,000 Seelen aus drei Mitgliedern,
2) in Gemeinden von 2,000 Seelen bis ausschließlich 6,000 aus fünf Mitgliedern,
3) in Gemeinden von 6,000 Seelen und darüber aus sieben Mitgliedern

gebildet.

Art. 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths sind theils der Klasse der Grund- und Häuserbesitzer, theils jener der Gewerb- und Handeltreibenden im Orte, theils — was die Gemeinden von 6,000 Seelen und darüber betrifft — der Klasse der von einem klassensteuerpflichtigen Verdienste oder von ihren Renten lebenden Ortseinwohner, sofern sie badische Staatsbürger sind, zu entnehmen.

Es ist dabei auf solche Männer zu sehen, welche die Betriebs- und Erwerbs-Verhältnisse ihrer Mitbürger kennen, die Achtung und das Vertrauen derselben genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen.

Art. 5.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäqnators durch das Bezirksamt ernannt und auf gewissenhafte Besorgung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen handgelübdlich verpflichtet.

Das Amt eines Mitgliedes des Schatzungsrathes ist ein Ehrenamt. Kein hierzu Berufener soll sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche das Bezirksamt nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators als zuläßig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe gleichwohl verweigert, an den Dienstverrichtungen des Schatzungsraths Theil zu nehmen, wird vom Bezirksamt in eine in die Ortsarmenkasse fließende Strafe bis zu 50 fl. verfällt.

Art. 6.

Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf sechs Jahre, das Jahr, in welchem sie stattfindet, für voll gerechnet.

Eine Abkürzung dieser regelmäßigen Amtsdauer tritt jedoch ein, wenn der Schatzungsrath im Ganzen aufgelöst wird (Art. 7); oder wenn ein Mitglied durch Entschuldigungsgründe, welche für zuläßig erkannt werden, seine frühere Entlassung erwirkt; oder endlich, wenn es die nach Art. 4 zur Bekleidung des Dienstes erforderlichen Eigenschaften verloren hat und deßhalb seine Entlassung erhält.

Digitized by Google

Art. 7.

Das Finanzministerium ist jederzeit befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulösen. Dieß soll aber nur nach vorgängiger Vernehmung der Steuerdirektion und des Bezirksamtes geschehen. Im Falle der Auflösung ist der Schatzungsrath alsbald nach Art. 5 wieder neu zu bilden.

Art. 8.

Die Entlassung wegen zulässig erkannter Entschuldigungsgründe, oder wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften wird vom Bezirksamte auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators verfügt.

Art. 9.

Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften ausgenommen, wiederum ernannt werden. Hat er jedoch bereits sechs Jahre lang als Mitglied des Schatzungsraths Dienste geleistet, so kann er die abermalige Ernennung ablehnen.

Art. 10.

Dem Schatzungsrath liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerperäquator die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob.

Er hat deßhalb darauf zu sehen, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird; auch, daß dies überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht.

Art. 11.

Hält der Schatzungsrath die über ihre Besteuerung vorliegenden Angaben der Steuerpflichtigen für ungenügend, oder scheint ihm aus sonstigen Gründen eine weitere Vernehmung der Steuerpflichtigen erforderlich, so ist er befugt, dieselben hiezu vorladen zu lassen, und sie sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Art. 12.

Findet der Schatzungsrath über die seiner Entscheidung vorliegenden Fragen weitere Aufklärungen nöthig, so kann er auch Sachkundige hören.

Art. 13.

Die nach den Artikeln 2, 10 und 11 erforderlichen Amtshandlungen, jedoch mit Ausnahme der im Art. 22 berührten, hat der Schatzungsrath theils selbst vorzunehmen, theils, soweit sie, wie z. B. die Empfangnahme der Steuererklärungen der Steuerpflichtigen, die etwaige weitere Vernehmung Letzterer, die Hörung von Sachkundigen, blos vorbereitend sind, durch einzelne seiner vorübergehend hiezu beauftragten Mitglieder vornehmen zu lassen.

Digitized by Google

Art 14.

Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath der Regel nach nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens (Art. 1) berufen.

Auf Anregung des Steuerperäquators hat der Bürgermeister den Schatzungsrath unter seinem Vorsitze zu versammeln.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich von der Steuerpflicht eines der Mitglieder oder von jener seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, so ruht die Stimme des betreffenden Mitgliedes.

Das Protokoll führt der Rathschreiber.

Art. 15.

Der Steuerperäquator hat den Sitzungen des Schatzungsraths anzuwohnen. Er ist verpflichtet, über thatsächliche Verhältnisse und gesetzliche Bestimmungen Aufschluß zu geben und die ihm angemessen scheinenden Anträge zu stellen. Er hat gleich den Mitgliedern des Schatzungsrathes Stimmrecht.

Die Steuerdirection kann den Sitzungen des Schatzungsraths einen besonderen Commissär beiordnen, welcher Aufklärung zu geben, auf die zu beachtenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, Beschlüsse zu veranlassen hat. Es ist ihm gleich den Mitgliedern des Schatzungsraths ein Stimmrecht eingeräumt. Wo ein besonderer Commissär an den Verhandlungen des Schatzungsraths Theil nimmt, ruht die Stimme des Steuerperäquators.

Art. 16.

Die Schlußfassungen des Schatzungsraths werden, soweit nöthig, den Betheiligten durch den Steuerperäquator alsbald eröffnet. Ist in Folge der Beschlüsse des Schatzungsraths die Steueranlage eines Steuerpflichtigen gegen dessen Angabe erhöht oder nicht in dem von ihm verlangten Maaße gemindert worden, so ist er hievon ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Art. 17.

Gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths steht sowohl dem hierbei betheiligten Steuerpflichtigen als dem Steuerperäquator als Vertreter des Staatsärars das Recht der Berufung an die Steuerdirection zu, jedoch nur dann, wenn die Summe, um welche die Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung gemindert, beziehungsweise erhöht werden soll, mindestens fünf Prozent des nach dem Ausspruche des Schatzungsraths festgesetzten Steuerbetrags und nicht unter einem Gulden fürs Jahr ausmacht.

Die Steuerschuld muß jedenfalls in der Größe, wie sie nach der Entscheidung des Schatzungs-

Digitized by Google

raths zu bemessen ist, in das Kataster aufgenommen werden. Ist jedoch dagegen eine Berufung rechtzeitig ausgeführt (Art. 18), so unterbleibt die Erhebung des bestrittenen Theils des Steuerbetrags bis zur Erledigung des Recurses.

Art. 18.

Der Steuerpflichtige, der gegen den Ausspruch des Schatzungsrathes Berufung einlegen will, hat diese binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung dieses Ausspruches, der Steuerperäquator, der als Vertreter des Staatsärars zur Berufung sich veranlaßt sieht, hat dieselbe binnen vierzehn Tagen von dem Tage an, von welchem der Ausspruch des Schatzungsraths ergangen ist, bei der Steuerdirection schriftlich auszuführen.

Die Steuerdirection hat hierüber sofort oder nach vorangegangenen weiteren Erhebungen collegialisch zu entscheiden.

Ihre Entscheidung ist durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes und dem betreffenden Steuerpflichtigen eröffnen zu lassen, auch unmittelbar dem Steuerperäquator mitzutheilen.

Art. 19.

Steuerpflichtigen, welche sich bei der Entscheidung der Steuerdirection nicht beruhigen, ist ein Recurs an das Finanzministerium gestattet. Die Recursschrift ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses der Steuerdirection dieser zur Begutachtung und Vorlage an das Finanzministerium einzureichen.

Art. 20.

Werden die für die Berufung, beziehungsweise Oberberufung, bestimmten Fristen versäumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab- und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahre wieder aufgenommen werden.

Art. 21.

Der Schatzungsrath ist verpflichtet, Alles, was ihm beim Vollzuge seines Auftrages über Gewerbs-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten.

Gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen, an den Dienstverrichtungen des Schatzungsraths Theil nehmenden Personen.

Art. 22.

Zur Prüfung und Beurkundung aller auf das Kataster der Grund- und Häusersteuer bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, dann zur Mitwirkung in der dem Steuerperäquator obliegenden Ueberwachung der Gemeindesteuerregistratur werden in jeder Gemeinde zwei mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung vorzugsweise vertraute Gemeindebürger aufgestellt. Ihre Ernennung, wenn möglich, aus der Mitte des Schatzungsraths, geschieht durch das Bezirksamt

Digitized by Google

auf den Vorschlag des Schatzungsraths und des Steuerperäquators, und zwar für so lange, als sich die Ernannten den bezüglichen Verrichtungen unterziehen wollen und dazu für tauglich erachtet werden. Sie bilden den Schatzungsausschuß und beziehen für ihre Dienstleistung die von der Steuerverwaltung jeweils festgesetzten Gebühren.

Art. 23.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem nächsten Steuer-Ab- und Zuschreiben an die Stelle der dann außer Wirksamkeit kommenden Gesetze vom 8. Juli 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 229), die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend, und vom 12. Februar 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 71), die Steuerschwurgerichte betreffend.

Steuerbeschwerden, deren Entscheidung bis zur Bildung der Steuerschwurgerichte vertagt worden ist, sind sofort von der Steuerdirection vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium zu erledigen.

Art. 24.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß eine außerordentliche Vorkehr zum Schutze der Staatsordnung gegen die Eingriffsversuche des Erzbischofs zu Freiburg bei den dermaligen Verhältnissen nicht mehr als nothwendig erscheint, finden Wir Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 7. November

Digitized by Google

v. J. (Regierungsblatt Nr. XLIV.), die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, hiermit außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. März 1854.

Friedrich.

von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Obersten Asbrand, Garnisons-Commandanten zu Kehl, das Commandeurkreuz mit Eichenlaub, sodann

dem kaiserlich russischen Staatsrath von Adelung, Cabinets-Secretär Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Kronprinzessin von Württemberg, und

dem großherzoglich hessischen Oberfinanzrath Dr. Hügel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 17. März. d. J.

den Hauptmann von Stetten vom 1. Füsilier-Bataillon unter Enthebung seiner Funktion als Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden, und die Lieutenante: von Beust vom 2. Infanterie-Regiment, von Weinzierl vom 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment, und Molitor vom 3. Infanterie-Regiment zum Jägerbataillon gnädigst zu versetzen geruht.

Dienstledigung.

Die evangelische Pfarrei Gutach, Decanat Hornberg, ist mit einem Competenzanschlag von 851 fl. 57 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 1400 fl, worauf beiläufig 100 fl.

Digitized by Google

Schulden haften, welche, so weit die Intercalargefälle nicht hinreichen, der neu ernannt werdende Pfarrer heimzuzahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. Januar 1854 der pensionirte Stiftungsverwalter Johann Nepomuck Hiller in Constanz.

Digitized by Google

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 29. März 1854.

Inhalt.

Gesetz, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend.

Gesetz,

die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Waldungen des Großherzogthums und die auf solchen zu Gunsten dritter Berechtigter haftenden Waldlasten sind neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

Dies geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Als Waldungen sind alle unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Grundstücke zu behandeln, und zwar:

1) aller Waldboden, der mit Holz bestanden, oder der Holzerzeugung gewidmet ist;

2) die in den Waldungen befindlichen Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;

3) alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die längst dauernde ist.

Art. 3.

Der Steueranschlag je für den Morgen eines Waldes, vervielfacht mit dem Flächengehalt des Letzteren, bildet dessen Steuerkapital.

Digitized by Google

Art. 4.

Der Flächengehalt jedes Waldes wird nach den Ergebnissen der neuesten als glaubwürdig anerkannten Vermessung angenommen. So lange die Ergebnisse einer solchen Vermessung nicht vorliegen, bleibt es der Steuerverwaltung überlassen, entweder die seitherige Maaßangabe zu Grund zu legen, oder eine summarische Flächengehaltsabschätzung anzuordnen.

Art. 5.

Der Steueranschlag für den Morgen besteht im fünfzehnfachen Betrage des Werths, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitte jährlich auf den Morgen kommende normale Haubarkeitsertrag auf dem Stocke hat.

Der also ermittelten Summe ist da, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Art. 6.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steueranschlags nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist aber von der Unterstellung auszugehen, daß dergleichen Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Art. 7.

Der Werth des normalen Haubarkeitsertrages und, wo ausnahmsweise noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, der jährliche Reinertrag des Letzteren ist durch forstkundige Schätzer zu ermitteln.

Art. 8.

Dieselben haben, was die Ermittelung des Werths des normalen Haubarkeitsertrags betrifft,

1) diesen Ertrag im Ganzen zu bemessen; hierauf
2) in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Haubarkeitsertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben, als auf Nutzholz, Bauholz, Scheitholz, Prügelholz, Reisig und Gerberrinde, komme; sodann
3) nach den für jedes dieser verschiedenen Sortimente des Holzerzeugnisses dem Artikel 9 zufolge festgestellten Preisen den Werth des Haubarkeitsertrages in Geld zu berechnen.

Art. 9.

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugniß beiläufig gleiche Absatzverhältnisse bestehen, von den Schätzern festgestellt.

Dabei dient der Durchschnitt zuverläßiger Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den Jahren 1845, 1846, 1847, 1850, 1851 und 1852 aus dem im Haubarkeitsalter geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt wurden, als

Digitized by Google

Grundlage. Sind unter den erzielten Preisen Holzaufbereitungs- und Transportkosten mit begriffen, so kommen sie im entsprechenden Anschlag vorderſamst in Abzug. Drücken die aufgefundenen Durchschnitte besonderer Umstände wegen für ein oder das andere Sortiment den Mittelpreis der bezeichneten Preisperiode nicht aus, so haben die Schätzer die geeignete Berichtigung vorzunehmen.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverläßigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hülfe zu nehmen, jedoch nach billigem Ermessen zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

Art. 10.

Die im Art. 2, Satz 2, genannten Flächen werden gleich dem geringsten angrenzenden Walde desselben Eigenthümers, oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Waldeigenthümer, katastrirt.

Das im Art. 2, Satz 3, erwähnte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

Art. 11.

Ergibt sich für Gelände, welches in den letzten zwanzig Jahren erstmals zu Wald angelegt wurde oder in der Folge erstmals zu Wald angelegt wird, nach vorstehenden Bestimmungen ein höheres Steuerkapital, als das Steuerkapital des betreffenden Geländes vor dessen Anlegung zu Wald gewesen ist, so wird das Gelände, vom ersten Jahr der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang nur mit dem letztgedachten Steuerkapital und, falls dieses die Hälfte des nach vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Steuerkapitals nicht erreicht, mit der Hälfte des Letzteren zur Besteuerung gezogen.

Art. 12.

Holzabgaben, die kraft einer Dienstbarkeit auf einem Walde haften, auch solche, welche der Waldeigenthümer an Kirchen, Pfarreien, Meßnereien und Schulen zu verabreichen hat, kommen im Fünfundzwanzigfachen vom Werthe ihres Jahresbetrags am Waldsteuerkapital in Abzug und für den Bezugsberechtigten in Steueranlage.

Art. 13.

Besteht die Holzabgabe in einer wandelbaren Menge von Bau-, Nutz- oder Brennholz, so wird der Durchschnitt dieser Menge aus den Jahren 1843 bis mit 1852 als Jahresbetrag angenommen. Ist den Umständen nach der zehnjährige Durchschnitt nicht maaßgebend, so wird ein solcher aus den Jahren 1823 bis mit 1852 erhoben. Kann dies nicht geschehen, oder erscheint weder der zehn-, noch der dreißigjährige Durchschnitt als zuverlässig, so ist der mittlere Jahresbetrag der Holzabgabe durch die Schätzer nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Digitized by Google

Art. 14.

Der ständige oder nach Art. 13 ermittelte Jahresbetrag der Holzabgabe ist nach den für die betreffenden Holzarten und Holzsortimente in Gemäßheit des Art. 9 bestimmten Durchschnittspreisen in Geld zu verwandeln.

Das Fünfundzwanzigfache dieses Geldanschlags bildet das Steuerkapital der Holzabgabe.

Sind mit der Holzabgabe Gegenleistungen des Berechtigten an den belasteten Waldeigenthümer verknüpft, so werden dieselben in dem nach Art. 13 berechneten oder abgeschätzten mittlern Jahresbetrag am Geldanschlag der Holzabgabe vorderſamſt in Abzug gebracht. Nur der alsdann noch verbleibende Rest des Geldanschlags der Holzabgabe bildet, mit fünfundzwanzig vervielfacht, deren Steuerkapital.

Art. 15.

Andere als die im Art. 12 genannten Waldlasten, wie namentlich die Berechtigung Dritter zum Streusammeln, zur Weide und zur Grasnutzung, werden nur in so fern der Steuer unterworfen, als sie dem Waldeigenthümer den Holzerwachs, sonstige Hauptnutzungen oder die unbeschadet des Holzerwachses beziehbaren Nebennutzungen schmälern und dieser Verlust nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen ist. Die Schmälerung, die hiernach der Waldeigenthümer im mittleren Betrage jährlich erleidet, wird durch Schätzung bestimmt und das Fünfundzwanzigfache dieses Betrags als Steuerkapital der Waldlast am Waldsteuerkapital in Abzug und für den Berechtigten in Ansatz gebracht.

Art. 16.

Eine aus finanz- und forstverständigen Mitgliedern zu bestellende, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Ministerialcommission hat die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorzunehmende neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten zu leiten.

Die Ermittelung der neuen Steueranschläge für die einzelnen Waldungen und Waldlasten geschieht durch die beeidigten forstkundigen Schätzer (Art. 7). Sie werden von der leitenden Ministerialcommission je für einen bestimmten Bezirk ernannt.

Art. 17.

Ueber die von ihnen für angemessen erachteten Steueranschläge haben die forstkundigen Schätzer die betreffenden Waldeigenthümer und Waldlastenberechtigten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, sofort das Ergebniß der Ministerialcommission zur Schlußfassung einzureichen.

Die Genehmigung der neuen Steueranschläge steht der Ministerialcommission zu.

Gegen ihre Beschlüsse ist den Betheiligten eine Berufung an das Finanzministerium gestattet, die binnen vier Wochen, von Eröffnung des Erkenntnisses der Ministerialcommission an gerechnet, ausgeführt werden muß.

Das Finanzministerium entscheidet endgültig, sei es auf den Grund der gepflogenen Ver-

Digitized by Google

handlungen, oder — wo ihm dies den Umständen nach nothwendig erscheint — auf den Grund einer von ihm angeordneten abermaligen Steuereinschätzung.

Art. 18.

Ist das neue Waldsteuerkataster im Ganzen vollendet und in allen seinen Theilen genehmigt, so werden vom unmittelbar folgenden Steuerjahre an die neuen Steuerkapitalien der Steuererhebung zu Grund gelegt. Gleichzeitig treten die in Hinsicht auf die Katastrirung der Waldungen zur Zeit bestehenden Bestimmungen außer Kraft.

Art. 19.

Die Kosten der durch gegenwärtiges Gesetz verordneten neuen Katastrirung der Waldungen trägt der Staat.

Haben jedoch die betheiligten Waldeigenthümer oder Waldlastenberechtigten durch ihre Berufung gegen das Erkenntniß der Ministerialcommission zu einer abermaligen Steuereinschätzung Anlaß gegeben und wird ihre Beschwerde späterhin vom Finanzministerium als unbegründet erkannt, so kann dasselbe den Beschwerdeführern die gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten der zweiten Schätzung zuscheiden.

Art. 20.

Das Finanzministerium ist mit Anordnung und Leitung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 24. Juli 1852, die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVI., Seite 318) vom 10. April d. J. an außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 4. April 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Adelsverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postentfernung zwischen Pforzheim und Mühlacker betreffend. Die Errichtung einer Inspection für die Eisenbahnbauten im Inspectionsbezirk Waldshut betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Verleihung des Advokatentitels an Rechtsanwalt Karl Schilling in Lörrach betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: das Verbot der in Stuttgart erscheinenden Zeitung: „deutsches Volksblatt" betreffend. Das Verbot der Augsburger Postzeitung betreffend. Die Licenz des Apothekers Albert Felder in Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Tilgung des im Jahr 1848 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 2½ Millionen Gulden betreffend. Die Tilgung des im Jahr 1849 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Dienstledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Adelsverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden mittelst höchster Entschließung vom 31. Januar d. J. den Philipp Heinrich Alexander Moritz von Bethmann in Baden für sich und seine eheliche Nachkommen in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 17. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die auf den Professor Dr. Bergk gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1854/55 zu bestätigen;

Digitized by Google

den Oberzollinspektor Frank in Lahr auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit und unter Anerkennung seiner langjährigen und guten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Oefingen, Dekanats Hornberg, dem Pfarrverweser daselbst, Pfarrer Ernst August Hitzig zu übertragen;

den Professor Henn am Gymnasium zu Lahr bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und

den Amtschirurgen Schaible zu Offenburg in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 21. März d. J.

den großherzoglichen Kammerjunker, Oekonomierath August Seutter von Lötzen zum Kammerherrn zu ernennen;

unter dem 23. März d. J.

dem Bezirksingenieur Strohmayer in Waldshut die Wasser- und Straßenbauinspection Wertheim und dem Bezirksingenieur Eisenlohr in Wertheim die Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut, sodann die für den Eisenbahnbau in dem Inspectionsbezirke Waldshut errichtete besondere Inspection dem Ingenieur Sexauer, unter Beförderung desselben zum Bezirksingenieur, zu übertragen;

den Ingenieur Barck in Lörrach der Eisenbahnbauinspection Waldshut, unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Säckingen, und den Ingenieur Warnkönig in Waldshut der Wasser- und Straßenbauinspection Lörrach zuzutheilen;

den Geistlichen Rath Dr. Schleyer in Freiburg aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

den Amtsrevisor Ganter in Kork auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Blater in Lahr nach Bretten, den Amtsrevisor Glaßner in Bretten nach Kenzingen und den Amtsrevisor Fingado in Kenzingen nach Lahr, sämmtliche in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Mappach sammt dem Filiale Wintersweiler, Dekanats Lörrach, dem Pfarrverweser Wilhelm Stern daselbst zu übertragen;

den Oberlieutenant August Schuberg im Artillerieregiment zum Hauptmann zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postentfernung zwischen Pforzheim und Mühlacker betreffend.

Die Extrapostdistanz von Pforzheim nach der neu errichteten königlich württembergischen Poststation Mühlacker ist nach Maaßgabe des Regulativs vom 9. Mai 1838 auf Eine Post festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Digitized by Google

Die Errichtung einer Inspection für die Eisenbahnbauten im Inspectionsbezirk Waldshut betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23 d. M., Nr. 423 bis 423½ für den Eisenbahnbau in dem Inspectionsbezirk Waldshut eine besondere Inspection zu errichten allergnädigst geruht, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Verleihung des Advokatentitels an Rechtsanwalt Karl Schilling in Lörrach betreffend.

Dem Rechtsanwalt Karl Schilling in Lörrach wurde durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. l. M., Nr. 358, der Titel eines Advokaten verliehen.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Das Verbot der in Stuttgart erscheinenden Zeitung: „Deutsches Volksblatt" betreffend.

Das großherzogliche Hofgericht des Mittelrheinkreises hat den Dr. Florian Rieß von Stuttgart als Redakteur und den Georg Rümmelin daselbst als Verleger des „deutschen Volksblattes" wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mittelst der Presse und zwar:

a. beide:

1. durch Erkenntniß vom 27. Dezember v. J., Nr. 7004, I. Cr. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von sechs Wochen;
2. durch Erkenntniß vom 27. Dezember v. J., Nr. 7007, I. Cr. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von zwei Monaten;

b. den Georg Rümmelin:

3. durch Erkenntniß vom 27. Dezember v. J., Nr. 7005, I. Cr. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten, und
4. durch Erkenntniß vom gleichen Tage, Nr. 7006, I. Cr. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von zwei Monaten; sodann

Digitized by Google

c. den Dr. Florian Rieß

5. wegen Majestätsbeleidigung mittelst der Presse auf Grund schwurgerichtlicher Verhandlung durch Erkenntniß vom 17. Dezember v. J., Nr. 93, in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre — vorbehaltlich der Strafminderung nach Maaßgabe des §. 179 des Strafgesetzbuchs und des §. 109 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 — verurtheilt.

Da die Bestraften diesen Urtheilen bis jetzt kein Genüge geleistet haben, so sieht man sich veranlaßt — bis dies geschehen — die Verbreitung des „deutschen Volksblattes“ auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen zu verbieten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 4. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Das Verbot der Augsburger Postzeitung betreffend.

Der verantwortliche Redakteur der zu Augsburg erscheinenden Zeitung „Augsburger Postzeitung“, Ludwig Schönchen daselbst, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises wegen durch die Presse verübter Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Erkenntniß vom 24. Dezember v. J., Nr. 5945, I. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von Zweihundert Gulden und durch Erkenntniß vom gleichen Tage, Nr. 5946, I. Senat, zur gleichen Strafe verurtheilt.

Da derselbe diesen Erkenntnissen bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dies geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 27. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar. Vdt. L. Stösser.

Die Licenz des Apothers Albert Felder in Freiburg betreffend.

Dem Albert Felder in Freiburg wurde nach erstandener Staatsprüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 24. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Digitized by Google

Die Tilgung des im Jahr 1848 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maaßgabe des Gesetzes von 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. **LI.**, Seite 275) ausgegebenen Obligationen im Betrage von 2,641,000 Gulden wird nach den mit diesseitiger Bekanntmachung vom 16. August 1848 veröffentlichten Anlehensbedingungen (Regierungsblatt Nr. **LVIII.**, Seite 329) für die erste fünfjährige Periode auf 74,500 Gulden festgesetzt und zur Einlösung von

39	Stück	Obligationen	zu	1,000 fl.	= 39,000 fl.
57	„	„	„	500 „	= 28,500 „
70	„	„	„	100 „	= 7,000 „
166	„	„	zusammen		74,500 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des nächsten Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. November d. J. stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 29. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Tilgung des im Jahr 1849 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1849 (Regierungsblatt Nr. **XI.**, Seite 123) ausgegebenen Obligationen im Betrage von 1,524,800 fl. wird nach Art. 2 Ziffer 3 dieses Gesetzes für die erste 4½jährige Periode auf 38,200 fl. festgesetzt und zur Einlösung von

5	Stück	Obligationen	zu	1,000 fl.	= 5,000 fl.
60	„	„	„	500 „	= 30,000 „
32	„	„	„	100 „	= 3,200 „
97	„	„	„	zusammen	38,200 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des Monats April d. J. und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. November d. J. stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 29. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Dienſterledigung.

Die erledigte Pfarrei Wöſſingen, Dekanats Bretten, mit einem nach Abzug der Penſion des Pfarrers Mürrle zu 900 fl. verbleibenden Einkommen von 700 bis 800 fl. ſoll mit einem Pfarrverweſer wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 20. Februar d. J. der Hofgerichtsadvokat Johann Nepomuk Specht in Bruchſal,
„ 22. „ „ „ der penſionirte Poſtmeiſter Iſelin in Engen,
„ 28. „ „ „ der katholiſche Pfarrer Jakob De Petris von Grafenhauſen, Amts Bonndorf,
„ 15. März „ „ der penſionirte evangeliſche Pfarrer Bildhuber von Michelfeld in Bruchſal,
„ 16. „ „ „ der Pfarrer Franz Joſeph Kaſpar zu Ballrechten,
„ 19. „ „ „ der katholiſche Dekan und Stadtpfarrer Sensburg in Renchen.

Digitized by Google

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 8. April 1854.

Inhalt.

Gesetz, die Besteuerung der Gewerbe betreffend.

Gesetz,

die Besteuerung der Gewerbe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer im Großherzogthum ein Gewerbe treibt, unterliegt der Gewerbsteuer.

§. 2.

Frei von dieser bleibt

1. alles Einkommen, welches der Klassensteuer unterworfen ist;
2. das Einkommen des Brodgesindes;
3. das Einkommen aller Derer, die als gewöhnliche Hülfsarbeiter in landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bei anderen Personen um Lohn arbeiten und weder in irgend einer Gemeinde des Landes Bürger oder Einsaßen sind, noch als verheirathete Ausländer mit ihren Familien im Lande wohnen.

§. 3.

Die Gewerbsteuer ruht auf dem persönlichen Verdienst des Gewerbtreibenden und auf dem Ertrag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals.

Digitized by Google

§. 4.

Unter persönlichem Verdienst wird alles Gewerbseinkommen, ausschließlich des Ertrags aus dem Betriebskapital, verstanden.

§. 5.

Das Betriebskapital umfaßt den Werth

1. der Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;
2. der ständigen, zur Führung eines Geschäfts an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und, als ihrer Natur nach unbeweglich, nach dem Häusersteuergesetze beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind;
3. der Vorräthe an zum Verkaufe bestimmten Waaren, so wie an zum Gewerbsbetriebe dienenden Roh- und Hülfsstoffen aller Art;
4. der einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen; endlich
5. bei Gewerbtreibenden, welche, wie Bankiers, kein in Vorräthen von zum Verkauf bestimmten Waaren, so wie in Roh- und Hülfsstoffen bestehendes Betriebskapital haben, den Betrag der Fonds, mit welchen sie ihr Geschäft betreiben.

§. 6.

Jedes Gewerbe muß an dem Ort, wo es getrieben wird, oder wenn es sich auf keine Oertlichkeit besonders beschränkt, da, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat, in Anlage kommen.

Gewöhnliche Hülfsarbeiter in landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betrieb werden, sofern sie nicht nach §. 2, Satz 3, von der Gewerbsteuer frei bleiben, da angelegt, wo sie ihren Wohnsitz haben.

§. 7.

Dem, der das Gewerbe treibt, ist auch das Steuerkapital hiefür anzusetzen, er mag das Geschäft auf eigene oder fremde Rechnung führen. Geschäftsführer, Commissionäre, Faktore, Verwalter, Meier und Pächter sind ebenso anzusehen, als wenn sie ihr eigenes Geschäft führten.

§. 8.

Treiben mehrere Personen ein Gewerb in Gesellschaft, so ist das Steuerkapital hiefür gerade so anzusetzen, als wenn das Geschäft nur von einer Person geführt würde. Die übrigen geschäftsführenden Theilhaber sind als Hülfspersonen zu betrachten. Gesellschaftsglieder, welche an der Geschäftsführung keinen Theil nehmen, sind außer Acht zu lassen.

§. 9.

Treiben Mann und Frau je ein besonderes Gewerbe, so ist jedes dieser beiden Gewerbe besonders zu besteuern.

Digitized by Google

§. 10.

Wer im nämlichen Orte mehrere Gewerbe treibt, soll hinsichtlich des persönlichen Verdienstes nur mit einem dieser Gewerbe in Anlage kommen, und zwar mit jenem, auf welchem der höchste Steueranschlag haftet.

Das Betriebskapital eines solchen Gewerbtreibenden soll jedoch nach dem Umfange besteuert werden, den es in den von ihm betriebenen Gewerben zusammen erreicht.

Richtet sich der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes eines dieser Gewerbe nach dem Betriebskapital, so kömmt zur Bemessung jenes Steueranschlags nur das in dem betreffenden Gewerbe angelegte Betriebskapital in Betracht.

Verschiedene Zweige des Handels oder verschiedene Zweige der Fabrikation gelten stets nur als ein Gewerbe.

Besondere Bestimmungen.

I. Steueranschlag vom persönlichen Verdienst.

1. Maaß desselben.

§. 11.

Der persönliche Verdienst der Gewerbtreibenden soll nach folgenden zwölf Klassen mit dem für jede beigesetzten Steuerkapital in Anlage kommen, als in

Klasse	I.	mit	500 fl.
„	II.	„	625 „
„	III.	„	875 „
„	IV.	„	1,250 „
„	V.	„	1,750 „
„	VI.	„	2,250 „
„	VII.	„	3,000 „
„	VIII.	„	4,000 „
„	IX.	„	5,000 „
„	X.	„	6,000 „
„	XI.	„	7,000 „
„	XII.	„	8,000 „

§. 12.

Bei Gewerben, deren Einkommen der Regel nach nicht durch die Größe der Bevölkerung des Orts bedingt ist, in dem sie getrieben werden, geschieht die Steueranlage (§. 11) ohne Rücksicht auf diese Bevölkerung, bei den übrigen Gewerben dagegen mit Rücksicht auf dieselbe,

Digitized by Google

und zwar nach vier Abstufungen, je nachdem das Gewerbe auf Dörfern, in Marktflecken oder kleinen Städten bis zu 4,000 Seelen, in mittleren Städten von über 4,000 bis zu 10,000 Seelen, endlich in größeren Städten über 10,000 Seelen getrieben wird.

§. 13.

In welche Klasse des persönlichen Verdienstes jedes Gewerb nach §. 11 und 12 einzureihen sei, bestimmt der dem gegenwärtigen Gesetz beigefügte Tarif.

Kommen Gewerbe vor, welche er nicht enthält, so sind sie nach der Aehnlichkeit mit anderen Gewerben in die entsprechende Klasse einzuweisen, bis eine Bestimmung hierüber im Wege der Gesetzgebung erfolgt sein wird.

§. 14.

Welcher der nach §. 12 im Tarif bezeichneten vier Abtheilungen jeder einzelne Ort des Landes angehöre, ist jeweils auf den Grund der nächst vorangegangenen Volkszählung und für einen Zeitraum von neun Jahren im Wege der Verordnung festzusetzen.

§. 15.

Bei der nach §. 14 erfolgenden Bestimmung können

1. Marktflecken und kleine Städte, in welchen der Gewerbsbetrieb unverkennbar auf einer so niederen Stufe steht, daß er sich über jenen der Dörfer nicht erhebt, auf so lange, als in ihren Gewerbsverhältnissen eine günstige Aenderung nicht eintritt, in der Besteuerung ihrer Gewerbe den Dörfern gleichgehalten, ferner
2. Städte, die bisher der Abtheilung der Marktflecken und kleinen Städte oder aber jener der mittleren Städte angehört haben, auch nach Zunahme ihrer Bevölkerung über 4,000 und beziehungsweise 10,000 Seelen in dieser Abtheilung belassen werden, so lange der Bevölkerungszuwachs über 4,000, beziehungsweise 10,000 Seelen nicht mindestens zwanzig Prozent beträgt; auch
3. Städte, die bisher in der Abtheilung der größeren oder in jener der mittleren Städte sich befunden haben, beim Rückgange ihrer Bevölkerung unter 10,000, beziehungsweise 4,000 Seelen gleichwohl noch in der bisherigen Abtheilung eingereiht bleiben, so lange der Bevölkerungsrückgang unter 10,000, beziehungsweise 4,000 Seelen nicht mindestens zwanzig Prozent beträgt.

Dagegen sollen

4. wo einem größeren, unter die Städte oder Marktflecken gehörigen Orte kleinere Nebenorte, Zinken oder Höfe einverleibt sind, deren Gewerbe sich über die der Dörfer nicht erheben, die betreffenden Nebenorte ohne Rücksicht auf die Besteuerung im Hauptort, dessen Bevölkerung die der Nebenorte beim Vollzuge des §. 14 nicht zugerechnet wird, als Dörfer behandelt werden.

§. 16.

Wer Rohstoffe und sonstige Erzeugnisse um Lohn, auf Bestellung oder Verkauf weiter ver-

Digitized by Google

arbeitet und dieses Geschäft vorzugsweise oder ausschließlich im Kleinen betreibt, wird als Handwerker, wer Rohstoffe und sonstige Erzeugnisse um Lohn, auf Bestellung oder Verkauf weiter verarbeitet und dieses Geschäft vorzugsweise oder ausschließlich im Großen betreibt, wird als Fabrikant, wer endlich aus dem Ankauf von Erzeugnissen und Waaren zum Wiederverkauf, aus Unternehmungen in Lieferungen und Geschäftsführungen, aus Wechsel-, Bank- und Assekuranzgeschäften, aus dem Umsatz von Staats- und Handelspapieren ein Gewerbe macht, wird als Handelsmann betrachtet.

Personen, die Gewerbserzeugnisse bloß zu eigenem häuslichen Bedürfnisse fertigen oder nur ihre selbst gezogenen Naturprodukte verarbeiten, gehören nicht zur Klasse der Handwerker oder Fabrikanten; Landwirthe, die nur ihre selbst erzeugten Produkte, und Handwerker, die bloß ihre eigenen Gewerbserzeugnisse verkaufen, nicht zur Klasse der Handelsleute.

§. 17.

Als Bankiers und Spediteure sind nur solche Gewerbtreibende zu besteuern, bei welchen die Bank-, beziehungsweise Speditionsgeschäfte das Hauptgewerbe bilden.

§. 18.

Wo für ein Gewerbe nach dem Tarife mehrere Klassen des persönlichen Verdienstes zugelassen sind, soll jeder einzelne Gewerbtreibende in die Klasse eingereiht werden, welche der größeren oder geringeren Ausdehnung und dem mehr oder minder günstigen Gange seines Geschäfts im Vergleich mit dem Geschäftsbetrieb seiner Gewerbsgenossen und anderer Gewerbtreibenden gebührt.

Wird das betreffende Gewerbe mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Orts besteuert, so ist bei der Einreihung des einzelnen Gewerbtreibenden in die betreffende Klasse lediglich auf die Gewerbe im Ort, andernfalls aber auf die Gewerbe im Orte wie auf jene der Umgegend hinzusehen.

§. 19.

Bei den Gewerben der Bäcker, Blechner, Buchbinder, Dreher, Glaser, Grob- und Hufschmiede, Hutmacher, Küfer, Metzger, Nagelschmiede, Sattler, Schlosser, Schneider, Schreiner, Schuster, Seckler, Tüncher, Uhrmacher und Wagner in den mittleren und größeren Städten kann — wenn der persönliche Verdienst der Meister nach Gewerbsbildung, Absatzgelegenheit und anderen Umständen, abgesehen von der Gehülfenzahl, erheblich verschieden ist, — neben der im Tarif bestimmten Klasse auch die nächst vorhergehende und die nächstfolgende in Anwendung kommen, so jedoch, daß das Steuerkapital aller Meister des betreffenden Gewerbs zusammen hiernach nicht weniger beträgt, als es bei durchgängiger Anwendung der im Tarif bezeichneten Klasse betragen würde.

§. 20.

Werden in Dörfern oder in Marktflecken und kleinen Städten Gewerbe wegen des Absatzes in eine benachbarte größere Stadt besonders schwunghaft betrieben, so ist — falls sich dem Tarif zufolge die Klasse ihres persönlichen Verdienstes nach der Bevölkerung des Wohnortes

Digitized by Google

richtet, diese Klasse rücksichtlich der betreffenden Gewerbsunternehmer um eine oder mehrere, nach Umständen bis zur tarifmäßigen Klasse des Gewerbs in der benachbarten Stadt, zu erhöhen.

§. 21.

Wer als Fabrikant ein Gewerbe treibt, das sonst auch als Handwerk vorkommt, der hat, wenn die Klasse des persönlichen Verdiensts, in die er als Fabrikant nach Vorschrift des Tarifs einzureihen wäre, geringer ist, als die höchste für das betreffende Handwerk festgesetzte Klasse, seinen persönlichen Verdienst nach Letzterer zu versteuern.

§. 22.

Wittwen, Frauen, welche von ihren Ehegatten getrennt leben, und ledige Frauenspersonen, welche ein Gewerbe treiben, bleiben, wenn solches zur ersten Klasse gehört, vom Steuerkapital des persönlichen Verdienstes frei und haben, wenn das Gewerbe zu einer anderen Klasse gehört, nur drei Fünftel vom Steuerkapital des persönlichen Verdienstes dieser Klasse zu versteuern.

2. Erhöhung des Steueranschlags vom persönlichen Verdienst nach der Gehülfenzahl.

§. 23.

Führt ein Gewerbtreibender sein Geschäft mit Hülfspersonen, so erhält hierwegen das Steuerkapital seines persönlichen Verdienstes einen verhältnißmäßigen Zuschlag.

Für Hülfspersonen zum Betriebe der Landwirthschaft findet ein solcher Zuschlag ausnahmsweise nicht statt.

§. 24.

Die Hülfspersonen zerfallen rücksichtlich dieses Zuschlags in zwei Klassen und es gehören

1. zur ersten Klasse alle männlichen Hülfspersonen bis zu zehn an der Zahl, jedoch mit Ausnahme der Schiffs- und Floßknechte, der Stößer der Apotheker und Materialisten, der Hausknechte, Packer und Handlanger, auch aller jener Fabrikarbeiter, welche ohne besondere gewerbliche Vorbildung nur gewöhnliche Handarbeit verrichten;
2. zur zweiten Klasse
   a. alle männlichen Hülfspersonen über zehn;
   b. die Schiffs- und Floßknechte, die Stößer der Apotheker und Materialisten, die Hausknechte, Packer und Handlanger und die unter 1 als ausgenommen genannten Fabrikarbeiter;
   c. alle weiblichen Hülfspersonen.

§. 25.

Für jeden Gehülfen erster Klasse beträgt der Zuschlag zum Steuerkapital des persönlichen Verdienstes des Gewerbtreibenden — gleichgültig ob er ein oder mehrere Gewerbe treibt und wozu er die einzelnen Hülfspersonen verwendet — ein Fünftel jenes Steuerkapitals.

Digitized by Google

Für Gehülfen erster Klasse, welche bei gewerbtreibenden Frauenspersonen arbeiten, wird der Zuschlag von je einem Fünftel zum Steuerkapital des persönlichen Verdienstes der Letzteren nicht von dem nach §. 22 geminderten, sondern von dem vollen tarifmäßigen Steuerkapital berechnet.

§. 26.

Für jede Hülfsperson zweiter Klasse beträgt der Zuschlag zum Steuerkapital des persönlichen Verdienstes des Gewerbtreibenden einhundert Gulden.

§. 27.

Als Hülfspersonen bleiben außer Betracht:

1. solche, die das siebenzehnte Altersjahr noch nicht überschritten haben;
2. Ehefrauen, welche als Gehülfinnen an der Geschäftsführung Theil nehmen, auch alle Personen weiblichen Geschlechts, welche blos häusliche Arbeiten verrichten;
3. Personen, welche zwar für eine Fabrik arbeiten und gleich andern Hülfspersonen nach Maas, Stück oder Gewicht bezahlt, aber außerhalb der Fabrikräume beschäftigt werden; auch Handwerker, die einer ihrer Mitmeister, jedoch außerhalb seiner Werkstätte, gegen Stücklohn beschäftigt;
4. der einzige oder erste Gehülfe einer Wittwe, die das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes forttreibt.

§. 28.

Söhne und Töchter, die im Gewerbe ihrer Eltern arbeiten, werden diesen als Hülfspersonen angerechnet, sofern sie nicht nach §. 27 außer Betracht bleiben müssen.

Arbeiten Söhne und Töchter nur theilweise im Gewerbe ihrer Eltern, so wird für sie nur die ihren Leistungen entsprechende Zahl von Hülfspersonen berechnet.

§. 29.

Beim Steueransatz wird die Zahl der Hülfspersonen eines Gewerbsunternehmers jedes Jahr nach dem gewöhnlichen oder mittleren Stande angenommen.

Bei Gewerben, die ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr über betrieben werden können, geschieht dies nach dem mittleren Stande in der Zeit, binnen welcher gearbeitet wird.

3. Nachlaß oder Ermäßigung der Steuer vom persönlichen Verdienst.

§. 30.

Vom Steuerkapital des persönlichen Verdienstes sind gänzlich frei zu lassen:

1. Gewerbtreibende der ersten sechs Klassen (§. 11), wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, — bei Gewerben einer dieser Klassen, welche von mehreren Personen in Gesellschaft geführt werden, jedoch erst dann, wenn alle an der Geschäftsführung Theil nehmenden Gesellschaftsglieder dieses Alter zurückgelegt haben;
2. Gewerbtreibende der ersten sechs Klassen, welche als vormalige Unteroffiziere oder Soldaten wegen erhaltener Wunden oder mitgemachter Feldzüge eine Pension beziehen, oder zu

Digitized by Google

solchem Bezuge vorgemerkt oder rücksichtlich desselben durch eine Aversalvergütung abgefunden sind, oder doch mindestens fünfzehn Jahre gedient und in dieser Zeit einen Feldzug mitgemacht haben;

3. Personen, welche aus öffentlichen Fonds Unterstützung beziehen oder wegen notorischer Armuth dazu geeignet sind.

§. 31.

Eine Minderung des Steuerkapitals des persönlichen Verdienstes um ein, zwei, drei oder vier Fünftel, je nach den kürzeren oder längeren Unterbrechungen im Gewerbsbetriebe, kann eintreten:

1. bei einzelnen Gewerbtreibenden, welche nach ärztlichem Zeugniß wegen anhaltender Kränklichkeit ihr Gewerbe nicht ununterbrochen führen können;
2. bei einzelnen Gewerbtreibenden, welche notorischen Mangel an Arbeit haben;
3. bei Gewerbtreibenden, wenn sie als Unteroffiziere oder Soldaten noch im Militärdienste stehen und ihr Gewerbe nur mit längeren Unterbrechungen treiben können.

§. 32.

Im Falle der Minderung des Steuerkapitals nach §. 31, Satz 2, darf der noch übrig bleibende Rest bei männlichen Gewerbtreibenden nicht geringer sein, als das Steuerkapital des persönlichen Verdiensts der ersten Klasse.

Auch darf eine Minderung nach §. 31, Satz 2, bei Gewerbtreibenden, welche mit Hülfspersonen arbeiten, nur dann stattfinden, wenn Letztere Kinder des Gewerbtreibenden sind.

§. 33.

Die Steuerbefreiung nach §. 30 und die Steuerermäßigung nach §. 31 erstrecken sich nicht auf den gesetzlichen Zuschlag für Hülfspersonen.

II. Steuer vom Betriebskapital.

1. Maaß derselben

§. 34.

Betriebskapitalien von 400 fl. und darunter, kommen nicht in Betracht.

Solche über 400 fl. werden nach folgenden Klassen in Anlage gebracht, als:

1.	Klasse	über	400 fl.	bis	600 fl.	zu	300 fl.
2.	„	„	600 „	„	800 „	„	500 „
3.	„	„	800 „	„	1,000 „	„	700 „
4.	„	„	1,000 „	„	1,500 „	„	1,000 „
5.	„	„	1,500 „	„	2,000 „	„	1,500 „
6.	„	„	2,000 „	„	3,000 „	„	2,000 „

Digitized by Google

7.	Klasse	über	3,000	fl.	bis	4,000	fl.	zu	3,000	fl.
8.	„	„	4,000	„	„	5,000	„	„	4,000	„
9.	„	„	5,000	„	„	7,000	„	„	5,000	„
10.	„	„	7,000	„	„	9,000	„	„	7,000	„
11.	„	„	9,000	„	„	12,000	„	„	9,000	„
12.	„	„	12,000	„	„	15,000	„	„	12,000	„
13.	„	„	15,000	„	„	18,000	„	„	15,000	„
14.	„	„	18,000	„	„	22,000	„	„	18,000	„
15.	„	„	22,000	„	„	26,000	„	„	22,000	„
16.	„	„	26,000	„	„	30,000	„	„	26,000	„
17.	„	„	30,000	„	„	35,000	„	„	30,000	„
18.	„	„	35,000	„	„	40,000	„	„	35,000	„
19.	„	„	40,000	„	„	45,000	„	„	40,000	„
20.	„	„	45,000	fl.	Der	Betrag	bis	zu	45,000	fl. mit 40,000 fl., der

Ueberrest im vollen Betrag.

§. 35.

Die Betriebskapitalien für Landwirthschaft und Bergbau sind steuerfrei.

2. Nähere Bestimmungen über Anlage der Betriebskapitalien.

§. 36.

Nur im Lande befindliche Betriebskapitalien werden berücksichtigt.

§. 37.

Die zum Betriebskapital eines Gewerbes gehörigen Vorräthe an Gewerbserzeugnissen, Roh- und Hülfsstoffen (§. 5, 3), auch die im Geschäfte befindlichen Fonds (§. 5, 5) dürfen nicht höher als nach ihrem mittleren Stande angenommen werden.

§. 38.

Die zum Betriebskapital gehörigen Wasserkräfte, Einrichtungen, Waarenvorräthe und besonderen Gewerbsberechtigungen kommen der Regel nach mit dem Werthe in Berechnung, welchen sie für den Gewerbtreibenden nach sachkundiger Schätzung haben.

Gewerbsberechtigungen, durch welche jeder dritte Unternehmer ausgeschlossen ist, auch solche in Gewerben, bei welchen, wie bei Wirthschaften und Apotheken, die Zahl der Gewerbsunternehmer polizeilicher Beschränkung unterliegt, gelten als besondere beim Betriebskapital einzurechnende Gewerbsberechtigungen (§. 5, Satz 4).

Theile des Betriebskapitals, die, wie veraltete oder zur Zeit nicht mehr benutzte Einrichtungen, keinen oder nur einen geminderten Ertrag abwerfen, werden hierbei gar nicht oder nur in minderem Anschlage berücksichtigt.

Digitized by Google

§. 39.

Als Betriebskapital eines Mühlwerks mit Wasserkraft — Schiffmühlen jedoch ausgenommen — wird der mittlere Kaufwerth der Mühle sammt Einrichtung, Berechtigung und den zum Betriebe erforderlichen Vorräthen und Zugthieren nach Abzug des mittleren Kaufwerths, welchen die zugehörigen Gebäude sammt Grund und Boden ohne die Wasserkraft, die Mühlenberechtigung und den nicht von Natur unbeweglichen Theil der Mühleneinrichtung haben würden, angenommen. Ist das Steuerkapital dieser Liegenschaften oder das Steuerkapital der auf der Mühle etwa haftenden Lehen- oder Gültabgabe größer als der mittlere Kaufwerth der Mühlengebäude sammt Grund und Boden, so kömmt statt dieses Kaufwerths jenes Steuerkapital in Abzug.

Bei Schiffmühlen wird lediglich der mittlere Kaufwerth der Mühle sammt Einrichtung, Berechtigung und den zum Betriebe erforderlichen Vorräthen als Betriebskapital angenommen.

§. 40.

Das Betriebskapital der zunächst zur Straßenbeleuchtung in den Städten gegründeten Leuchtgasanstalten soll ausnahmsweise der Hälfte des Materialwerths gleich gesetzt werden, welchen die der Gasanstalt gehörigen, zur Anfertigung und Aufbewahrung des Gases, sowie zur Leitung und Verwendung desselben getroffenen Einrichtungen und Vorräthe haben.

Das Betriebskapital von Assekuranzunternehmungen, so weit sie nach dem Tarife steuerpflichtig sind, wird dem Ertrag der Prämien gleich geachtet, welcher für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird.

III. Anfang und Dauer der Verbindlichkeit zur Zahlung der Gewerbsteuer.

§. 41.

Wer ein der Gewerbsteuer unterworfenes Geschäft anfängt, oder von dem Gewerbe, mit dem er in Steuer gelegt ist, zu einem höher zu besteuernden übergeht, hat im ersten Falle die Gewerbsteuer, im andern Falle den Mehrbetrag derselben vom ersten des Monats an zu erlegen, der auf den Zeitpunkt, mit welchem das neue Gewerbe begonnen wurde, zunächst folgt.

Wer ein der Gewerbsteuer unterworfenes Geschäft aufgibt, oder von dem Gewerbe, mit dem er in Steuer gelegt ist, zu einem minder hoch zu besteuernden übergeht, hat im ersten Falle die Gewerbsteuer, im anderen Falle den Mehrbetrag derselben nur bis zum Schlusse des Monats zu entrichten, welcher dem Zeitpunkte, auf den das bisherige Geschäft aufgegeben wurde, unmittelbar vorangeht.

§. 42.

Wer sein bereits der Steuer unterworfenes Gewerbe in dem Maaße erweitert oder beschränkt, daß der Steueranschlag zu erhöhen, beziehungsweise herabzusetzen wäre, hat solches mit Anfang des auf die Geschäftsänderung nächst folgenden Steuerjahrs nach dem erhöhten, beziehungsweise geminderten Steueranschlag zu versteuern.

Ist unter außerordentlichen Umständen eine sehr erhebliche Beschränkung des Betriebs einer

Digitized by Google

größeren Gewerbsanlage eingetreten, so kann die Steuerverwaltung die entsprechende Steuerverminderung ausnahmsweise schon mit dem Monate beginnen lassen, in welchem die Beschränkung des Betriebs eingetreten ist.

§. 43.

Die Befreiung von der Gewerbsteuer für den persönlichen Verdienst oder die Ermäßigung derselben auf den Grund der Bestimmungen der §§. 30 und 31 wirkt

1. in den Fällen §. 30, Satz 2 und §. 31, Satz 3 bei gleichzeitiger Anmeldung des Gewerbsanfanges und des Anspruches auf Steuernachlaß — von dem Zeitpunkt an, mit welchem das Gewerbe besteuert wird, bei erst später erfolgender Anmeldung des Anspruches auf Steuernachlaß — vom Ablaufe des Steuerjahrs an, in welchem der Anspruch angemeldet wird;
2. in den Fällen §. 30, Satz 3 und §. 31, Satz 1 und 2 vom Ablauf des Steuerjahrs an, in welchem die Befreiung oder Ermäßigung angesprochen wird;
3. im Falle §. 30, Satz 1 vom Ablauf des Steuerjahres an, in welchem der Gewerbtreibende das 65. Jahr zurückgelegt hat.

§. 44.

Wenn ein Gewerbsmann stirbt oder wegzieht, so kann die Gewerbsteuer nur bis zum Schlusse des diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Monats gefordert werden.

Wird ein Gewerb durch die Erben des verstorbenen Gewerbsmannes oder durch dessen Wittwe fortgesetzt, oder wird ein Gewerb von einem weggezogenen Gewerbsmanne in einem anderen Orte begonnen, so ist es ebenso anzusehen, als wenn dieselben ein Gewerb neu angefangen hätten.

IV. Verfahren bei der Steueranlage.

§. 45.

Die Steueranschläge der Gewerbtreibenden jedes Orts, welche im Ortsgewerbsteuerkataster zusammengestellt sind, werden jährlich von Neuem durchgesehen, berichtigt und ergänzt.

Dies geschieht auf den Grund der Anzeige der Gewerbtreibenden oder auch von Amtswegen durch den Steuerperäquator und den Schatzungsrath des Orts.

§. 46.

Jeder Gewerbtreibende hat dem Steuerperäquator, sobald dieser zur Durchsicht der Gewerbsteueranschläge im Orte eintrifft,

1. alljährlich den wirklichen Stand der Hülfspersonen erster und zweiter Klasse anzuzeigen, auch, falls der wirkliche Stand im Zeitpunkt der Anzeige von der Zahl nach dem mittleren Stande abweicht, letztere zu bemerken;
2. bei Eröffnung eines neuen Gewerbes den Zeitpunkt derselben, sowie bei Eröffnung eines

Digitized by Google

neuen oder Erweiterung eines bereits bestandenen Gewerbes die Größe des Betriebskapitals anzumelden.

Der Gewerbtreibende hat die Anzeige schriftlich einzureichen oder bei mündlicher Angabe in dem deßhalb aufzunehmenden Protokoll unterschriftlich zu bestätigen.

§. 47.

Auch da, wo eine Befreiung von der Steuer oder eine Ermäßigung derselben nach den §§. 30, 31, 41 und 42 angesprochen werden will, oder die Steuerpflicht nach §. 44 erlischt, ist von den Betheiligten dem Steuerperäquator Anzeige zu machen.

§. 48.

Der Steuerperäquator hat nach Maaßgabe des Gesetzes über Aufstellung der Kataster der directen Steuern die Mitwirkung des Schatzungsrathes zu veranlassen.

Dem Letzteren liegt es ob, darauf zu sehen,

1. daß jedes neu eröffnete Gewerb dem Gesetze gemäß in Steueranlage kömmt;
2. daß jeder Gewerbtreibende in die im Tarif vorgeschriebene Klasse des persönlichen Verdienstes eingereiht, oder aber — wo mehrere Klassen zulässig sind — in jene derselben aufgenommen wird, die dem Umfange seines Gewerbsverdienstes an sich und im Vergleich zu anderen Gewerbtreibenden entspricht;
3. daß der Zuschlag für Gehülfen in gebührendem Maaße stattfindet;
4. daß die Betriebskapitalien überall in angemessenem Betrag zur Steuer gezogen werden;
5. daß Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen auf den Grund der §§. 30, 31, 41 und 42 nur eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung begründet erscheinen.

§. 49.

Dem Schatzungsrathe steht es zu, da, wo er die auf seine Steueranlage bezüglichen Angaben eines Gewerbsteuerpflichtigen (§§ 46, 47) nicht für richtig hält, demselben seine Erinnerungen mitzutheilen, weitere Aufklärung zu begehren, geeigneten Falls auch Sachkundige zu hören.

§. 50.

Handelt es sich dabei insbesondere um Bemessung des Betriebskapitals und ist die Erhöhung desselben, wie sie der Schatzungsrath begründet findet, vom Steuerpflichtigen bestritten, so ist Ersterer befugt, das Betriebskapital nach Vorschrift der §§. 5, 36, 37, 38, 39 und 40 durch verpflichtete Sachverständige abschätzen zu lassen. Bei dieser Abschätzung darf jedoch in die Gewerbsverhältnisse des Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Ermittelung des Betriebskapitals schlechthin fordert, und die Abschätzung ist überhaupt nicht zu vollziehen, wenn der Steuerpflichtige von seinem Widerspruche absteht.

§. 51.

Zur gleichmäßigen Feststellung der Betriebskapitalien größerer Fabrikanlagen wird die Steuer-

Digitized by Google

verwaltung entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige bestimmen, deren Gutachten — soweit es die Fabriken eines Ortes betrifft — dem Schatzungsrathe desselben mitzutheilen und von ihm, sofern er nicht wesentliche Bedenken findet, bei Bemessung der Steueranlage zu beachten ist.

§. 52.

Hinsichtlich des Verfahrens des Schatzungsraths bei Bestimmung der Gewerbsteueranlage, auch hinsichtlich der gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths zulässigen Berufungen und deren Erledigung kommt das Gesetz über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern zur Anwendung.

Wird bei Beschwerden über die Höhe des Betriebskapitals im Falle der Berufung von der Steuerdirection oder im Falle der Oberberufung vom Finanzministerium die Abschätzung des betreffenden Betriebskapitals gut gefunden, so ist dabei der §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes zu beachten.

V. Besteuerung der Ausländer, welche ein Gewerb im Lande betreiben.

§. 53.

Ausländer, welche die Erlaubniß erhalten, ständig oder zeitweise ein Gewerb im Lande zu betreiben, werden — vorbehaltlich der Ausnahmen, welche durch Staatsverträge bestimmt sind — gleich den gewerbtreibenden Inländern nach gegenwärtigem Gesetze besteuert.

Haben gewerbtreibende Ausländer keine ständige Niederlassung im Lande, so wird ihre Steuerschuld nicht in das Gewerbsteuerkataster aufgenommen, vielmehr jeweils vor Anfang des Gewerbsbetriebs im betreffenden Jahr in der den besonderen Verhältnissen entsprechenden Weise festgesetzt und erhoben. Die näheren Vorschriften hierüber wird die Vollzugsverordnung ertheilen.

§. 54.

Die Bestimmungen des §. 53 finden auf die Besteuerung ausländischer Hausierhändler keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Besteuerung verbleibt es bei den zur Zeit bestehenden besonderen Vorschriften.

Etwaige Aenderungen hierin ergehen im Wege der Verordnung.

VI. Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer es unterläßt, von der Eröffnung oder Erweiterung seines Gewerbes die im §. 46 vorgeschriebene Anzeige zu machen, verfällt neben Nachzahlung der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer in eine dem Zweifachen eines Jahresbetrags der nachzuzahlenden Steuer gleichkommende Strafe.

Digitized by Google

§. 56.

Wer bei der Anzeige nach §. 46 die Zahl der Gehülfen, welche er zur Zeit beschäftigt, unter dem wirklichen oder sein Betriebskapital unter dem mittleren Stande angibt, verfällt, sofern hiernach an Steuer zu wenig entrichtet wurde, neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer in eine dem vierfachen Jahresbetrag derselben gleichkommende Strafe.

§. 57.

Kann dargethan werden, daß die unterbliebene Anzeige (§. 55) oder die irrige Angabe (§. 56) nur auf einem entschuldbaren Versehen beruhe, so tritt an die Stelle der Strafe des zwei-, beziehungsweise vierfachen Steuerbetrags eine Ordnungsstrafe bis zu 15 Gulden.

VII. Vollzugsvorschriften.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Anfange des Steuerjahres 1855 in Wirksamkeit.

Die Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815 und alle zur Zeit bestehenden hierauf bezüglichen Abänderungen, näheren Bestimmungen, Zusätze und Erläuterungen sind von gedachtem Zeitpunkt an aufgehoben.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Tarif

des

persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden.

Allgemeine Vorbemerkung.

Bei einer Reihe von Gewerben, wie namentlich der Bijoutiere (Gold- und Silberarbeiter), Drahtzieher, Färber, Gerber, Knopfmacher (Posamentierer), Leimsieder, Lichterzieher, Mechaniker, Nadler, Nagelschmiede, Regenschirmmacher, Schreiner, Seifensieder, Spinner, Stärkemacher, Tabaksdosenmacher, Tabakszubereiter, Tuchmacher, Wachsbleicher, Wachszieher, Weber, findet außer dem Betrieb als Kleingewerbe (Handwerk), für welchen die betreffenden Tarifsätze bestimmt sind, nicht selten auch ein fabrikmäßiger Betrieb statt. Als allgemeine Regel wird darum hier vorangeschickt, daß — wo ein solcher Betrieb vorkommt, der nach der Größe des in ihm angelegten Kapitals, oder nach der den handwerksmäßigen Betrieb überschreitenden Gehülfenzahl, oder nach der beim Kleingewerbe nicht üblichen Anwendung von Arbeitstheilung oder größeren Maschinen, oder überhaupt als Betrieb im Großen, d. i. als Fabrikation, sich darstellt — die Besteuerung nicht nach dem Tarifsatz für das betreffende Gewerbe, sondern nach dem für Fabrikanten stattzufinden habe.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Apotheker	—	VII.	VII.—VIII	VII —IX	VII.—X.
Besitzer einer Filialapotheke	V.	—	—	—	—
Aschensammler	I.	—	—	—	—
Badunternehmer ohne Wirthschaft	—	II.	III.	IV.	V.
Bäcker:					
1) Brodbäcker	—	III.	IV.	V.	VI.
Lohnbäcker	I.	—	—	—	—
2) Kuchen-, Pasteten-, Zuckerbäcker	—	III.	IV.	V.	VI.
Barbiere (Baader)	—	II.	III.	IV.	V.
Bauunternehmer	V.—X.	—	—	—	—
Bergwerks-, auch (Thon-, Steinkohlen-, Braunkohlen-rc.) Grubenbesitzer	IV.—VIII.	—	—	—	—
Besenbinder	I.	—	—	—	—
Blechner (Blechschmiede, Flaschner, Klempner)	—	II.	III.	IV.	V.
Bleicher (Tuch-), nach der Ausdehnung und Einrichtung der Bleichanstalt	II.—VII.	—	—	—	—
Bleicher (Wachs-)	I.	—	—	—	—
Bleizugmacher (Bleizieher, Bleibüchsenmacher)	II.	—	—	—	—
Blumenmacher	—	I.	II.	III.	IV.
Brennerei- und Siederei-Unternehmer:					
1) Bierbrauer:					
a. wenn sie jährlich bis zu 50 Fuder Bier brauen	IV.	—	—	—	—
b. „ „ „ über 50 bis 100 Fuder Bier brauen	V.—VI.	—	—	—	—
c. „ „ „ „ 100 „ 250 „ „ „	VI. —VIII	—	—	—	—
d. „ „ „ „ 250 Fuder Bier brauen.	VIII.—IX.	—	—	—	—
2) Branntweinbrenner: *)					
a. mit gewöhnlichem Brenngefäß	III.—V.	—	—	—	—
b. mit Dampfapparaten arbeitend	V.—VIII.	—	—	—	—

*) Landwirthe, welche lediglich Erzeugnisse und Abfälle der eigenen Landwirthschaft (des Acker-, Wein- oder Obstbau's) brennen, werden nicht als Branntweinbrenner besteuert, es sei denn, daß sie im Laufe des Jahres über drei Monate brennen.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10.000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Brennerei- und Siederei-Unternehmer:					
3) Essigsieder	IV.—VII.	—	—	—	—
4) Harz-, Pech-, Potasch-, Salpeter-, Sauerkleesalz-, Soda-, Terpentinsieder, Theer- und Kohlenbrenner	I.	—	—	—	—
5) Seifensieder (Lichtermacher, Lichterzieher)	—	III.	IV.	V.	VI.
Brunnenmacher (Pumpenmacher, Teichbelleger)	II.—IV.	—	—	—	—
Buchbinder (Fertiger von Pappearbeiten)	—	II.	III.	IV.	V.
Büchsenmacher (Büchsenschäfter)	—	II.	III.	IV.	V.—VI.
Bürstenbinder	—	I.	II.	III.	IV.
Chokoladefertiger	IV.—VI.	—	—	—	—
Drahtzieher	III.—V.	—	—	—	—
Dreher (Drechsler)	—	II.	III.	IV.	V.
Drucker:					
1) Buchdrucker	—	IV.—V.	V.—VI.	VI.—VII.	VII.—IX.
2) Kupferdrucker	III.—VII.	—	—	—	—
3) Steindrucker	III.—VII.	—	—	—	—
Fabrikanten, wie Handelsleute ohne offenen Laden oder mit solchem *).					
Färber	—	II.	III.	IV.	V.
Farbenreiber	I.	—	—	—	—
Faschinenleger	I.	—	—	—	—
Faßtaugenhauer	I.—III.	—	—	—	—
Fellenhauer	II.—V.	—	—	—	—
Fischer	I.—III.	—	—	—	—
Frachtfuhrleute:					
1) mit 1 bis 2 Pferden	II.	—	—	—	—
2) „ 3 bis 4 „	III.	—	—	—	—
3) „ mehr als vier Pferden	IV.	—	—	—	—

*) In Hinsicht auf das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes der Fabrikanten, welche ein Gewerb betreiben, das sonst auch als Handwerk vorkömmt, tritt §. 21 des Gesetzes in Anwendung.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Friseure (Perückenmacher)	—	II.	II.	III.	IV.—V.
Gas- (Leuchtgas-) Anstalten-Unternehmer, wie Handelsleute ohne offenen Laden.					
Gärtner:					
1) die meist im Taglohn arbeiten	I.	—	—	—	—
2) Kunstgärtner mit eigenen oder gepachteten Gartenanlagen	—	II.	III.	IV.	V.
3) die zugleich mit erkauften Saamen und Pflanzen Handel treiben, wie Handelsleute.					
Gerber:					
1) Rothgerber, Lohgerber	IV.—VIII.	—	—	—	—
2) Weißgerber	II. – VI.	—	—	—	—
Gewerbsgehülfen *)	I.—VII.	—	—	—	—
Glaser	—	II.	III.	IV.	V.
Glashüttenbesitzer, wie Fabrikanten.					
Glasschneider	II.—IV.	—	—	—	—
Glockengießer:					
1) für kleine Glocken zu Uhren, wie Verfertiger von Uhrenbestandtheilen.					
2) für große Glocken in Kirchen u. s. w. . . .	IV.—VIII.	—	—	—	—
Gold- und Silberarbeiter (Bijoutiere, Juweliere, Geschmeidemacher)	—	III.	IV.	V.	VI.

*) Als Gewerbsgehülfen werden alle Personen besteuert, welche im landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe bei einem Unternehmer gegen Lohn oder Gehalt als Gehülfen (Hülfsarbeiter) beschäftigt und nicht nach §. 2, Satz 3, des Gewerbsteuergesetzes von der Gewerbsteuer befreit sind. Gehören dieselben zur Gattung der gewöhnlichen Hülfsarbeiter, wie gewöhnliche Handwerksgehülfen oder Fabrikarbeiter, so kommen sie mit der ersten Klasse des persönlichen Verdiensts in Anlage. Gehören sie zu den höher stehenden Gattungen der Gewerbsgehülfen und haben sie einschließlich der Kost und Wohnung mindestens ein Einkommen von jährlich fünfhundert Gulden, so kommen sie mit der II. bis VII. Klasse in Anlage, je mit Rücksicht auf das Verhältniß ihres Gewerbsverdiensts zu dem anderer Gewerbtreibenden.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Goldschläger	IV.	—	—	—	—
Goldwascher	I.	—	—	—	—
Graveure (Petschaftstecher)	—	II.	II.	III.	IV.
Gürtler	—	II	II.	III.	IV.—V.
Güterbestätter (Güterschaffner)	—	I	II.	III.	IV.
Gypser (Stuckaturarbeiter, Stuckarbeiter)	—	I.	II.	III.	IV.
Gyps- oder Thon-Figurenfertiger	II.—V.	—	—	—	—
Hänfer (Hechler) *)	I.	—	—	—	—
Hafner (Töpfer)	—	II.	III.	IV.	V.
Hastenmacher	I.	—	—	—	—
Handelsleute:					
1) ohne Lager zum Verkaufe bestimmter Waaren:					
a. Bankiers (Wechsler, Spielbankunternehmer)	IX.—XII.	—	—	—	—
b. Bücherverleiher (Leihbibliothekbesitzer), wie Handelsleute mit offenem Laden.					
c. Commissionäre und Mäckler (Agenten)	—	II	III.	IV.—V.	V.—VII
d. Spediteure **)	VI.—X.	—	—	—	—
e. Versicherungs- (Assekuranz-) Gesellschaften und einzelne Versicherungsunternehmer, wie Handelsleute ohne offenen Laden. ***)					

*) Wer Hanf zum Verkauf zubereitet und mit solchem handelt, wird als Handelsmann besteuert.

**) Bei der Einreihung der Spediteure in die entsprechende Klasse des persönlichen Verdienstes ist auf die Anlage des persönlichen Verdienstes der Handelsleute ohne offenen Laden vergleichende Rücksicht zu nehmen.

***) Assekuranzunternehmungen, welche auf Gegenseitigkeit gegründet sind, bleiben steuerfrei. Nur solche, die, auf Gewinn berechnet, als Handelsunternehmungen erscheinen, werden besteuert; inländische am Sitze der Anstalt, ausländische am Sitze des inländischen Hauptagenten. Es kommen dabei neben dem Gewerbeunternehmer so viele Gehülfen in Ansatz, als nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs im Lande erforderlich sind. Die in diesem zerstreuten Unteragenten werden dagegen nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4.000 Seelen.	über 4.000 und bis zu 10.000 Seelen.	über 10.000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Handelsleute:					
2) mit Lager zum Verkaufe bestimmter Waaren:					
a. ohne offenen Laden, *)					
deren Betriebskapital die I. Klasse nicht erreicht .	I.—II	—	—	—	—
deren Betriebskapital in die I. od. II. Klasse gehört	II—III.	—	—	—	—
„ „ „ „ III. „ IV. „ „	III—IV	—	—	—	—
„ „ „ „ V. „ VI. „ „	IV.—V.	—	—	—	—
„ „ „ „ VII. „ VIII. „ „	V.—VI	—	—	—	—
„ „ „ „ IX. „ X. „ „	VI—VII.	—	—	—	—
„ „ „ „ XI. „ XII. „ „	VII—VIII	—	—	—	—
„ „ „ „ XIII. „ XIV. „ „	VIII.—IX	—	—	—	—
„ „ „ „ XV. bis XIX. „ „	IX.—X.	—	—	—	—
„ „ „ „ XX.	X.—XII	—	—	—	—
b. mit offenem Laden,					
deren Betriebskapital die I. Klasse nicht erreicht .	—	II	III.	III.—IV.	IV—V.
deren Betriebskapital in die I. od. II. Klasse gehört	—	III.	IV.	V.	VI.
„ „ „ „ III. „ IV. „ „	—	IV.	V.	VI.	VII.
„ „ „ „ V. „ VI. „ „	—	V.	VI	VII.	VIII.
„ „ „ „ VII. „ VIII. „ „	—	VI.	VII.	VIII.	IX.
„ „ „ „ IX. „ X. „ „	—	VII.	VIII.	IX.	X.
„ „ „ „ XI. „ XII. „ „	—	VIII.	IX	X.	X.
„ „ „ „ XIII. „ XIV. „ „	—	IX.	X.	X.	X.—XI
„ „ „ „ XV. bis XIX. „ „	—	X.	X.	X.—XI.	X.—XII.
„ „ „ „ XX.	X.—XII	—	—	—	—
Hauderer (Lohnkutscher, Pferdeverleiher, Posthalter):					
1) mit weniger als vier Pferden	—	II.	II.	III.	IV.
2) „ vier bis acht Pferden	—	III.	III.—IV.	IV.—V.	V.—VI.
3) „ mehr als acht Pferden	—	IV.	V.	VI	VII.

*) Als Handelsleute ohne offenen Laden werden auch angelegt: Hausirer, Holzhändler, die mit Brennholz, mit Stammholz oder mit Schnittwaaren handeln, Torfhändler, Steinkohlenhändler, Viehhändler und Victualienhändler, welche nur auf dem Markte feil halten.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse	Klasse.
Holzwaarenfertiger (Gabel-, Schaufel-, Rechenmacher, Holzschuhmacher, Leistenschneider, Schachtel- und Schefselmacher, Löffelmacher, Pfeifenmacher, Knopfform- und Sattelbaumschneider, Schindelmacher, Reifschneider, Mausfallenmacher, Wannen- und Korbmacher) .	I.	—	—	—	—
Hütten-, Hammer-, Walzwerk-, auch Gießereibesitzer, wie Fabrikanten.					
Hutmacher, auch Hutstaffirer	—	II.	III.	IV.	V.
Instrumentenmacher:					
1) Verfertiger von Klavieren oder sonstigen musikalischen Instrumenten	III—VII.	—	—	—	—
2) Verfertiger chirurgischer Instrumente					
Kämmer, d. i. die das Kämmen (Kämmeln) von Seide oder Wolle besorgen	I.	—	—	—	—
Kärcher:					
1) mit einem Pferd	I.	—	—	—	—
2) „ mehreren Pferden	II.	—	—	—	—
Käsemacher:					
1) ohne größeren, fabrikmäßigen Betrieb	II.—IV.	—	—	—	—
2) bei größerem, fabrikmäßigem Betrieb, wie Fabrikanten					
Kammmacher	—	II.	II.	III.	IV.—V.
Kesselflicker (Pfannenflicker)	I.	—	—	—	—
Köche um Lohn	—	II.	II.	III.	III.
Krautschneider	I.	—	—	—	—
Kübler (Böttcher, Faßbinder)	—	II.	II.	III.	IV.
Küfer	—	II.	III.	IV.	V.
Kürschner (Kappenmacher)	—	II.	III.	IV.	V.—VI.
Lackirer	—	II.	III.	IV.	V.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Landwirthe: *)					
1) wenn das Grundsteuerkapital der Güterstücke, die sie als Eigenthümer, Erb- oder Zeitbeständer in einer oder mehreren Gemarkungen bewirthschaften, unter 10,000 fl. beträgt	I.	—	—	—	—
2) wenn es von 10,000 bis mit 20,000 fl. beträgt	III.	—	—	—	—
3) wenn es über 20,000 fl. beträgt	V.	—	—	—	—
Leimsieder	II.–IV.	—	—	—	—
Lohnbediente	—	—	I.	II.	II.–III.
Lumpensammler, Eisen-, Glas- und Knochensammler .	I.	—	—	—	—
Maler:					
1) Zimmermaler (Anstreicher, Tüncher)	—	II.	III.	IV.	V.
2) Glasmaler, 3) Pozellanmaler, die ihr Geschäft gewerbsmäßig betreiben	—	II.	III.	IV.	V.
Maurer:					
1) welche die Ausführung ganzer Gebäude übernehmen, wie Bauunternehmer.					
2) welche sich vorzugsweise mit Fertigung von Maurerarbeiten an Neubauten und größeren Reparaturen befassen	—	II.–III.	III.–IV.	IV.–V.	V.–VI.
3) welche vorzugsweise kleinere Maurerarbeiten besorgen	—	I.	II.	III.	IV.
Mechaniker (Optiker, Brillenmacher, Feuerspritzenmacher, Barometermacher)	III–VIII	—	—	—	—

*) Personen, die hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Hauptberufe der Klassensteuer unterliegen, bleiben, wenn sie in ihrem Wohnorte Landwirthschaft auf eigene Rechnung treiben, von der Steuer für den persönlichen Verdienst der Landwirthe befreit. Personen dagegen, deren der Klassensteuer unterworfenes Einkommen lediglich das eines mit bürgerlicher Nahrung verknüpften Nebengeschäfts ist, wie z. B. das der Steuererheber auf dem Lande, werden — wenn sie nebenbei Landwirthschaft treiben — auch rücksichtlich des persönlichen Verdienstes als Landwirthe besteuert.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4.000 Seelen.	über 4.000 und bis zu 10.000 Seelen.	über 10.000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Messer, öffentlich aufgestellte:					
1) Fruchtmesser (Kornmesser, Mitterer)	II.—III.	—	—	—	—
2) Holzmesser					
Metzger (Wurstler)	—	III.	IV.	V.	VI.
Lohnmetzger	I.	—	—	—	—
Modellstecher (Bilderschnitzler)	II.—IV.	—	—	—	—
Mühlärzte (Mühlenmacher)	II.—IV.	—	—	—	—
Müller:					
1) Gyps-, Hanfreib-, Knochen-, Krapp-, Loh-, Tabaks-, Walkmüller	II.—IV.	—	—	—	—
2) für Getreide und Hülsenfrüchte:					
a. bei einem Betriebskapital I. bis V. Klasse	III.	—	—	—	—
b. „ „ „ VI. „ XII. „	IV.—V.	—	—	—	—
c. „ „ „ XIII. „ XIX. „	V.—VI.	—	—	—	—
d. bei höherem Betriebskapital	VI.—IX.	—	—	—	—
3) Oelmüller, Oelschläger	II.—VI.	—	—	—	—
4) Papiermüller, wie Fabrikanten.					
5) Pulvermüller	III.—VI.	—	—	—	—
6) Säg- und Schneidmüller:					
a. bei einem Betriebskapital I. bis V. Klasse	II.	—	—	—	—
b. „ „ „ VI. „ XII. „	IV.	—	—	—	—
c. „ „ „ XIII. Klasse oder mehr	VI.	—	—	—	—
Musikanten (Spielleute)	—	I.	I.	II.	III.
Nadler	—	II.	II.	III.	IV.
Nudelmacher	II.—IV.	—	—	—	—
Orgelbauer	IV.—VII.	—	—	—	—
Packer (Spanner)	I.—III.	—	—	—	—
Pappendeckelmacher (Pappenmacher)	III.	—	—	—	—
Pflästerer	—	II.	III.	III.—IV.	IV.—V.
Posamentirer (Bortenwirker, Knopfmacher)	—	II.	III.	III.	IV.—V.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern.	im Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Prokuratoren (Leichen-)	—	—	II.	III.	IV.
Putzmacher	—	II.	III.	IV.	V.—VI.
Sägenfeiler	I.	—	—	—	—
Sattler (Riemer, Tapezirer)	—	II.	III.	IV.	V.
Schäfereibesitzer	II.—V.	—	—	—	—
Schieferdecker (Leihendecker)	III.—V.	—	—	—	—
Schiffbauer	II.—VII.	—	—	—	—
Schiffer:					
1) welche lediglich Personen und deren Traglasten mittelst Nachen über Gewässer setzen	I.	—	—	—	—
2) welche eine Ueberfahrt der Art mittelst Nachen und Nähen für Personen und Fuhrwerk besorgen	II.—III.	—	—	—	—
3) welche Fracht fahren:					
a. mit Schiffen bis zu 500 Centner Ladungsfähigkeit	II.	—	—	—	—
b. mit Schiffen von über 500 bis 1000 Centner Ladungsfähigkeit	III.	—	—	—	—
c. mit Schiffen von über 1000 bis 2000 Centner Ladungsfähigkeit	IV.	—	—	—	—
d. mit Schiffen von über 2000 Centner Ladungsfähigkeit	V.—VI.	—	—	—	—
4) Dampfschifffahrtsunternehmer	VI.—XII.	—	—	—	—
Schindel- und Strohdachdecker	I.	—	—	—	—
Schirmmacher (Regen- und Sonnenschirmfertiger)	—	II.	III.	IV.	V.
Schleifer:					
1) Glasschleifer	—	II.	III.	IV.	V.
2) Steinschleifer (Edelsteinschleifer, Granatbohrer, Polirer)	II.—IV.	—	—	—	—
3) Scheeren-, Messer-, Schwertschleifer:					
a. Handschleifer	I.	—	—	—	—
b. Schleifmühlenbesitzer	II.—IV.	—	—	—	—
Schlosser	—	II.	III.	IV.	V.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Schmiede:					
1) Grob- und Hufschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Rinken- (Ketten-) Schmiede, Bohrer (Bohrerschmiede), Schwertfeger, Waffen-, Zeug- und Zirkelschmiede	—	II.	III.	IV.	V.
2) Nagelschmiede und Spohrer	—	II.	II.	III.	IV.
3) Blechlöffelschmiede	I—III.	—	—	—	—
Schnallenmacher	I.	—	—	—	—
Schneider:					
1) Herren- und Frauenschneider *)	—	II.	III.	IV.	V.
2) Flickschneider (Lohnschneider)	I.	—	—	—	—
Schornsteinfeger (Kaminfeger)	III.—VI.	—	—	—	—
Schreiner (Möbelmacher, Sesselmacher, Tischler) . . .	—	II.	III.	IV.	V.
Schuhmacher:					
1) Herren- und Damenschuhmacher	—	II.	III.	IV.	V.
2) Schuhflicker	I.	—	—	—	—
Seckler (Bandagisten, Beutler, Handschuhmacher) . . .	—	II.	III.	IV.	V.
Seidenwascher	III.	—	—	—	—
Seiler	—	II.	III.	IV.	V.
Sensbereiter	II.—IV.	—	—	—	—
Siebmacher:					
1) Fertiger feiner Rohr-, Haar-, Metalldraht- und anderer Siebe der Art	II.—V.	—	—	—	—
2) Fertiger grober Siebmacherwaare, wie Holzwaarenfertiger.					
Spiegelmacher	—	II.	III.	IV.	V.
Spielkartenmacher	III.—V.	—	—	—	—
Spinner. — Baumwolle-, Leinen-, Seide-, Wollespinner	I.	—	—	—	—
Stärkemacher	II.—IV.	—	—	—	—

*) Kleidermacherinnen mit eigenem Arbeitslokal werden wie Frauenschneider, solche ohne eigenes Arbeitslokal wie Lohnschneider behandelt; in beiden Fällen jedoch mit Rücksicht auf §. 22 des Gesetzes.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Steinbrecher*) (Gypsbrecher, Gypsgrubenbesitzer):					
1) wenn sie ohne Gehülfen arbeiten	I.	—	—	—	—
2) wenn sie bis zu 10 Gehülfen haben	III.	—	—	—	—
3) wenn sie mehr Gehülfen haben	V.	—	—	—	—
Steinhauer (Steinmetzen)	II.—VI.	—	—	—	—
Steinschneider (von Edelsteinen)	III.	—	—	—	—
Sticker:					
1) in Baumwolle, Leinen, Wolle	I.	—	—	—	—
2) in Gold, Silber, Seide	—	II.	II.	III.	IV.
Strohwaarenfertiger (Strohflechter, Strohhutmacher) . .	I.	—	—	—	—
Strumpfstricker	—	I.	II.	II.	III.
Tabaksdosenmacher	I.—II.	—	—	—	—
Tabakszubereiter:					
1) Tabaksspinner 2) Cigarrenfertiger	II.	—	—	—	—
Taglöhner (Hirten, Schäfer)	I.	—	—	—	—
Torfgrubenbesitzer, wie Landwirthe.					
Tuchdekatirer	—	II.	III.	III.—IV.	IV.—V.
Tuchmacher	—	I.	II.	II.	III.
Tuchscheerer	II.	—	—	—	—
Uhrenmacher und Verfertiger von Uhrenbestandtheilen:					
1) Klein- und Großuhrenmacher	—	II.	III.	IV.	V.
2) Holzuhrenmacher	II.—IV.	—	—	—	—
3) Spieluhrenmacher	II.—VII.	—	—	—	—
4) Verfertiger von Uhrenbestandtheilen, als: Uhrenfedermacher, Schildmacher, Schildmaler, Schlüsselmacher, Räderdreher, Rädergießer, Glockengießer, Gestellmacher, Kettenmacher	II.	—	—	—	—

*) Das Kapital des persönlichen Verdienstes der Steinbrecher, die mit Gehülfen arbeiten, erhält gleichwohl den nach der Zahl der Gehülfen vorgeschriebenen Zuschlag.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	in Dörfern	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Vergolder	—	III.	IV.	V.	VI.
Viehverschneider (Schweineschneider)	I.	—	—	—	—
Wachszieher (Wachsfigurenmacher)	—	III.	III.	IV.	V.
Wagner (Gestellmacher, Radmacher)	—	II.	III.	IV.	V.
Wasenmeister (Abdecker)	III.—V.	—	—	—	—
Wattmacher	I.—III.	—	—	—	—
Weber: *)					
1) Bandweber	II.	—	—	—	—
2) Weber von baumwollenen, leinenen, wollenen und gemischten Zeugen, auch Strumpfweber	—	I.	II.	II.	III.
3) Seidenweber	—	II.	II.	III.	IV.
Weberblatt- und Webstuhlmacher	II.	—	—	—	—
Weinhändler mit Patent, nach dem betreffenden besonderen Gesetze.					
Windenmacher	II.—IV.	—	—	—	—
Wirthe:					
1) welche logiren,					
a. erster Klasse	—	V.	VI.	VIII.	IX.—X.
b. zweiter Klasse	—	IV.	V.	VII.	VIII.
c. dritter Klasse	—	III.	IV.	VI.	VII.
2) welche nur Getränke und Speisen geben:					
a. erster Klasse	—	IV.	V.	VI.	VII—VIII.
b. zweiter Klasse	—	III.	IV.	V.	VI.
c. dritter Klasse	—	II.	III.	IV.	V.
3) welche nur Getränke geben dürfen	—	II.—III.	III.—IV.	IV.—V.	V.—VI.

*) Weber von gewöhnlichen baumwollenen, leinenen, wollenen und gemischten Zeugen, die ihr Gewerbe nur zeitweise neben Landwirthschaft oder Handarbeit allein oder nur mit Beihulfe ihrer Familie betreiben, werden ohne Rücksicht auf den Wohnort nur mit dem Kapital der ersten Klasse belegt.

Digitized by Google

Benennung der Gewerbe:	ohne Rücksicht auf den Wohnort	in Dörfern.	in Marktflecken und Städten		
			bis zu 4,000 Seelen.	über 4,000 und bis zu 10,000 Seelen.	über 10,000 Seelen.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Ziegler (Kalkbrenner): *)					
1) mit höchstens zwei Gehülfen	III.	—	—	—	—
2) mit drei bis fünf Gehülfen	IV.	—	—	—	—
3) mit mehr Gehülfen	V.	—	—	—	—
Zimmerbohner (Bodenwichser)	II.	—	—	—	—
Zimmermeister:					
1) welche die Ausführung ganzer Gebäude unternehmen, wie Bauunternehmer.					
2) welche sich vorzugsweise mit Fertigung von Zimmerarbeit an Neubauten und mit größeren Reparaturen befassen	—	II.—III.	III.—IV.	IV.—V.	V.—VI.
3) welche vorzugsweise kleinere Zimmerarbeit besorgen	—	I.	II.	III.	IV.
Zinngießer	—	II.	II.	III.	IV.
Zundermacher, Zündhölzchenmacher	I.	—	—	—	—

*) Ueberdies der gesetzliche Zuschlag für Gehülfen.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. April 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Vollzugsverordnung zu der höchstlandesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: das Stammgut und Familienstatut des Grafen Wilhelm von Wiser betreffend. Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienstledigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung zu der höchstlandesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung.

Zum Vollzuge der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 16. Dezember 1853, Regierungsblatt Nr. L., die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend, wird im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

I. Beschäftigung der Rechtspraktikanten bei den Bezirksämtern.

§. 1.

Bei den Bezirksämtern sind die Rechtspraktikanten in der Weise zu beschäftigen, daß sie die Einrichtungen und Geschäftsformen kennen lernen, eine umfassende und lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege gewinnen und schließlich in die richterlichen Geschäfte selbst eingeführt werden.

§. 2.

Sie sind zunächst zu Kanzleiarbeiten aller Art zu verwenden.

Erst wenn sie sich vollkommene Kenntniß der Geschäftsformen verschafft haben, darf ihnen auch die Entwerfung einzelner richterlicher Verfügungen, Berichte, Urtheile mit Entscheidungsgründen, Zusammenstellungen in Strafsachen und dergleichen anvertraut werden.

Digitized by Google

Solche Arbeiten hat jedoch der Beamte, bevor sie ausgefertigt oder sonst vollzogen werden, genau zu prüfen, dem Praktikanten die daran wahrgenommenen formellen oder materiellen Mängel bemerklich zu machen, die nöthigen Berichtigungen oder nach Umständen die völlig neue Bearbeitung von ihm vornehmen zu lassen, und erst, wenn die Arbeit tadelfrei befunden wird, solche zu unterzeichnen.

§. 3.

Die selbstständige Leitung von Untersuchungen oder von mündlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den Rechtspraktikanten nicht gestattet.

Jedoch kann ihnen die Vornahme einzelner Verhandlungen oder Untersuchungsgeschäfte, in Anwesenheit und unter Leitung des Beamten, übertragen werden.

§. 4.

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten in Verwaltungssachen (§. 14 der Verordnung) ist nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen einzurichten.

II. Beschäftigung der Rechtspraktikanten bei Amtsrevisoraten.

§. 5.

Rechtspraktikanten, welche sich wenigstens ein Jahr lang bei Bezirksämtern in den Geschäften der Rechtspflege geübt haben, können auch bei Amtsrevisoraten praktiziren. Sie können diese Praxis mit der bei einem Amte oder Hofgerichte verbinden, wenn dies mit den Anforderungen des Dienstes vereinbar ist.

Die Amtsrevisoren werden denselben Gelegenheit geben, sich mit allen Theilen der Rechtspolizeiverwaltung bekannt zu machen; sie können denselben, nach gehöriger praktischer Vorbereitung, auch einzelne Geschäfte zur Bearbeitung übertragen.

§. 6.

Rechtspraktikanten, welche nach einjähriger Amtspraxis zum Notariatsfach überzutreten wünschen, sind, sobald sie die erforderliche praktische Befähigung erlangt haben, in derselben Weise, wie Amtsrevisorats-Assistenten, zu den Geschäften der Rechtspolizeiverwaltung zu verwenden.

Sie können alsdann, wenn sie in dieser Eigenschaft ein Jahr lang sich mit gutem Erfolge beschäftigt haben, ohne die für das Notariatsfach sonst vorgeschriebene praktische Prüfung (Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. LXII.) zu Notaren ernannt werden.

III. Beschäftigung der Rechtspraktikanten bei den Hofgerichten.

§. 7.

Bei den Hofgerichten sind die Rechtspraktikanten gleichfalls zunächst mit den Geschäftsformen bekannt zu machen und im Anfang ausschließlich zum Sekretariatsdienst zu verwenden.

Digitized by Google

Später kann ihnen auch die Entwerfung wichtigerer Verfügungen, oder die Ausarbeitung von Urtheilen mit Entscheidungsgründen nach den Beschlüssen des Gerichtshofes, übertragen werden.

§. 8.

Zeigt ein Rechtspraktikant bei diesen Arbeiten hinreichende Kenntnisse und praktisches Geschick, so kann ihm der Hofgerichtsvorstand die Erstattung von Vorträgen in einfacheren Civil- und Strafsachen auftragen. Sein Aktenauszug mit dem Entwurfe des Urtheils und der Entscheidungsgründe ist jedoch von dem Vorstande vor der betreffenden Sitzung einem Grrichtsmitglied (in Strafsachen, nach §. 35 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851, zweien Gerichtsmitgliedern) zur Vergleichung mit den Akten und zur weitern Prüfung zuzustellen.

In der Sitzung hat der Rechtspraktikant den Vortrag mündlich zu erstatten und seinen Antrag zu begründen. Bei der Berathung wird ihm, wenn Anstände gegen den gestellten Antrag erhoben werden, der Vorsitzende nochmals das Wort gestatten. Es versteht sich, daß er an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Er hat in der Sitzung überhaupt, oder wenigstens bezüglich der von ihm vorgetragenen Sache, das Protokoll zu führen.

IV. Beschäftigung der Referendäre.

§. 9.

Die Referendäre dürfen bei Bezirksämtern hilfsweise zu richterlichen Geschäften jeder Art, mit Ausnahme von Ehesachen, verwendet werden; ihre Verfügungen bedürfen jedoch vor der Ausfertigung, Verkündung oder sonstigen Vollziehung, der Prüfung des Beamten, welcher sowohl den Entwurf als die Ausfertigung zu unterzeichnen hat. Auch dürfen ihnen nur bestimmte einzelne Geschäfte von dem verantwortlichen Beamten übertragen, nicht alle in einem gewissen Theile des Amtsbezirkes vorkommenden Geschäfte ein für allemal zugewiesen werden.

Nur wenn und so lange ihnen eine Amtsverwaltung übertragen ist, sind sie von diesen Beschränkungen befreit. Auch sind in der Regel nur Amtsverwalter zur Abnahme von Eiden und Handgelübden berechtigt. Den Hofgerichten ist jedoch gestattet, auch anderen Referendären die Ermächtigung hierzu, sofern das Interesse des Dienstes bei einzelnen Aemtern es verlangt, zu ertheilen.

Die Hofgerichte werden streng darüber wachen, daß in andern Fällen die selbstständige Vornahme richterlicher Geschäfte durch Referendäre nicht Statt finde, und daß die den Amtsrichtern obliegende Prüfung der Arbeiten mit der gehörigen Sorgfalt geschehe.

§. 10.

Bei den Hofgerichten sind die Referendäre zu Sekretariatsdiensten und zur Vortragserstattung in der oben (§. 8) bestimmten Weise zu verwenden.

Digitized by Google

§. 11.

Referendäre dürfen auch beim Oberhofgerichte beschäftigt werden. Ihre Verwendung ist dem Ermessen des Oberhofgerichts-Vorstandes überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß ihnen die Erstattung von Vorträgen nicht erlaubt werden darf.

§. 12.

Referendäre, welche sich in der hofgerichtlichen Praxis besonders auszeichnen, können vom diesseitigen Ministerium auch zur Praxis bei dem Staatsanwalte zugelassen werden. Sie dürfen von demselben zu schriftlichen Ausarbeitungen und zu mündlichen Vorträgen verwendet werden. Jene Ausarbeitungen sind aber von dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter zu prüfen und zu unterzeichnen, und den mündlichen Vorträgen hat einer von diesen Beiden anzuwohnen, und die etwa nöthigen Ergänzungen oder Berichtigungen sogleich in geeigneter Weise vorzunehmen.

Solche Referendäre sollen aber nebenbei auch von dem Hofgerichte noch zu Geschäften der bürgerlichen Rechtspflege verwendet werden.

§. 13.

Den Anwälten ist die Art der Verwendung der bei ihnen beschäftigten Referendäre zwar freigestellt, es wird aber auch ihnen zur Pflicht gemacht, sich die gründliche und allseitige Ausbildung derselben für ihren Beruf angelegen sein zu lassen.

Auf eigenen Namen dürfen die bei Anwälten beschäftigten Referendäre vorbehaltlich der Bestimmung des §. 124 der Prozeßordnung keine Anwaltsgeschäfte vornehmen, außer in Armensachen oder in Strafsachen, welche ihnen von einem Gerichte übertragen werden.

Zur Uebernahme von Armensachen und Officialvertheidigungen sind sie in gleichem Maaße, wie die wirklichen Anwälte, verpflichtet.

So lange ein Referendär bei einer Staatsbehörde beschäftigt ist, darf er keine Anwaltsgeschäfte besorgen. Dagegen darf er gleichzeitig bei mehreren Anwälten, mit Wissen derselben, arbeiten.

§. 14.

Bei Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden ist die Beschäftigung der Referendäre nach Analogie der obigen Vorschriften (§. 9) einzurichten.

Bei Verwaltungs-Collegien sind dieselben zu Sekretariatsdiensten und nach Ermessen des Vorstands auch zu Referatsarbeiten zu verwenden.

V. Disziplinar-Bestimmungen.

§. 15.

Binnen acht Wochen nach seiner Aufnahme hat jeder Rechtspraktikant bei diesseitigem Ministerium seinen Eintritt bei einem Bezirksamte anzuzeigen oder um Zuweisung an ein solches nachzusuchen.

Digitized by Google

§. 16.

Die Rechtspraktikanten werden von dem Amte, bei welchem sie zuerst eintreten, nach folgender Formel beeidigt:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des „Fürsten und des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle „Pflichten des mir übertragenen Dienstes gewissenhaft zu erfüllen."

Diese Beeidigung umfaßt sämmtliche Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienste oder in der Advokatur.

§. 17.

Die Rechtspraktikanten und Referendäre, welche mit Gehalt angestellt sind, haben zunächst die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen und können nur in so weit, als es unbeschadet dieser Dienstleistung möglich ist, zu anderweiten Geschäften zugelassen werden.

Söhne, Brüder, Neffen oder Schwäger des Vorstandes oder eines Mitgliedes einer Stelle dürfen bei derselben nicht mit Gehalt angestellt werden.

§. 18.

Sie haben die Geschäftszimmer derjenigen Behörden, bei denen sie beschäftigt sind, regelmäßig während der vorgeschriebenen Arbeitszeit und so lange es der Dienst sonst erfordert, zu besuchen, und sich allen Anordnungen dieser Behörden in Bezug auf die Besorgung der vorkommenden Arbeiten sowie hinsichtlich ihres Verhaltens im Dienste pünktlich und willig zu fügen.

Auch die unentgeltlich Arbeitenden haben sich allen Geschäften, die ihnen nach dem Bedürfnisse des Dienstes übertragen werden, zu unterziehen.

Sie haben das Dienstgeheimniß streng zu bewahren. Sie sollen sich, neben gediegener und rascher Behandlung der Geschäfte, auch die Integrität, Ordnung und Reinlichkeit der Akten angelegen sein lassen und sich einer deutlichen Handschrift befleißigen.

Ueber die von ihnen bearbeiteten Vorträge oder Urtheile haben sie ein Verzeichniß zu führen.

Auch ihr Verhalten außer Dienst haben sie so einzurichten, wie es ihr künftiger Beruf erfordert.

§. 19.

Sie dürfen ihre Beschäftigung bei einer Staatsbehörde ohne Urlaub nicht unterbrechen.

Dieser Urlaub wird bis zur Dauer von vier Wochen von der Behörde, bei welcher der Betreffende beschäftigt ist, ertheilt. Längerer Urlaub ist bei dem betreffenden Ministerium nachzusuchen.

Diejenigen, welche einer bestimmten Stelle zugewiesen sind, dürfen dieselbe nur mit Erlaubniß der Behörde, von welcher die Zuweisung ausging, verlassen. Denjenigen, welche nur von dem Vorstand einer Stelle zur Praxis bei derselben zugelassen sind, kann diese Erlaubniß jederzeit wieder entzogen werden, sowie auch ihnen der Austritt freisteht; Beides vorbehaltlich der üblichen oder bedungenen Aufkündigung.

Digitized by Google

§. 20.

Für jeden Rechtspraktikanten werden bei seinem ersten Eintritt in die Praxis Dienstakten angelegt, welche bei jedem Dienstwechsel an die neue Behörde, bei welcher derselbe eintritt (rücksichtlich der bei Anwälten Beschäftigten an das betreffende Bezirksamt), abzugeben und von dieser fortzuführen sind.

§. 21.

Jährlich in der ersten Hälfte des Monats Mai haben die Bezirksämter an das vorgesetzte Hofgericht einen Bericht über die bei ihnen beschäftigten Rechtspraktikanten und Referendäre zu erstatten, welcher sich bei jedem derselben umständlich und genau äußert:

1. über dessen Betragen im Dienste und außer dem Dienste;
2. über dessen Fleiß in Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte und in Fortsetzung seiner Studien;
3. über die von demselben gefertigten größern Arbeiten, unter namentlicher Angabe der Betreffe.

Rücksichtlich der bei einem Amtsrevisorate Arbeitenden ist eine Aeußerung dieser Behörde beizufügen.

Die Anwälte, bei denen Referendäre beschäftigt sind, übergeben ein pflichthaftes Zeugniß über die nämlichen Punkte dem Bezirksamt, welches dieselben mit seinem Berichte dem Hofgerichte vorlegt.

Das Concept oder ein Auszug des Berichtes (beziehungsweise eine Abschrift des Zeugnisses) wird zu den Dienstakten des Betreffenden genommen.

§. 22.

Das Hofgericht läßt eine tabellarische Zusammenstellung der eingekommenen Berichte und Zeugnisse fertigen und legt dieselbe unter Beifügung seiner eigenen Aeußerung über die darin verzeichneten, sowie über die bei ihm selbst oder dem Staatsanwalt beschäftigten Rechtspraktikanten und Referendäre hierher vor.

Hinsichtlich der bei dem Oberhofgericht arbeitenden Referendäre macht dieses die entsprechende Vorlage.

§. 23.

Bei denjenigen, welche im Laufe des Jahres von einer Stelle austreten, ist der erwähnte Bericht an das Hofgericht sofort zu erstatten, und dessen Inhalt seiner Zeit in die Jahrestabellen aufzunehmen. Rücksichtlich der bei einem Gerichtshofe Arbeitenden wird einstweilen Vormerkung zu den Dienstakten genommen.

§. 24.

Ueber die in der Verwaltung Beschäftigten berichten die Aemter in der angegebenen Zeit an die Kreisregierungen, welche darüber Vorlage an Großherzogliches Ministerium des Innern machen. Mittelbehörden machen über die bei ihnen Beschäftigten dem betreffenden Ministerium Vorlage.

Carlsruhe, den 7. April 1854.

Großherzogliches Justiz Ministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Digitized by Google

Das Stammgut und Familienstatut des Grafen Wilhelm von Wiser betreffend.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. l. M., Nr. 435, Seine Königliche Hoheit der Regent dem von dem Grafen Wilhelm von Wiser zu Leutershausen unterm 23. Januar l. J. errichteten Stammgut, bestehend aus Gütern auf der Gemarkung Leutershausen, Ladenburg, Heddesheim, Großsachsen, Schriesheim und Wallstadt, so wie dem Familienstatut von gleichem Tage mit Vorbehalt der lehenherrlichen Rechte und der Rechte jedes Dritten die allerhöchste Bestätigung ertheilt haben, so wird dieses hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 28. März 1854.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. L.) die Erlassung der zweiten Prüfung und die sofortige Ernennung zu Referendären nachsuchen wollen, haben ihr Gesuch mit den nöthigen Nachweisungen binnen vier Wochen bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen, welche solches — und zwar Bezirks- oder Mittelbehörden, mit Ausnahme der Gerichtshöfe, durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten Behörden — mit gutachtlicher Aeußerung hierher gelangen lassen wird.

Carlsruhe, den 7. April 1854.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten betreffend.

Die Ingenieur-Candidaten

Rudolph Lorenz von Heidelberg und
Guido Kern von Achern

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 29. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Digitized by Google

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Erhebung derselben kann auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit, und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September aber gegen einen solchen von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Carlsruhe, den 31. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2,500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der

Dreiunddreißigsten Ziehung

am 31. März 1854 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 27. Februar 1854 gezogenen 50 Serien:

. 569. 691. 775. 943. 996. 1055. 1236. 1276. 1726. 1794. 1828. 1842. 2380. 2505. 2738. 2884. 3270. 3289. 3427.
54. 3612. 3629. 3971. 4510. 4920. 5050. 5092. 5409. 5437. 5553. 5578. 5864. 6281. 6307. 6409. 6699. 6721. 6870.
6964. 7083. 7108. 7110. 7261. 7282. 7468. 7523. 7658. 7737. 7886.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2301	42	2317	42	2333	42	2349	42	28415	42	28431	42
2302	42	2318	42	2334	42	2350	42	28416	42	28432	50
2303	42	2319	42	2335	42	28401	42	28417	42	28433	42
2304	42	2320	42	2336	42	28402	42	28418	42	28434	42
2305	42	2321	42	2337	42	28403	42	28419	42	28435	42
2306	42	2322	50	2338	42	28404	42	28420	42	28436	42
2307	42	2323	42	2339	42	28405	42	28421	42	28437	42
2308	42	2324	42	2340	42	28406	42	28422	50	28438	42
2309	42	2325	42	2341	42	28407	42	28423	42	28439	42
2310	42	2326	42	2342	42	28408	42	28424	42	28440	42
2311	42	2327	42	2343	42	28409	42	28425	50	28441	50
2312	42	2328	42	2344	42	28410	42	28426	42	28442	50
2313	50	2329	42	2345	42	28411	42	28427	42	28443	42
2314	42	2330	42	2346	50	28412	42	28428	42	28444	42
2315	42	2331	42	2347	42	28413	42	28429	42	28445	42
2316	50	2332	42	2348	50	28414	50	28430	42	28446	50

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
28447	50	38701	42	47105	42	49759	42	52713	42	61767	42
28448	42	38702	42	47106	42	49760	50	52714	42	61768	50
28449	42	38703	42	47107	42	49761	50	52715	42	61769	42
28450	50	38704	42	47108	42	49762	42	52716	42	61770	42
34501	42	38705	42	47109	42	49763	42	52717	42	61771	50
34502	42	38706	42	47110	42	49764	42	52718	42	61772	42
34503	42	38707	42	47111	42	49765	42	52719	42	61773	42
34504	42	38708	50	47112	42	49766	42	52720	42	61774	42
34505	42	38709	42	47113	42	49767	50	52721	42	61775	42
34506	42	38710	42	47114	42	49768	42	52722	42	61776	42
34507	42	38711	42	47115	42	49769	42	52723	42	61777	42
34508	42	38712	42	47116	42	49770	42	52724	42	61778	42
34509	42	38713	42	47117	42	49771	42	52725	42	61779	42
34510	42	38714	42	47118	50	49772	42	52726	42	61780	42
34511	42	38715	42	47119	42	49773	42	52727	50	61781	42
34512	250	38716	42	47120	50	49774	42	52728	42	61782	42
34513	50	38717	50	47121	50	49775	42	52729	42	61783	42
34514	42	38718	42	47122	42	49776	42	52730	42	61784	42
34515	42	38719	42	47123	42	49777	42	52731	42	61785	42
34516	42	38720	42	47124	50	49778	42	52732	42	61786	42
34517	50	38721	42	47125	42	49779	42	52733	42	61787	42
34518	42	38722	42	47126	42	49780	42	52734	42	61788	42
34519	42	38723	42	47127	42	49781	42	52735	42	61789	42
34520	42	38724	42	47128	42	49782	42	52736	42	61790	42
34521	42	38725	42	47129	42	49783	50	52737	42	61791	50
34522	42	38726	42	47130	42	49784	50	52738	42	61792	50
34523	42	38727	42	47131	50	49785	42	52739	42	61793	42
34524	42	38728	42	47132	42	49786	42	52740	42	61794	42
34525	42	38729	42	47133	42	49787	42	52741	42	61795	42
34526	42	38730	42	47134	42	49788	42	52742	42	61796	42
34527	50	38731	42	47135	42	49789	42	52743	42	61797	42
34528	**2000**	38732	42	47136	42	49790	42	52744	42	61798	42
34529	50	38733	42	47137	42	49791	50	52745	42	61799	42
34530	42	38734	42	47138	42	49792	42	52746	42	61800	42
34531	42	38735	42	47139	42	49793	42	52747	42	63751	42
34532	42	38736	50	47140	42	49794	42	52748	42	63752	42
34533	50	38737	42	47141	50	49795	42	52749	50	63753	42
34534	42	38738	42	47142	42	49796	42	52750	42	63754	42
34535	50	38739	50	47143	42	49797	42	61751	42	63755	50
34536	42	38740	42	47144	42	49798	50	61752	42	63756	42
34537	42	38741	42	47145	42	49799	42	61753	42	63757	42
34538	42	38742	42	47146	42	49800	42	61754	42	63758	42
34539	42	38743	42	47147	42	52701	42	61755	42	63759	42
34540	42	38744	42	47148	42	52702	42	61756	42	63760	42
34541	42	38745	42	47149	42	52703	42	61757	42	63761	42
34542	42	38746	50	47150	42	52704	50	61758	42	63762	42
34543	42	38747	42	49751	42	52705	42	61759	42	63763	42
34544	42	38748	42	49752	42	52706	42	61760	42	63764	42
34545	42	38749	42	49753	50	52707	50	61761	42	63765	50
34546	50	38750	42	49754	42	52708	42	61762	42	63766	42
34547	42	**47101**	**1000**	49755	42	52709	42	61763	50	63767	42
34548	50	47102	42	49756	42	52710	42	61764	42	63768	42
34549	42	47103	42	49757	42	52711	42	61765	50	63769	50
34550	42	47104	42	49758	42	52712	42	61766	42	63770	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
63771	42	86275	42	89679	42	91383	50	92037	42	118991	42
63772	42	86276	42	89680	42	91384	42	92088	42	118992	42
63773	42	86277	42	89681	42	91385	42	92089	42	118993	42
63774	42	86278	42	89682	50	91386	42	92090	42	118994	42
63775	42	86279	42	89683	42	91387	250	92091	42	118995	42
63776	50	86280	42	89684	42	91388	42	92092	42	118996	42
63777	42	86281	42	89685	42	91389	42	92093	42	118997	50
63778	50	86282	42	89686	42	91390	42	92094	42	118998	42
63779	42	86283	42	89687	42	91391	42	92095	42	118999	42
63780	42	86284	42	89688	42	91392	42	92096	42	119000	42
63781	42	86285	42	89689	42	91393	42	92097	42	125201	42
63782	42	86286	50	89690	42	91394	50	92098	42	125202	42
63783	42	86287	42	89691	42	91395	42	92099	42	125203	42
63784	50	86288	42	89692	42	91396	50	92100	42	125204	42
63785	42	86289	42	89693	42	91397	50	118951	42	125205	42
63786	50	86290	42	89694	42	91398	42	118952	42	125206	42
63787	42	**86291**	**1000**	89695	50	91399	42	118953	42	125207	42
63788	42	86292	42	89696	42	91400	42	118954	42	125208	42
63789	42	86293	42	89697	50	92051	42	118955	42	125209	42
63790	42	86294	42	89698	42	92052	42	118956	42	125210	42
63791	42	86295	42	89699	42	92053	42	118957	42	125211	42
63792	42	86296	42	89700	42	92054	42	118958	42	125212	42
63793	42	86297	50	91351	42	92055	42	118959	42	125213	42
63794	42	86298	42	91352	42	92056	42	118960	42	125214	42
63795	50	86299	42	91353	42	92057	42	118961	42	125215	42
63796	42	86300	42	91354	42	92058	42	118962	42	125216	42
63797	42	89651	42	91355	42	92059	42	118963	42	125217	42
63798	42	89652	50	91356	42	92060	42	118964	42	125218	42
63799	42	89653	42	91357	42	92061	42	118965	42	125219	50
63800	42	89654	42	91358	42	92062	42	118966	42	125220	42
86251	42	89655	42	91359	42	92063	42	118967	42	125221	42
86252	42	89656	42	91360	42	92064	42	118968	42	125222	42
86253	**2000**	89657	42	91361	50	92065	42	118969	42	**125223**	**1000**
86254	42	89658	42	91362	42	92066	42	118970	42	125224	50
86255	42	89659	42	91363	42	92067	42	118971	42	125225	42
86256	42	89660	42	91364	42	92068	42	118972	42	125226	42
86257	42	89661	42	91365	42	92069	42	118973	42	125227	42
86258	42	89662	42	91366	42	92070	42	118974	42	125228	42
86259	**1000**	89663	42	91367	42	92071	42	118975	50	125229	42
86260	42	89664	42	91368	42	92072	42	118976	42	125230	42
86261	42	89665	42	91369	42	92073	42	118977	42	125231	50
86262	42	89666	50	91370	42	92074	42	118978	42	125232	42
86263	42	89667	42	91371	42	92075	42	118979	42	125233	42
86264	**2000**	89668	42	91372	42	92076	42	118980	50	125234	42
86265	42	89669	42	91373	42	92077	42	118981	42	125235	42
86266	42	89670	42	91374	42	92078	42	118982	42	125236	42
86267	42	89671	42	91375	42	92079	42	118983	42	125237	42
86268	42	89672	42	91376	42	92080	50	118984	42	125238	42
86269	42	89673	42	91377	42	92081	42	118985	42	125239	42
86270	42	89674	42	91378	42	92082	42	118986	50	125240	42
86271	50	89675	42	91379	42	92083	42	118987	42	125241	42
86272	42	**89676**	**2000**	91380	42	92084	42	118988	42	125242	42
86273	42	89677	42	91381	42	92085	42	118989	42	125243	42
86274	42	89678	42	91382	42	92086	42	118990	50	125244	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
125245	42	136899	42	163453	42	164407	50	171311	42	177665	42
125246	42	136900	42	163454	250	164408	42	171312	42	177666	42
125247	42	144151	42	163455	42	164409	42	171313	250	177667	42
125248	42	144152	42	163456	42	164410	42	171314	42	177668	42
125249	42	144153	42	163457	42	164411	42	171315	42	177669	42
125250	50	144154	50	163458	42	164412	42	171316	42	177670	42
136851	42	144155	42	163459	42	164413	42	171317	42	177671	42
136852	42	144156	42	163460	42	164414	42	171318	42	177672	42
136853	42	144157	42	163461	42	164415	42	171319	42	177673	42
136854	42	144158	250	163462	42	164416	42	171320	42	177674	42
136855	50	144159	42	163463	42	164417	42	171321	42	177675	42
136856	42	144160	42	163464	42	164418	42	171322	42	177676	42
136857	42	144161	42	163465	42	164419	50	171323	42	177677	250
136858	42	144162	42	163466	42	164420	42	171324	42	177678	42
136859	42	144163	42	163467	250	164421	42	171325	42	177679	50
136860	50	144164	42	163468	42	164422	42	171326	42	177680	42
136861	42	144165	42	163469	50	164423	42	171327	42	177681	42
136862	42	144166	42	163470	42	164424	42	171328	50	177682	42
136863	42	144167	42	163471	42	164425	42	171329	42	177683	42
136864	42	144168	42	163472	42	164426	42	171330	42	177684	42
136865	42	144169	42	163473	42	164427	42	171331	42	177685	42
136866	50	144170	50	163474	42	164428	50	171332	42	177686	42
136867	42	144171	42	163475	42	164429	42	171333	42	177687	42
136868	50	144172	42	163476	42	164430	42	171334	42	177688	42
136869	42	144173	42	163477	42	164431	42	171335	42	177689	42
136870	42	144174	42	163478	42	164432	42	171336	50	177690	42
136871	42	144175	50	163479	42	164433	42	171337	42	177691	42
136872	42	144176	42	163480	42	164434	42	171338	42	177692	42
136873	42	144177	42	163481	42	164435	50	171339	42	177693	50
136874	42	144178	42	163482	42	164436	42	171340	42	177694	50
136875	42	144179	42	163483	42	164437	42	171341	42	177695	42
136876	42	144180	42	163484	42	164438	42	171342	42	177696	42
136877	42	144181	42	163485	42	164439	42	171343	42	177697	42
136878	42	144182	50	163486	42	164440	50	171344	42	177698	42
136879	42	144183	42	163487	42	164441	42	171345	42	177699	42
136880	42	144184	42	163488	42	164442	42	171346	42	177700	42
136881	42	144185	42	163489	42	164443	42	171347	42	180551	50
136882	42	144186	42	163490	42	164444	42	171348	42	180552	42
136883	42	144187	42	163491	42	164445	42	171349	42	180553	42
136884	42	144188	42	163492	42	164446	42	171350	42	180554	42
136885	42	144189	42	163493	42	164447	42	177651	42	180555	42
136886	42	144190	42	163494	42	164448	42	177652	42	180556	42
136887	42	144191	42	163495	250	164449	42	177653	42	180557	42
136888	42	144192	42	163496	42	164450	42	177654	42	180558	42
136889	42	144193	42	163497	42	171301	42	177655	42	180559	42
136890	42	144194	42	163498	42	171302	42	177656	42	180560	42
136891	42	144195	42	163499	42	171303	42	177657	42	180561	42
136892	42	144196	42	163500	42	171304	42	177658	50	180562	42
136893	50	144197	42	164401	42	171305	50	177659	42	180563	50
136894	42	144198	42	164402	42	171306	42	177660	42	180564	42
136895	42	144199	42	164403	42	171307	42	177661	42	180565	42
136896	42	144200	42	164404	42	171308	42	177662	42	180566	50
136897	42	163451	42	164405	42	171309	42	177663	42	180567	42
136898	42	163452	42	164406	42	171310	42	177664	42	180568	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
180569	42	181423	42	198527	42	225481	42	245985	42	252489	42
180570	42	181424	50	198528	50	225482	42	245986	42	252490	42
180571	42	181425	42	198529	42	225483	42	245987	42	252491	50
180572	42	181426	42	198530	50	225484	42	245988	42	252492	50
180573	42	181427	42	198531	42	225485	42	245989	42	252493	42
180574	42	181428	42	198532	42	225486	42	245990	42	252494	42
180575	42	181429	42	198533	42	225487	42	245991	42	252495	42
180576	42	181430	42	198534	42	225488	42	245992	42	252496	42
180577	42	181431	42	198535	42	225489	42	245993	42	252497	50
180578	42	181432	42	198536	42	225490	42	245994	42	252498	42
180579	42	181433	42	198537	42	225491	42	245995	42	252499	42
180580	50	181434	50	198538	42	225492	42	245996	42	252500	42
180581	42	181435	42	198539	42	225493	42	245997	42	254551	42
180582	50	181436	42	198540	42	225494	42	245998	42	254552	50
180583	42	181437	42	198541	42	225495	42	245999	42	254553	42
180584	42	181438	250	198542	42	225496	42	246000	42	254554	42
180585	42	181439	42	198543	42	225497	42	252451	42	254555	42
180586	42	181440	42	198544	42	225498	42	252452	42	254556	42
180587	42	181441	42	198545	42	225499	42	252453	42	254557	42
180588	42	181442	42	198546	42	225500	42	252454	42	254558	42
180589	42	181443	42	198547	50	245951	42	252455	42	254559	50
180590	42	181444	42	198548	42	245952	42	252456	42	254560	42
180591	42	181445	42	198549	42	245953	42	252457	42	254561	42
180592	42	181446	42	198550	42	245954	42	252458	42	254562	42
180593	42	181447	42	225451	42	245955	42	252459	42	254563	42
180594	42	181448	42	225452	42	245956	50	252460	42	254564	42
180595	42	181449	42	225453	50	245957	42	252461	42	254565	42
180596	50	181450	42	225454	42	245958	42	252462	42	254566	50
180597	42	198501	42	225455	42	245959	50	252463	42	254567	42
180598	42	198502	42	225456	42	245960	42	252464	42	254568	50
180599	42	198503	50	225457	42	245961	250	252465	42	254569	42
180600	42	198504	42	225458	42	245962	42	252466	42	254570	42
181401	42	198505	42	225459	42	245963	42	252467	42	254571	42
181402	42	198506	42	225460	42	245964	42	252468	42	254572	42
181403	42	198507	42	225461	42	245965	50	252469	42	254573	42
181404	42	198508	42	225462	42	245966	42	252470	42	254574	42
181405	42	198509	42	225463	42	245967	42	**252471**	**1000**	254575	42
181406	42	198510	42	225464	42	245968	42	252472	42	254576	42
181407	50	198511	42	225465	50	245969	50	252473	50	254577	42
181408	42	198512	42	225466	42	245970	42	252474	42	254578	42
181409	42	198513	42	225467	42	245971	42	252475	42	254579	42
181410	50	198514	42	225468	42	245972	42	252476	42	254580	42
181411	42	198515	42	225469	42	**245973**	**1000**	252477	42	254581	42
181412	42	198516	42	225470	42	245974	42	252478	42	254582	42
181413	42	198517	42	225471	42	245975	42	252479	42	254583	42
181414	42	198518	42	225472	50	245976	42	252480	42	254584	50
181415	42	198519	42	225473	42	245977	42	252481	42	254585	42
181416	42	198520	42	225474	42	245978	42	252482	42	254586	42
181417	42	198521	42	225475	42	**245979**	**10000**	252483	42	254587	42
181418	42	198522	50	225476	42	245980	42	252484	42	254588	42
181419	42	198523	42	225477	42	245981	42	252485	42	254589	42
181420	42	198524	50	225478	42	245982	42	252486	42	**254590**	**1000**
181421	42	198525	42	225479	42	245983	42	252487	42	254591	42
181422	42	198526	42	225480	50	245984	42	252488	42	254592	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
254593	42	270447	42	277601	42	**278853**	**10000**	293159	50	314013	50
254594	42	270448	42	277602	42	278856	42	**293160**	**1000**	314014	42
254595	42	270449	42	277603	42	278857	50	293161	42	314015	42
254596	42	270450	42	277604	50	278858	42	293162	42	314016	42
254597	42	271801	42	277605	42	278859	50	293163	42	314017	42
254598	42	271802	42	277606	42	278860	42	293164	42	314018	42
254599	42	271803	42	277607	42	278861	42	293165	42	314019	42
254600	42	271804	42	277608	42	278862	42	293166	42	314020	42
270401	42	271805	50	277609	42	278863	42	293167	42	314021	42
270402	42	271806	42	277610	42	278864	42	293168	42	314022	42
270403	42	271807	42	277611	42	278865	42	293169	42	314023	42
270404	42	271808	42	277612	42	278866	42	293170	42	314024	42
270405	42	271809	42	277613	50	278867	42	293171	42	314025	50
270406	42	271810	42	277614	42	278868	42	293172	42	314026	42
270407	42	271811	42	277615	42	278869	42	293173	50	314027	250
270408	42	271812	42	277616	42	278870	42	293174	42	314028	42
270409	42	271813	42	277617	50	278871	42	293175	42	314029	42
270410	42	271814	42	277618	42	278872	42	293176	50	314030	42
270411	42	271815	42	277619	42	278873	50	293177	42	314031	42
270412	42	271816	42	277620	42	278874	42	293178	42	314032	42
270413	42	271817	42	277621	42	278875	50	293179	50	314033	42
270414	42	271818	42	277622	42	278876	50	293180	42	314034	42
270415	42	271819	42	277623	42	278877	42	293181	42	314035	42
270416	42	271820	42	277624	42	278878	42	293182	42	314036	42
270417	42	271821	42	277625	42	278879	50	293183	42	314037	42
270418	42	271822	42	277626	42	278880	42	293184	42	314038	42
270419	42	271823	42	277627	42	278881	42	293185	50	314039	42
270420	42	271824	42	277628	42	278882	42	293186	42	314040	250
270421	42	271825	42	277629	42	278883	42	293187	42	314041	42
270422	42	271826	42	277630	50	278884	50	293188	42	314042	42
270423	42	271827	50	277631	42	278885	42	293189	42	314043	42
270424	50	271828	42	277632	42	278886	50	293190	42	314044	42
270425	42	271829	42	277633	42	278887	42	293191	42	314045	50
270426	42	271830	42	277634	42	278888	42	293192	42	314046	42
270427	50	271831	42	277635	42	278889	42	293193	42	314047	42
270428	50	271832	42	277636	42	278890	50	293194	42	314048	42
270429	42	271833	42	277637	42	278891	42	293195	42	314049	42
270430	42	271834	42	277638	42	278892	42	293196	42	314050	42
270431	50	271835	50	277639	42	278893	42	293197	42	315301	42
270432	42	271836	42	277640	42	278894	42	293198	250	315302	42
270433	42	271837	42	277641	42	278895	42	293199	42	315303	42
270434	42	271838	50	277642	42	278896	42	293200	42	315304	42
270435	42	271839	42	277643	42	278897	42	314001	42	315305	42
270436	42	271840	42	277644	42	278898	42	314002	42	315306	42
270437	42	271841	42	277645	42	278899	42	314003	50	315307	42
270438	50	271842	50	277646	42	278900	42	314004	42	315308	42
270439	42	271843	42	277647	42	293151	42	314005	42	315309	42
270440	42	271844	50	277648	42	293152	42	314006	42	315310	42
270441	42	271845	42	277649	42	293153	42	314007	42	315311	42
270442	42	271846	42	277650	42	293154	42	314008	42	315312	42
270443	42	271847	42	278851	42	293155	42	314009	42	315313	42
270444	42	271848	42	278852	42	293156	42	314010	42	315314	42
270445	42	271849	42	278853	42	293157	42	314011	42	315315	250
270446	50	271850	42	278854	42	293158	42	314012	42	315316	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
315317	42	320421	42	334925	50	336029	42	343483	42	348187	42
315318	42	320422	42	334926	42	336030	42	343484	50	348188	50
315319	42	320423	50	334927	42	336031	50	343485	42	348189	42
315320	42	320424	42	334928	42	336032	42	343486	42	348190	42
315321	42	320425	42	334929	50	336033	42	343487	42	348191	42
315322	42	320426	50	334930	42	336034	42	343488	42	348192	50
315323	42	320427	50	334931	42	336035	50	343489	50	348193	42
315324	42	320428	42	334932	42	336036	42	343490	42	348194	42
315325	42	320429	42	334933	42	336037	42	343491	42	348195	42
315326	42	320430	42	334934	42	336038	42	343492	42	348196	42
315327	42	320431	42	334935	50	336039	42	343493	42	348197	42
315328	42	320432	42	334936	250	336040	42	343494	42	348198	42
315329	42	320433	42	334937	42	336041	42	343495	50	348199	42
315330	42	320434	42	334938	42	336042	42	343496	42	348200	42
315331	42	320435	42	334939	42	336043	42	343497	42	354101	42
315332	42	320436	42	334940	42	336044	42	343498	50	354102	42
315333	42	320437	42	334941	42	336045	42	343499	42	354103	42
315334	50	320438	42	334942	42	336046	42	343500	42	354104	42
315335	50	320439	42	334943	42	336047	42	348151	42	354105	42
315336	42	320440	50	334944	42	336048	42	348152	42	354106	42
315337	42	320441	42	334945	50	336049	42	348153	42	354107	42
315338	42	320442	42	334946	42	336050	42	348154	42	354108	42
315339	42	320443	42	334947	42	343451	42	348155	42	354109	42
315340	42	320444	42	334948	50	343452	42	348156	42	354110	42
315341	42	320445	42	334949	42	343453	42	348157	50	354111	42
315342	42	320446	42	334950	42	343454	42	348158	42	354112	42
315343	42	320447	42	336001	250	343455	42	348159	42	354113	42
315344	42	320448	42	336002	42	343456	42	348160	42	354114	42
315345	42	320449	42	336003	42	343457	42	348161	42	354115	42
315346	42	320450	42	336004	42	343458	50	348162	42	354116	42
315347	42	334901	42	336005	42	343459	42	348163	42	354117	42
315348	42	334902	42	336006	42	343460	50	348164	42	354118	42
315349	42	334903	42	336007	42	343461	42	348165	42	354119	42
315350	42	334904	42	336008	42	343462	42	348166	42	354120	42
320401	42	334905	42	336009	42	343463	42	348167	42	354121	42
320402	42	334906	42	336010	42	343464	42	348168	42	354122	42
320403	42	334907	42	336011	42	343465	42	348169	50	354123	42
320404	50	334908	42	336012	42	343466	50	**348170**	**1000**	354124	42
320405	42	334909	50	336013	42	343467	42	348171	42	354125	42
320406	50	334910	42	336014	42	343468	42	348172	42	354126	42
320407	50	334911	50	336015	42	343469	42	348173	42	354127	42
320408	42	334912	42	336016	42	343470	42	348174	42	354128	42
320409	50	334913	42	336017	42	343471	42	348175	42	354129	42
320410	42	334914	50	336018	50	343472	42	348176	42	354130	42
320411	42	334915	42	336019	42	343473	42	348177	42	354131	42
320412	42	334916	42	336020	50	343474	42	348178	42	354132	42
320413	42	334917	42	336021	42	343475	42	348179	42	354133	42
320414	250	334918	42	336022	42	343476	42	348180	42	354134	50
320415	42	334919	42	336023	50	343477	42	348181	42	354135	42
320416	42	334920	42	336024	42	343478	42	348182	42	354136	42
320417	42	334921	50	336025	42	343479	42	348183	42	354137	42
320418	42	334922	42	336026	42	343480	50	348184	42	354138	42
320419	42	334923	42	336027	42	343481	42	348185	42	354139	42
320420	42	334924	42	336028	42	343482	42	348186	42	354140	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
354141	42	355395	42	355499	42	364053	42	**373357**	**1000**	376111	42
354142	42	355396	42	355500	42	364054	42	373358	42	376112	42
354143	42	355397	42	363001	42	364055	42	373359	42	376113	42
354144	50	355398	42	363002	42	364056	42	373360	42	376114	42
354145	42	355399	42	363003	42	364057	42	373361	42	376115	42
354146	42	355400	42	363004	42	364058	50	373362	42	376116	50
354147	42	355451	42	363005	42	364059	42	373363	42	376117	50
354148	50	355452	50	363006	50	364060	50	373364	42	376118	42
354149	42	355453	42	363007	42	364061	42	373365	42	376119	42
354150	42	355454	42	363008	42	364062	42	373366	42	376120	42
355351	42	355455	42	363009	42	364063	42	373367	42	376121	42
355352	42	355456	42	363010	50	364064	50	373368	42	376122	42
355353	42	355457	50	363011	50	364065	42	373369	42	376123	42
355354	42	355458	42	363012	42	364066	42	373370	42	376124	42
355355	42	355459	42	363013	50	364067	42	373371	42	376125	42
355356	42	355460	42	363014	50	364068	42	373372	42	376126	42
355357	42	355461	42	363015	250	364069	42	373373	42	376127	42
355358	42	355462	42	363016	50	364070	42	373374	42	376128	42
355359	42	355463	42	363017	42	364071	42	373375	42	376129	42
355360	42	355464	42	363018	42	364072	42	373376	42	376130	42
355361	42	355465	42	363019	50	364073	42	373377	42	376131	42
355362	42	355466	42	363020	42	364074	42	373378	42	376132	42
355363	42	355467	42	363021	42	364075	42	373379	42	376133	42
355364	**1000**	355468	42	363022	42	364076	42	373380	42	376134	42
355365	42	355469	42	363023	42	364077	42	373381	42	376135	42
355366	42	355470	42	363024	50	364078	42	373382	42	376136	42
355367	42	355471	42	363025	42	364079	42	373383	42	376137	42
355368	42	355472	42	363026	42	364080	42	373384	42	376138	42
355369	42	355473	42	363027	42	364081	42	373385	42	376139	42
355370	42	355474	42	363028	42	364082	42	373386	42	376140	42
355371	42	355475	42	363029	42	364083	42	373387	42	376141	42
355372	50	355476	42	363030	42	364084	42	373388	42	376142	42
355373	42	355477	42	363031	42	364085	42	373389	42	376143	50
355374	42	355478	42	363032	50	364086	42	373390	42	376144	50
355375	42	355479	42	363033	42	364087	42	373391	42	376145	50
355376	42	355480	42	363034	42	364088	42	373392	42	376146	42
355377	42	355481	42	363035	42	364089	42	373393	42	376147	42
355378	42	355482	42	363036	42	364090	42	373394	42	376148	42
355379	42	355483	42	363037	42	364091	42	373395	42	376149	42
355380	42	355484	42	363038	42	364092	42	373396	42	376150	42
355381	42	355485	42	363039	42	364093	42	373397	42	382851	50
355382	42	355486	42	363040	42	364094	42	373398	42	382852	42
355383	42	355487	50	363041	42	364095	42	373399	42	382853	50
355384	42	355488	42	363042	42	364096	42	373400	42	382854	42
355385	42	355489	42	363043	42	364097	42	376101	42	382855	42
355386	42	355490	42	363044	42	364098	50	376102	42	382856	42
355387	42	355491	42	363045	42	364099	50	376103	42	382857	250
355388	42	355492	50	363046	42	364100	42	376104	42	382858	42
355389	42	355493	42	363047	42	373351	42	376105	42	382859	42
355390	42	355494	42	363048	42	373352	42	376106	42	382860	42
355591	42	355495	42	363049	42	373353	42	376107	42	382861	50
355392	42	355496	42	363050	50	373354	42	376108	50	382862	42
355393	42	355497	42	364051	42	373355	42	376109	42	382863	42
355394	42	355498	50	364052	42	373356	42	376110	42	382864	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
382865	42	382888	42	386811	42	386834	42	394257	42	394279	42
382866	42	382889	42	386812	250	386835	42	394258	42	394280	42
382867	50	382890	42	386813	42	386836	42	394259	42	394281	42
382868	42	382891	42	386814	42	386837	42	394260	42	394282	42
382869	42	382892	50	386815	42	386838	42	394261	42	394283	42
382870	42	382893	42	386816	42	386839	50	394262	42	394284	42
382871	42	382894	42	386817	42	386840	42	394263	42	394285	42
382872	42	382895	42	386818	42	386841	50	394264	42	394286	42
382873	42	382896	42	386819	42	386842	42	394265	42	394287	42
382874	42	382897	42	386820	42	386843	42	394266	42	394288	50
382875	42	382898	50	386821	42	386844	42	394267	42	394289	42
382876	42	382899	42	386822	50	386845	42	394268	42	394290	42
382877	42	382900	42	386823	42	386846	42	394269	42	394291	50
382878	50	386801	42	386824	42	386847	42	394270	42	394292	42
382879	42	386802	42	386825	42	386848	42	394271	42	394293	42
382880	42	386803	42	386826	50	386849	42	394272	42	394294	42
382881	42	386804	42	**386827**	**2000**	386850	42	394273	42	394295	42
382882	42	386805	42	386828	42	394251	42	394274	42	394296	42
† 382883	† 42	386806	42	386829	42	394252	42	394275	42	394297	42
†382884	† 1000	386807	42	386830	42	394253	42	394276	42	394298	42
382885	42	386808	42	386831	42	394254	42	394277	42	394299	42
382886	42	386809	42	386832	42	394255	42	394278	42	394300	42
382887	42	**386810**	**5000**	386833	42	394256	42				

Dienſterledigung.

Das erledigte Phyſikat Bruchſal ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Anmeldungen binnen vierzehn Tagen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion einzureichen.

Digitized by Google

Nr. XVI. 143

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 24. April 1854.

Inhalt.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1854 und 1855 betreffend.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1854 und 1855 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1854 und 1855 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1854:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,864,956 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,109,792 „	
zusammen		14,974,748 fl.;

für 1855:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,871,262 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,101,487 „	
zusammen		14,972,749 „
sonach für beide Jahre . .		29,947,497 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1854 und 1855 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 2,086,173 fl. 16 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1854 zu	14,951,976 fl.
„ 1855 zu	14,960,803 „
zusammen	29,912,779 fl. — kr.

2. aus der Staatsschuldentilgungskasse — der zu dem Ende die Einnahme aus der durch Gesetz von heute verfügten Vermehrung des Papiergeldes zugewiesen ist — ein außerordentlicher Zuschuß von 2,120,891 „ 16 „

im Ganzen . . . 32,033,670 fl. 16 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1854 mit	1,415,210 fl.
„ 1855 mit	1,420,395 „
zusammen mit	2,835,605 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Finanzverwaltung, der sich am letzten Dezember v. J. auf 4,745,830 fl. 44 kr. belief, wird duch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrage von . . . . . 161,169 „ 16 „

auf die Summe von . . . . . 4,907,000 fl. — kr.

ergänzt und nach dem unter 4 anliegenden Etat der Finanzverwaltung zugewiesen.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 613,142 fl. 10 kr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

Digitized by Google

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleiben mit Rücksicht auf den im Voranschlage, Beilage 6, berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf letzten Dezember 1853 nachgewiesenen Betrage von . . . . . 550,461 fl. 55 kr. Eben so verbleibt der Badanstaltenverwaltung ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Art. 9.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Beilage Nr. 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.	1854.	1855.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	138,293	138,293
B Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	19,352	19,352
II. Landesgestüt	150	150
III. Siechenanstalt	32,388	36,680
IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	64,548	62,802
V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	8,132	8,132
VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung	973	973
Summe B.	125,543	128,089
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	690,334	690,334
II. Forstdomänenverwaltung	694,628	698,388
III. Berg- und Hüttenverwaltung	619,904	619,904
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten,		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	180,346	180,346
2. der Kapitalsteuer	9,243	9,243
3. der Klassensteuer	10,078	10,078
4. der Accise und des Ohmgeldes	146,555	146,555
5. der Justiz- und Polizeigefälle	183,893	183,893
6. der Forstgerichtsgefälle	55,330	55,330
7. der verschiedenen Einnahmen	9,129	9,129
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	215,039	215,039
	809,613	809,613
V. Salinenverwaltung	271,087	271,087
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten u. Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	526,081	526,081
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	32,654	32,654
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	182,955	182,955
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	185,577	185,577
	927,267	927,267
VII. Münzverwaltung	409,364	409,364
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	177,683	177,683
Summe C.	4,599,880	4,603,640
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	1,240	1,240
Summe Lasten und Verwaltungskosten	4,864,956	4,871,262

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1854.	1855.
	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	976,919	976,919
II. Landstände	34,260	34,260
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	6,000	6,000
IV. Großherzogliches Staatsministerium	9,900	9,900
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,028,079	1,028,079
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	34,100	34,100
II. Gesandtschaften	49,800	49,800
III. Bundeskosten	18,700	18,700
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	110,600	110,600
III. Justizministerium.		
I Ministerium	24,570	24,570
II. Oberhofgericht	48,940	48,940
III. Hofgerichte	154,390	154,390
IV. Rechtspolizei	435,309	435,309
V. Strafanstalten	237,488	237,488
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
Summe III.	904,997	904,997
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	49,200	49,200
II. Evangelischer Oberkirchenrath	17,765	17,765
III. Katholischer Oberkirchenrath	25,636	25,636
IV. Sanitätscommission	6,940	6,940
V. Generallandesarchiv	13,290	13,290
VI. Kreisregierungen	133,538	133,538
VII. Bezirksjustiz und -Polizei	1,158,708	1,158,708
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	230,404	230,404
IX. Unterrichtswesen	358,302	358,302
X. Wissenschaften und Künste	21,035	21,035
XI. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels	27,250	27,250
XII. Landwirthschaft	91,606	91,606
XIII. Kultus	88,448	89,098
XIV. Milde Fonds und Armenanstalten	112,163	112,163
XV. Siechenanstalt	60,248	69,679
XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	113,062	110,971
XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	23,952	24,462
XVIII. Wasser- und Straßenbau	1,170,422	1,170,422
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	21,290	21,290
Summe IV.	3,723,259	3,731,759
Uebertrag I. bis IV.	5,766,935	5,775,435

Digitized by Google

	1854.	1855.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV. .	5,766,935	5,775,435
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,250	32,250
II. Centralkassen	15,805	15,805
III. Oberrechnungskammer	31,962	31,962
IV. Baubehörden	42,800	42,800
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	7,400	7,400
VI. Beförderung des Bergbaues	160	160
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	5,500	5,500
VIII. Schuldentilgung	1,415,210	1,420,395
IX. Pensionen	650,199	641,093
X. Proceßkosten	12,000	12,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,000	7,000
Summe V. .	2,220,286	2,219,365

Schuldentilgung:	1854:	1855:
Renten nach Abzug der Aktivzinse	862,728 fl.	865,836 fl.
Tilgungsfond	541,532 „	543,609 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	2,550 „	2,550 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,415,210 fl.	1,420,395 fl.

VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	1,830,699	1,828,699
II. Für früher geleistete Dienste	291,872	277,988
Summe VI. .	2,122,571	2,106,687
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	10,109,792	10,101,487
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,864,956	4,871,262
Summe der ordentlichen Ausgaben . .	14,974,748	14,972,749

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
	I. Staatsministerium.						
	Beiträge zu Bundeslasten:						
1.	Zu den Bundeskanzleikosten	—	—	4,000	—	4,000	—
2.	Zu den Kosten der Centralverwaltung des Bundes . .	—	—	3,978	12	3,978	12
3.	Zu der Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg	—	—	8,862	20	8,862	20
4.	Zu der Dotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt .	—	—	5,304	16	5,304	16
	Summe	—	—	22,144	48	22,144	48
	II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . .	—	—	—	—	—	—
	III. Justizministerium.						
1.	Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	13,292	11	39,546	—	52,838	11
2.	Für Gebäude der Kreisgerichte	5,116	59	9,808	—	14,924	59
3.	Für Strafanstalten:						
	A. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal . . .	739	40	1,822	22	2,562	2
	B. „ „ Männerzucht- und Arbeitshaus in Bruchsal	532	15	3,600	—	4,132	15
	C. „ „ Weiberzucht- und Arbeitshaus in Bruchsal .	—	—	160	—	160	—
	D. „ „ Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg . . .	—	—	872	—	872	—
	E. „ „ Kreisgefängniß in Mannheim	—	—	25,319	3	25,319	3
	Summa	19,681	5	81,127	25	100,808	30
	IV. Ministerium des Innern.						
	Tit. V. Generallandesarchiv.						
1.	Zur Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte	—	—	2,000	—	2,000	—

Digitized by Google

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.						
	Uebertrag	—	—	2,000	—	2,000	—
	Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.						
2.	Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	25,000	—	25,000	—
3.	Zum Bau eines Amthauses in Buchen	—	—	15,000	—	15,000	—
4.	Zur Einrichtung des neu erworbenen Amthauses zu Tauberbischofsheim	—	—	3,000	—	3,000	—
	Tit. IX. Unterrichtswesen.						
5.	Zur Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Heidelberg	15,000	—	54,507	—	69,507	—
6.	Zur Einrichtung einer Wasserleitung für das Taubstummeninstitut in Pforzheim	—	—	2,315	—	2,315	—
	Tit. XIII. Cultus.						
7.	Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	3,640	—	—	—	3,640	—
8.	Zuschuß zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Trienz	3,000	—	—	—	3,000	—
	Tit XV. Siechenanstalt.						
9.	Für Erweiterung der Anstalt	—	—	13,510	—	13,510	—
	Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.						
10.	Wegen Verlegung derselben von Pforzheim nach Kislau .	—	—	19,200	—	19,200	—
	Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.						
11.	Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	—	90,000	—	90,000	—
12.	Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	10,000	—	60,000	—	70,000	—
13.	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	13,000	—	45,000	—	58,000	—
14.	Straße vom Breisgau ins obere Wiesenthal	—	—	15,000	—	15,000	—
15.	Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Concurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrectification	—	—	10,430	—	10,430	—
16.	Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen	—	—	6,000	—	6,000	—
17.	Straße über den Altrhein und das Binsenfeld bei Plittersdorf	4,572	—	6,570	—	11,142	—
18.	Correction der Rench	—	—	43,000	—	43,000	—
19.	Beseitigung der Schifffahrtshinderniße im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein	2,600	—	9,000	—	11,600	—
	Uebertrag	51,812	—	419,532	—	471,344	—

Digitized by Google

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.						
	Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.						
	Uebertrag	51,812	—	419,532	—	471,344	—
20.	Erbauung eines Hafens in Meersburg	—	—	36,000	—	36,000	—
21.	Correction der Kilpensteige	—	—	56,800	—	56,800	—
22.	Correction der Höllensteige	1,500	—	—	—	1,500	—
23.	Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main	4,500	—	20,000	—	24,500	—
24.	Verlegung der Straße von Niklashausen ins Tauberthal	4,800	—	15,000	—	19,800	—
25.	Rectification der Kinzig bei Kehl	—	—	30,000	—	30,000	—
26.	Schutz der Ufer am Main	—	—	5,000	—	5,000	—
27.	Außerordentlicher Zuschuß zur Herstellung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen	7,000	—	32,600	—	39,600	—
28.	Straße von Pforzheim nach Calw	—	—	40,000	—	40,000	—
29.	Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Baulande und dem Taubergrunde	9,000	—	28,700	—	37,700	—
30.	Straße von Schopfheim nach Wehr	—	—	11,500	—	11,500	—
31.	Straße von Walldürn über Ripperg nach Amorbach . .	—	—	4,000	—	4,000	—
32.	Straße von Engen nach Singen	15,000	—	—	—	15,000	—
33.	Zuschuß zur Vollendung der Straße vom Steppweg nach Todtnau	—	—	14,000	—	14,000	—
34.	Zuschuß zur Correction der Vicinalstraße von Wilferdingen nach Ellmendingen	—	—	3,000	—	3,000	—
35.	Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	—	—	6,000	—	6,000	—
36.	Correction der Straße zwischen Immendingen und Möhringen	—	—	15,000	—	15,000	—
37.	Brücke über die Rench bei Fernach	—	—	8,000	—	8,000	—
	Summa	93,612	—	745,132	—	838,744	—

Digitized by Google

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	V. Finanzministerium.						
	A Lasten und Verwaltungskosten.						
	I. Cameraldomänenverwaltung.						
1.	Aufwand für die Zehntsection:						
	a. Besoldungen . . . . . 3,000 fl.						
	b. Gehalte . . . . . 2,700 fl.						
	c. Bureaukosten . . . . . 500 fl.						
	d. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden . . . . . 1,600 fl.						
	Zusammen für ein Jahr . 7,800 fl.						
	mithin für beide Jahre	—	—	15,600	—	15,600	—
2.	Zur Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	5,442	—	—	—	5,442	—
3.	Für Umwandlung des Schutterwaldes zu Wiesen . . .	1,000	—	—	—	1,000	—
4.	Für Eindammung der Kollerinsel	11,850	1	—	—	11,850	1
5.	Für die Cultivirung des Lehener Winkels	685	21	—	—	685	21
	II. Forstverwaltung.						
6.	Für Vermessung und Abschätzung der Waldungen . . .	—	—	2,000	—	2,000	—
7.	Für das Copiren der Waldpläne	—	—	4,000	—	4,000	—
	III. Steuerverwaltung.						
8.	Für die neue Katastrirung der Waldungen	—	—	20,000	—	20,000	—
	IV. Zollverwaltung.						
9.	Für die Herstellung des Neckarhafens zu Mannheim . .	—	—	96,114	—	96,114	—
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.						
	V. Finanzministerium.						
10.	Für die Herstellung des Rüppurrer Thors dahier . . .	—	—	1,423	—	1,423	—
11.	Für die Katastervermessung	—	—	60,000	—	60,000	—
12.	Zur Bestreitung der in Folge der ständischen Beschlüsse vom 9. und 13. v. M. auf die Staatskasse übergehenden Hofpensionen für die Zeit vom 25. April 1852 bis zum letzten October 1853	—	—	78,839	41	78,839	41
13.	Wegen Erledigung der finanziellen Beschwerden und Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg	—	—	180,000	—	180,000	—
	Summe	18,977	22	457,976	41	476,954	3

Digitized by Google

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr
	VI. Kriegsministerium.						
1.	Für Ausrüstungs-Gegenstände	35,931	56	—	—	35,931	56
2.	Restforderung für die Herstellung und Ergänzung der Ausrüstungs-Gegenstände	—	—	140,146	30	140,146	30
3.	Für die Vermehrung des Armee-Corps um 1667 Mann (erstmalige Ausrüstung und Einkleidung)	—	-	50,611	10	50,611	10
4.	Bauten in Constanz:						
	Für Erwerbung eines Hospitalgebäudes	—	—	16,000	—	16,000	—
5.	Bauten in Carlsruhe:						
	a. Für das Cadettenhaus . . . . . 8,000 fl.						
	b. Für die Artillerie-Caserne in Gottesaue . 6,000 fl.	—	-	14,000	—	14,000	—
6.	Bauten in Mannheim:						
	a Für die Rheinthor-Caserne . . . 9,136 fl. — kr.						
	b. „ „ Reiter-Caserne . . . . 1,600 fl. — kr.						
	c. „ das Zeughaus . . . . . 1,695 fl. 49 kr.	—	—	12,431	49	12,431	49
7.	Bauten in Bruchsal:						
	Herstellung der beiden alten Hospital-Gebäude zu Wohnungen	—	—	1,900	—	1,900	—
8.	Für die Zusammenziehung der Truppen zum Zwecke größerer Uebungen	—	—	12,832	-	12,832	—
9.	Für den höheren Dienststand bei der Infanterie . . .	—	—	335,014	—	335,014	—
10.	Wegen Vermehrung des Armeecorps um eine Jägercompagnie	—	—	28,654	—	28,654	—
	Summa	35,931	56	611,589	59	647,521	55

Digitized by Google

Zusammenstellung.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium	—	—	22,144	48	22,144	48
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III Justizministerium	19,681	5	81,127	25	100,808	30
IV. Ministerium des Innern	93,612	—	745,132	—	838,744	—
V. Finanzministerium	18,977	22	457,976	41	476,954	3
VI. Kriegsministerium	35,931	56	611,589	59	647,521	55
Summe der außerordentlichen Ausgaben . . .	168,202	23	1,917,970	53	2,086,173	16

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

	1854.	1855.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	183,285	183,285
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	200,115	200,115
II. Landesgestüt	5,157	5,157
III. Siechenanstalt	63,253	75,758
IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	145,520	141,792
V. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	16,905	16,955
VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung	22,530	22,530
Summe B.	453,480	462,307
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,267,200	1,267,200
II. Forstdomänenverwaltung	1,389,710	1,389,710
III. Berg- und Hüttenverwaltung	661,604	661,604
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Besörsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,776,018	2,776,018
2. Kapitalsteuer	190,088	190,088
3. Klassensteuer	154,366	154,366
4. Ersatz und Abgang an Passiven	617	617
5. Accise und Ohmgeld	1,828,041	1,828,041
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,206,998	1,206,998
7. Forstgerichtsgefälle	73,990	73,990
8. Verschiedene Einnahmen.	56,211	56,211
	6,286,329	6,286,329
V. Salinenverwaltung	1,315,592	1,315,592
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,923,194	1,923,194
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	32,654	32,654
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	529,683	529,683
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	3,218	3,218
5. Unmittelbare Einnahmen	427,613	427,613
	2,916,362	2,916,362
VII. Münzverwaltung	400,410	400,410
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	37,354	37,354
Summe C.	14,274,561	14,274,561
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	40,650	40,650
Summe der ordentlichen Einnahmen	14,951,976	14,960,803

Digitized by Google

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1854 und 1855.

Verwaltungszweige	Aktiven. Kassenbestände fl.	kr	Naturalvorräthe fl.	kr	Activreste fl.	kr	Summe. fl	kr.	Passiven. fl.	kr	Rest der Activen fl.	kr.
§. **A. Justizministerium.**												
1. Strafanstalten			80,100	—	26,500	—			7,300	—		
B. Ministerium des Innern												
2. Amtskassen			—	—	138,100				12,300	—		
3. Siechenanstalt			7,700	—	3,200	-			800	—		
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau			20,500	—	17,100	—			6,800	—		
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt			5,900	—	500	—			200	—		
6. Wasser- und Straßenbauverwaltung			8,400	-	17,700	-			4,700	—		
7. Landesgestütsverwaltung .			—		100	—			—	—		
			42,500	—	176,700				24,800			
C. Finanzministerium.	1,300,000	—										
8. Cameraldomänenverwaltung			16,100	—	335,800	—			31,100	—		
9. Forstdomänenverwaltung .			—	—	344,600				2,100	—		
10. Berg- u. Hüttenverwaltung			830,000	—	260,000	—			1,800	—		
11. Steuerverwaltung . . .			—	—	177,000	—			95,500	—		
12. Salinenverwaltung . .			62,700	—	153,100	—			100	—		
13. Zollverwaltung			—	—	700,000	—			12,800	—		
14. Münzverwaltung . . .			76,200	—	100	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	238,600	—			7,100	—		
			985,000	—	2,269,200	—			150,500	—		
D. Kriegsministerium.												
16. Militärverwaltung . . .			—	—	281,000	—			11,400	—		
Summe .	1,300,000	—	1,107,600	—	2,693,400	—	5,101,000	—	194,000	—	1,907,000	—

Digitized by Google

Beilage Nr. 5.

Etat

der auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1854 und 1855 zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag. fl.	kr.
	Lasten und Verwaltungskosten.		
	Finanzministerium.		
	Berg- und Hütten-Verwaltung.		
1.	Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck . . .	73,725	—
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Staatsministerium.		
2.	Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	4,000	—
3.	Wiederherstellung des abgebrannten Theatergebäudes dahier	118,000	—
4.	Beitrag zum Umbau des Theatergebäudes zu Mannheim	50,000	—
5.	Erbauung neuer Gewächshäuser im Großh. botanischen Garten dahier	200,000	—
6.	Uebernahme des vormals Gräflich von Bismark'schen Palais	167,417	10
	Summe . .	613,142	10

Note: Der an dem Aufwande §. 5. von der Hofkasse bereits vorgeschossene Betrag ist besonderer höchster Entschließung zufolge erst nach Ablauf der gegenwärtigen Budgetsperiode zu ersetzen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Spezialetats für 1854 und 1855.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1854.		1855.		1854.		1855.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,153,740	—	1,153,740	—	923,115	—	923,115	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen .	1,153,740	—	1,153,740	—	923,115	—	923,115	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	3,044,524	—	3,044,524	—	1,521,025	—	1,521,025	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	111,787	—	111,787	—
zusammen .	3,044,524	—	3,044,524	—	1,632,812	—	1,632,812	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar Eisenbahn und am Reinertrag des Staatstelegraphen dieser Eisenbahn	71,922	—	71,922	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	6,294,135	30	6,294,135	30
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	8,056,430	45	8,801,715	57	8,056,430	45	8,801,715	57
VI. Badanstaltenverwaltung	146,440	—	146,440	—	146,440	—	146,440	—

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Kassenbestand.	Naturalvorräthe.	Activreste	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	9,740	4,950	30,720	45,410	57,990	— 12,580
Eisenbahnbetriebsverwaltung	50,800	593,970	70,000	714,770	20,000	+694,770
Summe .	60,540	598,920	100,720	760,180	77,990	682,190

Digitized by Google

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 25. April 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Vollzugsverordnungen des großherzoglichen Finanzministeriums: den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. J. über Aufstellung der Kataster der direkten Steuer betreffend. Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März d. J. betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. J. über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März d. J., Regierungsblatt Seite 79, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Anzahl der Mitglieder, aus welchen der Schatzungsrath einer jeden Gemeinde nach Art. 3 des Gesetzes zu bestehen hat, wird vom einschlägigen großherzoglichen Bezirksamte auf den Grund der letzten Bevölkerungsaufnahme bestimmt.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, ist die Gesammtseelenzahl dieser Orte maaßgebend. Die Einsaßen von Hofgütern und Waldungen mit eigener Gemarkung werden der Seelenzahl der Gemeinde beigerechnet, welcher die betreffenden Hofgüter oder Waldungen zugetheilt sind.

§. 2.

Der Gemeinderath einer jeden Gemeinde hat alsbald die ihm im Hinblick auf den Art. 4 des Gesetzes zur Ernennung zu Schatzungsräthen geeignet scheinenden Männer und zwar, wenn möglich, einige mehr, als nach Art. 3 des Gesetzes in den Schatzungsrath zu berufen sind, vorzuschlagen.

Da überall schon Schatzungsräthe bestehen und es zu wünschen ist, daß die Mitglieder

Digitized by Google

derselben, die sich als solche erprobt haben, bei der Neubildung des Schatzungsraths vorzugsweise berücksichtigt werden, so hat der Gemeinderath bei seinem Vorschlage hierauf Bedacht zu nehmen.

Seinen Vorschlag überschickt er dem Steuerperäquator, welcher denselben mit Gutachten dem Bezirksamte vorzulegen hat.

§. 3.

Das Bezirksamt ernennt aus den Vorgeschlagenen unter Beachtung der Art. 3 und 4 des Gesetzes die Mitglieder des Schatzungsrathes.

Hält es die Vorgeschlagenen nicht für geeignet, so wird es anderweite Vorschläge verlangen und, wenn die in Vorschlag Gebrachten wiederum den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, mit Uebergehung solcher andere gesetzlich befähigte Ortseinwohner in den Schatzungsrath berufen.

Von der erfolgten Ernennung der Schatzungsrathsmitglieder gibt das Bezirksamt dem Bürgermeister zur gleichbaldigen Eröffnung an die Ernannten, sowie auch dem Steuerperäquator Nachricht.

§. 4.

Im Fall ein zum Schatzungsrath Ernannter die Annahme des ihm übertragenen Amtes ablehnt, hat der Bürgermeister dessen Ablehnungsgründe zu Protokoll zu nehmen, über deren Anerkennung oder Verwerfung den Gemeinderath zu hören, sodann die betreffenden Aktenstücke dem Steuerperäquator mitzutheilen, welcher solche unter Beifügung seiner Ansicht dem Bezirksamte vorlegen wird.

§. 5.

Hält das Bezirksamt die vorgebrachten Gründe für zulässig, so nimmt es die Ernennung zurück.

Hat der Ablehnende das Amt eines Schatzungsraths bereits sechs Jahre lang bekleidet, so muß der Ablehnung nach Art. 9 des Gesetzes jedenfalls Folge gegeben werden.

Erachtet das Bezirksamt die Ablehnung für unbegründet, so läßt es den Ernannten unter Hinweisung auf die im Art. 5 des Gesetzes angedrohte Strafe zur nochmaligen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung auffordern. Verweigert derselbe die Annahme wiederholt, so spricht das Bezirksamt die Strafe aus und verfügt dessen Entlassung.

§. 6.

Verlangt ein Schatzungsrathsmitglied vor Ablauf der im Art. 6 des Gesetzes bestimmten Dienstzeit seine Entlassung, so ist das gleiche Verfahren zu beobachten, welches die §§. 4 und 5 bezüglich der Ablehnung des Amtes eines Mitglieds des Schatzungsraths vorschreiben.

§. 7.

Ist die Dienstzeit des ganzen Schatzungsraths oder einzelner Mitglieder desselben abgelaufen, oder wird aus anderen Ursachen eine gänzliche oder theilweise Erneuerung des Schatzungsrathes

Digitized by Google

nothwendig, so ist durch den Steuerperäquator dem Bezirksamte deßhalb Anzeige zu machen, welches sofort das Erforderliche einleiten wird.

Das Verfahren bei Wiederbesetzung der erledigten Stellen ist dasselbe, welches die §§. 2 bis 5 vorschreiben.

§. 8.

Kömmt ein Schatzungsrathsmitglied vorangegangener Warnung ungeachtet seinen Dienstobliegenheiten nicht vorschriftsmäßig nach, oder hat es die Eigenschaften, welche der Art. 4 des Gesetzes verlangt, verloren und ist deßhalb nach Art. 8 des Gesetzes seine Entlassung auszusprechen, so hat der Schatzungsrath oder der Steuerperäquator unter Darlegung der Gründe, aus welchen die Entlassung nothwendig erscheint, auf dieselbe beim Bezirksamte anzutragen. Dieses wird darüber den Gemeinderath und, wenn der Steuerperäquator nicht schon bei dem Antrage auf Entlassung mitgewirkt hat, auch ihn vernehmen und sodann entscheiden.

§. 9.

Ist der Schatzungsrath neu gebildet, so hat er gemeinschaftlich mit dem Steuerperäquator nach Art. 22 des Gesetzes zwei mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung vorzugsweise vertraute Gemeindebürger, wo möglich aus seiner Mitte, für den Schatzungsausschuß in Vorschlag zu bringen.

Das Gleiche hat jeweils zu geschehen, so oft ein Mitglied des Schatzungsausschusses abgegangen ist.

Die in Vorschlag kommenden Personen sind, bevor dem Bezirksamte Vorlage gemacht wird, über die Annahme oder Ablehnung des ihnen zugedachten Dienstes zu vernehmen. Im Falle der Ablehnung sind sogleich andere Personen vorzuschlagen.

Wenn das Bezirksamt die Bezeichneten zu dem Dienste des Schatzungsausschusses geeignet erachtet, so spricht es die Ernennung aus und gibt dem Schatzungsrath und Steuerperäquator davon Nachricht. Andernfalls verlangt es anderweite Vorschläge.

Da zur Zeit schon überall ein Schatzungsausschuß besteht, so ist, wo sich dessen Mitglieder als tüchtig bewährt haben, auf deren Beibehaltung Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Das Bezirksamt hat die Mitglieder des Schatzungsraths nach Art. 5 des Gesetzes auf gewissenhafte Besorgung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen und sonach darauf handgelübdlich zu verpflichten, daß sie — wo der Schatzungsrath bei der Steueranlage mitzuwirken hat — nach bestem Wissen und Gewissen darauf sehen, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird, und daß dies mit strenger Unparteilichkeit überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sodann daß sie, was ihnen beim Vollzuge ihres Amtes über Gewerbs-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim halten (Art. 10 und 21 des Gesetzes).

Die Mitglieder des Schatzungsausschusses sind gleichfalls durch das Bezirksamt handge-

Digitized by Google

lübdlich zu verpflichten, und zwar auf gewissenhafte Besorgung der ihnen nach Art. 22 des Gesetzes obliegenden Dienstgeschäfte.

Werden Personen in den Schatzungsrath oder Schatzungsausschuß berufen, die früher schon als Mitglieder desselben verpflichtet worden sind, so bedarf es einer abermaligen Verpflichtung nicht.

Es ist darauf zu sehen, daß durch die Vornahme der Verpflichtung möglichst wenige Kosten erwachsen. Zu diesem Zwecke kann, wo eine allgemeine Neubildung der Schatzungsräthe und Schatzungsausschüsse die gleichzeitige Verpflichtung mehrerer Personen fordert, solche außerhalb des Amtssitzes vorgenommen werden. Bei Einzelerneuerungen ist die Verpflichtung, wo thunlich, gelegentlich vorzunehmen.

Die Kosten der Verpflichtung trägt die Steuerkasse. Die Kostenrechnungen sind daher von dem Bezirksamt der Steuerdirection vorzulegen.

§. 11.

Die Thätigkeit der Schatzungsräthe erstreckt sich auf die aus den Katastern über die Gewerbsteuer, Klassensteuer und Kapitalsteuer sich ergebenden und auf solche Fragen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen speziell an sie gewiesen werden.

Die Art ihrer Wirksamkeit wird durch die betreffenden Gesetze und Vollzugsverordnungen und durch die hierauf beruhende Dienstanweisung bestimmt, welche die großherzogliche Steuerdirection erlassen wird.

Die Steuerperäquatoren, welche an den Arbeiten der Schatzungsräthe Theil zu nehmen haben, und die Steuerrevisoren, welche die Leistungen derselben aus den zur Prüfung einkommenden Steuergeschäften kennen lernen, sind verpflichtet, eifrigst dahin zu wirken, daß der Schatzungsrath jedes Orts über seine Aufgabe belehrt und in Erledigung derselben nach Kräften unterstützt wird.

§. 12.

Der Schatzungsrath ist in dienstlicher Beziehung der Steuerdirektion untergeordnet. Dieselbe ist befugt, wegen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu fünf Gulden gegen die Schuldigen zu erkennen.

§. 13.

Für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder des Schatzungsrathes und der mit der Protokollführung beauftragte Rathschreiber keine Vergütung. Sollten jedoch außerordentlicher Weise die Mitglieder des Schatzungsrathes und der Rathschreiber zu Verrichtungen außerhalb des Ortes beauftragt werden, so beziehen dieselben in denjenigen Fällen, in welchen Mitglieder des Gemeinderaths unter gleichen Umständen aus der Gemeindekasse Vergütung ansprechen könnten, gleiche Vergütug aus der Steuerkasse.

Die Mitglieder des Schatzungsausschusses erhalten nach Art. 22 des Gesetzes für ihre Dienstverrichtungen die von der Steuerverwaltung jeweils festgesetzten Gebühren.

Digitized by Google

§. 14.

Jede Gemeinde hat dem Schatzungsrath für die Dauer seiner Thätigkeit ein dem Bedürfnisse entsprechendes Geschäftszimmer anzuweisen, für dessen Heizung und Beleuchtung zu sorgen und die erforderlichen Geräthe und Schreibmaterialien zu stellen. Alle Druckformulare werden dem Schatzungsrath auf Kosten der Steuerkasse geliefert.

Zur Vorladung der Steuerpflichtigen, sowie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung ist der Gemeindediener und bei dessen Verhinderung ein anderer zuverlässiger Ortseinwohner gegen eine aus der Steuerkasse zu entrichtende Tagsgebühr zu verwenden, welche bei einer Beschäftigung von mehr als vier Stunden dreißig Kreuzer und bei kürzerer Beschäftigung die Hälfte dieser Summe beträgt.

§. 15.

Da das Gesetz vom 17. März d. J. nach Art. 23 desselben mit dem im nächsten Monate beginnenden Steuerab- und Zuschreiben in Wirksamkeit tritt, so sind die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Vollzugsmaßregeln nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

Der großherzoglichen Steuerdirektion liegt es ob, den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 18. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Verordnung,

den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März dieses Jahrs betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 23. vorigen Monats, Regierungsblatt Seite 99, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Da das Gewerbsteuergesetz vom 23. v. M. mit Anfang des Steuerjahrs 1855 in Wirksamkeit zu treten hat (§. 58 des Gesetzes), so muß die Steueranlage sämmtlicher Gewerbe nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes im Laufe der Monate Mai bis mit August gegenwärtigen Jahrs vorgenommen werden.

Dies geschieht für jeden Ort gleichzeitig mit dem diesjährigen Ab- und Zuschreiben in der Gewerbsteuer, und zwar durch den Schatzungsrath des Orts und den Steuerperäquator des Bezirks oder statt des Letzteren durch einen anderen, von der Steuerdirection hiezu besonders beauftragten Steuerperäquator.

§. 2.

Dem nach §. 1 zur Geschäftsvornahme berufenen Steuerperäquator liegt ob, dem Bürgermeister jedes Orts den Zeitpunkt zu bezeichnen, auf welchen er zu dem Ende im Orte eintreffen wird.

Digitized by Google

Der Bürgermeister hat sodann — wenn möglich, einige Tage vor Ankunft des Steuerperäquators — den Tag, auf welchen dieser mit dem Geschäfte beginnen wird, in ortsüblicher Weise verkünden zu lassen.

Mit dieser Verkündung ist die Aufforderung zu verbinden, daß, wo ein Gewerbe seit dem letzten Ab- und Zuschreiben neu eröffnet oder erweitert wurde, oder wo der Gewerbtreibende mit Hülfspersonen arbeitet, oder wo eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gewerbsteuer in Anspruch genommen werden will, die Betheiligten auf den anberaumten Termin die nach den §§. 45 und 46 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu machen haben.

Diese Aufforderung ist auch auf die Gewerbsgehülfen zu erstrecken, welche zwar bisher steuerfrei waren, aber nach Vorschrift des dem Gesetze beigefügten Tarifs über den persönlichen Verdienst der Gewerbtreibenden (Seite 116 des Regierungsblatts) künftig der Gewerbsteuer unterliegen und deßhalb ebenso Anzeige zu machen haben, wie der Gewerbtreibende, der sein Gewerbe neu begonnen hat.

In der Verkündung ist endlich zugleich auf die Strafe aufmerksam zu machen, welche die §§. 55 und 56 des Gesetzes für den Fall androhen, als die Anzeige wegen Eröffnung oder Erweiterung des Gewerbs unterbleibt, oder Gehülfenzahl und Betriebskapital unrichtig angegeben wird.

§. 3.

Der Steuerperäquator hat nach Art. 1 des Gesetzes vom 17. März d. J. über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern alle thatsächlichen Verhältnisse und Aufklärungen zu sammeln, die sowohl rücksichtlich der bereits im Gewerbsteuerkataster aufgeführten, als der allda neu aufzuführenden Steuerpflichtigen zum Zwecke der Gewerbsteueranlage jedes Einzelnen nach Maaßgabe des neuen Gesetzes erforderlich sind.

Er empfängt deßhalb die auf die Aufforderung nach §. 2 einlaufenden schriftlichen oder mündlichen Angaben der Steuerpflichtigen, auch die von ihnen begehrten weiteren Erläuterungen so wie alle sonstigen zur richtigen Gewerbsteueranlage dienlichen Anzeigen und Aufklärungen.

Er sucht, wo für den persönlichen Verdienst eines Gewerbs (§. 18 des Gesetzes und Tarif) mehrere Klassen bezeichnet sind, die Verhältnisse zu erforschen, welche die Einreihung des einzelnen Gewerbtreibenden in die entsprechende Klasse erleichtern.

Er veranlaßt, daß da, wo bei einem oder dem andern der im §. 19 des Gesetzes genannten Gewerbe in den mittleren und größeren Städten eine verschiedene Steueranlage des persönlichen Verdienstes gerechtfertigt erscheint, die Vertreter des betreffenden Gewerbs auf die Gesetzesvorschrift aufmerksam gemacht werden.

Er sammelt die zur gerechten Bemessung der Betriebskapitalien nach den §§. 5, 36, 37, 38, 39 und 40 des Gesetzes dienlichen Thatsachen.

Es stehen ihm bei diesen Vorarbeiten, so weit nöthig, nach Art. 13 des Gesetzes über Aufstellung der Kataster der directen Steuern ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Schatzungsraths zur Seite.

Digitized by Google

In den größeren und mittleren Städten kann in Verständigung des Steuerperäquators mit dem Schatzungsrathe die Einrichtung getroffen werden, daß schon vor Ankunft des Ersteren eine Frist anberaumt wird, innerhalb welcher die Steuerpflichtigen die nach §. 2 erforderlichen Anmeldungen einem oder mehreren hiezu bestimmten Mitgliedern des Schatzungsrathes machen, welche alsdann statt des Steuerperäquators die weiter nöthigen oder sachdienlichen Erkundigungen einziehen, die dieser nach seiner Ankunft, sofern es etwa noch nothwendig ist, zu vervollständigen hat.

§. 4.

Sobald die nach §. 3 vorzunehmenden Vorarbeiten beendigt sind, wird der Steuerperäquator nach den §§. 48 bis 51 des Gewerbsteuergesetzes und nach den Artikeln 14, 15 und 16 des Gesetzes über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern die Versammlung des Schatzungsraths veranlassen und denselben in seiner im §. 48 des Gewerbsteuergesetzes im Allgemeinen bezeichneten Wirksamkeit bereitwilligst unterstützen.

Der Schatzungsrath und der Steuerperäquator haben sich dabei im Einzelnen nach der Dienstanweisung zu richten, welche die großherzogliche Steuerdirektion zum Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes ertheilen wird.

§. 5.

So weit der Tarif über die Besteuerung der Gewerbe auch künftig bezüglich eines Theils der Letzteren in vier Abstufungen zerfällt, je nachdem sie in Dörfern, in Marktflecken und kleinen Städten, in mittleren Städten, oder endlich in größeren Städten betrieben werden, verbleibt es vorerst bei der bisherigen Einreihung eines jeden Ortes in die betreffende Abstufung. Namentlich sind jene Marktflecken und kleinen Städte, welche zur Zeit ausnahmsweise den Dörfern gleich behandelt werden, bis auf anderweite Bestimmung als solche fort zu behandeln.

Den Gemeinderäthen jener Orte, welche nach Ansicht des Gemeinderaths in eine höhere Abstufung eingereiht sind, als dem §. 15 des Gewerbsteuergesetzes angemessen scheint, bleibt vorbehalten, deßhalb ihre gehörig begründete Eingabe an die Steuerdirektion einzureichen, welche nach Hörung des Bezirksamtes, des Steuerperäquators und der Kreissteuerrevision die vorbehaltlich des Rekurses an das großherzogliche Staatsministerium zu ertheilende Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen hat.

Ebenso bleibt der Steuerverwaltung vorbehalten, die Aufhebung der zur Zeit bestehenden Ausnahmen von der dem Stande der Bevölkerung entsprechenden Einreihung jedes Orts in die geeignete Abstufung zu veranlassen, wofern sie die Ausnahme fortan nicht mehr gerechtfertigt findet. Auch in solchem Falle hat die Steuerdirektion nach Vernehmung des Gemeinderaths, sowie des Bezirksamts, des Steuerperäquators und der Kreissteuerrevision die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen, gegen welche dem Gemeinderath der Recurs an großherzogliches Staatsministerium gestattet ist, falls die Entscheidung die Zurücknahme der seitherigen Begünstigung ausspricht.

Digitized by Google

§. 6.

Der Steuerdirektion steht es zu, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 23. v. M. und die Feststellung der Steueranschläge der Gewerbe nach Vorschrift dieses Gesetzes unmittelbar zu leiten und zu überwachen.

Carlsruhe, den 20. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 28. April 1854.

Inhalt.

Gesetze die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend; die Militärgerichtsbarkeit betreffend.

Gesetz,

die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Erleichterung des Weinhandels im Großherzogthum wird die Steuerverwaltung Weinhandlungs- und Weinlagerkeller unter den im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen zugestehen.

Art. 2.

Wer bei Betreibung des Weinhandels von den hiernach eingeräumten Begünstigungen Gebrauch machen will, muß sich von der Steuerverwaltung ein Weinhandelspatent, und zwar je nach dem Umfange der Begünstigungen, welche er zu erhalten wünscht, für Weinhandlungs- oder für Weinlagerkeller erwirken.

Art. 3.

Weinhandelspatente können ertheilt werden:

1. jedem Staatsangehörigen, jene öffentlichen Beamten ausgenommen, mit deren Beruf die Betreibung eines Weinhandels für unvereinbar erachtet wird;
2. Ausländern, welche die staatspolizeiliche Erlaubniß zum Weinhandel im Großherzogthum erworben haben.

Digitized by Google

Art. 4.

Jedes Weinhandelspatent ist für einen bestimmten Ort und für bestimmte Keller in diesem Orte auszufertigen.

Hat ein Weinhändler in einem Orte mehrere Weinhandlungskeller, so wird gleichwohl nur ein Patent ausgefertigt. Ebenso für mehrere Weinlagerkeller.

Wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will, muß für jeden dieser Orte ein Patent nehmen.

Art. 5.

Die durch das Patent erlangte Befugniß geht nur auf die Person des Patentisirten.

Niemand kann auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, ausgenommen die Erben eines Weinhändlers, so lange dessen Weinlager ungetheilt bleibt.

Mehrere Personen können nur dann ein Patent in Gemeinschaft erlangen, wenn sie sich in einer Handelsverbindung befinden.

Art. 6.

Weinhandelspatente bedürfen — so lange die Voraussetzungen währen, unter welchen sie bewilligt wurden, keiner Erneuerung. Sie wirken fort, bis sie vom Weinhändler aufgegeben, oder demselben nach Art. 31 entzogen werden.

Art. 7.

Die Kosten für Ausfertigung der Patente und für steuerliche Ueberwachung der Patentkeller trägt die Steuerkasse.

II. Besondere Bestimmungen für Weinhandlungskeller.

Art. 8.

Patente für Weinhandlungskeller werden mit Rücksicht auf die Größe des Weinlagers ausgefertigt, welches der Weinhändler in einem Orte zu halten beabsichtigt, und zwar ein Patent

I.	Klasse	für einen Lagerbestand bis zu	10 Fuder,
II.	„	„ „ „	20 „
III.	„	„ „ „	40 „
IV.	„	„ „ „	60 „
V.	„	„ „ „	80 „
VI.	„	„ „ „	100 „
VII.	„	„ „ „	140 „
VIII.	„	„ „ „	180 „
IX.	„	„ „	über 180 „.

Art. 9.

Das höchste Maaß des für ein Patent einer der ersten acht Klassen bestimmten Lagerbestands darf nicht überschritten werden. Ist jedoch ein Weinhändler im betreffenden Orte zugleich Wein-

Digitized by Google

produzent und legt er auch seinen eigenen Erwachs einschließlich etwaiger Gefällweine in seinen Weinhandlungskeller im Orte ein, so wird der im Herbste des laufenden und des nächst vorangegangenen Jahrs aus der Gemarkung des Orts oder aus unmittelbar angrenzenden in- oder ausländischen, oder aus sonstigen inländischen Gemarkungen bezogene und eingekellerte eigene Erwachs oder Gefällwein in das höchste Maaß des erlaubten Lagerbestandes dann nicht eingerechnet, wenn der Weinhändler gleich bei der Einkellerung solcher Weine die eingekellerte Menge unter Angabe ihrer Eigenschaft als eigener Erwachs oder Gefällwein dem Steuererheber schriftlich angezeigt hat und diese Anzeige unbeanstandet geblieben ist.

Will ein Weinhändler den Lagerbestand seines Weinhandlungskellers im Orte über das erlaubte höchste Maaß erstrecken, so hat er — bevor dies geschieht — statt seines bisherigen Patents ein solches der entsprechenden höheren Klasse zu erwirken.

Art. 10.

Patente auf Weinhandlungskeller können gegeben werden:

1. für Keller, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers nicht anders als auf offener Straße möglich ist, unter den in den Art. 11—15 enthaltenen Bestimmungen;
2. für Wirthschaftskeller, auch für andere Keller, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers auch anders als auf offener Straße möglich ist, unter den Bestimmungen des Art. 16.

Art. 11.

Wer ein Patent für Weinhandlungskeller von der im Art. 10, Satz 1, beschriebenen Beschaffenheit löst, erwirbt hiermit die Befugniß, ihm gehörigen Wein in die betreffenden Keller accis- und ohmgeldfrei einzulegen, daraus nach Belieben im Großen abzugeben, auch, falls er nicht im nämlichen Orte eine Wirthschaft treibt, ohne Beschränkung der Menge für seinen eigenen Verbrauch im Orte accis- und ohmgeldfrei zu entnehmen.

Haben mehrere Personen ein Patent in Gemeinschaft (Art. 5), so steht die letztere Begünstigung lediglich jener dieser Personen zu, welche das Weinhandelsgeschäft leitet.

Art. 12.

Treibt der Weinhändler im Orte, wo sich sein Weinhandlungskeller befindet, keine Wirthschaft, so übernimmt er mit dem Patente (Art. 11) die Verpflichtung, Weinabfassungen für Dritte nicht in kleineren Mengen als dies beim Verkauf im Großen erlaubt ist, und nur nach Einsicht der über die Abfassung zu erhebenden steueramtlichen Urkunde zuzulassen, auch seinen eigenen Weinverbrauch im Orte nach Maaßgabe des folgenden Artikels zu versteuern.

Art. 13.

Die Steuer für den eigenen Weinverbrauch des Weinhändlers im Patentorte beträgt für seine Person 3 fl. 24 kr. jährlich. Sie erhöht sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 48 kr., und für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre um 24 kr. jährlich.

Digitized by Google

Landwirthe, welche mehrere Dienstboten unterhalten, haben gleichwohl nur einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten zu versteuern. Bei Handwerkern bleiben die Gewerbsgehülfen, mit Ausnahme der Küfergesellen, steuerfrei.

Die Steuer für den eigenen Weinverbrauch des Weinhändlers ist je für den gleichen Zeitraum zu erheben, wie dessen Gewerbsteuer (Art. 20).

Art. 14.

Die Steuerverwaltung kann, wo es in Folge kollegialer Entscheidung der Steuerdirektion zur Sicherung der Accis- und Ohmgeldgefälle nöthig erscheint, die im Art. 11 bezeichneten Weinhandlungskeller besonderer steuerlicher Ueberwachung unterziehen. Geschieht dies, so treten neben den in den Art. 12 und 13 bemerkten Verpflichtungen des Weinhändlers die Sätze 1 und 4 des Art. 15 in Anwendung; es ist jedoch bei Ermittelung des Weinvorraths, Satz 4, auch auf den eigenen Verbrauch des Weinhändlers nach billiger Schätzung Rücksicht zu nehmen.

Art. 15.

Treibt ein Weinhändler im Orte, wo sich sein Weinhandlungskeller befindet, eine Wirthschaft, so übernimmt er mit dem Patente (Art. 11) die Verpflichtung:

1. jede Weineinlage in den und jede Weinabfassung aus dem Patentkeller dem Steuererheber vorher anzumelden;
2. Weinabfassungen für Dritte nicht in kleineren Mengen, als dies beim Verkauf im Großen erlaubt ist, und nur nach Ansicht der über die Abfassung zu erhebenden steueramtlichen Urkunde zuzugeben;
3. Weinabfassungen für seine Wirthschaft oder zu seinem eigenen Verbrauch nur nach vorgängiger Entrichtung von Accise und Ohmgeld vorzunehmen;
4. von allem Wein, welcher nach der von Zeit zu Zeit und der Regel nach am Jahresschluß stattfindenden urkundlichen Aufnahme des Weinvorraths weniger vorhanden ist, als nach dem Vorrath bei der jüngst vorangegangenen Aufnahme unter Berücksichtigung der seitdem angemeldeten Weineinlagen und Abfassungen, sowie des Abgangs für Zehrung und Hefe vorhanden sein sollte, Accise und Ohmgeld zu entrichten.

Sind im Weinhandlungskeller zugleich Weine gelagert, welche gegen Entrichtung des tarifmäßigen vollen Eingangszolles unmittelbar über die Zollvereinsgrenze oder aus Zollniederlagen dahin bezogen wurden, so hat der Weinhändler von dergleichen Weinen im Falle der Sätze 3 und 4 Accise und Ohmgeld nicht zu entrichten.

Art. 16.

Wer ein Patent für Weinhandlungskeller von der im Art. 10, Satz 2, beschriebenen Beschaffenheit löst, muß zwar von jeder Weineinlage die bei Weineinlagen in Wirthschaftskeller schuldige Accis- und Ohmgeldabgabe entrichten, kann aber den im Patentkeller gelagerten Wein nach Belieben im Großen abgeben, und hat in solchem Falle beim Verkaufe ins Ausland die Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes und beim Verkaufe ins Inland die Rückvergütung des Ohmgeldes anzusprechen, während der Käufer accisfrei bleibt.

Digitized by Google

Die Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes erfolgt nach den durch die Accisgesetze gegebenen Normen.

Seinen eigenen Verbrauch und, wenn er im Orte Wirthschaft treibt, den Bedarf für diese kann der Weinhändler in beliebiger Menge aus dem Patentkeller entnehmen.

Art. 17.

Wo es die Steuerverwaltung zulässig erachtet, kann sie auf die blos zum Weinhandel bestimmten Patentkeller der im Art. 10, Satz 2, beschriebenen Beschaffenheit, sofern solche Keller von Wirthschaftskellern vollständig geschieden sind, statt der Bestimmungen des Art. 16 ausnahmsweise und auf Widerruf jene der Art. 14 und 15 zur Anwendung bringen.

Art. 18.

Handel- und Gewerbtreibenden, welche — ohne Wirthe zu sein — die besondere polizeiliche Erlaubniß zum flaschenweisen Verkauf fremder seiner Weine erlangt haben, kann an demselben Ort ein Patent für Weinhandlungskeller nur unter den nämlichen Bedingungen wie Wirthen ertheilt werden. Keller, in welchen die zum flaschenweisen Verkauf bestimmten fremden seinen Weine lagern, gelten als Wirthschaftskeller.

Art. 19.

Tritt ein Patent für Weinhandlungskeller nach Art. 6 außer Wirksamkeit, so erlöschen die an dasselbe geknüpften Begünstigungen. Der Weinvorrath, der nicht schon nach Art. 16 der Accise und dem Ohmgeld unterworfen worden ist, unterliegt alsdann, wenn der Weinhändler im Orte eine Wirthschaft treibt, der Accise und dem Ohmgeld, sonst blos der Accise.

Art. 20.

Wer ein Patent für Weinhandlungskeller löst, wird gewerbsteuerpflichtig.

Die Höhe der Gewerbsteuer richtet sich nach der Klasse des Patents, und zwar wird

| | | |

Wird das Geschäft eines Weinhändlers während des Steuerjahrs durch Lösung eines Patents begonnen, oder durch Lösung eines Patents höherer Klasse erweitert, oder aber aufgegeben, so kommen die §§. 41 und 44 des Gewerbsteuergesetzes zur Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für Weinlagerkeller.

Art. 21.

Patente auf Weinlagerkeller können nur für Keller ertheilt werden, welche so gelegen sind, daß der Transport aus ihnen in ein Wirthschaftsgebäude, in einen Wirthschafts- oder in einen anderen Keller nicht anders als auf offener Straße möglich ist.

Art. 22.

Wer ein Patent für Weinlagerkeller empfängt, darf in den betreffenden Keller Wein in unbeschränkter Menge accis- und ohmgeldfrei einlegen, Weinabfassungen dagegen, den Fall der gänzlichen Leerung des Kellers ausgenommen, nur in Mengen von mindestens einem halben Fuder vornehmen.

Art. 23.

Jede Weineinlage in Weinlagerkeller und jede Weinabfassung aus solchen ist dem Steuererheber vorher schriftlich anzumelden und kann nur unter seiner Aufsicht stattfinden.

Die Bestimmung im Satze 4 des Art. 15 findet auch auf Weinlagerkeller Anwendung.

Art. 24.

Für jedes Patent auf Weinlagerkeller ist jährlich, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Patent für's volle Jahr oder nur für einen Theil des Jahres benutzt wurde, eine Gebühr von sechs Gulden an die Steuerkasse zu entrichten.

Tritt ein Patent nach Art. 6 außer Wirksamkeit, so erlöschen die hieran geknüpften Begünstigungen. Treibt der seitherige Patentinhaber im Orte eine Wirthschaft, oder befindet sich der Weinlagerkeller innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes, so wird der Weinvorrath der Accise und dem Ohmgeld, sonst aber nur der Accise unterworfen.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 25.

Weinhändler, welche

1. in ihre den Vorschriften der Art. 14 oder 15 unterworfenen Weinhandlungskeller oder in ihre Weinlagerkeller Wein ohne vorgängige Anmeldung, oder in ihre den Vorschriften des Art. 16 unterworfenen Weinhandlungskeller Wein ohne vorgängige Entrichtung der schuldigen Accis- und Ohmgeldabgabe einlegen,
2. aus ihren, den Vorschriften der Art. 14 oder 15 unterworfenen Weinhandlungskellern oder aus ihren Weinlagerkellern Wein ohne vorgängige Anmeldung und Entrichtung der schuldigen Accis- und Ohmgeldabgabe in ihre Wirthschaftsgebäude oder in ihre

Digitized by Google

Wirthschaftskeller, oder im Falle des Art. 15 zu ihrem eigenen Verbrauch abgeben lassen,

3. aus ihren, den Vorschriften der Art. 12, 14 oder 15 unterworfenen Weinhandlungskellern Wein im Kleinen verabreichen,

unterliegen der in den Accisgesetzen auf Unterschlagung der Accise und des Ohmgeldes angedrohten Strafe, welche im ersten Falle nach der heimlich eingelegten, im zweiten Falle nach der heimlich aus dem Patentkeller verbrachten und im dritten Falle nach der im Kleinen abgegebenen Weinmenge bemessen wird.

Beträgt im letzten Falle die Strafe unter 25 fl., so wird sie auf 25 fl. erhöht.

Art. 26.

Weinhändler, welche aus ihren den Vorschriften der Art. 12, 14 oder 15 unterworfenen Weinhandlungskellern oder aus ihren Weinlagerkellern ohne vorgängige Anmeldung Wein in andere ihnen gehörige Keller verbringen lassen, wo zwar nicht das Ohmgeld, aber doch die Accise zu entrichten ist, unterliegen der in den Accisgesetzen auf Unterschlagung der Accise angedrohten Strafe.

Art. 27.

Weinhändler, welche dadurch, daß sie

1. aus ihren den Vorschriften der Art. 12, 14 oder 15 unterworfenen Weinhandlungskellern Wein an Dritte, ohne vorgängige Einsicht der über die Abfassung zu erhebenden steueramtlichen Urkunde, oder aus ihren Weinlagerkellern Wein an Dritte ohne vorgängige Anmeldung beim Steuererheber abgeben, oder
2. diesem, wo sie die steueramtlichen Urkunden über Weinabfassungen Namens des Käufers erheben, oder erheben lassen, dabei eine unrichtige Angabe machen,

ihren Abnehmern die Unterschlagung der Accise und des Ohmgeldes oder aber der Accise ganz oder theilweise ermöglichen, verfallen in eine Strafe, welche dem zweifachen Betrage der vom Weinempfänger unterschlagenen Weinsteuer gleichkommt.

Art. 28.

Weinhändler, welche einen im Patente nicht bezeichneten Keller als Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller benutzen, verfallen, wenn hiermit eine Unterschlagung der Accise und des Ohmgeldes oder der ersteren verknüpft ist, in die durch die Accisgesetze auf diese Unterschlagung angedrohte Strafe, sonst in eine Ordnungsstrafe bis zu 25 fl.

Art. 29.

Weinhändler, welche aus ihren Weinlagerkellern Wein, wenn schon im Großen, doch der Bestimmung im Art. 22 entgegen unter einem halben Fuder abgeben, unterliegen unabhängig von der nach den Art. 25, 26 oder 27 etwa verwirkten Strafe einer solchen im zweifachen Betrage der für ein Patent auf einen Weinhandlungskeller I. Klasse schuldigen Gewerbsteuer.

Art. 30.

Weinhändler, welche den nach der Klasse des Patents zulässigen höchsten Lagerbestand ihrer Weinhandlungskeller (Art. 9) überschreiten, werden — wenn die Ueberschreitung mindestens ein

Digitized by Google

Zehntel des erlaubten Lagerbestandes erreicht — mit dem Vierfachen, und wenn die Ueberschreitung zwar weniger, jedoch mindestens ein Zwanzigstel des erlaubten Lagerbestandes beträgt, mit dem zweifachen Betrage der Gewerbsteuer bestraft, welche nach dem wirklichen Bestande des Weinlagers weiter zu entrichten gewesen wäre.

Art. 31.

Hat ein Weinhändler in mindestens drei Fällen sein Patent auf Weinhandlungs- oder auf Weinlagerkeller zur Unterschlagung der Weinsteuer oder zur Begünstigung solcher Unterschlagung durch Dritte mißbraucht, so kann ihm dasselbe durch kollegiale Entscheidung der Steuerdirection auf ein bis höchstens drei Jahre entzogen werden.

Art. 32.

Kann in den Fällen der Art. 25, 26, 27 und 28 der verwirkte Strafbetrag nicht ermittelt werden, so hat eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessende Strafe von zehn bis zu hundert Gulden einzutreten.

Art. 33.

Kann ein Weinhändler in einem der Fälle der Art. 25, 26 und 27 nachweisen, daß eine Unterschlagung der Weinsteuer nicht habe verübt werden wollen oder können, so tritt an die Stelle der in den betreffenden Artikeln bestimmten Strafe eine Ordnungsstrafe, welche im ersten Falle fünf bis fünfzehn, im Wiederholungsfalle je fünfzehn bis fünfundzwanzig Gulden beträgt.

Art. 34.

Sonstige, nicht mit bestimmter Strafe bedrohte Verletzungen der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes werden durch Ordnungsstrafen bis zu fünf Gulden geahndet.

V. Vollzugsvorschriften.

Art. 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Dezember 1854 und was die Weinlagerkeller insbesondere betrifft, vom nächsten Herbst an in Wirksamkeit.

Die auf den Weinhandel bezüglichen, damit unvereinbaren älteren Bestimmungen kommen von da an außer Kraft.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit über

1. privatrechtliche Streitigkeiten,
2. nichtstreitige Privatrechtssachen,
3. gerichtliche und polizeiliche Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen

wird nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen geübt.

§. 2.

Militärpersonen sind:

1. die Soldaten, Unteroffiziere und Spielleute vom Augenblick der Leistung des Fahneneides bis zum Augenblicke ihrer Entlassung oder Zuruhesetzung oder Verstoßung vom Militär;
2. die Offiziere und Kriegsbeamte, welche sich in Activität befinden, oder mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zuruhegesetzt oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, vom Tage ihres Dienstantritts bis zum Tage ihrer Entlassung oder Zuruhesetzung ohne Erlaubniß zum Tragen der Uniform oder ihrer Entsetzung vom Dienste;
3. die Militärdiener vom Tage ihres Dienstantritts bis zum Tage ihrer Entlassung, Zuruhesetzung oder Entsetzung vom Dienste;
4. die Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten, Beamte und niedere Angestellte beim Invalidencorps in gleichem Umfange, wie die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen.

II. Bürgerliche Rechtspflege.

1. Privatrechtliche Streitigkeiten.

§. 3.

Alle Klagen aus Verträgen, Halbverträgen und unerlaubten Handlungen, sowie Standes- und Ehescheidungsklagen, welche gegen Militärpersonen, deren nicht geschiedene Ehefrauen oder die bei ihnen wohnenden, der elterlichen Gewalt noch unterstehenden Kinder geltend gemacht werden sollen, müssen bei dem Commando des Regiments, selbstständigen Bataillons oder Corps angebracht werden, welchem der Beklagte untersteht.

In gleichem Umfang werden Klagen gegen Militärpersonen, welche zum Stab eines Brigade- oder Divisionscommandos oder einer Garnisonscommandantschaft gehören, oder welche einem

Digitized by Google

Commando oder einer Dienststelle, welcher durch besonderen Befehl des Regenten Gerichtsbarkeit verliehen ist, unterstehen, bei diesem Commando, beziehungsweise dieser Dienststelle angebracht.

Alle nicht aus persönlichen Verbindlichkeiten entstehenden (dingliche oder gemischte) Klagen werden dagegen auch gegen Militärpersonen beim bürgerlichen Richter angebracht.

§. 4.

Militärpersonen, welche einem Regimente, selbstständigen Bataillon oder Corps, oder einer mit Gerichtsbarkeit versehenen Dienststelle (§. 3) nicht zugetheilt sind, unterstehen der Garnisonscommandantschaft, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen.

§. 5.

Klagen (§. 3) gegen Generale, Stabsoffiziere, General- und Flügeladjutanten, sowie Befehlshaber von selbstständigen Corps oder mit Gerichtsbarkeit versehener Dienststellen, auch wenn sie keine Stabsoffiziere sind, sowie gegen Mitglieder des Kriegsministeriums, Kriegsbeamte im Range von Stabsoffizieren und Auditore werden bei dem Kriegsministerium angebracht.

§. 6.

Ist im einzelnen Falle die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Commandos oder mit Gerichtsbarkeit versehenen Dienststellen streitig, so bestimmt das Kriegsministerium auf Antrag eines Betheiligten oder eines der betreffenden Commandos, beziehungsweise der betreffenden Dienststelle, das zuständige Gericht.

§. 7.

Klagen gegen Offiziere und Kriegsbeamte, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zuruhegesetzt oder mit gleicher Erlaubniß verabschiedet sind, und nicht in einem Garnisonsorte wohnen, werden bei den bürgerlichen Gerichten angebracht.

Ebenso Klagen gegen Soldaten, Unteroffiziere und Spielleute, welche sich im großen Urlaub befinden.

§. 8.

Klagen gegen mehrere Streitgenossen, welche sämmtlich dem Militärstande angehören, werden, auch wenn nur einer der Beklagten seinen Gerichtsstand bei dem Kriegsministerium hat, bei diesem angebracht; in anderen Fällen hat der Kläger die Wahl, bei welchem der verschiedenen Commandos, beziehungsweise Dienststellen, denen die einzelnen Beklagten unterstehen, er seine Klage anbringen will.

Befinden sich Personen, welche den bürgerlichen Gerichten unterstehen, unter den Streitgenossen, so ist die Klage bei den bürgerlichen Gerichten anzubringen.

§. 9.

Klagen, welche zur Zeit, wo der Beklagte in den Militärstand tritt, bereits anhängig sind, werden von den bürgerlichen Gerichten weiter verhandelt.

Das Gleiche gilt von Klagen, welche nach Maaßgabe des §. 7, Absatz 2 bei dem bürgerlichen Gerichte anhängig sind, wenn der Beurlaubte wieder in den Dienst berufen wird.

Digitized by Google

Die in Dienst berufene Militärperson kann jedoch ihre weiteren gerichtlichen Erklärungen bei ihrem Auditorate zu Protokoll geben.

§. 10.

Wenn eine Militärperson aus dem Militärstande ausscheidet, so werden die gegen sie oder ihre Angehörigen anhängigen Prozesse an das zuständige bürgerliche Gericht zur weiteren Verhandlung abgegeben.

§. 11.

Sobald eine Klage bei dem zuständigen Commando oder der zuständigen Dienststelle eingereicht wird, hat dieselbe sofort, längstens aber binnen vierzehn Tagen, beide Theile zusammenzuberufen und eine gütliche Verständigung zu versuchen.

Der Vergleichsversuch wird von dem Commandeur oder Vorstand der Dienststelle in Person oder einer damit beauftragten Militärperson vorgenommen. Entfernte Parteien können über den Vergleichsvorschlag ihres Prozeßgegners durch das Bezirksgericht ihres Wohnortes vernommen werden.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, andernfalls wird die Klage mit Beurkundung über den vergeblich versuchten Vergleich dem Auditorat zur weiteren Verhandlung und Entscheidung übergeben.

Bei Arrest-, Executiv- und Wechselklagen hat ein Vergleichsversuch von Amtswegen nicht Statt zu finden und ist die Klage sofort dem Auditorat zu überweisen.

§. 12.

Soll eine Klage gegen Militärpersonen bei dem bürgerlichen Gerichte angebracht werden, so muß gleichfalls eine gütliche Verständigung versucht werden. Der Kläger hat zu diesem Zwecke dem zuständigen Commando, oder der zuständigen Dienststelle, eine seine Ansprüche darstellende Schrift einzureichen, worüber ihm vom Commando Bescheinigung ertheilt wird.

Das Commando, beziehungsweise die Dienststelle kann diesen Vergleichsversuch auf die im §. 11 vorgeschriebene Weise selbst vornehmen oder, wenn der Beklagte nicht im Dienst ist, ein bürgerliches Gericht hiezu veranlassen.

Wird binnen vierzehn Tagen kein Vergleich versucht oder zu Stande gebracht, so kann der Kläger den gerichtlichen Weg einschlagen. Das Gericht wird jedoch, sofern der Beklagte diese Thatsache in Zweifel zieht, sich bei der Militärbehörde darüber verläßigen.

§. 13.

Der Auditor verhandelt und entscheidet den Rechtsstreit selbstständig.

Die Verfügungen an Behörden, Partien oder dritte Personen werden aber jeweils dem Commando zur Einsicht vorgelegt.

§. 14.

Wenn eine Klage nach Maaßgabe des §. 5 bei dem Kriegsministerium angebracht wird, oder bei dem bürgerlichen Gerichte gegen eine der im §. 5 genannten Militärpersonen geklagt

Digitized by Google

werden soll (§. 12), so hat der Kriegspräsident oder sein Stellvertreter nach Maaßgabe der §§. 11, 12 den Versuch einer gütlichen Verständigung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Kommt im erstern Fall eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die Sache zur weitern Verhandlung und Entscheidung an ein hiezu bestimmtes, rechtsgelehrtes Mitglied des Kriegsministeriums abgegeben.

§. 15.

Die Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Auditorates und des Kriegsrathes (§. 14) gehen an das Oberkriegsgericht. Dieses besteht aus

a. dem General-Auditor, oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzendem;
b. dem zweiten rechtsgelehrten Rathe des Kriegsministeriums, oder bei dessen Verhinderung, dem dienstältesten Auditor der Garnison des Gerichtssitzes;
c. dreien, aus der Zahl der, am Gerichtssitze befindlichen rechtskundigen Beamten, auf den Vorschlag des Justizministeriums, vom Regenten für die Dauer von je zwei Jahren jeweils zu ernennenden Richtern.

Im Falle der Verhinderung Letzterer hat das Justizministerium deren Stellvertreter zu ernennen.

§. 16.

Der Rechtszug geht vom Oberkriegsgericht an das Oberhofgericht.

§. 17.

Bei Rechtsstreitigkeiten gegen Militärpersonen, welche vor bürgerlichen Gerichten verhandelt werden, sind die gerichtlichen Verfügungen den im Dienst befindlichen Militärpersonen durch Vermittlung des ihnen vorgesetzten Commandos zuzustellen.

Von allen entscheidenden Erkenntnissen, seien es Versäumungs- oder Enderkenntnisse, sowie von allen Vollstreckungsverfügungen haben die bürgerlichen Gerichte der betreffenden Militärbehörde zur nämlichen Zeit wie den Parteien vollständige Ausfertigung zu übersenden.

§. 18.

~~Die Verhängung des Wechselarrestes ist gegen Militärpersonen nicht statthaft.~~

Fahrnißpfändung an dem Orte, wo der Beklagte in Garnison liegt oder vorübergehend im Dienst ist und persönlicher Verhaft (bürgerliche Prozeßordnung Titel XLI., Abschnitt II. und VIII) können von den bürgerlichen Gerichten gegen im Dienst befindliche Militärpersonen nur im Wege der Requisition der vorgesetzten Militärbehörden in Vollzug gesetzt werden; letztere sind jedoch verpflichtet, in den von der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen einzuschreiten. Sie werden dazu den ihnen geeignet scheinenden Unteroffizieren oder Offizieren Auftrag geben, und, wo es nöthig scheint, einen Auditor zur Protokollaufnahme beiordnen.

Von dem Ergebnisse anderer, ohne Mitwirkung der Militärbehörden geschehenen Vollstreckungsmaaßregeln sind dieselben zu benachrichtigen.

Digitized by Google

2. Nichtstreitige Privatrechtssachen.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Privatrechtssachen wird auch in Bezug auf die Militärpersonen, soweit die folgenden Paragraphen keine Abweichung begründen, von den bürgerlichen Behörden geübt.

§. 20.

Die Militärbehörden haben den betreffenden Civilbeamten von jedem Sterbfalle einer im Dienst befindlichen Militärperson oder der Angehörigen (§. 3) derselben Behufs der Siegelanlegung, Vermögensverzeichnung u. s. w. sofort geeignete Mittheilung zu machen.

§. 21.

Wenn der Nachlaß einer verstorbenen Militärperson von der bürgerlichen Behörde unter Siegel gelegt werden soll, so kann das dem Verstorbenen vorgesetzte Commando oder die vorgesetzte Dienststelle einen Auditor oder Offizier dazu beiordnen, um die in dem Nachlasse befindlichen, der Militärverwaltung gehörigen Dienstpapiere und sonstigen dienstlichen Gegenstände zurückzunehmen.

§. 22.

Bei einem entsendeten Truppenkörper hat der betreffende Auditor mit einem dazu beorderten Offizier die fahrende Habe einer mit Tod abgegangenen Militärperson zu verzeichnen, nach Umständen sofort zu versteigern und zu veranlassen, daß die Verlassenschaft oder deren Erlös mit erster sicherer Gelegenheit zur weiteren Amtshandlung an die betreffende Civilbehörde abgesendet werde.

§. 23.

Die Auditore können für Militärpersonen jeden Grades

1. letzte Willensverordnungen und
2. Heirathsverträge aufnehmen;
3. Verträge und einseitige Willenserklärungen in öffentlicher Form errichten und
4. Urkunden und Unterschriften beglaubigen.

§. 24.

Bei letzten Willensverordnungen der bei einem entsendeten Truppenkörper befindlichen Militärpersonen, welche nach Maaßgabe der Landrechtssätze 981 bis 984 aufgenommen werden, sollen auch den Auditoren die hierin den Kriegscommissären eingeräumten Befugnisse zustehen.

§. 25.

Ladungen und sonstige Zustellungen in nichtstreitigen Rechtssachen werden in der nämlichen Weise, wie in streitigen Rechtssachen bewirkt.

Digitized by Google

III. Strafrechtspflege.

§. 26.

Die Strafrechtspflege wird von den Militärbehörden verwaltet.

§. 27.

Polizeiübertretungen, welche nur mit Geldstrafen bedroht sind, werden von den bürgerlichen Behörden untersucht und bestraft.

§. 28.

Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen, so weit solche von den Finanzbehörden geführt werden, und nicht zur gerichtlichen Untersuchung erwachsen, können von den Finanzbehörden auch gegen Militärpersonen in gleichem Umfange wie gegen Civilpersonen geführt werden.

§. 29.

Soldaten und Unteroffiziere, welche eines gemeinen Verbrechens angeschuldigt sind, das mit peinlicher Strafe bedroht ist, oder welche wegen eines mit Civilpersonen verübten Vergehens in Untersuchung stehen, können zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung an die zuständigen bürgerlichen Gerichte abgegeben werden.

§. 30.

Befinden sich Militärpersonen zur Zeit ihres Eintritts in den Militärstand in Untersuchung, so wird dieselbe an die zuständige Militärbehörde zur Fortsetzung, oder wenn das Urtheil bereits ergangen ist, zum Urtheilsvollzuge abgegeben.

§. 31.

Wenn Militärpersonen zur Zeit der Beendigung ihrer Dienstzeit in Untersuchung stehen, so wird, sofern es sich um ein Militärverbrechen handelt, die Untersuchung von der Militärbehörde erledigt und die Strafe vollzogen, ehe die Entlassung erfolgt, andernfalls wird die Untersuchung nach ausgesprochener Entlassung an das zuständige bürgerliche Strafgericht übergeben, welches dieselbe erledigt.

§. 32.

Der Vollzug der von den Civilbehörden gefällten Strafurtheile (§§. 29 und 30) geschieht durch die Militärbehörden, welchen hiebei das Recht zusteht, die ausgesprochenen Strafen in die entsprechenden Militärstrafen zu verwandeln.

Die von den Polizei- und Finanzbehörden erkannten Geldstrafen (§§. 27 und 28) werden von den Civilbehörden eingezogen und haben die Militärbehörden erst einzuschreiten, wenn diese Strafen wegen Unbeibringlichkeit zu verwandeln sind.

§. 33.

Wenn jedoch Militärpersonen ein Verbrechen oder Vergehen verüben, oder an einem solchen Theil nehmen, sind die bürgerlichen Behörden zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender

Digitized by Google

Maaßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 34.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen oder Jemand mit unerlaubter Gewaltthätigkeit bedrohen oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 35.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten.

Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hievon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 36.

Wenn zur Führung der Untersuchung gegen eine im Urlaub befindliche Militärperson in den Fällen der §§. 34 und 35 die Anwesenheit des Verhafteten im Bezirke des begangenen Verbrechens angemessen ist, so haben die Civilbehörden von der sofortigen Ablieferung des Verhafteten an die Militärbehörde Umgang zu nehmen und bei derselben unverweilt und längstens binnen vierundzwanzig Stunden anzufragen.

§. 37.

Entstehen in Strafsachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten, so entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Sitzung, welcher der Präsi-

Digitized by Google

dent des Oberhofgerichts oder sein Stellvertreter, drei Oberhofgerichtsräthe und drei vom Kriegsministerium hierzu abgeordnete Militärpersonen anwohnen.

IV. Tax-, Sportel- und Stempelgebühren.

§. 38.

In privatrechtlichen Streitigkeiten, welche vor Militärgerichten verhandelt werden, sind den Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten keine Sporteln anzusetzen, auch sind beide Parteien vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

Ist die eine Partei ein Nichtmilitär, so werden die gerichtlichen Sportel- und Stempelgebühren vorgemerkt und wenn der Nichtmilitär ganz oder theilweise unterliegt, ganz oder verhältnißmäßig von demselben erhoben.

Die Erhebung der Sportel- und Stempelgebühren geschieht zum Vortheil der Staatskasse nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 39.

Die gleichen Grundsätze kommen auch bei nichtstreitigen Privatrechtssachen zur Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§. 40.

Mit dem Tage der Einführung dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. Februar 1849, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, nebst allen mit gegenwärtigem Gesetze nicht zu vereinbarenden Gesetzen, Verordnungen und Befehlen außer Wirksamkeit.

§. 41.

Das Kriegsministerium erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Befehle, in wichtigen Fällen nach vorher eingeholter Genehmigung des Regenten.

Gegegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. April 1854.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 1. Mai 1854.

Inhalt.

Gesetze: die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend; die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend; die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze fremder Staaten, mit welchen ein die Gegenseitigkeit bedingender Handelsvertrag besteht, betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 20. d. M. auf die Vergehen gegen die kaiserlich österreichischen Zollgesetze betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Tilgung des im Jahr 1848 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 2½ Millionen Gulden betreffend; die Tilgung des im Jahr 1849 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Gesetz,

die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Gesetzes vom 10. September 1842 unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen bis zum Betrage von zehn Millionen Gulden aufzunehmen.

Art. 2.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat sich dieses Anlehen durch den Verkauf verzinslicher, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer, Partialobligationen zu verschaffen.

Die Obligationen werden auf den Inhaber ausgestellt, aber auf Verlangen des Inhabers bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

Art. 3.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich bezahlt.

Digitized by Google

Art. 4.

Vor dem 1. Januar 1858 findet nur die Verzinsung, vom 1. Januar 1858 an aber auch die allmählige Heimzahlung des Anlehens statt.

Art. 5.

Zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird vom 1. Januar 1858 an Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt festgesetzt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet wird und dieses nach vierzig Jahren vollständig getilgt ist.

Art. 6.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerth.

Art. 7.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vom 1. Januar 1858 an vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 der Fall sein würde.

Art. 8.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden (Art. 5 und 7), so wird durch eine öffentliche Verloosung bestimmt, welche einzelne Oblgationen einzulösen sind.

Art. 9.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Art. 10.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und die Einlösung derselben geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der Letzteren können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst oder bei jenen großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei und ohne Abzug erheben.

Art. 11.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat sich das Anlehen auf einmal oder in mehreren Theilen — sei es durch ausschließliche Begebung an einzelne Bankhäuser oder durch unmittelbaren Verkauf ihrer Obligationen an beliebige Abnehmer — zu verschaffen.

Welcher dieser Wege den Umständen nach eingeschlagen werden soll, wird das Staatsministerium auf Gutachten des Finanzministeriums bestimmen.

Digitized by Google

Im Falle der ausschließlichen Begebung an einzelne Bankhäuser ist — bevor eine solche Begebung aus freier Hand versucht werden darf — zu Soumissionen öffentlich einzuladen; auch hierbei nach Anleitung der Art. 10 bis mit 18 des Anlehensgesetzes vom 6. Februar 1851 zu verfahren.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das nach dem Gesetze vom 3. März 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 124) in der Summe von zwei Millionen Gulden ausgegebene Papiergeld ist um den Betrag von einer Million Gulden zu vermehren.

Das Gesetz vom 3. März 1849 erleidet deßhalb die in den folgenden Artikeln ausgesprochenen Abänderungen.

Art. 2.

Der Gesammtbetrag des Papiergelds von drei Millionen Gulden soll künftig in

250,000 Stücken zu zwei Gulden,
150,000 „ „ zehn Gulden,
20,000 „ „ fünfzig Gulden,

bestehen

Art. 3.

Sämmtliche zur Zeit in Umlauf befindliche Stücke zu fünf und dreißig Gulden, sowie die Hälfte der in Umlauf gesetzten 500,000 Stücke zu zwei Gulden sollen eingezogen und es

Digitized by Google

sollen, bis diese Einziehung beendigt sein wird, neue Stücke zu zehn und fünfzig Gulden nur in dem Maaße ausgegeben werden, daß die Gesammtsumme des ausgegebenen Papiergelds den Betrag von drei Millionen Gulden nie überschreitet.

Art. 4.

Die zur Einlösung des Papiergelds bestimmte Baarausstattung der Papiergeldeinlösungskasse wird von 700,000 fl. auf eine Million Gulden erhöht.

Die hiernach weiter erforderlichen 300,000 fl. sind aus dem Domanialgrundstock zu entleihen und demselben von der Amortisationskasse zu verzinsen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze fremder Staaten, mit welchen ein die Gegenseitigkeit bedingender Handelsvertrag besteht, betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Werden von einem fremden, nicht zum Zollverein gehörigen, Staate in Folge eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrags mit dem Großherzogthum die Vergehen gegen die Zollgesetze des Letzteren mit Strafe belegt, so sollen in Erwiderung dessen die nachstehenden Strafbestimmungen in Wirksamkeit treten:

1. Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot des betreffenden fremden Staates übertritt, wird neben der Confiscation der Gegenstände des Vergehens (der Contrebande) mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt und mindestens 15 fl. beträgt.
2. Wer dem fremden Staate einen ihm schuldigen Ein-, Aus- oder Durchgangszoll vorenthält, verfällt neben der Confiscation der Gegenstände des Vergehens (der Defraudation) in eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße.

Digitized by Google

3. Kann die Confiscation der Gegenstände des Vergehens (Satz 1 und 2) nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des Werthes, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer dem muthmaßlichen Werthe entsprechenden Summe von 50 fl. bis 2,000 fl. zu erkennen.
4. Wer Zollgesetze des fremden Staates übertritt, deren Uebertretung nicht eines der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vergehen begründet, unterliegt einer Geldbuße von 1 bis 15 fl.
5. Kann eine Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle eine nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bemessene Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze des Großherzogthums.

Art. 3.

Welchen fremden Staaten gegenüber und unter welchen Maßgaben vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, wird von Uns jeweils im Wege der Verordnung ausgesprochen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Verordnung,

die Anwendung des Gesetzes vom 20. d. M. auf die Vergehen gegen die kaiserlich österreichischen Zollgesetze betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 3 des Gesetzes vom Heutigen über die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze fremder Staaten, mit welchen ein die Gegenseitigkeit bedingender Handelsvertrag besteht;

Digitized by Google

in Erwägung, daß durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. und insbesondere durch das demselben beigefügte Zollkartel (Regierungsblatt 1853, Seite 265) die Gegenseitigkeit bei Bestrafung von Zollvergehen bedungen ist;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes von heute über die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze fremder Staaten, mit welchen ein die Gegenseitigkeit bedingender Handelsvertrag besteht, findet für die Dauer des mit Oesterreich abgeschlossenen Zollkartels auf die Uebertretungen der kaiserlich österreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze Anwendung.

§. 2.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Tilgung des im Jahr 1848 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. v. M. (Regierungsblatt Nr. XIII.) unter dem Heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Obligationen des von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1848 aufgenommenen Anlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

17	244	446	514	632	929	1010	1137	1281	1370
52	319	452	544	687	953	1019	1172	1353	1379
137	327	461	571	777	990	1034	1175	1356	1399
243	335	470	575	906	994	1117	1270	1361	

Digitized by Google

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

14	265	396	649	804	1205	1344	1493	1675	1815
54	293	431	722	956	1213	1398	1497	1708	1824
63	301	457	723	968	1236	1431	1507	1721	1871
80	308	486	725	992	1239	1445	1518	1771	1986
99	331	619	784	1025	1255	1484	1607	1803	
120	376	641	790	1192	1333	1486	1667		

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

53	202	490	736	1127	1323	1492	1731	1942	2121
78	219	533	740	1161	1369	1549	1743	1958	2167
83	228	539	860	1179	1373	1583	1754	1995	2203
107	333	581	895	1187	1383	1624	1777	2043	2274
137	370	631	898	1212	1400	1626	1817	2084	2329
139	452	691	995	1270	1450	1679	1831	2091	2348
178	480	735	1064	1284	1489	1715	1921	2092	2383

Vom 1. November d. J. an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 25. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Tilgung des im Jahr 1849 aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. v. M. (Regierungsblatt Nr. XIII.) folgende Obligationen des im Jahr 1849 aufgenommenen Eisenbahnanlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

61	64	99	103	133

Digitized by Google

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

17	101	276	626	916	1183	1512	1907	2049	2090
32	113	363	670	945	1283	1617	1933	2077	2225
66	138	467	719	950	1379	1722	1934	2080	2237
78	144	519	850	972	1402	1802	1949	2082	2270
79	165	605	868	1173	1406	1847	1962	2083	2275
100	266	613	875	1180	1448	1884	2025	2087	2287

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

2	48	214	555	679	711	737	850	954	1069
11	98	402	640	707	712	772	869	989	1126
22	129	445	651	708	736	802	917	1044	1129
41	197								

Vom 1. November d. J. an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 27. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 2. Mai 1854.

Inhalt.

Gesetze: die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend; die Auflösung der Gemeinden Sankt Ulrich und Geyersnest, Amtsbezirks Staufen, als selbstständige Gemeinden und deren Vereinigung zu einer politischen Gemeinde unter dem Namen: „Sankt Ulrich" betreffend; die Auflösung der Gemeinde Gutenburg, Amtsbezirks Bonndorf, und deren Vereinigung mit der Gemeinde Aichen betreffend; die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend; die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Advokatur und Prokuratur des vormaligen Hofgerichtsadvokaten Rée in Bruchsal betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an die Gebrüder Reinhardt in Mannheim betreffend. Die Ausstener von Lehramts-Candidatinnen in den Lehrinstituten Baden, Freiburg und Rastatt betreffend. Das Verbot der „deutschen Volkshalle" betreffend.

Gesetz,

die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Leih- und Pfandhäuser, sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, können ermächtigt werden, in ihren Statuten vom bürgerlichen Gesetzbuche abweichende Bestimmungen zu treffen:

1. über den Zinsfuß bei Darleihen, (L.R.S. 1907 b., c., d. und e.);
2. über die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge, (L.R.S. 2074);
3. über die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faustpfande in und außer der Gant, (L.R.S. 2078, 2102. Nr. 2, 2218 a. Nr. 2);

Digitized by Google

4. über die Verjährung der durch Zettel auf Inhaber beurkundeten Forderungsrechte und über das Verfahren bei verlorenen oder zu Grunde gegangenen Zetteln,
(S. 200, 202—205 des Handelsrechts und §. 744 der Prozeßordnung);
5. über die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Faustpfand eingesetzten verlorenen oder entwendeten Sache,
(L.R.S. 2279).

Art. 2.

Die Statuten der in Art. 1 genannten öffentlichen Anstalten bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde und werden durch Verkündung in öffentlichen durch Verordnungen zu bestimmenden Blättern wirksam.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Auflösung der Gemeinden Sankt Ulrich und Geyersneſt, Amtsbezirks Staufen, als selbstständige Gemeinden und deren Vereinigung zu einer politischen Gemeinde unter dem Namen: „Sankt Ulrich" betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel.

Die Gemeinden St. Ulrich und Geyersneſt, Amtsbezirks Staufen, werden als selbstständige Gemeinden aufgelöst und zu Einer politischen Gemeinde unter dem Namen: „Sankt Ulrich" vereinigt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Gesetz,

die Auflösung der Gemeinde Gutenburg, Amtsbezirks Bonndorf, und deren Vereinigung mit der Gemeinde Aichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Gutenburg, Amtsbezirks Bonndorf, wird aufgelöst und als Nebenort mit der Gemeinde Aichen vereinigt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter zehn Morgen, ferner die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen badisches Maaß, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maaß übrig bleibt.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Verwaltungsbehörde kann

a. auf den Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Artikels 1 auf ein größeres Maaß erweitern;

b. in gleicher Weise ein bestimmtes Maaß als Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen;

c. im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

Art. 3.

Theilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind kraft Gesetzes nichtig.

Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf einhundert Gulden weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit und findet von da an auf alle Theilungen und Veräußerungen Anwendung, deren früheres Datum nicht öffentlich beurkundet ist.

Art. 5.

Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der 39ste Titel des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 erhält folgende Zusätze:

Digitized by Google

§. 569 a. (Vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs).

Wer vorsätzlich die Benutzung einer von dem Staate oder mit dessen Genehmigung errichteten Telegraphenanstalt verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Geschah die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, so kann auf Arbeitshaus- oder auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren erkannt werden.

§. 569 b. (Arten der Störung).

Handlungen der im §. 569 a. bezeichneten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörden der Telegraphenanlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;

die Unterschlagung oder Fälschung einer Meldung;

die Verhinderung der Telegraphenbediensteten in ihrem Dienstberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 569. c. (Mit erfolgtem Tode eines Menschen).

Hat in Folge solcher Handlungen (§. 569 a.) ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 569 d. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung u. s. w.).

Hatte die That (§. 569 a.) eine lebensgefährliche (§. 226) oder eine schwere (§. 225, Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein. Ist der Erfolg dem Thäter nur als Fahrläßigkeit zuzurechnen, so kann in leichteren Fällen auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 569 e. (Fahrläßige Störung des Telegraphenbetriebs).

Wer fahrläßiger Weise die Benutzung einer Telegraphenanstalt verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird von einer Geldstrafe oder von Gefängniß bis zu sechs Monaten getroffen.

Wenn jedoch in Folge einer solchen Handlung ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden ist, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Bei fahrläßiger Verletzung hat die sofortige, bei der in der einen oder andern Richtung nächstgelegenen Telegraphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum

Digitized by Google

Schadenersatze, Strafloſigkeit zur Folge, in ſo fern nicht die Beſchädigung eines Menſchen an Körper oder Geſundheit dadurch veranlaßt worden iſt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Präſidenten der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 26. Januar d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den kontraktlich angeſtellt geweſenen Muſikdirektor Wilhelm Kalliwoda zum Muſikdirektor,

unter dem 1. April d. J.

den kontraktlich angeſtellt geweſenen Muſikdirektor Friedrich Krug zum Muſikdirektor, und den Hofmuſikus Carl Will zum Conzertmeiſter zu ernennen;

unter dem 6. April d. J.

die erledigte Stelle eines Verwalters bei dem Siechenhaus in Pforzheim dem Buchhalter Otto von Langsdorff in Dürrheim zu übertragen;

dem Profeſſor Leber an dem Lyceum in Heidelberg die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

Digitized by Google

den Professor und Vorstand an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim, Georg Helferich, an das Lyceum in Heidelberg zu versetzen;

dem Lehrer Rauch an dem Lyceum in Rastatt und dem Lehrer Kirn in Carlsruhe den Charakter als Professor zu verleihen;

die Stelle eines Assistenz- und Badarztes in Petersthal dem praktischen Arzte Dr. Erhardt daselbst zu übertragen;

dem Pfarrer Junker in Ihringen die evangelische Pfarrei Aglasterhausen, Bezirksamts Mosbach, und dem Pfarrverweser Petersen in Aglasterhausen die evangelische Pfarrei Ihringen, Bezirksamts Breisach, zu übertragen;

unter dem 11. April d. J.

dem Rittmeister der Gendarmerie von Bodmann den Charakter als Major zu verleihen;

unter dem 17. April d. J.

dem Rittmeister von Mentzingen vom 3. Reiterregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen; und

unter dem 18. April d. J.

den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Wirth vom 1. Reiterregiment, unter Versetzung zum 3. Reiterregiment, zum Rittmeister und

den Lieutenant und Regimentsadjutanten Maier im 3. Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern; sodann

den Oberlieutenant von Merhart vom 3. zum 1. Reiterregiment zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Advokatur und Prokuratur des vormaligen Hofgerichtsadvokaten Rée in Bruchsal betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 2742—2743, wurde der vormalige Hofgerichtsadvokat Rée in Bruchsal zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 14. März 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar. Vdt. Heydweiller.

Die Patentertheilung an die Gebrüder Reinhardt in Mannheim betreffend.

Den Gebrüdern Reinhardt in Mannheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent auf die von ihnen erfundene Konstruktion am Verdichtungsapparat der Zinkmuffeln, um das Umgießen des rohen Zinks zu umgehen, auf die Dauer von fünf Jahren anmit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese

Digitized by Google

künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Aussteuer von Lehramts-Candidatinnen in den Lehrinstituten Baden, Freiburg und Rastatt betreffend.

Der zur Aussteuer eines in die gedachten drei Lehrinstitute als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl., der für diesmal in erster Reihe für das Lehrinstitut in Baden und in zweiter Reihe für die beiden anderen Lehrinstitute zu vergeben ist, ist seit dem 20. Februar 1854 erledigt.

Diejenigen Mädchen, welche sich um denselben, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen bewerben wollen, haben sich bei dem großherzoglichen Regierungsrathe Barack zu Baden für Baden und Rastatt und bei der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises für Freiburg unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 10. April 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Das Verbot der „deutschen Volkshalle" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur der zu Köln erscheinenden Zeitung „deutsche Volkshalle", Dr. Eikerling daselbst, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises wegen durch die Presse verübter Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Erkenntniß vom 22. Dezember v. J., Nr. 5907, I. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten und einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, durch Erkenntniß vom 24. Dezember v. J., Nr. 5943 I. Senat, und durch Erkenntniß vom gleichen Tage, Nr. 5944, I. Senat, je zu gleichen Strafen verurtheilt.

Da derselbe diesen Urtheilen bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dies geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der in §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 19. April 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Weizel.

Vdt. Seyfried.

Digitized by Google

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. Mai 1854.

Inhalt.

Gesetze: die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend. Die Vermessung der Waldungen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich der Niederlande anderseits am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend. Die Zwangsabtretungen für die Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizer Gebiet und nach dem Bodensee betreffend. Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Steuererhebung für die Jahre 1854 und 1855 betreffend.

Gesetz,

die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Art. 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des eben genannten Gesetzes festgestellt, so hat dies nach Anordnung der Staatsbehörde alsbald, und zwar, was die Gemarkungs- und Gewannengrenzen betrifft, durch den Inhaber des Markungsrechts, und was die Eigenthumsgrenzen anbelangt, durch die Grundeigenthümer zu geschehen.

Digitized by Google

Die Eigenthumsgrenzen sind durch Aussteinung festzustellen. Die Staatsbehörde wird jedoch für die Eigenthumsgrenzen ganzer Gemarkungen oder einzelner Theile derselben Ausnahmen insbesondere da zulassen, wo die Aussteinung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde oder wo die Grenzen durch andere Einrichtungen genügend bezeichnet sind.

Stellen die Grundeigenthümer die Eigenthumsgrenzen nicht innerhalb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist nach der getroffenen Anordnung fest, so ist deren Feststellung auf Kosten der Grundeigenthümer vom Inhaber des Markungsrechts zu bewirken.

Art. 2.

Kömmt auch der Inhaber des Markungsrechts in der von der Staatsbehörde gegebenen Frist der ihm durch vorstehenden Artikel auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann die Staatsbehörde die Feststellung der Grenzen unmittelbar vollziehen und die Kosten sammt Zinsvergütung vom Inhaber des Markungsrechts, jedoch, so weit der Aufwand die Eigenthumsgrenzen trifft, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die säumigen Grundeigenthümer, erheben lassen.

Diese Kostenerhebung hat, wie der Einzug der den Grund- und Häuserbesitzern nach Art. 5, Satz 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 obliegenden Ersatzbeträge, nach den Vorschriften über Beitreibung der direkten Steuern zu geschehen.

Die Finanzverwaltung kann nach Umständen angemessene Zahlungsfristen bewilligen.

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

Art. 3.

Sind Theile einer Gemarkung, deren Vermessung bevorsteht, von einer inländischen Nachbargemarkung oder Theile der letzteren von der zu vermessenden Gemarkung gänzlich eingeschlossen, oder greift die eine der Gemarkungen in langen schmalen Einschnitten in die andere ein, so sollen dergleichen Einschlüsse oder Einschnitte, wo immer es als zweckmäßig erscheint, beseitigt werden.

Durchkreuzt die Gemarkungsgrenze die Feldeintheilung, so soll sie auf die Gewanngrenze oder auf eine sonstige der Feldeintheilung entsprechende Linie verlegt werden.

Kann die Gemarkungsgrenze auf eine natürliche Grenze, z. B. auf einen Weg oder Bach, schicklich verlegt werden, so soll dies geschehen.

Der Verlust, welchen die eine oder andere der betheiligten Gemarkungen hierdurch an einem Orte erleidet, soll ihr auf Verlangen von der Nachbargemarkung an einem anderen Orte, wo thunlich, nach dem Steueranschlage wieder ersetzt werden.

Art. 4.

Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Art. 3 kann nur von den Vertretern einer der betheiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der anderen betheiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche in Folge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zwecke einer

Digitized by Google

gütlichen Vereinigung zu eröffnen. Sind die Vertreter der beiden betheiligten Gemarkungen und die betheiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört. Wird von den Vertretern der anderen Gemarkung oder von betheiligten Güterbesitzern der einen oder anderen Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Rekurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirks oder eines Kreises, so steht dieses Erkenntniß im ersten Falle der Kreisregierung, im anderen dem Ministerium des Innern zu.

Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Aenderung derselben Unsere Genehmigung.

Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäthe, bei anderen Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.

Der neueste Stand der in dem Grund- und Pfandbuche gewahrten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte sowie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Art. 5.

Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Art. 6.

Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden.

Art. 7.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die im Art. 6 genannten, sowie die Eigenthumsgrenzmarken geschont werden.

Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken.

Digitized by Google

Art. 8.

Wer eine der im Art. 6 genannten oder eine Eigenthumsgrenzmarke beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von zehn bis fünf und zwanzig Gulden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem Art. 5 oder 7 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Ueber den Schadenersatz und die verordnete Geldstrafe erkennt die Polizeibehörde

Art. 9.

Für die Erhaltung der im Art. 6 genannten Grenzmarken haftet der einschlägige Inhaber des Markungsrechts dergestalt, daß die fehlenden, schadhaften oder aus ihrer Lage gekommenen Marken auf seine Kosten wieder hergestellt werden müssen.

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer, welchen im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

Art. 10.

Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

IV. Vollzugsvorschrift.

Art. 11.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Gesetz,

die Vermessung der Waldungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Finden sich zur Zeit, wo die durch das Gesetz vom 26. März 1852 verordnete stückweise Vermessung aller Liegenschaften in einer Gemarkung vollzogen werden soll, in derselben Waldungen vor, rücksichtlich welcher die §§. 31 und 88 des Forstgesetzes über Aussteinung und Vermessung der Waldungen noch nicht zum Vollzuge gekommen sind, so ist die Staatsbehörde befugt, diese Waldungen alsbald nach Erforderniß vermarken und gleichzeitig mit den übrigen Liegenschaften der Gemarkung vermessen und in Plan legen zu lassen.

Die Kosten hiefür sind von den betreffenden Waldeigenthümern nach Maaßgabe des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. dieses Monats, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecknetzes betreffend, zu erheben.

Art. 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreich der Niederlande andererseits am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 504, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände über deren Zustimmung zu dem

Digitized by Google

zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereines einerſeits und dem Königreich der Niederlande anderſeits am 31. Dezember 1851 abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrage (Regierungsblatt 1852, Nr. XXX.) hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 25. April 1854.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Durchlauchtigſter Regent,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 33. öffentlichen Sitzung vom Heutigen nach vorausgegangener Berichtserſtattung und Berathung dem zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und dem Königreich der Niederlande andererſeits am 31. Dezember 1851 abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag (Regierungsblatt von 1852, Seite 233) ſoweit erforderlich, die nachträgliche Zuſtimmung ertheilt.

Wir überreichen Euerer Königlichen Hoheit dieſen Beſchluß der zweiten Kammer in tiefſter Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 27. März 1854.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:
Bader.

Die Secretäre:
Schanzlin.
Schmalholz.
Carl Kapferer.
Wagner.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei und ertheilt dem darin genannten Handels- und Schifffahrtsvertrage, ſoweit erforderlich, gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 4. April 1854.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der erſte Vicepräſident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Digitized by Google

Die Zwangsabtretungen für die Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizer Gebiet und nach dem Bodensee betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 505, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 7. Juli 1853 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) die Zwangsabtretungen für die Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizer Gebiet und nach dem Bodensee betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 25. April 1854.

Großherzogliches Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 33. öffentlichen Sitzung vom Heutigen nach vorausgegangener Berathung dem provisorischen Gesetze, die Zwangsabtretungen für die Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizer Gebiet und nach dem Bodensee betreffend (Regierungsblatt 1853, Nr. XXVI. Seite 209) die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Wir übergeben vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 27. März 1854.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Schanzlin.
Schmalholz.
Carl Kapferer.
Wagner.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 8. April 1854.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Digitized by Google

Verordnung,

die Steuererhebung für die Jahre 1854 und 1855 betreffend.

Nach Ansicht des Artikels 9 des Finanzgesetzes vom 20. d. M. wird auf den Grund des genehmigten Budgets Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1854 und 1855 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1. an Staatssteuer:
   a) Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
      Neunzehn Kreuzer;
   b) Gewerb- und Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
      Drei und zwanzig Kreuzer;
   c) Beförsterungssteuer von 100 fl. Waldsteuerkapital
      Elf Kreuzer;
   d) Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
      Sechs Kreuzer.
2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:
   a) Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
      Vier Kreuzer;
   b) Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
      Zwei Kreuzer;
   c) Dammbaubeiträge nach den von den großherzoglichen Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

Soweit der Steuereinzug auf den Grund des Gesetzes vom 21. Januar d. J. (Regierungsblatt S. 17) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

Die Feststellung und der Einzug der Kapitalsteuer insbesondere ist nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1850 (Regierungsblatt 1850, S. 195) gegebenen Vorschriften zu bewirken.

Bei der rücksichtlich der Zustellung der Forderungszettel über die Kapitalsteuer an die Steuerpflichtigen bereits getroffenen Anordnung — wonach zunächst ein Termin anberaumt wird, binnen welchem die Steuerpflichtigen ihre Forderungszettel beim Steuererheber abholen können — hat es sein Verbleiben. Erfolgt aber diese Abholung innerhalb des hiezu anberaumten Termines nicht und sind demnach die Steuerzettel den Steuerpflichtigen zustellen zu lassen, so soll, wo dies der Schatzungsrath für angemessen hält, die Zustellung in versiegeltem Umschlag geschehen, wofür der Steuererheber eine Gebühr von einem halben Kreuzer für das Stück anzusprechen befugt ist.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 24. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 9. Mai 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Uebereinkunft mit dem Königreich der Niederlande wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend. Vollzugsverordnung des großherzoglichen Finanzministeriums zu dem Gesetze vom 3. März d. J. über Erlaß der Kaufaccise und Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die ständische Zustimmung zu den auf den Vereinszolltarif bezüglichen provisorischen Gesetzen vom 3. November und 29. Dezember v. J. und zu dem provisorischen Gesetze vom 29. Dezember v. J. über den Eingangszoll auf Syrup betreffend. Die ständische Zustimmung zu mehreren, im Jahr 1853 erlassenen, den Zollverein berührenden provisorischen Gesetzen betreffend. Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1850 und 1851 und die Hauptstaatsrechnungen für 1851 und 1852 betreffend. Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. zu Lörrach betreffend.

Diensterledigungen.

Berichtigungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit dem Königreich der Niederlande wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend.

Nach einer mit der königlich niederländischen Regierung unterm 11./22. d. M. getroffenen Uebereinkunft soll künftig den diesseitigen Staatsangehörigen im Königreich der Niederlande und den niederländischen Staatsangehörigen im Großherzogthum das Recht zustehen, die ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Verfügung anfallenden Erbschaften sowie auch Schenkungen unter Lebenden zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß sie wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu entrichten hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit der Befreiung von allen Abzügen und Gebühren, welche die eigenen Unterthanen nicht gleichmäßig zu entrichten haben, findet auch bei dem Wegzuge des, gleichgültig unter welchem Titel, von großherzoglich badischen Unterthanen in den Niederlanden und von königlich niederländischen Unterthanen in Baden erworbenen Vermögens statt und es begründet dabei keinen Unterschied, ob solche Abzüge früher von dem Staate oder von andern hierzu Berechtigten erhoben wurden.

Carlsruhe, den 29. April 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Digitized by Google

XXII.

Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März d. J. über Erlaß der Kaufaccise und Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 48), den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Ist in einer Gemarkung in Folge der Zusammenlegung der Grundstücke, Verbesserung der Feldeintheilung, Abschaffung überflüssiger und zweckmäßigerer Anlegung nothwendiger Gemarkungs- und Gewannenwege ein Uebergang des Eigenthums an Grundstücken eingetreten, der nach Art. 1, Satz 1 des Gesetzes von der Kaufaccise frei bleiben und nach dem ersten Absatze des Art. 2 des Gesetzes nur einer ermäßigten Kauf- oder Tauschbriefgebühr unterworfen werden soll, so hat der Gemeinderath dem Bezirksamte ein von dem betreffenden Geometer unterschriftlich bestätigtes Verzeichniß der neuen Eigenthümer sammt Flächengehalt und Werthanschlag der von jedem erworbenen Grundstücke einzureichen.

Das Bezirksamt macht, falls es die Bestimmungen des Gesetzes anwendbar findet, hierüber Vorlage an die Steuerdirektion, welche das Amtsrevisorat unter Zufertigung des Verzeichnisses ermächtigt, den Accisansatz zu unterlassen und nur die geminderte Kauf- und Tauschbriefgebühr anzusetzen.

§. 2.

Will der Erwerber eines Grundstücks nach Art. 1, Satz 2 des Gesetzes die Befreiung von der Kaufaccise und nach Art. 2, Absatz 1 des Gesetzes die Ermäßigung der Kauf- oder Tauschbriefgebühr in Anspruch nehmen, so hat er dies bei der Gewährung des Grundstücks, für welches er die Accisfreiheit, beziehungsweise Gebührenermäßigung verlangt, dem Gewährgericht zu erklären.

Dieses hat bei Vorlage des betreffenden Grundbuchsauszuges an das Amtsrevisorat das Sachverhältniß, wodurch die Accisfreiheit begründet wird, darzulegen und das Amtsrevisorat alsdann die Accisfreiheit, beziehungsweise Kauf- oder Tauschbriefgebührenermäßigung, zu gestatten.

Wird die Vergünstigung verlangt, weil das Grundstück, das zur Zeit weder Acker noch Wiese ist, die Bestimmung hat, in eine oder die andere dieser Kulturarten umgewandelt zu werden, so muß dies vom Gewährgericht besonders bemerkt werden. Das Amtsrevisorat, welches über solche Fälle eine Vormerkung führen wird, hat dieselbe je am Jahresschluß an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks abzugeben, damit durch den Steuererheber, den Steuerperäquator oder in sonst geeigneter Weise erforscht werden kann, ob das Gelände wirklich in Acker oder Wiese umgewandelt wurde. Ist diese Umwandlung nicht binnen Jahresfrist von der Erwerbung an eingetreten, so muß die schuldige Abgabe nachträglich in Ansatz gebracht werden und ist nach Befund der Umstände der Grundbesitzer wegen Unterschlagung der Abgabe zu verfolgen.

Digitized by Google

§. 3.

Will die Begünstigung in Anspruch genommen werden, welche das Gesetz im Absatze 2 des Art. 2 in Aussicht stellt, so hat der Gemeinderath das die Gebührenminderung begründende Sachverhältniß und insbesondere, daß die Zusammenlegung sich über mehr als die Hälfte des gesammten landwirthschaftlichen Geländes der Gemarkung erstreckt, auf welchen Zeitpunkt sie zum Vollzug gekommen ist, auch für welche Grundbesitzer hiernach neue Unterpfands- und Kautionsurkunden ausgefertigt werden sollen, mit Hinweisung auf das nach §. 1 vorgelegte Verzeichniß der neuen Eigenthümer und ihrer Erwerbungen dem Bezirksamte vorzutragen. Das Bezirksamt wird, wenn ihm das Ansuchen begründet erscheint, das Amtsrevisorat veranlassen, von der Steuerdirektion die Ermächtigung zur Anwendung des ermäßigten Gebührenansatzes einzuholen.

§. 4.

Wo in den Fällen der §§. 1 und 3 die Befreiung von der Abgabe, beziehungsweise deren Ermäßigung, als begründet erkannt wird, findet weder beim Bezirksamte noch bei der Steuerdirektion ein Sportelansatz statt.

§. 5.

Die Amtsrevisorate wie die Steuerbehörden haben darauf zu sehen, daß jede mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes verhütet oder, wo eine solche gleichwohl wahrgenommen würde, gebührend geahndet wird.

Carlsruhe, den 18. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Die ständische Zustimmung zu den auf den Vereinszolltarif bezüglichen provisorischen Gesetzen vom 3. November und 29. Dezember v. J. und zu dem provisorischen Gesetze vom 29. Dezember v. J. über den Eingangszoll auf Syrup betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. vorigen Monats, Nr. 380, wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen

a) vom 3. November 1853, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 379),
b) vom 29. Dezember 1853, weitere Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 427) und
c) vom 29. Dezember 1853, den Eingangszoll für Syrup vom 1. Januar 1854 an betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 428)

hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 15. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Regent,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 17. öffentlichen Sitzung vom Heutigen nach vorausgegangener Berichtserſtattung und Berathung

1. den, den Vereinszolltarif betreffenden proviſoriſchen Geſetzen vom 3. November und 29. Dezember v. J. (Regierungsblatt von 1853, Seite 379 und 427) und
2. jenem vom 29. Dezember gleichen Jahrs, den Eingangszoll auf Syrup betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 428)

die nachträgliche Zuſtimmung ertheilt.

Wir überreichen dieſen Beſchluß Euerer Königlichen Hoheit in tiefſter Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 18. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:
Bader.

Die Secretäre:
Schmalholz.
Carl Kapferer.
Schanzlin.
Wagner.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei und ertheilt den darin genannten proviſoriſchen Geſetzen gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 10. März 1854.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der erſte Vicepräſident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Die ſtändiſche Zuſtimmung zu mehreren, im Jahr 1853 erlaſſenen, den Zollverein berührenden proviſoriſchen Geſetzen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. d. M., Nr. 464, wird die Adreſſe beider Kammern der Landſtände über deren nachträgliche Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen

Digitized by Google

1. vom 2. April 1853, Zollerleichterungen im Verkehr zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 83),
2. vom 3. Mai 1853, die Ermäßigung einzelner Eingangszollsätze des Vereinszolltarifs betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 149),
3. vom 2. Juli 1853, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1853 bis dahin 1855 betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 199),
4. vom 7. Juli 1853, die Genehmigung des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und des mit Oesterreich unter dem 19. Februar 1853 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 217), und
5. vom 24. September 1853, weitere Zollerleichterungen im Verkehr zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend (Regierungsblatt von 1853, Seite 349)

hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 10. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 24. öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossen, nachstehenden, den Zollverein betreffenden provisorischen Gesetzen, als:

1. dem provisorischen Gesetz vom 7. Juli 1853 (Regierungsblatt, Seite 217 ꝛc.) sammt den damit zur öffentlichen Kenntniß gebrachten neuen Verträgen, als:
   a) dem Vertrage vom 4. April 1853 über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins,
   b) der Uebereinkunft vom gleichen Tage über die Besteuerung des Rübenzuckers,
   c) dem unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrage mit Oesterreich, nebst Separatartikeln und Schlußprotokollen;
2. dem provisorischen Gesetz vom 2. April 1853 (Regierungsblatt, Seite 85) über die für den Rest des Jahres 1853 zwischen dem Zoll- und dem Steuerverein in Kraft gesetzten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen;
3. dem provisorischen Gesetz vom 24. September 1853 (Regierungsblatt, Seite 349 ꝛc.) über weitere gegenseitige Verkehrserleichterungen derselben Art;
4. dem provisorischen Gesetz vom 3. Mai 1853 (Regierungsblatt, Seite 149) über die

Digitized by Google

schon vor dem Beitritte des Steuervereins und zwar vom 1. Juli 1853 an als zweckmäßig erachtete Minderung verschiedener Eingangszollsätze des Zollvereins;

5. dem provisorischen Gesetz vom 2. Juli 1853 (Regierungsblatt, Seite 199) über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1853 bis dahin 1855

die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Carl Kapferer.
Schmalholz.
Wagner.
Schanzlin.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten provisorischen Gesetzen und neuen Verträgen gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 22. März 1854.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1850 und 1851 und die Hauptstaatsrechnungen für 1851 und 1852 betreffend.

Gemäß der Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 5. d. M., Nr. 450, wird nachfolgende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1850 und 1851, und über die Hauptstaatsrechnungen für 1851 und 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Regent,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug des Budgets ſämmtlicher Miniſterien für die Jahre 1850 und 1851, die Hauptſtaatsrechnungen für die Jahre 1851 und 1852, ſowie die Rechnungen der Amortiſations- und Zehntſchuldentilgungskaſſe, des Domanial- und Staatsgrundſtocks, der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe für 1851 und 1852 und endlich die Rechnungen der aus der Hauptſtaatsrechnung ausgeſchiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Poſt- und Eiſenbahnbetriebsverwaltung (Hauptbahn und Main-Neckarbahn), der Eiſenbahnbauverwaltung der Hauptbahn und der Main-Neckarbahn, ſowie der Badanſtalten für 1851 und 1852 einer Prüfung unterworfen, dieſelben als richtig und die Darſtellungen der umlaufenden und der ſtehenden Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinſtimmend anerkannt.

Dieſen Beſchluß legen wir in tiefſter Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 6. März 1854.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.
Der Präſident:
Bader.

Die Secretäre:
Carl Kapferer.
Schmalholz.
Wagner.
Schanzlin.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei.

Carlsruhe, den 28. März 1854.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.
Der erſte Vicepräſident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Die Abfertigungsbefugniſſe des Nebenzollamtes I. zu Lörrach betreffend.

Dem Nebenzollamt I. zu Lörrach iſt für Gegenſtände, welche zur Veredlung aus Oeſterreich ein- und in veredeltem Zuſtande wieder dahin ausgeführt werden, die Befugniß zum Be-

Digitized by Google

gleitscheinwechsel mit dem großherzoglichen Hauptzollamt Constanz und mit sämmtlichen an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen königlich bayerischen Hauptzollämtern ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Sulzfeld, Dekanats Eppingen, mit einem Competenzanſchlag von 1,005 fl. 40 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Schuld von nahezu 30 fl. haftet, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft, den Freiherrn Göler von Ravensburg zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Lohrbach, Dekanats Mosbach, mit einem einſchließlich der wieder flüſſig gewordenen Holzcompetenz 812 fl. 3 kr. betragenden Competenzanſchlag ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatt Nr. IX. vom 20. März l. J. iſt auf Seite 62 in der erſten Zeile ſtatt „3. Januar l. J." — „10. Januar l. J." und in der zweiten und dritten Zeile ſtatt „ſechswöchentlicher Kreisgefängnißſtrafe" — „ſechsmonatlicher Kreisgefängnißſtrafe" zu leſen.

Im Regierungsblatt Nr. XX. d. J. unter Dienſtnachrichten, ſoll es heißen:

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 1. April 1853 (ſtatt 1 April d. J.) den kontraktlich angeſtellt geweſenen Muſikdirektor Friedrich Krug zum Muſikdirektor, den Hofmuſikus Carl Will zum Concertmeiſter, und unter dem 26. Januar l. J. den kontraktlich angeſtellt geweſenen Muſikdirektor Wilhelm Kalliwoda zum Muſikdirektor, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. Mai 1854.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Conscriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend. Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Erhöhung der Extrapost- und Estaffettentaxe betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Patronatspfarrei Kieselbronn betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1853 betreffend.

Gesetz,

die Abänderung des Conscriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Als Einsteher können nur solche zugelassen werden, welche von dem Kriegsministerium als dazu geeignet erklärt werden.

Das Kriegsministerium wird eine Liste zu empfehlender Einsteher aufstellen und in dieselbe nur solche Personen eintragen, welche für eine Summe einzustehen bereit sind, die das Staatsministerium jeweils nach den Verhältnissen für eine ganze Capitulation festsetzen wird.

Art. 2.

Das Kriegsministerium kann auch an die Stelle eines Einstehers einen Andern aufnehmen, wenn derselbe unter den nämlichen Bedingungen, wie der Erstere zum Einstehen bereit ist. Der abverdiente Theil wird dem von dem Pflichtigen gestellten Einsteher ausbezahlt.

Digitized by Google

In einem solchen Fall hat der Einsteller für den von dem Kriegsministerium aufgenommenen Einsteher nicht zu haften.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. April 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 87 bis 90 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt von 1834 Nr. II. werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 87.

Den Privatwaldbesitzern steht die freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu.

§. 88.

Die Privatwaldbesitzer sind jedoch an die Vorschriften der §§. 27 und 29; ferner des §. 30, jedoch nur hinsichtlich des zum Verkehr bestimmten Holzes; des §. 31, aber nur in Bezug auf Versteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung; endlich der §§. 34 und 57 bis 70 gebunden.

Die Staatsverwaltungsstellen können den einzelnen Waldbesitzer nach §. 71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren.

Der Schlußsatz des §. 58 mit den Worten: „sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 100 Morgen" wird aufgehoben.

§. 89.

Die Ausstockung (Ausrodung) eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde, so wie die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung sind untersagt.

Digitized by Google

Zur Ausstockung eines Waldes oder eines Theiles desselben ist die Genehmigung der Staatsforstbehörde erforderlich. Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in landwirthschaftliches Geländ umgewandelt werden.

Zu einem Kahlhiebe oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Kulturen die nöthige Sicherheit bietet.

§. 90.

Wenn eine Waldausstockung, oder ein Kahl- oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubniß vorgenommen wird, oder wenn die Bewirthschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten läßt, insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, daß die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Saamenabfall oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forstnebennutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, daß eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen, wobei die mit Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragten Personen und Behörden dieselbe wirksam zu unterstützen haben.

Zugleich hat die Forstbehörde dem Bezirksamt Anzeige zu machen, welches auf Antrag derselben gegen den Waldbesitzer entweder eine Geldstrafe (§. 178, Absatz 2) und zugleich die Stellung des Waldes desselben unter Beförsterung (§. 90 b) oder eine Geldstrafe mit Androhung der Stellung unter Beförsterung oder blos Stellung unter Beförsterung zu erkennen hat.

§. 90 a.

Alle kulturfähigen Waldflächen, welche sich beim Erscheinen dieses Gesetzes und künftig in einem Zustande befinden, der die Vornahme von Kulturen erfordert, um eine vollständige Bestockung herbeizuführen, so wie die ausgestockten, aber innerhalb der bestimmten Frist nicht in landwirthschaftliches Geländ umgewandelten Flächen müssen durch Kulturen wieder in Waldbestand gebracht werden.

Die Forstbehörde hat die Waldeigenthümer zur Vornahme der ihnen mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und sonstige Zweckmäßigkeit vorzuschlagenden Kultur zu veranlassen. Schreiten dieselben in der dafür zu bestimmenden angemessenen Frist nicht zum Vollzuge, so hat die Forstbehörde unter Mittheilung des Kulturplanes und des Kostenüberschlages diesen bei dem Bezirksamte zu erwirken, welches die betreffenden Waldeigenthümer zur Vornahme der erforderlichen Kulturen in der dafür zu bestimmenden Frist auffordert.

Kommt der Waldbesitzer dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Bezirksamt auf Antrag der Forstbehörde gegen denselben entweder eine Geldstrafe (§. 178, Absatz 3) und zugleich die Stellung des Waldes desselben unter Beförsterung oder eine Geldstrafe mit Androhung dieser Maaßregel oder blos diese letztere zu erkennen und zugleich den Vollzug der Kulturen auf Kosten des Waldbesitzers unter Leitung der Forstbehörde zu verfügen.

Digitized by Google

Werden die desfallsigen Kosten nicht sofort vom Waldbesitzer hinterlegt, so werden sie vorschußweise von der Staatskasse bezahlt. Im Falle dieses Vorschusses wird der betreffende Wald jedenfalls sofort unter Beförsterung gestellt.

Dieser Vorschuß wird der Staatskasse vom Tage der Zahlung an mit drei und ein halb Prozent verzinst, und kann von dieser erst nach fünf Jahren zur Rückzahlung gekündigt werden. Nach Umfluß dieser fünf Jahre werden dem Waldeigenthümer auf Verlangen je nach der Größe der Ersatzsumme überdies angemessene Zahlungstermine zugestanden. Die Staatskasse hat für ihre einem liquiden Anspruche gleichzuachtende Forderung, wie bei Zehnt-, Zins-, Gült- und Lehenablösungskapitalien ein, keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das Waldstück des Schuldners.

§. 90 b.

Wird ein Waldbesitzer wegen unerlaubter Ausstockung oder Abholzung, oder wegen ordnungswidriger Behandlung seines Waldes oder eines Theiles desselben (§. 90) oder wegen Unterlassung der ihm aufgetragenen Kulturen (§. 90 a) unter Beförsterung gestellt, so ist zugleich die Dauer dieser Maaßregel, welche nicht weniger als zehn Jahre betragen darf, im Erkenntnisse auszusprechen.

Für den betreffenden Wald gelten mit den in der Natur der Sache liegenden Abweichungen die gleichen Bestimmungen wie für die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften. Der Waldbesitzer hat insbesondere dieselbe Zusatzsteuer (§. 6) wie diese zu bezahlen.

Kommt der Wald während der Dauer der Beförsterung an einen neuen, dieser Maaßregel nicht selbst unterstellten Besitzer, so kann auf dessen Antrag nach Anhörung der Forstbehörde der fernere Vollzug des Erkenntnisses diesem gegenüber eingestellt werden.

Art. 2.

Der §. 178 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt.

§. 178.

Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach §. 88 gebunden sind, gleich anderen Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§. 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§. 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach §. 90 a wegen Unterlassung der aufgetragenen Kulturen oder nach §. 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§. 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von fünf bis einhundert Gulden erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren sowie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. April 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden unter dem 25. d. M.

die Lieutenante Wehrle im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment, Straub im 3. Infanterieregiment, Enderlin in der Strafkompagnie, und Wälter im 3. Infanterieregiment zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Oberlieutenant Alexander Cassinone vom 4. Infanterieregiment zum 2. Füsilierbataillon, und

den Oberlieutenant Schmidt vom 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment zum 4. Infanterieregiment zu versetzen;

Digitized by Google

unter dem 27. April d. J.

den Kanzleigehilfen Ernst Mittenmaier zum Kanzlisten bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

den Amtsphysikus, Hofrath Dr. Harsch in Lahr auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtschirurgen Rees von Säckingen nach Rheinbischofsheim zu versetzen;

das hierdurch erledigte Amtschirurgat Säckingen dem praktischen Arzte Fidel Orth in Oberkirch, und

die evangelische Pfarrei Borberg dem Pfarrer Ludwig Müller in Bofsheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Erhöhung der Extrapost- und Estaffettentaxe betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 616, ist vom 15. Mai d. J. an die bisherige Extraposttaxe von 1 fl. 28 kr. auf 1 fl. 36 kr. für das Pferd und die einfache Post, und ebenso die Estaffettentaxe von 1 fl. 48 kr. auf 1 fl. 56 kr. erhöht worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 9. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Patronatspfarrei Kieselbronn betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 12. April d. J.

zu der von Seiten der freiherrlich Göler von Ravensburg'schen Patronatsherrschaft, Ferdinand'sche Linie, erfolgten Präsentation des Pfarrers Goos von Sulzfeld auf die evangelische Pfarrei Kieselbronn die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6.. April 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Digitized by Google

Es haben gestiftet:

der verstorbene Dekan und Pfarrer Joseph Hirt zu Stockach 1050 fl., aus deren Zinsertrag Bürgerssöhne von Stockach, welche sich der römischkatholischen Theologie befleißen, unterstützt werden sollen;

der verstorbene Pfarrer Johannes Uebelin von Kappel 3,000 fl., aus deren Zinsertrag arme Verwandte des Stifters unterstützt werden sollen;

Eleonore Brentano von Neckargemünd durch letztwillige Verfügung vom 2. November 1830 und 12. November 1840 die Summe von 1,200 fl., deren Zinsen auf arme Knaben in Neckargemünd zur Erlernung eines Handwerks verwendet werden sollen, den in 2,660 fl. bestandenen Rest ihrer Verlassenschaft zur Unterstützung der Armen aller Confessionen in Wiesloch, Altwiesloch und Neckargemünd;

Karoline Völkle von Rippolingen 500 fl. zur Unterstützung armer Kinder der Gemeinden Egg, Rippolingen und Harpolingen;

die am 14. April 1819 verstorbene Therese Witsch zu Offenburg:

a) zur Ausbesserung des Oelbergs und der Michaelskapelle, welche bei der Kirche daselbst sich befindet 500 fl.,

b) ein Kapital von 1000 fl., aus dessen Zinsen jährlich die Kosten der Erlernung eines Handwerks von einem unvermöglichen Knaben, sowie die Kosten der Anschaffung der Kleider für denselben beim Antritt der Wanderschaft nach erstandener Lehrzeit zu bestreiten sind;

verschiedene Personen zur Gründung eines evangelischen Schulhausbaufonds in Durmersheim und Au am Rhein, Oberamts Rastatt, zusammen 1,798 fl. 50 kr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. April 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Altbürgermeister Henninger von Königschaffhausen in den dortigen Almosenfond 200 fl.;

Anton Asal von Horben in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Joseph Braun von Wiehlen in den Schulfond von da zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schüler 25 fl.;

Ungenannte für die Kirche zu Horben einen Blumenkranz im Werthe von 10 fl.;

die Wittwe Marie Kenk von Horben ebendahin zwei Blumenstöcke angeschlagen zu 7 fl.;

die Ehefrau des Johann Zimmermann von da zwei Blumenstöcke angeschlagen zu 4 fl.;

Digitized by Google

verschiedene Einwohner zu Horben zur Anschaffung eines Muttergottesbildes in die dortige Kirche 30 fl. 57 kr.;

die ledige Marianna Grieshaber von Rohrbach in den dasigen Armenfond 159 fl. 42 kr.

die Wittwe Magdalena Mühlhaupt von Geißlingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Joseph Braun von Wiehlen in den Kirchenfond daselbst ebenso 40 fl.;

Joseph Keßler von Saig in den Kirchenfond zu Hinterzarten zu einem Seelenamte 100 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Hinterzarten 300 fl;

die Wittwe Anna Maria Rohrer, geborene Grether von Winterfingen, Kantons Baselland, in den Almosenfond zu Eimeldingen 733 Schweizer Franken;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Oberhof 100 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Kirchzarten zwei Altartücher im Anschlage zu 10 fl.;

Barbara Malzacher von Säckingen in den Pfarrkapellenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Johann Goldschmidt von Bombach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ein Ungenannter in den Pfarrwallfahrtskirchenfond zu Triberg ebenso 36 fl.;

die verstorbene Wittwe des Majors Hieronimus, Maria geborene Stieb von Freiburg, in das Waisenhaus allda 364 fl.;

Dieselbe in den dortigen Münsterfabrikfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Dieselbe in das Krankenspital daselbst 200 fl.;

Ungenannte in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg verschiedene Kirchengeräthe, angeschlagen zu 28 fl. 12 kr.

Georg Brüstle zu Kirnbach in den dortigen Heiligenfond zu Armenunterstützungen 25 fl.;

der verstorbene Trudpert Walleser von Wiedenleitenbach in den Kirchenfond zu Wieden zur Anschaffung zweier Ministrantenröcke 18 fl.;

die ledig verstorbene Anna Böhringer von Wiedengraben in den Kirchenfond zu Wieden zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl., und zur Anschaffung von Paramenten 14 fl.;

der geistliche Rath und Pfarrer Wepfer zu Krozingen in den Kirchenfond daselbst zwei Meßgewänder im Werthe von 110 fl.;

Pfarrer Waldmann zu Heklingen in den dortigen Armenfond 10 fl. 20 kr.;

die Grafen von Hennin von Freiburg in den Kirchenfond zu Heklingen als Nachzahlung für früher gestiftete Seelenämter 68 fl. 4 kr.;

Joseph Ambs von Untersimonswald in den Separatarmenfond allda 50 fl.;

die Wittwe des Johann Philipp von Röhrberg in den Kirchenfond zu Wiehlen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Marianna Fuchs von Eschbach, Amts Staufen, in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

Amand Birkle von Wallburg in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Metzger Johann Stücklin von Oetlingen in den Armenfond daselbst 50 fl.;

Digitized by Google

der verstorbene Pfarrer Uebelin zu Kappel, Amts Ettenheim, in den Kapellenfond zu Degerfelden zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Derselbe ebendahin zu Anschaffung eines Kelchs 60 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Degerfelden 300 fl.;

Altlöwenwirth Christian Knoderer von Emmendingen in das dortige Kirchspielalmosen 28 fl. 20 kr.;

Geistlicher Rath und Professor Grießhaber zu Rastatt in den Kapellenfond zu Wasenweiler, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 100 fl., und zur Herstellung der Kapelle 200 fl.;

Philipp Maier von Burg in den Kirchenfond zu Kirchzarten zur Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1853 betr.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1853 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. April 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1853.

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,429	21
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	1,451	15
3.	Güterbestandzinse	539	2
4.	Kapitalzinse	10,186	22
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	199	57
	Summe	30,136	6
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	22,908	43
2.	Erziehungsbeiträge	4,019	33
3.	Nahrungsgehalte	847	15
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	64	34
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	227	32
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	536	55
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,500	3
8.	Gebühren der Bezirkserheber	377	45
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	119	39
10.	Revisionskostenbeiträge	501	39
11.	Sonstige Ausgaben	144	15
	Summe	31,247	53
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,136	6
	Die Ausgaben betragen	31,247	53
	Mehrausgaben	1,111	47

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	B. Vermögensstand.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	14,248	47
2.	Aktivkapitalien	213,052	7
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	198	14
4.	Gefällrückstände	5,455	43
5.	Vorschüsse	61	6
6.	Kassenvorrath	9,039	52
7.	Unverzinsliche Kapitaltermine	—	—
	Summe .	242,055	49
	c. Schulden.		
8.	Ausgabsreste	407	33
	Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1853	241,648	16
	am 31. Dezember 1852 betrug dasselbe	242,963	36
	mithin hat sich solches im Jahre 1853 vermindert um . . .	1,315	20
	Diese Verminderung ist entstanden:		
	a. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben aus dem Vermögensstock entnommene Summe von	1,111	47
	b. durch Verluste am Grundstock, und dadurch, daß theilweise im Zwangswege erkaufte Liegenschaften im Kaufpreis die Forderungen des Fonds nicht erreicht haben, welcher Verlust jedoch durch den seiner Zeit eintretenden Mehrwerth der fraglichen Liegenschaften nur als scheinbar zu betrachten ist, mit	735	47
	zusammen mit .	1,847	34
	nach Abrechnung		
	c. des Mehrwerthes einiger Liegenschaften gegen den Ankaufspreis mit . . . . . 531 fl. 38 kr.		
	d. des Werthes der im Laufe des Jahres 1853 angeschafften Fahrnisse mit . . . . . — „ 36 „		
		532	14
	Rest wieder obige Verminderung mit . .	1,315	20

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	α. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrer-Wittwenfisci-fonds mit	46,241	17
	β. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrer-Wittwenfisci-fonds mit	44,134	53
	zusammen mit . .	90,376	10

		Zahl.
	C. Personalstand am 31. Dezember 1853.	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,099
	Stand am 31. Dezember 1852	2,112
	Verminderung .	13
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	472
	Stand am 31. Dezember 1852	456
	Vermehrung .	16
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	425
	Stand am 31. Dezember 1852	421
	Vermehrung .	4
4.	Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	62
	Stand am 31. Dezember 1852	69
	Verminderung .	7

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 16. Mai 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1853 betreffend. Verordnung, die Errichtung der Ministerialkommission für die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag mehrerer deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Apothekerlicenz des Friedrich Hermann Häule von Lahr betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1853 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 7. Juni d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, und Unserem Staatsrath Freiherrn von Stengel, zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1853 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Mai 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Errichtung der Ministerialkommission für die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir nach Ansicht des Artikels 16 des Gesetzes vom 23. März dieses Jahres, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ministerialkommission für die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten hat den Rang und für ihren Wirkungskreis die Kompetenz einer Mittelstelle der Finanzverwaltung.

Sie weist die aus ihrem Geschäfte entspringenden Ausgaben unmittelbar auf die Obereinnehmereien zur Zahlung an.

Ihre Kanzleigeschäfte werden von dem Kanzleipersonal des Finanzministeriums besorgt.

§. 2.

Sie hat den Vollzug ihrer Aufgabe nach Anweisung des Finanzministeriums ungesäumt zu beginnen und thunlichst zu fördern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Mai 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Geheimenrath und Professor Dr. Schlosser in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Maximiliansorden für Kunst und Wissenschaft annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhren Kammerherrn August Seutter von Lötzen zum dienstthuenden Kammerherrn bei Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, ferner

unter dem 19. v. M.

den vormaligen Hauptmann Wilhelm Grafen von Sponeck zu HöchstIhrem Kammerherrn im Dienste Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, und

Digitized by Google

den Amtsaſſeſſor Carl von Stöſſer in Emmendingen zu HöchſtIhrem Kammerjunkerzu ernennen,
unter dem 24. v. M.

HöchſtIhrem Viceoberceremonienmeiſter Carl Freiherrn von Reiſchach auch die Leitung des großherzoglichen Oberſtkammerherrenamtes zu übertragen;
unter dem 12. Mai d. J.

den Miniſterialrath Preſtinari als Vorſtand, ſodann den Geheimen Finanzrath Kamm und den Forſtrath Roth als Mitglieder der zur Leitung der neuen Kataſtrirung der Waldungen und Waldlaſten berufenen Miniſterialcommiſſion zu beſtimmen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Vertrag mehrerer deutſchen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener gegenſeitiger Staatsangehörigen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent mit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 20. Januar d. J., Nr. 90, 91, geruht haben das diesſeitige Miniſterium gnädigſt zu beauftragen, zu der in obigem Betreffe unter dem 11. Juli 1853 zu Eiſenach zwiſchen einer Mehrzahl deutſcher Staaten abgeſchloſſenen Uebereinkunft, nach der in §. 5 derſelben den übrigen deutſchen Bundesregierungen vorbehaltenen Befugniß, Namens der großherzoglichen Regierung den Beitritt zu erklären, und nachdem dieſe Beitrittserklärung unter dem 18. März d. J. erfolgt und mittlerweile zur Kenntniß der übrigen betheiligten Bundesregierungen gebracht worden iſt, ſo wird nunmehr der Vertrag vom 11. Juli 1853 mit dem Anfügen zur Nachachtung öffentlich verkündet, daß außer den ſchon urſprünglich bei dem Abſchluſſe betheiligten Regierungen inzwiſchen auch noch die Regierungen

1. der freien Stadt Lübeck unter dem 23. Juli v. J.,
2. des Fürſtenthums Waldeck unter dem 15. Auguſt v. J.,
3. des Herzogthums Naſſau unter dem 15. September v. J.,
4. des Königreichs Württemberg unter dem 19. September v. J.,
5. des Kaiſerthums Oeſterreich unter dem 27. Oktober v. J. und
6. des Königreichs Bayern unter dem 21. Dezember v. J.

der Uebereinkunft beigetreten ſind.

Carlsruhe, den 8. Mai 1854.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Uebereinkunft.

Die Regierungen von Preußen, Sachſen, Hannover, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Sachen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunſchweig, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deſſau-Cöthen, Anhalt-Bern-

Digitized by Google

burg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen, sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staats Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Die königlich preußische Regierung
den geheimen Oberregierungsrath Frantz und
den geheimen Legationsrath Hellwig.

Die königlich sächsische Regierung,
den Regierungsrath Schmalz.

Die königlich hannoversche Regierung,
den geheimen Regierungsrath Bening.

Die kurfürstlich hessische Regierung,
den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von Stiernberg.

Die großherzoglich hessische Regierung,
den Geheimenrath Freiherrn von Stark.

Die großherzoglich sächsische Regierung,
den geheimen Regierungsrath Schambach.

Die großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche und
die großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung,
den Regierungsrath von Bassewitz.

Die großherzoglich oldenburg'sche Regierung,
den Ministerialrath Bucholtz.

Die herzoglich braunschweig'sche Regierung,
den Kreisdirektor Kammerherrn von Hohnhorst.

Die herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung,
den Staatsrath Oberländer.

Die herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung,
den Regierungspräsidenten Schuderoff.

Die herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung,
den Ministerialrath Brückner.

Die herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung,
den Ministerialrath Walther.

Die herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Regierung,
den Regierungsrath Zachariä.

Die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und
die fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung,
den geheimen Regierungsrath Schambach.

Die fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung,
den Regierungsrath von Campe.

Digitized by Google

Die fürstlich Lippesche Regierung,
den Regierungsrath Meyer.
Die fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie,
den geheimen Regierungsrath Schambach.
die freie Stadt Frankfurt,
den Dr. von Boltog und
die freie Stadt Bremen,
den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterſiegelt.

Eiſenach, den 11. Juli 1853.

Carl Friedrich Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Carl Schmalz. (L. S.) Heinrich Bening. (L. S.)

Heinrich Eduard von Stiernberg. (L. S.) Auguſt Rinck Freiherr von Starck. (L. S.

Ferdinand Schambach. (L. S.) Friedrich von Baſſewitz. (L. S.) Carl Bucholtz. (L. S.)

Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Herrmann Schuderoff. (L. S.)

Carl Chriſtian Rudolph Brückner. (L. S.) Carl Heinrich Adolph von Hohnhorſt. (L. S.)

Franz Walther. (L. S.) Friedrich Wilhelm Zachariä. (L. S.)

Ferdinand Schambach für Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen. (L. S.)

Franz Alexander von Campe. (L. S.) Bernhard Meyer. (L. S.)

Ferdinand Schambach für Reuß älterer und jüngerer Linie. (L. S.)

Dr. jur. Auguſt von Boltog. (L. S.) Georg Heinrich Olbers. (L. S.)

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. April 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Es haben geſtiftet:

ein Ungenannter dem katholiſchen Armenfond in Mühlhauſen 18 fl.

Eva Bartholmes von Offenburg zum dortigen Waiſenhausfond 200 fl.;

ein Ungenannter in die Hauskirche der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau einen Bodenteppich 27 fl.

Marquis de Dampont in Baden dem dortigen Gutleuthaus 300 fl.;

Maria Eva Raſtätter geborne Speck von Beiertheim zu einem Seelenamt in der Filialkirche zu Beiertheim 75 fl.;

Digitized by Google

Elisabetha Siebert von Rastatt zu einer Seelenmesse in den dortigen Kirchenfond 50 fl.;
eine Ungenannte ein Kruzifix in die evangelische Kirche zu Langensteinbach 40 fl.;
Anton Schweiß von Vollmersbach in den Armenfond zu Durbach 500 fl.;
Benedikt Seitz in Oberweier zu einer Seelenmesse in den Ortskirchenfond 24 fl., die Zinsen werden bis zu 36 fl. admassirt.
Geistlicher Rath Baier in Riegel dem Armenfond zu Fautenbach 100 fl.;
eine Ungenannte dem Krankenhaus in Baden einen Altar zu 50 fl.;
mehrere ungenannte Badgäste in Baden demselben 100 fl.;
Constantin Falk's Kinder von Ottersweier, in den Ortsarmenfond 200 fl.;
Anton Benz von St. Roman in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl., nebst weiteren 20 fl.;
Derselbe in den Ortsarmenfond 50 fl.;
mehrere Einwohner von Neuweier in den dasigen Kapellenfond, zu Anschaffungen verschiedener innern Kirchenerforderniſſe 120 fl. 19 kr.;
Beata Merkel von Ottenau zu einer Messe in den Heiligenfond 36 fl.;
Martin Weiser von da zu einer Messe in den Heiligenfond 36 fl.;
Walpurga Wacker zu Weier in den Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;
Jakob Müller zu Rinklingen in die Ortskirche eine Kanzelbibel 6 fl.;
mehrere Ungenannte von Weingarten in die katholische Pfarrkirche daselbst verschiedene Paramente, im Werthe von 165 fl. 42 kr.
Ungenannt in die katholische St. Bernhardskirche zu Rastatt eine Albe zu 20 fl.;
Joseph Schick, Lehrer in Friesenheim, der katholischen Ortsschule 100 fl.;
Joseph Krummers Wittwe in Oberweier zu einer Messe in den Heiligenfond 36 fl.;
Johann Martin Veith in Rohrbach in den Kirchenfond ein Gemälde „das Auge Gottes" 75 fl.;
Rosine Nebel, ledig von da, in denselben ein Muttergottesbild 48 fl.;
Carl Veith ledig von da, in denselben Beitrag zu einem Missionskreuz 33 fl.;
von Ungenannten von da in denselben eine Lampe zum ewigen Licht 25 fl.;
ungenannt in den Kirchenfond zu Stettfeld, Meßgewand zu 28 fl.;
Anton Birk von da ebendahin 100 fl.;
die verstorbene Frau Pfarrer Diez Wittwe in Karlsruhe, in den Lahrer Waisen- und Rettungsfond 100 fl.;
Dekan Sachs von Eppingen der Kleinkinderschule zu Söllingen 150 fl.;
mehrere Ungenannte in die evangelische Kirche zu Palmbach innere Kirchenerforderniſſe 16 fl.;
die verstorbene Frau Pfarrer Diez zu Carlsruhe der evangelischen Diakonissenanstalt daselbst 300 fl.;
Johann Albrecht Baumann zu Schiltach in den Ortsarmenfond 5 fl.;
Michael Damiger in Langensteinbach in die Ortskirche ein Todtentuch 20 fl.;
der verstorbene Edelsteinhändler Leonhard Reeser zu Castell in den Hospitalfond zu Pforzheim 50 fl., in den Almosenfond daselbst 225 fl.;
die verstorbene Gastwirth Scheppeler Wittwe zu Carlsruhe in die städtische Armenkasse 200 fl.

Digitized by Google

Die Apothekerlicenz des Friedrich Hermann Hänle von Lahr betreffend.

Dem Friedrich Hermann Hänle von Lahr wurde nach erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 9. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Dienſterledigung.

Das Phyſikat Lahr iſt in Erledigung gekommen und ſoll ſofort wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen vier Wochen durch Vermittelung der großherzoglichen Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommiſſion einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 27. Januar d. J.: der Hofrath und Profeſſor Dr. Carl Fromherz an der Univerſität Freiburg;
„ 26. März „ „ der penſionirte Obereinnehmer Zipperlin dahier;
„ 1. April „ „ der Hofgerichtsrath Alexander Eckert zu Bruchſal;
„ 7. „ „ „ der großherzogliche Präſident des Kriegsminiſteriums Generallieutenant von Roggenbach in Carlsruhe;
„ 7. „ „ „ der Beneficiat Johann Jakob zu Liptingen;
„ 9. „ „ „ der katholiſche Pfarrer Martin Riehle in Niederwihl;
„ 16. „ „ „ der penſionirte Amtmann Lambert Hout in Mannheim;
„ 17. „ „ „ der evangeliſche Pfarrer Bender in Kirchheim;
„ 18. „ „ „ der penſionirte Hofgerichtspräſident Obkircher in Freiburg.

Digitized by Google

Nr. XXV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 24. Mai 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums: den Vollzug des Geſetzes vom 23. März d. J. über die neue Kataſtrirung der Waldungen und Waldlaſten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung,

den Vollzug des Geſetzes vom 23. März d. J. über die neue Kataſtrirung der Waldungen und Waldlaſten betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 23. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 87), die neue Kataſtrirung der Waldungen und Waldlaſten betreffend, wird verordnet, was folgt:

I. Vorarbeiten.

§. 1.

Jede Bezirksforſtei, die Bezirksforſteien der Gemeinden und Körperſchaften nicht ausgenommen, hat unverweilt alle Waldungen ihres Bezirks gemarkungsweiſe zu verzeichnen.

Beſteht ein Wald aus mehreren Eigenthumsſtücken, ſo ſind die einzelnen Stücke deſſelben in der Reihenfolge, wie ſie liegen, unmittelbar nach einander aufzuführen, bevor auf einen anderen Wald übergegangen wird.

Der Flächengehalt jedes Waldes iſt vollſtändig, alſo ohne Abzug der ertragloſen Flächen, in das Verzeichniß einzutragen.

Er iſt im neuen Maaße anzugeben und altes Maaß zu dem Ende in neues zu verwandeln. Iſt die Bezirksforſtei nicht im Beſitze der erforderlichen Reductionstafeln, ſo erhebt ſie ſolche von der einſchlägigen Domänenverwaltung und fertigt ſich eine Abſchrift.

Die Maaßangabe geſchieht in Morgen und Ruthen. Bruchtheile unter einer halben Ruthe bleiben weg; für größere Bruchtheile wird eine ganze Ruthe angenommen.

§. 2.

Iſt die Bezirksforſtei von der Größe des Waldbeſitzes einzelner Eigenthümer in der Ge-

Digitized by Google

markung nicht genau unterrichtet, so fordert sie dieselben unmittelbar oder durch das Bürgermeisteramt auf, ihren Waldbesitz unter Vorlage des Planes oder etwaiger sonstiger Vermessungsurkunden anzugeben und dabei zu bemerken, ob sie ihre Angabe in altem oder neuem Maaße machen.

Ist ein Wald nicht vermessen, so muß angegeben werden, welcher Flächengehalt demselben gemeiniglich beigelegt wird und mit welchem Flächengehalt er gegenwärtig zur Steuer katastrirt ist.

Wo das Eigenthum in kleinen Stücken besteht und ein zuverläßiges Verzeichniß des Flächenmaaßes der Eigenthumsstücke nicht vorhanden ist, hat die Bezirksforstei unter Zuzug des Waldhüters in Gegenwart der Eigenthümer an Ort und Stelle den Besitzstand aufzunehmen.

Hält die Bezirksforstei bei einem nicht gemessenen Walde das angegebene Maaß für unrichtig, so kann sie dasselbe nach Schätzung ansetzen. Ist der Eigenthümer damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm unbenommen, eine Vermessung vornehmen zu lassen und deren Ergebniß der Bezirksforstei nachzuweisen.

§. 3.

Sobald die Bezirksforstei das Verzeichniß der Waldungen einer Gemarkung (§. 1) vollendet hat, sendet sie einen Auszug desselben an das Bürgermeisteramt, um den Waldbesitzern, jedem, so weit es ihn betrifft, den Inhalt desselben zu eröffnen.

Dieser Auszug enthält nur das Verzeichniß jener Waldungen, die nicht auf vollständige Meßurkunden über den neuesten Stand oder in genauer Uebereinstimmung mit der nach §. 2 erhobenen Angabe der Waldbesitzer aufgenommen sind.

Die Waldbesitzer sind bei der Eröffnung aufzufordern, jede Unrichtigkeit, welche sie wahrnehmen, sogleich oder längstens binnen drei Tagen zur Kenntniß des Bürgermeisteramtes zu bringen. Will ein Waldbesitzer eine Vermessung vornehmen lassen, so hat er dies in gleicher Frist dem Bürgermeisteramte anzuzeigen und das Ergebniß der Vermessung innerhalb drei Monaten der Bezirksforstei vorzulegen.

Das Bürgermeisteramt sendet nach Umlauf der Frist von drei Tagen das empfangene Verzeichniß mit Beurkundung der Eröffnung versehen und mit den etwaigen Erinnerungen der Eigenthümer an die Bezirksforstei zurück.

§. 4.

Gleichzeitig mit der nach §. 2 an die Waldeigenthümer ergehenden Aufforderung zur Anzeige der Flächengröße ihrer Waldungen in der Gemarkung sind dieselben, so weit nöthig, ferner aufzufordern, die kraft einer Dienstbarkeit auf diesem Waldbesitze haftenden Holzabgaben, auch solche, welche der Waldbesitzer an Kirchen, Pfarreien, Mößnereien und Schulen zu verabreichen verpflichtet ist, unter genauer Bezeichnung des mit dieser Last behafteten Waldstückes und der etwaigen Gegenleistung des Berechtigten anzugeben.

Besteht die Holzabgabe in einer wandelbaren Menge von Bau-, Nutz- oder Brennholz, so hat der Waldbesitzer eine Zusammenstellung beizufügen, welche seine Leistung in den Jahren 1843 bis mit 1852 oder, wenn den Umständen nach der zehnjährige Durchschnitt nicht maaßgebend ist, seine Leistung in den Jahren 1823 bis mit 1852, so wie deren Durchschnitt, nachweist.

Digitized by Google

Haften auf dem Walde noch andere Waldlaften, als die genannten Holzabgaben, wie namentlich die Berechtigung Dritter zum Streuſammeln, zur Weide und zur Grasnutzung (Art. 15 des Geſetzes), ſo hat der Waldeigenthümer auch hierüber durch eine Zuſammenſtellung der Bezüge des Berechtigten, oder wenn dieſe nicht aufgezeichnet ſind, durch Beſchreibung derſelben Aufklärung zu geben.

Die Angaben des Waldeigenthümers über die Waldlaften und über ſeine Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien, Mößnereien und Schulen ſind dem Berechtigten durch die Bezirksforſtei zur Erklärung mitzutheilen.

Sind dieſe Erklärungen eingekommen, ſo hat die Bezirksforſtei über die Waldlaften und über die den Waldlaften gleich zu achtenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien, Mößnereien und Schulen ein Verzeichniß zu fertigen, welches auf das Verzeichniß der Waldungen hinweiſt und die in letzterem eingehaltene Reihenfolge beobachtet.

§. 5.

Waldeigenthümer, welche der in Gemäßheit der §§. 2 und 4 dieſer Verordnung an ſie ergehenden Aufforderung keine Folge leiſten, oder der Bezirksforſtei unvollſtändige oder unrichtige Angaben machen, können von der Miniſterialcommiſſion (§. 19) in eine Ordnungsſtrafe bis zu 15 Gulden verfällt werden.

§. 6.

Die Steuerperäquatoren ſind angewieſen, jeder Bezirksforſtei zur Vervollſtändigung des nach vorſtehenden Paragraphen geſammelten Materials gemarkungsweiſe Steuerzettelauszüge über die Waldungen und Waldlaften nach dem neueſten Stande mitzutheilen.

Die Bezirksforſtei hat hiervon zur Vervollſtändigung ihrer gemarkungsweiſen Verzeichnung der Waldungen und Waldlaften den ſachdienlichen Gebrauch zu machen.

§. 7.

Zum Zwecke der Feſtſetzung der dem Waldſteueranſchlage zu Grund zu legenden Holzpreiſe (Art. 9 des Geſetzes) hat jede Bezirksforſtei zuverläſſige Preiſe, wie ſie je für eine betreffende Holzart und für ein betreffendes Hölzſortiment in den Wirthſchaftsjahren 1845/46, 1846/47, 1847/48, 1850/51, 1851/52 und 1852/53 von Waldungen ihres Bezirks erzielt wurden, zu erheben. Es iſt nicht erforderlich, daß alle in dieſen Jahren vorgekommenen zuverläßigen Preiſe angegeben werden; es genügt vielmehr, einen Theil derſelben, namentlich jene zu ermitteln, die ſich aus vollſtändigen Rechnungen oder ſonſtigen Nachweiſungen der Waldbeſitzer genau und ohne große Mühe erlangen laſſen und den Umſtänden nach als ſolche erſcheinen, die als Mittelpreiſe am meiſten Vertrauen verdienen. Wo möglich ſind aus jedem Jahre der Periode dergleichen Preiſe anzugeben, überall unter Bezeichnung des Waldes, und wo für einzelne Theile eines Waldes verſchiedene Abſatz- und Preisverhältniſſe beſtehen, des Waldtheils, aus deſſen Erwachs ſie erzielt wurden. Finden ſich in den Akten der Bezirksforſtei dergleichen zuverläßige Mittelpreiſe bereits angegeben, ſo werden dieſe benutzt. Enthalten die ermittelten Preiſe Hauer-, Setzer- oder Beibringerlöhne, ſo werden dieſelben vorderſamſt in Abzug gebracht.

Digitized by Google

§. 8.

Die Bezirksforsteien schließen ihre Vorarbeiten zur Katastrirung der Waldungen und Waldlasten, indem sie in einem kurzen Protokolle diese Vorarbeiten darstellen und erläutern und demselben

1. das nach §. 1 gefertigte gemarkungsweise Verzeichniß der Waldungen;
2. die nach §. 2 hierzu gesammelten Belege;
3. die Bescheinigung über die nach §. 3 den Waldeigenthümern zugegangene Eröffnung sammt deren etwaigen Erklärungen;
4. das Verzeichniß der Holzabgaben und sonstigen Waldlasten sammt den Erklärungen der Waldbesitzer und Lastenberechtigten (§. 4);
5. die Steuerzettelauszüge (§. 6);
6. das Verzeichniß der gesammelten zuverläßigen Holzpreise (§. 7)

beilegen.

Von sämmtlichen Bezirksforsteien wird erwartet, daß sie diesen Vorarbeiten, die mit allem Fleiße zu besorgen sind, ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und bemüht sein werden, dieselben mit möglichster Genauigkeit zu liefern.

Sie haben zu Ende jedes Monats über den Fortgang und Stand des Geschäftes der Ministerialcommission Bericht zu erstatten.

II. Schätzung des Waldertrags, der Waldlasten und der Holzmittelpreise.

§. 9.

Der Regel nach bildet jeder landesherrliche Forstbezirk einen Schätzungsbezirk. Forstbezirke der Gemeinden und Körperschaften werden in den Schätzungsbezirk eines benachbarten landesherrlichen Forstbezirks mit aufgenommen. Die Ministerialcommission bestimmt, in welche Schätzungsbezirke die Forstbezirke der Gemeinden und Körperschaften aufgenommen werden sollen. Sie ist zugleich ermächtigt, da — wo es ausnahmsweise angemessen erscheint, einen landesherrlichen Forstbezirk in mehrere Schätzungsbezirke zu vertheilen oder mehrere landesherrliche Forstbezirke in einen Schätzungsbezirk zu vereinigen — die entsprechende Ausnahme eintreten zu lassen.

§. 10.

Alle Schätzungen des Waldertrags und der Waldlasten werden von zwei Schätzern aus der Klasse der Bezirksförster und der in den Forsttaxationsarbeiten bereits vollkommen eingeübten Forstpraktikanten vorgenommen.

Die Ministerialcommission ernennt nach Art. 16 des Gesetzes die Schätzer.

Der Regel nach soll für jeden Schätzungsbezirk der einschlägige landesherrliche Bezirksförster einer der Schätzer sein. Der andere Schätzer ist als solcher für mehrere Schätzungsbezirke aufzustellen.

Schätzer, die noch nicht den Diensteid abgelegt haben, sollen auf gewissenhafte Besorgung der ihnen als Schätzer zugetheilten Aufgabe handgelübdlich verpflichtet werden.

Digitized by Google

§. 11.

Die Schätzung der Waldungen kann beginnen, sobald die in den §§. 1—3 vorgeschriebenen Vorarbeiten vollendet sind.

Sie zerfällt in die Bestimmung des steuerbaren Maaßes und des Steueranschlags.

In der Regel ist das Gesammtflächenmaaß steuerbar. Sind aber in einem Walde ertraglose Flächen, welche an einem Stücke 100 Ruthen oder darüber halten, so gehen diese am Gesammtflächenmaaße desselben ab und nur der Rest ist als das steuerbare Maaß anzusetzen.

Wege und Bäche, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche, welche zum Waldeigenthume gehören, zählen nicht zu den ertraglosen Flächen (Art. 2, Absatz 2 und Art. 10, Satz 1 des Gesetzes).

§. 12.

Die Grundlage des Steueranschlags bildet der normale Haubarkeitsertrag.

Normaler Haubarkeitsertrag im Sinne des Gesetzes ist jener Haubarkeitsertrag, welcher von größeren Flächen bei vollständiger Bestockung und genügendem Schutze durch pflegliche Behandlung im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge erzielt wird. Die Holzarten, Betriebsweise und Umtriebszeit sind zu nehmen, wie sie sich vorfinden, auch wenn andere Holzarten, eine andere Betriebsweise, eine längere oder kürzere Umtriebszeit sich als zweckmäßiger darstellen.

Ist die Betriebsweise oder Umtriebszeit an dem gegebenen Walde nicht mit Sicherheit zu erkennen, so ist die Forsteinrichtung, und wenn es an einer Forsteinrichtung fehlt, die örtliche Uebung maaßgebend.

Immer ist von der Unterstellung auszugehen, daß keine Nebennutzungen gewonnen werden, weder zu Gunsten des Eigenthümers, noch zu Gunsten eines Berechtigten. Die Schätzung behufs der Katastrirung wird daher, wo solche Nebennutzungen vorkommen, ein anderes Ergebniß liefern, als bei der Forsteinrichtung, welche auf die dauernden Nebennutzungen Rücksicht nahm.

§. 13.

Bei Hackwaldungen, welche nach dem Hiebe mehrere Jahre lang zugleich landwirthschaftlich benutzt werden, und bei Kopfholzwaldungen, in welchen neben dem Holze Gras gewonnen wird, ist dem Steueranschlage aus dem Holzerwachs noch das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlich jährlichen Reinertrags aus landwirthschaftlichen Erzeugnissen zuzuzählen. Der Reinertrag aus letzteren Erzeugnissen wird unter Zugrundlegung mittlerer Preise der jüngsten zehn bis zwanzig Jahre für die ganze Umtriebszeit der Hack- oder Kopfholzwaldungen bestimmt und hieraus mittelst Theilung durch die Anzahl der Jahre der Umtriebszeit der durchschnittlich jährliche Reinertrag gefunden.

Sollten noch andere Fälle der Art vorkommen, in welchen neben dem Holze gleichzeitig ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, so sind sie ähnlich zu behandeln.

Wenn ein Wald gerottet und vorübergehend einige Jahre nicht auf Holz, sondern ausschließlich landwirthschaftlich benutzt wird, so ist nach Art. 10, Absatz 2 des Gesetzes keine Rück-

Digitized by Google

ſicht auf die landwirthſchaftliche Benutzung zu nehmen, ſondern ganz eben ſo zu verfahren, als wenn eine Unterbrechung der Benutzung auf Holz gar nicht ſtattfände.

Reutfelder oder Reutberge werden als Feld, nicht als Wald, beſteuert.

§. 14.

Behufs der Schätzung des Haubarkeitsertrages ſind ſämmtliche Waldungen des Schätzungsbezirks, für deren Holzerzeugniß beiläufig gleiche Abſatzverhältniſſe beſtehen, nach ihrer Ertragsfähigkeit (Bonität) in Klaſſen zu theilen. In ein Klaſſenſyſtem können nur Waldungen von derſelben Betriebsweiſe und von beiläufig gleicher Beſtockung und Umtriebszeit gezogen werden.

So weit ein Wald ein Eigenthumsſtück bildet, iſt er in der Regel in eine, d. h. in die ſeiner mittleren Ertragsfähigkeit entſprechende, Klaſſe zu ſetzen. Ausnahmsweiſe iſt ein großes Eigenthumsſtück in mehrere Abſchnitte zu zerlegen, wenn dieſe in ihrer Ertragsfähigkeit ſehr ungleich oder ihre Holzpreiſe verſchieden ſind.

Der Haubarkeitsertrag iſt für den Morgen neuen Maaßes in Kubikfußen zu ſchätzen, dergeſtalt, daß die Zahl durch zehn ohne Reſt theilbar iſt.

Holzarten, deren Preiſe nicht merklich verſchieden ſind, z. B. Weißtannen und Fichten, ſind zuſammenzufaſſen. Bildet eine Holzart nicht wenigſtens den zwanzigſten Theil des Beſtandes, ſo iſt ſie nicht als beſondere Holzart zu behandeln, ſondern den Holzarten beizuzählen, welchen ſie dem Werthe nach am nächſten kommt.

Andere Sortimente, als das Geſetz benennt, dürfen nicht ausgeſchieden werden.

Da bei Beſtimmung der Prozente der einzelnen Sortimente an Bau- oder Nutzholz der Baum mit der Rinde gerechnet wird, gewöhnlich aber dieſe Sortimente in entrindetem Zuſtande verkauft werden, ſo iſt — wo der Preis Holz ohne Rinde vorausſetzt, die auf die Rinde fallende kubiſche Maſſe abzuziehen und die Rinde, wenn ſie Werth hat, beſonders zu berechnen.

§. 15.

Die Waldlaſten ſind — nach Waldungen und Eigenthümern geſondert — zur Steuer zu veranſchlagen. Sie kommen nach Art. 12, 14 und 15 des Geſetzes nur dann in Betracht, wenn ſie in einer Holzabgabe beſtehen, oder wenn ſie dem Waldeigenthümer den Holzerwachs, ſonſtige Hauptnutzungen oder die unbeſchadet des Holzerwachſes beziehbaren Nebennutzungen ſchmälern, und nur in ſo weit, als dieſer Verluſt nicht durch etwaige Gegenleiſtungen ausgeglichen iſt.

Holzabgaben der Waldeigenthümer an Kirchen, Pfarreien, Mößnereien und Schulen, welchen eine privatrechtliche Verpflichtung zu Grunde liegt, ſind nach Art. 12 des Geſetzes unter allen Umſtänden, alſo auch wenn ſie keine Waldlaſten ſind, dem Waldeigenthümer gut zu ſchreiben und dem Berechtigten zur Laſt zu ſetzen. Dies gilt namentlich auch von den zur Zeit nicht kataſtrirten, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Holzabgaben zur Heizung der Schulſtube, für welche in der Regel die Schulgemeinde als Berechtigter anzuſehen iſt. Holzabgaben einer Gemeinde an ihre Schulen ſind dagegen keine Laſten, welche am Waldſteuerkapital abgehen.

Hat ein Berechtigter den Genuß ſeiner Berechtigung einem Dritten, z. B. ſeinem Diener oder Pächter, eingeräumt, ſo iſt gleichwohl der Erſtere als der Berechtigte zu behandeln.

Digitized by Google

In ſtreitigen Fällen iſt einſtweilen der Beſitzſtand für die Kataſtrirung maaßgebend.

Wenn der mittlere Jahresbetrag einer Holzabgabe nicht mittelſt einer Durchſchnittsberechnung bekannt, ſondern nach billigem Ermeſſen zu beſtimmen iſt, ſo können die Schätzer Sachverſtändige berathen.

§. 16.

Iſt dergeſtalt der Naturalanſchlag des Waldertrags an Holz und der Naturalanſchlag der Waldlaſten beſtimmt, ſo ſind die Holzpreiſe feſtzuſtellen, nach welchen derſelbe in Geld zu verwandeln iſt.

Schon behufs der Schätzung des Haubarkeitsertrags (§. 14) haben die Schätzer den Bezirk, für deſſen Holzerzeugniß beiläufig gleiche Abſatzverhältniſſe beſtehen, für deſſen Waldungen alſo dieſelben Preiſe in Anwendung kommen, ſo wie die Holzarten, deren Preiſe zuſammengefaßt werden ſollen, beſtimmt. Sie haben nun für denſelben Bezirk die von der Bezirksforſtei gelieferten Preisangaben nach Holzarten und Sortimenten zuſammenzuſtellen, die Durchſchnitte zu ziehen und auf deren Grund die billigen Mittelpreiſe vorläufig zu begutachten — und zwar in ſolcher Größe, daß auf den Cubikfuß keine anderen Bruchtheile als Zehntelskreuzer kommen.

Fehlt es an zuverläſſigen Preiſen der Durchſchnittsperiode, ſo iſt nach dem letzten Abſatze des Art. 9 des Geſetzes zu verfahren.

Damit aber die für die Waldungen eines Schätzungsbezirkes feſtzuſtellenden Mittelpreiſe mit jenen benachbarter Schätzungsbezirke in ein angemeſſenes Verhältniß gebracht werden, wird die Miniſterialcommiſſion je die Schätzer mehrerer Bezirke zuſammentreten laſſen, um die von den Schätzern eines jeden derſelben vorläufig begutachteten Preiſe in gemeinſamer Berathung zu würdigen. Ueber dieſe Berathung wird ein beſonderes Protokoll aufgenommen, auf deſſen Grund die Schätzer jedes Bezirks ihre Anträge über die Preiſe für denſelben feſtzuſtellen haben.

Können dieſe Preiſe nicht unverändert auf die Waldlaſten angewendet werden, ſo ſind ſie zur Berechnung der Steueranſchläge der letzteren, deren eigenthümlichem Verhältniſſe entſprechend, zu ermäßigen oder zu erhöhen.

§. 17.

Wenn ſich die beiden forſtkundigen Schätzer wider Erwarten in einem Falle über die Anſchläge des Haubarkeitsertrags, der Waldlaſten oder im Falle des §. 13 des landwirthſchaftlichen Ertrags oder endlich über Feſtſetzung der Holzpreiſe nicht einigen, ſo begründet jeder der beiden Schätzer in dem betreffenden Schätzungsprotokolle ſeine Anſicht. Den Waldeigenthümern und Waldlaſtenberechtigten aber wird dereinſt der Durchſchnitt der Schätzungen als deren Ergebniß eröffnet.

§. 18.

Nach Beendigung der Schätzungen je für einen Schätzungsbezirk ſind die Steueranſchläge zu beſtimmen und zwar für die Waldungen in ſolchen Größen, daß keine anderen Bruchtheile als Zehntelskreuzer auf eine Ruthe kommen.

Digitized by Google

Ueber die Ergebniſſe ſind folgende Protokolle aufzunehmen:

1. ein Protokoll über die Feſtſtellung der Holzpreiſe im Schätzungsbezirke und, falls ſie nicht für alle Theile deſſelben die nämlichen ſind, zugleich über die Beſtimmung der Bezirke, in welchen die einen, beziehungsweiſe die anderen Preiſe angewendet werden ſollen;
2. ein Protokoll über Schätzung des Ertrags und über Bildung der Steueranſchläge aller Waldungen des Schätzungsbezirks, jene Waldungen und Waldtheile, für welche die nämlichen Preiſe beſtimmt ſind, je in beſonderen Abtheilungen zuſammengeſtellt;
3. ein Protokoll für die Waldungen und Waldlaſten jeder Gemarkung, in welchem die Schätzungen des Walderertrags an Holz im Ganzen und nach den Sortimenten nebſt dem als Hauptnutzung neben dem Holze vorkommenden ſonſtigen Ertrage aus dem unter Ziffer 2 vorgeſchriebenen Protokolle zu verzeichnen, die Bemeſſung der Waldlaſten — nach Waldungen und Eigenthümern geſondert — darzuſtellen, die anwendbaren Preiſe anzugeben, die Steueranſchläge der Waldungen je vom Morgen neuen Maaßes zu bemerken und die Steueranſchläge der Waldlaſten nachzuweiſen ſind.

   Dieſes Protokoll iſt den Waldeigenthümern und Waldlaſtenberechtigten, jedem, ſo weit es ihn betrifft, zu eröffnen, um ihre etwaigen Erinnerungen zu hören.
4. ein beſonderes Protokoll, welches dieſe Eröffnung beurkundet und die etwaigen Erinnerungen beifügt.

Sämmtliche Aktenſtücke ſammt den Vorarbeiten der Bezirksforſtei (§. 8) ſind unverweilt der Miniſterialcommiſſion vorzulegen.

Zu Ende jedes Monats iſt dieſer über den Fortgang und Stand des Geſchäftes zu berichten.

III. Leitung des Geſchäftes und Feſtſtellung der Steueranſchläge.

§. 19.

Der Miniſterialcommiſſion für neue Kataſtrirung der Waldungen und Waldlaſten liegt die unmittelbare Leitung dieſes Geſchäftes ob (Art. 16 des Geſetzes).

Sie wird für die von den Bezirksforſteien zu liefernden Vorarbeiten, ſo wie für die Darſtellung der Schätzungsergebniſſe die erforderlichen Muſter vorſchreiben, auf einzelne Anfragen die nöthigen Belehrungen ertheilen, für gleichförmige und geſetzmäßige Vornahme des Geſchäfts in allen Theilen des Landes Sorge tragen und auf thunliche Förderung deſſelben ihre beſondere Aufmerkſamkeit richten.

§. 20.

Die Genehmigung der neuen Steueranſchläge ſteht der Miniſterialcommiſſion zu (Art. 17 des Geſetzes). Sie iſt an die Anträge der Schätzer nicht gebunden. Wenn ſie es für dienlich erachtet, ſo kann ſie weitere Erhebungen anordnen. Die Schätzer, die Bezirksforſteien und die Forſtinſpectionen haben ihre deßfallſigen Aufträge zu vollziehen.

Die Miniſterialcommiſſion läßt den Betheiligten ihre Erkenntniſſe durch die Bezirksforſtei eröffnen.

Digitized by Google

Die Berufungen an das Finanzministerium sind der Bezirksforstei einzureichen. Die Bezirksforstei befördert sie mit Gutachten an die Ministerialcommission und diese begleitet sie an das Finanzministerium ein.

IV. Aufnahme der Ergebnisse in das Grundsteuerkataster.

§. 21.

Sind die Steueranschläge für eine Gemarkung endgültig festgesetzt, so legt die Bezirksforstei eine Reinschrift des Verzeichnisses der Waldungen und Waldlasten (§§. 1 und 4), den Steuerzettelauszug (§. 6) und das Protokoll über die Steueranschläge der Waldungen und Waldlasten der Gemarkung (§. 18, Ziffer 3) sammt deren Genehmigung (§. 20) der Ministerialcommission vor. Von dem Protokolle über die Steueranschläge nebst deren Genehmigung behält sie eine Abschrift bei ihren Akten.

Die Ministerialcommission hat die von den Bezirksforsteien vorgelegten Aktenstücke zu sammeln, bis das Finanzministerium deren Mittheilung an die Steuerdirection zum Zwecke der Aufnahme der neuen Steuerkapitalien von Waldungen und Waldlasten in das Grundsteuerkataster anordnen wird.

V. Kosten.

§. 22.

Die Bezirksförster erhalten für Geschäfte, welche sie zum Zwecke der neuen Katastrirung der Waldungen und Waldlasten an ihrem Wohnsitze verrichten, falls die Arbeit von größerem Belange ist, nach Beendigung derselben eine mit Rücksicht auf das ordentliche Dienstgeschäft nach dem Umfange und der Gediegenheit der Arbeit bemessene Belohnung, welche das Finanzministerium auf den Antrag der Ministerialcommission bestimmen wird.

Für auswärtige Geschäfte dürfen die Bezirksförster

innerhalb ihres Forstbezirks eine Diät von . . . . . 3 fl. — kr.

außerhalb desselben eine solche von . . . . . 3 „ 30 „

die Forstpraktikanten eine Tagsgebühr von . . . . . 3 „ — „

anrechnen.

In diesen Sätzen ist die Vergütung aller Nebenauslagen mit Ausnahme der Kosten für die Reise aus einem Forstbezirke in einen anderen mit begriffen.

Das Kostenverzeichniß ist zu Ende jedes Monats mit dem Berichte über den Fortgang und Stand des Geschäfts an die Ministerialcommission einzureichen.

Carlsruhe, den 22. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

XXV.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Kinder der verstorbenen Anna Maria Bosch von Leustetten zum Kirchenfond Weildorf für Abhaltung einer Jahrtagsmesse 36 fl.;

Pfarrer Anton Fischer von Seutenhart zum Schulfond daselbst 75 fl.;

Joseph Flesch von Möhringen in die dortige Kirche für Abhaltung eines Jahrtags mit einer stillen heiligen Messe 45 fl.;

Jophia Allgaier von Mettenbuch in den Kirchenfond zu Denkingen für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.

Maria Keipp, verehelichte Durler von Hochemmingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Joseph Winterhalder alt von Schollach zum Kirchenfond Urach für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Johann Christ. Winterhalder von Schwärzenbach zum Kirchenfond Friedenweiler für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

der fürstlich Thurn und Taxisische Domänendirector Eugen von Seyfried in Constanz zum Verein sittlich verwahrloster Kinder 500 fl.;

die Kinder und Wittwe des verstorbenen Blasius Isele von Neustadt zum Krankenspital daselbst 500 fl.;

Altbürgermeister Marquart von Unterglashütte in den dasigen Kapellenfond zur Umschmelzung einer Glocke 30 fl.;

von Gemeindebürgern allda ebenfalls 10 fl.;

von einer ungenannten Person in den Kirchenfond Kappel, Amts Neustadt, für Abhaltung einer stillen Messe 50 fl.;

Joseph Münchs Wittwe von Klengen zum Kirchenfond Kirchdorf für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Andreas Kammerer von Schönenbach, durch Abtretung einer Forderung zu Gunsten der Kirchenpflege allda 79 fl.;

Anton Beschle von Weiterdingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Maria Müller von Ueberachen in die Kirche Ewatingen für jährlich zwei stille heilige Messen 72 fl.;

Dieselbe in den Armenfond Achdorf, Aselfingen, Ewattingen und Ueberachen je 25 fl. zur Unterstützung kranker Personen;

Digitized by Google

Joseph Fleſch von Möhringen in den Braun'ſchen Armenfond allda 250 fl., die Zinſen hievon ſollen alljährlich an die zehn älteſten Ortsarmen vertheilt werden;

Anton Müller von Schönenbach in den dortigen Kirchenfond 350 fl., wofür jährlich zwei Seelenämter und drei ſtille heilige Meſſen geleſen werden ſollen;

Derſelbe in den Armenfond zu Schönenbach 120 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Kirchdorf ein Bahrtuch im Werthe von 8 fl. 19 kr.;

Anton Müller von Schönenbach in die Armenpflege Linach 50 fl.;

Johann Glunz von Oberbaldingen in den daſigen Schulfond 6 fl.;

Gebhard Homburger von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

Franziska Wehinger von Donaueſchingen in den dortigen Armenfond 200 fl.; die jährlichen Zinſen ſollen zur Unterſtützung der drei ärmſten, preſthafteſten Weiber der Stadt Donaueſchingen verwendet werden;

Dieſelbe in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Hauſen an der Aach 54 fl.;

Alois Straub von Steißlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Gutthäter aus der Gemeinde Hattenweiler zum Kapellenfond Ramsberg ein weißes Meßgewand im Werthe von 6 fl.;

die Erben des verſtorbenen Schreiners Nikolaus Pflug von Worblingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Altrath Stempfel von Ueberlingen zur Kirche St. Jakob daſelbſt für Abhaltung einer heiligen Meſſe 100 fl.;

die Anverwandten des verſtorbenen Demeter Thoma von Oberlenzkirch für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe in den dortigen Kirchenfond 36 fl.;

Alois Straub, Bäcker von Steißlingen, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Franz Xaver Bühler von Schlatterhof in die Kirche Houſtetten ein Kruzifix im Werthe von 33 fl.;

die Erben des verſtorbenen Gregor Hofmaier von Neuſtadt in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Dienſterledigung.

Bei großherzoglicher Oberrechnungskammer iſt die Stelle des Kalkulators zu beſetzen; hierzu befähigte Bewerber haben ihre Geſuche mit den nöthigen Belegen innerhalb ſechs Wochen bei dieſer Behörde einzureichen.

Digitized by Google

XXV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 19. April d. J.: der pensionirte Regierungsrevisor Trolle in Rastatt;
„ 20. „ d. J.: der pensionirte Obereinnehmer Reck dahier;
„ 20. „ d. J.: der pensionirte Regierungsrath von Mayern in Constanz;
„ 5. Mai d. J.: der pensionirte Kreisrevisor Friedrich Walz in Schwetzingen;
„ 9. „ d. J.: der katholische Pfarrer J. Peter Becker in Roth.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. Mai 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz literarischer und anderer artistischer Erzeugnisse betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Patentertheilung an Benjamin Moore aus New-York z. Z. in Berlin betreffend; die Patentertheilung an den Mechaniker P. Effertz in Lahr betreffend; die Patentertheilung an Obergeometer Mayer in Carlsruhe betreffend; das Verbot des Mainzer Journals betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die wegen der Handelsreisenden und wegen des Meß- und Marktbesuchs zum Vollzuge des Artikels 18 des Zollvereinsvertrages vom 4. April v. J., so wie des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. getroffenen Bestimmungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 5. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Ingenieur Philipp Jost von der Wasser- und Straßenbauinspection Offenburg zu der Großherzoglichen Inspection der Eisenbahnmagazine und Werkstätten zu versetzen;

den Amtmann Wedekind in Stühlingen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Rechtspraktikanten Karl Richard aus Mannheim zum Polizeiassessor bei dem Stadtamte Carlsruhe zu ernennen;

den Amtsrevisor Gottfried Eppelin in Pforzheim wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Pfarrer Gottlieb Stockhausen in Neckargemünd in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Schmieheim dem Vicar Wilhelm Eccard zu Meisenheim,

die evangelische Pfarrei Käferthal dem Pfarrer Karl Wilckens in Sinsheim,

das Amtschirurgat Offenburg dem dasselbe zur Zeit provisorisch verwaltenden praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Karl August Wagenmann daselbst zu übertragen;

Digitized by Google

unter dem 12. Mai d. J.

den bei der Oberrechnungskammer angestellten Kalkulator Nowack wegen vorgerückten Alters seiner Bitte gemäß in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Rinklingen, Dekanats Bretten, dem Pfarrverweser Karl Issel zu Schatthausen, und

dem Vicar Hugo Ullmann, unter Ernennung desselben zum Diakonus, das zweite evangelische Stadtvicariat Carlsruhe definitiv zu übertragen;

unter dem 14. d. M.

den Generalmajor von Krieg auf dessen unterthänigstes Ansuchen und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Regenten von Baden und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 3. April l. J. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über den gegenseitigen Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Son Altesse Royale le Régent de Bade et Sa Majesté l'Empereur des Français également animés du désir de protéger les sciences et les arts et d'encourager les entreprises utiles qui s'y rapportent, ont à cette fin résolu d'adopter, d'un commun accord, des mesures propres à garantir réciproquement leurs sujets contre la reimpression et la réproduction illicites de leurs oeuvres littéraires et artistiques.

Dans ce but ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires respectifs:

Son Altesse Royale le Régent de Bade,

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, den Wissenschaften und Künsten Ihren Schutz angedeihen zu lassen, und nützliche Unternehmungen, welche sich hierauf beziehen, zu befördern, haben zu dem Ende beschlossen, in gemeinschaftlichem Einverständnisse solche Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erscheinen, um Ihre Unterthanen gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung ihrer literarischen und artistischen Werke gegenseitig sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Digitized by Google

le sieur *Louis Baron Rüdt de Collenberg*, Grand' Croix de l'ordre du Lion de Zähringen, chevalier des ordres de l'Aigle rouge de Prusse de première classe et de Frédéric de Würtemberg, Grand' Croix des ordres de St. Michel de Bavière, de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, commandeur des ordres de la couronne de Würtemberg et de Guillaume de Hesse Electorale, Son Ministre de la Maison et des affaires étrangères,

et

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur *Charles Baron de Reinach*, Son Chargé d'Affaires à Carlsruhe, lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les hautes parties contractantes s'engagent réciproquement à faire jouir les nationaux dans les Etats respectifs, quant à leurs ouvrages d'esprit et d'art, tels que livres, écrits périodiques, oeuvres dramatiques, compositions musicales, tableaux, gravures, lithographies, dessins, travaux de sculpture et autres productions littéraires et artistiques, de la même protection contre la réimpression ou réproduction (Vervielfältigung) illicite, dont jouissent les nationaux dans leur propre pays, de sorte que toutes les lois, ordonnances et stipulations aujourd'hui existantes ou qui pourraient être promulguées à l'avenir relativement à la contrefaçon et la reproduction illicites seront également appliquables aux ressortissants des deux Etats.

Il est toutefois bien entendu que les nationaux ne jouiront pas dans l'autre pays de cette protection au delà du terme fixé

den Herrn Ludwig Freiherrn Rüdt von Collenberg, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, Großkreuz des Königlich Bayerischen St. Michaels-Ordens und des Königlich Sardinischen Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Commandeur des Königlich Württembergischen Kron-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Ordens, Allerhöchst-Ihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Karl Freiherrn von Reinach, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger in Carlsruhe; welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und dieselben genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich wechselseitig, den Angehörigen des anderen Staates hinsichtlich ihrer Werke des Geistes und der Kunst, als Bücher, periodische Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Stiche, Lithographien, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und sonstige schriftstellerische und künstlerische Erzeugnisse, denselben Schutz gegen den in diesem Lande begangen werdenden Nachdruck oder unbefugte Vervielfältigung zu gewähren, welchen die Angehörigen des eigenen Staates genießen, in der Weise, daß alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche bezüglich des Nachdrucks und der unbefugten Vervielfältigung solcher Werke gegenwärtig bestehen, oder künftig noch erlassen werden, auf die Angehörigen beider Staaten gleichmäßig anwendbar sind. Jedoch sollen die Angehörigen des einen Staates diesen Schutz im andern Lande nicht über den

Digitized by Google

pour la durée de cette protection par la législation de leur propre Pays.

Quant à ce qui à rapport à l'exposition et à la vente de réimpressions et reproductions illicites des oeuvres mentionnées ci-dessus, provenant de tout autre Pays que les deux Pays contractants, les hautes parties s'en réfèrent quant à présent aux dispositions aujourd'hui existantes dans les deux Etats.

Art. 2.

Les stipulations de l'article premier s'appliqueront également à la représentation ou exécution des oeuvres dramatiques ou musicales, en tant que les lois de chaçun des deux Etats garantissent ou garantiront par la suite protection aux oeuvres susdites exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Art. 3.

Pour assurer à tous ouvrages d'esprit ou d'art la protéction stipulée dans les articles précédents il suffira que leur auteurs établissent au besoin par un temoignage émanant de l'autorité publique compétente en chaque Pays que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui, dans le Pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou réimpression illicite.

Art. 4.

Les deux hautes parties contractantes s'engagent à assurer, par tous les moyens en leur pouvoir, l'exécution des stipulations contenues dans les articles précédents, et à faire jouir réciproquement leurs ressortissants de la protection légale assurée aux nationaux.

Les autorités compétentes de chaque Pays auront à décider, d'après la legislation

Zeitpunkt genießen, welcher für die Dauer dieſes Schutzes durch die Geſetzgebung ihres eigenen Staates beſtimmt iſt.

Hinſichtlich des Feilbietens und des Verkaufes der aus anderen als den contrahirenden Staaten herrührenden Nachdrücke oder unbefugten Nachbildungen der vorbenannten Werke beziehen ſich beide hohe Theile noch zur Zeit auf die gegenwärtig in ihren Staaten deßfalls beſtehenden Beſtimmungen.

Art. 2.

Die Beſtimmungen des Art. 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung von dramatiſchen oder muſikaliſchen Werken, in ſo weit, als die Geſetze eines jeden der beiden Staaten in Betreff der in ihnen zuerſt aufgeführten oder dargeſtellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

Art. 3.

Um allen Werken des Geiſtes und der Kunſt den in den vorſtehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu ſichern, genügt es, daß die Urheber derſelben auf Verlangen durch das Zeugniß der zuſtändigen öffentlichen Behörde nachweiſen, daß das in Frage ſtehende Werk ein ſolches Originalwerk ſei, welches in dem Lande ſeines Erſcheinens den geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Vervielfältigung genießt.

Art. 4.

Die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich, die Vollziehung der in den vorſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln zu ſichern und den Angehörigen des anderen Staates denſelben Rechtsſchutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung anzuſehen ſei, werden die

Digitized by Google

existante la question de contre façon ou de reproduction illicite.

Art. 5.

La présente Convention ne pourra faire obstacle à la publication ou à la vente des réimpressions ou reproductions, qui auraient été déjà publiées ou commandées, en tout ou en partie, dans chacun des deux Etats, antérieurement à sa publication. Les deux hautes parties contractantes se réservent de s'entendre sur la fixation d'un délai après lequel la vente des réimpressions et réproductions indiquées dans le présent article ne pourra plus avoir lieu.

Art. 6.

Pour faciliter l'éxécution de ce traité, les deux hautes parties contractantes se communiqueront respectivement les lois et ordonnances que chacune d'elles aurait promulguées, ou pourrait, à l'avenir, promulguer pour garantir le commerce légitime contre la réimpression et reproduction illicites.

Art. 7.

Les stipulations de ce traité ne sauraient infirmer le droit des deux hautes parties contractantes de surveiller, de permettre ou d'interdire, à leur convenance, par des mesures législatives ou administratives, le commerce, la représentation, l'exposition (Feilhaltung) ou la vente de productions littéraires ou artistiques.

De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprétée de manière à contester le droit des hautes parties contractantes de prohiber l'importation sur leurs propres territoires des oeuvres que leur legislation intérieure ou des traités avec d'autres Etats feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

zuständigen Behörden eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Art. 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll die Veröffentlichung oder den Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor Publikation dieses Vertrages in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise veröffentlicht oder bestellt sind. Die beiden hohen contrahirenden Theile behalten sich jedoch vor, über Festsetzung eines Zeitpunktes übereinzukommen, nach welchem der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll.

Art. 6.

Um den Vollzug dieses Vertrages zu erleichtern, werden beide hohe contrahirende Regierungen sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jede von ihnen zur Sicherstellung des rechtmäßigen Geschäftsbetriebs gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung etwa erlassen hat oder künftig zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Art. 7.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können das Recht der beiden hohen contrahirenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer oder künstlerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtige, die Einfuhr solcher Werke nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder Verträge mit anderen Staaten für unbefugte Vervielfältigungen erklären.

Digitized by Google

Art. 8.

La présente convention aura force et vigueur pendant six années à partir du jour ou elle pourra être mise à exécution.

Si à partir de cette époque elle n'est pas denoncée six mois à l'avance par l'une ou l'autre des deux parties, elle continuera d'être obligatoire d'année en année, et cela jusqu'à ce que l'une des parties ait annoncé à l'autre un an à l'avance son intention d'en faire cesser les effets.

Art. 9.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe dans le delai de deux mois à partir du jour de la signature ou plustôt si faire se peut.

Elle sera mise à éxécution de part et d'autre le 30ème jour après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le trois Avril mil-huit-cent-cinquante-quatre.

(L. S.) (signé) *L. Baron Rüdt.*
(L. S.) (signé) *Baron Ch. de Reinach.*

Art. 8.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während sechs Jahren vom Tage des Eintritts ihrer Wirksamkeit an in Kraft bleiben.

Wenn sie bei Ablauf dieser Zeit nicht sechs Monate vorher von dem einen oder dem andern der beiden Theile gekündigt worden war, soll ihre verbindliche Kraft weiter von Jahr zu Jahr fortdauern bis einer der beiden Theile dem andern ein Jahr vorher seine Absicht, von dem Vertrag abzugehen, erklärt haben wird.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden zu Carlsruhe binnen zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn möglich früher, bewirkt werden.

Sie soll von den beiderseitigen Regierungen den dreißigsten Tag nach dem Austausch der Ratificationsurkunden in Wirksamkeit gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen Carlsruhe, den 3. April Eintausend achthundert vier und fünfzig.

(L. S.) (gez.) L. Freiherr Rüdt.
(L. S.) (gez.) Baron Carl von Reinach.

Die Patentertheilung an Benjamin Moore aus New-York zur Zeit in Berlin betreffend.

Dem Benjamin Moore aus New-York, z. Z. in Berlin, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Näh-Maschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 4. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Digitized by Google

Die Patentertheilung an den Mechaniker P. Effertz in Lahr betreffend.

Dem Mechaniker P. Effertz in Lahr wird auf sein Ansuchen für die von ihm erfundene Papierschneidemaschine ein Patent auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 4. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Obergeometer Mayer dahier betreffend.

Dem Obergeometer Mayer in Carlsruhe wird auf sein Ansuchen ein Patent auf das von ihm erfundene Nivellir-Instrument auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 11. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

In Anklagesachen gegen Franz Sausen zu Mainz, als verantwortlicher Redacteur des Mainzer Journals wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Der verantwortliche Redacteur der zu Mainz erscheinenden Zeitung, „Mainzer Journal", Franz Sausen daselbst, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises wegen durch die Presse verübter Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Urtheil vom 22. Dezember v. J., Nr. 5904, I. Senat zu einer Kreisgefängnißstrafe von sechs Wochen und einer Geldstrafe von 100 fl. durch Urtheil von gleichem Tage, Nr. 5906, I. Senat zu einer Kreisgefängnißstrafe von zwei Monaten und einer Geldstrafe von 200 fl., durch Urtheil vom gleichen Tage, Nr. 5905, I. Senat zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten und einer Geldstrafe von 300 fl. verfällt.

Da derselbe diesen Urtheilen bis jetzt nicht genügt hat, so wird, bis dies geschehen, die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der in §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 13. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Digitized by Google

Die wegen der Handelsreiſenden und wegen des Meß- und Marktbeſuchs zum Vollzuge des Artikels 18 des Zollvereinsvertrages vom 4. April v. J., ſo wie des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oeſterreich vom 19. Februar v. J. getroffenen Beſtimmungen betreffend.

Durch den Artikel 18 des Zollvereinsvertrages vom 4. April v. J. (Regierungsblatt 1853, Seite 217) ſind rückſichtlich des Geſchäftsverkehrs der Handelsreiſenden aus Vereinsſtaaten und rückſichtlich des Meß- und Marktbeſuchs der Unterthanen aus Vereinsſtaaten die Beſtimmungen im Artikel 18 des Zollvereinsvertrags vom 12. Mai 1835 aufrecht erhalten. Durch den Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oeſterreich vom 19. Februar v. J. (Regierungsblatt 1853, Seite 239) ſind die gleichen Vereinbarungen zwiſchen dem Zollverein und zwiſchen Oeſterreich ſammt deſſen Zollverbündeten Modena und Parma getroffen.

Es wird darum zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1. die landesherrliche, zum Vollzuge des Artikels 18 des Zollvereinsvertrages vom 12. Mai 1835 erlaſſene Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 427) findet auch auf Handelsreiſende aus den dem Zollverein ſeither weiter beigetretenen Staaten, ſo wie aus Oeſterreich, Modena und Parma, ferner, was den Meß- und Marktbeſuch im Großherzogthume betrifft, auf Unterthanen eines dieſer Staaten ganz ebenſo wie auf ſolche der älteren Vereinsſtaaten Anwendung.

2. Dagegen genießen Handelsreiſende aus dem Großherzogthum, ſo wie Unterthanen deſſelben beim Meß- und Marktbeſuch, im ganzen dermaligen Umfange des Zollvereins ſo wie in den Gebieten von Oeſterreich und ſeinen Zollverbündeten die gleiche Begünſtigung.

3. Zur Ausſtellung der Gewerbslegitimationsſcheine (Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 1835) und der Zeugniſſe wegen des Marktbeſuchs (Artikel 10 derſelben Verordnung) ſind in Hannover die Aemter und die Magiſtrate der ſelbſtſtändigen Städte, in Oldenburg die Aemter und die Stadtmagiſtrate zu Oldenburg und Jever, in Oeſterreich alle Bezirksämter (in Dalmatien die Präturen, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche die Diſtriktscommiſſariate) und alle den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar unterſtehenden Stadtmagiſtrate, in Modena die Communalbehörden in den betreffenden Bezirken, in Parma die Governatori und Prefetti di Provincia befugt.

Für dieſſeitige Angehörige, welche in anderen Zollvereinsſtaaten, in Oeſterreich und den mit dieſem im Zollverbande ſtehenden Staaten als Handelsreiſende Geſchäfte machen oder allda Meſſen und Märkte beſuchen wollen, verbleibt es bei der Beſtimmung, daß die Gewerbslegitimationsſcheine der Handelsreiſenden von den Bezirksämtern, ſolche für Meß- und Marktbeſuchende von den Ortsbehörden auszufertigen ſind.

Carlsruhe, den 6. Mai 1854.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 1. Juni 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung betr. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung der Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1853 betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Kanzleidienern Baumberger und Monno beim Finanzministerium und Hartenstein bei der Hofdomänenkammer in Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 20. d. M.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant Walz im Kriegsministerium den Charakter als Oberst zu ertheilen;

den Oberstlieutenant von Faber in der Artillerie zum Obersten und Regimentskommandanten zu ernennen, und

den Major Zeroni vom Generalstab zum Artillerieregiment zu versetzen und zum Oberstlieutenant zu befördern.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Mai d. J., Nr. 711, allergnädigst geruht, zur Besorgung der bisher dem großherzoglichen geheimen Kabinet zugewiesenen, die Hofverwaltung betreffenden Geschäfte, ein eigenes Hofsecretariat zu errichten und demselben zugleich die Führung der Handkasse und die Verwaltung Höchstihres Privatvermögens zu übertragen, was unter Bezug auf die Bekanntmachung des vormaligen großherzoglichen Oberhofverwaltungsrathes vom 24. Dezember 1852, Regierungsblatt von 1852, Seite 511, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Die Ernennung der Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das II. Quartal l. J. ernannt:

I. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

II. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benckiser in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

III. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Waidele in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

IV. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Faller in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 19. Mai 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Digitized by Google

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Heinrich Benedix Cantor von Mannheim in das katholische Bürgerhospital daselbst 800 fl., und in die allgemeine Armenanstalt allda 400 fl.;

Magdalena Adelmann zu Oberwittstadt in den dortigen katholischen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines Engelamts;

Banquier Salomon Maas zu Mannheim 50 fl. in die allgemeine Armenanstalt daselbst;

Georg Will von Wallstadt in den dortigen katholischen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines Seelenamts für seine Frau;

Franz Dürr Ehefrau von Grünsfeld 75 fl in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtages;

Wilhelm Becks Wittwe von Landa in den dortigen Kirchenfond 36 fl. für eine jährliche heilige Messe;

Ein Ungenannter 100 fl. in das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim;

Johann Joseph Hippler zu Hardheim in den Kirchenfond daselbst 75 fl. zur Abhaltung eines Engelamtes;

Lehrer Spannagels Wittib von Baierthal 75 fl. in den Kirchenfond zu Malsch zur Abhaltung eines Seelenamtes für ihren Mann;

Elisabetha Riegel von Kirrlach in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines Anniversariums;

Pfarrer Römig zu Eiersheim in den dortigen Kirchenfond 12 fl., woraus der Vorbeter des Rosenkranzes belohnt werden soll und 30 fl. in den katholischen Kirchenfond zu Oberschefflenz zur Anschaffung von Paramenten;

Christian Hofmann zu Siegelsbach in den evangelischen Kirchengemeindefond daselbst 25 fl., woraus Papier oder Bücher für arme Schulkinder angeschafft werden sollen;

Anna Barbara Maurer von Dilsberg in die katholische Kirche daselbst ein gesticktes Altar- und Kelchtuch;

Pfarrer Gehringer zu Kocherthüren 25 fl. in den Armenfond zu Stein;

Die in Mannheim verstorbene Verene Trier aus Freiburg 200 fl. für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinder katholischer Religion zu Käferthal;

Eine ungenannte Person 25 fl. zur Anschaffung von zwei Standarten in die Kirche zu Großrinderfeld;

Digitized by Google

Ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Neckargemünd eine Albe im Werthe von 10 fl. und einen silbernen Speisekelch im Werthe von 90 fl.;

Johann Schreck in Robern 75 fl. in den Kirchenfond zu Limbach, zur Abhaltung eines Jahrtages;

Ein Ungenannter in den evangelischen Kirchenbaufond zu Walldorf 80 fl. zur Anschaffung eines Oelgemäldes;

Kaufmann Johann Wilhelm Dietrich von Bretten je 25 fl. in die Armenfonds zu Edingen und Friedrichsfeld;

Ein Ungenannter 50 fl. in den Frühmeßfond zu Großrinderfeld;

Mehrere Ungenannte 16 fl. 24 kr. in den evangelischen Almosenfond zu Leibenstadt;

Die katholischen Bürger zu Neckarkatzenbach 185 fl. in den dortigen Kirchenfond, und

Sebastian Zipperichs Ehefrau zu Großrinderfeld in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines Seelenamtes.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1853 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1853 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1853 (dem 12. ihres Bestehens).

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
706	38	. . . . . Rückstandsrechnung	482	28	224	10
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
39,235	56	Beiträge der Mitglieder	39,235	56	—	—
17,054	2	Kapitalzinse	16,489	2	565	—
1,439	7	Geschenke und außerordentliche Einnahmen	1,439	7	—	—
61	35	Ersatz	22	45	38	50
57,790	40	. . . . . Summe	57,186	50	603	50
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
169,016	11	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse . . .	105,462	30	63,553	41
379,633	30	b. Kapitalrückzahlung anderer Schuldner	53,532	16	326,101	14
31	15	An oder für fremde Rechnung	8	47	22	28
548,680	56	. . . . . Summe	159,003	33	389,677	23
607,178	14	. . . . Summe der Einnahme	216,672	51	390,505	23
		Ausgabe.				
207	9	. . . . . Rückstandsrechnung	132	16	74	53
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
18,366	8	Sustentationen	17,953	44	412	24
326	2	Verwaltungskosten	321	2	5	—
283	9	Außerordentliche Ausgaben	283	9	—	—
19	49	Abgang	19	49	—	—
316	28	Ersatz	316	28	—	—
19,311	36	. . . . . Summe	18,894	12	417	24
		Uneigentliche Ausgaben				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
91,821	55	a Kapitalanlage bei der Amortisationskasse . . .	91,821	55	—	—
105,593	28	b. Sonstige Kapitalanlagen	105,593	28	—	—
231	—	An oder für fremde Rechnung	231	—	—	—
197,646	23	. . . . . Summe	197,646	23	—	—
217,165	8	. . . . . Summe der Ausgabe. . . .	216,672	51	492	17
		Abschluß.				
607,178	14	. . . . . Einnahme	216,672	51	390,505	23
217,165	8	. . . . . Ausgabe	216,672	51	492	17
390,013	6	. . . . . Rest	—	—	390,013	6

Digitized by Google

II. Vermögensstand.

	fl.	kr	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1853	—	—	358,672	17
Die verzinslichen Kapitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1851	389,654	55		
Der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	6,591	38		
Die Activausstände	850	28		
zusammen . .	397,097	1		
nach Abzug der Passivausstände mit	492	17		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1854 auf . . .	. .	.	396,604	44
es hat sich also im Jahre 1853 vermehrt um	. .	.	37,932	27

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag.		Ratum für 1853.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1852 waren 279 Sustentationen angewiesen, mit . .	13,747	12	13,747	12
Zugang.				
Erhöhung sämmtlicher Sustentationen von 13,747 fl. 12 kr. um ¼ ihres Betrages	3,436	48	3,436	48
280 Hörner, Brigadiers Relikten	64	—	64	—
281. Rastert, Gendarms Relikten	48	—	48	—
282. Arnold, Bahnwarts Relikten	48	—	48	—
283. Ankele, Straßenmeisters Relikten	72	—	66	—
284. Kettner, Aufsehers Wittwe	48	—	40	—
285. Funk, Gefangenwärters Wittwe	48	—	48	—
286. Gaa, Untererhebers Relikten	48	—	44	—
287. Ringholz, Gefangenwärters Relikten (vom 1. Oktober 1852 an).	64	—	68	16
288. Stang, Gendarms Relikten	48	—	44	—
289. Schmidt, Steueraufsehers Wittwe	64	—	48	—
290 Heisch, Greuzaufsehers Relikten	48	—	32	—
291. Galm, Brigadiers Relikten	64	—	37	20
292. Sieber, Hauptzollamtsdieners Tochter	48	—	24	—
293. Mutschler, Bahnwarts Relikten	48	—	32	—
294. Lösch, Steueraufsehers Wittwe	48	—	28	—
295. Kunz, Waldaufsehers Relikten	48	—	24	—
296. Maier, Bahnwarts Relikten	48	—	28	—
297. Dachtler, Zollverwalters Wittwe	96	—	48	—
298. Glaser, Eisenbahnconducteurs Wittwe	64	—	37	20
299. Blödt, Steueraufsehers Relikten	48	—	24	—
300. Fischer, Polizeidieners Töchter	48	—	28	—
301. Seith, Stadtamtsdieners Relikten	64	—	32	—
302. Berens, Notars Relikten	96	—	48	—
303. Schönemann, Lokomotivführers Relikten	96	—	40	—
304. Heidt, Amtsdieners Wittwe	48	—	44	—
305. Kohle, Bahnwarts Relikten	48	—	24	—
306. Schäffner, Untererhebers Wittwe	64	—	21	20
307. Müller, Steueraufsehers Wittwe	48	—	20	—
Summe . .	18,808	—	18,274	16

Digitized by Google

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1853. fl.	kr.
Uebertrag . .	18,808	—	18,274	16
308. Käppler, Steuerperäquators Wittwe	96	—	48	—
309. Wittmann, Conducteurs Relikten	61	—	53	20
310. Heck, Grenzaufsehers und Postenführers Relikten	64	—	21	20
311. Bleicher, Gendarms Wittwe	48	—	12	—
312. Miller, Werkmeisters Sohn	64	—	21	20
313. Kleinhans, Steueraufsehers Relikten	48	—	12	—
314. Schmidt, Untererhebers Relikten	61	—	16	—
315. Steng, Gefangenwärters Relikten	64	—	10	40
316. Burkart, Zollamtsdieners Wittwe	48	—	4	—
317. Unger, Zollamtsdieners Relikten	48	—	4	—
318. Kohmann, Amtsdieners Wittwe	48	—	28	—
319 Just, Postenführers Relikten	64	—	21	20
320. Stober, Bahnwarts Wittwe	48	—	20	—
321. Hildenbrandt, Posterpeditors Relikten	96	—	8	—
Summe .	19,672	—	18,554	16
Abgang.				
1. Pfeiffer, Zollamtsdieners Wittwe	48	—	35	36
2. Hornung, Amtsdieners Wittwe	48	—	40	—
3. Letour, Wagenmeisters Wittwe	48	—	42	32
4. Seher, Amtsdieners Wittwe	48	—	27	44
5. Ullmer, Thorwarts Wittwe	48	—	9	12
6. Bierling, Bahnwarts Wittwe	48	—	20	40
7. Limberger, Amtsdieners Wittwe	48	—	2	—
8. Hug, Amtsdieners Wittwe	48	—	10	24
Summe . .	384	—	188	8
Somit Stand auf 1. November 1853: 313 Sustentationen mit . . .	19,288	—	18,366	8

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1853 . . . . 3,395 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1854 . . . . 3,495 „

Die Zahl hat sich sonach vermehrt um 100 Mitglieder.

Carlsruhe, den 11. Mai 1854.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
Böckh.

Vdt. Hambel.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Müller iſt die evangeliſche Pfarrei Boſsheim, Dekanats Adelsheim, mit einem Compenzanſchlage von 498 fl. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 700 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei haften ungefähr 120 fl. Schulden, welche, ſo weit es nicht aus Intercalargefällen geſchehen kann, der ernannt werdende Pfarrer zu tilgen hat. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg'ſchen Standesherrſchaft zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Neckargemünd mit dem Filial Dilsberg iſt mit einem Gehalt von 1,400 fl. nebſt weiteren 450 fl. für Haltung eines Vikars in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 28. März d. J. der penſionirte Ingenieur Steiner zu Carlsruhe;
„ 19. April d. J.: der penſionirte Phyſikus Fähndrich in Neuſtadt;
„ 9. Mai d. J.: der katholiſche Pfarrer Johann Peter Becker zu Roth, Amts Philippsburg.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 7. Juni 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten. Höchstlandesherrliche Verordnung, die Organisation der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Verleihung des Advokatentitels an Rechtsanwalt Gräfle in Schopfheim betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I zu Lörrach betreffend. Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 17. Mai d. J.

den Obersten und Commandeur des Artillerieregiments, Damian Ludwig, zum Generalmajor zu befördern und zum Präsidenten HöchstIhres Kriegsministeriums zu ernennen;

unter dem 18. Mai d. J.

den bisherigen Registrator im großherzoglichen Geheimen Kabinet, Sekretär Adolph Kreidel zum Hofsekretär mit dem Charakter als Geheimer Sekretär,

den Ministerialsekretär im Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Joseph Barbiche zum Geheimen Kabinetsregistrator und

den bisherigen Kanzleigehilfen Friedrich Baumann zum Kanzlisten im Hofsekretariat zu ernennen;

unter dem 26 Mai. d. J.

die erledigte Obereinnehmerei Bruchsal dem Obereinnehmer Sigel in Sinsheim und

die hierdurch frei werdende Obereinnehmerei Sinsheim dem Obereinnehmer Dorner in Buchen zu übertragen;

den Privatdozenten Dr. König an der Universität Freiburg zum außerordentlichen Professor zu ernennen;

den Lehrer Carl Rapp am Lyceum zu Mannheim,

Digitized by Google

den Lehramtspraktikanten Friedrich Müller am Gymnasium zu Lahr und
den Lehramtspraktikanten Thomas Heinemann am Gymnasium zu Donaueschingen als Lehrer mit Staatsdienereigenschaft anzustellen;
die evangelische Pfarrei Wilferdingen, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Friedrich Schumacher in Weiler zu übertragen.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Organisation der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

In der Absicht, der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung eine dem dermaligen Umfange und den Verhältnissen des Dienstes mehr entsprechende Einrichtung zu geben, haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Centralverwaltung.

§. 1.

Die Direktion der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen, welcher der gesammte Betrieb der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, einschließlich der Unterhaltung der vollendeten Eisenbahnstrecken nebst Zubehör, übertragen ist, führt künftig die Benennung:

„Direktion der großherzoglich badischen Verkehrsanstalten."

Die technischen Räthe derselben erhalten den Titel „Bauräthe."

§. 2.

Zur steten Wahrnehmung der Bedürfnisse des Verkehrs und insbesondere zur ausgedehnteren Beaufsichtigung und Kontrolirung des Transportdienstes wird bei der Direktion der Verkehrsanstalten ein eigener Transportinspektor angestellt, welcher in der Eigenschaft eines der Centralverwaltung beigegebenen Beamten in unmittelbarem Auftrage der Direktion zu funktioniren hat.

II. Bezirks- und Lokalverwaltung.

A. Post.

§. 3.

Den Postämtern wird, wo dies nach der örtlichen Lage und den Dienstverhältnissen zweckmäßig erscheint, außer der Besorgung des Postdienstes am Sitze des Amtes, ein Dienstbezirk

Digitized by Google

zur allgemeinen Ueberwachung der gesammten Dienstführung bei den, bisher nur der Direktion der Posten und Eisenbahnen untergebenen Postverwaltungen, Posterpeditionen, Posthaltereien und Poststallmeistereien, und zur speziellen Beaufsichtigung derselben in Bezug auf die Besorgung des eigentlichen Expeditions-, Fahr-, Estaffetten- und Extrapostdienstes zugetheilt und es sind somit diese Poststellen und die sämmtlichen Beamten und Bediensteten derselben in dieser Beziehung den Postämtern unmittelbar untergeordnet.

Die Ueberwachung des Postdienstes im Bezirke hat durch den Postamtsvorstand zu geschehen, dessen Wirkungskreis, so wie derjenige der Postämter, durch die besonderen Dienstvorschriften näher bestimmt ist.

§. 4.

Wo es nach den örtlichen Verhältnissen und den Interessen des Dienstes zulässig erscheint, bleiben die Postämter wie bisher mit den Eisenbahnämtern vereinigt.

Die Lokalpostämter Bischofsheim an der Tauber, Donaueschingen und Rastatt werden als solche aufgehoben und in Postverwaltungen umgewandelt. Außerdem wird in Pforzheim eine Postverwaltung errichtet.

Die von dem Expeditionsdienste getrennten Poststalldienste führen in Zukunft die Benennung „Poststallmeistereien."

§. 5.

Im Uebrigen bleibt die Organisation des Postdienstes vorerst unverändert.

Die Anlage A. enthält die für die Postämter festgesetzte Bezirkseintheilung, so wie die Bezeichnung und Sitze der Bezirks- und Lokalstellen.

B. Eisenbahn.

§. 6.

Die Dienstobliegenheiten der Eisenbahnämter bestehen in der Besorgung, beziehungsweise Ueberwachung und Beaufsichtigung aller auf den Transportdienst (Expeditions- und Fahrdienst), den Dienst der Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke (Bahnhöfe und Gebäude), den Dienst der Unterhaltung des Betriebsmaterials nebst dem Werkstätte- und Magazinsdienst (mit Ausnahme von Carlsruhe) und auf die Kassen- und Rechnungsführung bezüglichen Geschäfte ihrer Dienstbezirke.

Die Anlage B. enthält die für die Eisenbahnämter festgesetzte Bezirkseintheilung, so wie die Bezeichnung und Sitze der Bezirks- und Lokalstellen.

§. 7.

Für die Leitung und Beaufsichtigung der Werkstätten und Magazine zu Carlsruhe, so wie für die Unterhaltung des Betriebsmaterials dieser Station, wird eine eigene, der Direktion der Verkehrsanstalten unmittelbar untergeordnete Behörde errichtet, welche die Benennung „Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins" zu führen und einen technischen Beamten zum Vorstande hat.

Digitized by Google

Die bisher für den Dienst der Unterhaltung der Bahn und Zubehör bestandenen Eisenbahninspektionen zu Carlsruhe und Freiburg, so wie die bisherigen Inspektionen der Magazine und Werkstätten und des Eisenbahntransportdienstes zu Carlsruhe, werden aufgehoben.

§. 8.

Das Beamtenpersonale der Eisenbahnämter besteht in je einem Verwaltungsbeamten und einem technischen Beamten; außerdem wird den wichtigeren mit der Post vereinigten Eisenbahnämtern für die Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte und den Expeditionsdienst am Sitze des Amtes ein besonderer Beamter beigegeben.

§. 9.

Den Verwaltungsbeamten des Eisenbahnamtes liegt die Besorgung und Beaufsichtigung des Transportdienstes mit Ausnahme des technischen Theils des Fahrdienstes, so wie wenn nicht ein eigener Kassier angestellt ist, der Kassen- und Rechnungsführung und der Expeditionsgeschäfte, am Sitze des Amtes ob. Die sämmtlichen technischen Geschäfte der Unterhaltung der Bahn und deren Beiwerke, Bahnhöfe und Gebäude und der Unterhaltung des Betriebsmaterials, sowie der technische Theil des Fahrdienstes, gehören dem Geschäftskreise des technischen Beamten an.

Jeder dieser beiden Beamten ist für den ihm zugewiesenen Geschäftstheil verantwortlich und das bei den betreffenden Dienstzweigen verwendete Personale ist ihm untergeordnet.

Der Vorstand des Eisenbahnamtes, welchem die Besorgung der eigentlichen Verwaltungsgeschäfte und die Handhabung der Bahnpolizei obliegt, hat die allgemeine Aufsicht über den gesammten Dienst und das sämmtliche Dienstpersonale, welches ihm zu diesem Behufe untergeben ist, zu führen und ist mithin, in so weit es sich nicht um die seinen speziellen Dienstkreis betreffenden Geschäfte handelt, für welche er die alleinige Verantwortlichkeit trägt, auch mitverantwortlich für die Anwendung und Anordnung aller zu einem regelmäßigen und sicheren Transportbetriebe innerhalb seines Bezirks erforderlichen Maaßregeln, für die richtige Erhebung und Verrechnung der sich ergebenden Einnahmen und für die vorschriftsmäßige Verwendung der bewilligten Geldmittel und Materialien, unter genauer Einhaltung der Kredite, überhaupt für die pünktliche Befolgung der erlassenen Dienstvorschriften zur Erzielung einer geordneten und einheitlichen Geschäftsbesorgung.

Die Funktion eines Vorstandes kann bei den Eisenbahnämtern entweder dem Verwaltungsbeamten oder dem technischen Beamten übertragen werden; bei den vereinigten Post- und Eisenbahnämtern ist der Postamtsvorstand zugleich Vorstand und erster Verwaltungsbeamter des Eisenbahnamtes.

§. 10.

Der Dienst des technischen Beamten kann sich nach Maaßgabe der Ausdehnung des Bezirks und der Wichtigkeit des Stationsdienstes auf die Geschäftsbesorgung bei mehreren Eisenbahnämtern erstrecken und wird demselben nach Erforderniß ein technischer Gehilfe — Assistent — beigegeben.

Digitized by Google

Die auf den technischen Fahrdienst beim Post- und Eisenbahnamt Carlsruhe bezüglichen Geschäfte sind dem Vorstande der Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins übertragen. Derselbe hat daher in Bezug auf diesen Dienst in gleicher Weise wie der Bezirksingenieur als technischer Beamter des Post- und Eisenbahnamtes zu fungiren.

§. 11.

Die Vorstände der Eisenbahnämter, welche nicht mit einem Postamte vereinigt sind, so wie der Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins, führen den Titel „Eisenbahninspektoren," die technischen Beamten den Titel „Eisenbahnbezirksingenieure" und die Verwaltungsbeamten der Eisenbahnämter, wenn solchen die Funktion des Vorstandes nicht übertragen ist, so wie die Kassenbeamten denjenigen eines „Eisenbahnkassiers."

§. 12.

In so weit durch das Vorstehende eine Abänderung nicht getroffen ist, bleibt die dermalige Organisation des Dienstes in Wirksamkeit.

C. Telegraphen.

§. 13.

Der Telegraphendienst ist überall längs der Eisenbahnlinie mit dem Eisenbahndienste verbunden und es ist daher die Besorgung und Beaufsichtigung des Expeditionsdienstes des Telegraphen, so wie die Unterhaltung der Telegraphenleitung, den Eisenbahnämtern übertragen.

§. 14.

Auf den nicht längs der Eisenbahn hinziehenden Telegraphenlinien wird die Besorgung des Telegraphendienstes den betreffenden Poststellen übertragen.

§. 15.

Für die Ueberwachung des technischen Theils des Dienstes der Telegraphenstationen, einschließlich der Aufstellung, Instandhaltung und Reparatur der Apparate, und die Aufsicht über die Telegraphenwerkstätte, ist ein Telegrapheninspektor bestimmt, welcher der Direktion der Verkehrsanstalten unmittelbar untergeordnet ist.

§. 16.

An den für den Telegraphendienst wichtigeren Orten werden eigene Telegraphenexpeditionen errichtet, welche den Eisenbahnämtern, beziehungsweise Postämtern, unmittelbar untergeordnet sind; bei den übrigen Telegraphenstationen ist der Dienst mit den daselbst befindlichen Eisenbahnexpeditionen verbunden.

§. 17.

Das Personal der Telegraphenexpeditionen besteht in einem Obertelegraphisten, welcher zugleich als Bureauvorsteher und Rechnungsführer zu funktioniren hat, nebst der erforderlichen Anzahl Telegraphisten und Gehilfen. Bei den minder wichtigen Stationen wird der Dienst nach Erforderniß durch eigene Telegraphisten oder Gehilfen versehen.

Digitized by Google

Die Anstellung der Obertelegraphisten geschieht durch das großherzogliche Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, diejenige der Telegraphisten und Gehilfen durch die Direktion der Verkehrsanstalten.

Die Obertelegraphisten und Telegraphisten erhalten Dekrete im Sinne der höchsten Verordnung vom 25. November 1841.

§. 18.

Bezüglich der Kassen- und Rechnungsführung sind die Telegraphenexpeditionen, gleich wie die Eisenbahnexpeditionen, Elementarerhebungsstellen, welche die erhobenen Einnahmen an die betreffende Eisenbahnkasse abzuliefern haben.

Unser Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Anlage A.

Bezirks-Eintheilung

der

Großherzoglich Badischen Postämter.

Postämter.	Untergeordnete Dienststellen: Postverwaltungen, Posterpeditionen, Posthaltereien (Posterpeditionen mit Poststall), Poststallmeistereien.
Mannheim (Localpostamt).	Poststallmeisterei: Mannheim.
Heidelberg (Postamt).	Postverwaltung: Tauberbischofsheim. Posterpeditionen: Adelsheim, Berolzheim, Eichtersheim, Freudenberg, Gerlachsheim, Königshofen, Külsheim, Ladenburg, Merchingen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Philippsburg, Rittersbach, Schwetzingen, Waibstadt, Walldürn, Weinheim. Post- und Eisenbahnerpedition: Langenbrücken. Posthaltereien: Aglasterhausen, Borberg, Buchen, Eberbach, Ernstthal, Hardheim, Hundheim, Krautheim, Mosbach, Oberschefflenz, Osterburken, Rappenau, Sinsheim, Waghäusel, Wertheim, Wiesenbach, Wiesloch. Poststallmeistereien: Heidelberg, Gerchsheim, Langenbrücken, Rittersbach, Tauberbischofsheim, Tremhof, Weinheim.
Bruchsal (Post- und Eisenbahnamt).	Posterpeditionen: Gondelsheim, Heidelsheim. Posthaltereien: Bretten, Eppingen, Graben. Poststallmeisterei: Bruchsal.
Carlsruhe (Post- und Eisenbahnamt).	Postverwaltungen: Pforzheim, Rastatt. Posterpeditionen: Durmersheim, Ettlingen, Gaggenau, Gernsbach, Malsch, Mühlburg, Rothenfels, Weingarten. Post- und Eisenbahnerpeditionen: Durlach, Muggensturm. Posthalterei: Wilferdingen. Poststallmeistereien: Carlsruhe, Gernsbach, Muggensturm, Pforzheim, Rastatt.

Digitized by Google

Postämter.	Untergeordnete Dienststellen: Postverwaltungen, Posterpeditionen, Posthaltereien (Posterpeditionen mit Poststall), Poststallmeistereien.
Baden (Post- und Eisenbahnamt).	Poststallmeisterei: Baden.
Kehl (Post- und Eisenbahnamt).	Posterpeditionen: Rheinbischofsheim, Griesbach, Oberkirch. Post- und Eisenbahnerpeditionen: Appenweier, Bühl, Kork, Renchen. Posthaltereien: Achern, Oppenau, Petersthal, Lichtenau. Poststallmeistereien: Appenweier, Bühl, Kehl.
Offenburg (Post- und Eisenbahnamt).	Postverwaltung: Lahr. Posterpeditionen: Ettenheim, Gengenbach, Haslach, Ichenheim, Kippenheim, Schappach, Schiltach, Wolfach, Zell am Harmersbach. Post- und Eisenbahnerpeditionen: Dinglingen, Orschweier. Posthaltereien: Biberach, Hausach, Hornberg, Rippoldsau, St. Georgen, Triberg. Poststallmeistereien: Dinglingen, Lahr, Offenburg.
Freiburg (Postamt).	Postverwaltung: Donaueschingen. Posterpeditionen: Burkheim, Dürrheim, Endingen, Furtwangen, Heitersheim, Hüfingen, Müllheim, Neustadt, Riegel, St. Blasien, Staufen, Sulzburg, Vöhrenbach, Villingen. Post- und Eisenbahnerpeditionen: Emmendingen, Kenzingen, Krozingen, Langendenzlingen, Schallstadt. Posthaltereien: Altbreisach, Blumberg, Bonndorf, Burg, Elzach, Höllsteig, Königschafthausen, Lenzkirch, Löffingen, Munzingen, Stühlingen, Uehlingen, Waldkirch. Poststallmeistereien: Donaueschingen, Freiburg, Kenzingen, Krozingen, Neustadt, Villingen.

Digitized by Google

Postämter.	Untergeordnete Dienststellen: Postverwaltungen, Posterpeditionen, Posthaltereien (Posterpeditionen mit Poststall), Poststallmeistereien.
Haltingen (Post- und Eisenbahnamt).	Posterpeditionen: Jestetten, Kandern, Kleinlaufenburg, Lörrach, Oberlauchringen, Schönau, Schopfheim, Steinen, Thiengen, Todtnau, Zell im Wiesenthal. Post- und Eisenbahnerpeditionen: Efringen, Schliengen. Posthaltereien: Beuggen, Riedern, Säckingen, Waldshut. Poststallmeistereien: Kaltenherberg, Lörrach, Rheinheim, Schopfheim.
Stockach (Postamt).	Posterpeditionen: Aach, Blumenfeld, Eigeltingen, Ludwigshafen, Markdorf, Meersburg, Möhringen, Salem, Singen. Posthaltereien: Engen, Geisingen, Heiligenberg, Hilzingen, Mößkirch, Pfullendorf, Randegg, Steißlingen, Stetten a. k. M., Ueberlingen. Poststallmeistereien: Meersburg, Salem, Stadel, Stockach.
Constanz (Postamt).	Posterpedition: Allensbach. Posthalterei: Radolfzell. Poststallmeisterei: Constanz.

Digitized by Google

Anlage B.

Bezirks-Eintheilung
der
Großherzoglich Badischen Eisenbahnämter.

Eisenbahnämter.	Bezirk mit den untergeordneten Dienststellen.
Mannheim (Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Mannheim bis ausschließlich Friedrichsfeld.
Heidelberg (Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Friedrichsfeld einschließlich bis Bruchsal ausschließl.: Eisenbahnexpeditionen: Friedrichsfeld, Wiesloch. Post- und Eisenbahnexpedition Langenbrücken. Billetausgabe-Bureau St. Ilgen.
Bruchsal (Post- und Eisenbahnamt).	Ohne Bezirk.
Carlsruhe (Post- und Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Bruchsal ausschließlich bis Oos ausschließlich: Eisenbahnexpeditionen: Ettlingen, Malsch, Rastatt, Untergrombach, Weingarten. Post- und Eisenbahnexpeditionen: Durlach, Muggensturm.
Baden (Post- und Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Baden einschließlich bis Oos einschließlich: Eisenbahnexpedition Oos.
Kehl (Post- und Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Oos ausschließlich bis Kehl einschließlich: Eisenbahnexpeditionen: Achern, Steinbach. Post- und Eisenbahnexpeditionen: Appenweier, Bühl, Kork, Renchen. Billetausgabe-Bureaur: Legelshurst, Ottersweier, Sinzheim.
Offenburg (Post- und Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Appenweier ausschließlich bis Kenzingen ausschließl.: Post- und Eisenbahnexpeditionen: Dinglingen, Orschweier. Billetausgabe-Bureaur: Friesenheim, Herbolzheim, Kippenheim, Niederschopfheim, Windschläg.
Freiburg (Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Kenzingen einschließlich bis Schliengen ausschließl.: Eisenbahnexpeditionen: Heitersheim, Müllheim, Riegel. Post- und Eisenbahnexpeditionen: Emmendingen, Kenzingen, Krozingen, Langendenzlingen, Schallstadt. Billetausgabe-Bureau Auggen.
Haltingen (Post- und Eisenbahnamt).	Bahnstrecke von Schliengen einschließlich bis Haltingen (Basel): Eisenbahnexpedition Rheinweiler. Post- und Eisenbahnexpeditionen: Efringen, Schliengen. Billetausgabe-Bureaur: Bellingen, Eimeldingen, Kleinkems.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Advokatentitels an Rechtsanwalt Gräfle in Schopfheim betreffend.

Dem Rechtsanwalt Joseph Theodor Gräfle in Schopfheim wurde durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. l. M., Nr. 755, der Titel eines Advokaten verliehen.

Carlsruhe, den 27. Mai 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Der Ingenieurkandidat Reinhard Baumeister von Carlsruhe ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 30. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. zu Lörrach betreffend.

Dem Nebenzollamt I zu Lörrach ist für Gegenstände, welche zur Veredlung aus Oesterreich ein- und in veredeltem Zustande wieder dahin ausgeführt werden, die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem königlich sächsischen Hauptsteueramt Dresden ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 20. d. M. nachbenannte im Jahre 1852 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Digitized by Google

I. Papiere der Amortisationskasse.

a. Partialloose vom Goll- und von Haberschen Anlehen von 1820	205	fl. —	kr.
b. Partialloose vom von Haber-, Goll- und von Rothschild'schen Anlehen 1840	185,695	„ —	„
c. Schuldscheine des freiwilligen Anlehens zu 5 Prozent vom Jahr 1849	18,900	„ —	„
d. Zinscoupons desselben	565	„ —	„
e. Zinscoupons der 3½prozentigen Rentenscheine von 1834 . . .	92,470	„ —	„
f. Zinscoupons des Anlehens zu 4½ Prozent von 1851	93,363	„ 45	„
	391,198	fl. 45	kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

a. Partialobligationen des Anlehens von 1842	109,400	fl. —	kr.
b. Zinscoupons desselben	431,534	„ 15	„
c. 35 fl. Loose des Anlehens von 1845	432,392	„ —	„
d. Zinscoupons des Anlehens zu 5 Prozent von 1848	130,175	„ —	„
e. Zinscoupons des Anlehens zu 5 Prozent von 1849	76,157	„ 30	„
	1,179,658	fl. 45	kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 20. Juni 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem k. k. österreichischen Generalmajor Hoffmann Edlen von Wendheim den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 30. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den pensionirten Hofrevisor Lauer zu reactiviren und der Hofrechnungskontrolkammer als Revisor zuzutheilen und

den bisherigen provisorischen Vorstand der Gemäldegallerie zu Mannheim, Hofmaler Theodor Weller, zum Galleriedirektor zu ernennen.

Unter dem 5. Juni d. J.

den Geheimen Finanzrath Sigmund Mathes bei der Zolldirektion wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen, und den Oberkirchenrath Karl Schmidt vom katholischen Oberkirchenrath, unter Verleihung des Charakters als Finanzrath, zur Zolldirektion zu versetzen;

Digitized by Google

den Finanzassessor Emil Molter, Stationskontroleur zu Köln, unter Verleihung des Charakters als Finanzrath, zum Vereinsbevollmächtigten bei der königlich preußischen Provinzialsteuerdirektion in Stettin zu bestimmen;

den Finanzassessor Dr. Johann Weindel, Stationskontroleur in Stuttgart, in gleicher Eigenschaft nach Köln zu versetzen;

die Stationskontroleurstelle bei den königlich württembergischen Hauptzollämtern Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn dem Hauptzollamts-Verwalter Albert Schmich in Konstanz, unter Bewilligung des Charakters eines Oberzollinspektors, zu verleihen;

den Hauptzollamts-Verwalter Leopold Grooß beim Hauptzollamte bei Rheinfelden in Ruhestand zu versetzen;

die Hauptzollamts-Verwalter Wilhelm Rost von Randegg nach Konstanz und Karl Olinger von Thiengen zum Hauptzollamte bei Rheinfelden, jeden in seiner dermaligen Eigenschaft, zu berufen;

den Hauptzollamtskontroleur Philipp Mattes in Stühlingen zum Hauptzollamts-Verwalter in Randegg zu befördern;

den Buchhalter bei der Generalstaatskasse, Karl Baumann, zum Hauptzollamts-Kontroleur zu ernennen und ihm die interimistische Besorgung der Hauptamtsverwalterstelle beim Hauptsteueramte Thiengen zu übertragen;

die provisorischen Hauptamtskontroleure Anton Joseph Sugg und Carl Otto Abegg als Hauptamtskontroleure, Ersteren beim Hauptzollamt bei Rheinfelden und Letztern beim Hauptzollamt Leopoldshöhe anzustellen;

den Obereinnehmer Georg Christian Sold in Mannheim zum Oberzollinspektor des Hauptsteueramts Lahr und den Sekretär Franz Cassinone bei der Steuerdirektion zum Obereinnehmer in Mannheim zu ernennen;

der auf den Forstrath und Vorstand der Forstschule, Dr. Johann Ludwig Klauprecht, neuerlich gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1854/55 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Geheimen Hofrath, Professor Karl Christoph Kühlenthal an der polytechnischen Schule dahier, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofgerichts-Assessor Dr. Sigismund Puchelt in Konstanz in gleicher Eigenschaft zu dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises zu versetzen;

den Amtsassessor Richard Schneider in Freiburg zum Hofgerichts-Assessor in Konstanz und den Amtsassessor Friedrich Serger in Mannheim zum Hofgerichts-Assessor daselbst zu ernennen;

den Amtsassessor Friedrich Karl Müller in Buchen zu dem Stadtamte Mannheim,

den Assessor Ottfried Brummer in Mannheim, unter Ernennung zum Amtmann, zu dem Stadtamte Freiburg,

den Amtsassessor Karl Springer in Mosbach zu dem Bezirksamte Buchen,

den Amtmann Joseph von Rotteck in Schwetzingen zu dem Bezirksamte Sinsheim,

den Amtmann Fr. Anton Staiger in Sinsheim zu dem Bezirksamte Schwetzingen,

den Oberamtmann Dr. Adolph Schütt in Rastatt zu dem Oberamte Bruchsal,

Digitized by Google

den Amtmann Bonaventura Kraft in Heidelberg zu dem Stadt- und Landamte Wertheim,

den Assessor Maximilian Mors in Heidelberg zu dem Oberamte Emmendingen,

den Assessor Karl Kärcher in Bruchsal zu dem Oberamte Rastatt,

den Assessor und Kammerjunker August Frhrn. v. Ungern-Sternberg in Wertheim, unter Ernennung zum Amtmann, zu dem Oberamte Heidelberg zu versetzen;

den Rechtspraktikanten und Kammerjunker Otto von Vincenti von Karlsruhe zum Amtsassessor in Rastatt,

den Rechtspraktikanten Wilhelm Kapferer in Freiburg zum Amtsassessor in Mosbach zu ernennen;

die Amtsassessoren Franz Joseph Müller in Schopfheim, Wilhelm August Haury in Wiesloch, Andreas Helmle in Waldkirch, Ph. Ernst Chelius in Lahr, Wilhelm Scheuermann in Neckarbischofsheim, Ferdinand von Riß in Konstanz, Ernst Philipp Hufschmidt in Mannheim zu Amtmännern zu ernennen;

die erledigte Stelle des Amtsrevisors in Pforzheim dem Notar Christian Sauer in Karlsruhe zu übertragen;

unter dem 8. Juni d. J.

den Sekretariatspraktikanten Dr. Johann Minet, unter Verleihung des Titels als Legationssekretär, zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

den Registraturgehilfen Johann Hündle zum Registrator bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen;

den Amtsassessor Lambert Grosch in Rastatt, unter Ernennung zum Amtmann, an das Oberamt Heidelberg zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Hohensachsen, Dekanats Weinheim, dem Pfarrer Karl Wilhelmi in Bobstadt zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein betreffend.

Nachdem die großherzogliche Regierung dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein beigetreten ist und der Anschluß mit dem 1. k. M. Juli in Vollzug gesetzt werden soll, so wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von dem genannten Tag an auf den telegraphischen Wechselverkehr zwischen den großherzoglichen Telegraphenstationen und jenen der Länder des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, nämlich: Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und dem Königreich der Niederlande die Vorschriften dieses Vereins Anwendung finden, welche durch das Verordnungsblatt der Direktion der Verkehrsanstalten bekannt gemacht werden sollen und bei sämmtlichen großherzoglichen Telegraphenstationen, Eisenbahnämtern, Eisenbahnexpeditionen, Postämtern, Postverwaltungen und Posterpeditionen eingesehen werden können.

Die gleichen Vorschriften, mit alleiniger Ausnahme des Tarifes, werden unter Aufhebung

Digitized by Google

der diesseitigen Verordnung vom 6. Oktober 1851, Regierungsblatt Seite 613 u. ff. auch auf den inneren telegraphischen Verkehr für anwendbar erklärt.

Der Tarif für den inneren Verkehr, d. h. für den Verkehr zwischen rein badischen Telegraphenstationen, dann zwischen diesen und den Telegraphenstationen der Main-Neckarlinie ebenso mit jenen der Schweiz bleibt bis auf Weiteres unverändert.

Carlsruhe, den 16. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	299	enthaltend	Loos-Nr.	14901	bis	14950.
" "	328	"	" "	16351	—	16400.
" "	817	"	" "	40801	—	40850.
" "	1061	"	" "	53001	—	53050.
" "	1617	"	" "	80801	—	80850.
" "	2555	"	" "	127701	—	127750.
" "	2873	"	" "	143601	—	143650.
" "	2936	"	" "	146751	—	146800.
" "	3311	"	" "	165501	—	165550.
" "	4035	"	" "	201701	—	201750.
" "	4290	"	" "	214451	—	214500.
" "	4303	"	" "	215101	—	215150.
" "	4791	"	" "	239501	—	239550.
" "	4923	"	" "	246101	—	246150.
" "	5451	"	" "	272501	—	272550.
" "	5763	"	" "	288101	—	288150.
" "	5893	"	" "	294601	—	294650.
" "	6294	"	" "	314651	—	314700.
" "	7642	"	" "	382051	—	382100.
" "	7973	"	" "	398601	—	398650.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Nr. XXX. 279

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 26. Juni 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Provisorisches Gesetz, die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Prüfung des Lehramtscandidaten Leopold Stizenberger von Konstanz betreffend. Die Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt zu Neckargemünd betreffend. Die ordentliche Conscription für das Jahr 1855 betreffend. Die diesjährige Frühjahrsprüfung der Candidaten der Theologie betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Zollabfertigungsbefugnisse des Untersteueramts Baden betreffend. Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der bei der zehnten Generalkonferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredung über die Aenderung des Zollsatzes für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe,

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. August dieses Jahres an wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Rthlrn. oder 14 fl. auf 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner erhöht.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Juni 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

XXX.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 16. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den bisher provisorisch mit der Funktion eines Direktors der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt gewesenen Oberpostrath Hermann Zimmer zum Direktor der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu ernennen;

den Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Carlsruhe, Oberpostrath Friedrich von Kleudgen, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

und zu ernennen:

den seitherigen Vorstand der Inspektion des Eisenbahntransport-Dienstes, Postmeister Anton Burg, mit dem Titel eines Postrathes zum Rathe bei der Direktion der Verkehrsanstalten;

den seitherigen provisorischen Vorstand des Eisenbahn-Amtes Mannheim, Ferdinand Grosch, zum Assessor bei derselben Stelle;

den Revisor Ludwig Clady zum Transportinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten;

den Vorstand des Post- und Eisenbahn-Amtes Heidelberg, Oberpostmeister Gottfried Eberlin, unter Enthebung von den Funktionen eines Eisenbahnamts-Vorstandes, zum Vorstande des neu-errichteten Bezirkspostamtes Heidelberg;

den Postmeister Konstantin Bosch in Konstanz zum Vorstande des neu errichteten Bezirks-postamtes Freiburg;

den Fahrpostkassier Theodor Ruoff in Freiburg, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Vorstande des Bezirkspostamtes Stockach;

den Postmeister Nikolaus von Mader in Tauberbischofsheim zum Vorstande des Post-amtes Konstanz;

den Oberpostmeister Matthäus Widmann in Freiburg zum Vorstande des Post- und Eisenbahn-Amtes Karlsruhe;

den Postmeister Joseph Anton Schweiß in Bruchsal zum Vorstande des Post- und Eisenbahn-Amtes Bruchsal;

den Fahrpostkassier Rudolph Maier in Karlsruhe, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Vorstande des Post- und Eisenbahn-Amtes Kehl;

den Postamtsvorstand Joseph Bodenius in Donaueschingen, unter Verleihung des Charakters und Rangs eines Postmeisters, zum Vorstande des Postamtes Mannheim;

den Direktionsassessor Wilhelm Sachs zum Vorstande des Eisenbahn-Amtes Mannheim;

den Bezirksingenieur Ludwig Stimm in Stockach zum Vorstande des Eisenbahn-Amtes Freiburg und zum Bezirksingenieur in den Eisenbahn-Bezirken Freiburg und Haltingen;

den Kontrolbureau-Revisor Alexander Fischer, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Vorstande des Eisenbahn-Amtes Heidelberg;

Digitized by Google

den seitherigen Inspektor der Eisenbahn-Magazine und Werkstätten, Johann Klingel, zum Vorstande der Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins;

den Ingenieur Philipp Jost zum Bezirksingenieur des Eisenbahn-Amtes Heidelberg und für die Eisenbahnamts Bezirke Mannheim und Bruchsal;

den seitherigen Eisenbahn-Inspektor Albert Bürcklin in Karlsruhe zum Bezirksingenieur des Eisenbahn-Amtes Karlsruhe und für den Eisenbahnamts-Bezirk Baden;

den bisherigen Eisenbahn-Inspektor Friedrich Bischoff in Freiburg zum Bezirksingenieur des Eisenbahn-Amtes Offenburg und für den Eisenbahnamts-Bezirk Kehl;

den Postmeister Hugo Wandt in Rastatt zum Vorstande der Postverwaltung Rastatt;

den Briefpost-Kassier Jakob Kies in Heidelberg zum Postverwalter in Tauberbischofsheim;

den provisorischen Postamtsvorstand Friedrich Harrer in Stockach zum Postverwalter in Donaueschingen;

den Post-Rechnungsrevisor Moritz Schnetzler, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Briefpost-Kassier in Heidelberg;

den Eisenbahn-Kassier Karl Bretschger in Kehl zum Fahrpostkassier in Karlsruhe;

den Direktionssekretär Friedrich Eckardt, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Fahrpostkassier in Freiburg;

den Post-Rechnungsrevisor Julius Gaß zum Revisor bei dem Kontrolbureau der Direktion der Verkehrsanstalten;

den Postoffizialen Ludwig Oswald in Heidelberg zum Revisor bei derselben Stelle;

den Postoffizialen Konrad Böttlin in Bruchsal zum Revisor bei der Post-Rechnungsrevision;

den Postpraktikanten und seitherigen Post- und Eisenbahnexpeditor Adolph Geiger in Emmendingen zum Revisor bei der Post-Rechnungsrevision;

den seitherigen Sekretär bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Hermann Helminger in Darmstadt, zum Sekretär bei der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten;

dem Vorstande des Post- und Eisenbahn-Amtes Baden, Postmeister Gustav Fischer, den Charakter und Rang eines Oberpostmeisters zu verleihen;

den Forstmeister Wilhelm Gmelin in Schwetzingen und die Bezirksförster Friedrich Schauffler in Ueberlingen und Simon Baumann in Markdorf wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

die an der Universität Freiburg erledigte Lehrkanzel der Chemie dem dortigen Privatdozenten Dr. Lambert von Babo, unter Ernennung desselben zum außerordentlichen Professor, und die an derselben Universität erledigte Lehrkanzel der Mineralogie und Geognosie dem dortigen Privatdozenten Dr. Heinrich Fischer, unter gleichmäßiger Ernennung desselben zum außerordentlichen Professor, zu übertragen;

den Pfarrer Heinrich Wilkens von Neckarburken auf sein Ansuchen aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung des Lehramtskandidaten Leopold Stizenberger von Konstanz betreffend.

Nach erstandener Prüfung wurde Leopod Stizenberger von Konstanz unter die Lehramtspraktikanten für die Fächer der Mathematik, Physik und Naturgeschichte aufgenommen.

Carlsruhe, den 8. Mai 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt zu Neckargemünd betreffend.

Die Erben des verstorbenen Philipp Jakob Leonhard von Neckargemünd haben zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst die Summe von 3,579 fl. 15 kr. gestiftet.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dieser Stiftung mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 750, die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1855 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1855 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 16. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Digitized by Google

Die diesjährige Frühjahrsprüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Die Candidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Ferdinand Leutz von Eberbach,
Heinrich Kaiser von Meisenheim,
Emil Wilhelm Heinrich Johann Vigelius von Oberacker,
Carl Nüßle von Sandhofen,
Johann Wild von Borberg,
Carl Wilhelm Reimold von Hasmersheim,
Ludwig Kurzenberger von Mannheim,
Theodor Nüßle von Sandhofen,
Friedrich Philipp Ried von Müllheim,
Carl Friedrich Wilhelm Wucherer von Obrigheim,
Ludwig Orth von Neckarau.

Carlsruhe, den 23. Juni 1954.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Zollabfertigungsbefugnisse des Untersteueramts Baden betreffend.

Dem Untersteueramt Baden ist die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamt Kehl über Effekten von Badegästen und über Anziehungsgut ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den 1. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf den 1. März 1854.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. März 1854 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungskapitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1.	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	58	58	—	438,782	14	81,666	12
2.	" " auswärtigen Staaten	28	27	1	151,172	27	29,129	44
3.	" " Standesherren	174	167	7	1,998,901	1	373,947	35
4.	" " Grundherren	50	43	7	319,153	1	55,662	40
5.	" " Privatpersonen	164	134	30	149,424	57	13,484	20
6.	" " Pfarrdiensten	562	508	54	1,695,891	21	265,079	59
7.	" " Schuldiensten	35	33	2	65,234	13	10,814	42
8.	" " kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	36	34	2	187,511	15	18,715	6
9.	" " Lokalstiftungen	263	243	20	524,065	2	92,250	16
10.	" " Gemeinden	26	22	4	163,573	15	22,462	21
11.	" " dem großh. Forstdomänenärar .	4	4	—	162	54	32	35
12.	" " dem großh. Domänenärar . .	359	359	—	2,173,007	25	396,945	34
	Summe A. .	1,759	1,632	127	7,866,879	5	1,360,191	4
	B. Im Oberrheinkreis.							
1.	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	1	1	—	21,303	—	—	—
2.	" " auswärtigen Staaten	—	—	—	—	—	—	—
3.	" " Standesherren	8	7	1	26,410	55	5,191	43
4.	" " Grundherren	84	73	11	421,966	45	75,367	40
5.	" " Privatpersonen	52	32	20	86,066	39	14,840	37
6.	" " Pfarrdiensten	503	482	21	2,341,800	46	352,474	4
7.	" " Schuldiensten	66	63	3	66,914	52	11,839	25
8.	" " kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	37	34	3	365,988	25	6,317	29
9.	" " Lokalstiftungen	60	54	6	120,993	44	14,044	14
10.	" " Gemeinden	39	36	3	219,136	30	24,930	5
11.	" " dem großh. Forstdomänenärar .	—	—	—	—	—	—	—
12.	" " dem großh. Domänenärar . .	589	587	2	5,395,762	52	969,624	30
	Summe B. .	1,439	1,369	70	9,066,344	28	1,474,629	47

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. März 1854 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten	die Ablösungskapitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1.	Zehnten von Mitgliedern des großh Hauses	—	—	—	—	—	—	—
2.	„ „ auswärtigen Staaten	—	—	—	—	—	—	—
3.	„ „ Standesherren	37	36	1	415,802	58	69,212	51
4.	„ „ Grundherren	85	81	4	954,929	50	185,361	9
5.	„ „ Privatpersonen	41	40	1	133,028	24	26,255	49
6.	„ „ Pfarrdiensten	287	283	4	2,227,834	29	433,218	36
7.	„ „ Schuldiensten	97	96	1	203,547	22	39,755	44
8.	„ „ kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	64	64	—	532,557	16	100,324	32
9.	„ „ Lokalstiftungen	44	40	4	183,950	49	35,273	—
10.	„ „ Gemeinden	15	12	3	41,779	26	8,359	28
11.	„ „ dem großh. Forstdomänenärar .	2	2	—	9,999	34	1,999	54
12.	„ „ dem großh. Domänenärar . .	403	403	—	7,695,379	30	1,478,054	22
	Summe C. .	1,075	1,057	18	12,398,810	8	2,377,818	25
	D. Im Unterrheinkreis.							
1.	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	11	11	—	37,816	18	7,563	17
2.	„ „ auswärtigen Staaten . . .	6	6	—	11,575	21	1,855	4
3.	„ „ Standesherren	276	268	8	2,234,443	9	406,600	5
4.	„ „ Grundherren	178	168	10	1,516,793	34	285,279	27
5.	„ „ Privatpersonen	78	74	4	469,707	6	81,874	8
6.	„ „ Pfarrdiensten	445	431	14	2,269,912	3	410,203	17
7.	„ „ Schuldiensten	112	111	1	294,453	56	57,283	47
8.	„ „ kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	140	134	6	1,346,481	55	270,378	18
9.	„ „ Lokalstiftungen	40	37	3	83,419	1	12,471	4
10.	„ „ Gemeinden	28	23	5	92,245	15	17,744	29
11.	„ „ dem großh. Forstdomänenärar .	—	—	—	—	—	—	—
12.	„ „ dem großh. Domänenärar . .	182	182	—	2,291,912	12	451,727	29
	Summe D. .	1,496	1,445	51	10,648,759	50	2,002,980	25

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten	der bis 1. März 1854 abgelösten Zehnten	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungskapitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	Wiederholung.							
1.	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	70	70	—	497,901	32	89,229	29
2.	„ „ auswärtigen Staaten . . .	34	33	1	162,747	48	30,984	18
3.	„ „ Standesherren	495	478	17	4,675,558	3	854,952	14
4.	„ „ Grundherren	397	365	32	3,212,843	10	601,673	56
5.	„ „ Privatpersonen	335	280	55	838,227	6	136,454	54
6.	„ „ Pfarrdiensten	1,797	1,704	93	8,535,438	39	1,460,975	56
7.	„ „ Schuldiensten	310	303	7	630,150	23	119,693	38
8.	„ „ kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	277	266	11	2,432,539	21	395,735	25
9.	„ „ Lokalstiftungen	407	374	33	912,428	36	154,038	34
10.	„ „ Gemeinden	108	93	15	516,734	26	73,496	23
11.	„ „ dem großh. Forstdomänenärar .	6	6	—	10,162	28	2,032	29
12.	„ „ dem großh. Domänenärar . .	1,533	1,531	2	17,556,061	59	3,296,351	55
	Haupt-Summe .	5,769	5,503	266	39,980,793	31	7,215,619	41

Anmerkungen:

1. In der Uebersicht auf 1. Januar 1851 ist die Anzahl aller Zehnten auf 5,938 angegeben. Bis 1. März 1854 sind weitere 90 Zehnten zum Vorschein gekommen. Durch die Revision der Zehntablösungsbücher hat sich aber eine Verminderung um 259 Zehnten ergeben, welche auf den Grund ungenauer Angaben irrig eingetragen waren. Abgelöst wurden in der Zeit vom 1. Januar 1851 bis 1. März 1854 447 Zehnten mit einem Kapital von 1,972,407 fl. 4 kr.
2. Das Steuerkapital aller bis zum 1. März 1854 abgelösten Zehnten belief sich auf 50,883,414 fl. 46 kr., das der abgelösten Domänenzehnten insbesondere auf 26,354,106 fl. 18 kr.
3. Von den auf den Zehnten des großherzoglichen Domänenärars haftenden Baulasten waren am 1. Januar 1851 die für 402 Kirchen, 340 Pfarrhäuser und 8 Schulhäuser abgeschätzt, und vom 1. Januar 1851 bis 1. März 1854 sind weiter die Baulasten für 52 Kirchen, 37 Pfarrhäuser und 1 Schulhaus zur Abschätzung gekommen. Am 1. März 1854 waren die Baulastenabschätzungen in 460 Orten von der großherzoglichen Zehntsektion und hiervon in 440 Orten auch von den großherzoglichen Oberkirchenräthen genehmigt.

Digitized by Google

Nr. XXXI. 287

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 10. Juli 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Posterpedition zu Gondelsheim, Bezirksamts Bretten, betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Das Verbot des in Stuttgart erscheinenden „Sonntagsblatts für das christliche Volk" betreffend. Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend. Die Apothekerlicenz des Julius Neßler von Kehl betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des Anlehens der Amortisationscasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahre 1851 betreffend. Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem zur Bundesmilitaircommission in Frankfurt a. M. commandirten Kriegscommissair Carl Feinaigle das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht:

unter dem 8. Juni d. J.

den bisherigen Revidenten August Gayer zum Revisionsgehilfen bei dem großherzoglichen Oberhofmarschallamt zu ernennen;

unter dem 22. Juni d. J.

dem Pfarrer Ignaz Guth in Illenau die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen an der dortigen Heil- und Pflegeanstalt zu übertragen;

Digitized by Google

den Hauptkriegscaſſier Horchler bis auf Weiteres in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Stiftungsreviſor Carl Friedrich Dölter in Freiburg auf die Stelle eines evangeliſchen Stiftungsreviſors bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen;

unter dem 24. Juni d. J.

den Oberarzt Ohlhauſer im Artillerieregiment auf den Grund des Ausſpruches der Superarbitrirungscommiſſion für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter dem 28. Juni d. J.

den Kriegscommiſſair Ludwig Block zum Hauptkriegscaſſier zu ernennen und dem Buchhalter Friedrich Körber bei der Hauptkriegscaſſe den Charakter als Controleur zu ertheilen;

den Kriegscommiſſair Kaufmann wegen leidender Geſundheit, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Kriegscommiſſair Heidenreich zum Vorſtand des Kriegscommiſſariats zu ernennen, und die Kriegscontroleure Röder und Deimling zu Kriegscommiſſairen, den Rechnungsführer Eugen Friedel im I. Füſilierbataillon zum Stabsquartiermeiſter, und den Kriegsminiſterialaſſeſſor Eckert zum Kriegsrath zu befördern;

unter dem 30. Juni d. J.

dem Oberreviſor Maximilian Harrer bei großherzoglichem Finanzminiſterium den Charakter eines Oberrechnungsraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Errichtung einer Poſterpedition zu Gondelsheim, Bezirksamts Bretten, betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 3. März d. J., Nr. 282, wird mit dem 1. Juli l. J. eine Poſterpedition in dem Pfarrorte Gondelsheim errichtet, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. Juni 1854.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von 23 Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Prüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 6,554, folgende achtzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Digitized by Google

Karl Roos von Carlsruhe,
Karl von Reck von Freiburg,
Friedrich Wielandt von Carlsruhe,
Ludwig Hördt von Rastatt,
Friedrich Bertheau von Mannheim,
Wilhelm Amann von Freiburg,
Franz August Beck von Kappel a. Rh.,
Otto Haaß von Mannheim,
Eduard Wüstenfeld von Heidelberg,
Conrad Löwenstein von da,
Friedrich Kiefer von Mappach,
Karl Martin von Konstanz,
Paul Weller von Mannheim,
Eugen Zepf von Hüfingen,
Eduard Jägerschmid von Freiburg,
Ludwig Stein von Carlsruhe,
Max Buisson von Freiburg und
Wilhelm Sieber von Bruchsal.

Carlsruhe, den 26. Juni 1854.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Staatsgenehigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Carlsruhe, den 3. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der in Stockach verstorbene Decan und Pfarrer Joseph Hirt daselbst 1,050 fl. zur Verwendung von Stipendien an Bürgerssöhne der Gemeinde Möskirch, welche die katholische Theologie studiren;

der verstorbene Hofbauer Johannes Knapp von Furschenbach zur Gründung eines Armenfonds daselbst die Summe von 300 fl.;

Digitized by Google

die Erben der verstorbenen Margaretha Heß von Hoffenheim an die evangelische Schule daselbst 25 fl., aus deren Zinsen Schulbedürfnisse für arme Kinder angeschafft werden sollen;

Franziska Isele von Ebnet, Amts Bonndorf, 150 fl. zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst;

der verstorbene geistliche Rath und Pfarrer Anton Wenz zu Kippenhausen an die Armenstiftung in Reichenau 3,871 fl. 3 kr.

Das Verbot des in Stuttgart erscheinenden „Sonntagsblattes für das christliche Volk" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur des in Stuttgart erscheinenden Sonntagsblattes für das christliche Volk, Dr. Florian Rieß von da, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises wegen durch die Presse verübter Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Erkenntniß vom 7. Februar l. J., Nr. 567, III. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten und einer Geldstrafe von 300 fl. verurtheilt.

Da derselbe diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dies geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitschrift auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 20. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahre 1854 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	55	32	87
Juristen	81	346	427
Mediziner, Chemiker und Chirurgen	47	60	107
Kameralisten	7	7	14
Philosophen und Philologen	11	29	40
Summe . .	201	474	675
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	8	14	22
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	6	10	16
Gesammtzahl . .	215	498	713

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen	151	19	170
Juristen und Notariatscandidaten	71	2	73
Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	51	8	59
Kameralisten, Philosophen und Philologen	14	2	16
	287	31	318
Hospitanten			5
Niedere Chirurgen			15
		Gesammtzahl	338

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Von 17 Candidaten der Medizin, 12 Candidaten der Chirurgie, und 12 Candidaten der Geburtshilfe, welche sich der jüngsten Frühjahrsprüfung unterzogen, haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Constantin Merz, Wundarzt von Vöhrenbach,
Emil Schmidt von Bruchsal,
Adolph Siegel in Carlsruhe,
Joseph Kaiser, Wund- und Hebarzt von Freiburg,
Leopold Fischer von Carlsruhe,
Max Weill von Carlsruhe,
Emil Reiß, Wundarzt von Carlsruhe,
Friedrich Martin von Donaueschingen,
Carl Wielandt von Carlsruhe,
Carl Schellenberger von Weinheim,
Theodor von Langsdorf von Neckarbischofsheim,
Bernhard Gißler, Wund- und Hebarzt von Triberg,
Jonas Billigheimer, Wund- und Hebarzt in Breisach,
Joseph Jörger von Baden,
August Schürmayer, Wundarzt von Emmendingen.

Digitized by Google

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Emil Schmidt von Bruchsal,
Carl Winterwerber, praktischer Arzt in Heidelberg,
Leopold Fischer von Carlsruhe,
Franz Carl Müller von Rastatt,
Wilhelm Deimling von Carlsruhe,
Theodor von Langsdorf von Neckarbischofsheim,
August Widmann in Freiburg,
Leo Ens von Kiechlinsbergen,
Theodor Walther von Gondelsheim,
Gottfried Serger von Gerlachsheim,
Ambros Herzog von Thiengen,
Carl Arnold, praktischer Arzt in Steinbach.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe.

Constantion Merz, Wundarzt von Vöhrenbach,
Leopold Fischer von Carlsruhe,
Emil Schmidt von Bruchsal,
Carl Winterwerber, praktischer Arzt in Heidelberg,
Carl Schellenberger von Weinheim,
Max Weill von Carlsruhe,
Wilhelm Deimling von Carlsruhe,
Franz Carl Müller von Rastatt,
Theodor von Langsdorf von Neckarbischofsheim,
Carl Sachs, Wundarzt von Nöttingen,
Theodor Walther von Gondelsheim,
Ambros Herzog von Thiengen.

Carlsruhe, den 3. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Eschborn.

Die Apothekerlicenz des Julius Neßler von Kehl betreffend.

Dem Julius Neßler von Kehl wurde nach vorgenommener Staatsprüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 3. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Digitized by Google

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahre 1851 betreffend.

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 111) hat die allmählige Tilgung des auf den Grund dieses Gesetzes von der Amortisationskasse gegen 4½prozentige Obligationen aufgenommenen Anlehens vom 1. Februar gegenwärtigen Jahres an binnen dreißig Jahren in der Art stattzufinden, daß alljährlich eine entsprechende Anzahl von Obligationen im Nennwerthe einzulösen ist, die jeweils einzulösenden Obligationen durch öffentliche Verloosung zu bestimmen sind und der Einlösung eine sechsmonatliche, durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen hat.

Demgemäß wird der Tilgungsfond für's laufende Jahr auf 82,000 fl. festgesetzt und zur Einlösung von

29	Stück	Obligationen zu	1,000 fl.	= 29,000 fl.
92	„	„ „	500 „	= 46,000 „
70	„	„ „	100 „	= 7,000 „
191	„	„	zusammen	82,000 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird im Laufe des Monats Juli d. J. und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Februar 1855 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationskasse mit dem Vollzuge beauftragt ist.

Carlsruhe, den 28. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 30. vorigen Monats stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Erhebung derselben kann aber auf Verlangen der Inhaber gegen einen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden auch vor der Verfallzeit stattfinden.

Carlsruhe, den 3. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1,000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der

Vierunddreißigsten Ziehung

am 30. Juni 1854 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1854 gezogenen 20 Serien.

299. 328. 817. 1061. 1617. 2555. 2873. 2936. 3311. 4035. 4290. 4303. 4791. 4923. 5451. 5763. 5893. 6294. 7642. 7973.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
14901	42	14917	70	14933	42	14949	42	16365	70	16381	42
14902	42	14918	70	14934	42	14950	70	16366	70	16382	70
14903	70	14919	70	14935	42	16351	70	16367	70	16383	42
14904	70	14920	42	14936	70	16352	70	16368	70	16384	70
14905	70	14921	70	14937	42	16353	70	16369	70	16385	70
14906	42	14922	70	14938	70	16354	70	16370	42	16386	42
14907	70	14923	70	14939	70	16355	42	16371	70	16387	70
14908	**1000**	14924	70	14940	70	16356	70	16372	42	16388	42
14909	70	14925	42	14941	42	16357	70	16373	42	**16389**	**1000**
14910	42	14926	42	14942	42	16358	42	16374	70	16390	42
14911	42	14927	42	14943	70	16359	42	16375	42	16391	42
14912	42	14928	70	14944	70	16360	70	16376	42	16392	70
14913	70	14929	42	14945	70	16361	42	**16377**	**1000**	16393	70
14914	42	14930	70	14946	42	16362	70	16378	42	16394	42
14915	42	14931	70	14947	70	16363	42	16379	70	16395	42
14916	42	14932	42	14948	42	**16364**	**1000**	17380	42	16396	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
16397	70	53001	70	80805	42	127709	70	143613	42	146767	70
16398	42	53002	70	80806	70	127710	70	143614	70	146768	42
16399	42	53003	70	80807	42	127711	70	143615	42	146769	70
16400	70	53004	42	80808	42	127712	70	143616	70	146770	42
40801	70	53005	42	80809	70	127713	42	143617	70	146771	70
40802	70	53006	42	80810	42	127714	42	143618	70	146772	42
40803	42	53007	42	80811	42	127715	42	143619	70	146773	70
40804	42	53008	70	80812	70	127716	42	143620	42	146774	70
40805	70	53009	42	80813	42	127717	70	143621	42	146775	70
40806	42	53010	70	80814	70	127718	42	143622	42	146776	70
40807	70	53011	42	80815	70	127719	70	143623	42	146777	42
40808	42	53012	70	80816	70	127720	42	143624	42	146778	70
40809	70	53013	42	80817	42	127721	70	143625	42	146779	42
40810	42	53014	42	80818	70	127722	42	143626	70	146780	70
40811	70	53015	42	80819	42	127723	70	143627	42	146781	42
40812	70	53016	42	80820	70	127724	70	143628	42	146782	70
40813	70	53017	42	80821	42	127725	42	143629	70	146783	42
40814	70	53018	70	80822	42	127726	42	143630	70	146784	42
40815	70	53019	42	80823	42	127727	70	143631	42	146785	42
40816	70	53020	42	80824	70	127728	42	143632	70	146786	42
40817	42	53021	70	80825	70	127729	70	143633	42	146787	70
40818	42	53022	70	80826	42	127730	42	143634	70	146788	70
40819	42	53023	42	80827	42	127731	70	143635	42	146789	42
40820	42	53024	42	80828	70	127732	70	143636	42	146790	70
40821	42	53025	70	80829	42	127733	42	143637	70	146791	42
40822	70	53026	42	80830	42	127734	70	143638	42	146792	42
40823	70	53027	70	80831	70	127735	42	143639	70	146793	70
40824	70	53028	42	80832	42	**127736**	**1000**	143640	70	146794	70
40825	70	53029	70	80833	42	127737	42	143641	70	146795	70
40826	70	53030	42	80834	70	127738	70	143642	42	146796	42
40827	42	53031	42	80835	70	127739	42	143643	42	146797	70
40828	70	53032	70	80836	42	127740	42	143644	42	146798	42
40829	70	53033	42	80837	70	127741	42	**143645**	**1000**	146799	42
40830	42	53034	42	80838	70	127742	70	143646	70	**146800**	**1000**
40831	42	53035	70	80839	42	127743	42	143647	70	165501	42
40832	42	53036	70	80840	70	127744	70	143648	42	165502	70
40833	70	53037	70	80841	42	127745	70	143649	42	165503	70
40834	70	53038	70	80842	42	127746	42	143650	70	165504	42
40835	42	53039	42	80843	42	127747	42	146751	70	165505	42
40836	42	53040	42	80844	42	127748	42	146752	70	165506	70
40837	70	53041	42	80845	70	127749	70	146753	42	165507	70
40838	70	53042	70	80846	42	127750	42	146754	70	165508	42
40839	70	53043	42	80847	42	143601	42	146755	42	165509	42
40840	42	53044	42	80848	42	143602	70	146756	42	165510	70
40841	70	53045	70	80849	42	143603	70	146757	42	165511	42
40842	70	53046	70	80850	42	143604	70	146758	42	165512	42
40843	42	53047	42	127701	70	143605	70	146759	70	165513	42
40844	70	53048	42	127702	42	143606	70	146760	70	165514	42
40845	42	53049	70	127703	42	143607	70	146761	42	165515	42
40846	42	53050	70	127704	42	143608	70	146762	42	165516	70
40847	42	80801	70	127705	42	143609	70	146763	70	165517	42
40848	70	80802	42	127706	42	143610	70	146764	42	165518	42
40849	42	80803	42	127707	70	143611	42	146765	42	165519	70
40850	42	80804	70	127708	42	143612	70	146766	42	165520	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
165521	42	201725	70	214479	42	215133	70	239537	70	246141	42
165522	70	201726	42	214480	70	215134	42	239538	70	246142	42
165523	70	201727	70	214481	70	215135	70	239539	70	246143	70
165524	70	201728	70	214482	70	215136	42	239540	70	246144	42
165525	70	201729	70	214483	70	215137	70	239541	70	246145	70
165526	70	201730	42	214484	70	215138	42	239542	42	246146	42
165527	42	201731	42	214485	70	215139	42	239543	70	246147	42
165528	70	201732	70	214486	42	215140	70	239544	70	246148	70
165529	42	201733	70	**214487**	**1000**	215141	70	239545	70	246149	70
165530	42	201734	70	214488	70	215142	70	239546	70	246150	42
165531	70	201735	42	214489	42	215143	70	239547	42	272501	42
165532	70	201736	70	214490	42	215144	42	239548	42	272502	42
165533	70	201737	70	214491	70	215145	70	239549	70	272503	70
165534	42	201738	70	214492	42	215146	42	239550	70	272504	42
165535	42	201739	70	214493	70	215147	42	246101	42	272505	42
165536	70	201740	42	214494	42	215148	42	246102	42	272506	42
165537	42	201741	42	214495	70	215149	70	246103	70	272507	42
165538	42	201742	70	214496	42	215150	70	246104	70	272508	70
165539	70	201743	70	214497	42	239501	70	246105	42	272509	70
165540	70	201744	70	214498	42	239502	70	246106	42	272510	70
165541	42	201745	42	214499	70	239503	70	246107	70	272511	42
165542	70	201746	42	214500	70	239504	42	246108	70	272512	42
165543	70	201747	42	215101	42	239505	42	246109	42	272513	70
165544	42	201748	42	215102	42	239506	42	246110	42	272514	70
165545	70	201749	42	215103	42	239507	42	246111	42	272515	70
165546	42	201750	70	**215104**	**1000**	239508	42	246112	42	272516	70
165547	70	214451	70	215105	42	239509	70	246113	42	272517	70
165548	42	214452	42	215106	70	239510	42	246114	70	272518	42
165549	70	214453	70	**215107**	**1000**	239511	42	246115	42	272519	70
165550	42	214454	70	215108	42	239512	70	246116	42	272520	70
201701	42	214455	70	215109	42	239513	42	246117	42	272521	70
201702	42	214456	70	215110	42	239514	42	246118	42	272522	42
201703	70	214457	70	215111	70	239515	70	246119	42	272523	42
201704	42	214458	42	215112	42	239516	70	246120	70	272524	42
201705	70	214459	42	215113	42	239517	42	246121	42	272525	42
201706	42	214460	42	215114	42	239518	70	246122	70	272526	70
201707	70	214461	42	215115	42	239519	70	246123	42	272527	42
201708	70	214462	42	215116	70	239520	70	246124	70	272528	42
201709	42	214463	70	215117	70	239521	42	246125	42	272529	70
201710	42	214464	70	215118	42	**239522**	**1000**	246126	42	272530	42
201711	70	214465	42	215119	42	239523	42	246127	70	272531	42
201712	70	214466	70	215120	42	239524	42	246128	70	272532	42
201713	42	214467	70	215121	70	239525	70	246129	70	272533	70
201714	42	214468	70	215122	42	239526	42	246130	42	272534	70
201715	70	214469	42	215123	42	239527	42	246131	42	**272535**	**1000**
201716	42	214470	42	215124	70	239528	42	246132	70	272536	42
201717	42	214471	42	215125	42	239529	70	246133	42	272537	70
201718	70	214472	42	215126	70	239530	70	246134	70	272538	70
201719	70	214473	42	215127	70	239531	70	246135	42	272539	42
201720	70	**214474**	**1000**	215128	42	239532	42	246136	70	272540	70
201721	70	214475	42	215129	42	239533	70	246137	42	272541	70
201722	42	214476	70	215130	42	239534	70	246138	42	272542	42
201723	70	214477	42	215131	70	239535	42	246139	70	272543	42
201724	42	214478	42	215132	42	239536	70	246140	42	272544	70

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
272545	42	288138	70	294631	42	314674	42	382067	42	398609	42
272546	70	288139	42	294632	70	314675	70	382068	70	398610	70
272547	42	288140	42	294633	70	314676	42	382069	42	398611	42
272548	70	288141	70	294634	70	314677	42	382070	70	398612	42
272549	42	288142	70	294635	70	314678	42	382071	70	398613	42
272550	70	288143	70	294636	42	314679	42	382072	70	398614	70
288101	70	288144	70	294637	42	314680	70	382073	42	398615	42
288102	42	288145	42	294638	70	314681	70	382074	42	398616	42
288103	70	288146	70	294639	42	314682	70	382075	42	398617	70
288104	70	288147	70	294640	70	314683	42	382076	70	398618	42
288105	70	288148	70	294641	70	314684	70	382077	70	398619	70
288106	42	288149	42	294642	42	**314685**	**1000**	382078	70	398620	42
288107	42	288150	42	294643	42	314686	70	382079	42	398621	42
288108	42	294601	70	294644	42	314687	42	382080	70	398622	42
288109	70	294602	70	294645	70	314688	42	382081	70	398623	42
288110	42	294603	70	294646	70	314689	42	382082	70	398624	42
288111	70	294604	70	294647	42	314690	70	382083	42	398625	42
288112	70	294605	70	294648	42	314691	70	382084	42	398626	42
288113	42	294606	70	294649	42	314692	70	382085	42	398627	70
288114	42	294607	70	294650	42	314693	42	382086	70	398628	70
288115	70	294608	42	314651	42	314694	42	382087	70	398629	42
288116	42	294609	70	314652	70	314695	70	382088	70	398630	42
288117	70	294610	42	314653	42	314696	70	382089	42	398631	70
288118	70	294611	70	314654	70	314697	70	382090	42	398632	70
288119	70	294612	70	314655	70	314698	42	382091	70	398633	70
288120	70	294613	70	314656	70	314699	42	382092	70	398634	70
288121	70	294614	42	314657	70	314700	42	382093	70	398635	70
288122	70	294615	70	314658	42	382051	42	382094	42	398636	42
288123	42	294616	70	314659	42	382052	42	382095	42	398637	42
288124	70	294617	70	314660	42	382053	70	382096	70	398638	70
288125	42	294618	42	314661	42	382054	70	382097	70	398639	70
288126	42	294619	42	314662	42	382055	42	382098	42	398640	42
288127	42	294620	42	314663	70	382056	70	382099	42	398641	42
288128	42	294621	70	314664	70	382057	70	382100	70	**398642**	**1000**
288129	70	294622	42	314665	70	382058	42	398601	70	398643	70
288130	42	294623	70	314666	42	382059	70	398602	42	398644	70
288131	70	294624	42	314667	42	382060	42	398603	70	398645	70
288132	70	294625	70	314668	42	382061	70	398604	70	398646	70
288133	42	294626	70	314669	42	382062	70	398605	70	398647	70
288134	70	294627	42	314670	42	382063	70	398606	70	398648	42
288135	70	294628	42	314671	70	382064	70	398607	42	398649	70
288136	42	294629	42	314672	42	382065	70	398608	70	398650	42
288137	42	294630	70	314673	42	382066	42				

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Weiler, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlag von 631 fl. 33 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Michelfeld, Dekanats Sinsheim, mit einem Competenzanſchlag von 1,190 fl. 27 kr., einem wirklichen Ertrag von ungefähr 1,700 fl. und einer vom ernannt werdenden Pfarrer in angemeſſenen Jahresterminen zu tilgenden Schuld von circa 950 fl. ſoll wieder definitiv beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft, Freiherrn von Gemmingen-Hornberg dahier, zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Bobſtadt, Dekanats Borberg, mit einem Competenzanſchlag von 658 fl. 21 kr. und ungefähr 60 fl. Schulden, welche der künftige Pfarrer (ſo weit die Zwiſchengefälle nicht reichen) zu zahlen hat, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Bei dem großherzoglichen Armeecorps iſt die Stelle eines Oberarztes zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Kriegsminiſterium zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 4. Mai d. J.: der penſionirte Forſtmeiſter von Stetten dahier;
„ 23. „ d. J.: der großherzogliche Poſtmeiſter Gottfried Harveng zu Mannheim;
„ 24. „ d. J.: der Pfarrer Adrian Weber zu Nollingen, Amts Säckingen;
„ 30. „ d. J.: der penſionirte Oberſtlieutenant Leiblin in Carlsruhe;
„ 2. Juni d. J.: der penſionirte Oberhofgerichtsrath Schütt in Mannheim;
„ 5. „ d. J.: der katholiſche Pfarrer Berthold Liber zu Murg;
„ 14. „ d. J.: der Oberlieutenant Friedrich Lang von der Militärſtrafcompagnie in Raſtatt;
„ 17. „ d. J.: der katholiſche Pfarrer Johann Nepomuk Brielmayer zu Oberachern.

Digitized by Google

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 20. Juli 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Anwaltschaft des Rechtspraktikanten Ebner betreffend. Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung, insbesondere die Ernennung von Referendären betreffend. Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung, insbesondere die Einberufung zur zweiten Prüfung der Rechtspraktikanten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 28. Juni d. J.

den Oberlieutenant Leopold von Holtzing vom 3. Reiterregiment in Ruhestand und den Oberlieutenant und Adjutanten des Infanteriecommandos Sachs zum Generalstab zu versetzen;

unter dem 4. Juli d. J.

den Lieutenant Göhringer vom 2. Füsilierbataillon als Aufsichtsoffizier zur Strafcompagnie zu versetzen,

unter dem 5. Juli d. J.

den Lieutenant Schmiech im 1. Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 6. Juli d. J.

den Sekretär bei der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten, Carl Frey, zum Sekretär bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn,

den Postpraktikanten Carl Fischer von Carlsruhe zum Sekretär bei der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten,

den Postpraktikanten und seitherigen Posterpeditor Carl Duffing in Lörrach zum Offizialen bei dem Postamte Heidelberg, den Postpraktikanten und seitherigen Post- und Eisenbahnexpeditor Rudolph Maier in Bühl zum Offizialen bei dem Post- und Eisenbahnamte Bruchsal,

Digitized by Google

den Postpraktikanten und seitherigen Posterpeditor August von Davans in Villingen zum Offizialen bei dem Postamte Freiburg und

den Postpraktikanten und seitherigen Posterpeditor Carl Becker in Pforzheim zum Offizialen bei dem Postamte Heidelberg zu ernennen;

dem Postkassier Christian Becker in Kehl die Postverwaltung Pforzheim und

dem Postoffizialen Ernst Lamey in Heidelberg die Stelle eines Postkassiers in Kehl, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

den Postoffizialen Johann Borho in Donaueschingen zu dem Post- und Eisenbahnamte Offenburg zu versetzen;

den Hauptmann Schwartz vom 4. Infanterieregiment wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, ferner

unter dem 7. d. M.

den Oberlieutenant Biesele im 4. Infanterieregiment zum Hauptmann und die Lieutenante Joseph Schmidt im 3. und Medik im 2. Infanterieregiment zu Oberlieutenanten zu befördern;

unter dem 9. d. M.

den als Lieutenant in königlich preußischen Diensten gestandenen Freiherrn Julius Adolph von Seebach als Lieutenant im 3. Reiterregiment anzustellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Anwaltschaft des Rechtspraktikanten Ebner betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 6,911, wurde dem Rechtspraktikanten Franz Xaver Ebner in Blumenfeld gestattet, die Anwaltschaft in Stockach auszuüben.

Carlsruhe, den 6. Juli 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung, insbesondere die Ernennung von Referendären betreffend.

Auf den Grund des §. 24 der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. 50) sind folgende Rechtspraktikanten:

August Mußler von Schuttern,	aufgenommen	am	3. Januar 1844.
Karl Fleiner von Kork	"	"	15. Juli 1844.
Karl Maria Joseph Eckhard von Engen	"	"	22. Januar 1845.
Friedrich Beck von Heidelberg,	"	"	" " "

Digitized by Google

Joseph Schrempp von Gaisbach,	aufgenommen	am	22.	Januar	1845.
Adolph Hirsch von Lahr,	"	"	"	"	"
Karl Jakobi von Carlsruhe,	"	"	14.	Juni	1845.
Franz Lumpp von Thiengen,	"	"	18.	Dezember	1845.
Viktor Himmel von Ettenheim,	"	"	"	"	"
Karl Joseph Oehl von Rastatt,	"	"	"	"	"
Dr. August von Rotteck von Freiburg,	"	"	16.	Mai	1846.
Johann Gutsch von Bruchsal,	"	"	"	"	"
Heinrich Gautier von Mannheim,	"	"	"	"	"
Anton Pfeiffer von Zimmern,	"	"	7.	Januar	1847.
Dr. Otto Ludwig Schulz von Lahr,	"	"	"	"	"
Wilhelm Stein von Mosbach,	"	"	"	"	"
Ludwig Stösser von Heidelberg,	"	"	10.	Juni	1847.
August Speri von Freiburg,	"	"	"	"	"
Hermann Hirsch von Lahr,	"	"	28.	Februar	1848.
Moriz von Seyfried von Salem,	"	"	"	"	"
Gustav von Stetten von Rastatt,	"	"	"	"	"
Gustav Eckert von Rastatt,	"	"	"	"	"
Hermann Feyerlin von Konstanz,	"	"	"	"	"
Julius Armbruster von Achern,	"	"	"	"	"
Konrad Grohe von Mannheim,	"	"	2.	November	1848.
Dr. Viktor Joseph Scheffel von Carlsruhe,	"	"	"	"	"
Christian Bohm von Carlsruhe,	"	"	"	"	"
Edmund Kamm von Wertheim,	"	"	"	"	"
Wilhelm Ried von Lahr,	"	"	"	"	"
Anton Schmidt von Bühlerthal,	"	"	"	"	"
Hermann Reich von Freiburg,	"	"	"	"	"
Anton Bassermann von Mannheim,	"	"	"	"	"
Peter Straub von Unadingen,	"	"	"	"	"
Eugen Wolff von Freiburg,	"	"	"	"	"
Gustav Eschborn von Düsseldorf,	"	"	"	"	"
Franz Junghanns von Oppenau,	"	"	27.	Januar	1849.
Franz Müller von Riegel,	"	"	"	"	"
Joseph Merz von Rastatt,	"	"	"	"	"
Ludwig Renk von Britzingen,	"	"	"	"	"
Albert Frech von Mannheim,	"	"	"	"	"
Eduard Hinterfad von Mannheim,	"	"	"	"	"
Gustav Mors von Neustadt,	"	"	"	"	"
Karl Haas von Freiburg,	"	"	7.	Januar	1850.
Wilhelm Lang von Freiburg,	"	"	"	"	"

Digitized by Google

Gustav von Stösser von Carlsruhe,	aufgenommen	am	7.	Januar	1850.
Franz Meyr von Waldkirch,	"	"	"	"	"
Dr. Benedikt Fritschi von Donaueschingen,	"	"	"	"	"
Moriz Ellstätter von Carlsruhe,	"	"	"	"	"
Dr. Jakob Bayer von Kettenheim,	"	"	"	"	"
Ferdinand Levisohn von Bruchsal,	"	"	"	"	"
Otto Courtin von Mannheim,	"	"	"	"	"
Sales Hebting von Vöhrenbach,	"	"	"	"	"
August Schäfer von Iffezheim,	"	"	13.	Juni	1850.
Ferdinand von Schweizer von Carlsruhe,	"	"	"	"	"

unter Erlassung der zweiten Prüfung zu Referendären ernannt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juli 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung, insbesondere die Einberufung zur zweiten Prüfung der Rechtspraktikanten betreffend.

Die durch allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. L.) vorgeschriebene zweite Prüfung wird von einer hierzu ernannten Commission erstmals im nächsten Spätjahre vorgenommen werden.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich im Laufe des kommenden Monats August nach Maßgabe des §. 18 gedachter Verordnung bei diesseitigem Ministerium zu melden.

Carlsruhe, den 13. Juli 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Jakob Schmitts Wittwe zu Gamshurst in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 70 fl.;

Digitized by Google

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Carlsruhe zu einer Meſſe 36 fl.;
Michael Kopf von Prinzbach in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 40 fl.;
derſelbe in den Ortsarmenfond 40 fl. 52 kr.;
Verwalter Heeg in Oberkirch in den Heiligenfond zu Nußbach zu einer Meſſe 36 fl.;
Franz Joſeph Knoch von Büchenau in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe für ihn und ſeine Frau 75 fl.;
Joſeph Nepomuk Weiſers Wittwe zu Offenburg in den Kirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
Joſeph Krämer in Fiſcherbach in den Ortsarmenfond 50 fl.;
einige Ungenannte zwei Blumenvaſen und ſonſtige Kirchenausſchmückungsgegenſtände im Werth von circa 30 fl.;
Franz Joſeph Eſſev's Wittwe zu Oeſtringen in den Kirchenfond zu einem Jahrstag 75 fl.;
dieſelbe in den Ortsalmoſenfond 110 fl.;
ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Landshauſen ein Meßbuch im Werthe von 18 fl.;
ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Carlsruhe zu zwei Meſſen 72 fl.;
Pfarrer Sensburg zu Renchen in den Gutleuthausfond zu Ettlingen 50 fl.;
Walldburga Herr zu Raſtatt in den Heiligenfond zu Malſch zu einer Meſſe 36 fl.;
Johann Friedrich zu Petersthal in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;
mehrere Frauenzimmer von Bretten in die evangeliſche Kirche daſelbſt ein Altartuch zu 11 fl.;
die verſtorbene Andreas Schepplers Wittwe zu Carlsruhe in die evangeliſche Diaconiſſenanſtalt dahier 200 fl.;
das Handlungshaus Gebrüder Hugo in Lahr in den Armenfond daſelbſt 800 fl., mit der Beſtimmung, daß die Zinſen auf Ortshausarme zu verwenden ſind;
Spielpächter Benazet in Baden dem evangeliſchen Kirchenbaucollectenfond daſelbſt jährlich, auf die Dauer der Spielpachtzeit vom 1. Januar 1854, 1,000 fl.;
Jakob Walter in Kürzel dem evangeliſchen Almoſenfond daſelbſt 700 fl., mit der Beſtimmung, daß die Zinſen zu Lehrgeldern für die Ortsarmen zu verwenden ſind;
ein Ungenannter in den Armenfond zu Ramersweier 30 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Juli 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:
Maria Ruf von Buchenbach in den dortigen Kirchenfond zur Vollendung eines Orgelwerks 75 fl.;
die Wittwe Agatha Dilger von Unteribenthal in den nämlichen Fond zu obigem Zwecke 25 fl., und zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Digitized by Google

der verstorbene Andreas Rombach von Wagensteig in denselben Fond zur Anschaffung einer schwarzen Fahne 22 fl. und zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in denselben Fond zur Anschaffung einer schwarzen Fahne 16 fl. 12 kr.;

der verstorbene Sebastian Nadler von Rust in den Armenfond daselbst 50 fl.;

zwei Ungenannte in den Kirchenfond zu Kappel, Landamts Freiburg, zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Grafen Rudolph und Albert von Hennin zur Herstellung von Kirchenstühlen in die Kirche zu Heklingen 91 fl. 30 kr.;

die Gräfin Clotilde von Hennin in den Kirchenfond zu Heklingen als Aufzahlung zu einem Seelenamte 40 fl.;

Altwogt Georg Imhof von Buchholz in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Rosina Wehrle, geborne Faller von Niederwasser in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

dieselbe zur Vertheilung unter die Armen zu Niederwasser 25 fl.;

eine ungenannte Familie in die Kirche zu Forchheim ein versilbertes Rauchfaß im Werth von 18 fl.;

die Wittwe des Anton Strittmatter, Agatha Ebner von Buch, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Anna Maria Schupp von Birkingen in den Schul- und Armenfond daselbst 50 fl.;

die Wittwe Ottilia Likert von Hinterzarten in den dasigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Erben des Joseph Kaiser von Oeflingen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Wittwe des Patricius Rozler von da in den nämlichen Fond zu zwei Anniversarmessen 80 fl.;

Maria Gehring von Merzhausen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 46 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Bürglen, Amts Waldshut, 270 fl.;

Pfarrer Scherer zu Höchenschwand in den dortigen Armenfond 15 fl.;

Johann Jakob Walliser von Wollbach in den Almosenfond allda 10 fl.;

Joseph Vetter's Wittwe von Bremgarten in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Altbürgermeister Joseph Grathwohl von da ebendahin zum gleichen Zweck 36 fl.;

Altkronenwirth Alois Bek von Schweighausen in den dortigen Kirchenfond eine rothseidene Kirchenfahne im Anschlag von 73 fl.;

Maria Barbara Fünfgeld, geborene Herter von Buggingen in den dortigen Almosenfond zu Verwendung des Zinses bei Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt, oder wenn eine solche nicht zu Stande kommt, zur Anschaffung von Arbeitsmaterial für arme Industrieschülerinnen 100 fl.;

Handelsmann Philipp Diß zu München in die höhere Bürgerschule zu Ettenheim 129 Bücherwerke im Werth von 25 fl.;

Remig Selinger von Merdingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.

Digitized by Google

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 28. Juli 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Ergebniß der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Aufnahme der Rechtskandidaten Rudolph Kopf und Johann Peter Edler unter die Zahl der Notariatspraktikanten betreffend. Die Aufnahme der Notariatskandidaten Albert Danz und Georg Dirrler unter die Zahl der Notariatspraktikanten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1853/54 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen vom Jahr 1851 betreffend.

Diensterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 6. Juli d. J.

die neu errichtete evangelische Pfarrei Offenburg dem Pfarrer Müller daselbst zu übertragen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind nachgenannte Postaspiranten

Hugo Schneider von Durlach,
Wilhelm Spörin von Freiburg,
Heinrich von Klock von Freiburg,
Wilhelm Kiefer von Carlsruhe,
Wilhelm Schädle von Carlsruhe,
Adolph Steinam von Freiburg,

Digitized by Google

Adam Kling von Heiligkreuzsteinach,
Friedrich Schwarz von Langenalb,
Max Eichrodt von Hockenheim und
Friedrich Seyfried von Carlsruhe

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 15. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Mollenbec.

Die Aufnahme der Rechtskandidaten Rudolph Kopf und Johann Peter Edler unter die Zahl der Notariatspraktikanten betreffend.

Die Rechtskandidaten Rudolph Kopf von Mahlberg und Johann Peter Edler von Bruchsal wurden mit Beschluß vom Heutigen, Nr. 7472, 7473, unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 19. Juli 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Aufnahme der Notariatskandidaten Albert Danz und Georg Dirrler unter die Zahl der Notariatspraktikanten betreffend.

Von drei Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 7471,

Albert Danz von Freiburg und
Georg Dirrler von Mößkirch

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 19. Juli 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1853/54 betreffend.

Das mit diesseitiger Verfügung vom 17. Merz l. J. (Regierungsblatt Nr. X.) veröffentlichte Umlagenverzeichniß wird dahin berichtigt, daß die Fabrik (Colonie) Nordrach, Amts

Digitized by Google

Gengenbach, ſtatt in die III. in die I. Umlageklaſſe, die Gemeinde Nordrach aber, ſtatt in die I. in die II. Claſſe zu ſetzen iſt.

Carlsruhe, den 13. Juli 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Die Tilgung des Anlehens der Amortiſationskaſſe zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesſeitigen Bekanntmachung vom 28. v. M. (Regierungsblatt Nr. XXXI.) unter dem Heutigen, in Gegenwart einer Großherzoglichen Commiſſion, folgende Obligationen des von der Amortiſationskaſſe auf den Grund des Geſetzes vom 6. Februar 1851 aufgenommenen Anlehens gezogen worden ſind.

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

41	269	545	693	801	894	1118	1330	1627	1744
164	352	580	722	828	915	1230	1437	1669	1755
173	531	626	749	835	996	1314	1486	1717	

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

24	834	1708	2009	2643	2892	3277	4063	4490	5021
124	1166	1865	2026	2725	2942	3300	4125	4524	5156
153	1179	1895	2034	2735	2944	3394	4152	4557	5284
166	1237	1906	2268	2767	3014	3622	4192	4562	5285
192	1302	1908	2292	2770	3066	3701	4245	4730	5325
372	1313	1930	2379	2796	3151	3851	4258	4810	5361
376	1387	1934	2567	2867	3157	4024	4321	4824	5382
475	1426	1952	2581	2882	3200	4039	4347	4871	5508
653	1493	2004	2584	2883	3241	4057	4401	4946	5589
761	1553								

Digitized by Google

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

5	256	744	1270	1679	2125	2503	3027	3381	3796
51	300	894	1274	1822	2207	2577	3053	3580	3884
83	365	911	1297	1845	2303	2641	3058	3610	3907
137	438	1097	1328	1889	2322	2710	3104	3652	3953
203	545	1115	1410	1910	2323	2846	3212	3712	3959
242	550	1209	1528	1954	2338	2854	3240	3719	3971
250	685	1218	1662	1994	2373	2884	3266	3725	4000

Vom 1. Februar 1855 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 25. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Dienſterledigung.

Das Amtschirurgat Walldürn ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um dieses Amtschirurgat sind binnen vier Wochen unter Vorlage der Zeugnisse bei der großherzoglichen Sanitätscommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 4. Juli d. J. der Amtschirurg Wever in Walldürn.

Digitized by Google

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 12. August 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahre 1853 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die zweite Serienziehung für die 18. Gewinnziehung des Anlehens zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Assessor bei der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten Grosch, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden zu Oberamtmännern zu ernennen:

unter dem 13. Juni d. J.

den Vorstand des Bezirksamtes Schopfheim, Amtmann Asbrand, genannt von Porbeck,

unter dem 19. Juni d. J.

den Vorstand des Bezirksamtes Donaueschingen, Amtmann Wänker;

unter dem 20. Juni d. J.

den Vorstand des Bezirksamtes Wolfach, Amtmann Mallebrein, sodann

unter dem 28. Juni d. J.

den Professor Dr. Jolly an der Universität Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen mit dem 1. Oktober l. J. aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

Digitized by Google

unter dem 30. Juni d. J.

das erledigte Physikat Lahr dem Physikus Dischler in Ettenheim,

das erledigte Amtschirurgat Freiburg dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Johann Merz in Gengenbach;

die evangelische Pfarrei Eschelbach, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Georg Philipp Hilspach in Merchingen zu übertragen, und

dem Pfarrverweser Armbruster in Wolfenweiler den Titel und Rang eines Pfarrers zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahre 1853 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahre 1853 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die zweite Serienziehung für die 18 Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die achtzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	78	enthaltend	Loos-Nr.	7701	bis	7800.
„	„	326	„	„	„	32501	—	32600.
„	„	541	„	„	„	54001	—	54100.
„	„	608	„	„	„	60701	—	60800.
„	„	645	„	„	„	64401	—	64500.
„	„	696	„	„	„	69501	—	69600.
„	„	977	„	„	„	97601	—	97700.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXXIV. vom Jahre 1854.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1853 bis letzten Dezember 1853.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
12,171	43	a. Beitragsreste	12,171	43	—	—
5,681	36	b. andere Einnahmsreste	1,020	30	4,661	6
505	10	2. Abgang an Ausgabsresten	505	10	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1852, 1. Classe 7 kr., 2. Classe 9½ kr., 3. Classe 12 kr., 4. Classe 14 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag:				
		85,874 fl. 45 kr. Seekreis	67,856,550 fl.			
		118,852 „ 51 „ Oberrheinkreis	90,628,400 „			
		122,858 „ 5 „ Mittelrheinkreis	106,252,500 „			
		97,845 „ 7 „ Unterrheinkreis	77,500,150 „			
425,430	48		419,050	28	6,380	20
		auf 1. Januar 1852	342,237,600 fl.			
		vom vorhergehenden Jahre	343,515,850 „			
		Verminderung	1,278,250 fl.			
60,000	—	2 Aufgenommene Capitalien (Passiva)	60,000	—	—	—
146,876	30	3. Ausgeliehene Capitalien (Activa)	—	—	146,876	30
3,537	45	Zinse hievon	238	—	3,299	45
204	13	4. Ersatz	204	13	—	—
337	30	5. Hauszins	337	30	—	—
—	—	6. Geldstrafen	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
91,873	10	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	91,873	10	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
455,890	47	b. vom laufenden Jahre	455,890	47	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
251	4	a. vom vorigen Jahre	122	15	128	49
26	45	b. vom laufenden Jahre	26	45	—	—
1,202,787	1	Summe	1,041,440	31	161,346	30

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		131,573 28 Seekreis	55,086 42	76,486 46		
		205,211 35 Oberrheinkreis . .	124,628 51	80,582 41		
		93,647 55 Mittelrheinkreis . .	61,104 49	29,543 6		
		30,609 19 Unterrheinkreis . .	15,955 22	14,653 57		
461,042	17				259,775 47	201,266 30
263	33	b. andere Reste			48 15	215 18
1,020	—	2. Abgang an Einnahmsresten			1,020 —	— —
		II. Rechnung von früheren Jahren				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		113,366 28 Seekreis	14,723 9	98,643 19		
		60,828 41 Oberrheinkreis . .	21,631 22	39,197 19		
		50,929 13 Mittelrheinkreis . .	14,374 17	36,554 56		
		33,398 19 Unterrheinkreis . .	11,187 15	22,211 4		
258,522	41				61,916 3	196,606 38
		2. Taxationsgebühren:				
11,415	10	a. allgemeine Kosten wegen der neuen Einschätzung			11,373 10	42 —
1,777	1	b. Abschätzung der abgebrannten Gebäude			1,772 1	5 —
8,130	4	c. desgleichen von neuen Gebäuden			8,130 4	— —
7,187	25	3. Einzugsgebühren			7,187 25	— —
		4. Passivcapitalien und Zinse:				
110,000	—	a. Capitalien			110,000 —	— —
2,821	15	b. Zinse			2,721 15	100 —
40,000	—	5. Activcapitalien			40,000 —	— —
		6. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für den großherzoglichen Verwaltungsrath:				
2,009	—	Functionsgehalt und Besoldung 900 fl.; Bureauaversum 884 fl., Remuneration 225 fl.			2,009 —	— —
		b. für die Cassenverwaltung:				
3,673	12	Besoldungen und Gehalte 2,058 fl. 20 kr.; Remuneration 25 fl.; Pensionen 1,069 fl.; Bureaukosten 520 fl. 52 kr.			3,673 12	— —
		7. Auf Unterhaltung des Diensthauses:				
108	47	a. Verbaut 53 fl. 1 kr. Staats- und andere Steuern 55 fl. 46 kr.			108 47	— —
121	12	8. Ersatz			121 12	— —
908,091	37	. . . . . Uebertrag			509,856 11	398,235 26

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
908,091	37	. . . . . Uebertrag	509,856	11	398,235	26
450	58	9. Abgang	442	9	8	49
86	44	10. Prozeßkosten	86	44	—	—
—	—	11. außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
75,137	55	1. Cassenrest aus künftiger Rechnung	75,137	55	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
—	—	a. von früheren Jahren	—	—	—	—
455,890	47	b. vom laufenden Jahre	455,890	47	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	—	a. von früheren Jahren	—	—	—	—
26	45	b. vom laufenden Jahre	26	45	—	—
1,439,684	46	. . . . . Summe der Ausgabe	1,011,440	31	398,244	15
1,202,787	1	. . . . . Betrag der Einnahmen	1,011,440	31	161,346	30
236,897	45	bleiben	—	—	236,897	45
		wovon an Cassenrest abgehen . .	—	—	75,137	55
		Rest Mehrausgabe	—	—	161,759	50
		ohne Abzug des hälftigen Antheils am Dienſthaus mit 15,900 fl. — kr. und Anschlag der Mobilien im Bureau . . . . 171 „ 4 „	16,071	4		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahr 1853	258,522	41		
		Ein- und Abschätzungsgebühren	21,322	15		
		Passivzinse	2,821	15		
		Administrationskosten	5,790	59		
		Abgang und Ersatz	572	10		
		Prozeßkosten	86	44		
		Zusammen . .	289,116	4		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
	A. Aus früheren Jahren:				
eekreis.					
Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer in Bonndorf	—	—	700	—
Constanz.	Ulrich Meerhard zu Constanz	—	—	8	53
	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf . . .	—	—	50	—
	Mathias Zunftmeister in Möggingen	—	—	16	55
	Joseph Weishaar in Allmannsdorf	800	—	—	—
	Mathias Greis, Rathschreiber zu Wollmatingen	78	48	—	—
	Joseph Anton Aichen in Güttingen	808	—	—	—
Stockach.	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
	Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
	Karl Schafheutlin zu Nellenburg	—	—	101	33
	Johann Münch zu Münchhof	—	—	650	—
	Gräflich von Laugenstein'sche Grundherrschaft wegen Papierfabrik in Volkertshausen	—	—	16,925	—
	Ignaz Straub Schuster zu Stockach nun Bartholomä Fischer	500	—	—	—
	Romuald Stehle, Glaser allda	—	—	1,020	—
	Joseph Harrer, Wittwe allda	460	—	—	—
	Antonie Kupferschmidt geb. Speker in Worndorf Rechtsnachfolger Kaspar, Waldburga, Maria, Lucia, Genovefa, Valerie, Soria und Rosina Kupferschmidt	600	—	—	—
	Karl und Xaver Bailer allda	—	—	500	—
	Anton Martin in Eigeltingen	493	36	—	—
	Ferdinand Jäger allda	1,760	—	—	—
	Bonaventur Schlosser allda	600	—	—	—
	Joseph Karrer allda	—	—	320	—
	Rupert Boos allda	—	—	400	—
	Mathias Kaiser allda	240	—	—	—
	Fidel Maier allda	400	—	—	—
	Kasimir Maier, Schmied	—	—	280	—
	Johann Müller zu Worndorf	—	—	89	46
	Joseph Aigner auf'm Haldenhof Gm. Mühlingen	480	—	—	—
	Adlerwirth Brodmann in Winterspüren . . .	33	—	—	—
	Joh. Nep. Tscholl, Maurer in Schwandorf .	280	—	280	—
	Für denselben	1	25	—	—
	Lehrer Brüchig in Schwandorf	2	47	—	—
Donaueschingen.	Veit Dolds Wittwe, jetzt Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Donaueschingen.	Der Castellan der St. Antonskapelle in Neuenburg	—	—	200	—
	Mathä Hölderle in Unadingen	—	—	3	—
	Martin Führer Hirschwirth zu Riedöschingen .	1,000	—	416	—
	Bartholomä Simon zu Bräunlingen	—	—	400	—
	Derselbe	—	—	500	—
	Stadtgemeinde Brännlingen wegen Ziegelhütte .	—	—	750	—
	Joseph Hog in Löffingen	—	—	480	—
	Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2,800	—
	Die Kirchenfabrik allda	—	—	3,100	—
	Augustin Hölzlin nun Jos. Reininger in Tannheim	150	—	—	—
	Johann Heizmann in Donaueschingen	—	—	12	53
	Remigius Basler allda . . . . an Bürgermst.	500	—	—	—
	Xaver Schneider allda (Schmieder) Kirsner in Donaueschgn.	1,050	—	—	—
	Altlöwenwirth Büchler in Geisingen	—	—	1,250	—
	Johann Michael Büche in Mundelfingen . .	165	—	85	—
	Johann Henzler in Altfürstenberg	—	—	68	—
	Johann Held auf'm Immenhof Gemeinde Pfohren	—	—	1,150	—
	Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Theater zu Donaueschingen	2,021	—	8,808	—
	Jakob Matt nun Franz Egle zu Nendingen .	—	—	306	37
	Johann Troll zu Fürstenberg nun Joh. Wischer Vater in Schafthausen	130	—	—	—
	Martin Rothweiler in Aufen	—	—	107	—
	Alois Limberger allda jetzt Johann Lehmann .	64	—	11	—
	Johann Greif Kinder zu Hondigen	—	—	2,961	—
	Johann Engesser allda	38	—	—	—
	Bernhard Holzhauser zu Blumberg jetzt Crescentia Troll Wittwe	207	16	—	—
	Joseph Schaller in Riedöschingen	2,017	30	—	—
	Joseph Nober in Hüfingen	108	—	3	29
	Johann Eimer allda	9	12	—	—
	Michael Münzer Hirschwirth zu Riedböhringen .	4,850	—	—	—
	Lorenz Müller zu Bräunlingen	—	—	241	—
	Daniel Heine und Maria Haas allda . . .	100	—	1,050	—
	Marx Benz allda	—	—	1,200	—
	Jos. Welte und Johann Baptist Eichenhofer allda	3,100	—	450	—
	Johann Martin Grieshaber, Marx Scherzinger Kinder und Johann Elsäßer allda	900	—	1,800	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Donaueschingen.	Jakob Ketterer, Kasimir Hirt, And. Müller Wittwe und Joseph Scherzinger allda . . .	—	—	52	—
	Mathias Boschnagel	321	53	—	—
	Joseph Maier zu Hüfingen (Bierwirth) . . .	1,086	6	—	—
Neustadt.	Johann Bregger nun Joseph Thoma in Kappel	—	—	132	18
	Mathä Tritschler in Dittishausen	—	—	2,885	33
	Johann und Joseph Roth allda	—	—	2,255	—
	Johann Roth allda	—	—	705	—
	Anton Schlegel in Neustadt	—	—	50	—
	Jakob Münzer auf Schwende, Gemde. Fischbach	—	—	901	30
	Lorenz Feser zu Mühlingen, Gemeinde Saig .	—	—	150	—
	Johann Tritschler, Schützenwirth zu Röthenbach	370	8	—	—
	Ambros Villinger zu Berg, Gemeinde Röthenbach	1,650 | 825	—	—	—
		575	—	—	—
		250	—	—	—
	Joseph Villinger allda jetzt Frz. Rogg Bierbrauer zu Unterlenzkirch	—	—	250	—
	Herrmann Kaiser zu Mühlingen	400	—	—	—
	Johann Merz zu Bregenbach	1,125	24	—	—
	Bonifaz Dietsche zu Schollbach	1,011	14	—	—
	Mathä Studer zu Eisenbach	1,240	—	—	—
	Georg Spiegelhalter allda	—	—	880	—
Bonndorf.	Konrad Ragg auf der Glashütte	650	—	—	—
	Engelbert Siebler nun Jos. Stritt zu Holzschlag	450	—	—	—
	Joseph Röthenbacher zu Füetzen	1,000	—	—	—
	Jos. Flügel zu Rippoldsried, Gemde. Mettenberg	670	—	—	—
	Fidel Villinger allda	525	—	—	—
	Fridolin Bartle allda	425	—	—	—
	Joseph Kesler zu Hürrlingen	575	—	—	—
	Joseph Herzog zu Dezeln	1,665	—	—	—
	Fintan Stritt zu Birkendorf	1,160	—	—	—
	Benedikt Brutschi zu Igelschlatt, Gemde. Birkendorf	—	—	726	24
	Ferdinand Ebner allda	566	24	—	—
	Johann Wiesmann Wittwe	50	—	—	—
Villingen.	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
	Nepomuk Hämmerle in Villingen	—	—	300	—
	Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
	Fidel Weber, Schreiner zu Villingen	—	—	30	40
	Kaspar Baumann allda	—	—	49	27

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Villingen.	Karl Berger, Falkenwirth in Villingen . . .	4,753	—	2,092	14
	Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	—
	Johann Kratt, Nagler zu Villingen nun Joseph Lehmann, Sailer	175	—	—	—
	Franz Xaver Reininger in Pfaffenweiler . . .	112	30	—	—
	Valentin Grauser, Schuster zu Villingen . .	66	—	—	—
	Mathias Tritschler in Langenbach	496	—	—	—
	Martin Dold, Metzger in Vöhrenbach	73	36	—	—
	Xaver Dotter, Blechner allda	726	30	—	—
Radolfzell.	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
	Leonhard Gretsch in Radolfzell	—	—	60	—
	Anton Handloser zu Randegg	610	—	—	—
	Ottilie Bücheler allda	—	—	400	—
	Jakob Bloch allda nun Ant. Handloser Wittwe	280	—	—	—
	Michael Handloser allda	560	—	—	—
	Sebastian Brutsch allda	600	—	—	—
Engen.	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
	Salomon Neuburger in Gailingen	—	—	300	—
	Mathä Münzer in Zimmern	—	—	1,500	—
	Martin Gebhardt Wittwe zu Zimmerholz . .	—	—	200	—
	Adlerwirth Felix Böhm zu Ehingen	100	—	—	—
	Kaspar Münzer in Engen	—	—	208	15
	Derselbe	—	—	150	—
	Anton Seidler allda	—	—	550	—
	Mathä Stemmler und Franz Joseph Krotischen zu Bargen	—	—	1,060	—
	Joseph Rosenstiehl zu Zimmern	—	—	550	—
	Mar Dierhammer, Lammwirth in Engen . .	2,267	30	—	—
	Johann Schuri zu Möhringen	20	—	—	—
Blumenfeld.	Freiherr Ignaz von Hornstein zu Weiler . .	—	—	16	54
	Joh. Bilger zu Biethingen nun Joh. Schrott, Müller	699	23	—	—
	Mathä Schultheiß, Wirth zu Schlauch, Gmde. Wichs	—	—	3,701	45
	Joh. Bilger in Biethingen nun Joh. Schrott, Müller	2,068	15	88	18
	Georg Maus in Kommingen	—	—	2,988	52
Pfullendorf.	Konstantin Huber in Deggenhausen	625	—	625	—
	Mathä Boll zu Obersiggingen	41	40	—	—
	Fidel Meschenmoser zu Kleinstadelhofen . . .	266	—	—	—
	Markgräflich badische Standesherrschaft wegen Brand auf'm Waldhof	56	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Salem.	Johann Baptist Beck in Heppach nun Anton Spießmacher in Beuren	588	—	262	—
	Franz Breker in Rikenbach	671	35	—	—
Stühlingen.	Jakob Fischer, Maurer in Löhningen	—	—	6	—
Mößkirch.	Joseph Walter in Mößkirch	—	—	345	—
	Nepomuk Walter Bierbrauer zu Krumbach	—	—	52	—
	Dominik Knittel zu Leibertingen	250	—	—	—
	Joseph Mattes und Anton Strozzel in Mößkirch	23	—	—	—
	Joseph Schneider und Joseph Kleinert Wittwe allda	7	—	—	—
Meersburg.	Jakob Storz, Werkmeister zu Meersburg	—	—	450	—
	Lorenz Blattner zu Markdorf	32	—	—	—
Ober= Waldshut rheinkreis.	Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
	Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1,864	—
	Johann Ruch, Adlerwirth in Hauenstein	—	—	4,967	—
	Ursula Bögle allda	—	—	150	—
	Fidel Matt in Strittmatt	—	—	35	—
	Joseph Kaiser allda	—	—	100	—
	Georg Leber, Wirth in Unteralpfen	—	—	600	—
	Joseph Joos jun. in Oberwihl	2,150	—	—	—
	Gemeinde Rotzel	500	—	—	—
	Zachäus Kramer auf'm Schloßhof zu Küsnach nun dessen Sohn Johann	1,692	19	—	—
	Samuel Schneider in Hauenstein	—	—	1,230	19
	Urban Flum zu Görwihl	4,659	59	—	—
	Joseph Eckert, Kübler allda	1,099	12	—	—
	Fridolin Ebner in Grünholz an den Gemeinderath	825	—	825	—
	Joseph Jehle zu Hochsal	—	—	1,938	—
	Joseph Kaiser, Schmied und Joseph Maier, Sattler in Görwihl	850	—	1,742	—
	Philipp Leontin Riedmatter, Adlerwirth allda	6,811	50	—	—
	Kaspar Schlegel an Notar Merkt in Staufen	1,600	—	—	—
	Johann Fridolin Berger	1,320	—	1,320	—
	Joseph Banholzer, Fridolin Ebner Wittwe und Joseph Klar Wittwe allda	200	—	1,400	—
	Joseph Maier, Gerber allda	2,880	—	—	—
	Peter Ruch, Fischer, Magdalena und Verona Zimmermann allda	—	—	880	—
	Bernhard Mutter und Johann Mutter Wittwe Sohn Mathä allda	800	—	1,520	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Waldshut.	Johann Frommherz, Ignaz Ebner und Johann Eckerdt allda	420	—	2,140	—
	Johann Tröndlin und Philipp Köpfler allda	400	—	720	—
	Johann Schmied allda	400	—	720	—
	Philipp Köpfler, Franzen allda	1,120	—	—	—
	Mathias Köpfler und Jakob Baumgartner Wittwe allda	500	—	1,340	—
	Kaspar Strittmatter, Accisor allda	500	—	940	—
	Joseph Meier, Gerber allda	1,360	—	—	—
	Mathias Strittmatter allda	1,592	—	—	—
	Anton Denz Erben zu Brunadern	500	—	—	—
	Nikodemus Höfler allda	600	—	—	—
	Mainrad Tröndle allda	650	—	—	—
	Joseph Schmidt allda	850	—	—	—
	Fidel Schmidt allda	850	—	—	—
	Katharina Knab in Schachen	125	—	—	—
	Stephan Strittmatter allda	700	—	—	—
	Jakob Strittmatter allda	350	—	—	—
	Leodegar Gäng allda	350	—	—	—
	Johann Böl allda	325	—	—	—
	Leopold Schmitt allda	375	—	—	—
	Elisabeth Maier in Albert	350	—	—	—
	Fridolin Zimmermann in Schachen	475	—	—	—
	Maria Eva, Anna Maria und Katharina Leber allda	—	—	325	—
	Katharina Huber Wittwe in Schachen	—	—	250	—
	Fridolin Schlachter allda	—	—	50	—
	Joseph Arzner allda	700	—	—	—
	Paul Arzner allda	300	—	—	—
	Stephan Strittmatter allda	—	—	50	—
	Jakob Strittmatter allda	—	—	50	—
	Konrad Gäng allda	325	—	—	—
	Jakob Arzner allda	—	—	225	—
	Pelag Gäng allda	—	—	150	—
	Joseph Mutter allda	150	—	—	—
	Oswald Strittmatter allda	150	—	—	—
	Fridolin Schlachter	150	—	—	—
	Benedict Thoma	300	—	—	—
	Joseph Gäng ledig allda	200	—	—	—
	Johann Gäng, Bauer allda	875	—	=	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Waldshut.	Thomas Strittmatter in Schachen	400	—	—	—
	Joseph Huber allda	—	—	250	—
	Joseph Binkert zu Ay	725	—	—	—
	Fridolin Bächle und Fridolin Süß zu Eschbach	—	—	1360	—
	Joseph Süß und Xaver Süß allda	1920	—	—	—
	Anton Riedbauer und Joseph Tröndle allda	600	—	560	—
	Maria Anna Jehle Wittwe und Johann Zimmermann allda	240	—	240	—
	Fridolin Tröndle zu Alb	386	59	—	—
Schopfheim.	Bäcker und Bierbrauer Friedrich Klaus in Eichen	—	—	100	—
	Waisenrichter Bartlin Jost zu Hausen	—	—	1239	—
	Maier Maier in Müllheim an Karl Kum in Nordschwaben	1100	—	—	—
	Bartlin Schleith in Hausen	—	—	63	3
	Franz und And. Schmidt in Dossenbach	—	—	968	—
	Mathias Bohler und Friedrich Roser in Höfen	519	—	—	—
	Fridolin Kleisler allda, nun Schreiner Friedrich Ischier in Höfen	494	—	—	—
	Das Comité zu Dossenbach für die Brandverunglückten allda	—	—	1267	50
	Friedrich Schöpflin zu Schlechtenhausen	625	40	—	—
	Dominik Hofstetter Glaser zu Wies, jetzt Wilhelm Trefzer, Schmied allda	234	—	—	—
	Friedrich Asal zu Dossenbach	—	—	550	—
	Fritz Rotzler allda	—	—	200	—
	Johann Bühler, Schuster allda	—	—	93	36
	Fritz Strübe jun. und Fritz Benz allda	—	—	50	—
	Fiedrich Rabus zu Holl, Gemeinde Elbenschwand	500	—	—	—
	Fridolin Böhler, Fritz und Joh. Lacher zu Höfen	1123	—	1123	—
	Adlerwirth Johann Georg Seufert und Hafner Tobias Geiger zu Gundenhausen	9	40	—	—
Schönau.	Johann Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathä Ruch zu Windböllen	—	—	150	—
	Barthel Maier allda	—	—	150	—
	Ignaz Schlageter zu Schönenberg	—	—	100	—
	Johann Berger jun. zu Pfaffenberg	—	—	500	—
	Jakob und Alois Rümmele zu Häg an Fabrikant Samuel Lanz in Zell	1405	29	—	—
	Jakob Rümmele allda	298	30	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Schönau.	Meinrad Bühler, jetzt Mathäus Engist in Zell .	373	30	—	—
	Mathäus Engist allda	573	30	—	—
	Joseph Schmidt allda	400	—	297	—
	Donat Schmidt zu Häg	423	—	—	—
	Christian Zettler allda	394	15	—	—
	Jakob Lederer allda	645	30	—	—
	Mainrad Maier allda	—	—	499	—
	Alois Schmidt allda	299	—	—	—
	Anna Maria Spitz, nun Fridolin und Jakob Rümmele	249	30	—	—
	Jakob Rümmele Wittwe allda	643	—	—	—
	Johann Zettler, Georg Wittwe allda	994	—	—	—
	Johann Maier ledig allda, nun Fabrikant Lang in Zell	1000	—	—	—
	Michel Maier Wittwe in Häg, jetzt Johann Michael Gersbacher	550	—	—	—
	Gottfried Maier allda	—	—	550	—
	Trutpert Wasmer allda	475	—	—	—
	Joseph Wetzel allda, nun Alois Rümmele . .	237	30	—	—
	Alois Rümmele allda	237	30	—	—
	Bürgermeister Carl Langendorf allda	398	30	—	—
	Stephan Scheuble allda, nun Bürgermeister Langendorf	663	30	—	—
	Joh. Schmidt Wittwe allda, nun Trutpert Wasmer	628	30	—	—
	Bartholomä Rümmele allda	275	—	—	—
	Franz Joseph Bühler Kinder allda, jetzt Bartholomä Rümmele	195	—	—	—
	Joseph Senger allda	—	—	408	30
	Fridolin Wetzel allda	524	20	—	—
	Fridolin Kiefer Wittwe allda } jetzt Fridolin Wetzel	523	40	—	—
	Michael Maier allda . . }	523	40	—	—
	Jos. Langendorf allda nun Fabrikant Lang in Zell	1090	—	—	—
	Joseph Scheuble des Thomas allda	298	—	—	—
	Mathias Scheuble allda	249	—	—	—
	Franz Anton Lederer allda	349	—	—	—
	Alois Seeger allda	3000	—	590	—
	Thomas Scheuble Wittwe, jetzt Bürgermeister Langendorf	391	—	—	—
	Joseph Scheuble des Thomas allda	488	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Schönau.	Pelagius Lederer allda, jetzt Jos. Maier in Rohrberg	597	—	—	—
	Xaver und Alois Schmidt zu Altenstein . . .	787	30	787	30
	Joseph Lederer zu Häg	220	—	—	—
	Karl Gersbacher allda	592	30	—	—
	Jakob Wiezel jun., Fridolin, Johann, Agatha und Sophie Wiezel in Häg, jetzt Steinhauermeister Adolph Stritt	439	10	—	—
Müllheim.	Waffenschmied Eberhard zu Neuweiler	—	—	100	—
	Augustin Schweizer jetzt Frdr. Eckert zu Schweighof	380	—	—	—
	Johann Müller, Wagner zu Müllheim . . .	—	—	186	—
	Ochsenwirth Engler Erben zu Müllheim . . .	—	—	805	39
	Johann Georg Henner zu Auggen	390	—	—	—
	Martin Sütterlin zu Auggen, jetzt Friedrich Kraft	613	42	—	—
	Friedrich Döbelin, Schneider, jetzt Ludwig Burkhardt, Bürgermeister in Auggen	363	—	—	—
	Derselbe	311	50	—	—
	Bartlin Roth Erben in Feldberg	—	—	120	27
	Johann Georg Kluker auf'm Feldberg . . .	28	13	—	—
Stausen.	Gmde. Münsterthal für Kapelle auf'm Berg Belchen	—	—	200	—
	Johann Zimmermann zu Biengen	523	51	—	—
	Lammwirth Franz Schlegel Wittwe in Krotzingen	189	32	—	—
Landamt Freiburg.	Stabhalter Väfin Relikten zu Mengen . . .	—	—	190	—
	Martin Schorp oder das Mörchische Kind in Opfingen	—	—	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—
	Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
	And. Klingele in St. Wilhelm	—	—	50	—
	Johann Georg Fohrenbach in Neustadt wegen Brand zu Hinterzarten	—	—	50	—
	Martin Müller, Weber in Neuershausen an Massepfleger Gemeinderath Heldmann von da	175	25	—	1
	Mathias Streble in Wolfenweiler	—	—	173	29
	Georg Kleiser zu Schweigbrunnen, Gemeinde Wagensteig	—	—	1313	48
	Georg Dilger in Unteribenthal	1,440	—	—	—
	Joh. Ganz in der Ränke, Gemeinde St. Peter	560	—	—	—
	Johann Pfaff, Traubenwirth zu Waldau . .	2,703	36	—	—
	Joseph Spiegelhalter zu Börlinsbach	—	—	450	—
	Xaver Ritter in Hugstetten	—	—	252	43

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Landamt Freiburg.	Jos. Schwer auf'm Zwerisberg Gemde. St. Märgen	35	12	—	—
		Georg Luzberger zu Wolfenweiler	21	42	—	—
		Michael Stark allda	20	48	—	—
	Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Fridolin und Johann Rösle in Säckingen . .	—	—	450	—
		Wittwe Rühle allda	—	—	300	—
		Karl Völkle allda	—	—	250	—
		Alois Brogle allda, nun Joseph Vollmer . .	150	—	—	—
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Theres Berger in Rikenbach	—	—	774	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller allda	—	—	70	—
		Herrmann Hottinger in Herrischried, nun Bürgermeister Joseph Thoma	1,120	—	—	—
		Pfarrgemeinde allda	—	—	5,050	—
		Johann Kaiser und Gemeinde Wieladingen, nun Johann Baier für die Gemeinde	300	—	600	—
		And. Matt von Egg zu Hottingen	—	—	1,250	—
		Frz. Thoma jetzt Maria Thoma in Wikertsmühle, Gemeinde Willaringen an den Pfleger der Karoline Völkle zu Rippolingen, Fridolin Bronner, Müller allda	700	—	100	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller in Herrischried .	—	—	588	25
		Peter Schäuble zu Wehrhalden	—	—	900	—
		Oswald Eglis Erben zu Herrischried	225	—	—	—
		Philipp Kaiser Wittwe, Karolina, Johanna und Salomä Hosp allda . (nun Marr Mutter.)	125	—	—	—
		Johann Georg Frank zu Hottingen	—	—	100	—
		Mathä Maier zu Rütte	—	—	650	—
		Fridolin Schlechter zu Egg an Anton Eckert zu Hennematt zur Zeit in Görwihl	1,765	—	—	—
		Peter Baumgartner zu Rütte	625	—	—	—
		Peter Bäumle zu Harpolingen	—	—	350	—
		Joseph Baumgartner Martin allda (nun Katharina Baumgartner, Gros Wittwe.)	200	—	—	—
		Franz Baumgartner allda . . .	275	—	—	—
		Katharina Baumgartner allda . .	175	—	—	—
		Johann Baier zu Wieladingen	900	—	—	—
		Peter Wehrle allda	602	—	602	—
		Mathias Gottstein in Herrischried	—	—	230	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ober= Säckingen. rheinkreis.	Bernhard Winkler zu Oberschwörstadt	904	—	—	—
	Karl Gäng zu Rhina	82	—	—	—
	Klemens Strittmatter, jetzt Thomas Baumgartner zu Großherrischwand	425	—	425	—
	Friedrich Herose zu Wehr	147	18	—	—
	Joseph Abiez Stiefkinder in Herrischried . . .	292	—	—	—
	Mathias Herle allda	292	—	—	—
	Simon Hofmann in Obersäckingen	596	1	—	—
		596	—	—	—
	Joseph Trefzer in Wehr	150	—	—	—
	Martin Kramer an Zimmermeister Joseph Buch in Wehr	529	—	—	—
	Johann Felber allda an denselben	529	—	—	—
	Franz Joseph Felber allda	1,102	—	—	—
	Joseph Trefzger allda	550	—	—	—
	Jakob Isele Erben, nun Urban Flum . . .	334	—	—	—
	Urban Flum zu Wiechs	346	—	—	—
	Bernh. Nägele Wittwe zu Wehr, nun Jos. Trefzger	750	—	—	—
	Fridolin Urich zu Oeflingen	291	12	—	—
	Fridolin Urich in Oeflingen	236	48	—	—
	Mathias Ritzis Kinder allda	144	—	—	—
	Jakob Enderle Wittwe zu Rhina	800	—	—	—
	Peter Huber allda	1,220	48	—	—
	Lorenz Döbele allda	1,120	—	—	—
	Fidel Tröndle Ehefrau Maria geb Hierholzer in Herrischried	820	48	—	—
	Bernhard Gersbach zu Großherrischwand an Bürgermeister allda	—	—	384	—
	Urban Flum zu Wiechs	27	—	—	—
	And. Siebold Wittwe und Joseph Siebold zu Altenschwand	—	—	1,093	36
	Martin Dietsche zu Herrischried	—	—	766	24
	Xaver Hosp's Kinder allda	280	—	280	—
	Xaver Blum allda	15	—	—	—
St. Blasien.	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
	Die Spinnerei zu St. Blasien wegen Kohlenscheuer	—	—	64	—
	Johann Schlosser zu Amrigschwand, jetzt Liberata Schäuble	—	—	200	—
	Fabrikant Fridolin Tritschler zu Unteribach . .	—	—	550	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ober- rheinkreis. St. Blasien	Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
	Fridolin Freudig zu Wilfingen, jetzt Jos. Metzger in Niedermühl	425	—	—	—
	Jakob Kaiser zu Niedermühle	—	—	1,242	18
	Konrad Wasmer zu Höchenschwand	—	—	100	—
	Franz Joseph Baumgartner zu Unterlehn . .	—	—	725	—
	Bonaventur Vogelbacher in Heppenschwand . .	450	—	—	—
	Raimund Mutter zu Ibach	1,275	—	150	—
	Joseph Strittmatter zu Heppenschwand . . .	—	—	524	13
	Altposthalter Böhler in Kleinlaufenburg . . .	—	—	50	—
	An die Gläubiger des Klemenz Ganzmann zu Oberbildstein	—	—	1,400	—
	Johann Kaiser, Maurer zu Vogelbach . . .	483	42	23	36
	Großherzoglicher Domänenfiskus wegen Brand auf'm Windberghof	—	—	2,960	—
	Klemenz Denz zu Wittenschwand an den Gemeinderath dort	2,080	—	—	—
	Markus Ebner in Finsterlingen	318	36	—	—
	Xaver Hierholzer in Neumühle	17	14	—	—
Breisach.	Pankraz Mader zu Burgheim	—	—	50	—
	Johann Burggraf auf dem Sauwasen, Gemeinde Ihringen an die Militärwittwenkasse . . .	980	15	—	—
	Protas Gamber zu Breisach	962	—	38	—
Lörrach.	Johann Jakob Krämer, Waldhüter zu Hertingen	50	—	—	—
	Friedrich Eisenreich, Schwarznagler zu Herden .	—	—	78	—
	Johann Jakob Kiefer Wittwe in Bienzen . .	—	—	50	—
	Benjamin Koch zu Kirchen	—	—	200	—
	Johann Georg Döfferich zu Istein	14	—	—	—
	Joseph Anton Lieb allda	135	24	—	—
Hornberg.	Gemeinde St. Georgen für Waschküche . . .	—	—	25	—
	Johann Kaspar Wittwe zu Buchenberg jetzt Johann Georg Kopp	850	—	150	—
	Alois Kaltenbach zu Kath. Thennenbronn . .	479	22	—	—
	Johann Kienzler allda	479	22	—	—
	Johann Georg Kopp in Ev. Thennenbronn .	1,440	—	—	—
Triberg.	Für das Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
	Für das Amthaus allda	—	—	28	56
	Frz. Joseph Schäzler zu Schonach	—	—	350	—
	Joseph Kühner jetzt Wirth Haberstroh in Schonach	—	—	1,825	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Ober- rheinkreis.	Triberg.	Mathä Siedle in Gutenbach	—	—	4,950	—
		Karolina Disher Wittwe und Maurus Griesshaber zu Furtwangen	—	—	150	—
		Mathias Scherzinger in Gutenbach	1,176	—	—	—
		Klemenz Straub allda	5	—	—	—
	Waldkirch.	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Georg Fackler in Oberwinden	210	—	210	—
		Derselbe (nicht angenommen)	—	—	10	—
		Joseph Schultis im Prechthal, nun Zimmermeister Emmler	320	—	—	—
		Jakob Schindler zu Altsimonswald	—	—	250	—
		Anton Roppe zu Siensbach	1,275	—	—	—
		Frz. Joseph Schuler zu Katzenmoos	262	23	—	—
		Maria Würzburger Wittwe zu Föhrenthal	48	51	—	—
		Sebastian Kaltenbach zu Altsimonswald	21	5	—	—
	Stadtamt Freiburg.	Georg Stoll zu Haslach	700	28	—	—
		Zuchthausverwaltung Freiburg	—	—	13	20
		Theresia Weismann in Freiburg (Crescentia)	—	—	228	39
		Franz Jos. Schmidt, Schmied allda, jetzt Heilig Geist. Spital Freiburg	261	51	—	—
		Schreiner Schnetz allda	29	—	—	—
		Valentin Böhler	10	—	—	—
	Jestetten.	Thomas Kappler Gantmasse zu Riedern	—	—	3,105	—
		Mainrad Hauser, jetzt Rudolph Hauser in Hohenthengen	—	—	513	27
		Johann Maier zu Lottstetten	2,224	—	—	—
		Jos. Stark, Altbürgermeister an Jos. Stark Wittw.	720	—	720	—
		Martin Hager zu Jestetten	239	7	156	1
		Xaver Hartmann allda	476	38	—	—
		Johann Holzscheiter allda	19	—	—	—
		Johann Mühlhaupt zu Geislingen	38	34	—	—
	Emmendingen.	Gottlieb Bucherer zu Allmendsberg	—	—	250	—
		Joseph Gutmann zu Holzhausen	—	—	683	13
		And. Bracht in Bollingen	595	—	—	—
		Johann Löffel zu Bahlingen	201	44	—	—
		Georg Jakob Adler allda	313	51	—	—
		Johann Georg Hägelin zu Ottoschwanden	492	32	—	—
		Christian Zimmermann zu Allmendsberg, Gemeinde Freiamt	662	43	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Emmendingen.	Mathias Schneider in Kollmarsreuthe . . .	916	51	—	—
		Christian Döß zu Malek	71	9	—	—
		Friedrich Ziegel in Nimburg	1,635	12	—	—
	Ettenheim	Landolin Föhrenbach in Mahlberg	350	—	—	—
		Johann Holderer allda	—	—	300	—
		Anton Herbstrieth in Ettenheim	314	47	—	—
		Michael Föhrenbacher in Kappel	700	—	—	—
		Anton Herbstrieth in Ettenheim	244	13	—	—
		Joseph Büchele in Ettenheimweiler	36	52	—	—
	Kenzingen.	Joseph Goldschmidt zu Riegel an Werkmeister Georg Brüchle und Maurer Joseph Tittel .	245	—	—	—
Mittel-rheinkreis.	Wolfach.	Franz Armbruster Wittwe, Stab Kaltenbrounn .	—	—	500	—
		Ph. Leiz, Kiefer zu Wolfach	—	—	308	30
		Johann Christian Armbruster und Comp. zu Schiltach, Alois Harter zu Kaltenbrunn und Alois Waidele zu Scharbach wegen Schmiedberger Hof zu Schappach	—	—	4,315	—
		Albert Leicht in Schiltach	—	—	920	—
		Jakob Kesler in Oberwolfach, jetzt Martin Deker	450	—	450	—
		Weist David Levinger Sohn in Karlsruhe . .	—	—	250	—
		Demselben ferner für Brand in Schiltach . . .	—	—	250	—
		Johann Schweiker, Bierbrauer allda	655	10	—	—
		Mathias Arnold, Sonnenwirth allda	—	—	153	10
	Gengenbach.	And. Rühle in Ernstbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dern in Flaggen	—	—	100	—
		Paul Späth zu Reichenbach, nun Auguste Deimling zu Lahr an deren Pfleger J. F. Heidlauf in Lahr	800	—	—	—
		Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Jak. Ficht, nun Fridolin Bildstein zu Nordrach	650	—	400	—
		Joseph Breig allda, nun Forstkasse Offenburg .	764	—	—	—
		Franz Gmeiner allda	—	—	100	—
		Klemens Hug Wittwe in Oberharmersbach an den Cessionär Georg Huber	292	—	—	—
		Ludwig Hog in Unterharmersbach	435	—	—	—
		Joseph Breig zu Oberharmersbach, jetzt Andreas Lehmann	219	44	—	—
		Thadäus Hummler zu Bieberach cedirt an Albert Näher von Zell am Hammersbach	405	36	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Bühl	Gemeinde Schwarzach für Hanfblaul	—	—	50	—
	Xaver Eberle in Bühl	—	—	280	—
	Anton Eckert allda	—	—	145	—
	Bonifaz Fallert in Lauf	—	—	44	—
	Xaver Ernst in Lauf nun Augustin Worner .	68	52	—	—
	Michael Herrmann zu Herrenwies	—	—	—	—
	Leopold Maier allda Lukas Herrmann allda } an den Forstfiskus . Dionis Bäuerle allda	2,500	—	—	—
	Frz. Anton Wasmer in der Hundsbach . . .	175	—	—	—
Gernsbach.	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
	Joseph Anton Gerstner	—	—	200	—
Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
	Das katholische Kirchenärar zu Bretten . . .	—	—	100	—
	Kaufmann Wertheimer in Bauerbach	—	—	490	18
Bruchsal.	Georg Fäßler in Unteröwisheim	—	—	250	—
	Verwaltung allda wegen Zehndscheuer	—	—	10	—
	Maier Mair und Israel Odenheimer in Heidelsheim, nun Odenheimer allein	184	18	—	—
	Heinrich Einsmann in Bruchsal	291	36	—	—
	Peter Pflaum und Joh. Oberst zu Unteröwisheim	16	—	—	—
	Vinzenz Weinmann zu Neuthardt	355	36	—	—
	Anton Heneka allda	2	—	—	—
	Gebrüder Schmidt zu Zeutern	415	10	—	—
	Baptist Sieber Erben in Odenheim	—	—	198	24
Ettlingen.	Ad. Lauinger und Ignaz Förderer zu Schöllbronn	—	—	25	—
Stadtamt	Kaufmann Knecht	—	—	1	30
Carlsruhe.	Ludwig Kaufmann, Bierbrauer	—	—	458	49
Haslach.	Andreas Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
	Mathias Ledig allda	—	—	100	—
	Pfarrer Wissert, Stiftungsvorstand, Namens Kirchenfond zu Hausach	—	—	50	—
	Lorenz Winterer in Hausach	2,150	—	—	—
	Melchior Buchholz in Hausach	1,300	—	—	—
	Joseph Bürkle allda	800	—	—	—
	Johann Hausmann allda	750	—	—	—
	Bezirksallmosenfond zu Haslach	—	—	560	—
	Wendelin Schwendemann allda	600	—	—	—
	Stephan Rok allda	320	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Haslach.	Mathias Schmieder zu Haslach	320	—	—	—
		Wendelin Maier allda	680	—	—	—
		Friedrich Oschwald Erben	300	—	300	—
		Baptist Benz allda	520	—	—	—
		Kirchenfond zu Reichenbach	—	—	440	—
		Xaver Fir zu Haslach	320	—	—	—
		Stephan Neck zu Haslach	1	—	—	—
		Niklaus Holzer allda	1	18	—	—
		Niklaus Bürger allda	—	24	—	—
		Xaver Fir allda	—	30	—	—
	Oberkirch.	Gr. Domänenfiskus wegen Pfarrh. zu Oppenau	1,000	—	—	—
		Georg Wiegele in Oppenau	—	—	100	—
		Joseph Börsig in Petersthal, nun Schlüsselwirth And. Ilg Wittwe	800	—	1,200	—
		Anton Braun in Oppenau, jetzt Michael Müller	300	—	300	—
		Maria Anna Dürr allda, nun Joseph Kimmig in Ramsbach	450	—	—	—
	Acheru.	Bernhard Strenk, zu Sasbachried	—	—	65	32
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Mathias Schöck und Joh. Blust in Ottenhöfen	—	—	400	—
	Durlach.	Moses Bachmann und Esajas Stengel in Weingarten, jetzt Georg Adam Grether, Schneider	150	—	—	—
		Stadtgemeinde Durlach	—	—	50	15
		Veit Herbst Wittwe zu Grötzingen	—	—	11	11
		Tüncher Zittel zu Durlach	321	5	—	—
		Polizeidiener Lang allda	27	12	—	—
		Tüncher Zittel allda	1	—	—	—
		Wittwe Ritter allda	1	—	—	—
		Johann Klaiber allda	—	30	—	—
		Johann Jäger zu Jöhlingen	—	—	417	38
		Johann Merkt allda	1	—	—	—
		Johann Jäger allda	—	45	—	—
		Franz Joseph Spitz allda	3	21	—	—
		And. Herzog allda	—	30	—	—
		Jakob Bakof, Schmied allda	31	12	—	—
	Lahr.	Stärkefabrikant Eduard Rott zu Dinglingen	11,250	—	—	—
		Anton Bek, Hofbauer zu Gereuth, Gemeinde Reichenbach	170	51	—	—
		Hieronimus Wörter, jetzt Joh Krumm in Ichenheim	806	—	52	26

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest fl.	Rest kr.
Mittelrheinkreis.	Lahr.	And. Schnee, Taglöhner zu Wittenweier	370	—	30	—
		Joseph Bieler zu Schönberg	720	—	—	—
		Christian Erbs Wittwe zu Burgheim	360	—	—	—
		Johann Laur in Friesenheim	—	—	375	—
		Karl Götz allda	30	46	—	—
		Simon Erb allda	18	—	—	—
		Andreas Kramer zu Prinzbach	420	—	60	—
	Kork.	Joseph Friedrich Rösch zu Sundheim	1,200	—	175	—
		Georg Friedrich Liebig, Stadt Kehl	—	—	275	—
		Jakob Mehne zu Eckartsweier	50	—	—	—
	Rastadt.	Michael Bechle in Waldprechtsweier	221	35	59	50
		Engelwirth Kühn allda	225	—	—	—
		Johann Kühn in Oetigheim	279	6	—	—
		Derselbe	3	26	—	—
	Pforzheim.	Karl August Jäger und Tobias Morlok zu Hohenwart	—	—	692	—
		Rudolph Wild zu Mühlhausen	—	—	825	—
		Jak. Heiß und Mich. Schmidt in Obermutschelbach	646	24	—	—
		Joseph Feiler und Johann Georg Geiger zu Oeschelbronn	253	34	—	—
		Andreas Essig allda	75	3	—	—
		Gemeinde Oeschelbronn	1,104	—	1,104	—
		Friedrich Strohecker jun. allda	260	—	260	—
		And. Stöhrer allda	320	—	320	—
		Johann Schwenker allda	—	—	80	—
		Johann Kolb ledig allda	—	—	240	—
		Tobias Erbacher nun Karl Vetter	712	—	8	—
		Johann Georg Strohecker Wittwe	—	—	240	—
		Andreas Kolb allda	800	—	—	—
		Friedrich Fehr allda	—	—	520	—
		Friedrich Feiler allda	520	—	—	—
		Jakob Kälber, Christoph Sohn, nun And. Feiler Gemeinderechner	917	36	—	—
		Joseph Essig allda	680	—	—	—
		Christoph Klittigs Ehefrau	—	—	520	—
		Andreas Essig Wittwe	600	—	—	—
		Jakob Geiger allda	960	—	—	—
		Christoph Fehr allda	1,120	—	—	—
		Jakob Feiler Wittwe	—	—	720	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittel- rheinkreis. Pforzheim.	Jakob Straub zu Oeschelbronn	1,400	—	—	—
	Jak. Fehr, Barbara Müller und Jak. Müller allda	1,360	—	—	—
	And. Müller und And. Kolb an Bürgermeister And. Müller	480	—	480	—
	Jakob Schüler und Ludwig Friedrich Straub	760	—	—	—
	Christoph Bräuninger und Jakob Müller	380	—	380	—
	Christoph Kälber Wittwe	307	—	973	—
	Andreas Kälber Wittwe an deren Rechtsnachfolger And. Kälber	500	—	500	—
	Adam Golderer, Adam Sohn, nun Joh. Reich Bäckers Sohn	540	—	540	—
	Jakob Lau und Johann Vetter	325	—	—	—
	Georg Vetter Kind und Johann Müller	420	—	420	—
	Simon Reich	1,200	—	—	—
	Karl Müller und And. Golderer, Adam Sohn an Karl Müller	720	—	240	—
	Jakob Müller, Adlerwirth Wittwe	1,080	—	—	—
	Jakob Feiler, Vogt Sohn	938	—	302	—
	Andreas Strohecker	1,360	—	—	—
	Derselbe	1,270	24	—	—
	Johann Reich, Schuster	520	—	—	—
	And. Müller	680	—	—	—
	And. Schuler Wittwe	1,040	—	—	—
	And. Strohecker	149	36	930	24
	Johann Reich	—	—	83	—
	Gemeinde Oeschelbronn Rathhaus	—	—	68	24
	Christoph Reich	—	—	80	—
	Heiligenfond allda, Kirche	—	—	2,840	—
	Josua Laun	4	—	—	—
	Johann Krust	6	—	—	—
	And. Weeber, Georg Sattler und And. Kälber	6	—	—	—
	And. Goldner und jung And. Goldner	25	45	—	—
	Jakob Wolf Waldhornwirth	5	—	—	—
	Joseph Feiler, Rathschreiber	3	—	—	—
	Johann Georg Fehr Erben und And Essig	7	—	—	—
	And. Essig, Schneider Wittwe	3	—	—	—
	Johann und Katharina Feiler	1	—	—	—
	Joseph Feiler	2	—	—	—
	Friedrich Strohecker	2	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Pforzheim.	And Stöhrer zu Oeschelbronn	2	—	—	—
	Johann Georg Strohecker Wittwe	1	—	—	—
	Jakob Feiler Wittwe und And Bräuninger	4	—	—	—
	Jakob Straub allda	7	—	—	—
	And. Müller und And. Kolb	6	—	—	—
	Johann Reich	2	30	—	—
	Jakob Scholer und Ludwig Friedrich Straub	9	—	—	—
	Christoph Bränninger	1	—	—	—
	Jakob Geiger	2	—	—	—
	Joh. Georg Fehrs Erben und And. Essig Witw	2	—	—	—
	Simon Reich	2	—	—	—
	Karl Müller und And. Goldner, Adam Sohn	12	—	—	—
	Andreas Strohecker allda	11	—	—	—
	Johann Kieser und Katharina Feiler	5	—	—	—
Landamt Karlsruhe.	Großherzoglicher Hofetat wegen Brand auf der Domäne Scheibenhard	3,120	23	—	—
	Martin Pflüger in Darlanden	127	16	—	—
Rheinbischofsheim.	Daniel Wolf, Ziegler in Freistett	157	58	—	—
	Martin Wahl zu Scherzheim	174	41	—	—
Baden.	L. Egers Kinder zu Baden	10	—	—	—
	Karl Bek allda	13	—	—	—
Eppingen.	Wilhelm Ziegler in Eppingen	20	—	—	—
	Friedrich Stetter allda	2	—	—	—
Unterrheinkreis. Ladenburg.	Melchior Platz in Heddesheim	—	—	1	—
	Georg Scheffelmaier in Neckarhausen	—	—	50	—
	Johann Michael 2. in Sandhofen	616	40	—	—
	Jakob Weikel, Gastwirth in Ladenburg	56	—	—	—
	Heinrich Joseph Bühler zu Neckarhausen	22	36	—	—
Heidelberg.	Fuhrmann Panzer in Heidelberg	—	—	6	13
	Michael Hertel in Handschuchsheim	—	—	50	—
	Bernhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
	Heinrich Ziegler, jetzt Ludwig Kocher	—	—	26	30
	Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
	Michael Dewerth zu Heiligkreuzsteinach	—	—	300	—
	Die Kinder des Sebastian Kreß zu Brombach Vormund Johann Bayer zu Brombach	1,350	—	—	—
	Georg Peter Knopf in Eiterbach	—	—	402	—
	Eva Elisabeth Sauer in Heddesbach	84	10	—	—
	Nikolaus Knopf Ehefrau in Wilhelmsfeld	—	—	332	48

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Heidelberg.	Martin Saur in Wilhelmsfeld	285	55	—	—
	Georg Herbig in Altneudorf	—	—	340	—
	Nikolaus Steiner in Heiligkreuzsteinach	—	—	240	—
	Nikolaus Weeber in Altenbach	240	—	—	—
	Adam Reibold zu Altneudorf	450	24	—	—
	Jakob Kunz zu Schönau	229	12	—	—
	Leonhard Sommer zu Altenbach	160	—	—	—
	Sebastian Lösch zu Altneudorf	152	52	—	—
	Georg Ebinger, Ziegler allda	1,117	32	—	—
	Jakob Liboner zu Schönau	303	6	—	—
	Adam Liboner allda	262	4	—	—
	Georg Bernoth allda	40	—	—	—
	Jakob Eibler zu Ziegelhausen	360	—	—	—
	Nikolaus Stubenrauch zu Heiligkreuzsteinach	270	—	21	50
	Johann Stöckler Wittwe zu Altenbach	240	—	—	—
Gerlachsheim.	Für das Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
	Georg Heim zu Oberballbach	432	48	—	—
Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	—	—	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	—	—	2	—
	Andreas Ernst in Unterschefflenz	—	—	4	24
	Johann Georg Frei und Sebastian Kühner allda	—	—	50	—
	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
	Georg Adam Mehrlein zu Reichenbach	25	—	—	—
	Georg Schnörr allda	125	—	—	—
	Friedrich Ernst allda	83	20	—	—
	Franz Brauch Wittwe allda	41	40	—	—
	Wendel Morsch zu Waldmühlbach	—	—	700	—
	Ernst Steinbach allda	161	5	161	5
	Johann Bier zu Billigheim	443	51	—	—
	Martin Schifferdecker in Mosbach	—	—	1,550	—
	Sisel Eisenmann zu Mosbach	—	—	400	—
	Derselbe	60	—	—	—
Buchen.	Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
	Michael Link zu Mudau	—	—	50	—
	Franz Wolfgang Büchler allda	—	—	333	20
	Isaak Hofmann zu Hainstadt	—	—	100	—
	Simon Schwab zu Mudau	33	5	—	—
	Johann Michael Götz Wittwe allda	—	—	50	—
	Heslias Kaufmann zu Hainstadt	—	—	472	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter= rheinkreis. Buchen.	Joseph Bender zu Mudau	—	—	538	—
	Johann Schmidt Wittwe allda	—	—	378	—
	Valentin Müller zu Dummbach	725	—	50	—
Borberg.	Katholische Gemeinde Ueffingen	—	—	375	—
Adelsheim.	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
	Heinrich Kunkel in Leibenstadt	—	—	20	—
	Hafner Andreas Wetterauer zu Groseicholzheim	75	12	—	—
	Philipp Anton Götz zu Osterburken	58	—	—	—
Krautheim	Fürstlich Krautheimische Standesherrschaft . . .	—	—	25	—
Weinheim.	Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	20
	Georg Bernion, Bäckermeister in Weinheim . .	—	—	5	52
	Adam Fath II zu Oberflockenbach	345	30	—	—
	Philipp Peter Hördt, Peter Schröder, Heinrich Albrecht in Weinheim	259	48	—	—
	Kasper Schmitt und Konrad Bock in Hochsachsen	12	—	—	—
Eberbach.	Friedrich Eiermann in Eberbach	39	45	30	—
	Franz Joseph Körber zu Oberdielbach	332	30	—	—
	Michael Zimmermann in Lindach	180	—	—	—
	Johann Peter Breichel allda	200	—	—	—
	Johann Michael Schmidt zu Wagenschwend . .	216	—	—	—
	Gallus Karl zu Mölben	110	—	38	11
	Franz Schäfer zu Wagenschwend	306	31	—	—
Neckargemünd.	Georg Adam Leonhard Wittwe in Neckargemünd	—	—	800	—
	Ph Jakob Leist allda	—	—	1,200	—
	Gemeinde Kleingemünd	—	—	427	—
	Sebastian Schork, Bürgermeister in Mönchzell .	298	6	—	—
Sinsheim.	Lorenz Denk alt und Lorenz Denk jung zu Dühren	678	—	662	—
	Gemeinde Grombach	—	—	650	—
	Andreas Albert in Steinsfurt	—	—	574	—
	Karl Fischer, Schreiner allda	3	30	—	—
Wiesloch.	Constantin Zachmann in Rauenberg	—		100	—
	Christoph Löffler allda	—	—	100	—
Neckarbi= schofsheim.	Katholischer Kirchenfond zu Waibstadt	—	—	500	16
	Valentin Runnig, nun Ph. Joseph Ries allda .	500	—	—	—
	Ph. Joseph Rieser allda	364	—	—	—
	Joseph Boppre allda	256	—	—	—
	Johann Gograff, jetzt der Kapellenfond . . .	—	—	153	36
Walldürn.	Jos. Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	52	—
Stadtamt Mannheim.	Uhrenmacher Irschlinger zu Mannheim . . .	—	—	69	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Mannheim.	Rathschreiber Robert Pfeiffer in Mannheim . .	—	—	932	9
	Kaufmann Koch allda	58	—	—	—
	Elias Gerlach, Schreiner allda	23	—	—	—
Tauberbischofsheim.	Sebastian Baumann Wittwe, verehlichte Keller in Tauberbischofsheim	—	—	—	21
Schwetzingen.	Johann Adam Ehehalt zu Schwetzingen, Major Ehehalt in Mannheim resp. an Kaufmann Fries an Pfarrer Herrenknecht Wittwe } per Abgang	1,154	—	—	—
		400	—	—	—
	Rafael Traumann in Schwetzingen	—	—	89	32
Wertheim.	And. Maier Wittwe zu Wessenthal	500	—	—	—
	Thomas Eckerts Wittwe allda	150	—	—	—
	Michael Eckerts Wittwe allda	150	—	—	—
	Franz Peter Hock allda	281	15	—	—
	Johann Landeck zu Rauenberg. Cession von Friedrich Weidinger in Reicholsheim	360	—	—	—
	Johann Landeck, Franz Eckert jun. und Adam Seubert allda	240	—	—	—
	Damian Wamser und Anton Hildenbrand allda	—	—	240	—
	Adam Seubert allda	11	—	—	—
	Simon Schmitt allda	11	52	—	—
Philippsburg.	Karoline Vetter Wittwe zu Kronau	10	—	—	—
	B. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis. Blumenfeld.	Balthasar Zimmermann zu Weil	280	—	—	—
	Der Kirchenfond in Leipferdingen wegen Pfarrhaus	37	30	—	—
	Martin Münch zu Weil	282	21	—	—
Bonndorf.	Mathias Nägele in Langenfurt, Gemeinde Grafenhausen	32	—	—	—
	Anton Gleichauf zu Fuetzen	25	—	—	—
	Gemeinde Dillendorf und Johann Stucke . . .	6	—	—	—
	Leo Erne zu Berau	—	—	840	—
	Crescens Kaiser allda	—	—	920	—
	Anton Schwarz allda	—	—	1,800	—
	And. Isele allda	—	—	2,827	12
	Vinzenz Golz allda	—	—	4,031	18
	Sebastian Ebner allda	—	—	4,745	36
	Mathias Gromann allda	—	—	1,619	12
	Franz Hauser allda	—	—	2,720	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Bonndorf.	Niclaus Erne allda	—	—	1,320	—
	Joseph Geeswein allda	—	—	1,845	36
	Gemeinde Berau	—	—	5,352	—
	Freiherr von Münzesheim in Constanz	—	—	1,529	—
	Derselbe ferner	2	30	—	—
Donaueschingen.	Standesherrschaft Fürstenberg wegen Kloster Mariahof zu Neudingen	—	—	41,079	6
	Maria Eva Weiler zu Mundelfingen	—	—	240	—
	Simon Jonner allda	—	—	387	12
	Georg Rahm allda	—	—	700	48
	Xaver Rösch allda	—	—	979	12
	Anton Strohmayer allda	—	—	899	12
	Johann März allda	4	—	—	—
	Johann Georg Welte allda	7	36	—	—
	Gallus Herrmann allda	3	—	—	—
	Joseph Reininger allda	3	—	—	—
	Die Unterpfandsgläubiger des Joseph Hasler in Neudingen	—	—	717	18
	Waldhüter Joseph Martin zu Hondingen	—	—	389	41
	August Engesser allda	—	—	437	22
	Georg Rösch allda	37	—	—	—
	Benedikt Gilli Adlerwirth allda	34	—	—	—
	Gemeinde Wolterdingen	2,738	48	2,738	48
	Johann Grieshaber Zimmermann allda	—	—	280	—
	Joseph Welte allda	—	—	802	—
	Georg Zimmermann allda	—	—	880	—
Engen.	Johann Baptist Eitenbenz in Möhringen	134	32	—	—
	Joseph Flesch allda	—	—	1,480	—
	Joh. Baptist Keller und Johann Scheu allda	1,240	—	—	—
	Joh. Nepomuk Fischler allda	1,400	—	—	—
	Joseph Faden allda	94	—	—	—
	Joh. Nepomuk Fischler allda	4	—	—	—
	Derselbe	1	—	—	—
	Joh. Baptist Eitenbenz allda	2	30	—	—
	Joseph Flesch allda	1	—	—	—
	Johann Scheu und Joh. Baptist Keller allda	1	—	—	—
	Joseph Faden	1	—	—	—
	Anton Wiedinger zu Altdorf Stadtgemeinde Engen	—	—	920	—
	Bernhard Graf allda	—	—	340	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Engen.	Georg Geiser in Engen	—	—	300	—
	Ant. Wiedinger und Jos. Schoch Kranzwirth allda	2	—	—	—
	Jonas Trunz in Ehingen	265	34	—	—
	Derselbe	3	—	—	—
Mößkirch.	Jakob Gobs in Engelswies	161	33	—	—
	Michael Maier in Boll	232	9	—	—
	Karl Seeger und Franz Hotz in Stetten . . .	—	—	440	—
	Xaver Löffler Schuster allda	—	—	400	—
	Joseph Riester allda	—	—	13	—
	Johann Dreher Fidels allda	—	—	11	—
	Xaver Löffler Schuster allda	—	—	4	45
	Karl Seeger allda	—	—	2	45
Meersburg.	Theresia Maier zu Heppach	4	—	—	—
	Mathias Gratwohl zu Markdorf, nun Pfarrer Ludwig zu Ißny	—	—	2,082	—
Neustadt.	Alois Mantel in Kappel	—	—	880	—
	Joseph Gail von Dittishausen	540	—	540	—
	Valentin Scheerer Wittwe allda	120	—	120	—
	Cölestin Romann allda	440	—	440	—
	Joh. Friedrich allda	—	—	920	—
	Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Brand auf dem Weilerhof Gemeinde Dittishausen	—	—	1,785	21
Pfullendorf.	Joh Hofmann auf dem Schönbrunner Hof Stadtgemeinde Pfullendorf	2,640	—	—	—
	Alois Schweikart zu Andelsbach, Gmd. Pfullendorf	16	40	—	—
	Peter Allgeier in Hilpersburg, Gmd. Denkingen	800	—	646	—
	Lorenz Müller allda	30	—	—	—
	Alois Heilig allda	25	—	—	—
	Joh. Klauser, Wittwe zu Nach Gmd. Pfullendorf	—	—	48	11
Radolfzell.	Johann Baptist Hirt Wittwe	30	—	—	—
	Joseph Moriel jun. zu Böhringen	440	—	—	—
	Alois Teufel, Bierbrauer in Radolfzell . . .	64	—	—	—
	Pelag Fahr in Gottmadingen	—	—	196	—
Stockach.	Lorenz Pfändler in Zoznegg	1,200	—	—	—
	Joseph Schuhmacher zu Eigeltingen	17	40	—	—
	Sebastian Joos zu Renzingen	—	—	71	—
	Thomas Renner auf der Besetze, Gmd. Winterspüren	—	—	67	12
	Die Kirchenpflege zu Steislingen wegen Brand im Pfarrhaus	—	—	51	3

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Stockach.	Fidel Fuchs in Steislingen	—	—	181	22
	Anton Baumann allda	—	—	203	5
	Martin Schmid allda	—	—	20	2
Stühlingen.	Konrad Probst zu Weizen	—	—	840	—
	Kasimir Wasmer und Jos. Hügel in Eberfingen	—	—	1,320	—
Villingen.	Benedikt Link in Fischbach	—	—	1,120	—
	Joseph Hauser in Weilersbach	—	—	280	—
	Anton Riegger Wittwe in Kirchdorf	—	—	640	—
	Martin Hirt allda	640	—	—	—
	Johann Hasler allda	640	—	—	—
	And. Hauser in Weilersbach	39	46	—	—
	Christian Weißer in Stockburg	—	—	1,200	—
	Ludwig Wößner allda	—	—	1,000	—
Ober- rheinkreis. Breisach.	Gemeinde Oberrimsingen wegen Schulhaus	324	31	—	—
	Franz Joseph Friß allda	3	—	—	—
	Stubenwirth Sales Weisenhorn in Rothweil	25	—	—	—
	Anton Hildebrands Wittwe in Burkheim	—	—	307	—
	Vinzenz Gschwender	1	30	—	—
	Die israelitische Gemeinde in Breisach für Schulhausscheuer	—	—	486	27
	Heinrich Griesmar allda	5	—	—	—
	Elias Blotzheimer allda	5	—	—	—
Emmendingen.	Gottlieb Bühler und Gottlieb Mellert in Ottoschwanden	—	—	309	37
	Michael Strübin in Niederemmendingen	539	24	—	—
	Johann Kieser, Wittwe in Holzhausen	33	55	—	—
	Georg Wolfsberger, Pfleger Mathias Schrodin zu Serau	68	—	—	—
	Karl Lang zu Heimbach	9	21	—	—
	Nathan Levi Epstein in Eichstitten	101	49	—	—
	Cristian Reitzel allda	2	—	—	—
	Christian Schneider zu Niederthal, Gmd. Freiamt	—	—	1,913	36
Ettenheim.	Johann Himmelsbach in Mahlberg	—	—	354	24
	Ferdinand Naudascher allda	3	—	—	—
	Franz Grüther allda	3	—	—	—
	Joseph Reinbold, Badwirth zu St. Landolin Gemeinde Münstertbal	1,590	49	—	—
	Joseph Griesbaum Wittwe in Wallburg	120	—	120	—
	Michael Geiger allda	560	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Ettenheim.	Alois Reif in Wallburg	382	—	382	—
	Landolin Herr Wittwe	19	36	—	—
	Michael Geiger Wittwe	3	24	—	—
	Bernhard Mark und Mathias Singler auf dem Hessenberg, Gemeinde Schweighausen	460	—	460	—
	Mathias Singler allda	4	—	—	—
	Derselbe	40	—	—	—
	Frz. Herr zu Ettenheimweiler, Gmd. Ettenheim	—	—	256	—
	Michael Hasler allda	2	51	—	—
	Frz. Herr allda	—	—	3	9
	Georg Brosemer in Ettenheim	—	—	969	21
	Mathias Vögele allda	—	—	68	10
	August Bürkle ledig u. Leop. Brogle in Orschweier	75	31	—	—
	Valentin Büchele Wittwe	79	12	—	—
	Ferdinand Häfele in Ettenheim	—	—	34	—
	Jakob Henninger allda	—	—	1	30
	Martin Jäger allda	—	—	1	6
	Mathias Vögele allda	—	—	—	21
	Martin Vögele allda	—	—	—	33
Stadtamt Freiburg.	Christian Flam zu Wildthal	—	—	1,776	—
	Johann Riem in Herdern	965	17	—	—
	Hofgerichtsadvokat von Wänker	—	—	821	26
	Konrad Schlatterer	—	36	—	—
	Joseph Schlatterer	1	12	—	—
	Johann Riem	1	12	—	—
	Lehrer Hirsch	1	12	—	—
	Blasius Pfaff	—	36	—	—
	Johann Bapt. Berin	—	24	—	—
	Bannwarth Müller	—	24	—	—
	Hofgerichtsadvokat von Wänker	2	30	—	—
	Johann Riem	2	—	—	—
	Wittwe Schindler	8	30	—	—
Landamt Freiburg	Kaspar Herrmann, Gießer zu Neustadt wegen Brand zu Hinterzarten	—	—	1,320	—
	Bürgermeister Mathias Wursthorn zu Breitnau	27	51	—	—
	Joseph Mißbach zu Ebringen	161	36	—	—
	Valentin Egloff allda	127	51	—	—
	Joseph Mißbach	5	—	—	—
	Valentin Egloff	1	30	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis. Landamt Freiburg.	Die Kirchspielsgemeinde zu Breitna	—	—	74	3
	Joseph Ruf, Rößlewirth auf der Nesselache, Gemeinde Buchenbach	—	—	1,760	—
	Karl Faller zu Sölden	25	—	—	—
	Mathias Faller, Sattler in Ebnet	—	—	261	11
	Derselbe ferner	3	15	—	—
	Gemeinderath Meder	1	—	—	—
	Joseph Seiler, Wittwe in Neuershausen	—	—	614	45
	Georg Seiler allda	240	—	240	—
	Michael Hildmann allda	3	—	—	—
	Georg Seiler allda	1	—	—	—
	Mathias Oberrieder allda	2	30	—	—
	Johann Steiert in Waldau	—	—	40	—
Hornberg	Simon Heinzmann in Reichenbach	2,400	—	—	—
	And. Kunz in Kath. Thennenbronn	80	—	—	—
	Georg Götz auf der Winterecke, Gmd. Reichenbach	560	—	—	—
	Ph. Jakob Stockburger zu St. Georgen	—	—	1,040	—
	Konrad Hildbrand zu Gutach	6	—	—	—
	Georg Lauble zu Ev. Thennenbronn	13	49	—	—
	And. Haas zu Martinsweiler, Gmd. Buchenberg	—	—	400	—
	Johann Beck allda	840	—	—	—
	Johann Jakob Brunnenkant zu Bruckenwald Gemeinde Langenschiltach	—	—	398	56
Jestetten	Bonaventur Stark zu Lottstetten	40	—	—	—
	Paul Schrieder zu Stetten wegen demselben an den Armenfond allda	160	29	—	—
	Demselben ferner rückständiger Zins	31	15	—	—
	An den Kapellenfond allda	12	—	—	—
	An Joseph Müller, Müller in Hohenthengen	125	1	—	—
	Martin Hager zu Jestetten	—	—	83	7
	Xaver Hartmann allda	165	2	—	—
Kenzingen.	Albin Scholler in Oberhausen	—	—	213	38
Müllheim.	Niklaus Pfänder in Müllheim	525	51	525	51
	Johann Georg Eckerlin zu Müllheim	288	—	—	—
	Friedrich Sieglins Wittwe allda	410	—	—	—
	Johann Maier Wittwe allda	3	42	—	—
	Johann Stecher, Glaser allda	9	—	—	—
	Martin Wehrle zu Marzell	710	24	—	—
	Friedrich Kilchling allda	—	—	320	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Müllheim.	Universitätswirthschaftsadministration in Freiburg wegen Pachthof in Steinenstadt	—	—	112	35
	Paul Amann zu Bellingen	—	—	400	—
	Frz. Johann Ortstein allda	—	—	5	30
	Wagner Fridolin Hütlin in Neuenburg . . .	—	—	18	—
Säckingen.	Fidel Oehler und Joseph Ebner zu Murg . .	40	—	—	—
	Konrad Hog zu Nollingen	—	—	196	48
	Joseph und Johann Huber zu Rippolingen . .	—	—	580	—
	Blasius Hirz Wittwe in Niedergebisbach . . .	—	—	680	—
St. Blasien	Wittwe Bathiany in Heitersheim wegen Brand auf dem Sagehof zu Aha	—	—	3,850	—
	Fidel Studiger zu Eisenbreche, Gmd. Blasiwald	2	31	—	—
	Franz Joseph Stüber in Tiefenhäusern . . .	16	30	—	—
Schönau.	Jos. und Leopold Philipp in Rohmatt, Gmd. Häg	500	—	168	—
	Joseph Kappeler und Michael Schölshorn zu Königshütten, Gemeinde Utzenfeld	—	—	1,000	—
	Wallburga Scheuble zu Forsthof, Gemeinde Häg	—	—	640	—
Schopfheim.	Altbürgermeister Reif Erben und And. Räuber zu Wiesleth	—	—	1,755	49
	Fridolin Gimbels Kinder in Ebenschwand . . .	—	—	158	24
	Jakob Friedrich Kuttler zu Kirchhausen . . .	1,621	40	—	—
	Joh. Friedrich Benz zu Lehnacker, Gmd. Endenburg	—	—	746	24
Staufen.	Adlerwirth Joh. Steinle zu Offnadingen . . .	25	22	—	—
	Lorenz Fehrenbach zu Bollschweil	—	—	724	22
Triberg.	Johann Dold in Gremmelsbach	2,200	—	—	—
	Xaver Dold, Blastbauer auf'm Mosenberg Gemeinde Schonach	600	—	1,204	—
	Joseph Ketterer zu Schönwald	1,520	—	—	—
	Sebastian Schultheiß in Gutenbach	—	—	360	—
Waldkirch	Joseph Hug in Altsimonswald	300	—	300	—
	Christian Dilger allda	—	—	320	—
	Georg Schäzle in Biederbach	—	—	353	34
	Jos Schultis in Schwangen, Gmd. Niederwinden	1,100	—	1,140	—
	Kreuzwirth Joseph Rau in Waldkirch	20	—	—	—
	And. Schneider zu Siensbach	—	—	200	—
	And. Hug allda	40	—	—	—
	Ziegler Anton Kopp zu Oberwinden	840	—	840	—
	Andreas Ropper allda	1	48	—	—
	Anton Kapp allda	4	—	—	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Waldkirch.	Johann Fir in Siegelau	—	—	480	—
		Xaver Zimber allda	—	—	439	12
		Johann Fir ferner	6	—	—	—
		Xaver Zimber	6	—	—	—
		Anton Schill, Kiefer zu Unterglotterthal	—	—	876	—
		Andreas Joos, Taglöhner allda	6	—	—	—
		Anton Schill allda	15	—	—	—
		Joseph Maier zu Untersimonswald	—	—	42	30
		Joseph Fischer allda	—	—	2	30
		Mathias Schüssele zu Biederbach	—	—	1,360	—
	Waldshut.	Anna Hottinger in Brunnadern	—	—	440	—
		Stephan Hierholzer	—	—	320	—
		Joseph Maier allda	—	—	280	—
		Frz. Joseph Eschbach zu Albert	—	—	1,784	—
		Richard Schlageter in Engelschwand	280	—	280	—
		An die Spinnerei Lausenmühle in U.Lauchringen	97	—	—	—
		Joseph Gäng und Lorenz Faller Ehefrau in Grünholz	—	—	1,520	—
		Adlerwirth Leontin Riedmatter in Görwihl	—	—	63	30
Mittel- rheinkreis.	Achern	Franz Joseph Späth in Waldulm	—	—	265	36
		Augustin Basler zu Hubersloch, Gmd. Ottenhöfen	140	—	140	—
		Michael Beck in Oberachern	525	36	—	—
		Augustin Löffler in Lautenbach	120	—	—	—
		Bernhard Baudendistel in Gamshurst	—	—	347	12
	Baden.	Bannwarth Hilar Hug in Sinzheim	65	—	—	—
		Johann Schulmeister, Anstreicher in Beuern	8	—	—	—
		Anton Valentin Hafner in Sinzheim	20	24	—	—
		Hoffischer Kaufmann in Karlsruhe	2	9	—	—
		Joseph Stephan in Baden	840	—	—	—
		Karl Schierschwitz allda	148	—	—	—
		Praktischer Arzt Herrmann Müller	30	—	—	—
		Anton Lorenz	50	—	—	—
		Franz Anton Lorenz	3	—	—	—
		Stephan Dienger	2	—	—	—
		Kreuzwirth Maier	3	30	—	—
		Friedrich Zeitvogel in Oos	—	—	385	22
	Bretten.	Georg Lang, Georg Hagmeier Kinder, Elias Hartmeier zu Menzingen	—	—	374	51
		Christoph Steiner in Bauerbach	—	—	804	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Bretten.	Franz Hirschmann allda	—	—	7	—
	Franz und Christoph Steiner allda	—	—	1	30
Bruchsal.	Bernhard Oberst in Unteröwisheim	—	—	320	—
	Jakob Müller und Christian Karle allda	4	—	—	—
	Derselbe	1	30	—	—
	Marx Feil in Unteröwisheim	4	30	—	—
	Johann Wetzstein zu Bruchsal	—	—	51	30
	Balthasar Maul Wittwe allda	—	—	132	9
	Franz Wolf zu Bruchsal	—	—	685	57
	Bierbrauer J. G. Sieber allda	37	16	—	—
	Georg Lorenz allda	4	29	—	—
	Ph. Bürger zu Oestringen	—	—	55	14
Bühl.	Gemeinde Neuweier	—	—	164	36
	Wilhelm Braunecker zu Lauf	5	36	—	—
	Gmd. Unzhurst, Waghust und Zell für die Kirche	—	—	328	24
	Joseph Albrecht zu Hundsbach	29	58	—	—
Durlach.	Michael Kirchenbauer in Langensteinbach	—	—	90	28
Eppingen.	Jakob Zorn, Bierbrauer zu Eppingen	240	—	—	—
	Heinrich Dotterer und Weber Johann Georg Diefenbacher zu Eppingen	221	24	—	—
	Heinrich Gebhardt jun. allda	2	22	—	—
	Konrad Metzger allda	1	5	—	—
	Jakob Riebert allda	—	31	—	—
Ettlingen.	Joseph Schmalholz in Ettlingen	1,160	—	—	—
	Alois Vogel in Busenbach	184	—	—	—
	Joseph Schmalholz in Ettlingen	290	—	—	—
	Xaver Kunz Wittwe und Franz Xaver Bader in Ettlingen	13	31	—	—
Gengenbach.	Christian Bruder zu Kirnbach, Gmd. Unterharmersb.	—	—	384	—
	Mansuet Hacker in Nordrach	—	—	467	12
	Isidor Lemler zu Unterentersbach	—	—	1,080	—
	Die Ehefrau des Johann Baptist Lehmann Appollonia geborene Kramer zu Oberharmersbach	—	—	322	—
	Jos. Isemann und Joh. Herrmann zu O.Harmersb.	—	—	300	—
Gernsbach.	Frz. Wörner in Gernsbach, derzeit in Wien an Handelsmann Franz Xaver Fritz zu Gernsbach	58	38	—	—
	Karl Kumm und Friedr. Seyfahrt zu Gernsbach	436	54	—	—
	Karl Kumm allda	—	—	136	55
	Joseph Heidinger allda	5	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- heinkreis. Gernsbach.	Sebastian Leyer und F. K. Fritz	3	—	—	—
	Christoph Kugel Wittwe in Staufenberg	118	11	118	11
	Diese ferner	5	—	—	—
	Friedrich Schenkel von da	1	—	—	—
Haslach.	Anton Buchholz zu Bärenbach, Gmd. Mühlenbach	1,440	—	—	—
	Georg Schmid, Müller zu Steinach	760	—	760	—
	Valentin Hacker in Hausach	560	—	—	—
Stadtamt Carlsruhe.	Partikulier Helfenstein in Karlsruhe	—	—	62	—
	Die israelitische Gemeinde in Karlsruhe für den Brand in der Synagoge	4	24	—	—
Landamt. Carlsruhe.	Karl Friedrich Jammerthal in Hochstetten	111	48	—	—
	Gemeinde Spöck wegen Schulscheuer	—	—	193	36
	Jakob Speck in Darlanden	17	—	—	—
	Friedrich Weik zu Graben	18	—	—	—
Kork.	Friedrich Erzinger Wittwe zu Dorf Kehl	—	—	342	48
	Dieselbe	2	30	—	—
	And. Rösch allda	7	30	—	—
Lahr.	Pflugwirth Leser Wittwe in Lahr an Museumsgesellschaft	3,656	—	1,828	5
	Wilhelm Caroli Bäcker allda	415	34	—	—
	Jakob Göpfert Bierbrauer allda	100	—	—	—
	Friedrich Dorner Metzger allda	128	10	—	—
	Für die Kirche zu Schuttern das Gr. Domänenärar	—	—	21,136	32
	Dasselbe	40	—	—	—
	Müller Hechinger, Melchior Mußle und Mathias Obert	4	30	—	—
	Kaufmann Friedrich Müller in Lahr	19	12	—	—
	Daniel Zucker in Dinglingen	—	—	285	43
Oberkirch.	Bernhard Streck alt zu Oppenau	—	—	69	52
	Bernhard Streck jung allda	—	—	45	23
	Georg Birk zu Löcherberg, Gemeinde Ibach	630	36	—	—
	Bierbrauer Alois Simon zu Renchen	673	31	673	31
	Joseph Viktoria Armbruster allda	6	—	—	—
	Bierbrauer Alois Simon allda	9	48	—	—
	And. Haas zu Oberdorf, Gemeinde Oberkirch	126	14	126	15
	Anton Huber zu Ramsbach	—	—	1,000	—
	Xaver Busam zu Thiergarten	—	—	460	—
Offenburg.	Bartholomä Broß in Windschläg	177	22	—	—
	Georg Bernet in Marlen	131	54	—	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Offenburg.	Joseph Huber in Bottenau	—	—	60	48
	Der Baulastenfond zu Schutterwald wegen Pfarrhaus allda	26	—	—	—
Pforzheim	David Krimmer, Schneidermeister zu Pforzheim	10	—	—	—
Rastatt.	Bierbrauer Frz Siebert zu Rastatt	19	—	—	—
	Johann Gampp in Rastatt	—	—	180	—
	Franz Siebert Kiefer allda	—	—	137	41
	Karl Manz Hafner allda	36	20	—	—
	Franz Siebert in Rastatt	2	15	—	—
	Demselben	1	30	—	—
	Franz Siebert und Johann Gamp allda	2	30	—	—
	Hafner Manz allda	—	30	—	—
	Franz Siebert und Alois Lutz Erben allda	4	50	—	—
	Taglöhner Kopp allda	3	15	—	—
	Hieronimus Kohrmann in Söllingen	—	—	6	15
	Casimir Schäfer, Sonnenwirth zu Iffezheim	—	—	4	30
	Georg Kuhn allda	—	—	3	30
	Casimir Schäfer und Vital Pfleger von da	—	—	1	15
Rheinbischoffsheim.	Daniel Accuntius zu Lichtenau	—	—	77	12
	Christian Greth allda	—	—	77	12
	Georg Lutz allda	—	—	178	6
	Friedrich Lutz allda	300	—	300	—
	And. Haas allda	24	30	—	—
	Johann Modrow allda	8	—	—	—
	David Lösch zu Lichtenau	—	—	230	35
Wolfach.	Nazar Keehnle in Schapbach	80	—	—	—
	Friedrich Maulbetsch zu Oberwolfach	30	—	—	—
	Lorenz Schmidt zu Kaltbrunn	—	—	1,352	—
Unterrheinkreis. Adelsheim.	Anton Hoffmann zu Hemsbach	—	—	200	—
	Erhard Ziegler allda	—	—	120	—
	Franz Anton Heinefetter Wittwe in Hüngheim	—	—	25	55
Borberg.	Johann Kaibel, Jakob Weber und And. Kuhn von Schillingstadt	—	—	312	—
Buchen.	Valentin Roes Kinder und Johann Sebastian Blaß in Buchen	8	—	—	—
	Franz Bartel Schäfer und Michael Farrenkopf in Schlossau	27	—	—	—
Eberbach.	Georg Michael Zimmermann zu Pleutersbach	—	—	90	25
	Valentin Schmitt, Wittwe in Weisbach	352	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter= rheinkreis.	Gerlachsheim. Lazarus Schloß zu Gerlachsheim	—	—	19	30
	Heidelberg. Ludwig Leichter, Bierbrauer zu Heidelberg	60	—	—	—
	Karl Abenheimer Kaufmann allda	8	—	—	—
	Valentin Beisel in Schönau	—	—	86	2
	Bierbrauer August Ludwig Hofmann zu Heidelberg	66	40	—	—
	Nikolaus Gärtner in Heidelberg	17	—	—	—
	Johann Becker der 2. zu Kirchheim	3	—	—	—
	Jakob Beckenbach zu Lampenhain	—	—	92	22
	Peter Heinrich Schaaf zu Heidelberg	—	—	13,178	—
	Karl Palm allda	—	—	28	—
	Krautheim. Gemeinde Krautheim und F. Joseph Keilbach Ehefr	—	—	27	30
	Ladenburg. Sebast Riedinger und Joseph Platz in Heddesheim an Martin Schnetzler, Ziegler allda	208	32	208	33
	Johann Volkert in Feudenheim	214	35	—	—
	Peter Eisenhardt Wittwe in Ladenburg	48	—	—	—
	Rathschreiber Georg Diedrich in Heddesheim	—	—	48	12
	Stadtamt Mannheim. Handelsmann Jakob Heinrich Rosenthal	54	—	—	—
	Hiob Bohrmann in Mannheim	49	36	—	—
	Das Großherzogliche Aerar wegen Amthaus allda	45	—	—	—
	Gastwirth Friedrich Kühn in Mannheim	791	44	—	—
	Handelsmann Moriz Lenet allda	13	—	—	—
	Apotheker Joseph Emanuel Huber allda	34	—	—	—
	Mosbach. Felix Wagner in Auerbach	960	—	—	—
	Christian Ehrmann Wittwe allda	921	30	—	—
	Jakob Schneider allda	220	—	—	—
	Felix Eiffler allda	245	—	—	—
	Valentin Bauschbach allda	—	—	480	—
	Jakob Herkel allda an den Gemeinderath	400	—	320	—
	Georg Adam Hartmann allda	240	—	—	—
	And. Frei allda	240	—	—	—
	Georg Adam Kaufmann allda	74	8	—	—
	Jakob Wagner allda	536	48	—	—
	Martin Ludwig allda	238	—	—	—
	Christian Freihöfer allda	—	—	360	—
	Friedrich Ludwig allda	4	—	—	—
	Peter Bachert allda	5	—	—	—
	Felix Wagner allda	2	30	—	—
	Christian Ehrmann Wittwe allda	10	—	—	—
	Felix Eisler allda	7	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Mosbach.	Jakob Herkel in Auerbach	8	45	—	—
	Georg Adam Hartmeier allda	2	—	—	—
	And. Frei allda	7	—	—	—
	Friedrich Schifferdecker in Mosbach	4	36	—	—
	Valentin Knapp in Krumbach	62	—	—	—
	Karl Alber in Neckarmühlbach	14	33	—	—
	Joh Georg Hillengast in Auerbach	9	—	—	—
	Peter Ihrig zu Fahrenbach	—	—	53	1
Neckarbischofsheim.	Mayer Billigheimer zu Rappenau	10	—	—	—
	Johann Georg Schenk zu Siegelsbach	—	—	200	—
Neckargemünd.	Johann Wilhelm zu Wimmersbach	35	—	—	—
	Bernhard Götz und die Gemeinde Hilsbach	—	—	386	48
	Jakob Fries zu Neckargemünd	116	54	—	—
	Heinrich Grimm allda	42	36	—	—
	Jakob Gschwind allda	14	—	—	—
Philippsburg.	Controleur Maier Wittwe zu Germersheim wegen Brand auf der Rheinschanzinsel, Stadtgemeinde Philippsburg	2,115	51	—	—
	Bernhard Debisch zu Huttenheim	—	—	67	54
	Jakob Linnenfelser zu Oberhausen	—	—	5	—
Schwetzingen.	Georg Siegels Wittwe zu Schwetzingen	131	6	—	—
	Heinrich Zahn allda	40	—	—	—
	Peter Piazolo in Hockenheim	—	—	21	—
Sinsheim.	Christian Moser und Adam Seitz zu Kirchardt	—	—	440	—
	Joseph Moser Wittwe und Johann Betz, Ph. S.	—	—	371	38
	Jakob Bengalt allda	—	24	—	—
	Johann Moser und Johann Betz, Ph. S.	—	48	—	—
	Adam Seitz allda	12	—	—	—
	Jakob Bengalt allda	4	4	—	—
Tauberbischofsheim.	Das Großherzogl. Aerar wegen dem Hof Steinbach, Gemeinde Dittigheim	—	—	2,125	—
	Georg Joseph Mahler allda	—	—	559	22
	And. Ditter auf dem Hofe Steinbach Gemeinde Dittigheim	—	—	1,751	12
	Michael Anton Giller allda	33	—	—	—
	Georg Ph. Ziegler in Epfenbach	—	—	360	—
	Gemeinde Werbachhausen wegen Kirche	5	20	—	—
Walldürn.	Franz Valentin Götz zu Höpfingen	200	—	—	—
	Joseph Seraphin Bohrer allda	200	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Walldürn.	Johann Kilian Sauer zu Höpfenbach	11	—	—	—
	Maria Anna Pfeiffer und Johann Alban Pahl allda	19	—	—	—
	Rosalia Deimling allda	11	—	—	—
	Johann Hauck allda	8	—	—	—
	Johann Jokob Pahl allda.	2	30	—	—
	Peter Tobias Hauck allda	—	45	—	—
	Franz Valentin Götz allda	1	—	—	—
	And. Ditter in Steinfurth	—	—	164	—
	Gabriel Ditter allda	200	—	—	—
	Gregor Amend allda	360	—	—	—
	Derselbe	3	37	—	—
	Gabriel Ditter allda	1	45	—	—
	Wendel Eisenhauer allda	2	—	—	—
	Gregor Amend allda	2	15	—	—
	Gabriel Ditter allda	1	45	—	—
	Wendelin Eisenhauer allda	2	—	—	—
Weinheim.	Maier Neu zu Lützelsachsen	20	—	—	—
	Ph. Griesheimer zu Laudenbach	—	—	109	40
	Stephan Spengler allda	2	—	—	—
Wertheim.	Johann Joseph Henn zu Ebenheid	507	12	—	—
	Peter Ullrich allda	9	30	—	—
	Franz Joseph Amend zu Gamburg	88	34	—	—
	Valentin Dorbath allda	736	34	—	—
	Derselbe	20	48	—	—

Carlsruhe, den 27. Juni 1854.

Der Generalkassier.
Stein.

Digitized by Google

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 14. August 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer Posterpedition zu Heidelsheim, Oberamts Bruchsal, betreffend. Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschiffahrt in Mainz betreffend. Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April d. J. über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
dem geheimen Regierungsrath Föhrenbach in Freiburg,
dem Regierungsrath von Friedrich in Constanz,
dem Stadtdirector Burger in Freiburg und
dem Oberamtmann Leiber in Säckingen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und ferner:

dem Bürgermeister Wagner in Freiburg das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Ritterkreuz des genannten Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
dem Bürgermeister Martin in Ehingen die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und
den Bürgermeistern Steiert von Günterstthal, Grathwohl von Scherzingen, Halblitzel von Todtnau, Bernauer von Todtmoos, Leber von Hierholz, Bürgin von Waldshut, Maier von Stetten, Martin von Biethingen und Seeberger von Liggeringen
die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Posterpedition zu Heidelsheim, Oberamts Bruchsal, betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. März d. J., Nr. 282, wird mit dem 15. laufenden Monats eine Posterpedition in der Stadt Heidelsheim errichtet werden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. August 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt. Vdt. v. Schweizer.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 16. d. M. bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 8. August 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April d. J. über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April d. J. (Regierungsblatt S. 199 u. f.), die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend, wird im Einverständnisse mit den großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern verordnet, was folgt:

I. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

§. 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des ebengenannten Gesetzes festgestellt, so ist die Direction der Katastervermessung berufen, die Feststellung derselben unter Anberaumung angemessener Fristen anzuordnen.

Auf Verlangen beauftragt die Direction der Katastervermessung einen Geometer, dem Inhaber des Markungsrechts oder den Grundeigenthümern die Feststellung der Grenzen zu besorgen.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, so sollen die Vertreter der Gemarkung und der Geometer sich bemühen, dieselben in Güte zu schlichten.

Digitized by Google

Ist die Feststellung der Grenzen innerhalb der gesetzten Fristen nicht vollständig nach Vorschrift bewirkt worden, so schreitet die Direction der Katastervermessung ein, indem sie entweder den Inhaber des Markungsrechts zur Erfüllung seiner Obliegenheit anhalten oder selbst das Geschäft vollziehen, beziehungsweise verbessern läßt.

§. 2.

Die Gemarkungs- und Gewannengrenzen sollen nach Art. 2 des Gesetzes über die stückweise Vermessung vom 26. März 1852 mittelst Aussteinung festgestellt werden. Ist bei weichem Boden, welcher Steinen keinen festen Stand gewähren würde, eine Ausnahme nothwendig, so sind Stückel von Eichenholz zu verwenden, zu welchen noch ein Baum oder Busch gepflanzt werden kann.

Auch bei den Eigenthumsgrenzen ist nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April d. J. die Aussteinung Regel; die Staatsbehörde kann jedoch, wenn sie es den Umständen nach angemessen findet, Ausnahmen zulassen. Wo hiernach die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen unterbleiben könne und wie in diesem Falle die Feststellung derselben geschehen solle, hat die Direction der Katastervermessung nach Anhörung des Bezirksamts und der Vertreter der Gemarkung zu bestimmen.

§. 3.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Grenzmarke zur anderen gesehen werden kann.

Zu Grenzsteinen ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf der Grenze befinden, so können diese zu Grenzmarken benutzt werden.

§. 4.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens drei Fuß lang, sieben Zoll nach jeder Richtung dick, von oben herab auf einen Fuß behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuße versehen, auch die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein. Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens zu zwei Fünfteln und, wenn sie nicht über vier Fuß lang sind, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge über den Boden hervorragen.

Müssen des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf die Gemarkungsgrenze gesetzt werden, so sollen dieselben mindestens vier Fuß lang und bei kantiger Form nach jeder Richtung vier Zoll, bei runder Form fünf Zoll dick sein.

Die Gemarkungsgrenzmale erhalten auf der oberen Fläche die Winkelruthe und auf der der Gemarkung zugewendeten Seite den Buchstaben G nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Gemarkung, z. B. G D (Gemarkung Durlach), welchen auf Verlangen des Inhabers des Markungsrechts noch dessen Wappen beigefügt wird, ferner die Ordnungsnummer.

Bei natürlichen Grenzen, zu welchen die Flüsse, Bäche und Gräben mit festem Bette, nicht aber auch Straßen und Wege gehören, sind blos die Hauptpunkte mit künstlichen Grenzmarken zu versehen und die dazwischen liegenden kleinen Krümmungen bei der Aufnahme durch Messung an die Hauptpunkte anzuknüpfen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Grenzen der Gewannen müssen mit Steinen bezeichnet werden, welche mindestens zwei Fuß lang, nach jeder Richtung fünf Zoll dick, mit breitem Fuße versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind. Sie sollen bis auf fünf Zoll im Boden sitzen.

Den Gemeinden ist es unbenommen, vollständig behauene Steine von stärkerem Maaße zu Gewannsteinen zu verwenden, welche aber immer so tief in den Boden kommen müssen, daß sie festen Stand haben und durch den Feldbau nicht leicht verrückt werden können.

Sind wegen weichen Bodens hölzerne Marken auf Gewannengrenzen nöthig, so müssen sie je nach Umständen drei bis vier Fuß lang und bei vierkantigem Holze nach jeder Richtung wenigstens drei Zoll, bei rundem Holze wenigstens vier Zoll dick sein.

§. 6.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können die Eigenthümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, welche mindestens achtzehn Zoll lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein und bis auf vier Zoll im Boden sitzen müssen.

Werden die Eigenthumsgrenzen mit Stückeln festgestellt, so sollen diese zwei Fuß lang und nach jeder Richtung zwei Zoll dick sein und bis auf fünf Zoll im Boden stecken.

Die Eigenthumsgrenzmarken sind in gerader Flucht und da, wo die Ackerbreiten auf Gemarkungs- oder Gewannengrenzen stoßen, nicht in diese selbst, sondern mindestens fünf Fuß zurück zu setzen.

§. 7.

Wenn die Staatsbehörde eine Zahlung für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen von dem Inhaber des Markungsrechtes erhebt, so hat sie diesem ein Umlageregister für den Wiedereinzug seiner Auslage von den einzelnen Eigenthümern auf deren Kosten zu fertigen und nach Beendigung des Geschäfts zuzustellen. Der Inhaber des Markungsrechtes hat diese Kosten vorzuschießen. Die Umlage ist so zu bemessen, daß sie auch die Kosten ihrer Erhebung deckt.

Die Gebühren für die Erhebung der vom Inhaber des Markungsrechtes der Staatskasse zu ersetzenden Kosten, gleichwie für die Erhebung der nach Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 den Grund- und Häuserbesitzern obliegenden Beiträge, trägt die Staatskasse.

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

§. 8.

Vor Beginn der Aussteinung ist die Gemarkungsgrenze zu begehen, um zu sehen, ob ihr Zug allerwärts zweckmäßig oder welche Verlegung derselben wünschenswerth ist.

Die Begehung der Gemarkungsgrenze zerfällt in so viele Abtheilungen, als Gemarkungen angrenzen. Auf jeder Abtheilung treten die Vertreter der betheiligten Gemarkungen zusammen und

besichtigen mit dem Geometer die Grenze; vorher nehmen sie Kenntniß von den vorhandenen Plänen und Urkunden. Die Güterbesitzer in der Nähe der Gemarkungsgrenze sind urkundlich einzuladen, der Begehung der Grenze anzuwohnen und ihre Wünsche vorzubringen.

Liegt einer der Fälle vor, wegen welcher der Art. 3 des Gesetzes eine Verlegung der Gemarkungsgrenze fordert, so ist dieselbe, wo möglich, herbeizuführen.

§. 9.

Beantragen die Vertreter einer der betheiligten Gemarkungen eine Verlegung der Gemarkungsgrenze, so hat sich der Geometer zu bemühen, eine Verständigung mit den Vertretern der anderen betheiligten Gemarkung zu erzielen. Ueber das Ergebniß, falls der Antrag nicht aufgegeben wird, hat er ein Protokoll nebst Handriß aufzunehmen und im Protokolle den Antrag zu begründen.

Sind die Vertreter der beiden betheiligten Gemarkungen über eine Gemarkungsgrenzverlegung einig, so haben die betreffenden Bürgermeisterämter gemeinschaftlich eine Tagfahrt anzuordnen, um die betheiligten Güterbesitzer an Ort und Stelle von der vereinbarten Grenzverlegung zu unterrichten und zu hören, ob sie damit einverstanden sind oder welche Erinnerungen sie dagegen vorbringen.

Sind die betheiligten Güterbesitzer einverstanden, so beurkundet der Geometer das Einverständniß derselben mittelst einer von ihnen unterzeichneten Fortsetzung des aufgenommenen Protokolls und legt dieses Protokoll alsdann dem Bezirksamte mit Beibericht zur Genehmigung vor.

§. 10.

Wenn die von den Vertretern der einen betheiligten Gemarkung beantragte Grenzverlegung die Zustimmung der Vertreter der anderen betheiligten Gemarkung oder betheiligter Güterbesitzer nicht erhält, so hat der Geometer den protokollirten Antrag mit gutächtlichem Berichte dem großherzoglichen Bezirksamte einzureichen, um die weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Das großherzogliche Bezirksamt ist verpflichtet, sofort Tagfahrt anzuordnen, um auf dem Felde an Ort und Stelle den gestellten Antrag zu erörtern. Zu dieser Tagfahrt sind die Vertreter der beiden betheiligten Gemarkungen, die betreffenden Güterbesitzer und der mit dem Geschäfte beauftragte Geometer urkundlich einzuladen, die Güterbesitzer mit der Eröffnung, daß sie nach dieser Tagfahrt mit Einwendungen nicht mehr gehört werden. Kann auch in dieser Tagfahrt eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nicht erzielt werden, so hat das großherzogliche Bezirksamt über den gestellten Antrag zu erkennen.

§. 11.

Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze des Amtsbezirks, so wird der großherzoglichen Kreisregierung, und ist sie zugleich Grenze des Kreises, so wird dem großherzoglichen Ministerium des Innern zur Genehmigung, beziehungsweise zur Anordnung der weiteren Verhandlungen und zur Fällung des Erkenntnisses Vorlage gemacht und zwar je von der Behörde, in deren Bezirk die Gemarkung gehört, von deren Vertretern der Antrag auf die Grenzverlegung ausgieng.

Digitized by Google

§. 12.

Ist eine Verlegung der Gemarkungsgrenze gütlich vereinbart und genehmigt oder endgültig entschieden, so ist gelegentlich der Katastervermessung ein geometrischer Plan über den alten und neuen Stand aufzunehmen und in doppelter Fertigung dem Bezirksamte zur Bestätigung vorzulegen.

Die durch die Grenzverlegung in eine andere Gemarkung übergehenden Grundstücke sammt Gebäuden hat der Geometer stückweise zu verzeichnen und dieses Verzeichniß ebenfalls in doppelter Fertigung dem Plane beizugeben.

Hat das Bezirksamt beide Fertigungen des Planes und Güterverzeichnisses mit seiner Bestätigung versehen, so übergibt es dieselben dem Amtsrevisorate, welches jeder der beiden betheiligten Gemeinden eine Fertigung zuzustellen und die Uebertragung in die Lagerbücher, sowie in die Grund- und Pfandbücher derselben anzuordnen hat.

Im Falle des §. 11 bestätigen beide betreffenden Bezirksämter den Plan nebst dem Güterverzeichnisse und übersenden jedem der beiden Amtsrevisorate eine Fertigung derselben, um die erwähnten Geschäfte bezüglich der Gemarkung seines Bezirks zu besorgen.

§. 13.

Die eintretende Veränderung in dem Bestande der Gemarkungen ist auf Grund des Planes und Güterverzeichnisses in das Lagerbuch (oder, in Ermangelung eines solchen, in das Grundbuch) einer jeden dieser Gemarkungen einzutragen. Dieser Eintrag hat zu der Zeit zu geschehen, wo die Veränderung in dem Bestande der Gemarkungen in Wirksamkeit tritt. Ist diese Zeit von den Vertretern der beiden betheiligten Gemarkungen nicht vereinbart, so ist sie von der Behörde zu bestimmen, welcher die Genehmigung, beziehungsweise das Erkenntniß über die Verlegung der Gemarkungsgrenze zusteht.

Für den Uebergang des Gemeindebesteuerungsrechts kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden. Der geeignetste dazu ist in der Regel der Anfang des Jahres.

Niemals dürfen die betreffenden Liegenschaften gleichzeitig in beiden Gemeinden der Besteuerung unterliegen.

§. 14.

Zum Zwecke der Uebertragung bezüglich der Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergehenden Liegenschaften hat der Gemeinderath, welchem bisher die Führung des Grund- und des Pfandbuchs über diese Liegenschaften zustand, dem Amtsrevisorate zu jedem in dem Güterverzeichnisse enthaltenen Grundstücke vorzulegen:

1. Abschrift der im Lagerbuch und im Grund- (Gewähr-) buch enthaltenen Einträge über die diesem Grundstücke zustehenden Dienstbarkeits- und anderen Rechte;
2. Abschrift der Einträge über die auf dem Grundstück haftenden Dienstbarkeiten und Grundlasten;
3. Abschrift des Eintrags über den Uebergang des Grundstücks auf den jetzigen Eigenthümer;

Digitized by Google

4. Abschrift der noch ungetilgten Einträge über die auf dem Grundstück haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte;
5. Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Gemeinderathe bekannt sind.

Alle diese Fertigungen müssen von dem gesammten Gemeinderath und dem Rathschreiber unterschriftlich beurkundet sein.

§. 15.

Das Amtsrevisorat übersendet diese Fertigungen nach vorgenommener Prüfung dem Gemeinderathe, welcher in Folge der Gemarkungsveränderung das Grund- und Pfandbuch über die betreffenden Liegenschaften zu führen hat, mit der Weisung, dieselben gleichlautend in sein Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch einzutragen und sie als Beilagen dieser Bücher aufzubewahren, auch den Eigenthümern, den Inhabern darauf ruhender Dienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten, sowie den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern Nachricht von der geschehenen Uebertragung zu geben.

Im Falle des §. 11 besorgt von den betheiligten Amtsrevisoraten jedes für seinen Bezirk die einschlägigen Geschäfte und macht dem anderen die hierzu erforderlichen Mittheilungen.

§. 16.

Alle in den vorstehenden §§. 13—15 den Gemeinderäthen und den Amtsrevisoraten aufgetragenen Geschäfte sind kostenfrei zu verrichten.

Die Amtsrevisorate haben die Vornahme der Eintragungen (§§. 13, 15) zu überwachen.

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte, sowie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

§. 17.

Zur Vermarkung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen und zur Aufsicht über die Grenzmarken sollen nach der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1818, Regierungsblatt S. 143, in jeder Gemeinde vier vom Gemeinderath aus den Ortsbürgern gewählte und vom Amte verpflichtete Steinsetzer sein. Das Bürgermeisteramt hat dafür zu sorgen, daß stets vier Steinsetzer vorhanden sind. Wo thunlich, soll wenigstens einer der vier Steinsetzer fähig sein, einfache Messungen zum Zwecke des Steinsatzes vorzunehmen.

Alle Weisungen und Aufträge an die Steinsetzer gehen durch das Bürgermeisteramt. Wer eine Grenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet haben will, hat sich an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Eine Dienstanweisung für die Steinsetzer wird deren Dienstverrichtungen, Dienstobliegenheiten und Gebühren ordnen.

Digitized by Google

§. 18.

Marken der Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen zu setzen, zu versetzen oder aufzurichten, kömmt nur den verpflichteten Steinsetzern zu.

Zur Vermarkung der Eigenthums- und Gewannengrenzen sind die betheiligten Eigenthümer urkundlich einzuladen. Erscheinen sie aber nicht, so ist die Vermarkung gleichwohl vorzunehmen.

Soll eine Gemarkungsgrenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden, so muß jede betheiligte Gemarkung dabei vertreten sein.

Die Marken der Landesgrenze können nur auf Anordnung des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden.

Die Marken der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes unterliegen ausschließlich der Verfügung der Direction der Katastervermessung, welche beliebige Personen zum Setzen derselben verwenden kann.

§. 19.

Die Feld- und Waldhüter sind verpflichtet, auf Erhaltung der Grenzmarken zu wachen und, wenn sie eine Veränderung oder Schaden daran wahrnehmen, davon dem Bürgermeisteramte Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt hat dann den Fall zu untersuchen und, wenn er sich zu einem polizeilichen Erkenntnisse eignet, die Acten zum weiteren Verfahren an das großherzogliche Bezirksamt einzusenden, endlich für die Wiederherstellung der Marken zu sorgen.

§. 20.

Alle sechs Jahre müssen sämmtliche Grenzmarken auf der Gemarkung im Beisein des für den Bezirk aufgestellten Geometers besichtigt, sofort wo nöthig wieder hergestellt werden. Diese Besichtigung kann sich alle zwei Jahre abwechselnd je auf den dritten Theil der Gemarkung erstrecken. Die Bürgermeisterämter haben sie anzuordnen. Wegen besonderer Veranlassungen oder auf den Antrag der Vertreter der Gemarkung kann auch eine außerordentliche Besichtigung im Laufe jener sechs Jahre auf Anordnung des Bürgermeisteramts, des Bezirksamts oder der Direction der Katastervermessung stattfinden.

Die Direction der Katastervermessung wird die Erhaltung der Grenzmarken in den nach dem Gesetze vom 26. März 1852 vermessenen Gemarkungen überwachen. Nöthigenfalls hat das Bezirksamt einzuschreiten.

§. 21.

Die Direction der Katastervermessung hat dem Inhaber des Markungsrechts eine Beschreibung über die in seiner Gemarkung befindlichen Marken der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes mitzutheilen, um für die Erhaltung dieser Marken zu sorgen.

Carlsruhe, den 1. August 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 16. August 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ernennung des Handelsmanns Louis Hasenclever zu Straßburg zum großherzoglich badischen Consul daselbst betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Anwaltschaft des Rechtspraktikanten Wilhelm Eichrodt betreffend. Die Ernennung der Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Sulzfeld betreffend. Das Verbot der in Speyer erscheinenden Zeitung „der christliche Pilger" betreffend. Die Zutheilung der evangelischen Stadtpfarrei Constanz mit deren Vikariat und der evangelischen Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, zu dem evangelischen Dekanate Schopfheim betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. zu Lörrach betreffend. Verordnung, den Ansatz und die Erhebung der Abzugs- oder Nachsteuer betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Königlich Bayerischen Staatsrath im ordentlichen Dienst, Anton von Fischer,

dem Königlich Bayerischen Hofmarschall, Major und Flügeladjutanten, Ludwig Freiherrn von Zoller, und

dem Königlich Bayerischen Kämmerer und functionirenden Vice-Oberstallmeister, Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham,

das Commandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung des Handelsmanns Louis Hasenclever zu Straßburg zum großherzoglich badischen Consul daselbst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 5. Mai d. J., Nr. 612, den Handelsmann Louis Hasenclever zu Straßburg

Digitized by Google

zu HöchstIhrem Consul dortselbst zu ernennen geruht, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß demselben unter dem 5. d. M. von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen das Exequatur ertheilt worden ist.

Carlsruhe, den 31. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Die Anwaltschaft des Rechtspraktikanten Wilhelm Eichrodt betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 7450, wurde dem Rechtspraktikanten Wilhelm Eichrodt in Heidelberg gestattet, dortselbst die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und in Verwaltungssachen auszuüben.

Carlsruhe, den 20. Juli 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Ernennung der Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das dritte Quartal l. J. ernannt:

I. Für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth daselbst;

II. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benckiser in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrand daselbst;

III. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

IV. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb in Constanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Carlsruhe, den 5. August 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Digitized by Google

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Sulzfeld.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 21. Juli d. J.

der Freiherrlich von Göler'schen Präsentation des Diakonus Karl Mühlhäusser in Carlsruhe auf die erledigte evangelische Pfarrei Sulzfeld, Bezirksamts Eppingen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Das Verbot der in Speyer erscheinenden Zeitung „der christliche Pilger" betreffend.

Der verantwortliche Redakteur der zu Speyer erscheinenden Zeitung „der christliche Pilger", Domvikar Hällmayer in Speyer, und der Verleger dieser Zeitung, Buchhändler A. Wappler alldort, wurden von dem großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises wegen durch die Presse verübter Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Urtheil vom 4. Mai l. J., Nr. 4913 und 4914, I. Crim. Sen., zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten und einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt.

Da dieselben diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt haben, so wird — bis dies geschehen — die Verbreitung der von ihnen redigirten und verlegten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der in §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 29. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die Zutheilung der evangelischen Stadtpfarrei Constanz mit deren Vikariat und der evangelischen Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, zu dem evangelischen Dekanate Schopfheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 958, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die evangelische Stadtpfarrei Constanz mit deren Vikariat und die evangelische Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, dem evangelischen Dekanate Schopfheim zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 31. Juli 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Digitized by Google

Die Abfertigungsbefugniſſe des Nebenzollamtes I. zu Lörrach betreffend.

Dem Nebenzollamt I. zu Lörrach iſt für Gegenſtände, welche zur Veredlung aus Oeſterreich ein- und in veredeltem Zuſtande wieder dahin ausgeführt werden, die Befugniß zum Begleitſcheinwechſel mit dem königlich ſächſiſchen Nebenzollamt I. zu Bodenbach ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1854.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Verordnung,

den Anſatz und die Erhebung der Abzugs- oder Nachſteuer betreffend.

Nach Anſicht des Art. 1 des Geſetzes vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte (Regierungsblatt Nr. XXIII. Seite 107) und des §. 1 des Geſetzes vom 26. März 1852 über die Entſchädigung für aufgehobene Feudalrechte (Regierungsblatt Nr. XV. Seite 109), wonach das dritten Berechtigten zugeſtandene Abzugsrecht aufgehoben, dagegen in allen Orten des Großherzogthums das Abzugsrecht des Staates nach den in dieſer Beziehung beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen auszuüben iſt, wird im Einverſtändniſſe mit großherzoglichem Miniſterium des Innern verordnet:

§. 1.

Wird aus dem Großherzogthum in einen Staat, gegen welchen keine Freizügigkeit beſteht, Vermögen ausgeführt, ſo iſt von demſelben die Abzugs- oder Nachſteuer nach Vorſchrift der landesherrlichen Verordnung vom 9. September 1808 (Regierungsblatt Seite 219) für die Staatskaſſe in Anſatz zu bringen, jedoch mit der durch höchſte Entſchließung vom 31. Juli 1838, Nr. 1,041 feſtgeſetzten Aenderung, daß nur wenn das ausgehende Vermögen den Betrag von 1000 fl. überſteigt, die Abzugsſteuer 10 Procent deſſelben zu betragen hat, bei einem Vermögen von über 600 fl. aber bis einſchließlich 1000 fl. dieſelbe mit 5 Procent des Vermögens anzuſetzen und alles Vermögen bis einſchließlich 600 fl. von der Abzugsſteuer frei zu laſſen iſt.

Dieſer Anſatz hat in allen Orten des Großherzogthums gleichmäßig ſtattzufinden, alſo insbeſondere auch dann, wenn das ausgeführt werdende Vermögen aus ſolchen Orten kommt, in welchen das bis zum 10. April 1848 beſtandene Abzugsrecht eines Dritten aufgehoben wurde.

§. 2.

Volle Freizügigkeit beſteht zur Zeit gegen folgende Staaten:

die ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten,
die außerdeutſchen Länder von Oeſterreich und Preußen,
Belgien,

Digitized by Google

Dänemark,
England und deſſen überſeeiſche Beſitzungen,
Frankreich,
Griechenland,
den Kirchenſtaat,
die Niederlande,
Portugal,
Rußland mit Ausnahme des frühern Königreichs Polen,
die Schweiz,
Toskana,
die vereinigten Staaten von Nordamerika.

Dieſen Ländern gegenüber iſt eine Abzugsſteuer nicht anzuſetzen.

§. 3.

Der Anſatz der Abzugsſteuer iſt durch die großherzoglichen Amtsreviſorate zu bewirken, und zwar ſelbſtſtändig in den Fällen, in welchen ihnen ſelbſt die Geſchäftserledigung zuſteht, in allen andern aber auf Anregung der großherzoglichen Aemter. Dieſe haben in allen bei ihnen zur Verhandlung kommenden Fällen den großherzoglichen Amtsreviſoraten zum Zweck des Anſatzes der Abzugsſteuer die Akten beſonders mitzutheilen.

§. 4.

Mit der Erhebung und Verrechnung der Abzugsſteuer ſind die großherzoglichen Obereinnehmereien (Hauptſteuerämter) beauftragt.

Die großherzoglichen Amtsreviſorate haben deßhalb von jedem bewirkten Anſatze einer Abzugsſteuer die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt), in deren Bezirk der betreffende Ort gehört, jeweils ſo zeitig in Kenntniß zu ſetzen, daß die Erhebung noch erfolgen kann, bevor das Vermögen in das Ausland verbracht wird. Gleichzeitig iſt zum Zwecke der Controlirung der Einnahmeverrechnung an großherzogliche Steuerdirektion Anzeige zu erſtatten.

§. 5.

In Auswanderungsfällen dürfen die großherzoglichen Aemter dem Wegziehenden einen Reiſepaß oder ſonſtige Legitimationsurkunde nicht verabfolgen laſſen, bevor derſelbe die Bezahlung der Abzugsſteuer nachgewieſen hat.

§. 6.

Großherzogliche Steuerdirektion iſt mit Leitung und Ueberwachung des Vollzuges dieſer Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 5. Auguſt 1854.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Boſsheim, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanſchlag von 498 fl. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 700 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Der ernannt werdende Pfarrer hat die auf dieſer Pfarrei haftende Schuld von circa 120 fl., ſoweit es nicht aus Intercalargefällen geſchehen kann, zu bezahlen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg'ſchen Standesherrſchaft zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 14. Juni d. J.: der penſionirte Hauptſteueramtsverwalter Sachs in Wertheim;
„ 5. Juli d. J.: der evangeliſche Pfarrer J. A. Joſeph in Flinsbach;
„ 27. „ d. J.: der penſionirte Generallieutenant und Kriegsminiſterialpräſident von Freydorf in Carlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 21. August 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Verordnung, Aenderungen in der Forstorganisation betreffend. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten. **Diensterledigungen. Todesfall.**

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Verordnung,

Aenderungen in der Forstorganisation betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 187) sind verschiedene Aenderungen in der Forstorganisation in's Leben gerufen, namentlich die Forstämter aufgehoben und Forstinspektionen errichtet worden. Diese Aenderungen haben sich zwar im Allgemeinen bewährt; es hat sich jedoch ergeben, daß die Dienstbezirke der Forstinspektionen zu ausgedehnt und ihre Dienstbefugnisse etwas zu beschränkt bemessen wurden, als daß durch sie die Bewirthschaftung der Waldungen in genügendem Maaße kontrolirt werden konnte.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen sehen Wir Uns darum veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den zur Zeit bestehenden fünf Forstinspektionen Donaueschingen, Freiburg, Offenburg, Carlsruhe und Heidelberg werden weitere drei mit den Dienstsitzen in Säckingen, Gernsbach und Mosbach errichtet.

§. 2.

Zum Dienstbezirk einer jeden der acht Forstinspektionen sollen künftig gehören und zwar:

1. der Forstinspektion Donaueschingen

die großherzoglichen Bezirksforsteien Markdorf, Ueberlingen, Konstanz, Bohlingen, Engen,

Digitized by Google

Stockach, Pfullendorf, Mößkirch, Geisingen, Villingen, Hüfingen, Blumberg und die Gemeindebezirksforstei Villingen;

2. der Forstinspektion Säckingen

die großherzoglichen Bezirksforsteien Bonndorf, Stühlingen, Jestetten, Thiengen, Säckingen, St. Blasien, Wolfsboden, Zell im Wiesenthal, Schopfheim, Lörrach, Wollbach und die Gemeindebezirksforsteien Schönau und Todtnau;

3. der Forstinspektion Freiburg

die großherzoglichen Bezirksforsteien Kandern, Müllheim, Sulzburg, Staufen, Wendlingen, Kirchzarten, Neustadt, Freiburg, Breisach, Emmendingen, Waldkirch und die Gemeindebezirksforstei Freiburg;

4. der Forstinspektion Offenburg

die großherzoglichen Bezirksforsteien Kenzingen, Ettenheim, Kippenheim, Lahr, Ichenheim, Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach, Wolfach, Triberg, Petersthal, Renchen, Ottenhöfen, Kork und die Gemeindebezirksforstei Offenburg;

5. der Forstinspektion Gernsbach

die großherzoglichen Bezirksforsteien Rheinbischofsheim, Bühl, Steinbach, Herrenwies, Baden, Gernsbach, Kaltenbronn, Rothenfels, Mittelberg, Rastatt, sodann die Gemeindebezirksforstei Baden und die Körperschaftsbezirksforstei Forbach;

6. der Forstinspektion Carlsruhe

die großherzoglichen Bezirksforsteien Durmersheim, Ettlingen, Carlsruhe, Berghausen, Langensteinbach, Wilferdingen, Huchenfeld, Pforzheim, Stein, Bretten, Bruchsal, Graben und die Gemeindebezirksforsteien Ettlingen, Durlach, Bretten und Eppingen;

7. der Forstinspektion Heidelberg

die großherzoglichen Bezirksforsteien Odenheim, Philippsburg, St. Leon, Wiesloch, Schwetzingen, Ladenburg, Weinheim, Ziegelhausen, Wiesenbach, Sinsheim, die Gemeindebezirksforsteien Heidelberg und Schrießheim und die Körperschaftsbezirksforstei Schönau;

8. der Forstinspektion Mosbach

die großherzoglichen Bezirksforsteien Schwarzach, Neckarbischofsheim, Eberbach, Mosbach, Adelsheim, Ballenberg, Gerlachsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim, Hardheim, Walldürn, Buchen und die Gemeindebezirksforsteien Aglasterhausen und Waibstadt.

§. 3.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen werden in den bezüglichen Verordnungen und Instruktionen alle jene Aenderungen eintreten lassen, welche die zur Kontrolirung der Waldwirthschaft berufenen und rücksichtlich dieser ihrer Aufgabe den Bezirksforsteien übergeordneten Forstinspektionen zu der für angemessen erachteten eindringenderen Erledigung ihrer Dienstobliegenheiten in Stand setzen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung beginnt mit dem Oktober dieses Jahres.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. August 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben HöchstIhrem Generalmajor à la suite, Grafen zu Leiningen-Billigheim, den Hausorden der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben HöchstIhrem Flügeladjutanten, Obrist Schuler, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß ertheilten Seine Königliche Hoheit HöchstIhrem Flügeladjutanten, Major Keller, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 8. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Portepeefähnriche, als

Ludwig Schmitt im 2. Infanterieregiment,
Eugen Rheinau im 1. Infanterie-(Grenadier-) Regiment,
Edmund Göbel von Harrant im Artillerieregiment,
Gustav Brenzinger im 3. Infanterieregiment,
Heinrich Wolf im 4. Infanterieregiment,
Johann May im 4. Infanterieregiment,
Gustav Engler im 3. Infanterieregiment,
Oscar von St. Ange im Jägerbataillon,

Digitized by Google

Maximilian Gastel im 3. Infanterieregiment,
Wilhelm Kappler im 2. Infanterieregiment,
Friedrich Hassel im 2. Infanterieregiment,
Nepomuk Schmidt vom 2. Füsilierbataillon, mit Versetzung zum 3. Infanterieregiment,
Carl von Pfeil im 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment, zu Lieutenanten zu ernennen, ferner

den provisorischen Buchhalter bei der Militärwittwenkasse Wilhelm Kramer von Carlsruhe mit Staatsdienereigenschaft anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 11. August d. J.

auf den Grund des §. 15. des Gesetzes vom 6. April d. J. über die Militärgerichtsbarkeit, den Ministerialrath von Seyfried, den Amtmann Sachs und den Amtmann Reinhard in Carlsruhe auf die Dauer von zwei Jahren vom Eintritt der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes zu Mitgliedern des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

den geheimen Finanzrath Baader bei der Oberrechnungskammer, seinem gehorsamsten Ansuchen entsprechend, wegen Augenleiden in den Ruhestand zu versetzen;

dem Forstmeister Holtz in Pforzheim die Forstinspektion Gernsbach,

dem Forstmeister von Schilling in Heidelberg die Forstinspektion Mosbach und

dem Forstmeister Steiglehner in Wertheim die Forstinspektion Säckingen zu übertragen;

den Kameralpraktikanten Wilhelm Wittmer von Rastatt zum Kalkulator bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

dem Revisor Johann Gottlieb Schneider bei der Zolldirektion die erledigte Stelle eines Hauptzollamtskontroleurs bei dem Hauptzollamte Stühlingen zu übertragen und

an dessen Stelle den Hauptzollamtskontroleur Peter Scharnberger beim Hauptsteueramte Neufreistett zum Revisor bei der Zolldirektion zu ernennen.

Dienstledigungen.

Das Physikat Ettenheim ist in Erledigung gekommen und wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittelung großherzoglicher Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Die großherzoglichen Bezirksforsteien Markdorf, Ueberlingen, Pforzheim, Wiesloch, Schwetzingen und Wertheim sind zu besetzen. Die Bewerber um diese Dienste haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 10. August d. J.: der pensionirte Generalmajor Kühn in Carlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXVIII.

329

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 30. August 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Höchste Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. April d. J. über die Militärgerichtsbarkeit.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden betreffend. Verordnung des großherzoglichen Justizministeriums: die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Vollstreckungssachen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Ausübung der Anwaltschaft betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Höchste Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. April d. J. über die Militärgerichtsbarkeit.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. April dieses Jahres über die Militärgerichtsbarkeit (Regierungsblatt Nr. XVIII.) haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 6. April d. J. über die Militärgerichtsbarkeit tritt mit dem ersten Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

§. 2.

Die an diesem Tage bei den bürgerlichen Gerichten anhängigen Civilprozesse, welche nach §§. 3—6 des Gesetzes vom 6. April d. J. vor Militärgerichte gehören würden, werden von den bürgerlichen Gerichten weiter verhandelt und entschieden.

§. 3.

In Bezug auf Klagen, welche vor dem 1. April 1849 bei den Militärgerichten anhängig

Digitized by Google

wurden und inzwischen von denselben noch nicht erledigt sind oder bei denselben wieder aufgenommen werden, geht der Rechtszug an das Oberkriegsgericht.

§. 4.

Offiziere und Kriegsbeamte, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zuruhegesetzt oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, und nicht in einem Garnisonsorte wohnen, unterstehen in Bezug auf den nach §. 12 des Gesetzes erforderlichen Vergleichsversuch, sowie in Straf- und Disciplinarsachen der Garnisonscommandantschaft, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen, wofern sie nicht nach §. 5 des Gesetzes unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen.

§. 5.

Es umfaßt der Gerichtsbezirk der Garnisonscommandantschaft

1) Constanz den Seekreis,
2) Freiburg den Obrrheinkreis,
3) Kehl das Amt Kork,
4) Rastatt die Aemter Achern, Baden, Rheinbischofsheim, Bühl, Gengenbach, Gernsbach, Haslach, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Rastatt und Wolfach,
5) Carlsruhe die Aemter Carlsruhe (Stadt- und Landamt), Durlach, Ettlingen und Pforzheim,
6) Bruchsal die Aemter Bretten, Bruchsal und Eppingen,
7) Schwetzingen das Amt Schwetzingen,
8) Mannheim den Unterrheinkreis mit Ausnahme des Amtes Schwetzingen.

§. 6.

Die Militärsträflinge unterstehen während der Dauer ihrer Strafzeit der Gerichtsbarkeit des Commando's der Strafcompagnie in bürgerlichen und Strafsachen.

§. 7.

Die Angehörigen des Gendarmeriecorps unterstehen in bürgerlichen und Strafsachen der Gerichtsbarkeit des Corpscommando's der Gendarmerie.

Gleichwohl werden Civilprozesse und Strafuntersuchungen gegen Gendarmen von dem Garnisonsauditorate behandelt, welches in dem Garnisonsgerichtsbezirke (§. 5), in welchem der Betreffende stationirt ist, amtsberechtigt erscheint.

§. 8.

Gesuche um Einleitung des gesetzlichen Vergleichsversuchs (§§. 11 und 12 des Gesetzes) werden bei dem Commando, beziehungsweise der Dienststelle angebracht, welcher die Gerichtsbarkeit über den Beklagten zukommt.

§. 9.

Die Garnisonsauditorate verhandeln die Civilprozesse, welche gegen Militärpersonen nach §§. 3—6 des Gesetzes angebracht werden, wofern der Beklagte

Digitized by Google

1) der an dem Gerichtssitze befindlichen Garnisonscommandantschaft,
2) oder einem andern am Gerichtssitze befindlichen mit Gerichtsbarkeit versehenen Commando oder einer solchen Dienststelle

untersteht.

Das Garnisonsauditorat Mannheim verhandelt außerdem noch die Civilprozesse, welche gegen, der Garnisonsgerichtsbarkeit Bruchsal und Schwetzingen unterstehende, Militärpersonen angebracht werden; desgleichen das Garnisonsauditorat Rastatt die Civilprozesse gegen die der Garnisonsgerichtsbarkeit Kehl unterstehenden Militärpersonen.

§. 10.

Eingaben an das Oberkriegsgericht müssen nach Maaßgabe der bürgerlichen Prozeßordnung durch einen Oberkriegsgerichtsprokurator eingereicht werden.

§. 11.

Sämmtliche Hofgerichts- und Oberhofgerichts-Advokaten haben ohne besondere Verleihung das Recht zur Oberkriegsgerichtsprokuratur. Außerdem können auch Schriftverfasser, welche ihren Wohnsitz in Carlsruhe haben, auf ihr Ansuchen von dem Kriegsministerium unter die Zahl der Oberkriegsgerichts-Advokaten aufgenommen werden. Sie treten dadurch zu dem Oberkriegsgericht in das gleiche Verhältniß, in welchem die Hofgerichtsadvokaten zu den Hofgerichten stehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. August 1854.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden betreffend.

Die großherzoglich badische und die königlich württembergische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen im Jahre 1830 getroffene Verabredung, den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend, im Interesse der Bewirkung größerer Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die Verabredung von 1830 ergänzende Artikel geeinigt:

Art. 1.

Den großherzoglich badischen und den königlich württembergischen Sicherheitswachen ist

Digitized by Google

gestattet, im Grenzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hierdurch eine spezielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe, den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Wenn die Sicherheitswache des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der Art. 1 gestatteten Nachforschung erreicht, so ist sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, ist jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des anderen befugt, nicht blos bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiet des Staats der requirirenden Behörde dienstliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Art. 4.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitswachen beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des anderen Gebietes mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. 5.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegenzukommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitswachen in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen ist keiner Sicherheitswache erlaubt, diese ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Art. 7.

Jede Sicherheitswache hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Art. 8.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen

Digitized by Google

sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Art. 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. 9.

Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium wird diese beiderseits höchsten Ortes ratifizirte Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden großherzoglichen Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 18. August 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers.

Nüßlin.

Vdt. Minet.

Verordnung

über die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Vollstreckungssachen.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. l. M., Nr. 1107, wird verordnet:

§. 1.

Für die Fertigung und Beurkundung des Auszugs aus dem Grund- und dem Pfandbuche, welcher nach §. 998 der Prozeßordnung dem Vollstreckungsbeamten zu übergeben ist, sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. wenn der Schätzungswerth der in dem Auszuge verzeichneten Liegenschaften

| | | |

§. 3.

Kommt es zur Versteigerung und zum Zuschlage, so sind außerdem für die Eintragung in's Grundbuch die Gewährgebühren nach Maaßgabe des §. 1 der Verordnung vom 25. Juli 1842 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) zu entrichten.

§. 4.

Für die Eintragung der Vollstreckungsverfügung in das Pfandbuch (§. 997 der Prozeßordnung) ist zu entrichten:

1. wenn die Forderung, für welche auf Vollstreckung erkannt ist, weniger als 30 fl. beträgt 5 kr.
   wenn sie mehr beträgt . . . . . 15 kr.
2. die Schreibgebühr (§. 1 Ziffer 2).

Hinsichtlich des Bezuges dieser Gebühren gelten die Bestimmungen des §. 2.

§. 5.

Es haben ferner zu beziehen:

1. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter:
   für die Aufbewahrung und Versiegelung gepfändeter Fahrnisse (§§. 955, 958 Proz.Ordg.) und der aus einem liegenden Gute weggeräumten Gegenstände (§§. 942, 943 Proz.Ordg.), für die Beurkundung über Vornahme und Erfolg der Fahrnißpfändung oder über den Mangel pfändbaren Eigenthums (§§. 959—961 Proz.Ord.) und zwar auch wenn mehrere dieser Verrichtungen zusammentreffen 6 kr.;
2. ein Gemeinderath (Rathschreiber, Waisenrichter):
   a. für seine Anwohnung bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und den Einzug des Erlöses,
   b. für die Protokollführung bei Versteigerung unbeweglicher Güter:
      die Tagsgebühr nach der Dauer des Geschäftes (§. 13 der Verordnung vom 2. Juli 1851);
3. ein Gemeinderath:
   für die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger, die Ablieferung ihrer Quittungen an den Schuldner und die Rechnungsstellung (§§. 89, 91 der Dienstordnung für Vollstreckungsbeamte) gleichfalls die Tagsgebühr. Es darf jedoch für die hier genannten Verrichtungen zusammen, wenn der Erlös unter 50 fl. beträgt, nur eine Gebühr von 12 kr., wenn er mehr, bis zu 500 fl. beträgt, nur eine halbe Taggebühr, und wenn er höher ist, in der Regel nur eine volle Taggebühr angesetzt werden; in dem letztern Falle kann der Richter, mit Rücksicht auf Umfang oder Schwierigkeit des Geschäfts, einen höhern Ansatz genehmigen.

Weitere Gebühren (z. B. das s. g. Zählgeld) sind nicht gestattet.

Alle hier nicht genannten Verrichtungen der Bürgermeister oder Gemeinderäthe in Vollstreckungssachen sind unentgeltlich zu besorgen.

§. 6.

Die Schätzer für unbewegliche Güter erhalten für die Schätzung selbst, die Entwerfung der Abtheilungen, die Vernehmung des Schuldners darüber und die Erstattung ihres Gutachtens die

Digitized by Google

Taggebühr. Wenn aber die Schätzer zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sind, so erhalten sie bei Gegenständen von weniger als 500 fl. Werth keine besondere Gebühr für die Schätzung.

Außer diesem Falle darf, wenn 10 oder weniger Güterstücke zu schätzen sind, nur eine halbe und wenn deren mehrere zu schätzen sind, nur eine volle Taggebühr angesetzt werden.

Eine besondere Vergütung für das Protokoll, die Schätzer mögen es selbst schreiben oder nicht, findet nicht statt.

§. 7.

Der Gemeindediener hat anzusprechen:

1. für den Anschlag der Versteigerungsankündigung, und die deßfallsige Beurkundung, zusammen 4 kr.
2. für die Verkündung der Versteigerung mit der Schelle in Gemeinden unter 3000 Seelen 10 kr. in größeren Gemeinden 15 kr.
3. für die Eröffnung von Forderungslisten nach der landesherrlichen Verordnung vom 13. Dezember 1827 von jedem Schuldner 2 kr.

Wenn die Verkündung mit der Schelle durch mehrere Gemeindediener geschieht, so hat jeder die unter 2 bemerkte Gebühr anzusprechen.

Geschieht die Verkündung mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten.

Für etwaige Beiziehung des Gemeindedieners zu Versteigerungen findet ein Gebührenansatz nicht statt.

§. 8.

Ueber alle hier verordneten Gebühren ist ein Verzeichniß zu fertigen und dem Vollstreckungsbeamten zu übergeben, welcher die Ansätze zu prüfen und geeignetenfalls zu ermäßigen hat.

Mehrforderungen werden nach §. 10 der Verordnung vom 25. Juli 1842 bestraft.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September l. J. in Vollzug.

Carlsruhe, den 24. August 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Ausübung der Anwaltschaft betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 993, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß denjenigen Rechtspraktikanten oder Referendären, welchen die Ausübung der Anwaltschaft unter Ertheilung eines Wohnsitzes gestattet ist oder künftig gestattet wird, die Bezeichnung: „Rechtsanwalt" beigelegt werde, sofern ihnen nicht ein anderer Titel besonders verliehen ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. August 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar. Vdt. Courtin.

Digitized by Google

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Auguſt 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Es haben geſtiftet:

Ungenannte von Limpach in die dortige Pfarrkirche:

a. ein neues Meßgewand im Werthe von 30 fl.,

b. ein Muttergottesкleid im Werthe von 20 fl.;

Joſeph Jäger von Löhningen in die Kirche zu Untermettingen ein Meßbuch im Werthe von 25 fl. 30 kr.;

Donat Dröhnle, Bauer von Hotterlich, in den Kirchenfond Mühlingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Ignaz Stephan's Wittwe von Ahauſen zum Kapellenfond allda für Abhaltung einer Jahrtagsmeſſe 40 fl.;

Martin Egle von Neudingen in den dortigen Armenfond 80 fl.;

Georg Hug von Neuſtadt in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

Unbenannte in die Kirche zu Schönenbach:

a. einen Rauchmantel im Werthe von 300 fl.,

b. einen Oelberg im Werthe von 100 fl.,

c. Blumen im Werthe von 40 fl.,

d. ein Ciboriummäntelchen 6 fl.;

Alois Straub von Steißlingen in den dortigen Schulfond 100 fl.;

Amalia Blender Wittwe von Hauſen, Amts Meßkirch, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

Conſtantin Koch von Vierthäler in den Kirchenfond Neuſtadt für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Maria Agatha Weber von Illmenſee in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Gallus Chorhummel's Wittwe von Aſelfingen in den dortigen Kirchenfond 46 fl.;

Anna Maria Glauck von Bonndorf in den dortigen Armenfond 1,000 fl.;

Eliſabetha und M. Agatha Waldvogel von Löffingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Mathias Widmann von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Meſſe 46 fl.

Digitized by Google

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 1. September 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Benennung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim betreffend. Den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem königlich preußischen geistlichen Rath und Stadtpfarrer Lampenscherf in Sigmaringen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. Juli laufenden Jahrs die Function des evangelischen Militärgottesdienstes und der evangelischen Militärseelsorge zu Mannheim dem Vicar Riehm zu Durlach, unter Verleihung des Charakters als Garnisonsprediger, allergnädigst zu übertragen geruht und Sich

unter dem 24. v. M.

gnädigst bewogen gefunden, den Lieutenant Bilharz vom dritten Infanterie-Regiment wegen Anstellung im Civildienst aus dem Armeecorps zu entlassen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Benennung der Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 1,094, allergnädigst bewogen gefunden, der Siechenanstalt in Pforzheim die Benennung: „Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim" beizulegen.

Carlsruhe, den 16. August 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Nach einer mit den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf zu Stande gekommenen Vereinbarung ist ihren Fabrikanten und Gewerbetreibenden, so wie deren Geschäftsreisenden, welche sich durch ein nach Formular 1 ausgefertigtes Patent auszuweisen vermögen, mit Ausschluß des Hausirhandels und unter Beobachtung der in Artikel 9 der landesherrlichen Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. LVIII.) gegebenen Vorschriften mit Befreiung von jeglicher Patentabgabe gestattet, im Umfange des Großherzogthums Baden Waarenankäufe oder Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen zu machen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

Dagegen stehen auch den Angehörigen des Großherzogthums, welche die nach Formular 2 auszustellende Urkunde erlangen, in jenen Kantonen mit gleicher Befreiung von allen Patentgebühren die nämlichen Befugnisse unter denselben Beschränkungen zu.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. August 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Beilage 1.

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften im Großherzogthum Baden.

Giltig für das Jahr 18 . . .

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde . . . . . .

. . . . . .

reiset . . . . . .

behufs $\frac{\text{Ein-}}{\text{Ver-}}$kaufs von . . . . . -Waaren

oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, im Großherzogthum Baden sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht, zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Die Schweizerische Bundes-Kanzlei.

(L. S.)

Digitized by Google

Beilage 2.

Großherzogthum Baden.

(Wappen.)

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- und Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften in den Schweizer Kantonen Zürich, Bern, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Giltig für das Jahr 18 . . .

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde . . . . . .

. . . . . .

reiset . . . . . .

behufs $\frac{\text{Ein-}}{\text{Ver-}}$kaufs von . . . . . -Waaren

oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, im Umfange der oben genannten Kantone sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht, zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Großherzoglich Badisches . . . . -Amt.

(L. S.)

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 8. September 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1855, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Ausschließung des Büttenharder Hofes aus dem Zollverband betreffend. Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die achtzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationscasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1855, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsstärke von ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.), und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1855 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend fünfhundert achtunddreißig Mann aus der betreffenden Altersclasse

Digitized by Google

festgesetzt, wovon 3333 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 205 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersclasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1855 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. September 1854.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Ausschluß des Büttenharder Hofes aus dem Zollverband betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. August vorigen Jahrs, Nr. 929, im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen gnädigst zu genehmigen geruht, daß der zur Gemeinde Wiechs, Bezirksamts Blumenfeld, gehörige Büttenharder Hof aus dem Zollverbande ausgeschlossen werde. Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug mit dem 1. October dieses Jahrs beginne.

Carlsruhe, den 23. August 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
340	16951— 17000.	3688	184351—184400.
393	19601— 19650.	3991	199501—199550.
395	19701— 19750.	4039	201901—201950.
421	21001— 21050.	4088	204351—204400.
477	23801— 23850.	4215	210701—210750.
539	26901— 26950.	4374	218651—218700.
810	40451— 40500.	4648	232351—232400.
1029	51401— 51450.	4714	235651—235700.
1098	54851— 54900.	4831	241501—241550.
1592	79551— 79600.	4921	246001—246050.
1595	79701— 79750.	5517	275801—275850.
1643	82101— 82150.	5663	283101—283150.
1694	84651— 84700.	5829	291401—291450.
1978	98851— 98900.	5929	296401—296450.
1998	99851— 99900.	6434	321651—321700.
2388	119351—119400.	6482	324051—324100.
2537	126801—126850.	6528	326351—326400.
2819	140901—140950.	6573	328601—328650.
2844	142151—142200.	6868	343351—343400.
3097	154801—154850.	6893	344601—344650.
3171	158501—158550.	6894	344651—344700.
3365	168201—168250.	7691	384501—384550.
3516	175751—175800.	7692	384551—384600.
3549	177401—177450.	7914	395651—395700.
3669	183401—183450.	7939	396901—396950.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Die achtzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten achtzehnten Gewinnziehung von dem oben bemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1855 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1845 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 1,300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Achtzehnten Ziehung

am 1. September 1854 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1854 gezogenen 13 Serien.

78. 168. 297. 326. 408. 487. 541. 608. 610. 645. 696. 731. 977.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
7701	100	7719	65	7737	65	7755	65	7773	65	7791	65
7702	65	7720	65	7738	65	7756	65	7774	65	7792	65
7703	65	7721	65	7739	65	7757	65	7775	65	7793	65
7704	65	7722	65	7740	65	7758	65	7776	65	7794	65
7705	65	7723	65	7741	65	7759	65	7777	65	7795	65
7706	65	7724	65	7742	250	7760	100	7778	65	7796	65
7707	65	7725	65	7743	65	7761	65	7779	65	7797	65
7708	65	7726	65	7744	65	7762	65	7780	65	7798	65
7709	65	7727	100	7745	65	7763	65	7781	65	7799	100
7710	100	7728	65	7746	100	7764	100	7782	65	7800	65
7711	65	7729	65	7747	65	7765	65	7783	65	16701	65
7712	125	7730	65	7748	65	7766	65	7784	65	16702	65
7713	65	7731	125	7749	65	7767	65	7785	100	16703	65
7714	65	7732	125	7750	65	7768	65	7786	65	16704	65
7715	100	7733	65	7751	125	7769	65	7787	65	16705	65
7716	65	7734	65	7752	65	7770	65	7788	65	16706	65
7717	65	7735	65	7753	65	7771	65	7789	65	16707	65
7718	65	7736	65	7754	65	7772	65	7790	65	16708	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
16709	65	16763	100	29617	65	29671	65	32525	100	32579	65
16710	65	16764	65	29618	65	29672	65	32526	65	32580	65
16711	65	16765	65	29619	65	29673	65	32527	65	32581	125
16712	65	16766	65	29620	65	29674	65	32528	100	32582	65
16713	65	16767	65	29621	65	29675	65	32529	65	32583	65
16714	65	16768	65	29622	65	29676	65	32530	65	32584	65
16715	125	16769	65	29623	65	29677	65	32531	65	**32585**	**1500**
16716	**1000**	16770	65	29624	65	29678	65	32532	65	32586	65
16717	65	16771	65	29625	65	29679	65	32533	100	32587	65
16718	65	16772	65	29626	100	29680	65	32534	65	32588	65
16719	65	16773	65	29627	100	29681	100	32535	65	32589	65
16720	65	16774	65	29628	65	29682	65	32536	65	32590	65
16721	65	16775	65	29629	65	29683	65	32537	65	32591	65
16722	65	16776	65	29630	65	29684	65	32538	65	32592	100
16723	65	16777	65	29631	65	29685	65	32539	65	32593	65
16724	65	16778	100	29632	65	29686	65	32540	65	32594	65
16725	65	16779	65	29633	65	29687	65	32541	65	32595	65
16726	65	16780	65	29634	65	29688	65	32542	65	32596	65
16727	65	16781	65	29635	65	29689	65	32543	125	32597	65
16728	65	16782	65	29636	65	29690	65	32544	65	32598	65
16729	65	16783	65	29637	65	29691	65	32545	65	32599	65
16730	65	16784	65	29638	65	29692	65	32546	65	32600	65
16731	65	16785	65	29639	65	29693	65	32547	65	40701	100
16732	65	16786	65	29640	65	29694	65	32548	65	40702	65
16733	65	16787	65	29641	65	29695	65	32549	65	40703	65
16734	65	16788	65	29642	250	29696	65	32550	65	40704	65
16735	65	16789	65	29643	125	29697	65	32551	65	40705	65
16736	65	16790	65	29644	65	29698	65	32552	65	40706	65
16737	65	16791	65	29645	65	29699	65	32553	65	40707	65
16738	65	16792	65	29646	65	29700	65	32554	65	40708	65
16739	65	16793	65	29647	65	32501	65	32555	65	40709	100
16740	65	16794	65	29648	65	32502	65	32556	65	40710	65
16741	65	16795	65	29649	65	32503	65	32557	65	40711	100
16742	65	16796	65	29650	65	32504	65	32558	65	40712	65
16743	65	16797	65	29651	65	32505	65	32559	65	40713	65
16744	65	16798	65	**29652**	**35000**	32506	65	32560	65	40714	65
16745	65	16799	65	29653	65	32507	65	32561	65	40715	65
16746	65	16800	65	29654	65	32508	65	32562	65	40716	65
16747	65	29601	65	29655	65	32509	100	32563	65	40717	65
16748	65	29602	65	29656	65	32510	65	32564	65	40718	65
16749	65	29603	65	29657	65	32511	65	32565	65	40719	65
16750	65	29604	65	29658	65	32512	125	32566	65	40720	65
16751	65	29605	65	29659	65	32513	65	32567	65	40721	65
16752	65	29606	125	29660	65	32514	65	32568	65	40722	65
16753	65	29607	65	29661	65	32515	100	32569	65	40723	65
16754	65	29608	125	29662	65	32516	65	32570	65	40724	65
16755	65	29609	65	29663	65	32517	100	32571	65	40725	65
16756	65	29610	65	**29664**	**10000**	32518	65	32572	65	40726	65
16757	65	29611	65	29665	65	32519	65	32573	65	40727	65
16758	65	29612	65	29666	65	32520	65	32574	65	40728	65
16759	65	29613	65	29667	65	32521	65	32575	65	40729	65
16760	100	29614	65	29668	65	32522	125	32576	65	40730	65
16761	65	29615	65	29669	65	32523	65	32577	65	40731	65
16762	65	29616	65	29670	65	32524	65	32578	65	40732	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40733	65	40787	65	48641	65	48695	65	54049	65	60703	65
40734	65	40788	65	48642	65	48696	100	54050	65	60704	65
40735	65	40789	100	48643	65	48697	65	54051	65	60705	65
40736	65	40790	65	48644	65	48698	65	54052	65	60706	65
40737	65	40791	65	48645	65	48699	65	54053	65	60707	65
40738	65	40792	65	48646	65	48700	65	54054	100	60708	65
40739	65	40793	65	48647	65	54001	100	54055	65	60709	65
40740	65	40794	65	48648	65	54002	65	54056	65	60710	65
40741	65	40795	65	48649	65	54003	65	54057	65	60711	65
40742	65	40796	65	48650	65	54004	65	54058	65	60712	65
40743	65	40797	65	48651	65	54005	65	54059	65	60713	65
40744	100	40798	65	48652	100	54006	65	54060	65	60714	250
40745	100	40799	65	48653	100	54007	65	54061	65	60715	65
40746	65	40800	65	48654	65	54008	65	54062	65	60716	65
40747	65	48601	65	48655	65	54009	65	54063	65	60717	65
40748	65	48602	65	48656	65	54010	65	54064	65	60718	65
40749	65	48603	65	48657	100	54011	65	54065	65	60719	65
40750	65	48604	65	48658	65	54012	65	54066	65	60720	65
40751	65	48605	65	48659	65	54013	65	54067	65	60721	65
40752	100	48606	65	48660	65	54014	65	54068	65	60722	65
40753	100	48607	65	48661	65	54015	65	54069	65	60723	250
40754	65	48608	65	48662	100	54016	65	54070	65	60724	65
40755	65	48609	65	48663	65	54017	65	54071	65	60725	65
40756	65	48610	65	48664	125	54018	65	54072	100	60726	65
40757	65	48611	65	48665	65	54019	65	54073	65	60727	65
40758	65	48612	65	48666	65	54020	65	54074	65	60728	65
40759	65	48613	65	48667	100	54021	65	54075	65	60729	65
40760	65	48614	65	48668	65	54022	65	54076	65	60730	100
40761	65	48615	65	48669	65	54023	65	54077	65	60731	65
40762	65	48616	65	48670	65	54024	65	54078	65	60732	65
40763	65	48617	65	48671	65	54025	65	54079	65	60733	65
40764	65	48618	65	48672	65	54026	65	54080	65	60734	65
40765	65	48619	65	48673	65	54027	65	54081	65	60735	65
40766	65	48620	65	48674	65	54028	65	54082	65	60736	65
40767	100	48621	65	48675	65	54029	65	**54083**	**3000**	60737	65
40768	65	48622	65	48676	65	54030	65	54084	65	60738	65
40769	65	48623	65	48677	65	54031	65	54085	65	60739	65
40770	65	48624	65	48678	65	54032	65	54086	65	60740	65
40771	100	48625	65	48679	65	54033	65	54087	65	60741	65
40772	100	48626	65	48680	65	54034	65	54088	65	60742	65
40773	**1000**	**48627**	**1000**	48681	65	54035	65	54089	65	60743	65
40774	65	48628	65	48682	65	54036	65	54090	65	60744	100
40775	100	48629	65	48683	65	54037	65	54091	65	60745	65
40776	100	48630	65	48684	65	54038	65	54092	65	60746	65
40777	100	48631	65	48685	65	54039	65	54093	65	60747	65
40778	65	48632	65	48686	65	54040	65	54094	65	60748	250
40779	65	48633	125	48687	65	54041	65	54095	65	60749	65
40780	65	48634	65	48688	65	54042	250	54096	65	60750	65
40781	65	48635	65	48689	100	54043	125	54097	65	60751	65
40782	65	48636	65	48690	65	54044	65	54098	65	60752	65
40783	65	48637	65	48691	65	54045	65	54099	125	60753	65
40784	65	48638	65	48692	65	54046	65	54100	65	60754	65
40785	65	48639	65	48693	65	54047	65	60701	65	60755	65
40786	65	48640	65	48694	65	54048	65	60702	65	60756	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
60757	65	60911	65	60965	65	64419	65	64473	125	69527	100
60758	65	60912	65	60966	65	64420	65	64474	65	69528	65
60759	250	60913	65	60967	100	64421	65	64475	65	69529	65
60760	65	60914	65	60968	65	64422	65	64476	65	69530	65
60761	65	60915	65	60969	65	64423	65	64477	65	69531	65
60762	65	60916	65	60970	65	64424	65	64478	65	69532	65
60763	65	60917	100	60971	65	64425	65	64479	100	69533	65
60764	65	60918	65	60972	65	64426	65	64480	65	69534	65
60765	65	60919	65	60973	65	64427	65	64481	100	69535	65
60766	65	60920	65	60974	65	64428	65	64482	65	69536	65
60767	125	60921	65	60975	65	64429	65	64483	65	69537	65
60768	65	60922	65	60976	100	64430	100	64484	65	69538	65
60769	65	60923	65	60977	65	64431	65	64485	65	69539	65
60770	65	60924	65	60978	65	64432	100	64486	65	69540	65
60771	65	60925	65	60979	65	64433	65	64487	65	69541	65
60772	65	60926	65	60980	100	64434	65	64488	65	69542	65
60773	65	60927	65	60981	65	64435	100	64489	65	69543	125
60774	65	60928	65	60982	65	64436	65	64490	65	69544	65
60775	65	60929	65	60983	65	64437	65	64491	65	69545	65
60776	65	60930	65	60984	65	64438	65	64492	100	69546	65
60777	100	60931	65	60985	65	64439	65	64493	65	69547	65
60778	65	60932	65	60986	65	64440	100	64494	65	69548	65
60779	65	60933	65	60987	65	64441	65	64495	65	69549	65
60780	65	60934	65	60988	65	64442	65	64496	65	69550	65
60781	65	60935	65	60989	65	64443	65	64497	65	69551	65
60782	65	60936	65	60990	65	64444	65	64498	65	69552	65
60783	65	60937	65	60991	65	64445	65	64499	65	69553	65
60784	65	60938	65	60992	65	64446	250	64500	65	69554	65
60785	65	60939	65	60993	65	64447	65	69501	65	69555	65
60786	65	60940	65	60994	65	64448	65	69502	65	69556	65
60787	65	60941	65	60995	65	64449	65	69503	65	69557	65
60788	100	60942	65	60996	65	64450	65	69504	65	69558	65
60789	65	60943	65	60997	125	64451	65	69505	125	69559	65
60790	65	60944	100	60998	65	64452	65	69506	65	69560	65
60791	65	60945	65	60999	65	64453	65	69507	65	69561	100
60792	65	60946	100	61000	65	64454	65	69508	65	69562	65
60793	65	60947	65	64401	65	64455	65	69509	65	69563	65
60794	65	60948	65	64402	65	64456	65	69510	100	69564	65
60795	65	60949	65	64403	65	64457	65	69511	65	69565	65
60796	65	60950	65	64404	65	64458	65	69512	65	69566	65
60797	65	60951	65	64405	65	64459	65	69513	65	69567	65
60798	65	60952	65	64406	65	64460	65	69514	250	69568	65
60799	65	60953	65	64407	65	64461	65	69515	65	69569	65
60800	65	60954	65	64408	65	64462	65	69516	65	69570	65
60901	65	60955	65	64409	65	64463	65	69517	65	69571	65
60902	65	60956	65	64410	65	64464	65	69518	65	69572	65
60903	65	60957	65	64411	65	64465	100	69519	65	69573	65
60904	65	60958	65	64412	65	64466	65	69520	65	69574	65
60905	65	60959	65	64413	65	64467	100	69521	65	69575	65
60906	65	60960	65	64414	100	64468	65	69522	65	69576	65
60907	65	60961	65	64415	65	64469	65	69523	65	69577	65
60908	65	60962	100	64416	65	64470	65	69524	65	69578	65
60909	65	60963	65	64417	65	64471	100	69525	100	69579	65
60910	65	60964	65	64418	65	64472	65	69526	65	69580	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
69581	65	73018	65	73055	65	73092	65	97629	65	97665	65
69582	65	73019	65	73056	65	73093	125	97630	65	97666	65
69583	65	73020	65	73057	65	73094	65	97631	65	97667	65
69584	65	73021	65	73058	65	73095	65	97632	65	97668	65
69585	65	73022	100	73059	65	73096	65	97633	65	97669	65
69586	65	73023	65	73060	65	73097	65	97634	65	97670	65
69587	100	73024	65	73061	65	73098	65	97635	65	97671	65
69588	65	73025	65	73062	65	73099	65	97636	65	97672	65
69589	65	73026	65	73063	65	73100	65	97637	65	97673	65
69590	65	73027	65	73064	65	97601	65	97638	65	97674	65
69591	65	73028	65	73065	65	97602	65	97639	65	97675	65
69592	65	73029	65	73066	65	97603	65	97640	65	97676	65
69593	65	73030	65	73067	65	97604	65	97641	65	97677	65
69594	65	73031	65	73068	65	97605	65	97642	65	97678	65
69595	65	73032	65	73069	65	97606	65	**97643**	**3000**	97679	65
69596	65	73033	65	73070	65	97607	65	97644	100	97680	65
69597	65	73034	65	73071	65	97608	65	97645	65	97681	65
69598	65	73035	65	73072	65	97609	65	97646	65	97682	65
69599	65	**73036**	**1500**	73073	65	97610	65	97647	65	97683	65
69600	65	73037	65	73074	65	97611	65	97648	65	97684	65
73001	65	73038	65	73075	65	97612	65	97649	65	97685	65
73002	65	73039	65	73076	65	97613	65	97650	65	97686	65
73003	65	73040	65	73077	65	97614	65	97651	65	97687	65
73004	65	73041	65	73078	65	97615	65	97652	65	97688	65
73005	100	73042	65	73079	65	97616	65	97653	65	97689	65
73006	65	73043	65	73080	65	97617	125	97654	65	97690	65
73007	65	73044	65	73081	65	97618	65	97655	65	97691	65
73008	65	73045	65	73082	65	97619	65	97656	65	97692	65
73009	100	73046	65	73083	65	97620	65	97657	250	97693	65
73010	65	73047	65	73084	65	97621	65	97658	65	97694	125
73011	65	73048	65	73085	100	97622	65	97659	65	97695	65
73012	65	73049	65	73086	65	97623	100	97660	65	97696	65
73013	65	73050	65	73087	65	97624	65	97661	65	97697	65
73014	65	73051	65	73088	65	**97625**	**1000**	97662	125	97698	65
73015	65	73052	100	73089	65	97626	65	97663	65	97699	65
73016	65	73053	65	73090	65	97627	65	97664	65	97700	65
73017	65	73054	65	73091	65	97628	65				

Dienſterledigung.

Das in Erledigung gekommene Amtsreviſorat Müllheim ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nach Maßgabe der Juſtizminiſterialverordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und vom 26. Auguſt 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) innerhalb vier Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen anzumelden.

Die evangeliſche Pfarrei Kirchheim, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Kompetenzanſchlag von 1,898 fl. 51 kr. und einem wirklichen Ertrag von beiläufig 2,200 fl., worauf jedoch eine auf unbeſtimmte Zeit in den neubadiſchen Pfarrwittwenfiskus zu entrichtende Abgabe von jährlichen 300 fl. ruht, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 26. September 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwencasse für das Jahr 1853 betreffend. Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Die Apothekerlicenz des Adolf Fuchs von Gündlingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I. zu Pforzheim betreffend. Die Staatsprüfung der Kameralcandidaten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Procuratur des Rechtsanwaltes Busch bei dem großherzoglichen Oberkriegsgerichte betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem königlich sächsischen Generaladjutanten, Generallieutenant Reichard das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem königlich sächsischen Rittmeister Krug von Nidda,

dem kaiserlich königlich österreichischen Hauptmann von Fetzer, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Gustav von Wasa,

dem kaiserlich französischen Präfekten West und dem kaiserlich französischen Generalprocurator Dubois in Straßburg, und

den Ministerialräthen Fieser und Dietz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. August d. J.

den Hofgerichtsrath Freiherrn von Bodmann in Freiburg unter Ernennung zum Oberhofgerichtsrath in das großherzogliche Oberhofgericht zu versetzen;

Digitized by Google

unter dem 15. August d. J.

den Geheimen Referendär Junghanns zum Director des Justizministeriums zu ernennen;

den Geheimen Regierungsrath Nombride bei der Regierung des Oberrheinkreises bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Regierungsrath Grafen Carl von Kageneck in Freiburg auf seine unterthänigste Bitte aus dem großherzoglichen Staatsdienste in Gnaden zu entlassen;

den Regierungsassessor Ritzhaupt in Mannheim zum Regierungsrath,

den Registraturgehilfen Blattner bei dem Ministerium des Innern zum Registrator und

den Amtmann Steinwarz in Borberg definitiv zum Vorstand des Bezirksamts Borberg zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Neckargemünd dem Pfarrer Johann Georg Schupp in Treschklingen,

die evangelische Pfarrei Lohrbach, Dekanats Mosbach, dem Pfarrer Gustav Habermehl in Korb, und

die evangelische Pfarrei Gutach dem Pfarrer Carl Ludwig Wagner in Laufen zu übertragen und denselben zugleich zum Dekan der Diöcese Hornberg zu ernennen;

den Physikus Dr. Karl August Diez in Wiesloch auf das erledigte Physikat Bruchsal zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Lörrach dem Amtschirurgen Ferdinand Speri in Jestetten,

das erledigte Amtsrevisorat Breisach dem Amtsrevisoratsverwalter Wilhelm Schlachter daselbst, und

das erledigte Amtsrevisorat St. Blasien dem dortigen Amtsrevisoratsverwalter Sebastian Duffner zu übertragen;

unter dem 4. September d. J.

dem Professor Redtenbacher an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den Grafen Carl von Leiningen-Billigheim auf sein unterthänigstes Ansuchen der Funktion als Hofmarschall zu entheben;

unter dem 5. September d. J.

den praktischen Arzt Anton Steinam von Carlsruhe zum Oberarzt im großherzoglichen Armeecorps zu ernennen und dem Artillerie-Regiment zuzutheilen;

den Oberchirurgen Katz vom zweiten Infanterie-Regiment zum ersten Füsilier-Bataillon, und

den Oberchirurgen Holzbach vom dritten Infanterie-Regiment zum dritten Reiter-Regiment zu versetzen; sodann

den Oberärzten Nebenius beim Jäger-Bataillon,

Wallerstein, functionirendem Regimentsarzt beim 4. Infanterie-Regiment, und

Dr. Weber beim ersten Füsilier-Bataillon, den Charakter als Regimentsarzt zu ertheilen;

unter dem 6. September d. J.

den Lieutenant Bauer vom zweiten Infanterie-Regiment wegen leidender Gesundheit aus dem Armeecorps zu entlassen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwencasse für das Jahr 1853 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandcasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwencasse im Jahre 1853 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. September 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten ist auf Montag den 23. October d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitae nebst pfarramtlichem Geburtsschein bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Carlsruhe, den 20. September 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. L. Stösser.

Die Apothekerlicenz des Adolph Fuchs von Gündlingen betreffend.

Dem Adolph Fuchs von Gündlingen wurde nach erstandener Staatsprüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 20. September 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. L. Stösser.

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I. zu Pforzheim betreffend.

Dem Nebenzollamt I. zu Pforzheim ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Bijouteriewaaren ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 19. August 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Die Staatsprüfung der Kameralcandidaten betreffend.

Für die Kameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 9. October d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Carlsruhe, den 21. September 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Procuratur des Rechtsanwaltes Busch dahier bei dem großherzoglichen Oberkriegsgerichte betreffend.

Durch Beschluß des großherzoglichen Kriegsministeriums vom 16. September d. J. wurde dem Rechtsanwalt Busch dahier die Procuratur bei dem großherzoglichen Oberkriegsgerichte verliehen.

Carlsruhe, den 16. September 1854.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Wentz.

Dienſterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Laufen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlage von 882 fl. 21 kr., worauf jedoch 111 fl. 3 kr. Schulden haften, welche, so weit die Intercalargefälle nicht hinreichen, der neu ernannt werdende Pfarrer heimzuzahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das Physikat Wiesloch ist in Erledigung gekommen und wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätscommission einzureichen.

Das Amtschirurgat Jestetten ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätscommission einzureichen.

Digitized by Google

Die evangelische Pfarrei Merchingen, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlage von 614 fl. 9 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Berlichingen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 26. Mai d. J.: der pensionirte Obereinnehmer Ill in Pfullendorf.
„ 7. Juni d. J.: der pensionirte Baumeister Fritschi in Pfullendorf.
„ 7. „ d. J.: der pensionirte Revisor Neuberth in Mannheim.
„ 22. „ d. J.: der pensionirte Hofmusikdirector Baldenecker dahier.
„ 7. Juli d. J.: der pensionirte Wasser- und Straßenbauinspector v. Krieg in Pfullendorf.
„ 18. „ d. J.: der pensionirte Oberrechnungsrath Streiff in Constanz.
„ 31. „ d. J.: der pensionirte Stiftungsrevisor Elgg in Rastatt.
„ 8. August d. J.: der katholische Pfarrer Franz Joseph Greiner in Achkarren.
„ 9. „ d. J.: der pensionirte Obervogt Umenhofer in Konstanz.
„ 10. „ d. J.: der pensionirte Hofgerichtsrath Wetzel zu Freiburg.
„ 11. „ d. J.: der pensionirte Regierungsregistrator Dürr in Carlsruhe.
„ 27. „ d. J: Amtschirurg Dionys Stegerer in Vöhrenbach.
„ 28. „ d. J.: der Dekan und katholische Pfarrer Joseph Kürzel in Nußbach.
„ 1. September d. J.: der katholische Pfarrer Andreas Epple zu Heinstetten, Bezirksamts Mößkirch.
„ 8. „ d. J.: der Oberstlieutenant und Commandant des zweiten Reiter-Regiments August Hecht in Bruchsal.
„ 11. „ d. J.: Professor Dr. Bischoff an der Universität Heidelberg.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XLI.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwencasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1853.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		30,406 44 Zinsreste	21,819	5	8,587	39
		50,877 30 Andere Reste	50,877	30	—	—
81,284	14	zusammen	72,696	35	8,587	39
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Capitalzinsen:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		81,397 31 a. Von ausgeliehenen Capitalien	65,069	1	16,328	30
		4,227 29 b. Von verwiesenen Posten	3,689	36	537	53
		771 29 c. Von erkauften Gütern	40	47	730	42
		2,959 52 d. Vom Styrumschen Fond	2,959	52	—	—
89,356	21	zusammen	71,759	16	17,597	5
		2. Capitalien:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		2,012,045 29 a. Von ausgeliehenen Capitalien . . .	223,138	19	1,788,907	10
		84,193 11 b. Von verwiesenen Capitalien . . .	37,390	27	46,802	44
		16,734 29 c. Von erkauften Gütern	102	—	16,632	29
		70,700 1 d. Vom Styrum'schen Fond	—	—	70,700	1
2,183,673	10	zusammen	260,630	46	1,923,042	24
2,354,313	45	. . . . . Uebertrag	405,086	37	1,949,227	8

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2,354,313	45	. . . . . Uebertrag	405,086	37	1,919,227	8
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
40,620	21	a. Ordentliche Beiträge	39,357	33	1,262	48
6,881	34	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen . . .	4,924	5	1,957	29
18,158	35	4. Gratial-Quartalien	17,758	35	400	—
40,950	36	5 Zuschuß aus der Staatscasse	—	—	40,950	36
337	30	6. Ertrag vom Diensthaus	337	30	—	—
61	4	7. Ersatz	60	34	—	30
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
58,417	12	1. Cassenrest	58,417	12	—	—
		2 Von und für fremde Cassen:				
1,741	45	a. Aus voriger Rechnung	1,741	45	—	—
28,709	12	b. Vom laufenden Jahre	28,501	23	204	49
		3. Von und für Privatpersonen:				
—	30	a. Aus voriger Rechnung	—	30	—	—
418	28	b. Vom laufenden Jahre	418	8	—	20
2,550,610	32	. . . . . Summe	556,606	52	1,994,003	40
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
879	12	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	613	56	265	16
1,057	15	2. Abgang an Einnahmsresten	1,057	15	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
296,581	5	1. Angelegte Capitalien	296,581	5	—	—
685	59	2. Gebühren und Lasten	601	59	84	—
164,364	18	3. Beneficien	163,053	4	1,311	14
1,069	—	4. Pension	1,069	—	—	—
		5 Verwaltungskosten:				
1,274	—	a. Für den Verwaltungsrath	1,274	—	—	—
2,814	52	b. Für die Cassenverwaltung	2,814	52	—	—
		6. Aufwand für das Diensthaus:				
52	59	a. Verbaut	52	59	—	—
55	44	b. Staats- und andere Lasten	55	44	—	—
1,392	41	7. Rückersatz	1,392	41	—	—
470,227	5	. . . . . Uebertrag	468,566	35	1,660	30

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
470,227	5	. . . . . Uebertrag	468,566	35	1,660	30
202	3	8. Abgang	202	3	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
58,868	35	1. Cassenrest an künftige Rechnung	58,868	35	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
28,709	12	b. Vom laufenden Jahre	28,706	33	2	39
		3. An und für Privatpersonen:				
58	30	a. Aus voriger Rechnung	47	30	11	—
418	28	b. Vom laufenden Jahre	215	36	202	52
558,183	53	. . . . . Summe	556,606	52	1,877	1

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in		1,994,003 fl. 40 kr.
Davon die Ausgabsreste		1,877 „ 1 „
Rest . .		1,992,126 fl. 39 kr.
Hiezu:		
Cassenvorrath	58,868 fl. 35 kr.	
Und der halbe Antheil am Diensthaus	15,900 „ — „	
Und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung .	220 „ 6 „	
		74,988 „ 41 „
Summe auf letzten Dezember 1853 . .		2,067,115 fl. 20 kr.
Fernd		
Hat das Vermögen betragen		2,043,214 „ 46 „
Zunahme im Jahr 1853 . .		23,900 fl. 34 kr.

Digitized by Google

III. Berechnung des Zuschusses aus der Staatscasse zur Benefizien-Zah

			fl.	kr	fl
Nach §. 31 des Wittwencassenstatuts vom Jahre 1810 soll aus der Staatscasse zur Benefizienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher für die dafür nach §. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung angestellt:					
Das „Soll" der Benefizien beträgt			164,364	18	
Dazu unter Ausgabe Abtheilung III., Rubr. 7, Ersatz			—	—	
			164,364	18	
Hievon:					
In Abzug, Einnahme Abtheilung I., Rubr. 2, Abgang			—	—	
„ „ „ „ III., „ 7, Ersatz			—	—	
verbleiben					164,364
Das „Soll" über Activzinse beträgt			89,356	21	
Hiezu:					
Einnahme Abtheilung III., Rubr. 7, Ersatz			56	49	
„ „ „ „ 8, außerordentliche Einnahme			—	—	
			89,413	10	
Hievon:					
Ausgabe Abth. I., Rubr. 2, Abgang an Rückständen		1,057 fl 15 kr.			
„ „ III., „ 2, Lasten		685 „ 59 „			
„ „ „ „ 4, Verwaltungskosten		153 „ 21 „			
„ „ „ „ 6, Ersatz		554 „ 49 „			
„ „ „ „ 7, Abgang		57 „ 19 „			
„ „ „ „ 8, Außerordentliche Ausgaben		— „ — „	2,508	43	
verbleiben					86,901
Das „Soll" der Beiträge macht			40,620	21	
Hiezu:					
Einnahme Abtheilung III., Rubr. 7, Ersatz			—	—	
			40,620	21	
Hievon:					
In Abzug Abth. I, Rubr 2, Abgang an Rückständen		— fl. — kr.			
„ „ „ III., „ 6, Ersatz		54 „ 31 „			
„ „ „ „ „ 7, Abgang		— „ — „	54	31	
			40,565	50	
wovon $^1/_{10}$ dem Fond gehören			4,056	35	
verbleiben					36,509
					123,413
Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist		164,364 fl. 18 kr.			
Die hierauf zu verwendende Einnahme		123,413 „ 42 „			
Mangel			40,950	36	
welchen die Staatscasse zuzuschießen hat.					

Digitized by Google

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1853.	General-Wittwencasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Klettgauer Wittwencasse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.		
Am Anfang der Rechnungszeit, 1. November 1852	2,044	—	2	1	3	2,050
Im Lauf der Rechnungszeit bis letzten October 1853 hinzugekommen	102	—	—	—	—	102
zusammen . .	2,146	—	2	1	3	2,152
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen . . .	65	—	1	—	—	66
Verbleiben auf 1. November 1853	2,081	—	1	1	3	2,086
Vermehrung 36.						

b. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	912	2	5	10	14	913
Im Lauf derselben hinzugekommen	39	—	—	—	2	41
zusammen . .	951	2	5	10	16	984
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen . . .	47	—	1	3	2	53
Verbleiben auf 1. November 1853	904	2	4	7	14	931
Verminderung 12.						

Digitized by Google

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1853.		Betrag im Jahre 1853.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. Bei der General-Wittwencasse.			
280	30	1. Professor Stiefel	18. Novem. 1852.	267	15
429	—	2. Geheimer Finanzrath Reinhardt	21. „ „	405	10
46	12	3. Gartenknecht Zirk	14 „ „	44	32
429	—	4. Geheimerreferendär Weeber	1. Dezmbr. „	393	45
67	39	5. Hoflaquai Antritter	1. „ „	53	—
181	30	6. Bezirksförster Seidel	30. Novembr. „	166	51
132	—	7. Gartendirector Metzger	16. Dezmbr. „	115	30
189	45	8. Amtsrevisor Höfer	9. „ „	169	43
99	—	9. Kanzlist Sohler	22. „ „	81	59
206	15	10. Amtsrevisor Mainhardt	23. „ „	176	28
495	—	11. Director Rochlitz	17. „ „	390	30
56	6	12 Schloßwächter Spreidler	23. „ „	47	59
67	39	13. Laquais Burkard	21. „ „	52	35
132	—	14. Kanzlist Müller	8. Februar 1853	96	26
495	—	15. Oberpostdirector von Mollenbec	25. „ „	338	15
181	30	16. Bezirksförster Scheerer	20 „ „	126	32
57	45	17. Kellendiener Unger	8. „ „	42	11
165	—	18. Amtmann Kast	1. „ „	123	45
108	54	19. Landchirurg Vogelmann	8. April „	61	24
165	—	20. Assessor Kunkelmann	12 „ „	91	12
52	48	21. Stallbedient Kist	6. „ „	30	4
132	—	22. Expeditor Adam	27. „ „	67	28
231	—	23. Baumeister Frinz	26. Mai „	99	27
264	—	24. Oberrechnungsrath Kerler	28. „ „	112	12
231	—	25. Baumeister Lendorf	8. Juni „	91	45
198	—	26. Rechnungsrath Lakoste	25. „ „	69	18
198	—	27. Expeditor Winterwerber	3. Juli „	64	54
181	30	28. Obereinnehmer Henzler	11. „ „	55	28
316	30	29. Geheimerrath Gmelin	14. „ „	102	59
264	—	30. Kreiscassier Tarusello	21. „ „	73	20

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1853.		Betrag im Jahre 1853.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
132	—	31. Professor Bleß	11. Juli 1853.	40	20
66	—	32. Inspektor Schnürer	22. August 1853.	12	39
127	3	33 Amtschirurg Mees	27. August „	22	35
183	9	34. Professor Wittmer	5. Septmbr. „	28	29
33	—	35. Beiförster Welcker	20. Septmbr. „	33	45
206	15	36 Amtsrevisor Schnaibel	30. „ „	17	46
173	15	37. Revisor Schwarz	11. October „	9	37
148	30	38. Buchhalter Fliegauf	24. „ „	2	53
41	15	39. Zeugwart Kinnacher	11. Januar 1852 nachträglich . .	74	29
		B. Bei der früheren Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse.			
36	—	1. Joseph Gampp	1. Januar 1853.	30	—
48	—	2. Ursula und Agatha Merzler	1. April „	28	—

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Jahre 1853.		Betrag im Jahre 1853.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der General-Wittwencasse.			
110	33	1. Hofkiefer Weniger Sohn	18. Dezmbr. 1852.	14	45
495	—	2. Director Cassinone	9. „ „	53	37
153	27	3. Amtsrevisor Kramer Sohn	5. Januar 1853.	27	44
264	—	4. Amtmann Bürkle Sohn	10. „ „	51	20
198	—	5. Revisor Barak Tochter	7. Dezmbr. 1852.	20	21
297	—	6. Kreisrath Duttle	6. „ „	29	42
82	30	7. Förster Taylor Tochter	27. Novembr.	6	12
36	—	8. Förster Rühle	6. Januar 1853.	6	40
445	30	9. Geheimerreferendär Traitteur	11. „ „	87	51
99	—	10. Hofmusikus Käser	16. „ „	20	54
231	—	11. Kanzleirath Walter	24. „ „	53	54
330	—	12. Regierungsrath Burstert	14. „ „	67	50
330	—	13. Hofgerichtsrath Widmann	27. „ „	79	40
148	30	14. Assessor Bopp	9. „ „	28	29
44	33	15. Förster Baumann	24. „ „	10	24
84	9	16. Medicinalrath Reinhardt Sohn	22. Februar „	26	11
181	30	17. Domverwalter Otto	31. März „	75	39
264	—	18. Postmeister Betz	31. „ „	110	—
330	10	19. Ministerialrath Kaufmann	16. April „	152	10
82	30	20. Förster Böhringer	16. Februar „	24	19
14	51	21. Waldknecht Völk	14. „ „	4	19
141	54	22. Hofrath Krieg	26. April „	69	23
4	57	23. Stabschirurg Maurer	5. Februar „	1	19
181	30	24. Physikus Bürklin	15. April „	83	12
189	45	25. Amtsrevisor Federle	3. Juni „	112	17
87	27	26. Amtswundarzt Fischer Sohn	5. „ „	51	59
495	—	27. Geheimer Rath von Haimb	23. „ „	320	22
87	27	28. Amtswundarzt Kraft	17. Juli „	62	25
198	—	29. Amtsphysikus Merklin	29. Mai „	114	57
165	—	30. Amtmann Wagner Tochter	3. Februar „	42	37
495	—	31. Oberhofgerichtsrath Schmieg	28. Mai „	286	—

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Jahre 1853.		Betrag im Jahre 1853	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
181	30	32. Amtsarzt Dietz	14. Mai 1853.	97	49
67	39	33. Förster Wagner	22. „ „	37	58
67	39	34. Hoflaquai Zapf	4. Juni „	40	14
173	15	35. Amtsrevisor Trefzer	19. Mai „	95	46
67	39	36. Kanzleidiener Metzger	8. Juli „	46	37
66	—	37. Physikus Reiner	15. Juni „	41	15
202	57	38. Physikus Roller	20. August „	163	29
264	—	39. Oberamtmann Gerber	31. „ „	220	—
239	15	40. Professor Winnefeld	20. October 1853	232	36
247	30	41. Stallmeister von Seldeneck	15. „ „	236	30
56	6	42. Stalldiente Simon	19. August „	45	3
49	30	43. Förster Moriel	25. Mai „	28	12
165	—	44. Domverwalter Walter	10. October „	155	50
52	48	45. Förster Neberle	7. „ „	49	25
214	30	46. Physikus Kußmaul Sohn	19. „ „	207	56
363	—	47. Obervogt Frech	20. Septmbr. „	322	40
		B. Bei der früheren Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.			
90	—	1. Beijäger Maul dritter Classe	8. October 1853.	84	30
180	—	2. Gerichtsnotar Endres zweiter Classe	13. Novmbr. 1852.	6	30
90	—	3. Förster Brenner dritter Classe	22. „ „	5	30
90	—	4. Förster Albrecht dritter Classe	10. März 1853.	32	30
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse.			
60	—	1. Schloßlieser Maurer	4. Januar 1853.	10	40
50	—	2. Magdalena Binninger	1. März „	16	48

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
110	30	a. Zinsreste	80	30	30	—
—	—	b. andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
181	40	1. Zinse	136	58	44	42
4,101	13	2. Capitalien (active)	352	48	3,748	25
70	—	3. Capitalien (passive)	70	—	—	—
1	45	4. Ersatz	1	45	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
177	26	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	177	26	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	b. Vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
—	3	a. Aus voriger Rechnung	—	3	—	—
10	—	b. Vom laufenden Jahre	10	—	—	—
4,652	37	. . . . . Summe	829	30	3,823	7
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
11	20	2. Abgang an Einnahmsresten	11	20	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
11	20	. . . . . Uebertrag	11	20	—	—

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
11	20	. . . . . Uebertrag	11	20	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
630	25	a. Neu angelegte Capitalien	630	25	—	—
185	20	b. Benefizien	185	20	—	—
70	—	c. Passivkapital	—	—	70	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
2	25	1. Cassenrest auf künftige Rechnung	2	25	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	b. Vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
10	—	b. Vom laufenden Jahre	—	—	10	—
909	30	. . . . . Summe	829	30	80	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen . . . . . 3,823 fl. 7 kr.
Die Ausgabsreste betragen . . . . . 80 „ — „

bleiben . . 3,743 fl. 7 kr.
hiezu Cassenrest . . . . . 2 „ 25 „

Zusammen auf letzten Dezember 1853 . . 3,745 fl. 32 kr.
Fernd hat der Fond betragen, nämlich am letzten Dezember 1852 . . . . . 3,758 „ 47 „

mithin Abgang . . . 13 fl. 15 kr.

wovon 10 fl. 22 kr. von zu hoher Vertheilung herkommen und für 1854 ausgeglichen werden.

Carlsruhe, den 22. Juli 1854.

Der Generalcassier.
Stein.

Digitized by Google

Nr. XLII. 365

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. September 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Provisorisches Gesetz, die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 17. Oktober v. J. (Regierungsblatt 1853, Seite 367) bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Monats zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, wird bis Ende Dezember dieses Jahres ausgedehnt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. September 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 12. October 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend. Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung in obigem Betreff, enthalten im Regierungsblatt vom 1. September d. J., Nr. XXXIX., Seite 338, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Note des Schweizerischen Bundesrathes vom 11. d. M. die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Walde, von ihrem unterm 13. Juli 1853 gemachten Vorbehalte Gebrauch machend, von der mit dem Großherzogthum Baden getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen zurückgetreten ist.

Carlsruhe, den 26. September 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend.

Form und Kennzeichen der nach dem Gesetze vom 20. April d. J. (Regierungsblatt Seite 185) auszugebenden Zehngulden- und Fünfzigguldenscheine werden hiermit in Gemäßheit des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. März 1849 (Regierungsblatt Seite 124) durch nachstehende Beschreibung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 30. September 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Beschreibung des großherzoglich badischen Papiergeldes von 1854.

I. Zehnguldenscheine.

Die Zehnguldenscheine von 1854 sind jenen von 1849 gleich, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Text der letzteren die Zeilen enthält:

„Nach dem Gesetz vom 3. März 1849.

Carlsruhe, den 1. Juli 1849“,

wogegen auf den Scheinen von 1854 steht:

„Nach den Gesetzen vom 3. März 1849 und 20. April 1854.

Carlsruhe, den 1. Juli 1854.“

II. Fünfzigguldenscheine.

Papier. Das Papier der Fünfzigguldenscheine ist dem der Zweigulden- und Zehngulden-scheine ähnlich, wie dieses weiß und mit einem Wasserzeichen versehen.

Wasserzeichen. Das Wasserzeichen bildet ein zusammenhängendes, pflanzenartiges Geschlinge, dessen Linien nicht scharf begrenzt sind und das Licht da mehr, dort weniger, am stärksten an vier Hauptblumen durchscheinen lassen, während das gewöhnlich vorkommende und das durch Einwalzung nachgeahmte Wasserzeichen scharf begrenzte Linien hat und überall gleich hell ist.

Format und Größe. Das Format ist ein Rechteck, dessen gedruckte Einfassung außen in der einen Richtung $48,^9$ in der anderen $33,^2$ badische Linien lang ist, in welchem Maaße nur geringe, von mehr oder minder starkem Schwinden des Papiers beim Trocknen herrührende Abweichungen vorkommen.

Bildliche Darstellung. Den oberen Theil der Scheine nimmt ein weiblicher, heraldisch rechts sehender, mit Eichenlaub bekränzter Kopf in einem Kreise ein, auf dessen hellerem Grunde die Bezeichnung „BADENIA“ steht. Die Ausführung ist sogenannte Collas-Manier, welche das Bild scheinbar erhaben darstellt.

Dieser Kopf ist in der Größe, im Ausdrucke und in der Ausführung, kurz in allen Stücken dem der Zweigulden- und Zehnguldenscheine vollkommen gleich.

Die Kreisfläche der Badenia ist von einem mit Blättern verzierten Ringe eingeschlossen, welcher von Landesproducten umgeben ist.

Auf der heraldisch rechten Seite der Scheine ist der Kopf des Flußgottes Rhein, auf der linken Seite der Kopf der Flußgöttin Donau. Auf diesen Köpfen ruhen länglich viereckige Tafeln, von welchen die rechts die Serie, die links die Nummer des Scheines enthält. Ueber den Tafeln erheben sich Kränze, der des Rheines von Weinlaub und Eichenlaub, der der Donau von Kornähren und Eichenlaub gebunden. Der innere Raum der beiden Kränze enthält, jeder in anderer Zeichnung, die Zahl 50. Unter den Köpfen erscheinen Anker, welche geflügelt, mit Schlangen umwunden und mit Kornähren und Weintrauben geschmückt sind. Der Anker der rechten Seite ist mit dem Worte „Rhein“, der der linken Seite, welcher halbmondförmig endet und außer den Kornähren und Weintrauben auch noch Wälschkorn zeigt, mit dem Worte „Donau“ bezeichnet.

Digitized by Google

Text. Unter dem Bildnisse der Badenia stehen die Worte:

„Fünfzig Gulden"

weiß auf einer schwarzen Tafel, und unter dieser in kleinerer Schrift Folgendes:

Großherzoglich Badisches Papiergeld, welches bei allen Zahlungen an Badische Staats-Cassen im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde angenommen und von der Einlösungs-Casse in Carlsruhe auf Sicht gegen grobe Silbermünzen ausgewechselt wird.

Nach den Gesetzen vom 3. März 1849 und 20. April 1854.

Carlsruhe, den 1. Juli 1854.

Großherzoglich Badische Generalstaats-Casse:

Fr. Fruttiger. C. Friderici.

Stempel. Unter dem Hauptterte zwischen den beiden Ankern ist ein Trockenstempel und ein Verdichtungsstempel eingeprägt, wie auf den Zweigulden- und Zehnguldenscheinen. Der Trockenstempel zeigt auf dem von einem Kranze umgebenen damascirten Grunde den badischen Wappenschild mit der Königskrone, von zwei Greifen gehalten. Der Verdichtungsstempel zeigt ebenfalls auf bekränztem, damascirtem Grunde die Werthszahl des Scheines und läßt, gegen das Licht gehalten, seine Zeichnung hell erscheinen.

Einfassung. Die Fünfzigguldenscheine sind mit einem schwarzen Rande umgeben, auf welchem zwischen weißer Verzierung weiß gedruckt ist „50 Gulden" und zwar auf jeder der beiden längeren Seiten dreimal und auf jeder der beiden kürzeren Seiten zweimal. Innerhalb dieses schwarzen Randes ist eine schwache schwarze Linie, dann steht, dieser Linie entlang, an der oberen heraldisch rechten Ecke anfangend, in sehr kleiner Schrift gedruckt, folgender Gesetzesauszug:

„Gesetz vom 3. März 1849. Art. 6. Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die Staats-„casse nicht gefordert werden. Art. 7. Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Papiergeldstücke „werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn „die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt „wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann. Art. 8. Sperrbefehle „gegen die Einlösung badischen Papiergeldes sind unstatthaft. Art. 9. Die badische Post befördert „das badische Papiergeld um die Hälfte der Taxe für das Metallgeld, jedoch darf diese Ermäßigung „die Taxe nicht unter sechs Kreuzer herabsetzen."

Rückseite. Auf der Rückseite befindet sich der Druck der Vorderseite verkehrt, dergestalt, daß das Bild der Rückseite jenes der Vorderseite genau deckt und vor dem Spiegel das letztere vollkommen wieder gibt.

Vortheil der Besichtigung gegen das Licht. Gegen das Licht gesehen, fällt nicht nur das genaue Zusammentreffen des Druckes der Vorder- und der Rückseite, sondern auch die Eigenthümlichkeit des Wasserzeichens und des Verdichtungsstempels deutlicher in das Auge, wodurch die Beurtheilung der Aechtheit dieses Papiergeldes erleichtert wird.

Digitized by Google

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 30. vorigen Monats stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1855 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Die Erhebung derselben kann aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember laufenden Jahrs gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Januar, Februar und März künftigen Jahrs gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Carlsruhe, den 2. October 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2,500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfunddreißigsten Ziehung

am 30. September 1854 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1854 gezogenen 50 Serien.

340. 393. 395. 421. 477. 539. 810. 1029. 1098. 1592. 1595. 1643. 1694. 1978. 1998. 2388. 2537. 2819. 2844. 3097.
3171. 3365. 3516. 3549. 3669. 3688. 3991. 4039. 4088. 4215. 4374. 4648. 4714. 4831. 4921. 5517. 5663. 5829. 5929.
6434. 6482. 6528. 6573. 6868. 6893. 6894. 7691. 7692. 7914. 7939.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
16951	42	16969	42	16987	42	19605	42	19623	42	19641	42
16952	42	16970	50	16988	42	19606	42	19624	50	19642	42
16953	42	16971	42	16989	42	19607	42	19625	42	19643	42
16954	42	16972	50	16990	42	19608	42	19626	50	19644	42
16955	42	16973	42	16991	42	19609	42	19627	42	19645	42
16956	42	16974	42	16992	42	19610	42	19628	42	19646	42
16957	42	16975	42	16993	42	19611	42	19629	42	19647	42
16958	42	16976	42	16994	42	19612	42	19630	42	19648	42
16959	42	16977	50	16995	42	19613	42	19631	42	19649	42
16960	42	16978	42	16996	42	19614	42	19632	42	19650	42
16961	42	16979	42	16997	42	19615	50	19633	42	19701	42
16962	42	16980	42	16998	42	19616	42	19634	42	19702	42
16963	42	16981	42	16999	42	19617	42	19635	42	19703	42
16964	42	16982	50	17000	42	19618	42	19636	42	19704	42
16965	42	16983	42	19601	50	19619	42	19637	42	19705	42
16966	42	16984	42	19602	42	19620	42	19638	42	19706	42
16967	50	16985	42	19603	42	19621	42	19639	42	19707	42
16968	42	16986	42	19604	42	19622	42	19640	42	19708	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
19709	42	21013	42	23817	42	26921	42	40475	42	51429	42
19710	42	21014	42	23818	42	26922	50	40476	42	51430	250
19711	42	21015	42	23819	42	26923	50	40477	42	51431	42
19712	42	21016	42	23820	42	26924	50	40478	42	51432	42
19713	42	21017	42	23821	42	26925	42	40479	50	51433	42
19714	42	21018	42	23822	42	26926	42	40480	42	51434	42
19715	42	21019	42	23823	42	26927	42	40481	42	51435	42
19716	50	21020	42	23824	42	26928	50	40482	42	51436	42
19717	42	21021	42	23825	50	26929	42	40483	42	51437	42
19718	50	21022	42	23826	42	26930	42	40484	42	51438	42
19719	42	21023	42	23827	42	26931	50	40485	42	51439	50
19720	42	21024	42	23828	50	26932	42	40486	42	51440	42
19721	42	21025	42	23829	42	26933	42	40487	42	51441	42
19722	42	21026	50	23830	42	26934	42	40488	50	51442	42
19723	42	21027	42	23831	42	26935	42	40489	42	51443	42
19724	50	21028	42	23832	42	26936	42	40490	42	51444	42
19725	42	21029	42	23833	42	26937	42	40491	42	51445	42
19726	42	21030	42	**23834**	**10000**	26938	42	40492	42	51446	42
19727	42	21031	42	23835	250	26939	42	40493	42	51447	42
19728	42	21032	42	23836	42	26940	42	40494	42	51448	42
19729	42	21033	50	23837	42	26941	42	40495	42	51449	42
19730	42	21034	42	23838	42	26942	42	40496	50	51450	42
19731	42	21035	42	23839	42	26943	42	40497	42	54851	42
19732	42	21036	50	23840	42	26944	42	40498	42	54852	42
19733	42	21037	42	23841	42	26945	42	40499	42	54853	42
19734	42	21038	42	23842	50	26946	42	40500	42	54854	42
19735	42	21039	42	23843	42	**26947**	**2000**	51401	42	54855	50
19736	42	21040	42	23844	50	26948	42	51402	42	54856	42
19737	42	21041	42	23845	42	26949	42	51403	42	54857	42
19738	50	21042	42	23846	42	26950	42	51404	42	54858	250
19739	42	21043	42	23847	42	40451	42	51405	42	54859	42
19740	42	21044	42	23848	42	40452	42	51406	42	54860	42
19741	42	21045	42	23849	42	40453	42	51407	42	54861	42
19742	42	21046	42	23850	42	40454	50	51408	250	54862	42
19743	42	21047	42	26901	50	40455	42	51409	42	54863	42
19744	42	21048	42	26902	42	40456	42	51410	42	54864	42
19745	42	21049	42	26903	42	40457	42	51411	42	54865	42
19746	42	21050	42	26904	42	40458	42	51412	42	54866	42
19747	42	23801	42	26905	42	40459	42	51413	42	54867	42
19748	42	23802	42	26906	42	40460	42	51414	50	54868	42
19749	42	23803	42	26907	42	40461	42	51415	42	54869	42
19750	42	23804	42	26908	42	40462	50	51416	42	54870	42
21001	42	23805	42	26909	42	40463	42	51417	42	54871	42
21002	42	23806	42	26910	42	40464	42	51418	250	54872	42
21003	42	23807	42	26911	42	40465	50	51419	42	54873	42
21004	50	23808	42	26912	42	40466	42	51420	42	54874	42
21005	50	23809	50	26913	42	40467	42	51421	42	54875	42
21006	42	23810	42	26914	42	40468	42	51422	42	54876	42
21007	42	23811	50	26915	50	40469	42	51423	42	54877	42
21008	42	23812	42	26916	42	40470	42	51424	42	54878	42
21009	42	23813	42	26917	50	40471	42	51425	42	54879	42
21010	42	23814	50	26918	42	40472	42	51426	42	54880	42
21011	50	23815	42	26919	42	40473	42	51427	42	54881	42
21012	42	23816	42	26920	50	40474	42	51428	42	54882	50

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
54883	42	79587	42	79741	42	82145	50	84699	42	99853	42
54884	42	79588	42	79742	42	82146	42	84700	42	99854	42
54885	42	79589	42	79743	42	82147	42	98851	42	99855	42
54886	42	79590	42	79744	42	82148	42	98852	42	99856	42
54887	42	79591	42	79745	42	82149	42	98853	42	99857	42
54888	42	79592	42	79746	42	82150	42	98854	42	99858	50
54889	42	79593	42	79747	42	84651	42	98855	42	99859	42
54890	42	79594	42	79748	42	84652	42	98856	42	99860	42
54891	42	79595	42	79749	50	84653	42	98857	42	99861	42
54892	50	79596	42	79750	42	84654	42	98858	42	99862	50
54893	42	79597	50	82101	42	84655	42	98859	42	99863	42
54894	42	79598	42	82102	42	84656	42	98860	42	99864	42
54895	42	79599	42	82103	42	84657	42	98861	42	99865	50
54896	42	79600	42	82104	50	84658	50	98862	42	99866	50
54897	**1000**	79701	42	82105	42	84659	42	98863	42	99867	42
54898	42	79702	42	82106	42	84660	42	98864	42	99868	42
54899	42	79703	42	82107	42	84661	42	98865	42	99869	42
54900	50	79704	42	82108	42	84662	42	98866	42	99870	42
79551	42	79705	42	82109	42	84663	42	98867	42	99871	42
79552	42	79706	42	82110	42	84664	42	98868	50	99872	42
79553	42	79707	42	82111	42	84665	42	98869	42	99873	42
79554	42	79708	42	82112	42	84666	42	98870	42	99874	42
79555	42	79709	42	82113	42	84667	42	98871	42	99875	42
79556	42	79710	42	82114	42	84668	42	98872	42	99876	42
79557	42	79711	42	82115	42	84669	42	98873	42	99877	50
79558	42	79712	42	82116	42	84670	42	98874	42	99878	42
79559	42	79713	50	82117	42	84671	42	98875	42	99879	42
79560	42	79714	42	82118	42	84672	42	98876	50	99880	42
79561	42	79715	42	82119	42	84673	42	98877	42	99881	42
79562	42	79716	42	82120	42	84674	42	98878	42	99882	42
79563	42	79717	42	82121	42	84675	42	98879	42	99883	42
79564	42	79718	42	82122	42	84676	42	98880	42	99884	42
79565	42	79719	42	82123	42	84677	42	98881	42	99885	42
79566	42	79720	42	82124	42	84678	42	98882	42	99886	42
79567	250	79721	42	82125	42	84679	42	98883	42	99887	42
79568	42	79722	42	82126	42	84680	42	98884	42	99888	42
79569	42	79723	42	82127	42	84681	42	98885	42	**99889**	**2000**
79570	42	79724	250	82128	42	84682	42	98886	42	99890	42
79571	42	79725	50	82129	42	84683	42	98887	42	99891	42
79572	42	79726	42	82130	50	84684	50	98888	42	99892	42
79573	42	79727	42	82131	42	84685	42	98889	42	99893	42
79574	42	79728	42	82132	42	84686	42	98890	42	99894	42
79575	42	79729	42	82133	42	84687	42	98891	42	99895	50
79576	42	79730	42	82134	42	84688	42	98892	42	99896	42
79577	42	79731	50	82135	50	84689	42	98893	42	99897	42
79578	42	79732	42	82136	42	84690	42	98894	42	99898	42
79579	42	79733	42	82137	42	84691	42	98895	42	99899	42
79580	42	79734	50	82138	42	84692	42	98896	42	99900	42
79581	42	79735	42	82139	42	84693	42	98897	42	119351	42
79582	42	79736	42	82140	42	84694	50	98898	42	119352	42
79583	42	79737	42	82141	42	84695	50	98899	50	119353	50
79584	42	79738	42	82142	42	84696	42	98900	42	119354	42
79585	42	79739	42	82143	42	84697	42	99851	42	119355	42
79586	50	79740	42	82144	42	84698	42	99852	42	119356	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
119357	50	126811	42	140915	42	142169	250	154823	42	158527
119358	42	126812	42	140916	42	142170	42	154824	50	158528
119359	42	126813	42	140917	42	142171	42	154825	42	158529
119360	42	126814	42	140918	42	142172	50	154826	50	158530
119361	42	126815	50	140919	42	142173	42	154827	42	158531
119362	42	126816	50	140920	42	142174	42	154828	42	158532
119363	42	126817	42	140921	42	142175	42	154829	42	158533
119364	42	126818	42	140922	42	142176	42	154830	42	158534
119365	42	126819	42	140923	42	142177	42	154831	42	158535
119366	42	126820	50	140924	42	142178	42	154832	42	158536
119367	42	126821	42	140925	42	142179	42	154833	42	158537
119368	42	126822	42	140926	42	142180	42	154834	50	158538
119369	42	126823	42	140927	42	142181	42	154835	42	158539
119370	42	126824	42	140928	42	142182	42	154836	42	158540
119371	42	**126825**	**2000**	140929	42	142183	42	154837	42	158541
119372	42	126826	50	140930	50	142184	50	154838	50	158542
119373	42	126827	42	140931	42	142185	42	154839	42	158543
119374	42	126828	42	140932	42	142186	42	154840	42	158544
119375	42	126829	42	140933	42	142187	42	154841	42	158545
119376	42	126830	42	140934	42	142188	42	154842	42	158546
119377	42	126831	42	140935	42	142189	42	154843	42	158547
119378	42	126832	42	140936	42	142190	42	154844	50	158548
119379	42	126833	42	140937	42	142191	42	154845	42	158549
119380	42	126834	42	140938	42	142192	42	154846	42	158550
119381	42	126835	250	140939	42	142193	42	154847	42	168201
119382	42	126836	42	140940	42	142194	50	154848	42	168202
119383	42	126837	42	140941	42	142195	42	154849	42	168203
119384	42	126838	42	140942	42	142196	42	154850	42	168204
119385	50	126839	42	140943	42	142197	42	158501	42	168205
119386	50	126840	42	140944	42	142198	42	158502	42	168206
119387	42	126841	42	140945	42	142199	42	158503	50	168207
119388	42	126842	42	140946	42	142200	42	158504	42	168208
119389	42	126843	50	140947	42	154801	42	158505	42	168209
119390	42	126844	42	140948	42	154802	50	158506	42	168210
119391	50	126845	42	140949	42	154803	42	158507	42	168211
119392	42	126846	42	140950	42	154804	42	158508	42	168212
119393	42	126847	42	142151	42	154805	42	158509	42	168213
119394	42	126848	42	142152	42	154806	42	158510	42	168214
119395	42	126849	42	**142153**	**1000**	154807	42	158511	50	168215
119396	42	126850	42	142154	42	154808	42	158512	42	168216
119397	42	140901	42	142155	42	154809	42	158513	42	168217
119398	42	140902	50	142156	42	154810	42	158514	42	168218
119399	42	140903	42	**142157**	**1000**	154811	42	158515	42	168219
119400	42	140904	50	142158	50	154812	42	158516	50	168220
126801	42	140905	42	142159	42	154813	50	158517	42	168221
126802	42	140906	42	142160	42	154814	42	158518	42	168222
126803	42	140907	42	142161	42	154815	42	158519	42	168223
126804	42	140908	42	142162	42	154816	42	158520	42	168224
126805	42	140909	42	142163	42	154817	50	158521	42	168225
126806	42	140910	42	142164	42	154818	42	158522	42	168226
126807	**1000**	140911	42	142165	42	154819	42	158523	42	168227
126808	42	140912	42	142166	42	154820	42	158524	42	168228
126809	42	140913	50	142167	42	154821	42	158525	42	168229
126810	42	140914	42	142168	42	154822	50	158526	42	168230

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
168231	42	175785	42	177439	42	183443	42	184397	42	201901	42
168232	42	175786	42	177440	250	183444	42	184398	42	201902	42
168233	42	175787	42	177441	42	183445	42	184399	42	201903	42
168234	42	175788	42	177442	42	183446	42	184400	42	201904	42
168235	42	175789	250	177443	42	183447	42	199501	42	201905	42
168236	42	175790	42	177444	50	183448	42	199502	42	201906	50
168237	42	175791	42	177445	42	183449	42	199503	42	201907	42
168238	42	175792	42	177446	42	183450	42	199504	42	201908	42
168239	42	175793	50	177447	42	184351	42	199505	42	201909	42
168240	42	175794	42	177448	42	184352	42	199506	42	201910	42
168241	42	175795	42	177449	42	184353	42	199507	42	201911	42
168242	42	175796	42	177450	42	184354	42	199508	42	201912	50
168243	42	175797	42	183401	42	184355	42	199509	50	201913	42
168244	50	175798	50	183402	42	184356	42	199510	42	201914	42
168245	42	175799	42	183403	42	184357	42	199511	42	201915	50
168246	42	175800	42	183404	50	184358	42	199512	42	201916	42
168247	42	177401	42	183405	42	184359	50	199513	50	201917	42
168248	42	177402	42	183406	42	184360	42	199514	42	201918	42
168249	**1000**	177403	42	183407	50	184361	42	199515	42	201919	42
168250	42	177404	42	183408	42	184362	42	199516	42	201920	42
175751	50	177405	42	183409	42	184363	42	199517	42	201921	42
175752	42	177406	42	**183410**	**1000**	184364	42	199518	42	201922	42
175753	42	177407	42	183411	42	184365	42	199519	42	201923	50
175754	42	177408	42	183412	50	184366	42	199520	42	201924	42
175755	42	177409	42	183413	42	184367	42	199521	42	201925	42
175756	42	177410	42	183414	42	184368	42	199522	42	201926	50
175757	42	177411	42	183415	42	184369	42	199523	42	201927	42
175758	50	177412	42	183416	42	184370	42	199524	42	201928	42
175759	42	177413	42	183417	42	184371	42	199525	42	201929	50
175760	42	177414	50	183418	42	184372	42	199526	250	201930	42
175761	42	177415	42	183419	42	184373	42	199527	42	201931	250
175762	42	177416	42	183420	50	184374	42	199528	50	201932	50
175763	42	177417	42	183421	42	184375	42	199529	50	201933	42
175764	42	177418	42	183422	42	184376	42	199530	42	201934	42
175765	42	177419	42	183423	42	184377	50	199531	42	201935	42
175766	42	177420	42	183424	42	184378	42	199532	42	201936	42
175767	42	177421	42	183425	42	184379	42	199533	42	201937	42
175768	42	177422	42	**183426**	**1000**	184380	42	199534	42	201938	42
175769	42	177423	50	183427	42	184381	42	199535	42	201939	42
175770	42	177424	42	183428	42	184382	42	199536	42	201940	42
175771	42	177425	42	183429	50	184383	42	199537	42	201941	50
175772	50	**177426**	**1000**	183430	42	184384	42	199538	42	201942	42
175773	42	177427	42	183431	42	184385	42	199539	42	201943	42
175774	42	177428	50	183432	42	184386	42	199540	42	201944	42
175775	42	177429	42	183433	42	184387	42	199541	42	201945	50
175776	42	177430	50	183434	42	184388	42	199542	42	201946	42
175777	42	177431	42	183435	42	184389	50	199543	42	201947	42
175778	42	177432	42	183436	42	184390	42	199544	42	201948	42
175779	42	177433	42	183437	42	184391	42	199545	42	201949	42
175780	42	177434	42	183438	50	184392	42	199546	42	201950	42
175781	42	177435	50	183439	42	184393	42	199547	42	204351	42
175782	**1000**	177436	42	183440	42	184394	42	199548	42	204352	42
175783	42	177437	42	183441	50	184395	42	199549	42	204353	42
175784	42	177438	50	183442	42	184396	42	199550	42	204354	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
204355	42	210709	42	218663	42	232367	42	235671	42	241525	50
204356	42	210710	42	218664	250	232368	42	235672	50	241526	42
204357	42	210711	42	218665	50	232369	42	235673	42	241527	42
204358	42	**210712**	**1000**	218666	42	232370	42	235674	42	241528	42
204359	42	210713	42	218667	42	232371	42	235675	42	241529	50
204360	42	210714	42	218668	42	232372	42	235676	42	241530	42
204361	42	210715	42	218669	42	232373	42	235677	42	241531	42
204362	42	210716	42	218670	42	232374	42	235678	42	241532	42
204363	50	**210717**	**1000**	218671	42	232375	42	235679	42	241533	42
204364	42	210718	42	218672	42	232376	42	235680	42	241534	50
204365	42	210719	42	218673	42	232377	42	235681	42	241535	42
204366	42	210720	42	218674	42	232378	42	235682	42	241536	42
204367	42	210721	42	218675	42	232379	42	235683	42	241537	42
204368	42	210722	42	218676	42	232380	42	235684	42	241538	42
204369	42	210723	42	218677	42	232381	42	235685	42	241539	42
204370	42	210724	42	218678	42	232382	42	235686	42	241540	42
204371	50	210725	42	218679	42	232383	42	235687	50	241541	42
204372	42	210726	42	218680	42	232384	50	235688	42	241542	42
204373	42	210727	42	218681	42	232385	42	235689	42	241543	42
204374	42	210728	42	218682	42	232386	42	235690	42	241544	42
204375	42	210729	42	218683	42	232387	42	235691	42	241545	42
204376	42	210730	50	218684	42	232388	42	235692	42	241546	42
204377	42	210731	42	218685	42	232389	42	235693	42	241547	42
204378	42	210732	250	218686	42	232390	42	235694	50	241548	42
204379	42	210733	42	218687	42	232391	42	235695	42	241549	42
204380	42	210734	42	218688	42	232392	42	235696	42	241550	42
204381	42	210735	42	218689	42	232393	42	235697	42	246001	42
204382	42	210736	42	218690	42	232394	42	235698	42	246002	42
204383	42	210737	42	218691	42	232395	42	235699	42	246003	42
204384	42	210738	42	218692	42	232396	42	235700	42	246004	42
204385	42	210739	42	218693	42	232397	42	241501	42	246005	42
204386	50	210740	42	218694	50	232398	42	241502	42	246006	42
204387	50	210741	42	218695	42	232399	42	241503	42	246007	50
204388	50	210742	42	218696	42	232400	42	241504	42	246008	42
204389	50	210743	42	218697	42	235651	42	241505	50	246009	42
204390	42	210744	42	218698	42	235652	42	241506	42	246010	42
204391	42	210745	42	218699	42	235653	50	241507	42	246011	50
204392	42	210746	42	218700	42	235654	42	241508	42	246012	42
204393	42	210747	42	232351	42	235655	50	241509	42	246013	42
204394	42	210748	42	232352	42	235656	42	241510	50	246014	42
204395	42	210749	42	232353	50	235657	50	241511	42	246015	42
204396	50	210750	42	232354	42	235658	42	241512	42	246016	50
204397	42	218651	42	232355	42	235659	42	241513	42	246017	42
204398	42	218652	42	232356	42	235660	42	241514	50	246018	250
204399	42	218653	42	232357	42	235661	42	241515	42	246019	42
204400	42	218654	42	232358	42	235662	42	241516	42	246020	42
210701	50	218655	42	232359	42	235663	42	241517	42	246021	50
210702	42	218656	42	232360	42	235664	42	241518	42	246022	42
210703	42	218657	42	232361	42	235665	42	241519	42	246023	42
210704	42	218658	42	232362	42	235666	42	241520	42	246024	42
210705	42	218659	42	232363	42	235667	42	241521	42	246025	42
210706	42	218660	42	232364	42	235668	50	241522	42	246026	42
210707	42	218661	42	232365	42	235669	42	241523	42	246027	42
210708	42	218662	42	232366	42	235670	42	241524	42	246028	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
246029	42	275833	42	283137	42	291441	42	296445	42	321699	42
246030	42	275834	42	283138	42	291442	42	296446	42	321700	42
246031	42	275835	42	283139	42	291443	42	296447	42	324051	42
246032	42	275836	42	283140	42	291444	42	296448	42	324052	42
246033	42	275837	42	283141	42	291445	42	296449	50	324053	42
246034	42	275838	42	283142	42	291446	42	296450	42	324054	42
246035	42	275839	42	283143	42	291447	50	321651	50	324055	42
246036	42	275840	42	283144	42	291448	42	321652	42	324056	50
246037	42	275841	42	283145	42	291449	42	321653	42	324057	50
246038	42	275842	42	283146	42	291450	42	321654	42	324058	50
246039	42	275843	50	283147	50	296401	42	321655	42	324059	42
246040	42	275844	42	283148	42	296402	42	321656	42	324060	42
246041	42	275845	42	283149	42	296403	42	321657	42	324061	42
246042	42	275846	42	283150	42	296404	42	321658	42	324062	42
246043	42	275847	42	291401	42	296405	42	321659	42	324063	42
246044	42	275848	42	291402	42	**296406**	**2000**	321660	42	324064	50
246045	42	275849	42	291403	42	296407	50	321661	42	324065	42
246046	42	275850	42	291404	42	296408	42	321662	42	324066	42
246047	42	283101	42	291405	42	296409	42	321663	42	324067	42
246048	42	283102	42	291406	50	296410	42	321664	42	324068	42
246049	42	283103	42	291407	42	296411	42	321665	42	324069	42
246050	42	283104	42	291408	50	296412	42	321666	42	324070	42
275801	42	283105	50	291409	42	296413	42	321667	50	324071	42
275802	42	283106	42	291410	42	296414	42	321668	42	324072	42
275803	42	283107	42	291411	50	296415	42	321669	42	324073	42
275804	42	283108	42	291412	42	296416	50	321670	42	324074	42
275805	42	283109	42	291413	42	296417	42	321671	50	324075	42
275806	42	283110	42	291414	50	296418	50	321672	42	324076	42
275807	42	283111	42	291415	42	296419	42	321673	42	324077	42
275808	50	283112	42	291416	42	296420	42	321674	42	324078	42
275809	42	283113	42	291417	42	296421	42	321675	50	324079	42
275810	42	283114	50	291418	42	296422	42	321676	42	324080	42
275811	42	283115	42	291419	42	296423	50	321677	42	324081	42
275812	42	283116	50	291420	42	296424	42	321678	42	324082	42
275813	42	283117	42	291421	42	296425	42	321679	42	324083	42
275814	42	283118	42	291422	42	296426	42	321680	42	324084	42
275815	42	283119	42	291423	42	296427	42	321681	42	324085	42
275816	42	283120	50	291424	42	296428	42	321682	42	324086	42
275817	42	283121	42	291425	42	296429	42	321683	42	324087	42
275818	42	283122	42	291426	42	296430	42	321684	42	324088	42
275819	42	283123	42	291427	42	296431	50	321685	42	324089	42
275820	42	283124	42	291428	42	296432	42	321686	50	324090	42
275821	42	283125	42	291429	42	296433	42	321687	42	324091	42
275822	42	283126	42	291430	42	296434	50	321688	42	324092	42
275823	42	283127	42	291431	42	296435	42	321689	42	324093	42
275824	42	283128	42	291432	42	296436	42	321690	50	324094	42
275825	42	283129	42	291433	42	296437	42	321691	42	324095	42
275826	42	283130	42	291434	42	296438	42	321692	42	324096	42
275827	42	283131	42	291435	42	296439	250	321693	42	324097	42
275828	42	283132	42	291436	42	296440	42	321694	50	324098	42
275829	42	283133	42	291437	42	296441	42	321695	42	324099	42
275830	42	283134	42	291438	42	296442	42	**321696**	**1000**	324100	42
275831	42	283135	42	291439	42	296443	42	321697	42	326351	42
275832	42	283136	42	291440	42	296444	42	321698	42	326352	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
326333	**10000**	328607	42	343361	42	344615	42	344669	42	384523	42
326354	250	328608	42	343362	42	344616	42	344670	42	384524	42
326355	42	328609	42	343363	42	344617	42	344671	42	384525	50
326356	42	328610	42	343364	42	344618	42	344672	42	384526	42
326357	42	328611	42	343365	42	344619	50	344673	42	384527	42
326358	42	328612	42	343366	42	344620	42	344674	42	384528	42
326359	42	328613	42	343367	42	344621	42	344675	42	384529	42
326360	42	328614	42	343368	42	344622	42	344676	42	384530	42
326361	42	328615	42	343369	42	344623	42	344677	42	384531	42
326362	42	328616	42	343370	50	344624	42	344678	42	384532	42
326363	42	328617	42	343371	42	344625	42	344679	42	384533	50
326364	42	328618	42	343372	42	344626	42	344680	42	384534	42
326365	42	328619	42	343373	42	344627	42	344681	42	384535	42
326366	42	328620	42	343374	42	344628	42	344682	42	384536	50
326367	42	328621	42	343375	50	344629	42	344683	42	384537	42
326368	42	328622	42	343376	42	344630	42	344684	42	384538	42
326369	50	328623	42	343377	42	344631	42	344685	42	384539	42
326370	42	328624	42	343378	42	344632	42	344686	42	384540	42
326371	42	328625	42	343379	42	**344633**	**3000**	344687	50	384541	50
326372	42	328626	50	343380	42	344634	42	344688	50	384542	42
326373	42	328627	42	343381	42	344635	42	344689	50	384543	42
326374	42	328628	42	343382	42	344636	42	344690	42	384544	42
326375	42	328629	42	343383	42	344637	42	344691	42	384545	42
326376	42	328630	42	343384	42	344638	42	344692	42	384546	42
326377	50	328631	42	343385	42	344639	42	344693	42	384547	42
326378	42	328632	42	343386	42	344640	42	344694	42	384548	42
326379	42	328633	42	343387	42	344641	42	344695	42	384549	42
326380	42	328634	42	343388	50	344642	42	344696	42	384550	42
326381	50	328635	42	343389	42	344643	42	344697	42	384551	42
326382	42	**328636**	**2000**	343390	42	344644	42	344698	42	384552	42
326383	42	328637	42	343391	42	344645	42	344699	42	384553	50
326384	42	328638	42	343392	42	344646	42	344700	42	384554	50
326385	42	328639	42	343393	42	344647	42	384501	42	384555	42
326386	50	328640	42	343394	42	344648	42	384502	50	384556	42
326387	42	328641	42	343395	42	344649	42	384503	42	384557	42
326388	42	328642	42	343396	42	344650	42	384504	42	384558	42
326389	42	328643	42	343397	42	344651	42	384505	42	384559	50
326390	42	328644	42	343398	42	344652	42	384506	42	384560	42
326391	42	328645	42	343399	42	344653	42	384507	42	384561	42
326392	42	328646	42	343400	42	344654	42	384508	50	384562	42
326393	42	328647	42	344601	42	344655	42	384509	42	384563	42
326394	42	328648	50	344602	42	344656	42	384510	42	384564	42
326395	42	328649	42	344603	42	344657	42	384511	50	384565	42
326396	42	328650	42	344604	42	344658	42	384512	42	384566	50
326397	42	343351	42	344605	42	344659	42	384513	42	384567	42
326398	42	343352	42	344606	50	344660	42	384514	42	384568	50
326399	42	343353	42	344607	42	344661	42	384515	42	384569	250
326400	42	343354	42	344608	42	344662	42	384516	42	384570	42
328601	42	343355	42	344609	42	344663	42	384517	42	384571	42
328602	42	343356	42	344610	42	344664	42	384518	42	384572	42
328603	50	343357	42	344611	42	344665	42	384519	50	384573	42
328604	42	343358	42	344612	42	344666	42	384520	42	384574	42
328605	42	343359	42	344613	42	344667	42	384521	50	384575	42
328606	42	343360	42	344614	42	344668	42	384522	42	384576	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
384577	42	384598	42	395669	42	395690	42	396911	42	396931	50
384578	50	384599	42	395670	42	395691	42	396912	42	396932	42
384579	42	384600	42	395671	42	395692	42	396913	42	396933	42
384580	42	395651	42	395672	42	395693	42	396914	42	396934	42
384581	42	395652	42	395673	42	395694	50	396915	42	396935	50
384582	42	395653	42	395674	42	395695	42	396916	42	396936	42
384583	42	395654	50	395675	42	395696	42	396917	50	396937	42
384584	42	395655	42	395676	42	395697	42	396918	42	396938	42
384585	50	395656	42	395677	42	395698	42	396919	42	396939	42
384586	42	395657	42	395678	42	395699	42	396920	42	396940	42
384587	42	395658	50	395679	50	395700	50	396921	42	396941	42
384588	42	395659	42	395680	42	396901	42	396922	42	396942	42
384589	42	395660	42	395681	42	396902	42	396923	42	396943	42
384590	42	395661	42	395682	42	396903	42	396924	42	396944	42
384591	42	395662	42	395683	42	396904	42	396925	42	396945	42
384592	42	395663	42	395684	42	396905	42	396926	42	396946	50
384593	42	395664	42	395685	42	396906	42	396927	42	396947	42
384594	50	395665	42	395686	50	396907	42	396928	42	396948	42
384595	42	395666	42	395687	42	396908	42	396929	42	396949	42
384596	42	395667	42	395688	42	396909	42	396930	50	396950	42
384597	50	395668	42	395689	42	396910	42				

Digitized by Google

Nr. XLIV. 379

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 14. October 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Das Verbot der Wiener Kirchenzeitung betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabrikanten Johannes Tribelhorn in St. Gallen und Professor Pompejus Bolley in Aarau für das von ihnen erfundene neue Verfahren beim Baumwollebleichen betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an Dr. Eduard Stolle in Berlin für die von ihm erfundene Appretirmaschine betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Carl Müller von Radolfzell betreffend. Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Michelfeld betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Staatsprüfung im Baufache betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: Verleihung der Oberkriegsgerichts-Procuratur an den Advokaten Bodenheimer betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem königlich preußischen Vice-Oberstallmeister und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, Oberst von Alvensleben, den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz,

dem großherzoglich hessischen Generalmajor und Generaladjutanten, Freiherrn von Trotha, das Commandeurkreuz erster Classe,

dem königlich preußischen Kammerherrn und Hauptritterschafts-Director Grafen von Häseler auf Blankenfelde, das Commandeurkreuz zweiter Classe,

dem großherzoglichen Oberstlieutenant im dritten Infanterie-Regiment, Weber zu Mannheim, das Eichenlaub zu dem innehabenden Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem großherzoglichen Stadtdirector Grafen von Hennin und

dem großherzoglichen Hauptmann und Commandanten der Strafcompagnie, Wilhelm Zimmermann in Rastatt, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem großherzoglichen Hofthierarzt Fieg die kleine goldene Civilverdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Kammerherrn und Hofmarschall a. D. Freiherrn von Röder die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Comthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen;

gleiche Erlaubniß erhielten der Vice-Oberceremonienmeister Freiherr von Reischach für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Comthurkreuz erster Classe des Albrechtordens, und

Major und Flügeladjutant Keller für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe mit Schwertern.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 16. September d. J.

den Oberlieutenant von Leoprechting vom ersten Reiter-Regiment zum Rittmeister zu befördern;

unter dem 30. September d. J.

nachstehende Versetzungen und Beförderungen eintreten zu lassen:

a. bei der Reiterei:

den Oberstlieutenant von Freystedt vom dritten Reiter-Regiment zum Commandanten des zweiten Reiter-Regiments zu ernennen;

den Major von Seldeneck vom ersten Reiter-Regiment unter Versetzung zum dritten Reiter-Regiment zum Oberstlieutenant zu befördern;

den Major von Baumbach vom zweiten zum ersten Reiter-Regiment zu versetzen;

den Rittmeister von Freydorf vom dritten Reiter-Regiment unter Versetzung zum zweiten Reiter-Regiment zum Major zu befördern;

den Rittmeister von Leoprechting vom ersten zum dritten Reiter-Regiment zu versetzen, und

den Lieutenant von Stöcklern im zweiten Reiter-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern;

Digitized by Google

b. bei der Artillerie:

den Hauptmann Heusch, den Oberlieutenant von Theobald — unter Enthebung seiner Dienstfunktion bei der Artilleriedirection der Bundesfestung Rastatt — und den Lieutenant Rochlitz von der Pionier-Compagnie zur Festungsbatterie zu versetzen;

den Oberlieutenant von Fabert zum Hauptmann, und

den Lieutenant Fülling zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant Rückert zur Dienstleistung bei der Artilleriedirection der Bundesfestung Rastatt zu befehligen;

ferner unter dem gleichen Tage:

den Lieutenant von Schilling vom ersten Füsilier-Bataillon zur Pionier-Compagnie zu versetzen;

unter dem 4. October d. J.

den Major Zöller im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment zum Oberstlieutenant,

den Hauptmann von Gilm vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment, zum Major,

den Oberlieutenant Eisenlohr vom dritten Infanterie-Regiment unter Versetzung zum ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment, zum Hauptmann, und

den Lieutenant und Bataillonsadjutanten Duffner im ersten Füsilier-Bataillon zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem gleichen Tage:

HöchstIhren Flügeladjutanten Major Keller, unter Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit mit dessen Dienstleistung, seiner bisherigen Dienstfunktion zu entheben und zum Commandanten des zweiten Füsilier-Bataillons, und

den Hauptmann Wilhelm von Neubronn vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment zu HöchstIhrem Flügeladjutanten zu ernennen;

unter dem gleichen Tage:

den Oberlieutenant Hoffmann vom vierten Infanterie-Regiment unter Versetzung zum ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment zum Hauptmann, und

den Lieutenant Eisinger im vierten Infanterie-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant Weber vom Cadettencorps zum dritten Infanterie-Regiment,

den Lieutenant und Bataillonsadjutanten Kieffer vom ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment als Aufsichtsoffizier zum Cadettencorps zu versetzen, und

den Lieutenant und Bataillonsadjutanten Wentz vom dritten Infanterie-Regiment als Lehrer zum Cadettencorps zu befehligen, mit der Uniform der Offiziere des Generalstabes;

unter dem gleichen Tage:

den Garnisons-Verwaltungsoffizier zu Rastatt, Hauptmann von Fischer von der aktiven Suite wegen leidender Gesundheit seiner Funktion zu entheben und in die nicht aktive Suite zurücktreten zu lassen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Verbot der Wiener Kirchenzeitung betreffend.

Der verantwortliche Redacteur der zu Wien erscheinenden Wiener Kirchenzeitung, Dr. Brunner in Wien, wurde von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises wegen durch die Presse verübter Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Urtheil vom 18. Juli l. J., Nr. 3417, I. Criminal-Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten und einer Geldstrafe von dreihundert Gulden verurtheilt.

Da derselbe diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dies geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbotes der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 25. September 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. L. Stösser.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabrikanten Johannes Tribelhorn in St. Gallen und Professor Pompejus Bolley in Aarau für das von ihnen erfundene Verfahren beim Baumwollebleichen betreffend.

Dem Fabrikanten Johannes Tribelhorn in St. Gallen und dem Professor Pompejus Bolley in Aarau wird auf ihr Ansuchen für das von ihnen erfundene neue Verfahren beim Baumwollebleichen ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Großherzogthums hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 28. September 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Dr. Eduard Stolle in Berlin für die von ihm erfundene Appretirmaschine betreffend.

Dem Dr. Eduard Stolle aus Berlin wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Appretirmaschine auf die Dauer von fünf Jahren anmit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern

Digitized by Google

werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Carl Müller von Radolfzell betreffend.

Dem Carl Müller von Radolfzell wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Michelfeld betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 28. August d. J.
der von Seiten der freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Friedrich Becker in Neckarzimmern auf die erledigte evangelische Pfarrei Michelfeld, Bezirksamts Sinsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Baucandidaten
Ludwig Lang von Buchen,
Carl Dernfeld von Gerlachsheim und
Leopold Heinrich von Carlsruhe
unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 30. September 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Digitized by Google

Verleihung der Oberkriegsgerichts-Procuratur an den Advokaten Bodenheimer dahier betreffend.

Advokat Bodenheimer dahier wird hiermit unter die Zahl der Procuratoren des großherzoglichen Oberkriegsgerichts aufgenommen.

Carlsruhe, den 27. September 1854.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Wentz.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Neckarzimmern iſt mit einem Competenzanſchlage von 540 fl. 33 kr., worauf jedoch 59 fl. 7 kr. Schulden haften, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu zahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei der Grundherrſchaft von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Biſchoffingen, Dekanats Freiburg, iſt mit einem Competenzanſchlag von 560 fl. und einer vom künftigen Pfarrer zu tilgenden Schuld zu 11 fl. 45 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Korb, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanſchlage von 557 fl. 33 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Flinsbach iſt mit einem Competenzanſchlag von 584 fl. 35 kr., worauf jedoch 88 fl. 2 kr. Schulden haften, welche, ſo weit ſie nicht aus Interkalargefällen gedeckt werden können, vom neu ernannt werdenden Pfarrer zu bezahlen ſind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 16. Mai d. J.: der penſionirte katholiſche Pfarrer Johann Baptiſt Benitz von Amoltern.
„ 3. Auguſt d. J.: der katholiſche Pfarrer Albin Bartholomä in Karlsdorf, Oberamts Bruchſal.
„ 23. „ d. J.: der penſionirte evangeliſche Pfarrer Hormuth von Altlusheim.
„ 21. September d. J.: der penſionirte Stabsarzt Boch zu Mannheim.
„ 22. „ d. J.: der katholiſche Dekan und Pfarrer Johannes Markus Seitz zu Hilsbach, Amts Sinsheim.

Digitized by Google

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 20. October 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Uniforms-Reglement für die Direction der großherzoglichen Verkehrsanstalten und die derselben untergeordneten Bezirks- und Localbehörden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Uniforms-Reglement für die Direction der großherzoglichen Verkehrsanstalten und die derselben untergeordneten Bezirks- und Localbehörden betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juli d. J., Nr. 1011, wird das nachstehende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten gnädigst genehmigte Uniforms-Reglement für die Direction der großherzoglichen Verkehrsanstalten und die derselben untergeordneten Bezirks- und Localbehörden, so wie für das betreffende badische Personal der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn, unter Aufhebung sämmtlicher für diese Zweige der Verwaltung bisher bestandenen Uniforms-Vorschriften, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dadurch den bestehenden Rangverhältnissen in keiner Weise präjudizirt werden soll.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweitzer.

Digitized by Google

Uniforms-Reglement

für

die Direction der großherzoglichen Verkehrsanstalten und die derselben untergeordneten Bezirks- und Localbehörden.

I. Die bei der Verwaltung der Verkehrsanstalten angestellten wirklichen Staatsdiener betreffend.

§. 1.

Als Uniform haben sämmtliche Diener zu tragen:

a. einen Rock nach Art der Waffenröcke, von dunkelblauem Tuch mit Stehkragen und Aermelaufschlägen von rothem Tuch;

der Kragen ist schräg ausgeschnitten, vornen etwas abgerundet, nicht über zwei Zoll hoch und mit Tuch von der Farbe des Rockes gefüttert; von der hintern Mitte nach vornen erhält der Kragen einen Fall von etwa fünf Punkten, die Aermelaufschläge sind zwei Zoll breit;

der Rock, dessen Taille genau bis in die Hüfte reicht, hat übereinandergreifende Revers und zwei Reihen von je acht vergoldeten Chiffer-Knöpfen; die an ihren vorderen unteren Ecken mäßig abgerundeten Schöße haben, von der hinteren Taille an gemessen, eine Länge von fünfzehn Zollen; in jeder der hintern Schoßfalten ist eine senkrecht geschnittene Tasche, welche von einer dreizackigen, mit drei Knöpfen versehenen Patte überdeckt ist;

die Aermel sind am Handgelenke offen und mit einem kleinen vergoldeten Knopfe zum Zuknöpfen versehen;

das Futter ist von der Farbe des Rocks und längs aller Ränder des Rocks läuft ein Vorstoß (Passepoil) von der Farbe des Kragens;

b. halbweite Beinkleider auf den Fußreihen aufsitzend, von grauem, und bei feierlichen Anlässen (in Galla) von dunkelblauem Tuch;

im Sommer können Beinkleider von weißem oder ungebleichtem Zeug getragen werden;

c. eine rund ausgeschnittene schwarze Weste von Casimir oder glattem Seidenzeug mit niedrigem Stehkragen und einer Reihe von acht glatten schwarzen Knöpfen;

zu den Sommerbeinkleidern werden die Westen von demselben weißen oder ungebleichten Zeug, aus welchem die Beinkleider gefertigt sind, getragen;

d. eine schwarze Halsbinde ohne Schleife und nur wenig über den Rockkragen vorstehend;

e. weiße waschlederne Handschuhe;

f. einen kleinen dreieckigen Hut, mit einer schwarzen seidenen Borte eingefaßt, einer sieben Linien breiten goldenen Schlinge, einer zwei Zoll acht Linien breiten Cokarde von Gold, Silber und rother Seide und goldenen Cordons;

Digitized by Google

die Hutschlinge ist unten mittelst eines Uniformsknopfs befestigt und hat einen eine Linie breiten Zwischenraum;

für gewöhnlich wird eine dunkelblaue Mütze getragen, mit schwarzem Lederschild und badischer Cokarde; am untern Rande mit einer eine und eine halbe Linie breiten, aus Gold, Silber und rother Seide gewirkten Schnur besetzt;

g. einen Degen mit schwarzem Griff, Portepee und dem Hauswappen auf dem Stichblatt; derselbe wird an einer goldenen mit rother Seide durchwirkten neun Linie breiten Umschnallkuppel über den Rock um den Leib getragen;

h. einen Paletot (als Ueberrock) bis unter das Knie herabreichend, von grauem Tuch mit sechs glatten vergoldeten Metallknöpfen;

der stehende zum Umlegen gerichtete Kragen ist mit einem Passepoil von der Farbe des Rockkragens besetzt.

§. 2.

Die Uniform wird nach drei Classen getragen, von welchen die erste in vier, eine jede der übrigen aber in drei Abtheilungen zerfällt.

Die Einreihung der Staatsdiener in diese Classen und deren Abtheilungen ist aus der Anlage A. ersichtlich.

§. 3.

Die Uniformsclassen nebst Abtheilungen erhalten folgende Unterscheidungszeichen:

1. auf dem Rockkragen und den Aermelaufschlägen wird in der ersten Classe eine ein Zoll sechs Linien breite und in der zweiten Classe eine neun und eine halbe Linie breite, um den vordern und untern Rand laufende Goldborte getragen;

2. in einer jeden der drei Classen wird die erste Abtheilung durch drei, die zweite Abtheilung durch zwei Rosetten und die dritte Abtheilung durch eine Rosette bezeichnet, welche an den Vordertheilen des Kragens aufgenäht oder mittelst Haften befestigt werden; dieselben sind in der ersten und zweiten Classe von gepreßtem versilbertem Metall oder in Silber gestickt, in der dritten Classe aber von vergoldetem Metall oder in Gold gestickt.

3. Außerdem wird Folgendes bestimmt:

a. in der ersten Classe, ersten Abtheilung ist der Hut mit einer schwarzen Straußfeder ausgeschlagen,

b. in der ersten Classe erhalten die blauen Beinkleider auf den äußern Seitennähten, und zwar in der ersten Abtheilung Goldborten nach dem Muster und von der Breite der Goldborten des Rockkragens dieser Abtheilung (ein Zoll sechs Linien), in den drei übrigen Abtheilungen Goldborten nach dem Muster und von der Breite der Goldborten des Rockkragens der zweiten Classe (neun und eine halbe Linie);

in der zweiten und dritten Classe aber nur Passepoils von der Farbe des Rockkragens.

Digitized by Google

§. 4.

Diejenigen Beamten, welche bei Hof zu erscheinen im Falle sind, tragen daselbst bei gewöhnlichen Anlässen die blauen Beinkleider, bei Galla dagegen solche von weißem Casimir, beziehungsweise mit denselben Goldborten, welche auf den blauen Beinkleidern getragen werden.

§. 5.

Die bei dem Bezirks- und Localdienste angestellten Diener haben bei Ausübung ihrer Dienstfunktionen stets in der ihrem Dienstverhältnisse entsprechenden Uniform zu erscheinen.

Die gleiche Verpflichtung zur Tragung der vorschriftsmäßigen Uniform liegt den Beamten der Centralstelle ob, so oft dieselben bei feierlichen Gelegenheiten in amtlicher Eigenschaft erscheinen oder in Vollziehung ihrer Amtspflichten Dienstvisitationen, Inspectionen, Untersuchungen ꝛc. vornehmen, oder sonst zu dienstlichen Zwecken im Großherzogthum versendet werden.

§. 6.

Bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen wird die Mütze getragen und der Degen weggelassen; bei Funktionen jedoch, welche einen feierlichen Charakter haben oder mit welchen eine Repräsentation der dienstlichen Stellung verbunden ist, so wie bei sonstigen feierlichen Anlässen, oder wo es ausdrücklich befohlen wird, muß stets die volle Uniform mit dem Hut und Degen getragen und der Rock bis oben zugeknöpft werden.

§. 7.

Die im Dienste der Verwaltung der großherzoglichen Verkehrsanstalten befindlichen Dienstgehilfen, welche die Staatsprüfung im Post- und Eisenbahn- oder im Ingenieurfache bestanden haben, sind gleichfalls verpflichtet, bei Verrichtung ihrer Dienstfunktionen die im §. 1 beschriebene Uniform zu tragen; dieselben erscheinen jedoch jederzeit ohne Hut und Degen, so wie ohne irgend eine besondere Auszeichnung.

§. 8.

Die bei der Main-Neckar-Eisenbahn-Verwaltung angestellten großherzoglichen Beamten tragen die ihrem Dienstcharakter entsprechende Uniform nach obiger Eintheilung.

II. Die bei der Verwaltung der Verkehrsanstalten ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Diener betreffend.

§. 1.

Die unter I. §. 1 beschriebene Uniform haben auch die ohne Staatsdienereigenschaft Angestellten der Verwaltung der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu jeder Zeit bei Ausübung ihrer

Digitized by Google

Dienstverrichtungen zu tragen, zum Unterschied von den wirklichen Staatsdienern jedoch mit folgenden Abänderungen:

a. die Knöpfe sind statt von vergoldetem Metall von weißem versilbertem Metall, und je nachdem die betreffenden Bediensteten bei dem Post- oder dem Eisenbahndienst beschäftigt sind, mit einem eingeprägten Posthorn oder einer Lokomotive versehen;
b. die Mütze erhält eine Besetzung mit silberner Schnur von einer Linie Breite;
c. die Beinkleider sind durchgehends von grauem Tuch;
d. sämmtliche Bedienstete, mit Ausnahme der unter §. 4 bezeichneten, erscheinen stets ohne Hut und Degen.

§. 2.

Die Uniform wird nach vier Ordnungen mit je drei Abtheilungen getragen.

In die erste Ordnung gehört, wie aus Anlage B. näher zu entnehmen ist, das für den Expeditionsdienst, in die zweite das für den technischen und für den Dienst der Material-Unterhaltung, in die dritte das für den Fahrdienst, und endlich in die vierte das für die Bureaubedienung verwendete Personale.

§. 3.

Als Unterscheidungszeichen werden festgesetzt:

1. für die erste Ordnung, erste Abtheilung drei, zweite Abtheilung zwei Rosetten, und dritte (unterste) Abtheilung eine Rosette von weißem (versilbertem) Metall am Kragen;
2. für die zweite Ordnung eine auf dem Rockkragen um den obern und vordern Rand laufende silberne Borte, und zwar für die erste Abtheilung von ein Zoll fünf Linien, für die zweite Abtheilung von ein Zoll zwei Linien und für die dritte Abtheilung von neun Linien Breite;
3. für die dritte Ordnung ein um den Kragen laufender Besatz von silbernen eine Linie breiten Lisièren mit einer Verschlingung in der vorderen abgerundeten Ecke des Kragens, und zwar für die erste Abtheilung drei um den oberen vordern und untern Rand des Kragens laufende Lisièren, für die zweite Abtheilung zwei, und endlich für die dritte Abtheilung eine, jedoch nur um den oberen und vorderen Rand des Kragens laufende Lisière;
4. für die vierte Ordnung, vier Linien breite Litzen von Silberborten von der Länge eines Dritttheils der ganzen Rockkragenlänge auf den Vordertheilen des Rockkragens, und zwar deren drei in der ersten Abtheilung, zwei in der zweiten Abtheilung und eine Litze in der dritten (untersten) Abtheilung.

Außerdem haben zu tragen:

a. die Zugmeister eine Umhängtasche von rothem Leder;
b. die Conducteurs und die in der vierten Ordnung aufgeführten Bediensteten wie bisher einen silbernen Brustschild, und zwar

das betreffende Personale der Postverwaltung einen silbernen Brustschild mit dem großherzoglichen Wappen, und

Digitized by Google

das Personale der Eisenbahnverwaltung einen solchen mit einer Nummer auf farbigem Grunde, nämlich die Conducteurs mit der Nummer auf rothem, die Bureaudiener auf blauem, die Portiers auf gelbem Grunde;

c. die Portiers, nebst dem Brustschilde, einen dreieckigen Hut und Stock mit versilbertem Knopfe.

§. 4.

Die Beamten der ersten Ordnung, ersten Abtheilung, so wie die Poststallmeister und die Beamten der zweiten Ordnung, ersten und zweiten Abtheilung, sind befugt, bei feierlichen Anlässen einen Hut und Degen nach obiger Vorschrift zu tragen, den ersteren jedoch mit silberner Schlinge, weißem Metallknopfe und ohne Cordons, den letztern ohne Portepee und an einer schwarzledernen neun Linien breiten Umschnallkuppel.

§. 5.

Den Lokomotivführern, Heizern und Wagenwärtern ist gestattet, bei Versehung ihres Dienstes anstatt des dunkelblauen Rockes mit rothem Kragen, silberner Lisière und weißen Knöpfen, einen solchen von der Farbe der Beinkleider mit Stehkragen und Aufschlägen von gleichem Stoffe, mit stahlblauen Knöpfen und Unterscheidungszeichen von schwarzer Seide zu tragen.

Zu dieser, den Verrichtungen des Maschinenpersonals mehr entsprechenden Dienstkleidung wird eine Mütze von schwarzem Leder, nach Form der Uniformsmütze, getragen.

§. 6.

Die Postscribenten tragen die Uniform der ersten Ordnung, jedoch ohne Auszeichnung am Kragen.

§. 7.

Die Dienstmontur der Bahnwärter und Postillone bleibt unverändert, mit der einzigen Ausnahme, daß Kragen und Passepoils des Rockes und Mantels der Bahnwärter Tuch von der Farbe des rothen Tuchs der neuen Uniform erhalten.

§. 8.

Diejenigen Angestellten, welche zugleich einen Nebendienst versehen, z. B. Bahnhofaufseher und Bahnwärter, denen nebenbei ein Expeditionsdienst übertragen ist, tragen stets die Uniform des Hauptdienstes.

§. 9.

Die Angestellten der Main-Neckar-Eisenbahn-Verwaltung haben, so weit für die betreffende Cathegorie nicht zwischen den Regierungen eine besondere gemeinschaftliche Dienstkleidung vereinbart ist, gleichfalls die vorbeschriebene Uniform nach Maßgabe ihrer dienstlichen Stellung zu tragen.

Digitized by Google

Erste Classe.

1. Abtheilung. Der Director der Verkehrsanstalten.
2. „ Die höher charakterisirten wirklichen Räthe der Direction.
3. „ Die wirklichen Räthe der Direction.
4. „ Die Assessoren der Direction.

Zweite Classe.

1. Abtheilung. Die höher characterisirten Vorstände der Post- und Eisenbahnämter;
   der General-Postcassier.
2. „ Die Vorstände der Post- und Eisenbahnämter;
   der Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins;
   der Transport-Inspector;
   der Vorstand der Rechnungsrevision, des Controlbureau's.
3. „ Die Eisenbahnbezirks-Ingenieure, so wie die als zweite Beamte bei den Eisenbahnämtern angestellten Verwaltungs-Beamten.

Dritte Classe.

1. Abtheilung. Die Postverwalter und höher characterisirten Beamten der folgenden zweiten Abtheilung
2. „ Die Post- und Eisenbahncassiere, die Secretaire, Revisoren, Registratoren und Expeditoren der Direction.
3. „ Die Postamts-Officialen und Kanzlisten der Direction.

Digitized by Google

Erste Ordnung.

1. Abtheilung.		Post- und Eisenbahn-Expeditoren, Posthalter und Obertelegraphisten.
2.	„	Poststallmeister, Telegraphisten und erste Gehilfen der Eisenbahnämter.
3.	„	Expeditions- und Kanzleigehilfen, Werkschreiber.

Zweite Ordnung.

1. Abtheilung.		Werkmeister der Hauptwerkstätte, Materialverwalter des Hauptmagazins, Postmaterialverwalter.
2.	„	Werkmeister und Materialverwalter der Eisenbahnämter, Bahnhofaufseher und Bahnmeister.
3.	„	Werkführer, Waagmeister des Hauptmagazins, Billetdrucker.

Dritte Ordnung.

1. Abtheilung.		Zugmeister.
2.	„	Locomotivführer.
3.	„	Post- und Eisenbahn-Conducteurs, Locomotivführer-Lehrlinge, Heitzer, Wagenwärter.

Vierte Ordnung.

1. Abtheilung.		Kanzleidiener der Direction.
2.	„	Briefträger, Packer und Bureaudiener.
3.	„	Portiers.

Digitized by Google

Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 27. October 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung der Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend; die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Verlegung des Sitzes der großherzoglichen Bezirksforstei Hüfingen nach Donaueschingen betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 29. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Lehrkanzel für Physik und die damit verbundenen Fächer an der Universität Heidelberg dem Professor Dr. Kirchhoff in Breslau zu übertragen;

unter dem 30. September d. J.

den Oberstlieutenant Koch, Commandanten des zweiten Füsilier-Bataillons, auf den Grund des Ausspruches der Superarbitrirungs-Commission für Offiziere und Kriegsbeamte, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand und zur Suite der Infanterie zu versetzen;

und unter dem 4. Oktober d. J.

dem Major Waizenegger von der aktiven Suite, Director des Montirungs-Commissariats, den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das vierte Quartal l. J. ernannt:

I. Für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer dortselbst;

II. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benckiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt dortselbst;

III. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Waidele in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn dortselbst;

IV. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb in Konstanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard dortselbst.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1854.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden andurch bekannt gemacht:

Eduard Benazet in Baden jährlich, so lange sein Spielpachtvertrag dauert, 1000 fl. zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Baden;

ein Ungenannter zur Unterstützung armer Mädchen in Eppingen 350 fl.;

Geheimer Hofrath Baptist von Seyfried in Konstanz dem dortigen Lyceumsfond eine Naturaliensammlung im Werthe von mehreren tausend Gulden;

der verstorbene Mathias Gersbach von Willaringen zur Gründung eines Schulfonds daselbst 40 fl.;

Digitized by Google

Michael Back von Sandhofen zur Anschaffung einer Orgel in die neue Kirche daselbst und für Ausschmückung dieser Kirche 3000 fl.;

Georg Friedrich Glatt zu Kürnberg zur Bildung eines Ortsarmenfonds daselbst 40 fl.;

die Gemeinde Sentenhard zur Gründung eines Armenfonds alldort 90 fl.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Jakob Mok von Breisach in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die Wittwe des Joseph Haas, Katharina Waidele von Triberg, in den Stadtarmenfond daselbst 50 fl.;

der verstorbene Karl Scheerer von Triberg in den dasigen Pfarrwallfahrtkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 100 fl.;

Michael Denz von Hechwihl in den Schul- und Armenfond in Buch zur Verwendung der Zinse für Arme von Hechwihl und Steinbach 75 fl.;

mehrere Wohlthäter in die Pfarrkirche zu St. Märgen verschiedene Kirchengeräthe;

Magdalena Schreiber, Wittwe des Joseph Anton Klingenmeier von Burkheim, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

der verstorbene Simon Pflüger von Steinen in den Kirchspiel-Almosenfond allda 20 fl.;

Agatha Imberi, gewesene Waisenhaus-Vorsteherin zu Freiburg, in den Waisenhaus-Fond daselbst, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse für ihre Mutter, 100 fl.;

Katharina Wagner von Wellendingen in den Schulfond zu Gurtweil 15 fl.

Die Verlegung des Wohnsitzes der großherzoglichen Bezirksforstei Hüfingen nach Donaueschingen betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 1304, haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigst zu genehmigen geruht,

Digitized by Google

daß der Wohnsitz der großherzoglichen Bezirksforstei Hüfingen nach Donaueschingen verlegt und dieser Bezirksforstei künftig die Benennung „Bezirksforstei Donaueschingen" beigelegt werde.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Dienstledigungen.

Die evangelische Pfarrei Neckarmühlbach, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 579 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei dem freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Condominat als Patronatsherrschaft zu melden.

Die erledigte Stelle eines katholischen Hausgeistlichen am neuen Männerzuchthause in Bruchsal, welche mit Wohnung und einer Besoldung von 900 fl. verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen bei großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Das Amtschirurgat Walldürn wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die desfallsigen Gesuche sind binnen 4 Wochen, unter Vorlage der Zeugnisse, bei großherzoglicher Sanitäts-Commission einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. August d. J.: der evangelische Pfarrer Ludwig Förster in Neckarmühlbach;

am 3. Oktober d. J.: Geistlicher Rath Johann Baptist Beyhofer, pensionirter Pfarrer von Walldorf;

am 11. Oktober d. J.: der pensionirte Kanzlist Hartmann in Carlsruhe;

am 15. Oktober d. J.: der pensionirte Oberst Heinrich Hoffmann in Carlsruhe.

am 20. Oktober d. J.: der pensionirte Oberhofgerichtskanzler Autenrieth.

Digitized by Google

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 2. November 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnungen, die Grenzen zwischen dem Weinverkauf im Großen und jenem im Kleinen betreffend. Die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die Grenze zwischen dem Weinverkauf im Großen und jenem im Kleinen betreffend.

In Folge der auf den im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag des unterzeichneten Ministeriums ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. wird bezüglich der Grenze zwischen dem Weinverkaufe im Großen und jenem im Kleinen Nachstehendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Verordnung vom 6. Dezember 1833 (Regierungsblatt, Seite 291), den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen betreffend, wird vom 1. Dezember dieses Jahrs an aufgehoben.
2. Von gedachtem Termin an ist als Weinverkauf im Großen jeder Weinverkauf anzusehen, bei welchem in einem Transporte und an einen Empfänger mindestens fünfzehn Maas, bei Weinen in Flaschen (Bouteillen) dagegen mindestens vierundzwanzig Flaschen, die zusammen nicht unter zwölf Maas enthalten, oder die entsprechende Anzahl kleinerer Flaschen abgegeben werden.
3. Dem Weinproduzenten bleibt — wie bisher — die Verwerthung seines Vorraths an eigenem Erwachs im Ganzen auch dann unbenommen, wenn solcher unter fünfzehn Maas beträgt.
4. Wer, ohne zum Weinverkauf im Kleinen berechtigt zu sein, gleichwohl Wein im Kleinen, d. i. in geringerer Menge als in dem beim Weinverkauf im Großen nach Satz 2 zugelassenen niedersten Betrage, abgibt, macht sich nach den bestehenden Gesetzen einer Steuer-

Digitized by Google

defraudation schuldig und wird, wenn er patentisirter Weinhändler ist, nach Maßgabe des Artikels 25 des Gesetzes vom 6. April des laufenden Jahres (Regierungsblatt, Seite 167), wenn er aber keinen patentisirten Weinhandel treibt, nach Vorschrift des Artikels III. des Gesetzes vom 22. Juni 1826 (Regierungsblatt, Seite 123) bestraft.

Ueberdies trifft ihn im Fall eines unerlaubten Weinschankes die durch die Verordnung vom 3. Oktober 1828 (Regierungsblatt, Seite 205) angedrohte Polizeistrafe, andernfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Verordnung,

die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. April d. J. (Regierungsblatt, Seite 167), die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, wird andurch verordnet, wie folgt:

I. Eröffnung und Schließung des patentisirten Weinhandels.

§. 1.

Der Weinhandel mit den hieran geknüpften steuerlichen Begünstigungen kann erst begonnen werden, nachdem ein Weinhandelspatent erwirkt ist (Art. 2 des Gesetzes), und nicht vor dem Zeitpunkte, den das Patent festgesetzt hat.

§. 2.

Wem Weinhandelspatente ertheilt werden können, bestimmt der Art. 3 des Gesetzes.

Bezüglich der Ertheilung von Patenten an öffentliche Beamte finden folgende Beschränkungen statt:

1. den Obereinnehmern, den Oberbeamten der Hauptsteuerämter, dem Steuererhebungs- und dem Steueraufsichtspersonal, den Hospital- und Proviantverwaltern der großherzoglichen Kriegsverwaltung, ferner allen jenen großherzoglichen Domänen- und Stiftungsverwaltern, die Weineinkellerungen zu besorgen oder zu überwachen haben, dürfen Weinhandelspatente nicht ertheilt werden;
2. andere in Dienstthätigkeit befindliche Beamte und Angestellte des Staates können Patente für Weinlagerkeller nach Belieben, Patente für Weinhandlungskeller dagegen nur mit Gutheißung des vorgesetzten großherzoglichen Ministeriums erlangen.

Digitized by Google

§. 3.

Wer an einem Orte, wo er keinen ständigen Wohnsitz hat, einen Weinhandel treiben, also ein Weinlager unterhalten will, ferner Personen, die in Gemeinschaft den Weinhandel treiben wollen, auch Erben eines Weinhändlers haben einen Geschäftsführer aufzustellen, welcher — unbeschadet der Mithaftbarkeit des oder der Geschäftseigenthümer — alle aus dem Weinhandel entspringenden Steuerverbindlichkeiten zu erfüllen hat.

§. 4.

Das Ansuchen um ein Weinhandelspatent ist bei dem Steuererheber, in dessen Bezirk das Weinlager gehalten werden will, schriftlich einzureichen.

Ist der Ort in mehrere Erhebungsbezirke eingetheilt und liegen, falls sich das Patent auf mehrere Keller erstrecken soll, diese nicht in einem und demselben Erhebungsbezirk, so ist das Ansuchen an den Steuererheber des Bezirks zu richten, in welchem der größere der betreffenden Keller sich befindet.

Das Ansuchen muß angeben:

1. den Namen des Weinhändlers und, wenn mehrere Personen den Weinhandel in Gemeinschaft treiben, außer der Bezeichnung Desjenigen, der das Weinhandelsgeschäft leitet, die Namen der übrigen Betheiligten, ferner, wenn der Weinhändler seinen Wohnsitz an einem anderen Orte hat, den Namen seines Geschäftsführers;
2. ob das Patent für Weinhandlungs- oder für Weinlagerkeller oder ob Patente für beiderlei Keller zugleich verlangt werden;
3. bei dem Gesuche um ein Patent auf Weinhandlungskeller
   a. die Größe des Weinlagers, welches zu halten beabsichtigt wird oder die gewünschte Patentklasse (Art. 8 des Gesetzes);
   b. ob Der, welcher um das Patent nachsucht, im Orte eine Wirthschaft treibt und solchen Falls das Patent für seinen Wirthschafts- oder für andere Keller zu erhalten wünscht;
   c. ob Der, welchem das Patent ertheilt werden soll, sich mit dem flaschenweisen Verkauf fremder seiner Weine befassen will und deßhalb, da dies nur gegen Lösung eines Patents für Weinhandlungskeller geschehen darf, für den Keller, in welchem diese Weine gelagert werden sollen, ein Patent verlangt, oder ob er außerdem ein solches für andere, sei es Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller, nachsucht;
4. den oder die Keller, für welche das Patent begehrt wird, beschrieben nach Straße, Hausnummer und, sofern mehrere Keller in dem Hause vorhanden sein sollten, nach der Lage, ferner ob ein Weintransport aus ihnen in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers auch anders als auf offener Straße möglich ist; endlich, wenn Patente für Weinhandlungs- und Weinlagerkeller zugleich begehrt werden, welche Keller in der einen und welche in der andern Eigenschaft benutzt werden sollen;
5. wenn ein Weinsteueraversum zu entrichten ist (Art. 13 des Gesetzes), die Anzahl der männlichen so wie die Anzahl der weiblichen Tischgenossen über achtzehn Jahre;
6. den Tag, von wann an mit dem Weinhandel begonnen werden will.

Digitized by Google

In Dienstthätigkeit befindliche Beamte und Angestellte des Staats, welche ein Patent auf einen Weinhandlungskeller begehren, haben ihrem Gesuch die Genehmigungsverfügung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in Ur- oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Ausländer haben ihrem Ansuchen die amtliche Erlaubniß zur Betreibung des Weinhandels im Großherzogthum (Art. 3 des Gesetzes) in Ur- oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 5.

Der Steuererheber hat die nach §. 4 bei ihm eingekommenen Gesuche, nachdem er die Angabe des um ein Patent Nachsuchenden, namentlich hinsichtlich der Lage der zum Weinhandel bestimmten Keller (§. 4, Ziffer 4), genau geprüft und als richtig bestätigt oder berichtigt hat, zur Ausfertigung der Patente der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) des Bezirks vorzulegen.

Die Ausfertigung geschieht, sobald die Obereinnehmerei die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein Bedenken dagegen nicht obwaltet.

Für Weinhandlungs- und für Weinlagerkeller sind verschiedene Patente auszufertigen.

Die Muster und Impressen hiezu wird die großherzogliche Steuerdirektion bestimmen.

Jedes Patent muß enthalten:

1. den Namen des Weinhändlers und des etwaigen Geschäftsführers;
2. die Art des Patents — ob für Weinlager- oder für Weinhandlungskeller — je unter Anrufung der bezüglichen Artikel des Gesetzes, nach welchen der oder die Patentkeller zu behandeln sind (§§. 9, 10 und 12);
3. bei Patenten auf Weinhandlungskeller — die Klasse des Patents und den hiernach erlaubten Lagerbestand;
4. den oder die Keller, auf welche sich das Patent erstreckt, beschrieben nach Straße, Hausnummer und Lage;
5. den Tag, an welchem die Wirksamkeit des Patents beginnt.

§. 6.

Wenn ein Weinhändler in der Folge die in dem Patent bezeichneten Keller ändern oder noch andere Keller als Patentkeller benutzen will, so hat er unter Anschluß seines Patents dem Steuererheber seine Absicht schriftlich anzuzeigen, die neu gewählten Keller, wie im §. 4 verordnet ist, zu beschreiben und den Zeitpunkt, von welchem an die Aenderung eintreten soll, anzugeben.

Die bezügliche Veränderung wird, wenn ein Bedenken nicht obwaltet, von der Obereinnehmerei in dem Patent bemerkt und dieses sodann dem Weinhändler wieder zurückgegeben.

§. 7.

Wer seinen Weinhandel entweder überhaupt aufgibt oder an einen anderen Ort verlegt, hat davon dem Steuererheber unter Angabe des Tags der Einstellung oder Verlegung seines Weinhandels schriftliche Anzeige zu machen.

Das Patent ist dem Steuererheber zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 8.

Hat ein Weinhändler sein Patent zum dritten Mal zur Unterschlagung der Weinsteuer oder zur Begünstigung solcher Unterschlagung durch Dritte mißbraucht, so wird die Obereinnehmerei unter Vorlage der Untersuchungsacten gutächtlichen Antrag an die großherzogliche Steuerdirektion stellen, welche nach Artikel 31 des Gesetzes zu entscheiden hat, ob und auf wie lange und von welchem Zeitpunkt an das Patent zu entziehen sei.

Im Falle der Entziehung ist es dem Steuererheber auszufolgen.

II. Befugnisse und Verpflichtungen des Weinhändlers

1. bei Weinhandlungskellern.

§. 9.

Ist der Keller, auf welchen ein Patent ertheilt wurde, oder sind, sofern sich das Patent auf mehrere Keller erstreckt, diese alle so gelegen, daß der Weintransport aus ihm, beziehungsweise aus ihnen, in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers nicht anders als auf offener Straße möglich ist, so richten sich die Befugnisse und Verpflichtungen des Weinhändlers:

1. wenn er im Orte weder eine Wirthschaft treibt, noch sich mit dem flaschenweisen Verkaufe fremder feiner Weine befaßt, nach den Artikeln 11, 12 und 13 des Gesetzes, und, falls die großherzogliche Steuerdirektion den oder die Weinhandlungskeller nach Artikel 14 des Gesetzes ausnahmsweise besonderer steuerlicher Ueberwachung unterwirft, nach den Artikeln 12, 13, 14 und 15, Satz 1 und 4, des Gesetzes;
2. wenn er im Orte eine Wirthschaft treibt oder mit dem flaschenweisen Verkaufe fremder feiner Weine sich befaßt, nach Art. 15 des Gesetzes.

§. 10.

Ist der Keller, auf welchen, oder einer der Keller, auf welche ein Patent ertheilt wurde, ein Wirthschaftskeller oder ein Keller, in welchem zum flaschenweisen Verkauf bestimmte fremde feine Weine lagern (Art. 18 des Gesetzes), oder doch so gelegen, daß der Weintransport aus ihm in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers auch anders als auf offener Straße möglich ist, so richten sich die Befugnisse und Verpflichtungen des Weinhändlers nach Artikel 16 des Gesetzes.

Ausnahmsweise kann jedoch, wenn der Patentkeller nicht zugleich als Wirthschaftskeller oder als Keller zum flaschenweisen Verkauf fremder feiner Weine dient, sondern blos zum Weinhandel bestimmt ist, die im Artikel 17 des Gesetzes zugelassene Begünstigung zugestanden werden.

Digitized by Google

§. 11.

Will ein Weinhändler, welcher nach Artikel 11 des Geſetzes den Wein zu ſeinem eigenen Verbrauch im Orte ſteuerfrei aus ſeinem Weinhandlungskeller entnehmen darf, dergleichen Wein in größerer Menge, als die muthmaßliche Conſumtion einiger Monate fordert, aus dem Weinhandlungskeller beziehen und bis zum allmähligen Verbrauch in einen anderen Keller wiederum einlegen, ſo iſt dieß unter der Vorausſetzung geſtattet, daß der Vorrath im Weinhandlungskeller einſchließlich der hieraus zum eigenen Verbrauch bezogenen und anderwärts wieder eingekellerten Menge zu keiner Zeit den durch das Patent erlaubten Lagerbeſtand überſchreitet.

§. 12.

Glaubt ein Weinhändler die im Art. 17 des Geſetzes in Ausſicht geſtellte ausnahmsweiſe Begünſtigung anſprechen zu können, ſo hat er ſich mit ſeinem Geſuch an die Obereinnehmerei zu wenden, welche darüber der großherzoglichen Steuerdirection, der die Entſcheidung zuſteht, gutächtliche Vorlage zu machen hat.

Die Begünſtigung darf nur eingeräumt werden,

1. wenn der Patentkeller von dem Wirthſchaftskeller durch eine gemauerte Wand getrennt iſt und beide verſchiedene Eingänge haben;
2. wenn der um die Begünſtigung Nachſuchende in gutem ſteuerlichen Rufe ſteht.

Die Begünſtigung ſoll zurückgezogen werden, wenn ſich der Weinhändler einer Unterſchlagung der Weinſteuer oder der Begünſtigung ſolcher Unterſchlagung durch Dritte ſchuldig gemacht hat.

§. 13.

Will ein Weinhändler in ſeinen Weinhandlungskeller auch ſeinen eigenen Erwachs einlegen, ohne daß ſolcher in den Lagerbeſtand eingerechnet wird, den das Patent erlaubt (Art. 9 des Geſetzes) ſo hat er über die Menge ſeines ſelbſt erzeugten Weins, bevor er mit der Einkellerung beginnt, dem Steuererheber ſchriftliche Anzeige zu machen.

Wird die Größe des angemeldeten eigenen Weinerzeugniſſes von dem Steuererheber beanſtandet, ſo hat der Weinhändler nach Beendigung des Herbſtes ein ſpezielles Verzeichniß ſeiner Einlagen an neuem Wein unter geſonderter Angabe der Menge des ſelbſt erzeugten und der Menge des von dritten Perſonen bezogenen Weins dem Steuererheber zu übergeben.

Glaubt dieſer ſich auch hierbei nicht beruhigen zu können, ſo hat er Vorlage an die Obereinnehmerei zu machen, welche nach näherer Prüfung und etwaiger weiteren Unterſuchung die Weinmenge, welche als eigener Erwachs vorzumerken iſt, feſtzuſetzen hat.

§. 14.

Will ein Weinhändler den Lagerbeſtand ſeines Weinhandlungskellers über das erlaubte höchſte Maas erſtrecken, ſo hat er dem Steuererheber unter Anſchluß ſeines Patents ſchriftlich zu erklären, von wann an und bis zu welchem höchſten Lagerbeſtand er das Patent erhöht haben will.

Digitized by Google

Die neue Patentklasse, der hiernach erlaubte Lagerbestand und der Zeitpunkt der Patenterhöhung wird durch die Obereinnehmerei auf dem Patent nachgetragen und sofort dem Patentisirten zurückgestellt.

§. 15.

Will ein Weinhändler vom Wein, den er aus einem nach Art. 16 des Gesetzes behandelten Keller im Großen abgibt, die Steuervergütung ansprechen, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß,

1. wenn der Wein im Inland eingelegt wird, die Ankunft am inländischen Bestimmungsort auf dem ausgestellten Rückvergütungsschein durch den Steuererheber daselbst bescheinigt ist und,
2. wenn der Wein in's Ausland geht, die Ausfuhr desselben über die Landesgrenze und bei Versendung nach Zollvereinsstaaten überdieß die Ankunft daselbst durch die dem Ausfuhrschein beigegebene Ankunftsbescheinigung nachgewiesen ist.

Der inländische Weinerwerber darf von der Accise nur freigelassen werden, wenn auf der Transporturkunde durch den Steuererheber am Abfassungsort bescheinigt ist, daß der Wein aus einem nach Art. 16 des Gesetzes behandelten Patentkeller komme.

§. 16.

Als Weinverkauf im Großen, wozu der Inhaber eines Patents auf einen Weinhandlungskeller berechtigt ist, gilt nach der Verordnung vom 26. d. M. (Regierungsblatt, Seite 397) jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger 15 Maas oder darüber, bei Wein in Flaschen wenigstens 24 Flaschen, die zusammen nicht unter 12 Maas enthalten oder die entsprechende Anzahl kleinerer Flaschen abgegeben werden. Doch dürfen aus Weinhandlungskellern Weinproben in's Ausland in beliebiger Menge, für's Inland aber in einzelnen ganzen oder halben Flaschen verabreicht werden.

§. 17.

Für ein Patent auf Weinhandlungskeller ist nach Art. 20 des Gesetzes die Gewerbsteuer und, wo der Art. 13 des Gesetzes Anwendung findet (§. 9, Satz 1), die durch denselben verordnete Steuer vom eigenen Weinverbrauche des Weinhändlers und seiner Tischgenossen (das Weinsteueraversum) zu erlegen.

Diese letztere Steuer wird mit der Gewerbsteuer erhoben.

Tritt im Laufe des Jahrs bei den Tischgenossen des Weinhändlers eine Aenderung in der Art ein, daß die Anzahl der männlichen Tischgenossen über 18 Jahre oder der weiblichen über 18 Jahre ab- oder zunimmt, so ist dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen, damit das Weinsteueraversum für's nächste Jahr hiernach berichtigt werden kann.

Weinhändler, welche die Anzahl ihrer bei Bemessung des Weinsteueraversums in Betracht zu ziehenden Tischgenossen zu nieder angeben, werden zur Nachzahlung des weiter schuldigen Aversalbetrags angehalten und nach Art. 34 des Gesetzes mit Ordnungsstrafe belegt.

Digitized by Google

2. bei Weinlagerkellern.

§. 18.

Die Befugniſſe und Verpflichtungen des Weinhändlers bei Weinlagerkellern richten ſich nach den Art. 21 bis mit 24 des Geſetzes.

§. 19.

Die Abfaſſung von Wein in der im Art. 22 des Geſetzes bezeichneten Menge von mindeſtens einem halben Fuder iſt auch in dem Falle ſtatthaft, wenn der Wein nicht blos für einen, ſondern für mehrere Empfänger beſtimmt iſt.

In ſolcher Weiſe kann der Weinhändler auch ſeinen zum Hausverbrauch nöthigen Wein aus ſeinem Weinlagerkeller gegen Entrichtung der geordneten Weinſteuer entnehmen.

Bezüglich der Verabreichung von Weinproben findet §. 16 Anwendung.

§. 20.

Die im Art. 24 des Geſetzes beſtimmte Patentgebühr iſt erſtmals bei Ausfolgung des Patents, für die folgenden Jahre dagegen, das Jahr vom 1. Dezember bis letzten November gerechnet, jeweils in den erſten vierzehn Tagen des betreffenden Jahrs an den Steuererheber zu entrichten.

III. Steuerliche Ueberwachung der Weinhandlungs- und Weinlagerkeller.

§. 21.

Die Weinhandlungs- und Weinlagerkeller ſtehen unter Aufſicht der Steuerverwaltung. Sie kann von denſelben Einſicht nehmen und die Weinvorräthe allda nicht nur, ſofern es in den folgenden Paragraphen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, ſondern auch, wo ſie erheblichen Verdacht einer Weinſteuerunterſchlagung oder der Beihülfe zu ſolcher oder der Ueberſchreitung des patentmäßig erlaubten Lagerbeſtandes hegt, urkundlich anfnehmen laſſen.

Sie wird dabei den redlichen Verkehr ſo wenig, als möglich, beläſtigen.

§. 22.

Wenn es zur Sicherung der Weinaccis- und Ohmgeldsgefälle nöthig erſcheint, den Weinhandlungskeller eines Nichtwirths nach Art. 14 des Geſetzes beſonderer ſteuerlicher Ueberwachung zu unterwerfen, ſo hat die Obereinnehmerei motivirten Antrag an die großherzogliche Steuerdirection zu ſtellen.

Dieſe wird nach collegialiſcher Berathung und Abſtimmung entſcheiden, ob die beantragte Controle einzutreten oder zu unterbleiben habe.

§. 23.

In Weinhandlungskellern, die nach §. 22, oder nach §. 9, Satz 2, oder endlich nach §. 12

Digitized by Google

besonderer steuerlicher Ueberwachung unterliegen, sowie in Weinlagerkellern ist bei Beginn des Weinhandels, sowie am Schlusse des Patentsteuerjahrs der in den betreffenden Kellern lagernde Wein aufzunehmen (Art. 15 des Gesetzes).

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn das Patent aufgegeben oder dem Weinhändler entzogen wird.

Zur Vornahme der Weinaufnahme ist ein schriftlicher Auftrag der Obereinnehmerei erforderlich.

Die Aufnahme hat unter Leitung eines Steuererhebungs- oder Aufsichtsbeamten durch einen verpflichteten Küfer oder öffentlich aufgestellten Eichmeister unter Zuzug des Weineigenthümers oder eines Beauftragten desselben und einer Urkundsperson, welche der Bürgermeister auf Vorzeigung des Auftrags der Obereinnehmerei abordnen wird, zu geschehen.

Der Weineigenthümer ist mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Erfunds zu hören und, soweit sie bei nochmaliger Prüfung für begründet erkannt werden, das Ergebniß der Aufnahme abzuändern.

Eine vollständige Abmessung des Inhalts einzelner Fässer oder des Vorraths im Ganzen anstatt der Vermessung mit dem Visirstab oder der Visirrolle soll nur auf den Antrag des Weineigenthümers, beziehungsweise seines Beauftragten, und auf seine Kosten geschehen.

Der Erfund der Weinaufnahme ist in einer kurzen Aufnahmsurkunde zu verzeichnen und diese durch sämmtliche Personen, welche dabei mitzuwirken hatten, und durch den Weineigenthümer oder seinen Beauftragten mittelst eigenhändiger Unterschrift anzuerkennen. Verweigert der Weineigenthümer oder sein Beauftragter die Unterschrift, so ist dies auf der Urkunde zu bemerken und vom anwesenden Steuerbeamten und der Urkundsperson unterschriftlich zu bestätigen.

§. 24.

Alle in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe (Art. 15 des Gesetzes) und in den Weinlagerkellern (Art. 21 des Gesetzes) befindlichen Lagerfässer müssen im Landesmaaße geeicht sein.

Ausgenommen sind Fässer, in welchen älterer, nicht jährlich zum Ablaß kommender, Wein gelagert ist. In diesem Fall genügt bis zur nächsten Entleerung des Fasses die Abmessung des Faßinhaltes durch den Visirstab oder die Visirrolle.

Dem Weinhändler ist freigestellt, ob er die Eichung durch den öffentlich aufgestellten Eichmeister oder durch den von der Steuerverwaltung aufgestellten verpflichteten Küfer gegen Entrichtung der geordneten Tagsgebühr des Eichmeisters oder Küfers und der Urkundsperson vornehmen lassen will. Letzternfalls hat sich derselbe an die einschlägige Obereinnehmerei zu wenden, welche sofort die Eichung unter Aufsicht eines Steuerbeamten anordnen wird.

Wenn Lagerfässer bereits auf ein bekanntes auswärtiges Maaß zuverlässig geeicht sind, soll von einer neuen Eichung Umgang genommen werden.

Eben so hat, wenn fremde Weine in Originalgebinden lagern, die Eichung solcher zu unterbleiben.

§. 25.

Der Besitzer eines unter besondere steuerliche Ueberwachung gestellten Weinhandlungskellers

Digitized by Google

hat jede Weineinlage, bevor solche erfolgt, durch Abgabe der den Wein begleitenden Urkunde und, wenn der Wein von einer solchen nicht begleitet ist, durch eine schriftliche von ihm unterzeichnete Anzeige bei dem Steuererheber anzumelden. Er darf auch keine Weinabfuhr zugeben, bevor ihm die steueramtliche Urkunde, welche der Weinbezieher hierüber vom Steuererheber einzuholen hat, vorgewiesen ist.

Der Besitzer eines Weinlagerkellers hat sich bezüglich der Weineinlagen in gleicher Weise zu benehmen und hat, bevor er eine Weinabfuhr eintreten läßt, dem Steuererheber Menge und Preis des Weins und den Namen und Wohnort des Weinempfängers schriftlich anzuzeigen.

Die Einlage von Wein in unter besonderer steuerlicher Ueberwachung stehende Weinhandlungskeller, ferner die Einlage von Wein in Weinlagerkeller, sodann die Abfuhr von Wein aus Weinlagerkellern darf nicht eher geschehen, als bis der Untererheber die schriftliche oder mündliche Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 26.

Den Weineinlagen in die Weinlagerkeller und in die unter besonderer steuerlicher Ueberwachung stehenden Weinhandlungskeller soll der Steuererheber ununterbrochen, den Weineinlagen in andere Weinhandlungskeller dagegen, so weit thunlich, anwohnen.

Bei den Weinabfassungen aus Weinlagerkellern und aus den unter besonderer steuerlicher Ueberwachung stehenden Weinhandlungskellern, dann bei den Weinabfassungen, auf deren Grund eine Weinsteuerrückvergütung in Anspruch genommen werden wird (Art. 16 des Gesetzes), hat er gleichfalls gegenwärtig zu sein.

§. 27.

Als Abgang für Zehrung und Hefe und sonstigen Verlust (Art. 14, 15, 17 und 23 des Gesetzes) wird berechnet:

1. von der Gesammtmenge der seit der letzten Aufnahme stattgehabten Einlagen 1½ Prozent,
2. überdieß, wenn unter diesen neuer Wein des letzten Herbstes begriffen ist, welcher vor dem ersten Ablaß eingelegt wurde, und zwar von den Einlagen vom Herbst bis zum 1. Dezember . . . . . 1 „
   sodann von dem am ersten Dezember bestehenden Vorrath und von den nach dem ersten Dezember bewirkten Einlagen . . . . . 3 „
3. von der Gesammtmenge aller seit der letzten Aufnahme stattgefundenen Abfassungen ½ „
4. von der Summe der Monatsvorräthe, welche am Schlusse jedes seit der letzten Aufnahme verflossenen Monats sich ergeben haben . . . . . ⅓ „

Der Lagervorrath des ersten Monats besteht aus dem wirklichen Vorrath bei der letzten Aufnahme und aus den Einlagen im Lauf des ersten Monats.

Der Lagervorrath des zweiten Monats besteht aus dem Lagervorrath des ersten Monats nach Abrechnung der Abfassungen des ersten Monats und Zurechnung der Einlagen des zweiten Monats.

In gleicher Weise, wie beim zweiten Monat, werden die Lagervorräthe aller übrigen Monate berechnet.

Digitized by Google

§. 28.

Die Festsetzung des Abzugs für den eigenen Verbrauch des Weinhändlers im Falle des Art. 14 des Gesetzes erfolgt durch die Obereinnehmerei, welche vorderſamſt das Gutachten des Schatzungsraths einzuholen und den Steuererheber darüber zu hören hat.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 29.

Von älteren, auf die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels bezüglichen Bestimmungen bleibt nach Artikel 35 des Gesetzes vom 6. April d. J. jene vom 9. April 1812 zu §. 13 der Accisordnung, wonach, wer, ohne Wirth zu sein, die polizeiliche Erlaubniß zum flaschenweisen Verkauf fremder feiner Weine erlangen will, ein Weinhandelspatent für Weinhandlungskeller lösen und von allen in den oder die betreffenden Keller gelangenden Weinen der Art vor der Einlage Accise und Ohmgeld entrichten muß, forthin in Kraft. Alle sonstigen, die Besteuerung des patentisirten Weinhandels betreffenden älteren gesetzlichen und Vollzugsbestimmungen dagegen treten vom 1. Dezember d. J. an außer Wirksamkeit.

§. 30.

Da die für 1854 gelösten Weinhandelspatente mit dem letzten November d. J. erlöschen, so haben Patentbesitzer, welche ihren Weinhandel fortbetreiben wollen, noch vor dem 1. Dezember d. J. nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschriften um ein neues Patent nachzusuchen.

Bei Weinhändlern, welche bis dahin ein neues Patent nicht gelöst haben, wird der Wein auf den 1. Dezember dieses Jahres aufgenommen und zur Versteuerung gezogen.

Jeder Steuererheber hat die Weinhändler seines Bezirks hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

V. Leitung des Vollzugs.

§. 31.

Großherzogliche Steuerdirection ist mit den weiteren Anordnungen zum Vollzuge und mit Leitung des Letzteren beauftragt.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XLVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 4. November 1854.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufnahme eines Anlehens durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Durch Gesetz vom 20. April d. J. (Regierungsblatt, Seite 183) ist die großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, zum Zwecke des Eisenbahnbaues unter Aufsicht und Leitung des unterzeichneten Ministeriums **ein Staatsanlehen im Nominalbetrage von zehn Millionen Gulden** aufzunehmen.

Dieses Anlehen soll nunmehr durch Verkauf 4½prozentiger, halbjährlich und zwar auf 1. April und 1. Oktober verzinslicher Partialobligationen nach beigefügtem Muster, Anlage 1, aufgenommen und zu dem Ende zunächst der Weg der Soumission betreten werden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir weiter bei:

1. Die Bewerber um Uebernahme des Anlehens sind eingeladen,

Montag den 27. dieses Monats, Vormittags zehn Uhr,

persönlich oder durch Bevollmächtigte in unserem Sitzungssaale ihre Soumissionen verschlossen einzureichen.

Nach elf Uhr wird keine Soumission mehr angenommen.

Die Soumissionen müssen nach dem Muster, Anlage 2, verfaßt sein. Sie werden nicht berücksichtigt, wenn sie in irgend einem wesentlichen Punkte davon abweichen. Ob dieß der Fall sei, hat allein das Finanzministerium zu entscheiden.

2. Die eingekommenen Soumissionen werden alsbald in einen Umschlag gebracht, welcher, mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln der Bewerber verschlossen, der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt wird.

Digitized by Google

Der Präsident des Finanzministeriums bestimmt sodann die Stunde zur Eröffnung der Soumissionen und zur Erklärung, ob ein annehmbares Gebot vorliege oder nicht. Bis zu letzterer Erklärung bleiben sämmtliche Soumittenten für ihre Angebote verbindlich.

Die Eröffnung der Soumissionen und die Erklärung, ob ein annehmbares Gebot vorliege, muß binnen vier und zwanzig Stunden vom Schlußtermin zur Einreichung der Soumissionen an stattfinden.

3. Auf die zur Eröffnung der Soumissionen und zur Erklärung hierüber anberaumte Zeit haben sich die Bewerber oder ihre Bevollmächtigten abermals im Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden. Für diejenigen Bewerber, welche nach Ablauf einer halben Stunde noch nicht allda eingetroffen sind, kann der Präsident des Finanzministeriums einen Stellvertreter zur Anwohnung bei der bevorstehenden Handlung ernennen.

Sind sämmtliche Bewerber oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend, so wird der Präsident des Finanzministeriums die Angabe des niedrigsten Gebots, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch legen, sofort den die Soumissionen enthaltenden Umschlag, nachdem der Verschluß als unverletzt anerkannt worden ist, eröffnen, und eben so die einzelnen Soumissionen selbst. Er wird hierauf alsbald erklären, ob annehmbare Gebote vorliegen oder nicht. Bejahenden Falls wird er demjenigen der Bewerber, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten mehrerer Bewerber aber demjenigen unter ihnen, für welchen das Loos entscheidet den Zuschlag ertheilen. Verneinenden Falls wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedrigsten annehmbaren Gebots eröffnen und sämmtlichen Bewerbern zur Einsicht mittheilen.

4. Vereinigen sich mehrere Personen zur Abgabe einer Soumission, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verpflichtungen samuntverbindlich und haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen. Die Aufstellung eines solchen Bevollmächtigten kann von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch dann gefordert werden, wenn der Unternehmer eine einzelne Person, aber nicht hier wohnhaft ist.

Karlsruhe gilt im Sinne des §. 18 der Prozeßordnung als erwählter Wohnsitz zum Vollzuge des Anlehensvertrags.

5. Wer als Anlehensunternehmer auftreten will, hat zur Sicherheit für den Vollzug des Geschäfts spätestens am Nachmittage vor Einreichung der Soumissionen eine Kaution von viermal hunderttausend Gulden bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse einzulegen. Die Kaution kann baar oder durch faustpfändliche Hinterlegung von auf Inhaber lautenden Schuldscheinen, bestehend in badischen Staatspapieren, Staatspapieren anderer deutscher Bundesstaaten, in holländischen und belgischen Staatspapieren, endlich in Schuldpapieren badischer Standes- und Grundherren, geleistet werden.

Die Kautionspapiere müssen mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden.

Digitized by Google

Ihr Werth wird nach dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt am Main bestehenden Kurse unter Abzug von zehn Prozent berechnet.

Die Kautionen der Bewerber, deren Angebot nicht annehmbar befunden wurde, werden alsbald nach dem Schlusse der Soumissionsverhandlung zurückgegeben; die Kaution des Anlehensunternehmers dagegen bleibt, bis er seinen Verbindlichkeiten genügt hat, bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufbewahrt.

Ist die Kaution baar geleistet, so wird sie vom Tage an, an welchem das Anlehen begeben ward, zu 4½ Prozent verzinst.

Ist die Kaution durch Hinterlegung von Schuldscheinen geleistet, so muß sie, falls der Kurs derselben um fünf oder mehr Prozente sinkt, jeweils sogleich wieder ergänzt werden.

Nach Einzahlung der Hälfte des Anlehens wird die Kaution auf 200,000 fl., und nach Einzahlung von drei Viertheilen des Anlehens wird sie auf 100,000 fl. beschränkt.

Der Anlehensunternehmer haftet für Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage seiner Kaution.

6. Der Anlehensunternehmer hat die Anlehenssumme in grober Silbermünze — und zwar entweder in grober süddeutscher Silbermünze, oder in nach dem Vierzehnthalerfuß geprägten Thalern von Zollvereinsstaaten, den Thaler zu 1 fl. 45 kr., oder in französischen Fünffrankenthalern, das Stück zu 2 fl. 20 kr. — oder aber in badischem Papiergeld kostenfrei an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bezahlen.

Die Zahlung hat in 29 monatlichen Zielern, und zwar am Ersten eines jeden der zwölf Monate des Jahres 1855 für einen Betrag in Obligationen von 500,000 fl., am Ersten eines jeden der zwölf Monate des Jahres 1856 für einen Betrag in Obligationen von 250,000 fl., endlich am Ersten eines jeden der fünf ersten Monate des Jahres 1857 für einen Betrag in Obligationen von 200,000 fl. zu geschehen, falls es der Anlehensunternehmer nicht vorzieht, einzelne oder alle Zieler vor ihrer Verfallzeit zu berichtigen.

7. Dem Anlehensunternehmer wird für jede seiner Zielerzahlungen die entsprechende Stückzahl von Obligationen verabfolgt.

Die Zinsraten, welche auf den Obligationen, die er für jede Zielerzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat er der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreise für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinsenlauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfange des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Zielerzahlungen, welche in den ersten sechs Tagen eines Monats eingehen, werden so angesehen, als seien sie am Ersten dieses Monats eingegangen.

8. Verzögert sich eine Zielerzahlung über den 15. des betreffenden Monats, so steht der Eisenbahnschuldentilgungskasse, ohne daß es einer vorgängigen Aufforderung des Anlehensunternehmers zur Zahlung bedarf, die Befugniß zu, die Obligationen, welche derselbe hätte in Empfang nehmen sollen, auf seine Rechnung in beliebiger Weise zu verwerthen und, so weit der Erlös für Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten.

Digitized by Google

Die Eisenbahnschuldentilgungungskasse ist hierbei an Beobachtung der Formen des Landrechtsatzes 2078 nicht gebunden.

9. Mit der Zahlung des Zinses der ausgegebenen Obligationen und mit Einlösung der Letzteren selbst wird nach Art. 10 des Gesetzes jedenfalls auch ein Bankhaus in Frankfurt am Main beauftragt werden.

Carlsruhe, den 3. November 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Digitized by Google

Anlage 1.

Muſter einer Partialobligation und eines Zinscoupons.

(Vorderſeite der Obligation.)

Großherzogthum Baden.

Partialobligation

über

. . . . . Gulden Kapital

als Antheil an dem nach dem Geſetze vom 20. April 1854 (ſiehe die Rückſeite) aufgenommenen Staatsanlehen.

Dieſes Anlehen wird mit vier und ein halb vom Hundert für's Jahr halbjährlich verzinst, und es ſind jeder Partialobligation zwanzig halbjährige Zinsanweiſungen (Coupons) beigelegt, nebſt einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der erſten zehn Jahre von der unterzeichneten Kaſſe weitere Zinsanweiſungen ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partialobligation iſt für jeden Inhaber gültig. Sie wird jedoch von der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf deſſen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieſes Eintrags wieder auf den Inhaber geſtellt, und es wird, daß dies geſchehen, auf dem zweiten Blatte der Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat zur Folge, daß das Kapital nur an die zuletzt eingetragene Perſon rechtsgültig bezahlt werden kann.

Carlsruhe, den . . ten . . . . . 1854.

Großherzoglich Badiſche Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe.

Director:
N. N.

Controleur:
N. N.
(Stempel.)

Zahlmeiſter:
N. N.
(Stempel.)

Nr.

	. . . . . Gulden . . Kreuzer halbjähriger Zins aus . . . . . fl. Kapital vom **Anlehen des Jahres 1854.** Auf Verfallzeit zahlbar in grober ſüddeutſcher Silbermünze bei allen großh. Staatskaſſen und in Frankfurt am Main bei N. N. Carlsruhe, den . . ten . . . . . 1854. Großh. Badiſche Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe. (Stempel.) N. N.	*Coupon.* *Lit.* *Nr.* *fl.* Zins auf 1. . . . . 18 . .

Digitized by Google

(Rückseite der Obligation.)

Auszug

aus dem Anlehensgesetze vom 20. April 1854.

(Regierungsblatt 1854, Seite 183.)

Friedrich von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Gesetzes vom 10. September 1842 unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen bis zum Betrage von zehn Millionen Gulden aufzunehmen.

Art. 2.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat sich dieses Anlehen durch den Verkauf verzinslicher, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer, Partialobligationen zu verschaffen.

Die Obligationen werden auf den Inhaber ausgestellt, aber auf Verlangen des Inhabers bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

Art. 3.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich bezahlt.

Art. 4.

Vor dem 1. Januar 1858 findet nur die Verzinsung, vom 1. Januar 1858 an aber auch die allmählige Heimzahlung des Anlehens statt.

Art. 5.

Zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird vom 1. Januar 1858 an Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt festgesetzt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet wird und dieses nach vierzig Jahren vollständig getilgt ist.

Art. 6.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerth.

Art. 7.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vom 1. Januar 1858 an vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 der Fall sein würde.

Art. 8.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden (Art. 5 und 7), so wird durch eine öffentliche Verloosung bestimmt, welche einzelne Obligationen einzulösen sind.

Art. 9.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Art. 10.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und die Einlösung derselben geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der Letzteren können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst oder bei jenen großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei und ohne Abzug erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Anlage 2.

Muſter für eine Soumiſſion.

Der Unterzeichnete *) . . . . . .
macht ſich verbindlich, das Anlehen von zehen Millionen Gulden, welches die großherzoglich badiſche Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe nach Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 3ten November dieſes Jahrs (Regierungsblatt, Seite 409) aufzunehmen ermächtigt iſt, zum Preiſe von ..... fl. .. kr., ſage . . . . . Gulden . . . . Kreuzer, für je 100 fl. in vier und ein halb prozentigen Partialobligationen zu übernehmen und allen Beſtimmungen vorerwähnter Bekanntmachung zu genügen.

**) ..... den .. ten ..... 1854.

*) Vorname, Familienname, Stand und Wohnort des (der) Bietenden oder deren Handlungsfirma einzurücken.
**) Ort und Datum.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 9. November 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Provisorisches Gesetz, die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Conscription für das Jahr 1855 betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1854 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Erstreckung der Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 29. September d. J. (Regierungsblatt, Seite 365) bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahrs zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, wird bis Ende des September des nächst künftigen Jahres erstreckt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. November 1354.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
dem Kammerherrn Freiherrn Carl von Göler zu Schatthausen,
dem Oberamtmann Flad in Bretten,
dem Dekan Seuffert daselbst,
dem Oberpostmeister Eberlin in Heidelberg, und
dem Amtsphysikus Medizinalrath Armann in Wertheim
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. September d. J.

den Hofrath Franz Gräff und den geistlichen Rath Philipp Wilhelm Rappenegger an dem Lyceum zu Mannheim, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienstleistungen, sowie den Professor Dr. Johann Hirt am Gymnasium zu Bruchsal in den Ruhestand zu versetzen;

das erledigte evangelische Diakonat Hornberg, womit die erste Lehrerstelle an der dortigen höheren Bürgerschule verbunden ist, dem bisherigen Verwalter desselben, Martin Lohrer zu übertragen;

unter dem 7. Oktober d. J.

den Steuerdirektor Dr. Philipp Ludwig Seltzam seiner gehorsamsten Bitte gemäß in Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter und unter Anerkennung seiner vieljährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Finanzrath Carl Danzi bei der Steuerdirection, unter Beförderung zum geheimen Finanzrath zum Collegium der Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Steuerrevisor Carl Balthasar Kern in Constanz zum Finanzassessor bei der Steuerdirektion zu befördern;

unter dem 13. Oktober d. J.

den Amtsrevisor Ferdinand Müller in Wolfach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

dem Professor Dr. Jakob Lamey zu Mannheim die erste Lehrstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen;

dem Lehrer Carl Provence an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim den Charakter als Professor zu verleihen;

den Professor Eduard Waag am großherzoglichen Kadettenhause und den Lehrer August Schmidt am Lyceum zu Carlsruhe an das Lyceum in Mannheim, und

den Hofrath Christian Friedrich Platz vom Generallandesarchiv an das Lyceum in Carlsruhe zu versetzen;

dem Pfarrverweser Hermann Strübe in Kandern den Titel und Rang eines Pfarrers zu ertheilen;

Digitized by Google

den Vorstand der höheren Bürgerschule zu Rheinbischofsheim, Diakonus Johann Martin Ritzmann, in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 17. Oktober d. J.

die Bezirksforstei Schwetzingen dem Bezirksförster August Cron zu St. Leon,

die Bezirksforstei Ueberlingen dem Bezirksförster Eduard Thumb zu Donaueschingen,

die Bezirksforstei Markdorf dem Bezirksförster Martin Willibald zu Engen,

die Bezirksforstei Pforzheim dem Bezirksförster Georg von Davans in Kandern,

die Bezirksforstei Wiesloch dem Bezirksförster Carl Joseph Freiherrn von Gemmingen in Breisach,

die Bezirksforstei Wertheim dem Bezirksförster Friedrich Freiherrn von Neubronn in Säckingen zu verleihen;

den Bezirksförster Carl Bartelmez von Gengenbach nach Villingen,

den Bezirksförster Heinrich Bernhard von Villingen nach Gengenbach,

den Bezirksförster Friedrich Kühnle von Mößkirch nach Engen,

den Bezirksförster Carl Zipperlin von Schopfheim nach St. Leon,

den Bezirksförster Eugen Kettner von Geisingen nach Schopfheim,

den Bezirksförster Lorenz Gerber von Bonndorf nach Säckingen zu versetzen;

dem Forstpraktikanten Adolph Freiherrn von Schweickhart von Rastatt die Bezirksforstei Donaueschingen,

dem Forstpraktikanten Carl Mozer von Carlsruhe die Bezirksforstei Bonndorf,

dem Forstpraktikanten Joseph Schwab von Hüfingen, dermalen städtischer Bezirksförster zu Villingen, die Bezirksforstei Kandern,

dem Forstpraktikanten Friedrich von Schach von Stockach die Bezirksforstei Mößkirch,

dem Forstpraktikanten Johann Adam Laumann von Rohrbach, dermalen städtischer Bezirksförster zu Heidelberg, die Bezirksforstei Breisach, den fünf Letztgenannten unter Ernennung zu wirklichen Bezirksförstern zu übertragen;

unter dem 26. Oktober d. J.

dem Oberstlieutenant von Rinck, Commandanten des Jägerbataillons, die Garnisonscommandantschaft Freiburg zu übertragen;

unter dem 30. Oktober d. J.

den Wirthschaftsadministrator Albert Moritz Schinzinger an der Universität Freiburg in den Ruhestand zu versetzen;

das erledigte Physikat Ettenheim dem Landamtschirurgen Physikus Dr. Damian Schmidt in Carlsruhe,

das erledigte Amtschirurgat Jestetten zu Grießen dem praktischen Arzte Johann Georg Wittmer in Oppenau, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen zu übertragen;

den Registrator Franz Schröder bei dem Oberhofgerichte wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen und die hierdurch erledigte Registratorstelle bei dem obersten Gerichtshofe dem Registrator Ludwig Beck bei dem Ministerium des Innern zu übertragen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Conscription für das Jahr 1854 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 4. v. M., Regierungsblatt Nr. XL., Seite 341—342 wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1855 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1855 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 4. September 1854 (Regierungsblatt Nr. XL. Seite 341 und 342) in 3538 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld	69	$20\,{}^{3022}/_{12055}$	20
Bonndorf	106	$31\,{}^{1323}/_{12055}$	31
Constanz	84	$24\,{}^{7872}/_{12055}$	25
Donaueschingen	190	$55\,{}^{9195}/_{12055}$	56
Engen	109	$31\,{}^{11937}/_{12055}$	32
Meersburg	49	$14\,{}^{4392}/_{12055}$	14
Meßkirch	107	$31\,{}^{4961}/_{12055}$	31
Neustadt	104	$30\,{}^{6302}/_{12055}$	30
Pfullendorf	75	$22\,{}^{140}/_{12055}$	22
Radolfzell	130	$38\,{}^{1850}/_{12055}$	38
Salem	66	$19\,{}^{4463}/_{12055}$	19
Stockach	166	$48\,{}^{8665}/_{12055}$	49
Stühlingen	76	$22\,{}^{3678}/_{12055}$	22
Ueberlingen	54	$15\,{}^{10227}/_{12055}$	16
Villingen	170	$49\,{}^{10765}/_{12055}$	50
Summe	1555	$456\,{}^{4510}/_{12055}$	455
Oberrheinkreis.			
Breisach	220	$64\,{}^{6840}/_{12055}$	65
Emmendingen	275	$80\,{}^{8550}/_{12055}$	81
Ettenheim	190	$55\,{}^{9195}/_{12055}$	56
Freiburg, Stadtamt	145	$42\,{}^{6700}/_{12055}$	43
Freiburg, Landamt	252	$73\,{}^{11561}/_{12055}$	74
Hornberg	112	$32\,{}^{10196}/_{12055}$	33
Jestetten	87	$25\,{}^{6131}/_{12055}$	25
Kenzingen	221	$64\,{}^{10378}/_{12055}$	65
Lörrach	238	$69\,{}^{10249}/_{12055}$	70
Müllheim	208	$61\,{}^{519}/_{12055}$	61
Säckingen	195	$57\,{}^{2775}/_{12055}$	57
St. Blasien	116	$34\,{}^{338}/_{12055}$	34
Schönau	136	$39\,{}^{11023}/_{12055}$	40
Schopfheim	179	$52\,{}^{6112}/_{12055}$	53
Staufen	162	$47\,{}^{6571}/_{12055}$	48
Tryberg	109	$31\,{}^{11937}/_{12055}$	32
Waldkirch	182	$53\,{}^{5001}/_{12055}$	53
Waldshut	236	$69\,{}^{3173}/_{12055}$	69
Summe	3263	$957\,{}^{7859}/_{12055}$	959

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	174	51 807/12055	51
Baden	134	39 3947/12055	39
Bretten	181	53 1463/12055	53
Bruchsal . . .	346	101 6593/12055	102
Bühl	230	67 6855/12055	67
Durlach . . .	250	73 4485/12055	73
Eppingen . . .	147	43 1721/12055	43
Ettlingen . . .	152	44 7356/12055	45
Gengenbach . .	155	45 5915/12055	45
Gernsbach . . .	183	53 8539/12055	54
Haslach . . .	112	~~32~~ 10196/12055	33
Karlsruhe, Stadtamt	124	36 4732/12055	36
„ Landamt	243	~~71~~ 3529/12055	71
Kork	82	24 796/12055	24
Lahr	249	73 917/12055	73
Oberkirch . . .	201	58 11948/12055	59
Offenburg . . .	271	79 6453/12055	80
Pforzheim . . .	319	93 7507/12055	94
Rastatt	260	76 3700/12055	76
Rheinbischofsheim .	131	38 5398/12055	38
Wolfach . . .	109	~~34~~ 11937/12055	32
Summe .	4053	1189 6119/12055	1188

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	120	35 2635/12055	35
Borberg . . .	89	26 1452/12055	26
Buchen	122	35 9711/12055	36
Eberbach . . .	98	28 9184/12055	29
Gerlachsheim . .	111	32 6958/12055	33
Heidelberg . . .	362	106 2926/12055	106
Krautheim . . .	53	15 6699/12055	16
Ladenburg . . .	159	46 8012/12055	47
Mannheim . . .	127	37 3291/12055	37
Mosbach . . .	302	~~88~~ 7636/12055	89
Neckarbischofsheim .	137	40 2506/12055	40
Neckargemünd . .	163	47 10100/12055	48
Philippsburg . .	152	44 7356/12055	45
Schwetzingen . .	193	~~56~~ 7754/12055	57
Sinsheim . . .	225	66 420/12055	66
Tauberbischofsheim	156	45 9453/12055	46
Walldürn . . .	124	36 4782/12055	36
Weinheim . . .	164	48 1597/12055	48
Wertheim . . .	162	47 6571/12055	48
Wiesloch . . .	165	48 5139/12055	48
Summe .	3184	934 5622/12055	936

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1555	456 4510/12055	455
Oberrheinkreis . .	3263	957 7859/12055	959
Mittelrheinkreis .	4053	1189 6119/12055	1188
Unterrheinkreis .	3184	934 5622/12055	936
im Ganzen .	12055	3538	3538

Digitized by Google

Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Sensburg in Renchen in den Armenfond zu Lautenbach 100 fl.;

Johann Klein von Elsenz in den Ortsheiligenfond zu einem Jahrstag für sich und seine Frau 75 fl.;

Anton Ehrmann von Fautenbach in den Heiligenfond für eine Messe 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Sensburg von Renchen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

derselbe in den Gutleutfond in Renchen 150 fl.;

derselbe in den Spitalfond zu Bruchsal 50 fl.;

derselbe in den Spitalfond zu Renchen 150 fl.;

Joseph Brandstetter zu Renchen in denselben 10 fl.;

Mathias Bohle von Windschläg in den Ortsheiligenfond

a. zu einer Messe 36 fl.;

b. zu einem Cruzifix 100 fl.;

ein Ungenannter dem Waisenhaus in Carlsruhe 60 fl.;

Frau Generalmajor von Kahlenberg zu Carlsruhe demselben 50 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Elgersweier verschiedene Kirchengeräthschaften, im Werth von 117 fl. 24 kr.;

der verstorbene Baurath Schwarz in Carlsruhe in den katholischen Kirchenfond Carlsruhe für ein Seelenamt 75 fl.;

Andreas Götz Wittwe von Meisenbach in den Ortsheiligenfond für eine Messe 36 fl.;

Joseph Rigi von Ottersweier in den Ortsarmenfond Liegenschaften und Forderungen im Werth von 314 fl. 50 kr., wovon der Emerenzia Metzinger die lebtägige Nutznießung zusteht.

Lorenz Heid von da in den Ortspfarrkirchenfond für eine Messe 36 fl., und in den Ortsarmenfond 100 fl.;

Anastasia Meißle von Weitenung in den Capellenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl., und zur Unterhaltung der Kirchenparamente 25 fl.;

Joseph Heil von Beiertheim in den Heiligenfond für zwei Aemter 150 fl.;

Silver Merkel, Oelmüller von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe für Karl Stucks Eheleute daselbst 36 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden, in den Krankenhausfond Ertrag eines Balles 721 fl. 18 kr.;

Digitized by Google

Pfarrer Seckler in Oetigheim in den Ortsheiligenfond ein Meßgewand zu 30 fl.;

Michael Sälingers Wittib zu Weierbach in den Heiligenfond zu Weingarten für eine Gedächtnißmesse für sie und ihren Ehemann, sowie zu einer Messe für den verstorbenen Pfarrer Sälinger 111 fl.;

Johann Adam Rupp von Bruchsal, in den St. Pauls Kirchenfond für zwei Messen 60 fl., wovon aber vorerst nur eine zu lesen ist, bis die Stiftungssumme durch Zinszuwachs 72 fl. erreicht haben wird;

ein Ungenannter in die Capelle zu Hilpertsau für verschiedene Kirchengeräthschaften, im Gesammtwerth von 93 fl. 48 kr.;

die Familie Dreihle in Kürnbach in die evangelische Kirche daselbst einen silbernen Abendmahlkelch mit Zugehörde 75 fl.;

Bürgermeister Ratzel, Altbürgermeister Schärr, Lehrer Heckmann, Carl Brenner und Valentin Vomberg von Leopoldshafen in die evangelische Kirche daselbst verschiedene Kirchenerfordernisse im Gesammtwerthe von 44 fl. 36 kr.;

Margaretha Thorreiter von Carlsruhe der evangelischen Hardtstiftung zu Welschneureuth 250 fl.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1854 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 11. Dezember l. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen hiezu haben spätestens 3 Wochen vor dem Beginne derselben, unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Dienſterledigungen.

Der Steuerrevisionsdienst in Constanz ist in Erledigung gekommen. Bewerber aus der Classe der Cameralpraktikanten oder Cameralassistenten, welche mit den Katastergeschäften vollständig vertraut sind, haben ihre desfallsigen Gesuche längstens binnen 3 Wochen bei großherzoglicher Steuerdirektion einzureichen.

Die erledigte Pfarrei Schallbach, verbunden mit dem Filial Fischingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 743 fl. 8 kr. wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 12. Oktober d. J.: der pensionirte Oberamtmann von Dürrheimb in Freiburg,
am 18. „ d. J.: der pensionirte geheime Regierungsrath Kern in Carlsruhe,
am 18. „ d. J.: der pensionirte Revisor Synesius Gemple in Freiburg.

Digitized by Google

Nr. L.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 27. November 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Uebereinkunft mit der kaiserlich österreichischen Regierung betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Regierungsblatt vom 20. März 1854 Nr. IX. veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserthums. Die Errichtung einer selbstständigen, von dem Poststall dienste getrennten Brief- und Fahrposterpedition in Waldshut betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ausstellung der Jagdpässe betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Prüfung der Kameralcandidaten betreffend. Verordnung, die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung daselbst zu haben, Handel oder Gewerbe treiben, betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Commandanten des Invalidencorps, Oberst Sartori, das Commandeurkreuz zweiter Classe mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

Dem Bürgermeister Groll in Bretten und dem Bürgermeister Steinam in Tauberbischofsheim die kleine goldene Civilverdienstmedaille, ferner den Bürgermeistern Frank in Adersbach, Ziegler in Reihen, Grab in Rohrbach, Heidt in Reichenbuch, Heckmann in Unterschüpf, Waag in Grünsfeld, Ulsamer in Distelhausen und Schenrich in Nassig die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. d. M.

den Rittmeister von Wechmar vom 1. Reiterregiment als Rittmeister zum Generalstab zu versetzen;

den Oberlieutenant Henking vom 2. Reiterregiment unter Versetzung zum 1. Reiterregiment zum Rittmeister, und den Lieutenant Carl von Gemmingen im 3. Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern;

dem Oberlieutenant von Rüdt, Adjutanten des Commandanten der Reiterei, unter Belassung in seinem gegenwärtigen Verhältniß, den Charakter als Rittmeister zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebereinkunft

mit der kaiserlich österreichischen Regierung, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Regierungsblatt vom 20. März 1854 Nr. IX. veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserthums.

Es ist mit der kaiserlich österreichischen Regierung folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden und hat dieselbe durch ausgetauschte Ministerialerklärungen die Ratifikation erhalten:

Die großherzoglich badische und die kaiserlich österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der 3. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der großherzoglich badischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die großherzoglich badische Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält.

Digitized by Google

In Gemäßheit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. September d. J., Nr. 1219 und 1220, wird diese Uebereinkunft hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. November 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Errichtung einer selbstständigen, von dem Poststalldienste getrennten Brief- und Fahrposterpedition in Waldshut betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. September d. J., Nr. 1223, ist die seitherige Posthalterei Waldshut, Postamtsbezirk Stockach, aufgehoben und an deren Stelle eine besondere Brief- und Fahrposterpedition neben einer besonderen Poststallmeisterei in Waldshut errichtet worden.

Carlsruhe, den 4. November 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Ausstellung der Jagdpässe betreffend.

Zur Beseitigung von Mißständen verschiedener Art, welche dadurch sich ergaben, daß die Jagdpässe nicht auf einen und denselben Termin ausgestellt wurden, sieht man sich veranlaßt, mit Bezug auf §. 8 der Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850 zum Jagdgesetze (Regierungsblatt von 1850, Seite 433) Folgendes zu verordnen:

Der Jagdpaß wird auf die Dauer eines Jahres gegeben. Dieses Jahr beginnt mit dem 1. Februar des einen und endigt mit dem 31. Januar des andern Jahres. Der auch erst im Laufe dieses Jagdjahres gelöste Jagdpaß läuft gleichwohl mit dem nächsten 31. Januar ab, und es ist auch für einen solchen die Gebühr von 6 fl. zu entrichten.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Februar 1856 in Wirksamkeit.

Wenn bei Erneuerung der vorher ablaufenden Jagdpässe die Zeit bis zu diesem Termin weniger als ein Jahr beträgt, so sind dieselben nur bis zum 1. Februar 1856 auszustellen, es ist aber dafür auch nur das Ratum von 6 fl. in Ansatz zu bringen, wobei ein halber Monat und darüber als ein ganzer, für eine kürzere Zeit als ein halber Monat aber gar nichts berechnet wird.

Hiernach wird die Bestimmung in dem erwähnten §. 8 der Vollzugsverordnung:

„der Jagdpaß wird auf die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausstellung an gegeben" — ausser Wirksamkeit gesetzt.

Carlsruhe, den 6. November 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

59.

Digitized by Google

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. November 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Es haben geſtiftet:

die Johann Sauterſchen Erben in Neidingen, Amts Meßkirch, zum Kirchenfond Hauſen für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

Joſeph Blender zu Hauſen (Amts Meßkirch) zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

geiſtlicher Rath und Pfarrer Siegle zu Göggingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Ferdinand Häusler von da in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer Seelenmeſſe 75 fl;

Pfarrer Alois Dietrich zu Gottmadingen in den Kirchenfond zu Hilzingen für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

Anna Maria Winterhalter Wittwe in Wolterdingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Gertrud Reuſch von Thiergarten in den Armenfond Burgweiler 300 fl. Aus den Zinſen hievon ſind den armen Kindern aus der Pfarrei Burgweiler die nöthigen Schulbedürfniſſe anzuſchaffen;

dieſelbe zum Kirchenfond Burgweiler für Abhaltung eines Jahrtages 70 fl.;

die Ehefrau des Georg Hepting zu Grünwald in den dortigen Kaplaneifond 150 fl.;

die Söhne der verſtorbenen Anton Jüſtles Eheleute in Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Leſung einer heiligen Meſſe 46 fl.;

ein Ungenannter zu Wangen, Bezirksamts Radolphzell, ein Feldkreuz zu Gunſten des dortigen Kirchenfonds im Werthe zu 33 fl.;

die Thadä Huber'ſchen Eheleute von Stetten, Bezirksamts Engen, in die dortige Kirche für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl;

Anton Büche von Boll in den Kirchenfond Bonndorf für Leſung einer heiligen Meſſe 36 fl.;

geiſtlicher Rath und Pfarrer Siegle zu Göggingen zum Prieſterprocuraturfond Pfullendorf für einen Jahrtag mit heiligen Meſſen 180 fl.;

Friedolin Maiers Wittwe von Wolterdingen zum dortigen Armenfond 100 fl. Die Zinſe ſind alljährlich unter die Armen zu vertheilen;

Ungenannte zu Limpach in die dortige Pfarrkirche:

a. eine rothe Fahne im Werthe zu 30 fl.;

b. zwei Chorfähnlein im Werthe zu 20 fl.;

Digitized by Google

Martin Künzler von Unterkirnach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 100 fl;

derselbe in den dortigen Armenfond 100 fl. zur jährlichen Vertheilung der Zinse an die Ortsarmen;

ein Ungenannter in die Lorettokapelle in Hüfingen zur Anschaffung eines Meßgewandes 13 fl. 30 kr.;

Maria Anna Heizmann von Bankholzen in die dortige Kirche für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Accisor Küderle von Blumenfeld an den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Jahrtages 50 fl.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den zehn zur diesjährigen Staatsprüfung zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtscandidaten sind folgende unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Carl Hoffacker von Heidelberg,
Erasmus Pfaff von Dallau,
Ferdinand Leutz von Eberbach,
Emil Vigelius von Oberacker,
Theodor Süpfle von Carlsruhe,
Johann Hauler von Oberrimsingen,

ferner als Fachlehrer für Mathematik und Physik:

Carl Traub von Lahr,
Andreas Heingärtner von Mannheim.

Carlsruhe, den 14. November 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralcandidaten betreffend.

Von den Kameralcandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende neun unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Ströbe, Martin Friedrich, von Wertheim,
Eisenlohr, Wilhelm, von Carlsruhe,
Schmidt, Joseph, von Bruchsal,
Fischer, Gustav, von Carlsruhe,
Wielandt, Ludwig, von Carlsruhe,
Hahn, Erwin, von Freiburg,

Digitized by Google

Feederle, Joseph, von Stühlingen,
Provence, Ludwig, von Donaueschingen,
Kleinpell, Hugo, von Buchen.

Carlsruhe, den 11. November 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Verordnung,

die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung daselbst zu haben, Handel oder Gewerbe treiben, betreffend.

Nach Ansicht der §§. 53 und 54 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 99), nach welchem bezüglich der Festsetzung und Erhebung der Gewerbsteuer von Ausländern, die ein Gewerb im Lande betreiben, ohne eine ständige Niederlassung daselbst zu haben, die näheren Vorschriften durch Verordnung zu ertheilen sind, jedoch rücksichtlich der Besteuerung ausländischer Hausierhändler die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, wird im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§. 1.

Ausländer, welche die staatspolizeiliche Erlaubniß erhalten, ein nicht zum Hausierhandel gehöriges Gewerbe zu betreiben, haben — sofern sie eine ständige Niederlassung im Lande nicht besitzen — die nach dem Gesetz vom 23. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 99) schuldige Gewerbsteuer vor Ausfolgung des Erlaubnißscheins zur Betreibung des Handels oder sonstigen Gewerbes zu entrichten.

§. 2.

Jeder Ausländer, welcher sich in diesem Falle befindet, hat bei Nachsuchung der staatspolizeilichen Erlaubniß für seinen Handels- oder Gewerbsbetrieb dem Bezirksamt, an welches er sich zu wenden hat, schriftlich zu erklären:

1. die Zeit und die Orte oder den Bezirk, für welche er zur Ausübung seines Gewerbs ermächtigt zu werden wünscht;
2. die Art seines Handels oder Gewerbs nach der Bezeichnung desselben im Gewerbsteuertarif;
3. die Größe seines Betriebskapitals (§. 5 und §. 34 des Gewerbsteuergesetzes);
4. die Zahl und Art der Gewerbsgehülfen (§. 24 des Gewerbsteuergesetzes).

§. 3.

Ist die nachgesuchte Erlaubniß, welche den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen darf, von der competenten Behörde ertheilt, so gibt das betreffende Bezirksamt unter Mittheilung der Eingabe (§. 2) dem Steuerperäquator des Amtssitzes davon Nachricht, um darnach die schuldige Gewerbsteuer festzustellen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Steuerberechnung, welche der Steuerperäquator, wenn nöthig, nach vorheriger Vernehmung des betreffenden Handel- oder Gewerbtreibenden zu fertigen hat, theilt er ohne Verzug dem Bezirksamte mit.

Bei Bestimmung der Steuer hat der Steuerperäquator darauf zu sehen, daß das Betriebskapital, wo der nach §. 2 angegebene Betrag den konkurrirenden inländischen Gewerben gegenüber zu nieder erscheint, angemessen erhöht wird. Bezüglich des Steuerkapitals vom persönlichen Verdienst des Gewerbtreibenden hat er, wo die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb für mehrere Orte oder einen ganzen Bezirk ertheilt ist und für das betreffende Gewerb der persönliche Verdienst des Gewerbtreibenden je nach der Größe der Ortsbevölkerung verschieden besteuert wird, den Tarifsatz desjenigen unter den betreffenden Orten in Anwendung zu bringen, welcher in die höchste Tarifsabtheilung eingereiht ist.

§. 5.

Der durch den Steuerperäquator festgestellte Steuerbetrag ist von dem Bezirksamt in dem Erlaubnißschein (§. 6) anzugeben. Derselbe ist zugleich in die Sportelheberolle des Erhebers am Amtssitze einzutragen, jedoch beim Abschlusse dieser Heberolle sowie in der Sportelhauptübersicht als „Gewerbsteuer" von den übrigen Gefällen getrennt aufzuführen.

§. 6.

Der Erlaubnißschein zur Betreibung des Handels oder Gewerbs muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Handel- oder Gewerbtreibenden;
2. die Orte oder den Bezirk, wofür die Erlaubniß ertheilt ist;
3. die Art des Handels oder Gewerbs;
4. die Zahl der Gehülfen I. und II. Classe;
5. das Steuerkapital nach seinen Bestandtheilen, als
   Betriebskapital, Personal- und Gehülfenkapital, und den Steuerbetrag;
6. die Bestätigung des Steuererhebers, daß die angesetzte Steuer bezahlt ist.

Der Erlaubnißschein ist vom Bezirksamte an den Steuererheber des Amtssitzes abzugeben und dort durch den Handel oder Gewerbtreibenden gegen Zahlung des Steuerbetrags und, nachdem der Steuererheber die Zahlung auf dem Erlaubnißscheine bestätigt hat, in Empfang zu nehmen.

§. 7.

Der Handel- oder Gewerbtreibende Ausländer ist verbunden, in jedem Ort, in welchem er den Handel oder das Gewerbe ausübt, nicht nur der Polizeibehörde, sondern auch dem Steuererhebungs- und Aufsichtspersonal auf Anfordern den Erlaubnißschein vorzuzeigen.

Die Steuerbeamten sind befugt und verpflichtet, sich über die Richtigkeit der Besteuerung, namentlich in Beziehung auf das Betriebskapital und die steuerbare Gehülfenzahl, näher zu unterrichten, auch, wenn das Betriebskapital erheblich zu gering angegeben worden, unter Zuzug des Bürgermeisters eine summarische Abschätzung durch verpflichtete Sachverständige zu veranlassen und ein Protokoll hierüber aufzunehmen.

Digitized by Google

Ergibt sich Verdacht einer Defraudation, so ist nach Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt, Seite 131) der vorgesetzten Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) Anzeige zu machen. Inzwischen hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß der Strafbetrag hinterlegt oder durch Bürgschaft sicher gestellt werde, sofern nämlich die Strafverhandlung wegen Entfernung des Obereinnehmereisitzes ohne erhebliche Störung des Gewerbebetriebs des Angeschuldigten nicht sogleich eintreten kann.

§. 8.

Defraudationsfälle sind nach den §§. 55—57 des Gewerbsteuergesetzes zu bestrafen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung:

1. auf Handel- und Gewerbtreibende aus Zollvereinsstaaten, sowie aus Oestreich, Modena und Parma, welche Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen und, wenn sie sich darüber, daß sie zu solchem Gewerbsbetrieb in ihrer Heimath berechtigt sind, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 26. November 1835 (Regierungsblatt, Seite 434) und vom 6. Mai laufenden Jahrs (Regierungsblattt, Seite 254) ausweisen, weder eine polizeiliche Erlaubniß einzuholen, noch Gewerbsteuer zu erlegen haben;

2. auf Ausländer, welche nur eigene rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, der Fischerei oder des Bergbaus zu Markt bringen und für diesen Geschäftsbetrieb einer Gewerbsteuer gleichfalls nicht unterworfen sind;

3. auf ausländische Hausierhändler, rücksichtlich deren Zulassung und Besteuerung es lediglich bei den bereits bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben hat;

4. auf Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, sowie auf Reisende von Handel- und Gewerbtreibenden, welche Waarenbestellungen aufsuchen und forthin nach den Verordnungen vom 26. November 1835 (Regierungsblatt, Seite 427), vom 29. November 1842 (Regierungsblatt, Seite 314), vom 6. Mai laufenden Jahrs (Regierungsblatt, Seite 254), vom 29. August d. J. (Regierungsblatt, Seite 338) und vom 26. September d. J. (Regierungsblatt, Seite 367) zu behandeln sind;

5. auf Ausländer, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen in- und ausländischen Plätzen betreiben, rücksichtlich welcher Gewerbtreibenden jedoch — falls sie weder dem Zollverein, noch Oestreich, Modena oder Parma angehören — nach Gutfinden anderweite Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 10.

Großherzogliche Steuerdirection ist mit den weitern Vollzugsanordnungen zu gegenwärtiger Verordnung, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Carlsruhe, den 16. November 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Digitized by Google

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 6. Dezember 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die im Spätjahr 1854 vorgenommene zweite juristische Prüfung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Karl Troß in Mannheim betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend. Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die Aufnahme eines Anlehens durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Viceobereceremonienmeister Freiherrn von Reischach das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Major im ersten Reiter-Regiment, Theodor von Baumbach, zu Höchst-Ihrem Kammerherrn und Hofmarschall zu ernennen.

Allerhöchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

unter dem 2. Oktober d. J.

den Professor F. W. Schirmer von Düsseldorf zum Professor der Landschaft- und Genremalerei an der Kunstschule in Carlsruhe,

Digitized by Google

unter dem 20. Oktober d. J.

den Bezirksamtmann Gustav Lindemann in Adelsheim, und

unter dem 21. Oktober d. J.

den Bezirksamtmann Franz Freiherrn von Stengel in Wertheim zu Oberamtmännern zu ernennen;

unter dem 17. November d. J.

den geheimen Referendär August Maier beim Finanzministerium zum Steuerdirector, und

den Finanz-Ministerialrath Johann Prestinari zum geheimen Referendär zu ernennen;

den Ministerialassessor Georg Spohn beim Ministerium des Innern zum Ministerialrath, und

den Hofgerichtsassessor Anton Walli in Bruchsal zum Ministerialassessor im Finanzministerium zu befördern;

die von dem geheimen Referendär Maier seither bekleidete Stelle eines Vorstandes der Zehntsektion, so wie der Ministerialcommission zur Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und Feudalrechte dem geheimen Finanzrath Joseph Anton Glockner bei der Hofdomänenkammer zu übertragen;

den Bergrath Heinrich Sommerschu in Folge langwieriger Krankheit und bis zu seiner vollständigen Wiedergenesung in Pensionsstand zu versetzen;

den beiden Salinencassieren Franz von Chrismar in Rappenau und Wilhelm Caroli in Dürrheim den Charakter als Bergrath zu ertheilen und den Bergrath Caroli zur einstweiligen Uebernahme des technischen Referats im Berg- und Hüttenwesen bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke und im Salinenwesen bei der Steuerdirection hierher einzuberufen;

den Professor Maximilian Becker seiner Dienstleistungen an der polytechnischen Schule zu entheben und denselben, unter Beilegung des Charakters eines Bezirksingenieurs, zum Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbauinspection Carlsruhe zu ernennen;

den Ingenieur Carl Warnkönig in Lörrach zur Wasser- und Straßenbauinspection Stockach zu versetzen;

die Bauconducteure Maximilian Hofmann in Achern und Hermann Beger in Lahr zu Ingenieuren zu ernennen;

den Ingenieur Bernhard Dollmätsch in Carlsruhe, vorbehaltlich seiner Wiederanstellung nach erfolgter Genesung, wegen Krankheit seines Staatsdienstes zu entheben;

den Domänenverwalter Ludwig Rettig in Villingen als Obereinnehmer nach Hornberg zu versetzen;

den Verweser der Obereinnehmerei Hornberg, Cameralpraktikant Franz Trau, als Domänenverwalter in Villingen, und

den Verweser der combinirten Verrechnung Säckingen, Cameralpraktikant Alban Kayser, als Obereinnehmer und Domänenverwalter zu Säckingen anzustellen;

den Stiftungsrevisor Peter Joseph Anniser von Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

Digitized by Google

unter dem 22. November d. J.

den Bergrath Professor Dr. Friedrich August Walchner an der polytechnischen Schule vorbehaltlich seiner Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Inspektor des naturhistorischen Museums in Wiesbaden, Dr. Fridolin Sandberger, als Professor der Geologie und Mineralogie an der polytechnischen Schule zu berufen;

den Amtsrevisor Joseph Ruff in Rastatt, unter Anerkennung seiner längjährigen und treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

dem Kanzlisten Georg Hausmann bei dem Justizministerium die Stelle eines Registrators bei dem Ministerium des Innern zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Johann Heinrich Pfaffius in Epfenbach auf sein unterthängstes Ansuchen wegen seiner leidenden Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

In Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 22. November d. J. tritt der Major von Baumbach vom ersten Reiter-Regiment wegen Anstellung im großherzoglichen Hofdienste aus dem großherzoglichen Armeecorps aus.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die im Spätjahr 1854 vorgenommene zweite juristische Prüfung betreffend.

Von 36 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Spätjahr nach Maaßgabe des §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind 28, nämlich:

Reinhold Baumstark von Freiburg,
Carl Bender von Weinheim,
Carl Fischler von Mößkirch,
Ludwig Wundt von Neckarau,
Otto von Scherer von Offenburg,
Johann Valentin Hörst von Walldürn,
Adolf von Feder von Wertheim,
Wilhelm Schupp von Obergimpern,
Otto Kleinpell von Buchen,
Georg Seybel von Nordrach,
Ferdinand Hirschhorn von Mannheim,
Oskar Regenauer von Carlsruhe,
Julius von Cloßmann von Mannheim,
Jakob Gutmann von Carlsruhe,
Alexander Fürst von Mannheim,
Julius Süpfle von Carlsruhe,

Digitized by Google

Otto Frey von Gaggenau,
Hermann Winnefeld von Rastatt,
Wilhelm Scholl von Carlsruhe,
Eberhard Pahl von Wertheim,
Friedrich von Bechtold von Carlsruhe,
Georg Pfeiffer von Neckarbischofsheim,
Maximilian Fürst von Heidelberg,
Friedrich Elsner von Constanz,
Carl Link von Carlsruhe,
Moriz Frey von Carlsruhe,
Peter Arnold von Ladenburg,
Fridolin Harden von Donaueschingen

in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden.

Nachträglich wurden auf den Grund des §. 24 derselben Verordnung noch die Rechtspraktikanten

Eligius Geppert von Triberg,
Maximilian Eisen von Carlsruhe,
Johann Weber von Ettlingen

unter Erlassung der zweiten Prüfung zu Referendären ernannt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1854.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Carl Troß von Mannheim betreffend.

Dem Carl Troß von Mannheim wurde nach vorgenommener Staatsprüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 24. November 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungscasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen

Digitized by Google

Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1854 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 120,700 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

47	Stück	Obligationen	zu 1000 fl. =	. . . . .	47,000 fl.
112	„	„	„ 500 „ =	. . . . .	56,000 „
177	„	„	„ 100 „ =	. . . . .	17,700 „
336	Stück	Obligationen		zusammen .	120,700 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des künftigen Monats, und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf 1. Juli künftigen Jahres stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 25. November 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahr 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	129	enthaltend	Loos	Nr.	6401	bis	6450.
„	„	322	„	„	„	16051	—	16100.
„	„	530	„	„	„	26451	—	26500.
„	„	867	„	„	„	43301	—	43350.
„	„	917	„	„	„	45801	—	45850.
„	„	3042	„	„	„	152051	—	152100.
„	„	3344	„	„	„	167151	—	167200.
„	„	3635	„	„	„	181701	—	181750.
„	„	3755	„	„	„	187701	—	187750.
„	„	3875	„	„	„	193701	—	193750.
„	„	5531	„	„	„	276501	—	276550.
„	„	5548	„	„	„	277351	—	277400.
„	„	5892	„	„	„	294551	—	294600.
„	„	5959	„	„	„	297901	—	297950.
„	„	6044	„	„	„	302151	—	302200.
„	„	6234	„	„	„	311651	—	311700.

Digitized by Google

Serie Nr.	6446	enthaltend	Loos	Nr.	322251	bis 322300.
„ „	6550	„	„	„	327451	— 327500.
„ „	7829	„	„	„	391401	— 391450.
„ „	7870	„	„	„	393451	— 393500.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. **Kreutz.**

Die Aufnahme eines Anlehens durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem nach Gesetz vom 20. April d. J. (Regierungsblatt, Seite 183) aufzunehmenden Anlehen von zehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse vorerst die Summe von fünf Millionen Gulden und zwar zur Hälfte an die Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne, Johann Goll und Söhne in Frankfurt a. M., W. H. Ladenburg und Söhne, H. L. Hohenemser und Söhne in Mannheim und zur andern Hälfte an die Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt überlassen worden ist und daß hiefür zu 4½ Prozent verzinsliche Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. nach dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 3. v. M. (Regierungsblatt, Seite 409) anliegenden Muster durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse werden ausgefertigt werden.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Harrer.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 8. September d. J.: der pensionirte Rheinoctroicontroleur Hofemann;
„ 29. „ d. J.: der pensionirte Kreisrath von Hertling;
„ 9. Oktober d. J.: der Pfarrer Wilhelm Friedrich Rinck in Grenzach;
„ 26. „ d. J.: der katholische Pfarrer Jakob König zu Ottenheim, Oberamts Lahr;
„ 26. „ d. J.: der katholische Pfarrer Michael Broß von Helmsheim, Oberamts Bruchsal;
„ 9. November d. J.: der Oberstlieutenant von der Suite der Infanterie und Rekrutirungsoffizier Ehehalt in Mannheim;
„ 12. „ d. J.: der katholische Pfarrer Joseph Asp in Wehr;
„ 24. „ d. J.: der pensionirte Oberst Arnold zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 14. Dezember 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Medaillenverleihung. Zurücknahme einer Medaillenverleihung. Bekanntmachung der Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen: Die Errichtung einer Kunstschule in Carlsruhe betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, so wie die Zustellung gerichtlicher Acte und Ersuchschreiben betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Bofsheim betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hofmarschall und Major à la suite Eduard von Löwenfels den Stern zu dem bereits innehabenden Commandeurkreuz,

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hausmarschall und Hoftheaterintendanten Max Freiherrn von Wangenheim das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Commandeurkreuz und

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Schloßhauptmann Heinrich von Griesheim das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptsteueramtsdiener Karl Jacob dahier in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Digitized by Google

Zurücknahme einer Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 18. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, die dem Bürgermeister Bernauer in Todtmoos zu Theil gewordene Verleihung der silbernen Civilverdienstmedaille — verkündet im Regierungsblatt vom 14. August l. J., Nr. XXXV., Seite 311 — zurückzunehmen.

Die Errichtung einer Kunstschule in Carlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem geheimen Cabinet vom 5. Juli d. J. die Errichtung einer Kunstschule in Carlsruhe für die Ausbildung von Malern anzuordnen und die deßfallsigen Statuten mit dem Anfügen gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Kunstschule vorerst der Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen untergeordnet wird.

Carlsruhe, den 5. November 1854.

Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen.
F. von Kettner.

Vdt. Reiß.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, so wie die Zustellung gerichtlicher Acte und Ersuchschreiben betreffend.

Nach einer mit der kaiserlich französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft soll der Art. 6 des Staatsvertrages vom 16. April 1846, welcher besagt:

„für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden,"

künftig so ausgelegt werden, daß er sich auf Kosten jeder Art, ohne Ausnahme, seien es Geschäftsgebühren oder baare Auslagen, beziehe.

Die diesseitigen Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, für den Vollzug von Ersuchsschreiben, welche nach Maaßgabe des erwähnten Staatsvertrages oder der spätern Uebereinkunft von 1851 (Regierungsblatt Nr. LXI.) an sie gelangen, künftig keinerlei Kostenforderung an die requirirende Behörde zu stellen.

Carlsruhe, den 23. November 1854.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Digitized by Google

Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Von 22 Candidaten der Medizin, 19 Candidaten der Chirurgie und 13 Candidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Spätjahrsprüfung unterzogen, haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Wund- und Hebarzt Ernst Salzer von Bretten,
Wund- und Hebarzt Emil Martin von Staufen,
Georg Stehberger von Mannheim,
Wund- und Hebarzt Ludwig Dykerhoff von Mannheim,
Wundarzt Camill Waidele von Lahr,
Wund- und Hebarzt Felix Picot von Carlsruhe,
Wund- und Hebarzt Wilhelm Deimling von Carlsruhe,
Max Thomann von Schliengen,
Wund- und Hebarzt Carl Sachs von Nöttingen,
Wund- und Hebarzt Carl Zimmermann von Freiburg,
Wundarzt Carl Flaig von Radolphzell,
Wund- und Hebarzt Franz Berberich von Reicholzheim,
Rudolph Thiry von Freiburg,
Wund- und Hebarzt Adolph Wittmann von Constanz,
Joseph Rösch von Freiburg,
Franz Lang von Endingen,
Adolph Herrmann von Geisingen,
Wundarzt Gottfried Serger von Gerlachsheim.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

practischer Arzt und Hebarzt Carl Schellenberger in Heidelberg,
praktischer Arzt Adolph Siegel in Carlsruhe,
Georg Eschbacher von Schlatt,
practischer Arzt Friedrich Martin von Donaueschingen,
practischer Arzt und Hebarzt Max Weil von Carlsruhe,
Franz Laug von Endingen,
practischer Arzt Carl Wielandt von Carlsruhe,
Gustav Fähndrich von Freiburg,
Max Neumann von Staufen,
practischer Arzt Hubert Federle von Hammereisenbach,
Herrmann Weil von Nonnenweier,
practischer Arzt Ludwig Ehmann in Aglasterhausen,
practischer Arzt und Hebarzt Hugo Wolf in Aglasterhausen.

Digitized by Google

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

practiſcher Arzt Adolph Siegel in Carlsruhe,
practiſcher Arzt Friedrich Martin von Donaueſchingen,
practiſcher Arzt und Wundarzt Wilhelm Thumm in Tiefenbronn,
Georg Eſchbacher von Schlatt,
Franz Lang von Endingen,
practiſcher Arzt Carl Wielandt von Carlsruhe,
Wundarzt Carl Flaig von Radolphzell,
practiſcher Arzt Hubert Federle von Hammereiſenbach,
Joſeph Röſch von Freiburg,
Herrmann Weil von Nonnenweier,
Wundarzt Gottfried Serger von Gerlachsheim,
Adolph Herrmann von Geiſingen.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eſchborn.

Die Staatsgenehmigung der Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Boſsheim betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 29. November d. J.

der mittelſt Präſentation der fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg'ſchen Standesherrſchaft erfolgten Vergebung der evangeliſchen Pfarrei Boſsheim, Bezirksamts Adelsheim, an den Pfarrverweſer in Neckarburken, Heinrich Spath von Eppelheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1854.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Es haben gestiftet:

Herr Graf Max von Helmstädt in die Kirche zu Waibstadt einen Traghimmel im Werthe von 137 fl.;

Decan Siefert zu Heddesheim in den katholischen Kirchenfond daselbst 108 fl. 26 kr. zur Anschaffung von Kirchenparamenten;

ein Ungenannter in den katholischen Kirchenfond zu Leutershausen ein Almosenkapital von 100 fl.;

Rath Leers Wittwe zu Mannheim in die Armenanstalt 200 fl. und an den Dienstbotenverein daselbst 200 fl.;

Ulrich Schad's Ehefrau zu Königshofen in die dortige Kirche zur jährlichen Abhaltung von zwei Engelämtern 150 fl., für zwei Pfund Wachs jährlich 58 fl. 40 kr., für Abhaltung der Stationsandacht an den Sonntagen in der Fastenzeit 300 fl. und zur Anschaffung von Blumen zur Verzierung der Altäre 16 fl.;

Lorenz Valentin Rudolf Wittwe von Dittwar in den katholischen Kirchenfond daselbst 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Oberbalbach ein silbernes Versehkreuz mit Etui im Werthe von 29 fl. 49 kr.;

die freiherrlich von Uexküll'sche Grundherrschaft zu Mönchzell in die evangelische Kirche daselbst eine rothsammtne Altarbekleidung und eine weiße Decke im Werthe von 44 fl.;

Elisabetha Barbara Funk Wittwe von Kälbertshausen in den dortigen evangelischen Kirchenfond 150 fl. zum Zweck der Unterhaltung des Kirchengebäudes und der Ausschmückung desselben im Innern;

Martin und Kaspar Joseph Lehr zu Roth in den Kirchenfond daselbst 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für Johann Lehr;

Philipp Joseph Wittmann Wittwe zu Waibstadt in den dortigen Kirchenfond 100 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages für sich und ihren Ehemann;

Franz Valentin Löhr Wittwe zu Bretzingen 100 fl. in den Almosenfond daselbst;

Anton Rumig's Ehefrau zu Waibstadt 50 fl. in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe und Vertheilung der weiteren Zinsen unter die Ortsarmen;

Ignatz Wiese Wittwe zu Gerlachsheim 75 fl. in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages;

Auditor Jägerschmid Wittwe zu Mannheim 100 fl. in das evangelische Hospital daselbst;

Johann Herrmann zu Beckstein in den dortigen Kirchenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes und in den dortigen Almosenfond 25 fl.;

die Stiftsdame Marie Antonie von Helmstädt in die katholische Hospitalkirche zu Heidelberg 100 fl. zur Abhaltung einer jährlichen stillen Messe für sich und ihre Familie und in den katholischen Stadtalmosenfond daselbst 1000 fl.;

Bürgermeister Adam Herpel von Neckargemünd 44 fl. zur Einsetzung von Glasmalerei in das mittlere Chorfenster der evangelischen Kirche daselbst;

Digitized by Google

Johann Stephan Wagenbach's Wittwe zu Siegelsbach in den dortigen evangelischen Pfarrfond 1 Viertel 4⁹/₁₀ Ruthen Acker im Hellbäumle;

Adam Frank in Wien 200 fl. in den Kirchenfond zu Erfeld zur Abhaltung zweier jährlichen Seelenmessen so wie zur größeren Feier des Charfreitages;

Fräulein Anna Maria D'Angelo von Mannheim 1000 fl. in das Armenhaus daselbst;

Handelsmann Elias Mayer von Mannheim 50 fl. für die christlichen Armen daselbst.

Dienſterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Greuzach, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 845 fl. 12 kr., worauf jedoch 219 fl. 13 kr. Schulden haften, welche vom neuen Pfründnießer zu zahlen sind, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neckarburken, Dekanats Mosbach, sammt dem Filial Sulzbach, mit einem Competenzanschlag von 622 fl. 48 kr. und einem wirklichen Ertrag von beiläufig 880 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Bei großherzoglicher Steuerdirection ist die Stelle eines Secretärs zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei großherzoglicher Steuerdirection zu melden.

Das Landamtschirurgat Carlsruhe ist in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätscommission zu melden.

Digitized by Google

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 18. Dezember 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Uebereinkunft mit dem Königreich Sardinien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Flügeladjutanten, Hauptmann Wilhelm Freiherrn von Neubronn, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Commandeurkreuz und

dem Hoftheaterdirector Eduard Devrient für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens; sodann

dem Fürstlich Fürstenbergischen Hofkapellmeister J. W. Kalliwoda für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt-Dessau verliehene Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären;

dem Direktor der großherzoglichen Verkehrsanstalten, Zimmer, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit dem Königreich Sardinien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend.

Die nachstehende unterm $\frac{11. \text{ Juli}}{5. \text{ August}}$ d. J. zwischen der Großherzoglichen Regierung einerseits und der Königlich Sardinischen Regierung anderseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderm Vermögen wird nach am 20. d. M. erfolgter Auswechselung der Ratificationsurkunden im Urtext und beigefügter Uebersetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. November 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Déclaration

échangée entre le Gouvernement de Son Altesse Royale le Régent de Bade et celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne pour l'abolition des droits d'aubaine, de détraction, d'émigration et autres semblables.

Le Gouvernement de Son Altesse Royale le Régent de Bade, et celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne ayant déterminé d'un commun accord de favoriser la translation des biens échus à leurs sujets respectifs dans leurs dominations, et d'abolir à cet effet entre eux les droits connus sous le nom de droit d'aubaine, droit de détraction, d'impôt, d'émigration et autres semblables, sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Les sujets de Sa Majesté le Roi de Sardaigne dans le Grand-duché de Bade et les

Uebereinkunft

zwischen der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten von Baden und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien wegen Aufhebung der Fremdlings- und der Abzugsrechte, wegen Freizügigkeit und dergleichen.

Die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten von Baden und jene Seiner Majestät des Königs von Sardinien, in der Absicht, den Uebergang des ihren beiderseitigen Angehörigen anerfallenen Vermögens in ihre Staatsgebiete zu erleichtern und zu diesem Zwecke alle jene Abgaben, welche als Nachsteuer, Abzugsrechte, Auswanderungssteuer oder ähnlich bezeichnet werden, gegenseitig aufzuheben, sind über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien soll im Großherzogthum

Digitized by Google

sujets de Son Altesse Royale le Régent de Bade dans les États Sardes jouiront du droit de recueillir et de transmettre les successions *ab intestato* et testamentaires ainsi que les donations entre vifs à l'égal des nationaux et sans être assujettis à raison de leur qualité d'étrangers à aucun prélèvement ou impôt qui ne serait pas dû par les nationaux.

Art. II.

Lors de l'exportation des biens recueillis à quelque titre que ce soit par des Sardes dans le Grand-duché de Bade ou par des Badois dans les États Sardes il ne sera prélevé sur ces biens aucun droit de détraction ou d'émigration, ni aucun droit quelconque auquel les nationaux ne seraient pas assujettis.

Art. III.

L'abolition mentionnée dans l'article précédent comprend non seulement les droits de détraction qui devraient être perçus par le trésor public, mais encore les droits de détraction dont la perception serait du ressort d'individus, de communes ou de fondations publiques.

Art. IV.

Les stipulations précitées auront leur effet à dater du jour où les ratifications de cette déclaration seront échangées. Afin néanmoins de faire jouir au plus tôt les sujets des deux parties contractantes des bénéfices qu'elle doit leur procurer, il a été arrêté que tous les biens non encore exportés qui leur sont échus actuellement dans les pos-

Baden, und den Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten von Baden im Königreiche Sardinien das Recht zustehen, die ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Verfügung anfallenden Erbschaften, so wie auch Schenkungen unter Lebenden gleich den Inländern zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß sie wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu entrichten hätten, welcher nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Art. 2.

Bei dem Wegzuge des, gleichgiltig unter welchem Titel, von Königlich Sardinischen Unterthanen im Großherzogthum Baden, oder von Großherzoglich Badischen Unterthanen im Königreiche Sardinien erworbenen Vermögens, soll von diesem keinerlei Abzug, noch Auswanderungssteuer, noch irgend eine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Art. 3.

Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Gebührenfreiheit umfaßt nicht allein die der Staatskasse bisher zugestandenen Abzugsrechte, sondern auch alle Abgaben, welche etwa Personen, Gemeinden, oder öffentlichen Anstalten zustehen sollten.

Art. 4.

Die vorgenannten Bestimmungen sollen mit dem Tage der Auswechselung der Ratificationen dieser Uebereinkunft in Kraft treten. Um jedoch die Unterthanen der beiden contrahirenden Theile möglichst bald der Begünstigungen, welche diese Uebereinkunft herbeiführen soll, theilhaftig werden zu lassen, ist man übereingekommen, daß alles Vermögen, welches ihnen zur Zeit in den Staaten

Digitized by Google

sessions respectives d'un des deux gouvernements jouiront de la franchise des droits convenue pour les acquisitions futures.

En foi de quoi la présente déclaration a été signée par le Ministre d'État de la Maison Grand-ducale et des affaires étrangères de Son Altesse Royale le Régent de Bade pour être échangée contre un acte conforme expédié de la part du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Sardaigne.

Fait à *Carlsruhe* le 5 août 1854.

einer der beiden Regierungen anerfallen und welches noch nicht ausgeführt iſt, dieſelbe Gebührenfreiheit genießen ſoll, welche für die künftigen Erwerbungen bedungen wurde.

Zur Urkunde deſſen wurde gegenwärtige Erklärung durch den Großherzoglichen Staatsminiſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Regenten von Baden ertheilt, um gegen einen gleichlautenden Act Seitens der Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Sardinien ausgetauſcht zu werden.

Geſchehen zu Carlsruhe den 5. Auguſt 1854.

Dienſterledigung.

Durch die Penſionirung des Amtsreviſors Ruff iſt das Amtsreviſorat Raſtatt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nach Maaßgabe der beſtehenden Verordnungen bei der betreffenden Kreisregierung innerhalb drei Wochen anzumelden.

Das Amtschirurgat Borberg wird wiederholt zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 13. Oktober d. J.: Hofgerichtsſekretär Amtmann Emmert in Konſtanz.

Digitized by Google

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Das Verbot der Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums betreffend. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich unter dem 27. Juni 1814 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Das Ergebniß der diesjährigen Spätjahresprüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Gründung eines Armen- und Kirchenfonds in Olsbach, Amts Gengenbach, betreffend. Die Patentertheilung an Kaufmann Wilhelm Marx in Stuttgart betreffend. Die Zutheilung der evangelischen Pfarrei Eschelbach zu der Diöcese Sinsheim betreffend. Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend. Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Erhöhung der Einstandssummen betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Das Verbot der Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums sehen Wir Uns veranlaßt, die Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten, ohne Rücksicht auf die Herkunft oder Bestimmung der Pferde, vom 1. Januar künftigen Jahres an provisorisch zu verbieten.

Unser Finanzministerium hat hiernach das Geeignete anzuordnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Dezember 1854.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, den Hausorden der Treue, sodann

dem Geheimen Legationsrath Kühlenthal und

dem Legationsrath und Geschäftsträger am königlich württembergischen Hofe, Kammerherrn von Dusch, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Regierungs-Kanzleidiener Hermann Kiefer in Konstanz, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,

den Gendarmeriebrigadiers Georg Metzger von der ersten, Johann Nepomuk Fuchs von der zweiten, Georg Harbrecht von der vierten Division, und

dem Amtsdiener Wilhelm Martin zu Rastatt die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 8. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Pfarrer Julius Ludwig Heintz zum geistlichen Mitgliede des evangelischen Oberkirchenrathes, unter Verleihung des Charakters als Oberkirchenrath, zu ernennen;

den Amtmann Franz Weber in Waldshut zum Assessor bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreinkreises zu befördern;

den Ministerialsekretär Friedrich Pfeilsticker beim Finanzministerium in Folge vorgerückten Alters und unter Anerkennung seiner nahe zweiundvierzigjährigen treuen und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen, und

den Steuerdirektionssekretär Eduard Glock zum Ministerialsekretär beim Finanzministerium zu befördern;

dem Revisor Christian Aberle bei der Kreisregierung in Freiburg das Amtsrevisorat Müllheim zu übertragen;

Digitized by Google

den Physikus Dr. Joseph Burkart in Waldshut in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrverweser Wilhelm Theodor Camerer in Ettlingen zu übertragen, und

dem Pfarrverweser Julius Sachs in Sinsheim den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich unter dem 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem, mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten, mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich den 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zu Stande gekommen ist, und die Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Mollenbec.

Déclaration

relative à la convention d'extradition du 27 Juin 1844 entre le Grand-Duché de Bade et la France.

Depuis la signature de la convention du 27 Juin 1844 entre le Grand-Duché de Bade et la France pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, il a été reconnu que, dans l'intérêt d'une répression plus efficace, il y aurait lieu de comprendre au nombre des crimes pouvant donner lieu à extradition ceux qui suivent, savoir:

1. tout attentat à la pudeur consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un

Erklärung

in Bezug auf den Auslieferungsvertrag vom 27. Juni 1844 zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtssicherheit dahin geeinigt, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 27. Juni 1844 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

1. jede an einem Kinde unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechtes vollendete oder versuchte Verführung zum Beischlaf oder zu

Digitized by Google

enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de onze ans;

2. le crime d'abus de confiance, lorsque les faits auront été accompagnés de circonstances qui leur impriment le caractère de crime, d'après la législation des deux pays.

En foi de quoi, la présente déclaration a été signée par le Ministre d'État de la Maison Grand-Ducale et des affaires étrangères de Son Altesse Royale le Régent de Bade et échangée contre une pareille déclaration émanée du Ministre et Secrétaire d'État au département des affaires étrangères de Sa Majesté l'Empereur des Français, et il a été entendu qu'elle avait la même force et valeur que si les présents articles eussent été insérés mot à mot dans la convention du 27 Juin 1844. Il a été entendu que, de part et d'autre, la présente déclaration recevrait la publicité propre à chaque pays.

Fait à *Carlsruhe* le 16 Novembre 1854.

(L. S.)
Baron *Rüdt.*

anderen unzüchtigen Handlungen, auch wenn keine Gewalt angewendet wurde.

2. Die Unterschlagung, wenn die That unter solchen Umständen verübt wurde, daß sie nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens an sich trägt.

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtige Erklärung durch den Großherzoglich Badischen Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Französischen Ministers und Staatssecretairs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht und es wurde hierbei bestimmt, daß dieselbe die nämliche Kraft und Gültigkeit haben solle, als wenn die angeführten Artikel Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 27. Juni 1844 enthalten wären, sowie daß in beiden Ländern die gegenwärtige Erklärung zur üblichen Veröffentlichung zu bringen sei.

So geschehen zu Carlsruhe den 16. November 1854.

(L. S.)
Freiherr Rüdt.

Das Ergebniß der diesjährigen Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von zwölf Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 12251, folgende sieben unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Nokk von Freiburg,
Leopold Neumann von Carlsruhe,
Adolf Ostner von Steinbach,
Hermann Heiß von Lahr,
Joseph Wehrle von Allmendshofen,
Heinrich Pfister von Heidelberg,
Franz Gonblaire von Tauberbischofsheim.

Digitized by Google

Der Prüfung in der Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft hat sich auch Rechtspraktikant

Otto Flad von Bretten

unterzogen und in diesen beiden Fächern die erste Stelle unter den Geprüften erhalten.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1854.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Gründung eines Armen- und Kirchenfonds in Olsbach, Amts Gengenbach, betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 1534, dem in der Gemeinde Olsbach seit dem Jahre 1835 gegründeten Armen- und Kirchenfond im Betrage von dermalen 6,436 fl. 18 kr. die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Kaufmann Wilhelm Martz in Stuttgart betreffend.

Dem Kaufmann Wilhelm Martz in Stuttgart wird auf sein Ansuchen hiermit ein Patent bis zum 9. September 1860 auf die Verfertigung der von ihm erfundenen Fettcomposition zum Einschmieren von Oberleder ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1854.

Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Zutheilung der evangelischen Pfarrei Eschelbach zu der Diöcese Sinsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 1536, allergnädigst auszusprechen geruht,

Digitized by Google

daß die evangelische Pfarrei Eschelbach vom Diöcesanverband Neckargemünd getrennt und der Diöcese Sinsheim zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 22. vorigen Monats fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Carl Friedrich gestifteten academischen Preise für die besten Beantwortungen der in dem verflossenen Jahre von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei die goldene Medaille statutengemäß

1. von der theologischen Fakultät dem stud. theol. Dietrich Hessen aus Kiel,
2. von der medizinischen Facultät dem stud. med. Leopold Arnsperger aus Pforzheim und dem stud. med. Wilhelm Wundt aus Neckarau zuerkannt worden ist.

Verfasser der belobten Preisschrift über die von der juristischen Faenltät ausgesetzte Preisfrage ist stud. jur. Sigmund Weil aus Freiburg im Breisgau.

Bei der philosophischen Facultät ist keine Beantwortung der Preisaufgabe eingelaufen.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Vergebung eines Freiplatzes an dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist ein Freiplatz für Mädchen aus den Baden-Badenschen Landestheilen offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen einzureichen.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Erhöhung der Einstandssummen betreffend.

Nachdem in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse das Maximum der Summe, einschließlich des Handgeldes, für Einstände, welche das Kriegsministerium vermittelt, durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1609 bis 1611, für eine volle Kapitulation von 6 Jahren bei der Infanterie auf 700 fl., bei den andern Waffen auf 800 fl. erhöht worden ist, wird dieses hierdurch bekannt gemacht. Zugleich treten damit die zu den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 unter Ziffer 5 gegebenen Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 1. März 1851 (Regierungsblatt von 1851 Nr. XVIII., Seite 192, Militärverordnungsblatt von 1851, Nr. VII., Seite 70, Ziffer 11). sofort außer Wirksamkeit und wird dagegen bis auf Weiteres verordnet, wie folgt:

Das Maximum der Summe, einschließlich des Handgeldes, für Einstände, welche das Kriegsministerium vermittelt, beträgt:

a. für eine volle Kapitulation von 6 Jahren
für die Infanterie Siebenhundert Gulden,
für die anderen Waffen Achthundert Gulden;

b. für Restdienstzeiten vermittelt das Kriegsministerium in Betracht der den Einstehern dadurch entgehenden Zinsen noch Einstände zu folgenden höchsten Preisen:

	Infanterie.	Andere Waffen.
für 5 Jahre	600 fl.	700 fl.
„ 4 „	500 „	600 „
„ 3 „	400 „	500 „
„ 2 „	300 „	400 „
„ 1 Jahr	200 „	300 „

An Handgeld darf, nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom Jahr 1825 §. 49, Ziffer 5, nicht mehr als 50 fl. für den Einsteher, ohne Unterschied des Grades, ausbedungen werden.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1854.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Kipp.

Diensterledigung.

Das Physikat Waldshut ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätscommission einzureichen.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. August d. J.: der pensionirte Pfarrer Thibaut in Baden;
„ 3. „ d. J.: der pensionirte Bezirksförster Schuggmann in Bankholzen;
„ 2. September d. J.: der pensionirte vormals grundherrlich von Pfürdt'sche Amtmann Sauer in Freiburg;
„ 17. October d. J.: Oberamtmann Hofrath Hinterfad in Carlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google